



Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Forschungsbericht

2004/2005

des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

VORWORT

I. DAS INSTITUT

7	A. Forschungsziele und Forschungskonzeption
8	B. Geschichte und Entwicklung
9	C. Aufbau und Organisation des Instituts

II. FORSCHUNG

11	A. Überblick
16	B. Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe
142	C. Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe
254	D. Gemeinsame Projekte beider Forschungsgruppen

III. NACHWUCHSFÖRDERUNG

263	A. Doktoranden
269	B. Habilitanden

IV. WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

271	A. Projektbezogene internationale Kooperationen
273	B. Projektbezogene nationale Kooperationen
274	C. Gastforscher am Institut

V. PUBLIKATIONEN

277	A. Herausgegebene Buchreihen
281	B. Herausgabe von Zeitschriften

VI. VORTRÄGE UND VERANSTALTUNGEN

A. Veranstaltungen am Institut	285
B. Externe Veranstaltungen des Instituts	288
C. Vorträge von Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern	289
D. Lehre	290

VII. ORGANISATION

A. Strafrechtliche Forschungsgruppe	293
B. Kriminologische Forschungsgruppe	316
C. Bibliothek	316
D. EDV	320
E. Forschungsförderung	324
F. Öffentlichkeitsarbeit	326
G. Fachbeirat und Kuratorium	327
H. Verein der Freunde und Förderer	329

VIII. PERSONALIEN

A. Rufe, Ehrungen und Preise	331
B. Tätigkeiten für wissenschaftliche Organisationen und Zeitschriften	333

IX. ANHANG

A. Publikationen	339
B. Vorträge	357
C. Lehre	374
Impressum	378

Vorwort

Mit dem Postulat „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“ zielte der Gründer des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck, auf eine Gesamte Strafrechtswissenschaft. Deren Konzept beruht auf einem interdisziplinären strafrechtlich-kriminologischen Forschungsansatz, dessen Ertrag durch die unterschiedlichen Methodenschwerpunkte beider Disziplinen wirkungsvoll erhöht wird. Nach der Neuberufung des Leiters der strafrechtlichen Forschungsgruppe Ende 2003 war deswegen die enge Abstimmung zwischen dem Forschungsprogramm der kriminologischen Gruppe mit dem neuen Forschungsprogramm der strafrechtlichen Gruppe ein besonderes Ziel. Zum Ende des zweijährigen Berichtszeitraums bestehen jetzt wichtige Bezugspunkte für die Forschung in beiden Programmen, die vor allem auf Risiko, Gefährlichkeit und Prävention, Globalisierung, Internationalisierung und Vernetzung sowie Informationsgesellschaft und Informationstechnologie verweisen.

Die gemeinsamen Interessen beider Forschungsgruppen zeigen sich aber nicht nur an der Forschungsarbeit zu gemeinschaftlichen Themenstellungen und Grundsatzfragen. Sie spiegeln sich auch in der im Jahre 2005 bewilligten und 2006 beginnenden gemeinsamen International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law und werden weiter in den Planungen einer zweiten gemeinsamen International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment verfolgt. Äußerlich wird

diese enger gewordene Zusammenarbeit zwischen den Forschungsgruppen nunmehr auch durch die Neuordnung der Publikationen des Instituts in einer gemeinsamen Forschungsreihe mit mehreren Unterreihen dokumentiert.

Im Berichtszeitraum konnte auch eine Veränderung der Forschungsorganisation und der Verwaltung des Instituts in die Wege geleitet werden. Der Erfolg dieser Maßnahmen zeigt sich bereits an dem Ausbau des gemeinsamen Netzwerks mit ausländischen Forschern und Forschungsinstitutionen, der starken Zunahme der Zahl der Instituts-gäste, dem deutlichen Anstieg bei den Mitteln zur Forschungsförderung, verbunden mit der Konsolidierung des Institutshaushalts und verbesserten Verwaltungsabläufen im Institut.

Die Veränderungen in den beiden vergangenen Jahren sowie der Amtswechsel in der strafrechtlichen Forschungsgruppe haben sowohl die Direktoren als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts stark gefordert. Wir danken allen Beteiligten, die an der Neuausrichtung des Instituts mitgewirkt haben. Im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Forschungsberichts gilt unser Dank insbesondere den wissenschaftlichen Mitarbeitern Phillip Brunst, René Kieselmann, Michael Kilchling, Marc Lindner und Jan-Michael Simon sowie den studentischen Mitarbeiterinnen Madeleine Arens und Nadine Rinck. Einen besonderen Dank für die sorgfältige Vornahme der Satzarbeiten sagen wir Frau Beate Lickert.

Freiburg, März 2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber



Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber,
Direktor und Leiter der strafrechtlichen
Forschungsgruppe am Institut



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht,
Direktor und Leiter der kriminologischen
Forschungsgruppe am Institut

I. Das Institut

A. Forschungsziele und Forschungskonzeption

Die *Forschungen* des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind sowohl grundlagen- als auch anwendungsorientiert angelegt und auf rechtsvergleichende, internationalrechtliche, interdisziplinäre und empirische Untersuchungen des Strafrechts, der Kriminalität, der Kriminalitätskontrolle sowie des Opfers der Straftat spezialisiert. Im rechtsvergleichenden Zugang werden ausländische Rechtsordnungen und Rechtspraktiken untersucht und mit dem deutschen Strafrechtssystem kontrastiert. Dabei geht es gleichermaßen um Erkenntnisse über den bereits existierenden Bestand an rechtlichen Lösungen für bestimmte soziale Probleme, funktionale rechtliche und außerstrafrechtliche Alternativen sowie daraus zu ziehende Konsequenzen für die Fortentwicklung des Strafrechts. Untersuchungen zur Implementation des Rechts, zu den tatsächlich eingetretenen Folgen kriminellen Verhaltens sowie zu Entwicklungen von Kriminalitätsphänomenen stellen in diesem Zusammenhang wichtige Grundlagen für die Beurteilung der Wirksamkeit des Rechts zur Verfügung. Von hervorragender Bedeutung für die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts sind weiterhin Fragen der europäischen Integration und hierbei bedeutsamer Ziele wie Harmonisierung und Angleichung des Straf- und Strafverfahrensrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Identifizierung von Problemen und Lösungsmöglichkeiten im Prozess der Gestaltung einer durch gleiches Recht und durch gleiche Rechtsanwendung geprägten Region. Strafrechtsvergleichung ist dabei sowohl Forschungsmethode als auch zentraler Forschungsgegenstand.

Das Max-Planck-Institut arbeitet insoweit an *Grundlagenfragen* zu den Strukturen des Strafrechts und dessen Rolle und Funktionen in ei-

ner sozial und wirtschaftlich vernetzten Welt, die einem rapiden sozialen Wandel unterworfen ist. Im Vordergrund steht dabei die – durchaus auch kritisch zu beleuchtende – Frage nach dem in modernen und komplexen Gesellschaften vorhandenen Potential an Steuerung und Lenkung durch Strafrecht mit den ihm eigenen Zielsetzungen des Schutzes von Rechtsgütern und der Freiheit des Einzelnen sowie der Gewährleistung von Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Gerechtigkeit in sozialen und wirtschaftlichen Austauschprozessen. Drastische Zuwächse von grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, Mobilität, Migration und Verlagerungspotentiale stellen die Politik der Steuerung durch national gesetztes Strafrecht vor neue Probleme, aber auch vor Grenzen.

Der Bearbeitung strafrechtsvergleichender, internationalrechtlicher und empirischer Fragestellungen der angesprochenen Art kommt nunmehr auch im Zusammenhang mit der Einrichtung einer International Max Planck Research School besondere Bedeutung zu. Die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Research School wird aus dem Ausland kommen. Dies wird die Zusammenarbeit mit ausländischen wissenschaftlichen Institutionen stärken. Ferner führt die Tätigkeit des Max-Planck-Instituts in die wissenschaftliche *Beratung* über in- und ausländische Gesetzgebung sowie zur Anfertigung von *Gutachten* für Gerichte, Behörden, Kanzleien und sonstige einschlägig tätige Organisationen.

Die Aufgaben der Grundlagenforschung im Bereich der Rechtsvergleichung und des internationalen Rechts sind ferner mit der Einrichtung und Unterhaltung einer *Schwerpunktbibliothek* für die Bereiche des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und der Kriminologie verbunden.

B. Geschichte und Entwicklung

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht geht zurück auf das „Seminar für ausländisches und internationales Strafrecht“, das im Jahre 1938 von Prof. Dr. *Adolf Schönke* an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gegründet wurde. Im Jahr 1947 wurde das Seminar in „Institut für ausländisches und internationales Strafrecht“ umbenannt, war zunächst aber weiterhin eine universitäre Einrichtung. 1954 wurde das Institut ausgegliedert und in eine Stiftung der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg und der Albert-Ludwigs-Universität umgewandelt. Durch diese Maßnahme konnte die Zahl der Assistenten gesteigert und konnten wissenschaftliche Hilfskräfte, Forschungsstipendiaten und freie Mitarbeiter aufgenommen werden. Teil der Max-Planck-Gesellschaft wurde das Institut schließlich im Jahr 1966. Der seit 1954 am Institut tätige Leiter, Prof. Dr. *Hans-Heinrich Jescheck* wurde zum Direktor berufen. Um die notwendige empirische Forschung auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft im Institut zu verankern, wurde das Institut 1970 um eine kriminologische Abteilung erweitert, zu deren erstem Leiter Prof. Dr. *Günther Kaiser* berufen wurde.

Der markante Neubau, in dem das Institut bis heute untergebracht ist, konnte im Jahr 1978 bezogen werden und war von Anfang darauf ausgerichtet, die wissenschaftliche Arbeit mit allen baulichen Möglichkeiten zu unterstützen. Die Bibliothek ist dabei wortwörtlich „im Herzen des Instituts“ untergebracht, so dass Wissenschaftler aus ihren Büros heraus unmittelbaren Zugriff auf die Literatur haben. Eigene, modern ausgestattete Vortrags- und Seminarräume geben die Möglichkeit, jederzeit auch größere Veranstaltungen am Institut durchführen zu können. Durch die offene und transparente Architektur des Gebäudes ist allerdings sichergestellt, dass das fachliche Gespräch nicht auf feste Veranstaltungen beschränkt ist, sondern jederzeit auch unabhängig davon stattfinden kann.

Im Jahr 1982 wurde Prof. Dr. *Albin Eser* zum Nachfolger von Jescheck berufen. 1996 erhielt Prof. Dr. *Hans-Jörg Albrecht* den Ruf der Max-Planck-Gesellschaft als Nachfolger von Günther Kaiser. 2003 nahm Prof. Dr. *Ulrich Sieber* den Ruf zur Nachfolge von Albin Eser an.

Bibliothek des
Max-Planck-
Instituts für
ausländisches
und internationa-
les Strafrecht



C. Aufbau und Organisation des Instituts

Das Institut besteht aus zwei Forschungsgruppen, die sich zum einen mit strafrechtlichen, zum anderen mit kriminologischen Untersuchungen befassen. Jede Forschungsgruppe wird von einem Direktor geleitet. Beide gemeinsam vertreten das Institut nach außen, entwickeln die Forschung und stimmen sie ab. Die strafrechtliche Forschungsgruppe ist weiter in Länder- und Sachreferate untergliedert, in denen die Rechtentwicklungen der betreffenden Länder oder Ländergruppen verfolgt werden, die in gemeinsame rechtsvergleichend angelegte Projekte eingebunden sind, für die beständige Aktualisierung der Schwerpunktsbibliothek Sorge tragen und aus denen schließlich sachverständige Referatsleiter Gutachtenanfragen vor allem aus der deutschen Justiz beantworten.

Das Institut ist Teil der Max-Planck-Gesellschaft und gehört dort zur Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion (GSHS). Die Direktoren des Instituts sind gleichzeitig Wissenschaftliche Mitglieder der Max-Planck-Gesellschaft und als qualifizierte Honorarprofessoren Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni-

versität Freiburg. Im Jahre 2005 wurden mit Prof. Dr. *Walter Perron* und Prof. Dr. *Wolfgang Frisch* zwei Auswärtige Wissenschaftliche Mitglieder berufen, die in den vom Institut bearbeiteten Gebieten herausragende Forschung durchführen. Mit der Berufung sollen auch die Beziehungen zur rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg gestärkt werden.



Gebäude des Max-Planck-Instituts

II. Forschung

II. Forschung

A. Überblick

Die Konzeption des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht baut auf unterschiedlichen, einander ergänzenden Untersuchungsansätzen und theoretischen Perspektiven strafrechtlicher und kriminologischer Forschung auf. Im Mittelpunkt der Arbeit beider Forschungsgruppen des Instituts stehen die Folgen des gesellschaftlichen Wandels auf den Gebieten der Strafrechtsentwicklung, Kriminalität und Sozialkontrolle, die unter Begriffen wie „Globalisierung und Internationalisierung“ sowie „Informations- und Risikogesellschaft“ beschrieben werden und nur noch interdisziplinär erfasst werden können. Die Forschung im Berichtszeitraum war deshalb auch von dem Ziel geprägt, die Forschungsprogramme beider Gruppen enger aufeinander abzustimmen.

Ausgangspunkt hierfür ist das Postulat „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“, mit dem *Hans-Heinrich Jescheck* das Ziel einer Gesamten Strafrechtswissenschaft umrissen hat. Kennzeichen dieser Gesamten Strafrechtswissenschaft ist ein interdisziplinärer strafrechtlich-kriminologischer Ansatz, der Fortschritte in der Theorie

des Strafrechts und der strafrechtlichen Sozialkontrolle verfolgt. Diese Zielstellung wird von den Forschungsgruppen Strafrecht und Kriminologie mit ihren unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Methodenschwerpunkten und theoretischen Ausgangspunkten in konzeptuell aufeinander abgestimmten Forschungsprogrammen umgesetzt. Die strafrechtliche Gruppe forscht zur Strafrechtstheorie und analysiert Themenstellungen vor allem auf der Grundlage von normativen Untersuchungsansätzen der Strafrechtsvergleichung. Die kriminologische Gruppe arbeitet zu theoretischen Ansätzen der Erklärung von Kriminalität und sozialer Kontrolle und untersucht die Erscheinungsformen sowie Ursachen von Kriminalität und die Entwicklung sozialer Kontrolle auf der Grundlage von Methoden der empirischen Sozialforschung. Die gemeinsamen Fragestellungen der beiden Forschungsgruppen am Ende des zweijährigen Berichtszeitraums sind vor allem Risiko, Gefährlichkeit und Prävention, Globalisierung, Internationalisierung und Vernetzung sowie Informationsgesellschaft und Informationstechnologie.

Das Forschungsprogramm der strafrechtlichen Gruppe

Das Programm der strafrechtlichen Forschungsgruppe wurde bei der Amtswechselfeier im Januar 2004 von *Ulrich Sieber* erstmals vorgestellt und ist unten im Überblick zu den strafrechtlichen Projekten näher dargestellt. Es hat die folgenden aufeinander aufbauenden Forschungsziele: (1) die Analyse der *tatsächlichen* Veränderungen von Delinquenz und Sicherheitsrisiken in der durch Globalisierung sowie technischen und wirtschaftlichen Wandel geprägten Gesellschaft, (2) die Analyse und kritische Bewertung der entsprechenden *normativen* Veränderungen im geltenden nationalen und internationalen Strafrecht sowie (3) die Erforschung der zukünftigen *rechtspolitischen* Antworten auf diese neuen Herausforderungen.

Ausgangspunkt der Forschung sind die mit den Begriffen der „Weltgesellschaft“, der „Informationsgesellschaft“ und der „Risikogesellschaft“ schlagwortartig gekennzeichneten sozialen Veränderungen. Mit diesen Veränderungen entstehen

heute neue Herausforderungen an das Strafrecht, die auf einer zunehmend transnationalen und komplexen Kriminalität beruhen und die durch ein erhebliches Risikopotential gekennzeichnet sind. Prominente Beispiele hierfür sind die Internetkriminalität, die Wirtschaftskriminalität, die Organisierte Kriminalität und der Terrorismus, die in dem Forschungsprogramm näher untersucht werden.

- *Transnationale Kriminalität* im Rahmen der Globalisierung beruht vor allem auf technischen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen, die neue Gelegenheiten zur grenzüberschreitenden Deliktsbegehung z.B. in internationalen Datennetzen und globalen illegalen Märkten schaffen. Diese neuen Gelegenheiten transnationaler Kriminalität fordern die *territorialen Grenzen* des nationalstaatlichen Strafrechts heraus. Denn nationales Strafrecht lässt sich gegen transnationale Kriminalität nur schwer durchsetzen, wenn

die Geltung seiner Entscheidungen auf anderen Territorien erst langwierige Amts- oder Rechtshilfverfahren erfordert und das nationale Strafrecht unterschiedlich ist. Diese Herausforderungen sind als Folge einer globalen Welt nur zu bewältigen, wenn das Strafrecht sich nicht auf seinen territorialen Anwendungsbereich beschränkt, sondern selbst global wird. Die zu untersuchenden Lösungen für die Überwindung der territorialen Grenzen des Strafrechts verlaufen dabei im Spannungsfeld zwischen Kooperationsmodellen zur Ausdehnung der Wirksamkeit nationaler Entscheidungen und supranationalen Modellen zur Schaffung größerer kriminalpolitischer Räume.

- Mit dem technischen, wirtschaftlichen und politischen Wandel gehen *gesteigerte Risiken* und eine an *Komplexität* zunehmende Kriminalität einher, wie sie insbesondere bei den auf international organisierter Arbeitsteilung beruhenden Straftäterstrukturen sowie dem Einsatz neuer Technik und Technologie bei der Tatbegehung zu beobachten ist. Damit verbunden sind komplexe Fragen und Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Straftaten, insbesondere auch hinsichtlich Zurechnungsproblemen und Problemen der Unrechtsbewertung, die auf lange Sicht Folgen für die Normgeltung haben können. Diese Veränderungen stellen die Funktion und Leistungsfähigkeit des Strafrechts auf den Prüfstand. Das klassische Strafrecht gerät so – wie gegenwärtig an der weltweiten Reaktion auf den internationalen Terrorismus in vielen Staaten erkennbar ist – insbesondere bei der Aufgabe zur Gewährleistung von Sicherheit und Freiheit an seine *funktionalen Grenzen*. Die Kriminalpolitik reagiert heute darauf häufig mit einer „Entgrenzung“ des Strafrechts, vor allem durch den Ausbau des materiellen Strafrechts, den Abbau schützender Formen des Strafprozessrechts sowie durch die Verlagerung von Regelungsgegenständen des Strafrechts in das Polizei- und Verwaltungsrecht. Daneben finden sich auch alternative Lösungsmodelle innerhalb und außerhalb des Strafrechts, die ein erhebliches Potential für die zukünftige Kriminalpolitik aufweisen und deswegen ebenfalls erforscht werden sollen.

Die strafrechtliche Forschungsgruppe analysiert diese Veränderungen der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle sowie der Strafrechtsentwicklung auf der tatsächlichen, normativen und

rechtspolitischen Ebene. Die Untersuchungsgegenstände der verschiedenen Forschungsprojekte und die damit verbundenen Problemstellungen beruhen dabei auf Grundlagenfragen zur Funktion, zur Leistungsfähigkeit und zu den Grenzen des Strafrechts sowie seinem Verhältnis zu anderen Instrumenten formeller und informeller Sozialkontrolle.

- Im Hinblick auf die territorialen Grenzen des Strafrechts geht es insbesondere um die Bedingungen und Folgen von Kooperationsmodellen unterschiedlichen Zuschnitts in verschiedenartigen (wirtschaftlich, politisch und kulturell unterschiedlich eng verbundenen) kriminalpolitischen Räumen. Dabei stellen sich Grundlagenfragen z.B. im Hinblick auf die Übertragbarkeit von Bedingungen des nationalen Gewaltmonopols in einen supranationalen und internationalen Kontext und nach der (demokratischen) Legitimation eines überstaatlichen Strafrechts. Eine Untersuchung dieser Fragen ist nicht nur für das von den Vereinten Nationen geschaffene internationale Strafrecht (z.B. für ad hoc Tribunale) von Bedeutung, sondern vor allem auch für das Europäische Strafrecht, in dem – wie die unsystematischen Vorschläge des Europäischen Verfassungsentwurfs zeigen – grundsätzliche und über das politische Tagesgeschäft hinausgehende Überlegungen für die Koordination der nationalen und supranationalen Rechtsordnungen erforderlich sind.
- Im Hinblick auf die funktionalen Grenzen des Strafrechts interessieren vor allem die Ursachen, die Bedingungen und die Folgen der neuen komplexen Risiken, die gegenwärtigen Ausdehnungen der Grenzen von Strafrecht sowie die möglichen funktionalen Äquivalente außerhalb des Strafrechts. Grundlegende Fragestellungen betreffen dabei die Nutzung neuer informationstechnischer Ermittlungsmaßnahmen, die Veränderung von strafprozessualen Abwägungen im Hinblick auf neue Risiken, die mögliche Heranziehung dieser Risiken zur Begründung für (berechtigte oder unberechtigte) Strafverschärfungen, Verschiebungen des Strafrechts hin zur Prävention und zu Verfahren im Bereich des Tatverdachts, den strafrechtlichen und polizeirechtlichen Umgang mit „verdächtigen“ Personen, die Einbeziehung Privater in die Strafverfolgung, das Verhältnis von Verhaltenssteuerung durch Strafrecht und von Verhaltenssteuerung durch andere Instrumente formeller und informeller

Sozialkontrolle, die einschlägige Rolle des staatlichen Gewaltmonopols sowie die veränderten Auffassungen der Öffentlichkeit über die Rolle des Strafrechts und des Staates in der Risikogesellschaft.

Zentrale *Forschungsmethode* zur Erreichung dieser Ziele ist neben den Methoden der rechtlichen Analyse und den – vor allem in der kriminologischen Forschungsgruppe betriebenen – Methoden der empirischen Sozialforschung die Strafrechtsvergleichung. Da Strafrecht vor allem nationales Recht ist, kann nur die Strafrechtsvergleichung ein Gesamtbild der gegenwärtigen weltweiten Entwicklungen und ihrer Grundlagen geben und diese samt ihrer Gefahren frühzeitig offen legen. Rechtsvergleichung liefert darüber hinaus auch die notwendigen neuen rechtspolitischen Ideen innerhalb und außerhalb des Strafrechts und unterstützt eine Politik der „good governance“ und des „benchmarking“ unterschiedlicher Lösungsmodelle. Die rechtsvergleichende Einbeziehung auch außerstrafrechtlicher Lösungsmodelle bietet dabei die Chance, die gegenwärtig rein repressive und strafverschärfende Wirkung der europäischen Strafrechtsharmonisierung zu überwinden.

Das Forschungsprogramm der kriminologischen Gruppe

Das kriminologische Forschungsprogramm konzentriert sich – ausgehend von den Themen „Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug“, „Organisierte Kriminalität und Innere Sicherheit“, „Normanwendung im Strafverfahrensrecht“, „Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle“ und „Kriminalitätsoffer“ – auf solche Fragestellungen, die sich aus tief greifenden Veränderungen in den Erscheinungsformen der Kriminalität und den hieran anschließenden Veränderungen in Formen und Inhalten (strafrechtlicher) Sozialkontrolle ergeben. Das Forschungsprogramm entwickelt sich entlang verschiedener Linien, die durch Implementations- und Evaluationsforschung, durch Längsschnittforschung, Mehrebenenanalysen und eine (international und interkulturell) vergleichende Vorgehensweise sowie durch neue Forschungsfelder, die theoretische Fortentwicklung und hieran anknüpfend auch kriminalpolitischen Fortschritt versprechen, definiert sind.

Schon früh hat sich die kriminologische Forschungsgruppe mit neuen Erscheinungsformen der Kriminalität, wie bspw. Wirtschafts- und Um-

Strafrechtsvergleichung ist darüber hinaus auch zur Schließung von Lücken des Europäischen Rechts im Wege der wertenden Rechtsvergleichung und des Völkerstrafrechts durch Findung gemeinsamer Rechtsgrundsätze unverzichtbar. Sie bildet auch die methodische Grundlage für die Rechtsharmonisierung, die eine notwendige Bedingung für größere kriminalpolitische Räume und funktionierende Kooperationsmodelle zur Überwindung der territorialen Grenzen des Strafrechts ist. Wegen dieser hohen Bedeutung für Theorie und Praxis ist die Strafrechtsvergleichung in dem vorliegenden Programm nicht nur Forschungsmethode, sondern selbst ein zentraler Forschungsgegenstand.

Zur Umsetzung seiner Ziele bildet das Forschungsprogramm vier *Forschungsschwerpunkte*. Diese sind charakterisiert durch die Forschungsmethode (Strafrechtsvergleichung), die Rechtsordnungen (nationale Strafrechtsordnungen, Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht), die besonderen Delinquenzbereiche (vor allem im Internet und in der Medizin) sowie die zentrale Forschungsfrage (Grenzen des Strafrechts).

weltkriminalität, befasst und dabei den Interaktionen zwischen den empirischen Phänomenen, dem gesetzlichen Programm der Sozialkontrolle und den Prozessen der Implementation der strafrechtlichen Normen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Forschungen zur Organisierten Kriminalität setzen diese Forschungslinie fort und weiten sie um Untersuchungen zur empirischen Substanz Organisierter Kriminalität selbst aus. Die in den empirischen Phänomenen beobachtbare Komplexität entsteht aus transnationalen (Schwarz-)Märkten, Organisation, Arbeitsteilung und Vernetzung und folgt damit sozialen, kulturellen und ökonomischen Veränderungen, die sich auf die Bedingungen sozialer Integration und auf die Äußerlichkeiten der (groß-)städtischen Umwelten auswirken. Diese Veränderungen wirken sich freilich nicht nur auf die Entstehungsbedingungen der Kriminalität aus. Vielmehr wirken die Veränderungen in die strafrechtliche Sozialkontrolle und in das Verhältnis zwischen formaler und informeller Sozialkontrolle hinein. Derartige Veränderungen wurden in der kriminologischen Forschungsgruppe mit Forschungen zur informellen Ökonomie in Großstädten, Untersuchungen

zu Auswirkungen des sozialen Kontexts auf Jugendkriminalität und zur Relevanz von Migration und Ethnizität für Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle thematisiert. Die Untersuchungen werden fortgesetzt mit vergleichenden Projekten zur Kriminalprävention in großstädtischen Hochhausquartieren und zum Verhältnis zwischen Polizei und Öffentlichkeit in multiethnischen städtischen Quartieren.

Neue Kriminalitätsformen beziehen sich im Kern auf Transaktionskriminalität, die vor allem wegen des Fehlens von Anzeigerstattern, die bei konventioneller Kriminalität für die Ausgangsinformationen für strafrechtliche Ermittlungen sorgen, den Anschluss herstellt an eine Veränderung der Strafverfolgung und des Strafprozesses, in der Verschiebungen hin zur Prävention und zum Vorfeld des Tatverdachts, die Einbeziehung Privater in die Strafverfolgung, die Nutzung von Informationsbeständen der Zivilgesellschaft und von Informationstechnologie sowie die kooperative Untersuchung finanzieller Transaktionen einen prominenten Platz haben.

In der Strafverfolgung organisierter und transnationaler Kriminalität spielen zunehmend neue, verdeckte und technologische Entwicklungen aufgreifende Ermittlungsmethoden eine Rolle, die die Effektivität der Aufklärung in den Vordergrund rücken und damit auch neue Legitimationsfragen aufwerfen. Besondere Bedeutung hat dies im Zusammenhang mit der akustischen Wohnraumüberwachung bekommen, der in den Forschungen der kriminologischen Forschungsgruppe ebenso thematisiert worden ist wie die Telekommunikationsüberwachung. Die Ausdehnung der Untersuchungen auf die Telekommunikationsverkehrsdatenüberwachung und die Rasterfahndung hat nicht nur für die Fortentwicklung der allgemeinen Implementations- und Evaluationsforschung Bedeutung; sie ist einer empirischen Strafverfahrensforschung verpflichtet, deren Ziel darin besteht, die angesprochenen Veränderungen in der Strafverfolgung abzubilden und zu erklären.

Der Wandel in der strafrechtlichen Sozialkontrolle lässt sich freilich nicht nur in der Anwendung neuer, verdeckter Ermittlungsmethoden beobachten, sondern auch an der Entwicklung des rechtspolitischen Diskurses generell. Die stärkere Ausrichtung an Risiko und Gefahr führt neben der allgemeinen Betonung von Sicherheit, Sicherung und Behandlung und damit zusammenhängenden Fragen der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit schwerer Straftaten zu einer Neu-Thematisierung von Gefährlichkeit und gefährlichen Straftätern.

Die Thematisierung von Gefährlichkeit verweist einerseits auf die Frage des Umgangs mit individuellen Risiken und einzelnen Straftätern, die durch schwere Gewalttaten auffallen, andererseits auf die durch Organisation und Vernetzung gekennzeichneten banden- und gruppenförmigen Taten, die eher durch rationales Kalkül (wie bei Transaktionskriminalität) oder durch Überzeugung (wie bei Hasskriminalität, Terrorismus oder „kleinen“ Kriegen) geprägt sind. Fragestellungen zur Gefährlichkeit werden mit der längsschnittlichen Untersuchung der Sozialtherapie bei Sexualstraftätern und auf der Basis der Freiburger Kohortenuntersuchung in Form von Analysen zur Inzidenz und Prävalenz schwerer Gewalt im Lebenslauf aufgegriffen und in vertiefenden Untersuchungen zu Diagnose und Prognose fortgeführt. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang freilich die Entwicklung sichernder und schuldunabhängiger Formen der Freiheitsentziehung, die sich offensichtlich von den klassischen Bildern gefährlicher Straftäter (Gewohnheitsverbrecher und geisteskranker Straftäter) abzukoppeln beginnen. Rückt allerdings Gefahrenabwehr so deutlich in den Vordergrund, dann stellen sich Fragen nach den Grenzen des (konventionellen) Strafrechts und Strafverfahrens ebenso deutlich wie Fragen nach den Alternativen zum Strafrecht, geht es um die Herstellung von dauerhafter Ordnung und die Kriminalitätsprävention. Die Rolle des Strafrechts in seiner prekären Stellung im Zusammenspiel zwischen informellen und formellen Ordnungssystemen ist dabei unter Bedingungen der Internationalisierung der Ordnung und transnationalen Zusammenarbeit ebenso zu untersuchen wie unter den weiter oben angesprochenen Veränderungen der städtischen Kontexte. An dieser Stelle erfolgt der Anschluss an viktimologische Fragestellungen, die nunmehr über die konventionellen Fragen individueller Viktimisierung hinausgehen und Opfer von organisierter und kollektiver Gewalt sowie Opfer von Hassstraftaten und menschenfeindlicher Gewalt erfassen. Hier setzen auch Forschungen zur Rolle der Öffentlichkeit (bzw. der Zivilgesellschaft) an, die sich einerseits in Sicherheitswünschen und Bestrafungserwartungen äußert und damit zur Legitimation rechtspolitischer Programme genutzt wird, andererseits auch in der aktiven Teilnahme an Prävention, Konfliktschlichtung und dem Gesamtsystem informeller Sozialkontrolle zum Ausdruck kommt. Gerade hierdurch wird auf ein zentrales Konzept zurückverwiesen. Dies ist die Selbstkontrolle, die in dem Steuerungsvermögen des Einzelnen und in der Fähigkeit von Gruppen, Straftaten in Grenzen zu halten, sichtbar wird.

Synergieeffekte und gemeinsame Projekte

Die Forschungsprogramme der Kriminologie und des Strafrechts sind in zentralen Themenstellungen und Grundsatzfragen sowie in Konzepten und Untersuchungsschritten aufeinander bezogen. Es geht dabei vor allem um die Grenzen des Strafrechts und die Rolle von Alternativen, um das Potential des Strafrechts in der Lösung von Gruppenkonflikten und transnationalen Problemen der Kriminalität, um Fragen komplexer Kriminalität und um die Dynamik, die durch die Orientierung an Effektivität von Rechtsdurchsetzung ausgelöst wird. Strafrechtsvergleichende sowie implementations- und evaluationsbezogene Forschungen haben dabei einen erheblichen Stellenwert. Auch in der international und interkulturell vergleichenden Forschung ergeben sich gemeinsame Schwerpunkte. Diese werden z.B. in Gemeinschaftsprojekten zur Funktion des Strafrechts bei

der Herstellung von Ordnung durch die Integration von Strafrechtssystemen im internationalen und föderalen Kontext sowie zur Funktion von Mediation, Strafe und Vergeltung bei der Regelung sozialer Konflikte bearbeitet. Weiter setzt die Doktorandenausbildung im Rahmen der bereits bewilligten International Max Planck Research School für Strafrechtsvergleichung und der geplanten Research School on Retaliation, Mediation and Punishment entsprechende gemeinsame Schwerpunkte. Darüber hinaus werden Bezüge zwischen den Forschungsprogrammen und der Austausch von Methoden hausintern in regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Besprechungen zu Forschungsprojekten und in Veranstaltungen mit Gastwissenschaftlern hergestellt und verstärkt.

II. Forschung

B. Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

1. ÜBERBLICK

- 20 Überblick über das Arbeits- und Forschungsprogramm
- 22 Der Abschluss der Altprojekte
- 24 Das neue Forschungsprogramm

2. STRAFRECHTSVERGLEICHUNG

- 42 Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung (sog. „virtuelles Institut“)
- 52 Strafrechtlicher Strukturvergleich
- 54 Les Chemins de l'Harmonisation pénale
- 55 Die Rolle der Ehre im Strafrecht
- 57 Wiedergutmachungsansätze für Kriminalitätsoffer

3. AUSLÄNDISCHES STRAFRECHT

- 62 Übersetzungen ausländischer Strafgesetzbücher
- 63 Strafjustiz in Europa
- 65 Massen- und Kleinkriminalität in Italien
- 67 Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness

4. EUROPÄISCHES STRAFRECHT

- 72 Systematische Gesamtdarstellung des Europäischen Strafrechts
- 74 Der Europäische Haftbefehl
- 76 Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung
- 78 Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im strafprozessualen Beweisrecht
- 80 Justizielle Einbindung und Kontrolle von Europol durch Eurojust

5. INTERNATIONALES STRAFRECHT

Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen in Straftätergruppen und Netzwerken	86
Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen	93
Völkerstrafrechtliche Verbrechen und ihre Erfassung durch die rumänische Strafgewalt	95
Strafrecht und Gacaca – Die Aufarbeitung des ruandischen Völkermords	97

6. INFORMATIONSRECHT

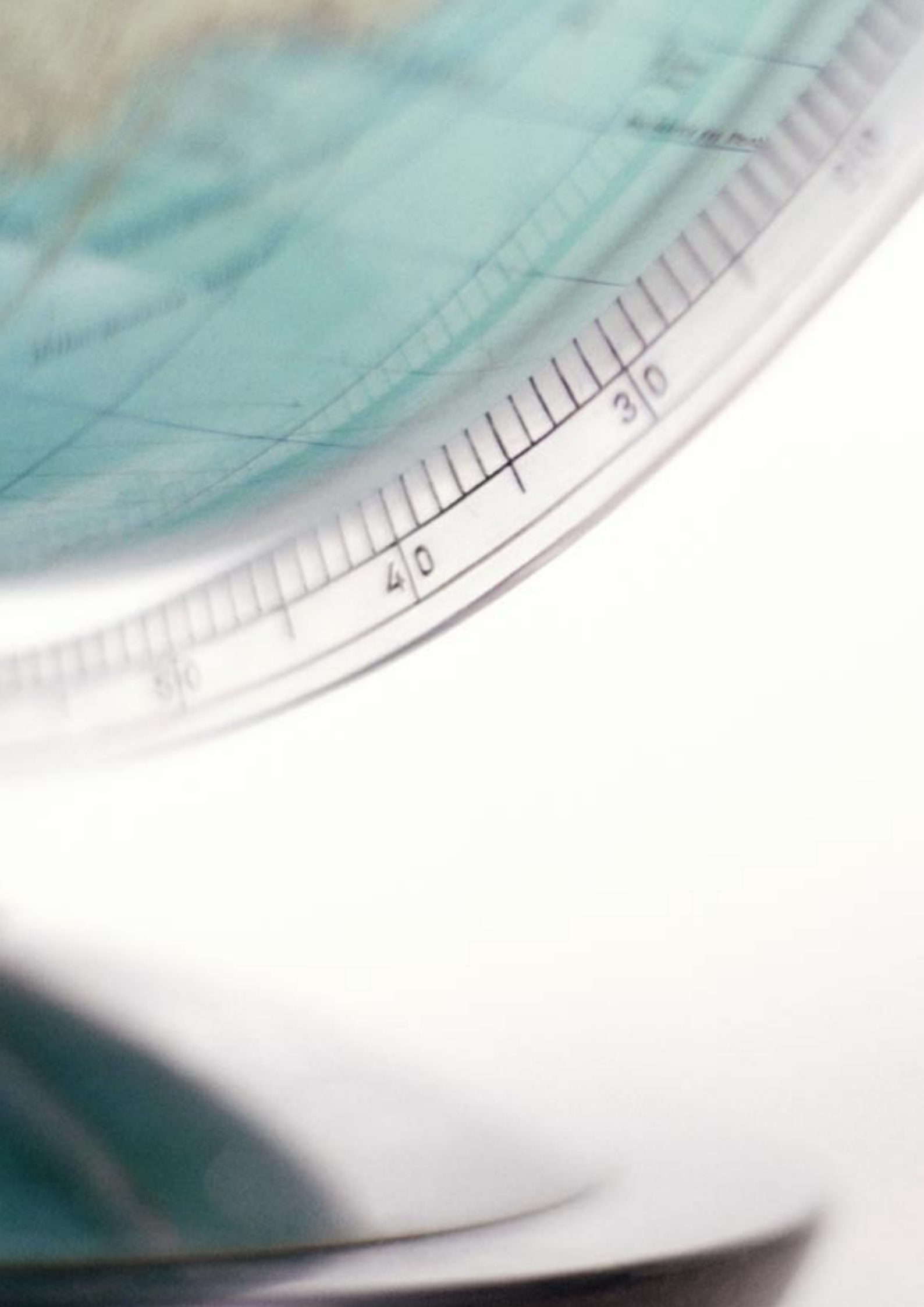
Entwicklung der Computer- und Datennetzkriminalität	105
Systematische Darstellung des Informationsstrafrechts	107
Nationale Sperrverfügungen im globalen Cyberspace	109
Cybercrime Jurisdiction	111
Anonymität im Internet	113
Hyperlinks und die Strafbarkeit für Inhalte in Online-Medien	114
Erstellung von Bewegungsprofilen im Strafverfahren	116
Der rechtliche Rahmen der Telekommunikationsüberwachung in den USA	118

7. MEDIZINRECHT

Der Status des extrakorporalen Embryos	124
Ärztliche Schweigepflicht beim Einsatz der Informationstechnik	126

8. AN DEN GRENZEN DES STRAFRECHTS

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht	132
Das neue Strafverfahren zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Frankreich	136
Inpflichtnahme Privater im Rahmen der Strafverfolgungsvorsorge	138
Unternehmenskriminalität und Compliance-Maßnahmen	140



50

40

30

Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

Überblick

Überblick

1. Überblick über das Arbeits- und Forschungsprogramm

Die Arbeiten in der strafrechtlichen Forschungsgruppe waren im Berichtszeitraum durch den vorangegangenen Amtswechsel des Direktors und Leiters der strafrechtlichen Forschungsgruppe geprägt: Am 31.1.2003 wurde der bisherige Direktor *Albin Eser* emeritiert. Der neue Direktor *Ulrich Sieber* begann am 1.10.2003 seine hauptamtliche Tätigkeit am Institut. Im Berichtszeitraum 2004 und 2005 stellten sich daher für die strafrechtliche Forschungsgruppe besondere Herausforderungen. Neben den mit dem Amtswechsel verbundenen organisatorischen Veränderungen standen im wissenschaftlichen Bereich vor allem zwei Aufgaben im Mittelpunkt: Zum einen waren noch zahlreiche – vor dem Amtswechsel begonnene – Projekte abzuschließen, zum anderen war das neue Forschungsprogramm der strafrechtlichen Forschungsgruppe mit neuen Projekten zu konkretisieren.

Fertigstellung der Altprojekte

Die vor dem Amtswechsel am Institut begonnenen Projekte wurden unter der neuen Institutsleitung weiter geführt, da bereits erhebliche Ressourcen in die begonnenen Forschungsprojekte investiert worden waren und erfolversprechende Teilergebnisse vorlagen. Zudem waren neben den Mitarbeitern des Instituts zahlreiche externe Landesberichterstatter in die Projekte eingebunden, die eine Fertigstellung und Publikation ihrer Forschungsarbeiten erwarteten und insoweit – auch im Hinblick auf die zukünftige Zusammenarbeit – nicht enttäuscht werden sollten.

Für die Fortsetzung der Arbeiten an diesen älteren Projekten wurden zunächst alle notwendigen und verfügbaren Ressourcen eingesetzt, um die zahlreichen Manuskripte zu aktualisieren, die bereits seit längerer Zeit in unterschiedlichem Bearbeitungsstand im Institut vorlagen. Die notwendigen Ergänzungen und Überarbeitungen durch die Autoren wären bei weiterem Zuwarten auch noch schwieriger geworden. Hinzu kam, dass bei einzelnen mit den Projekten befassten Institutsmitarbeitern ein Arbeitsplatzwechsel vorhersehbar war. Die Fertigstellung der Altprojekte erhielt daher im Berichtszeitraum Priorität. Die nach dem Abschluss einzelner Altprojekte frei werdenden Ressourcen wurden dann sukzessive genutzt, um mit Projekten für das neue Forschungsprogramm zu beginnen.

Konzeption des neuen Forschungsprogramms

Ulrich Sieber hatte das zukünftige Forschungsprogramm bereits in seiner Antrittsrede bei der Amtsübergabe im Januar 2004 vorgestellt. Die Konzeption dieses Forschungsprogramms beruhte auf der Überzeugung, dass Einzelprojekte an einem Max-Planck-Institut in ihrer Gesamtheit einen Mehrwert ergeben müssen, der über die Summe der Einzelprojekte hinausgeht. Gemeinsame Grundlagenforschung eines Max-Planck-Instituts darf sich daher nicht mit der Aneinanderreihung isolierter Forschungsleistungen begnügen, sondern muss durch Bündelung der verfügbaren Forschungskapazitäten zentrale Zukunftsfragen angehen. Nur eine solche Konzentration der wesentlichen Forschungskapazitäten in einem Forschungsprogramm mit aufeinander abgestimmten Schwerpunkten gewährleistet, dass aus der Summe aller Projekte die übergreifenden Grundlagenfragen beantwortet und mit den gefundenen Ergebnissen wichtige Zukunftsaufgaben angegangen werden können.

Die unten dargestellte Ausrichtung des Forschungsprogramms auf zentrale Fragen des gesellschaftlichen und normativen Wandels ist Garantie für dessen Zukunftsfähigkeit. Forschungsgegenstand und Forschungsziele des Programms sind im Übrigen auch so definiert, dass sie für die gemeinsamen Forschungen der Freiburger strafrechtlichen Forschungsgruppe zwar einen Rahmen vorgeben, das gemeinsame Programm jedoch für zukünftige gesellschaftliche Entwicklungen und für Initiativen der beteiligten Forscher offen ist.

Das Forschungskonzept ist zugleich Grundlage für eine systematische Ausbildung der Nachwuchswissenschaftler in der gegenwärtig vorbereiteten „International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law“. Wenn gemeinsame Grundlagenfragen des Forschungsprogramms (wie die Methoden der Strafrechtsvergleichung, die Modelle der Strafrechtsintegration oder die Grenzen des Strafrechts) die einzelnen Dissertationsarbeiten verbinden und im gemeinsamen Seminar der Research School diskutiert und weiter entwickelt werden, profitiert hiervon nicht nur die Lösung der übergreifenden Fragestellungen des gesamten Forschungsprogramms, sondern vor allem auch die einzelnen Dissertationen. Das Forschungsprogramm stellt daneben auch eine Orientierung für die Konzeption des computergestützten Informations- und Expertensystems dar, das die Ergebnisse der Forschungen zu dem neuen Programm in dem geplanten „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. „Virtuelles Institut“) erfassen und erschließen soll.

Im Berichtszeitraum konnten neben der Fertigstellung der Altprojekte – auch auf Grund von Drittmittelverträgen – bereits wichtige Schritte zur Realisierung des neuen Forschungsprogramms verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf zwei große strafrechtsvergleichende Projekte für den ICTY sowie für das stark von den Länderreferenten des Instituts getragene Grundlagenprojekt des „Max-Planck-Informationssystems für Strafrechtsvergleichung“ (sog. „virtuelles Institut“). Vor allem im Jahre 2005 konnten weitere Gemeinschaftsprojekte, Einzelprojekte und Dissertationen begonnen werden, die insbesondere das Informationsstrafrecht und das europäische Strafrecht zum Gegenstand haben. Die Arbeiten profitierten bereits von der Konzeption des Forschungsprogramms, den im Jahre 2004 eingeleiteten Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Wissenschaftsverwaltung sowie der Neueinstellung von Mitarbeitern auf Grund von zusätzlich eingeworbenen Mitteln. Diese Entwicklung soll 2006 insbesondere im Zusammenhang mit der im Berichtszeitraum erfolgreich beantragten „International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law“ verstärkt weitergeführt werden.

Überblick

Der Abschluss der Altprojekte

Da dem Abschluss der Altprojekte aus den vorgenannten Gründen Priorität vor den neuen Forschungen eingeräumt wurde, nahmen im Jahre 2004 die Abschlussarbeiten an diesen Projekten beträchtliche Ressourcen des Instituts in Anspruch. In vielen – vor allem externen – Landesberichten waren die bei rechtsvergleichenden Projekten häufig sehr arbeitsintensiven Übersetzungen, Prüfungen und Überarbeitungen der Berichte sowie die dafür notwendigen Abstimmungen mit den Autoren noch in Arbeit oder noch nicht erfolgt. Spezielle Probleme stellten sich des Weiteren vor allem deswegen, weil – insbesondere in den rechtsvergleichenden Projekten – verschiedene Landesberichte bereits älter waren und vor der Publikation noch einmal von ihren Autoren aktualisiert und ergänzt werden mussten. Auch im Berichtsjahr 2005 waren aufgrund des großen Umfangs der noch offenen Arbeiten erhebliche Mittel gebunden. Die Projekte konnten jedoch bis zum Ende des Berichtszeitraumes von dem neuen Direktor der strafrechtlichen Forschungsgruppe in Zusammenarbeit mit den Institutsmitarbeitern so weit vorangebracht werden, dass im Jahre 2006 alle Altprojekte vollständig abgeschlossen und publiziert sein werden.

Die Priorität bei der Fertigstellung der Altprojekte wurde auf die beiden Großprojekte gelegt, für die externe und interne Mitarbeiter bereits umfangreiche Beiträge geleistet hatten:

- Für das im Jahre 1996 begonnene Großprojekt „*Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*“ waren zum Zeitpunkt des Amtswechsels Ende 2003 bereits sieben Teilbände mit zehn Landesberichten veröffentlicht. Im Jahre 2005 wurde ein achter Teilband publiziert und zum Jahresende 2005 lagen fünf weitere Landesberichte weitgehend fertig gestellt vor, die im Frühjahr 2006 erscheinen werden. Zur Förderung der Querschnittsauswertung und des Schlussberichts wurde im Jahre 2004 eine Tagung in Berlin veranstaltet, auf der Institutsmitarbeiter und externe Referenten gemeinsam mit dem neuen Direktor der strafrechtlichen Forschungsgruppe zusammenfassende Bewertungen zu den einzelnen in das Projekt einbezogenen Ländern und Regionen vortrugen und grundsätzliche Fragestellungen der Querschnittsanalyse diskutierten. Zum Jahresbeginn 2006 stehen neben der kurzfristig vorgesehenen Publikation der fünf Landesberichte lediglich ein Landesbericht sowie der abschließende rechtsvergleichende Querschnitt aus, die ebenfalls im Jahre 2006 fertig gestellt und veröffentlicht werden. Die Projektergebnisse werden dann einen grundlegenden Beitrag zur Rolle des Strafrechts nach politischen Systemwechseln leisten (vgl. dazu den Projektbericht unten B.8.).
- Das in der strafrechtlichen Forschungsgruppe im Jahre 2001 begonnene Großprojekt „*Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen im internationalen Vergleich*“ konnte im

Berichtszeitraum fast vollständig abgeschlossen werden. Nachdem in diesem Projekt Ende 2003 vom Institut zwei Bände mit Landesberichten und außerhalb des Instituts ein weiterer Band veröffentlicht worden waren, konnten 2004 und 2005 nach Aktualisierungen und Überarbeitungen in Zusammenarbeit mit den Landesberichterstattern insgesamt 19 weitere Landesberichte fertig gestellt und in vier Bänden publiziert werden. Der abschließende rechtsvergleichende Querschnitt lag zum Jahresende 2005 als Manuskript vor. Er wird nach seiner Prüfung und Endbearbeitung im Frühjahr 2006 erscheinen. Die Gesamtpublikation des Projekts wird einen wichtigen Beitrag zur nationalen Umsetzung von Völkerstrafrecht bilden (vgl. dazu den Projektbericht unten B. 5.).

Daneben wurden weitere größere Projekte aus der Zeit vor dem Amtswechsel weitgehend fertig gestellt:

- In dem 1998 begonnenen Projekt „*Die Rolle der Ehre im Strafrecht*“ lagen im September 2003 elf Entwürfe von Landesberichten und zum Jahresende 2005 nach Abklärung offener Fragen mit den Berichterstattern alle 13 Landesberichte vor. Sie werden im Jahre 2006 weiter bearbeitet und gemeinsam mit dem zurzeit erstellten Querschnittsbericht veröffentlicht werden. Dieser Band wird den strafrechtlichen Ehrschutz in 13 Staaten umfassend darstellen (vgl. dazu den Projektbericht unten B. 2.).
- Für das im Jahre 2002 begonnene und bis zum Ende des Jahres 2005 drittmittelfinanzierte Projekt „*Der Status des extrakorporalen*

Embryos in interdisziplinärer Perspektive“ wurde der vom Institut geleistete rechtliche Teil Ende 2005 nahezu abgeschlossen. Die im Jahre 2006 erscheinende zweiteilige Veröffentlichung wird einen rechtsvergleichenden Überblick zu einer der derzeit aktuellsten Fragestellungen des Medizinrechts geben (vgl. dazu den Projektbericht unten B.7.).

- Das im Jahre 1995 begonnene Projekt „*Strafrechtlicher Strukturvergleich*“ wurde im Berichtszeitraum von dem Projektverantwortlichen Prof. Dr. Walter Perron weitgehend fertig gestellt. Die in das Projekt einbezogenen Länderreferenten der Forschungsgruppe nahmen im Berichtszeitraum an einem Koordinationstreffen zur Erstellung des Querschnitts teil und können ihre Landesberichte auf der Grundlage der Besprechungsergebnisse im Jahre 2006 aktualisieren und ergänzen. Das Gesamtprojekt soll noch im Jahre 2006 in der Schriftenreihe des Instituts publiziert werden. Es wird einen Meilenstein für die Weiterentwicklung der strukturvergleichenden Methoden der Strafrechtsvergleichung setzen (vgl. dazu den Projektbericht unten B.2.).

Im Berichtszeitraum wurde darüber hinaus eine Reihe weiterer Altprojekte abgeschlossen:

- Das im Jahre 2001 begonnene Drittmittelprojekt „*Justizielle Einbindung und Kontrolle von Europol durch Eurojust*“ wurde 2004 mit einem Projektbericht für den Auftraggeber, das Bundesministerium der Justiz, abgeschlossen (vgl. dazu den Projektbericht unten B.4.).
- Der Tagungsband über das im Jahre 1996 durchgeführte Ringberg-Kolloquium über die „*Perspektiven des Medizinrechts*“ wurde 2004 in aktualisierter und erweiterter Form publiziert (vgl. dazu Forschungsbericht 2002/2003, S. 76).
- Der Tagungsband über das im Jahre 2002 durchgeführte Ringberg-Kolloquium „*Strafrechtsentwicklung in Osteuropa*“, bei dem noch aufwändige Überarbeitungen der Tagungsbeiträge von zahlreichen in- und ausländischen Teilnehmern erforderlich waren, erschien Ende 2005 (vgl. dazu Forschungsbericht 2002/2003, S. 25).
- Der Tagungsband über die im Jahr 2002 durchgeführte Konferenz „*Rechtsstaat und Staatskriminalität in Lateinamerika*“ wurde ebenfalls fertig gestellt, befindet sich im Druck und wird 2006 erscheinen (vgl. dazu Forschungsbericht 2002/2003, S. 24 f.).
- Der zweisprachig konzipierte Tagungsband über das im Jahre 2002 durchgeführte Ringberg-Kolloquium „*Strafjustiz im Spannungsfeld von Fairness und Effizienz*“ wurde nach

Vornahme der notwendigen Übersetzungs-, Überarbeitungs- und Abstimmungsarbeiten Anfang 2004 publiziert (da über diese Tagung im vorangegangenen Forschungsbericht 2002/2003 noch nicht berichtet wurde, wird das Projekt unten in Ziff. B.3. dargestellt).

- Hinzu kamen Arbeiten an verschiedenen, teilweise schon länger laufenden Übersetzungsprojekten: Die Publikation einer deutschen Übersetzung der polnischen StPO mit einer entsprechenden Einführung erschien im Jahre 2004. Das Manuskript einer Übersetzung des finnischen Strafgesetzes mit Einführung in das finnische Strafrecht wurde Ende 2005 abgeschlossen. Eine Übersetzung des russischen StGB ging Ende 2005 ein und wird derzeit ebenso bearbeitet wie die Übersetzung der bulgarischen StPO (vgl. dazu unten V. A. und VII. A.4.).
- Das Lektorat der strafrechtlichen Forschungsgruppe unterstützte darüber hinaus die Drucklegung von zahlreichen Dissertationen, die in den Jahren 2004 und 2005 unter der Leitung des ehemaligen Institutsdirektors erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Übersetzungsreferat beteiligte sich an den letzten Abschlussarbeiten für die Publikation der 2005 erschienenen englischsprachigen Übersetzung des 2003 in deutscher Sprache publizierten Ergebnisberichts über das Projekt „*Schwangerschaftsabbruch*“ (vgl. dazu im Einzelnen unten III. A. und VII. A.4.).

Mit der Publikation der vorgenannten Tagungsbände wurden für die Fachöffentlichkeit aufwändig erstellte Ergebnisse von früheren Veranstaltungen aufbereitet und zugänglich gemacht. Die Publikation der Dissertationen unterstützte den wissenschaftlichen Nachwuchs. Mit der Publikation der Übersetzung zum Schwangerschaftsabbruch wurden die Ergebnisse einer langjährigen Projektarbeit des Instituts englischsprachigen Lesern vermittelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Berichtszeitraum fast alle zum Zeitpunkt des Amtswechsels noch in Bearbeitung befindlichen Projekte entweder bereits erfolgreich abgeschlossen wurden oder inzwischen kurz vor ihrem endgültigen Abschluss stehen. So konnte auch die Motivation externer Wissenschaftler für eine zukünftige Mitarbeit im Netzwerk des Instituts erhalten werden.

Zum Jahreswechsel 2005/06 ist damit die Grundlage für die Neuausrichtung des Instituts und für den Einsatz seiner wesentlichen Ressourcen auf die Realisierung des neuen Forschungsprogramms gelegt.

Überblick

Das neue Forschungsprogramm

Das neue Programm der strafrechtlichen Forschungsgruppe hat die folgenden aufeinander aufbauenden Forschungsziele: (1) die Analyse der *tatsächlichen* Veränderungen von Delinquenz und Sicherheitsrisiken in der Welt-, Informations- und Risikogesellschaft, (2) die Analyse und kritische Bewertung der entsprechenden *normativen* Veränderungen im geltenden nationalen und internationalen Strafrecht sowie (3) die Erforschung der zukünftigen *rechtspolitischen* Antworten auf diese neuen Herausforderungen. Zentrale *Forschungsmethode* zur Erreichung dieser Ziele ist die Strafrechtsvergleichung, die im Wege der Grundlagenforschung ein Gesamtbild der gegenwärtigen weltweiten Entwicklungen geben und diese samt ihren Chancen und Gefahren frühzeitig erkennen kann. Das Forschungsprogramm hat dabei vier *Forschungsschwerpunkte*. Diese sind charakterisiert durch die Forschungsmethode (Strafrechtsvergleichung), die Rechtsordnungen (nationales Strafrecht, Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht), die einbezogenen besonderen Delinquenzbereiche (im Internet und in der Medizin) sowie die zentrale Forschungsfrage (Grenzen des Strafrechts).

1. FORSCHUNGSGEGENSTAND: AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT IM SOZIALEN WANDEL

Der Forschungsgegenstand der strafrechtlichen Forschungsgruppe am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ist nicht nur durch die Stellung des Instituts im Kontext der anderen juristischen Max-Planck-Institute vorgeprägt, sondern auch durch die von *Hans-Heinrich Jescheck* mit der Gründung des Instituts im Jahr 1966 gelegten Tradition. Diese Tradition manifestiert sich im Institutsnamen, im Erfahrungswissen seiner Mitarbeiter und im Bestand seiner weltweit bedeutenden Bibliothek: Zentraler Forschungsgegenstand des Instituts ist – wie schon sein Name sagt – *das ausländische und internationale Strafrecht*.

Gegenstand des Forschungsprogramms ist das Strafrecht allerdings nicht als Summe seiner Rechtssätze, sondern als Instrument für den Schutz der Gesellschaft (gegen Kriminalität) und der Freiheit des Einzelnen (gegen staatliche Eingriffe). Strafrecht ist dabei als *ultima ratio* grundsätzlich subsidiär zu anderen rechtlichen und außerrechtlichen Schutzinstrumenten, mit denen es in Konkurrenz steht, die sich allerdings auch an den erprobten strafrechtlichen Wertmaßstäben einer menschenwürdigen, demokratischen und rechtsstaatlichen Kriminalpolitik messen lassen müssen.

Aufgrund dieser gesellschaftlichen Aufgabe und seiner Konkurrenz mit anderen Instrumenten der Sozialkontrolle unterliegt das Strafrecht einer ständigen Herausforderung durch neue gesellschaftli-

che, wirtschaftliche und politische Veränderungen. In der heutigen Welt-, Informations- und Risikogesellschaft entwickeln sich diese Veränderungen mit bisher unbekannter Geschwindigkeit und führen zu gravierenden Folgen bei der Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalitätsbekämpfung. Beispielhaft für diesen Wandel und die dadurch entstehende komplexe Kriminalität sind die Auswirkungen technischer Veränderungen auf die Internetkriminalität sowie die Folgen der ökonomischen und politischen Globalisierung für die Entwicklung illegaler Märkte in neu entstehenden größeren Wirtschaftsräumen. Weltanschauliche und religiöse Veränderungen manifestieren sich in Form des neuen Terrorismus, der die – schon bei der Verfolgung von organisierter Kriminalität deutlich gewordene – Ausrichtung des Strafrechts auf Prävention verstärkt und das Strafrecht fundamental herausfordert. Dies zeigt sich vor allem durch die Auflösung klassischer rechtlicher und politischer Kategorien wie der Unterscheidung von innerer und äußerer Sicherheit, Krieg und Verbrechen, Prävention und Repression, Polizei und Militär, Geheimdienste und Polizei sowie Krieg und Frieden. Diese Beispiele machen deutlich, dass es hier nicht mehr um geringfügige quantitative Veränderungen des Strafrechts geht, sondern um qualitative Veränderungen und Grundlagenfragen an den Grenzen seiner Funktion und Leistungsfähigkeit. Damit einher gehen auch veränderte Vorstellungen über die Aufgabe des Strafrechts.

Diese neuen gesellschaftlichen Herausforderungen muss ein zukunftsorientiertes Forschungsprogramm bei der Bestimmung der Forschungsziele berücksichtigen, wenn es ein Strafrecht will, das

seine Aufgaben zum Schutz der Gesellschaft und der Freiheit des Einzelnen auch in der Zukunft erfüllen kann.

2. FORSCHUNGSZIEL: WISSEN FÜR NEUE HERAUSFORDERUNGEN

a) Allgemeine Zielsetzung

Die genannten Überlegungen zu den gegenwärtigen gesellschaftlichen Veränderungen und den Aufgaben des Strafrechts prägen die Ziele des neuen Forschungsprogramms. Diese Forschungsziele sind, zunächst noch allgemein formuliert: (1) die Analyse der *tatsächlichen* Veränderungen von Delinquenz und Sicherheitsrisiken in der sich wandelnden Gesellschaft, (2) die kritische Analyse und Bewertung der entsprechenden *normativen* Veränderungen des geltenden nationalen und internationalen Strafrechts vor allem im Hinblick auf dessen territoriale und funktionale Grenzen sowie (3) die Erforschung der zukünftigen *rechtlichen* Antworten auf diese Veränderungen.

Die Präzisierung dieser Forschungsziele und die Herausarbeitung der maßgeblichen Grundlagenfragen verlangt für eine Konkretisierung der Forschungsprojekte zuerst eine nähere Analyse der einschlägigen gesellschaftlichen Veränderungen, die für die Kriminalitätsentwicklung und für entsprechende normative Änderungen verantwortlich sind. Diese gesellschaftlichen Veränderungen werden mit den Schlagworten der „Weltgesellschaft“, der „Informationsgesellschaft“ und der „Risikogesellschaft“ nur grob umschrieben und müssen näher definiert werden, um das Charakteristische dieser Entwicklung für die Kriminalität, deren Folgen für das Strafrecht und die daraus für das Strafrecht resultierenden Grundlagenfragen zu bestimmen.

Die wichtigsten Veränderungen der Gesellschaft für die Kriminalitätsentwicklung resultieren dabei aus dem Prozess der *Globalisierung*, der neue Gelegenheiten zur transnationalen Deliktsbegehung schafft. Die dadurch begünstigte transnationale Kriminalität ist für das hier untersuchte ausländische und internationale Strafrecht von besonderer Bedeutung und konfrontiert das gesamte Strafrecht mit seinen *territorialen Grenzen*. Diese Veränderungen werden durch eine Reihe von Entwicklungen verstärkt, die für die moderne *Informations- und Risikogesellschaft* typisch sind, vor allem die steigenden Risiken und die zunehmende Komplexität der Sachverhalte. Typische Folgen dieser Veränderungen für die Kriminalitätsentwicklung sind immer komplexere Formen der Wirtschaftskriminalität, der Computerkriminalität, der organisierten Kriminalität und des Terrorismus. Das Zusammenwirken dieser Faktoren führt das Strafrecht sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen einer zunehmend globalen Kriminalpolitik nicht nur an seine territorialen Grenzen, sondern auch an die *funktionalen Grenzen* seiner Leistungsfähigkeit. Dabei geht es um die Leistungsfähigkeit des Strafrechts nicht nur bei der Gewährleistung von Sicherheit, sondern auch um seine Funktion bei der Garantie von Freiheit. Diese tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sollen zur Konkretisierung des Forschungsprogramms und der Forschungsfragen im Folgenden näher erläutert werden.

b) Insbesondere Globalisierung, transnationale Kriminalität und territoriale Grenzen des Strafrechts

Der Prozess der Globalisierung ist – vor allem seit den 1990er Jahren – durch eine zunehmende Erweiterung der weltweiten Kommunikation, Interaktion und Organisation gekennzeichnet. Diese Entwicklung führt nicht nur als wirtschaftliche Globalisierung zu Problemen der Volkswirtschaften, sondern aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Globalisierung auch zu neuen Kriminalitätsentwicklungen, grundlegenden Fragestellungen

des Strafrechts und Herausforderungen für die Kriminalpolitik. Der Kern dieser Herausforderungen liegt dabei in den neu entstehenden Formen der transnationalen Kriminalität, die von dem klassischen nationalen Strafrecht nicht mehr kontrolliert werden können, wenn dessen Entscheidungen in ihrer Wirksamkeit grundsätzlich auf das staatliche Territorium begrenzt sind.

Transnationale Deliktsbegehung und ihre Ursachen

Die neuen Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Deliktsbegehung sind vor allem eine Folge der rasant zunehmenden *Gelegenheiten zur Überschreitung von Staatsgrenzen* durch Personen und zum grenzüberschreitenden Austausch von Waren, Dienstleistungen und Daten. Diese Gelegenheiten zur Grenzüberschreitung beruhen auf technischen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen.

Bei den *technischen Veränderungen* (technische Globalisierung) steht die Nutzung der weltumfassenden Datennetze zur Deliktsbegehung an erster Stelle. Diese Netze und die immaterielle Natur von Daten ermöglichen es, mit einem vernetzten Computer in Sekundenbruchteilen die Daten eines Computersystems in einem anderen Land zu verändern. Darüber hinaus sind die im Internet angebotenen Daten weltweit präsent und mit einem „Mausklick“ in zahlreichen Staaten abrufbar. Die staatliche Kontrolle der Datenströme an den Territorialgrenzen eines Landes ist dabei kaum noch möglich.

Bei den *wirtschaftlichen Veränderungen* (ökonomische Globalisierung) steht die Deliktsbegehung in den weltumfassenden Märkten im Vordergrund. Der internationale Finanzmarkt schafft beispielsweise neue Möglichkeiten zur weltweiten Geldwäsche, die innerhalb der Staatsgrenzen nur schwer zu kontrollieren sind. Der massenhafte globale Containerhandel bietet neue Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Verschiebung von Waren. International agierende Konzerne mit großer finanzieller Leistungsfähigkeit und Verflechtungen innerhalb einer Vielzahl von nationalen Territorien können durch einen einzelnen Staat nur schwer allein reguliert werden. Die zunehmenden Möglichkeiten der weltweiten Arbeitsteilung und Vernetzung im Bereich der legalen Wirtschaft spiegeln sich auch im Bereich der internationalen Wirtschaftskriminalität, der organisierten Kriminalität und des Terrorismus wider.

Bei den *politischen Veränderungen* der Globalisierung (Annäherung politischer Standpunkte vor allem in Europa) geht es primär um die Auswirkung von Entscheidungen über die Bedeutung von Staatsgrenzen, vor allem um die Folgen des grenzfreien Verkehrs von Personen, Waren, Kapital und Dienstleistungen auf die Entwicklung von Kriminalität. Diese politischen Entscheidungen führen in Europa im Zusammenhang mit den oben

dargestellten wirtschaftlichen Veränderungen zu neuen Transaktionsmöglichkeiten auf verbotenen Märkten, die innerhalb der Binnengrenzen schwerer zu kontrollieren sind als vor der Grenzöffnung. Die globalen Transaktionsmöglichkeiten werden durch eine zunehmende Migration zusätzlich verstärkt. Diese Entwicklung erleichtert in den grenzüberschreitenden illegalen Märkten z.B. die Verschiebung von Menschen, Kapital, Drogen, Waffen und illegalen Produktkopien. Neue Entwicklungen und moderne Forschungsmethoden in der Medizin, z.B. zur Stammzellforschung, sind einschließlich der dazu gehörenden Personen und Forschungseinrichtungen ebenfalls leicht ins Ausland zu verlagern. Eine unterschiedliche Regulierung in offenen Wirtschaftsräumen verursacht auch in anderen Bereichen erhebliche Anreize für die rechtlich oft schwer zu bewertende Verlagerung von Aktivitäten ins Ausland. Aus diesem Grund fördern im Kontext weltweiter Mobilität politische Entscheidungen über die Abschottung von Märkten neue Kriminalitätsentwicklungen wie die transnationale Schleuser-, Steuer-, Subventions- und Zollkriminalität an den Außengrenzen der Europäischen Union.

Territoriale Grenzen des Strafrechts und entsprechende Lösungskonzepte

Diese Auswirkungen der technischen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen der Globalisierung auf die Kriminalitätsentwicklung führen das Strafrecht an seine *territorialen Grenzen*. „Transnationale Kriminalität“ ist dabei ein Ausdruck für die Herausforderung dieser Veränderungen an das klassische, auf der territorialen Souveränität beruhende nationale Strafrecht. Dieses nationale Strafrecht lässt sich global nur noch schwer durchsetzen, wenn die Geltung seiner Entscheidungen auf anderen Territorien erst langwierige Amts- oder Rechtshilfeverfahren erfordert.

Das Strafrecht kann diese neuen Herausforderungen der Globalisierung an seinen territorialen Grenzen deswegen nur bewältigen, wenn es sich nicht auf seinen derzeitigen territorialen Anwendungsbereich beschränkt, sondern selbst global wird. Für ein solches *transnationales Strafrecht* sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Ansätze denkbar, zwischen denen es zahlreiche Mischformen gibt.

- Zum einen können *Modelle staatlicher Zusammenarbeit in Strafsachen* entwickelt werden, mit denen die Entscheidungen eines natio-

nationalen Strafrechtssystemen in einem anderen Strafrechtssystem zur Wirkung gebracht werden. Dieser Ansatz liegt der klassischen Amts- und Rechtshilfe zugrunde sowie dem – seit einigen Jahren in der Europäischen Union favorisierten – Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen. Dieses Prinzip beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und ist Basis zahlreicher EU-Rahmenbeschlüsse, z.B. über den europäischen Haftbefehl und die Europäische Be-weisanordnung.

- Zum anderen kann ein *supranationales Strafrecht* geschaffen werden, mit dem die Strafrechtsordnung einen größeren territorialen Anwendungsbereich erhält. Dieser Ansatz findet sich im Sanktionsrecht der Europäischen Union (z.B. im Kartellrecht) sowie – mit einer umfassenden internationalen Reichweite – auch im Völkerstrafrecht.
- Zwischen diesen beiden Ansätzen bestehen in föderalen und supranationalen Zusammenschlüssen zahlreiche *Mischformen*, die durch parallele zentrale und dezentrale Rechtsordnungen (wie im US-amerikanischen Recht) oder durch die differenzierende Aufteilung der Gesetzgebungs-, der Gerichts- und der Vollstreckungszuständigkeiten auf zentrale und dezentrale Institutionen gekennzeichnet sein können. Beispiele für Modifikationen der Grundmodelle sind etwa das Schweizerische Modell von Bundes- und Kantonskompetenzen oder das – bei der Vollstreckung auf die Nationalstaaten angewiesene – Völkerstrafrecht.

Die Analyse der staatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen und des supranationalen Strafrechts als Mittel zur Überwindung der territorialen Grenzen des Strafrechts stellt daher einen *ersten Schwerpunkt im neuen Forschungsprogramm* dar. Kritisch untersucht werden sollen dabei insbesondere die Typen, Bedingungen und Folgen sowie die Wünschbarkeit dieser beiden Grundmodelle für die Kooperation unterschiedlicher territorialer Strafrechtsräume in verschiedenartigen (wirtschaftlich, politisch und kulturell unterschiedlich eng verbundenen) kriminalpolitischen Räumen. Dabei stellen sich Grundlagenfragen z.B. im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Bedingungen des nationalen Gewaltmonopols in einem supranatio-

nationalen Kontext und nach der (demokratischen) Legitimation eines überstaatlichen Strafrechts. Eine Untersuchung dieser Fragen ist vor allem für das Europäische Strafrecht wichtig, in dem – wie die unsystematischen Vorschläge des Europäischen Verfassungsentwurfs zeigen – grundsätzliche und über das politische Tagesgeschäft hinausgehende Überlegungen für die Koordination der nationalen und supranationalen Rechtsordnungen erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Überlegungen sind jedoch auch für das Völkerstrafrecht sowie für verschiedene politische und wirtschaftliche Zusammenschlüsse (wie den Mercosur) und föderale Staaten relevant.

Sowohl die supranationalen Lösungsmodelle als auch die Kooperationsmodelle erfordern für ihr Funktionieren eine gewisse *Strafrechtsharmonisierung*. Die Schaffung supranationaler Lösungsmodelle für größere geographische Räume verlangt dabei einen wertorientierten Konsens bei der Rechtsvereinheitlichung zwischen den bisher geltenden nationalen Rechtsordnungen. Aber auch strafrechtliche Kooperationsmodelle für die Zusammenarbeit von unterschiedlichen Rechtsordnungen können nur bei einer gewissen Harmonisierung der beteiligten Rechtsordnungen funktionieren. Dies gilt nicht nur für die klassische Rechtshilfe mit ihrem Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit. Es trifft – wie die Diskussion um den Europäischen Haftbefehl zeigt – auch für Modelle auf der Grundlage einer gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen zu, da diese auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens beruht. Ein Mindestmaß an Rechtsharmonisierung ist auch Voraussetzung für alle anderen Modelle zur Vernetzung unterschiedlicher Strafrechtsordnungen. Unverzichtbare Voraussetzung für eine solche Strafrechtsharmonisierung ist *Strafrechtsvergleichung*, die damit zu einem zentralen Instrument für die Rechtspolitik und Praxis wird. Sie muss dabei auch analysieren, inwieweit nationale Strafbestimmungen – vor allem kulturelle – Besonderheiten aufweisen, die auch aus Gründen der Normakzeptanz erhalten bleiben sollen. Damit stellt sich allerdings die Frage, ob deswegen bei bestimmten nationalen Strafvorschriften auf deren transnationale Durchsetzung verzichtet werden oder eine transnationale Durchsetzung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen erfolgen soll.

e) Insbesondere neue Risiken, komplexe Kriminalität und funktionale Grenzen des Strafrechts

Die Überschreitung von territorialen Grenzen ist nur ein – allerdings zentraler – Aspekt der Veränderungen von Kriminalität in der Welt-, Informations- und Risikogesellschaft. Darüber hinaus ist die Kriminalitätsentwicklung auch durch *neue Risiken und eine zunehmende Komplexität* bei der Definition, der Begehung und der Aufklärung von Straftaten gekennzeichnet. Als Folge dieser Komplexität wird das Strafrecht in bestimmten Deliktsbereichen selbst bei immer intensiveren Eingriffen in die Freiheitsrechte der Bürger letztlich auf eine symbolische Funktion reduziert. Diese Entwicklung kann das Strafrecht im Hinblick auf seine Aufgabe zur Gewährleistung von Sicherheit und Freiheit an seine funktionalen Grenzen führen.

Neue Risiken, Komplexität und deren Ursachen

Die Entwicklung neuer Risiken und die zunehmende Komplexität von Straftaten lassen sich ebenfalls auf technische, wirtschaftliche und politische Veränderungen der Welt-, Informations- und Risikogesellschaft zurückführen, die im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Kriminalität und das Strafrecht ebenfalls näher analysiert werden müssen. Im Einzelnen geht es dabei zunächst um neue Abhängigkeiten und eine neue Verletzlichkeit der Gesellschaft, damit verbundene neue Gelegenheiten der Deliktsbegehung, spezifische Aufklärungsschwierigkeiten, Probleme der Unrechtsbewertung, Schwächung des Geltungsbereichs von Strafnormen sowie neue Konflikte. Besonders deutlich wird dies wiederum in den Bereichen der Internetkriminalität, der Wirtschaftskriminalität, der organisierten Kriminalität und des Terrorismus.

Die *neuen Risiken* beruhen zum einen auf *technischen* Entwicklungen. Neue Risiken und Deliktsbegehungsmöglichkeiten resultieren als typische Folge der Informationsgesellschaft aus der zunehmenden Abhängigkeit der Gesellschaft von Computersystemen, die aufgrund von immanenten Sicherheitslücken und der weltweiten Vernetzung durch weltweit agierende Täter häufig leicht angreifbar sind. Diese Computersysteme sind in der modernen Informationsgesellschaft jedoch für das Funktionieren von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat von zentraler Bedeutung. Sie sind heute beispielsweise nicht nur für die Steuerung der Geldflüsse, die Speicherung der wichtigsten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die Pro-

duktionssteuerung von Fabriken verantwortlich, sondern darüber hinaus auch für zentrale Infrastrukturen wie die Luftüberwachung, die Stromversorgung, die allgemeine Kommunikation, die Informationsverarbeitung von Polizei und Militär oder große Teile des Gesundheitswesens. Neue Risiken aufgrund von wirtschaftlichen Veränderungen entstehen z.B. auch durch die globalen Finanzmärkte, die missbraucht werden können. Komplexe Risiken aufgrund von technischen und politischen Entwicklungen stellt beispielsweise die Zugänglichkeit von Massenvernichtungswaffen für Terroristen dar.

Neue *Risiken* resultieren daneben auch aus *wirtschaftlichen* Veränderungen. Die erhöhte Gefährlichkeit organisierter Straftätergruppen aufgrund von Leistungssteigerung, Machtzuwachs, Arbeitsteilung, Spezialisierung und gruppenspezifischen Prozessen ist zwar kein neues Phänomen. Durch weltweit einsetzbare technische Kommunikationsmittel, neue globale Märkte und Öffnung von Grenzen können die verschiedenen Formen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens von Straftätern in hierarchisch strukturierten Gruppen, losen Netzwerken und locker organisierten Zellen unter den Bedingungen einer globalen Informationsgesellschaft jedoch noch sehr viel wirksamer eingesetzt werden. Auch die Mobilisierung einer Vielzahl von Tätern wird durch moderne Kommunikationsmittel sehr viel effektiver, wie der Einsatz des Internets für terroristische Propaganda oder bei der Verbreitung rassistischer oder gewaltverherrlichender Inhalte zeigt.

Die neuen *politischen Risiken* zeigen sich, wenn ein Staat selbst zum Sicherheitsrisiko wird, indem er tatsächlich (als „failed state“) oder normativ (als „Unrechtsstaat“) nicht nur in seiner lokalen Schutzfunktion ausfällt, sondern darüber hinaus auch globale Sicherheitsrisiken schafft. Die hieraus resultierenden straffreien Räume führen auf der globalen Ebene zu „Crime havens“ oder „Safe harbours“, beispielsweise für organisierte Straftätergruppen (wie im ehemaligen Jugoslawien) oder Terroristen (wie im Jemen oder in Somalia).

Die *Schwierigkeiten bei der Aufklärung* von Delikten beruhen häufig ebenfalls auf neuen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Derartige technische Ursachen manifestieren sich im Internet bei der Rückverfolgung von Straftätern

sowie an den digital gespeicherten (und häufig auch noch verschlüsselten) Daten, die nur mit technischen Fachkenntnissen oder überhaupt nicht mehr ausgewertet werden können. Auch die Quantität der gespeicherten und übermittelten Daten führt für die Ermittlungsbehörden zu Schwierigkeiten. Als Folge wirtschaftlicher Spezialisierung zeigen sich ähnliche Probleme der Datenauswertung in einem komplexen wirtschaftlichen oder technischen Umfeld mit Massendaten teilweise auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Die dadurch verursachten Verfolgungsprobleme werden in vielen Bereichen noch gesteigert durch eine massenhafte Deliktsbegehung (z.B. bei der Verbreitung von Viren, Raubkopien oder kinderpornographischen Inhalten im Internet), welche die Strafverfolgung, auch im Hinblick auf das Verhältnis von Nutzen und Kosten der Normdurchsetzung, an ihre Kapazitätsgrenzen führt.

Eine *lokale Normerosion* entsteht in den von neuen technischen Entwicklungen geprägten Deliktsbereichen durch eine global unterschiedliche Unrechtsbewertung, die auch zu der oben genannten Verlagerung von Verhaltensweisen ins Ausland führt. Dies zeigt sich nicht nur in einzelnen Bereichen der Internetkriminalität (z.B. im Datenschutzstrafrecht oder bei gewaltverherrlichenden Inhalten). Es wird vor allem auch in der medizinischen Forschung deutlich, wenn klare Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenen Verhalten durch international unterschiedliche Regelungen und die hierauf beruhende Verlagerung bestimmter Verhaltensweisen ins Ausland verwischen.

Die unterschiedlichen Werte und Normen verursachen *neue Konflikte* dadurch, dass unterschiedliche Erwartungen an die Norminhalte in einer globalen Welt nicht nur auf unterschiedlichen Territorien bestehen, sondern zunehmend unmittelbar aufeinander treffen und dadurch zu Konflikten führen. Dies zeigt sich deutlich im globalen Raum des Internets und bei dem (im Zuge der Medienkonvergenz damit zusammenwachsenden) grenzüberschreitenden Satellitenfernsehen (etwa bei der Verbreitung von Pornographie, jugendgefährdenden Inhalten, ehrverletzenden Äußerungen, Alkoholwerbung oder religionsbezogenen Karikaturen). Ähnliche Konflikte aus aufeinander treffenden Normerwartungen entstehen auch aus der weltweiten Migration, der daraus resultierenden Heterogenität der Gesellschaft und dem damit verbundenen ständigen Aufeinandertreffen unterschiedlicher Lebensverhältnisse und Wertvorstellungen auf einem engen Raum.

Die aus den aufeinander prallenden unterschiedlichen Bewertungen von Verhaltensweisen resultierenden Konflikte verlagern die früher internationalen Auseinandersetzungen um den globalen Wertedissens nun auf die lokale Ebene innerhalb der Staatsgrenzen, was zu zusätzlichen Konflikten und einer Schwächung der Normgeltung führen kann.

Funktionale Grenzen des Strafrechts und Versuche zu ihrer Überwindung

Die vorgenannten Entwicklungen führen das Strafrecht in einzelnen Bereichen an seine funktionalen Grenzen. In der gegenwärtigen Kriminalpolitik finden sich zu diesen Herausforderungen an die funktionalen Grenzen des Strafrechts zwei unterschiedliche Antworten: Der vorherrschende – in vielen Staaten vor allem bei der Bekämpfung des Terrorismus zu beobachtende – Lösungsansatz liegt in einer – vor allem präventionsorientierten – „Entgrenzung“ des Strafrechts durch seine Erweiterung (insbesondere durch Vorfeldkriminalisierungen), im Abbau prozessualer Garantien und in der Verlagerung von Regelungsmaterien des Strafprozessrechts in das Polizei- und Ordnungsrecht. Der andere Lösungsansatz besteht in der Entwicklung von alternativen (außerstrafrechtlichen und insbesondere auch außerrechtlichen) Maßnahmen der Kriminalitätsprävention.

Der erste Lösungsansatz einer *Erweiterung des Strafrechts* über seine bisherigen Grenzen hinaus findet sich vor allem als Antwort auf neue Risiken und Aufklärungsschwierigkeiten. Er ist generell durch eine stärkere Ausrichtung des Strafrechts an der Prävention und einem Eingriff bereits im Vorfeld der Straftatbegehung und des Tatverdachts charakterisiert. Dies zeigt sich im Hinblick auf die Risiken von komplexen Täterstrukturen und dort insbesondere bei der arbeitsteiligen Begehung von Straftaten durch organisierte Tätergruppen, Netzwerke und Zellen: Im materiellen Strafrecht reagieren Gesetzgeber und Rechtsprechung hier – besonders im Hinblick auf organisierte Kriminalität und Terrorismus – weltweit mit der Schaffung von Organisationsdelikten, Verschwörungstatbeständen („conspiracy“), speziellen Zurechnungsfiguren („joint criminal enterprise“, „strict liability“) und Vorverlagerungen der Strafbarkeit. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität und insbesondere der Umweltkriminalität zeigt sich eine entsprechende materiellrechtliche Entwicklung bei den zahlreichen neuen überindividuellen Rechtsgütern und abstrakten Gefährdungsdelikten.

Die gesteigerten Risiken sowie die Aufklärungs- und Nachweisschwierigkeiten verursachen jedoch vor allem prozessuale Folgen und grundsätzliche Veränderungen des Strafrechts. Dabei wird zunehmend die Frage gestellt, inwieweit die neuen Risiken z.B. der Wirtschaftskriminalität, der organisierten Kriminalität und des Terrorismus (oder z.B. in Dänemark der Rockerbanden) nur ein Vorwand für diese Veränderungen sind und wo gegebenenfalls sonstige Gründe für Veränderungen des Strafrechts liegen. Im prozessualen Bereich finden sich verstärkt Maßnahmen im Vorfeld des Tatverdachts, insbesondere heimliche informationstechnische Eingriffs- und Überwachungsmaßnahmen, die sich in der Zukunft zu neuen globalen Systemen der Überwachung von „verdächtigen“ oder „gefährlichen“ Straftätern entwickeln dürften. Prozessuale Garantien und „schützende Formen“ des Strafrechts werden abgebaut, z.B. in vielen ausländischen Rechtsordnungen durch neue Möglichkeiten für ein längeres polizeiliches Festhalten von verdächtigen Personen oder durch Beweiserleichterungen. In Deutschland verdeutlicht die einschlägige Diskussion um die rechtlichen Grenzen der Terrorismusbekämpfung bei der Anwendung von Folter und beim Abschuss von Flugzeugen, wie sehr die neuen Risiken die Grenzen des Strafrechts herausfordern können. Grundlegende Veränderungen im strafrechtlichen Koordinatensystem zeigen sich – als Reaktion auf staatliche Aufklärungsschwierigkeiten – auch zunehmend in Mitwirkungspflichten Privater zum Zwecke der Strafverfolgung, wobei es sowohl um die Nutzung spezifischer Fachkenntnisse geht (z.B. bei der Aufklärung im komplexen Umfeld der Computertechnologie) als auch um die proaktive Offenlegung und Auswertung von privaten Datenbeständen zum Zwecke der Strafverfolgung; letzteres ist teilweise auch mit einem Eindringen in private Vertrauensbeziehungen verbunden (z.B. bei der Einbeziehung von Rechtsanwälten in die Geldwäschebekämpfung). Aufklärungsschwierigkeiten und massenhafter Normbruch führen allerdings auch zum Verzicht auf eine konsequente Normdurchsetzung, z.B. durch Verfahrensabsprachen oder alternative Erledigungsstrategien (wie in Italien mit dem „mercato dei legge“).

Einzelne Rechtsordnungen schaffen auch spezielle Verfolgungs- und Gerichtszuständigkeiten (z.B. für Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität und Terrorismus) sowie für bestimmte Deliktbereiche besondere Ermittlungsmaßnahmen, die dann jedoch teilweise auch auf allgemeine Delikte angewandt werden. In Betracht gezogen werden dabei auch spezielle Maßnahmen exklusiv für bestimmte Täter, wobei der Normbruch

teilweise nicht individualisiert, sondern zum dauerhaften Bruch des Täters mit der Gesellschaft generalisiert wird, was plakativ – und deswegen oft wenig präzise – mit dem Schlagwort des „Feindstrafrechts“ bezeichnet wird. Wenn dieses Schlagwort nicht nur zur Analyse der gegenwärtigen Entwicklung verstanden wird, sondern auch als Handlungsempfehlung, so liegen die Gefahren für die „Entgrenzung“ des Strafrechts auf der Hand.

Der Organisationsgrad von Straftätergruppen und deren längerfristig angelegte Deliktsbegehung sowie die verstärkte Ermittlung von „verdächtigen“ oder „gefährlichen“ Straftätern relativieren auch die für das Strafrecht zentrale Unterscheidung von Repression und Prävention (die allerdings nicht in allen Rechtsordnungen so stark betont oder strikt durchgeführt wird). Dies unterstützt nicht nur die Verschiebung des Strafrechts hin zur Prävention, sondern auch die Umgehung von strafprozessualen schützenden Formen durch eine Verlagerung von Maßnahmen in das Verwaltungsrecht, das Polizeirecht oder das Recht der Nachrichtendienste. Letzteres führt bei der Terrorismusbekämpfung in einzelnen Rechtsordnungen zu der erwähnten Auflösung der rechtlichen und politischen Differenzierungen zwischen innerer und äußerer Sicherheit, Krieg und Verbrechen, Prävention und Repression, Polizei und Militär, Polizei und Geheimdiensten sowie Krieg und Frieden.

Einer solchen Überwindung der Grenzen des Strafrechts, deren Wirkung oft fraglich ist und deren Nebenwirkungen häufig vernachlässigt werden, stehen jedoch Grenzen entgegen wie die Menschenwürde, das Rechtsstaatsprinzip oder das Schuldprinzip. Ohne Berücksichtigung dieser rechtsstaatlichen Garantien führt der Versuch zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Strafrechts bei der Gewährleistung von Sicherheit zum Verlust der freiheitssichernden Funktion des Strafrechts.

Eine zweite Lösungsstrategie für die Kontrolle der zunehmenden Risiken liegt deswegen in der Entwicklung von alternativen (außerstrafrechtlichen und insbesondere auch außerrechtlichen) Maßnahmen der Kriminalitätsprävention und der informellen Sozialkontrolle. Diese umfassen ein weites Spektrum von Möglichkeiten. In der Literatur finden sich dazu – allerdings nicht immer klare und praktikable – Differenzierungen zwischen primärer, sekundärer, tertiärer und technischer Prävention sowie zwischen den Instrumenten der Prävention, Intervention und Postvention.

Beispiele für alternative Maßnahmen der Kriminalprävention sind in den vorliegend interessierenden Bereichen etwa der Selbstschutz der potentiellen Opfer durch Technik (z.B. im Bereich des Cybercrime), die präventiv-prozedurale Kontrolle (z.B. im Medizinrecht), verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. bei der Korruptionsbekämpfung), die Beseitigung kriminogener Ursachen (z.B. im Bereich der Subventionskriminalität), die sog. Strukturprävention (z.B. im Bereich der organisierten Kriminalität), die Selbstregulierung und die privat-staatliche Koregulierung (z.B. im Bereich der Wirtschaftskriminalität) sowie die Schaffung alternativer Erledigungsstrategien für Konflikte (wie Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich oder Wahrheitskommissionen im Bereich der Völkerstraftaten). US-amerikanische und italienische Regelungen zur Strafzumessung zeigen etwa Lösungsmodelle, die mit strafrechtlichen Sanktionen oder Vergünstigungen private Präventionsmaßnahmen oder Maßnahmen der Selbstregulierung fördern. Einzelne dieser alternativen Kontrollansätze können dabei auch die territorialen Grenzen des klassischen Strafrechts überwinden, da sie nicht an die gleichen nationalen Grenzen wie strafrechtliche Maßnahmen stoßen (z.B. wenn sich international tätige Unternehmen im Wege der Selbstverpflichtung zur Sperrung von illegalen Inhalten im Internet verpflichten).

Diese alternativen Lösungskonzepte bieten allerdings nicht nur neue Chancen, sondern sind teilweise auch mit rechtlichen und politischen Risiken verbunden. Diese Risiken liegen z.B. in der Entstaatlichung der Kriminalitätskontrolle sowie dem damit verbundenen Verlust an rechtsstaatlicher Kontrolle (z.B. strafprozessualer Garantien) und von demokratischer Legitimation (z.B. wenn eine Selbstverpflichtung der Internetprovider zur Sperrung illegaler Inhalte im Internet aus Angst vor Sanktionen zu einer weitflächigen und unkontrollierten privaten Zensur führt).

3. FORSCHUNGSMETHODEN: INSBESONDERE STRAFRECHTSVERGLEICHUNG

Die vorliegend entwickelten Forschungsziele mit ihren empirischen, normativen und rechtspolitischen Fragestellungen bestimmen die angewandten Forschungsmethoden: Neben der klassischen Strafrechtsdogmatik erfordert das vorliegende

Das Forschungsziel der strafrechtlichen Forschungsgruppe liegt damit nicht nur im Bereich der territorialen Grenzen des Strafrechts und ihrer Überwindung, sondern auch im Bereich der neuen Herausforderungen seiner funktionalen Grenzen. In diesem *zweiten Schwerpunkt des neuen Forschungsprogramms* interessieren daher die Ursachen, die Bedingungen und die Folgen der neuen komplexen Risiken, die Wege und die gegenwärtige Ausdehnung der Grenzen des Strafrechts sowie die möglichen funktionalen Äquivalente außerhalb des Strafrechts. Grundlegende Fragestellungen betreffen dabei die Nutzung neuer informationstechnischer Ermittlungsmaßnahmen, die Veränderung von strafprozessualen Abwägungen im Hinblick auf neue Risiken, die mögliche Heranziehung dieser Risiken zur Begründung für (berechtigte oder unberechtigte) Strafverschärfungen, Verschiebungen des Strafrechts hin zur Prävention und zu Verfahren im Bereich des Tatverdachts, den strafrechtlichen und polizeirechtlichen Umgang mit „verdächtigen“ Personen, die Einbeziehung Privater in die Strafverfolgung, das Verhältnis von Verhaltenssteuerung durch Strafrecht und von Verhaltenssteuerung durch andere Instrumente formeller und informeller Sozialkontrolle, die einschlägige Rolle des staatlichen Gewaltmonopols sowie die veränderten Auffassungen der Öffentlichkeit über die Rolle des Strafrechts und des Staates in der Risikogesellschaft.

Für die Analyse der möglichen Lösungen kommt der Strafrechtsvergleichung wieder zentrale Bedeutung zu. Sie steht dabei vor der Herausforderung, nicht nur neue Konzepte und Erfahrungen einer Vielzahl von unterschiedlichen Rechtsordnungen einzubeziehen, sondern auch Lösungen außerhalb des Strafrechts. Dies leitet zu den Methodenfragen des vorliegenden Forschungsprogramms über.

Forschungsprogramm vor allem die Anwendung von zwei unterschiedlichen Methoden, die den Arbeitsweisen der beiden Forschungsgruppen des Instituts entsprechen:

Zum einen sind – zur Erfassung der Deliktsformen und der Wirksamkeit von strafrechtlichen Maßnahmen – die *empirischen Forschungstechniken der Sozialwissenschaften* erforderlich. Dies sind die zentralen Arbeitsmethoden der kriminologischen Forschungsgruppe des Instituts, mit der aus diesem Grund eng zusammengearbeitet werden soll, entsprechend dem Postulat des Institutsgründers *Hans-Heinrich Jescheck* über „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“.

Zum anderen führen bei den normativen Fragestellungen der globale Kontext und die rechtspolitischen Zielsetzungen des Forschungsgegenstands

zu einer besonderen Bedeutung der *Strafrechtsvergleichung*. Die Strafrechtsvergleichung ist die wesentliche Arbeitsmethode der strafrechtlichen Forschungsgruppe. Sie ist aufgrund ihrer Bedeutung nicht nur das entscheidende Werkzeug bei der Umsetzung des vorliegenden Forschungsprogramms, sondern auch selbst ein zentraler Gegenstand der zukünftigen Forschung. Im Mittelpunkt stehen dabei die Ziele und Methoden der Strafrechtsvergleichung, vor allem – den Forschungszielen entsprechend – die möglichen Veränderungen ihrer Ziele und Methoden im Kontext der neuen globalen Herausforderungen.

a) Ziele der Strafrechtsvergleichung

Strafrechtsvergleichung dient zunächst der Grundlagenforschung, indem sie Wissen über den Inhalt sowie die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Strafrechtsordnungen schafft und die zentralen Grundlagenfragen aufzeigt. Dies ist für die Analyse der oben skizzierten neuen Entwicklungen von zentraler Bedeutung. Da Strafrecht bisher vor allem nationales Recht ist, kann nur die Strafrechtsvergleichung im Wege der Grundlagenforschung ein Gesamtbild der gegenwärtigen weltweiten Entwicklungen geben und diese Entwicklungen samt ihren Gefahren und den sich neu stellenden Grundlagenfragen für das Strafrecht frühzeitig erkennen.

Strafrechtsvergleichung unterstützt darüber hinaus die Rechtsfindung, wenn sie Verweisungen der einen Rechtsordnung auf eine andere ausfüllt oder mit der wertenden Rechtsvergleichung (im Europäischen Strafrecht) und der Bestimmung von allgemeinen Rechtsprinzipien (im Völkerstrafrecht) Lücken einer supranationalen oder internationalen Rechtsordnung schließt. Dies ist vor allem für die oben dargestellten supranationalen

Modelle zur Schaffung eines größeren kriminalpolitischen Strafrechtsraums von Bedeutung.

Darüber hinaus kann Strafrechtsvergleichung in der Rechtspolitik die international verfügbaren Ideen erschließen und deren Bewertung unterstützen. Aufgrund der Annäherung kriminalpolitischer Standpunkte wird diese Funktion insbesondere in Europa zunehmend wichtiger. Strafrechtsvergleichung entwickelt sich deswegen in ihren Zielen von einer primär deskriptiven Funktion auch immer stärker zu einem Instrument der „good governance“ (d.h. der „guten“ Regelung oder des „guten“ Verwaltens) und des „benchmarking“ (d.h. der Suche nach dem international besten Standard). Diese Zielsetzung ist in dem vorliegenden Forschungsprogramm sowohl für kriminalpolitische Lösungen an den funktionalen Grenzen des Strafrechts von Bedeutung als auch für die Analyse der verschiedenen Kooperationsmodelle zur Überwindung der territorialen Grenzen des Strafrechts, für die ein gewisses Maß an Strafrechtsharmonisierung und damit Rechtsvergleichung erforderlich ist.

b) Methoden der Strafrechtsvergleichung

Mit der Veränderung von Zielen, Vorgaben und Anwendungsbereichen der Strafrechtsvergleichung wandeln sich auch ihre Methoden. Die Aufgabenstellungen des vorliegenden Forschungsprogramms führen dabei vor allem zur Notwendigkeit einer globalen, funktionalen, systematischen und fallbasierten Strafrechtsvergleichung unter Einsatz der Rechtsinformatik.

Universale Strafrechtsvergleichung

Die Prozesse der Globalisierung und die Entstehung supranationaler Rechtsordnungen erfordern zunächst eine breitere Rechtsvergleichung, bei der es immer häufiger nicht mehr um den Vergleich einiger weniger Rechtsordnungen geht, sondern um eine „*universale Strafrechtsvergleichung*“, die zumindest mit einer repräsentativen Auswahl zahlreicher Rechtsordnungen aus allen

Rechtssystemen nach der Möglichkeit gemeinsamer Lösungen sucht.

Dieser Ansatz führt zu einer größeren Komplexität der Strafrechtsvergleichung, weil damit nicht nur eine größere Zahl, sondern vor allem stärker als bisher unterschiedliche Rechtsordnungen (z.B. auch aus islamischen und afrikanischen Ländern) in das Blickfeld des Vergleichs treten. Im Hinblick auf die Verschiedenheit dieser Rechtsordnungen stellt sich dabei die bereits oben genannte Frage, ob eine Rechtsvergleichung zwischen diesen Rechtsordnungen noch Sinn ergibt. Damit entstehen Aufgaben der Strafrechtsvergleichung, die nur noch in größeren Organisationseinheiten bewältigt werden können. Anschaulich wird dies etwa beim Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerstrafrechts, für die in einem 2005 am Freiburger Institut neu begonnenen Projekt im Auftrag der Anklagebehörde des ICTY über 40 Rechtsordnungen einbezogen werden. Die genannte Heterogenität der einbezogenen Rechtsordnungen verstärkt vor allem auch die Komplexität der funktionalen Strafrechtsvergleichung, die dem vorliegenden Forschungsprogramm als wesentliche Methode zugrunde liegt.

Funktionale Strafrechtsvergleichung

Die Methode des Forschungsprogramms ist die funktionale Rechtsvergleichung, die nicht nur im Strafrecht, sondern in allen Rechtsgebieten Anwendung findet. Funktionale Rechtsvergleichung ist dadurch geprägt, dass Bezugspunkt des Vergleichs nicht ein juristischer Begriff oder eine juristische Institution ist, weil gleiche oder gleich übersetzte Begriffe in verschiedenen Rechtsordnungen eine jeweils andere Bedeutung oder Funktion haben können. Bezugspunkt der Rechtsvergleichung ist vielmehr als *tertium comparationis* ein bestimmtes Sachproblem: Zu vergleichen sind all diejenigen Regelungen, die eine entsprechende Funktion bei der Lösung dieses Problems erfüllen.

Diese Regelungen können dabei in unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht nur in einem anderen Normzusammenhang stehen, sondern auch – innerhalb des Strafrechts – in einem anderen Teilbereich (materielles Strafrecht oder Prozessrecht) oder auf einer anderen Ebene des gleichen oder eines anderen Verbrechenstsystems sowie – außerhalb des Strafrechts – in einem anderen Rechtsgebiet. Dies zeigt sich etwa bei der Frage nach der Differenzierung unterschiedlich schwerer Tatbeiträge mehrerer Beteiligten: Diese kann

in der einen Rechtsordnung auf der Tatbestandsebene (z.B. mit der Differenzierung von Täterschaft und Teilnahme) erfolgen, in einer anderen Rechtsordnung mit Lösungen auf der Strafzumessungsebene (z.B. in sentencing guidelines) oder in einer dritten Rechtsordnung gegebenenfalls mit strafprozessualen Lösungen (z.B. in den USA auch im Rahmen des Opportunitätsprinzips). Die Problemlösung kann sich dabei auch aus einer Kombination unterschiedlicher Regelungen ergeben. In dem genannten Beispielfall darf sich eine systematische Strafrechtsvergleichung der Tatbeteiligung deswegen nicht auf den Vergleich der spezifischen Bestimmungen zur Tatbeteiligung beschränken, sondern erfordert – zumindest bei Einbeziehung von Rechtsordnungen mit entsprechenden funktional-äquivalenten Regelungen – auch eine Vergleichung von Strafzumessungsregeln.

Bei der Strafrechtsvergleichung ist deswegen statt des punktuellen Vergleichens einzelner Rechtsinstitute das umfassende systematische Vergleichen funktional übereinstimmender Regelungen unter Einbeziehung der jeweiligen gesamten Strafrechtsordnung erforderlich. Dies führt vor allem dann zu einer hohen Komplexität, wenn die verschiedenen normativen Lösungen mehrere Systemebenen betreffen (wie in dem vorangegangenen Beispielfall die Tatbestandsebene, die Strafzumessungsebene und eventuell auch noch die strafprozessuale Ebene). Die notwendige Zusammensetzung der unterschiedlichen Ergebnisse von verschiedenen Systemebenen und Regelungen zu einer Gesamtlösung bildet auch den Ansatzpunkt zur Verwendung der unten näher diskutierten fallbasierten Methode der Strafrechtsvergleichung sowie zu einem Einsatz der Rechtsinformatik.

Das vorliegende Forschungsprogramm beschränkt den Vergleich nicht auf die funktionalen Lösungen innerhalb des Strafrechtssystems, sondern bezieht auch zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Regelungen oder außerrechtliche Regelungen ein. Eine solche Einbeziehung *funktional-äquivalenter Lösungen* öffnet den Blick auf die für das Forschungsprogramm wichtigen alternativen staatlichen, staatlich-privaten und privaten Möglichkeiten zur Gewährleistung von Sicherheit, die häufig weniger intensiv in die Freiheit des Einzelnen eingreifen als das staatliche Strafrecht. Mit einer derartigen Erweiterung des Vergleichsgegenstands verliert die Strafrechtsvergleichung auch ihren – im europäischen Einigungsprozess derzeit dominierenden – strafrechtsinflationären Cha-

rakter, wenn sie für konkrete Problemstellungen auch die oben genannten nichtstrafrechtlichen Möglichkeiten zur Gewährleistung von Sicherheit und Freiheit aufzeigt.

Systematische Strafrechtsvergleichung im Gesamtsystem

Die funktionale Strafrechtsvergleichung steht dabei vor dem Problem, dass die verschiedenen einschlägigen Regelungen oft nur im Gesamtsystem der jeweiligen Rechtsordnung verständlich sind. Sie erfordert die Einbeziehung einer erheblichen Materialfülle, die gesammelt und – im Hinblick auf ihre Auswertung – vor allem auch systematisiert werden muss. In der Strafrechtsvergleichung wird deswegen auch der Wunsch nach vergleichbaren Gesamtdarstellungen der verschiedenen Strafrechtsordnungen formuliert. Eine solche zweckfreie systematische Darstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der verschiedenen nationalen Strafrechtsordnungen ist daher eine wichtige Aufgabe der grundlagenorientierten Strafrechtsvergleichung.

Der Aufbau derartiger Darstellungen steht dabei allerdings vor einem Strukturierungsproblem. Für die funktionale Strafrechtsvergleichung kann der Ausgangspunkt der Gliederung und Strukturierung der entsprechenden Darstellung sich nicht an einzelnen nationalen Normen oder Institutionen orientieren, sondern nur an bestimmten Sachfragen. Das Ziel einer systematisch geordneten Darstellung der Rechtsordnungen und die damit einhergehende Notwendigkeit einer Erfassung und Strukturierung des gesamten Rechtsstoffes sind dabei jedoch auf rechtliche Kategorien angewiesen. Diese können nur auf einer universalen Metaebene liegen. Wenn etwa bei einem Vergleich der Strafausschlussgründe einzelne Strafrechtsordnungen nicht zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld differenzieren, so können die Kategorien der Rechtswidrigkeit und der Schuld nicht mehr zur Strukturierung beim Vergleich der konkreten Strafausschlussgründe dienen, sondern nur noch beim Vergleich ihrer eventuellen Differenzierung.

Die Strukturierung dieser universalen Metaebene ist in ihren Methoden bisher noch wenig erforscht. Sie steht im Mittelpunkt des neuen Projekts „Max-Planck-Informationssystem zur Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut), das diese Methodenfragen mit Hilfe der Rechtsinformatik an einem Pilotprojekt zum Allgemeinen Teil erforschen will. Nach den bisherigen Erkenntnissen

ergibt sich die notwendige Metaebene nicht allein aus der Wahl von Sachverhalten oder Fallgruppen. Vielmehr ist sowohl für die Bestimmung von konkreten Sachverhaltskonstellationen als auch für feiner differenzierende rechtliche Fragestellungen die Suche nach einem gemeinsamen Nenner der verschiedenen Rechtsordnungen erforderlich. So lässt sich – wie das Mitte 2005 am Institut begonnene Projekt über „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen in Straftätergruppen und Netzwerken“ deutlich macht – ein Vergleich der Regelungen der Tatbeteiligung in einer Vielzahl von Rechtsordnungen z.B. nicht anhand der Abgrenzungskriterien von Täterschaft und Teilnahme vornehmen, weil diese Abgrenzung in Einheitstätersystemen nicht besteht. Als rechtlich übergreifende Kategorien der universalen Metaebene zeigt der Vergleich von über 40 Rechtsordnungen hier jedoch die Fragestellung, wie bei verschiedenen Beteiligungsmodellen die vom Tatbestand geforderten Beiträge der einzelnen Beteiligten zu einer Gesamttat zusammengesetzt werden können, mit welchen objektiven Kriterien die Tatbeiträge der Gesamttat zurechenbar sind und welche subjektiven Vorsatzerfordernisse insoweit bestehen. Die Strafrechtsvergleichung führt so auch zu neuen Erkenntnissen über die Strukturen und Inhalte der nationalen Tatbeteiligungsregeln.

Die Suche und das Finden dieser universalen Metaebene dürfte dabei auch der Schlüssel für die in der Literatur erhobenen Forderungen nach einer „universalen Strafrechtsdogmatik“ sein. Für diese reicht es nicht aus, einzelne Sachprobleme funktional zu vergleichen. Erforderlich ist vielmehr die Analyse der unterschiedlichen Strukturen und Systeme der nationalen Rechtsordnungen auf dieser universalen Metaebene. Strafrechtsvergleichung tritt damit nicht in Konkurrenz zur Strafrechtsdogmatik, sondern erweitert sie um eine zusätzliche Ebene.

Strukturvergleichung

Rechtliche Problemlösungen und Rechtssysteme lassen sich nicht allein auf der normativen Ebene bestimmen und verstehen. Für ein ganzheitliches Verständnis ist darüber hinaus die Wirklichkeitsebene einzubeziehen. Zu diesem „second code“ gehören Gerechtigkeitsvorstellungen und sonstige Wertvorstellungen der Normanwender, der jeweilige kulturelle und geschichtliche Hintergrund, die Ausgestaltung der Justizorgane, wirtschaftliche Faktoren, Politik, Philosophie und sonstige soziale Strukturmerkmale. Zur Einbeziehung einer „ganzheitlichen“ Analyse der fremden

Rechte verlangt dies neben der Verbreiterung des Vergleichsgegenstands durch die funktionale und systematische Strafrechtsvergleichung auch die Vertiefung des Blicks durch die sog. Strukturvergleichung.

Diese Einbeziehung der sozialen Wirklichkeit erfordert Methoden der empirischen Sozialforschung. Dies verstärkt die Zusammenarbeit der beiden Forschungsgruppen des Instituts. Eine entsprechende Einbeziehung der Wirklichkeitsbedingungen des „law in action“ (anstatt des reinen „law in the books“) lag dem Ende 2003 vom Institut unter Mitwirkung beider Forschungsgruppen erstellten ICTY-Gutachten zu Fragen der Strafzumessung zugrunde. In diesem Fall wurden konkrete Fallbeispiele gebildet und verschiedene für die Aburteilung derartiger Fälle zuständige Richter im ehemaligen Jugoslawien befragt, welche konkrete Strafe sie für diese Fälle verhängen würden. Auf der Methode der Strukturvergleichung basiert auch das bereits 1995 am Institut begonnene und von *Walter Perron* geleitete Projekt „Strafrechtlicher Strukturvergleich“, in dem die Landesberichterstatter in Interviews insbesondere mit Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern die Lösung von bestimmten Fällen des Partnermords erfragten.

Die erforderliche Tiefe der einzubeziehenden Zusammenhänge zwischen Wirklichkeit und Strafrecht in der Anwendung dieser Methode und der damit verbundene Aufwand erschweren eine umfassende, auf Vollständigkeit ausgelegte Erschließung des Strafrechtssystems mit dieser Methode bei nur begrenzten Ressourcen. Die Methode der Strukturvergleichung kann jedoch in speziellen Studien wertvolle Erkenntnisse über das Funktionieren von Rechtsordnungen und damit auch die Grundlage für allgemeine Erklärungsmodelle in bestimmten Rechtsordnungen liefern. Sie wird daher bei ausgesuchten Forschungsfragen (z.B. im Bereich der zukünftigen Terrorismusforschung) so weit wie möglich herangezogen.

Fallbasierte Strafrechtsvergleichung

Wenn die gleichen Sachfragen in den einzelnen Rechtsordnungen durch unterschiedliche Institute und Regelungen gelöst werden, so ist es für eine systematische Strafrechtsvergleichung oft schwierig, die Auswirkungen der strukturell unterschiedlichen Regelungen auf das Ergebnis im Gesamtsystem genau zu bestimmen und zu vergleichen. Bei entsprechenden Schwierigkeiten können – vor allem in Ergänzung zu einer systematischen

Rechtsvergleichung normativer Regelungen und abstrakter Sachprobleme – mit fallbasierten Methoden der Strafrechtsvergleichung auch konkrete Fallgruppen und Sachverhalte (Fallbeispiele) verglichen werden. Die fallbasierten Methoden machen die Ergebnisse des Systems in ihrem Zusammenhang mit den rechtlichen Institutionen und Kategorien deutlich, die für eine funktionale Rechtsvergleichung bedeutend sind. Diese Form der Strafrechtsvergleichung lässt sich dabei sowohl auf der rein normativen Ebene als auch in der Strukturvergleichung einsetzen.

Dieser Methode der Strafrechtsvergleichung bedient sich die strafrechtliche Forschungsgruppe ebenfalls in dem 2005 begonnenen Forschungsprojekt zur Tatbeteiligung, in welchem den Landesberichterstattern neben den Fragen zur systematischen Rechtsanalyse auch zwei Fälle mit verschiedenen Abwandlungen vorgelegt wurden. Die inzwischen vorliegenden Bearbeitungen der Falllösungen durch die Landesberichterstatter machen deutlich, dass die verschiedenen Rechtsordnungen bei der Beteiligung von Führungspersonen an schweren Straftaten trotz unterschiedlicher Lösungswege häufig zu weitgehend gleichen Ergebnissen kommen. Als besonders fruchtbar erwies sich dabei ebenso wie in dem Projekt „Strukturvergleichung“ die Bildung von Fallabwandlungen, mit denen die Auswirkungen kleiner Veränderungen des zu lösenden Sachproblems im System genau lokalisiert und vertieft untersucht werden können.

Vergleich von Wertungen und wertende Strafrechtsvergleichung

Die universale Ausrichtung der Strafrechtsvergleichung führt zur Einbeziehung so heterogener Rechtsordnungen, dass sich die Strafrechtsvergleichung im konkreten Fall zunächst vergewissern muss, ob diesen Rechtsordnungen überhaupt eine vergleichbare gesellschaftliche Problemlage und eine vergleichbare Bewertung zugrunde liegen. Wenn ein bestimmter Gegenstand in einem Land eine existentielle Lebensgrundlage bildet, in einem anderen Land dagegen für das Individuum weniger bedeutsam ist, so stellt sein Diebstahl in den beiden Rechtsordnungen eine andere Problemstellung dar. Wenn eine Thematik (z.B. die Forschung mit Embryonen) in einem Land ethisch problematisch, in einem anderen Land dagegen völlig unproblematisch ist, so ist ein Vergleich der einschlägigen normativen Regelungen nur sinnvoll, wenn die zugrunde liegende Fragestellung auch eine ethische und nicht lediglich eine

rechtliche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Wertmaßstäbe (z.B. aufgrund einer „kulturellen Einschränkung“ von universalen Menschenrechten) hinter bestimmten Regelungen ganz verschieden sind. Bei sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen gewinnt deswegen neben dem Vergleich der einzelnen Sachregelungen der Vergleich von zugrunde liegenden sozialen Problemstellungen und Wertungen zunehmend an Bedeutung.

Dies ändert nichts daran, dass – wie der Institutsgründer *Hans-Heinrich Jescheck* formulierte – die *Bewertung* von Lösungen außerhalb der eigentlichen Rechtsvergleichung liegt. Die *Wertungsmaßstäbe* des Rechts sind trotzdem – zunächst wertfrei – vergleichbar. Aufgrund der Heterogenität der einbezogenen Rechtsordnungen wird die Vergleichung der fundamentalen Probleme und Wertmaßstäbe der verschiedenen Rechtsordnungen in der Zukunft auch besondere Bedeutung haben, vor allem wenn das Institut in seine rechtsvergleichenden Forschungsprojekte – auf dem Hintergrund des Völkerstrafrechts – verstärkt islamische und afrikanische Rechtsordnungen einbezieht, die auf völlig anderen Gesellschaftsmodellen und Wertungen aufbauen als europäische.

Je mehr die Strafrechtsvergleichung – wie oben dargestellt – sich in ihrer anwendungsorientierten Forschung von einer deskriptiven Wissenschaft zu einem Instrument der „good governance“ entwickelt, desto mehr wird jedoch neben dem Vergleich der Wertungen auch die Entscheidung über die *Bewertung* Bedeutung gewinnen, auch wenn der Vergleich von Wertungen und die Wertung von Lösungen methodisch zu unterscheiden sind und letztere als solche nicht zur Rechtsvergleichung im engeren Sinne zählt. Diese Entwicklung verstärkt die Bedeutung und die Erforschung von grundsätzlichen Fragestellungen.

Computergestützte Strafrechtsvergleichung im Pilotprojekt des Max-Planck-Informationssystems für Strafrechtsvergleichung

Die vorgenannten Veränderungen der Ziele und Methoden der Strafrechtsvergleichung müssen im Rahmen der künftigen Forschungen näher analysiert und die Methoden weiterentwickelt werden. Dafür sind grundlegende theoretische Überlegungen erforderlich. Zur Erprobung und Überprüfung dieser Überlegungen werden aufgrund der Komplexität der Problemstellung konventionelle Techniken der universalen und systematischen Strafrechtsvergleichung häufig nicht mehr ausreichen. Notwendig ist daher die Entwicklung

eines Systems, das die Komplexität großer Datenmengen zu einer Vielzahl von Rechtsfragen aus zahlreichen Rechtsordnungen erfassen und dann für konkrete Fragestellungen auf die relevanten Daten reduzieren kann. Dabei geht es nicht nur um die Entwicklung eines theoretischen Systems, sondern um ein konkretes „Labor“ für Rechtsvergleichung, in dem die notwendigen Daten vorliegen und auch auswertbar sind. Diese Aufgabe leistet im neuen Forschungsprogramm der strafrechtlichen Forschungsgruppe das geplante „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut).

Das Grundlagenprojekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ soll – zunächst für die Grundlagen und den Allgemeinen Teils des Strafrechts – das notwendige Vergleichsmaterial erfassen, in einer Datenmatrix strukturieren und dadurch im Informationssystem abrufbar machen. Die Abbildung des Vergleichsmaterials und der Vergleichsergebnisse in einem informationstechnischen System fördert und erzeugt dabei für die Darstellung der verschiedenen Rechtsordnungen klare Strukturen. Die Möglichkeiten einer Verknüpfung der Daten in einem computergestützten System macht dieses vor allem für die Grundlagenforschung zu einem „Labor“ der Strafrechtsvergleichung, in dem von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hypothesen generiert und überprüft werden können. Ein solches „Labor“ gibt es bisher weltweit noch nicht. Die spätere Öffnung der entstehenden Datenbank und ihres Expertensystems für Wissenschaft und Praxis über ein Internetportal soll deswegen nicht nur die Transparenz der Forschungsergebnisse gewährleisten, sondern vielmehr Wissenschaftlern weltweit die Möglichkeit geben, an der Aufbauarbeit teilzunehmen und auch für ihre eigene Arbeit aus dem System Nutzen zu ziehen. Diese Öffnung des Systems soll das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht weltweit noch besser sichtbar machen.

Die zentralen Fragen der Strafrechtsvergleichung und vor allem auch der Querschnittsanalyse in diesem Informationssystem werden derzeit an einem größeren Modellprojekt zur Tatbeteiligung erprobt, das gleichzeitig auch ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt im Auftrag der Anklagebehörde des ICTY ist. Die Tatbeteiligung wurde deswegen als erster Testbereich für die Querschnittsanalyse gewählt, weil sie besonders komplex ist und daher zu den schwierigsten Fragen der Strafrechtsvergleichung gerechnet wird.

Da die unterschiedliche Beteiligung an Straftaten in den verschiedenen Rechtsordnungen auf unterschiedlichen Systemebenen (z.B. des Tatbestands oder der Strafzumessung), in unterschiedlichen Modellen (z.B. den sog. „Einheitstätersystemen“ oder den „dualistischen“ Systemen) und mit un-

terschiedlichen materiellrechtlichen Kriterien (z.B. der Anwesenheit am Tatort oder der Tatherrschaft) geregelt ist, stellen sich hier alle Fragen, welche die Strafrechtsvergleiche so schwierig, aber auch so reizvoll machen.

4. FORSCHUNGSSCHWERPUNKTE UND FORSCHUNGSFELDER

Zur Umsetzung seiner Forschungsziele mit den dargestellten Methoden und Institutionen enthält das Forschungsprogramm vier *Forschungsschwerpunkte*. Diese Forschungsschwerpunkte sind charakterisiert durch

- die Forschungsmethode (Strafrechtsvergleiche),
- die einbezogenen Rechtsordnungen (nationales Strafrecht, Europäisches Strafrecht und insbesondere Völkerstrafrecht),
- die besonderen Delinquenzbereiche (im Internet und in der Medizin) sowie
- die zentrale Forschungsfrage (nach den Grenzen des Strafrechts).

In der praktischen Organisation ergeben sich daraus die im Folgenden näher dargestellten sieben *Forschungsfelder* der strafrechtlichen Forschungsgruppe

- Strafrechtsvergleiche
- Ausländisches Strafrecht
- Europäisches Strafrecht
- Internationales Strafrecht/Völkerstrafrecht
- Informationsrecht
- Medizinrecht
- Grenzen des Strafrechts

Zwischen diesen Forschungsfeldern bestehen enge Zusammenhänge, z.B. wenn im Wege der Strafrechtsvergleiche auf der Grundlage von nationalem Recht allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerstrafrechts ermittelt werden. Da die Forschungsprojekte vor diesem Hintergrund meist mehrere Schwerpunkte tangieren, werden sie den verschiedenen Schwerpunkten im Hinblick darauf zugeordnet, welche Fragestellungen im Mittelpunkt des jeweiligen Forschungsinteresses stehen.

Im Folgenden dargestellt werden dabei nur Projekte, die von Institutsmitarbeitern am Institut erstellt wurden. Projekte auswärtiger Doktoranden (z.B. fast alle noch an der Universität München angenommenen Doktoranden von *Ulrich Sieber*) sind deswegen ebenso wenig aufgeführt wie die Dissertationen, Habilitationen oder sonstigen Forschungsprojekte von Stipendiaten der strafrechtlichen Forschungsgruppe, auch wenn diese am Institut während ihres Aufenthalts betreut werden. Genannt werden auch nur die wichtigen Projekte. Nicht erneut berichtet wird über Forschungsprojekte oder Tagungen, die bereits in früheren Forschungsberichten ausführlich dargestellt sind und die im Berichtszeitraum ohne neuen Erkenntnisgewinn nur noch fertiggestellt, überarbeitet, übersetzt oder publiziert wurden (wie das Ende 2003 als Gutachten für den ICTY abgeschlossene und 2004 publizierte strafrechtsvergleichende Projekt über die Strafzumessung bei Völkerstraftaten, das bereits in den Forschungsbericht 2002/2003 aufgenommen ist). Aus diesem Grund werden auch verschiedene oben genannte Altprojekte im Folgenden nicht noch einmal aufgeführt (wie die verschiedenen Tagungsbände zu älteren Tagungen, die bereits in früheren Forschungsberichten beschrieben sind).

Zur Einordnung der Schwerpunkte und der Projekte in den Gesamtzusammenhang des Forschungsprogramms folgt dabei (nach der Nennung des Schwerpunkts) jeweils eine kurze Einführung in dessen Gegenstand und seine Relevanz im Rahmen des Forschungsprogramms. Da die genannten Forschungsprojekte nur erste Bausteine des Forschungsprogramms darstellen, geben diese Einführungen in einzelnen Fällen auch einen kurzen Hinweis auf Planungen für zukünftige Forschungen.



Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

Strafrechtsvergleichung



2. Strafrechtsvergleichung

Strafrechtsvergleichung stellt in dem neuen Forschungsprogramm die entscheidende Forschungsmethode dar und ist zugleich auch ein zentraler Forschungsgegenstand. Sie erfüllt dabei drei wichtige Aufgaben: Als *Grundlagenforschung* erschließt sie neues Wissen über das ausländische Recht sowie Ähnlichkeiten und Abweichungen verschiedener Rechtsordnungen. Als *anwendungsorientierte Forschung* dient sie *de lege lata* in speziellen Rechtsgebieten der Ausfüllung des geltenden Rechts (z.B. bei begriffsbezogenen Vorfragen, die unter Umständen auf ausländisches Recht verweisen) oder der Bestimmung seiner Anwendungsvoraussetzungen (z.B. im Strafanwendungsrecht). In dieser anwendungsorientierten Funktion unterstützt sie vor allem auch *de lege ferenda* die Gewinnung von neuen rechtspolitischen Lösungen und deren Bewertung mit Hilfe von ausländischen oder internationalen Erfahrungen.

Die Globalisierung verstärkt dabei den Blick auf sehr unterschiedliche Rechtsordnungen sowie deren Übereinstimmungen und Unterschiede. Für die *Grundlagenforschung* verschärfen sich dadurch die Fragestellungen nach dem Sinn des Vergleichs und seiner universalen Orientierung z.B. an Menschenrechten. Die durch Globalisierung und grenzüberschreitende Kriminalität geförderte Entwicklung eines „transnationalen“ (auch jenseits der traditionellen nationalstaatlichen Grenzen wirkenden) Strafrechts führt zu einem Bedeutungszuwachs der *anwendungsorientierten Strafrechtsvergleichung*. Im Bereich des geltenden Rechts wird dies deutlich, wenn (im Europäischen Strafrecht) die „wertende Rechtsvergleichung“ oder (im Völkerstrafrecht) die allgemeinen Rechtsprinzipien geltendes Recht entwickeln. In der Rechtspolitik erweist sich die Strafrechtsvergleichung bereits seit langem als ein unverzichtbares Mittel für jedes Lösungskonzept, das die territorialen Grenzen des Strafrechts überwinden will. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch die oben genannte Frage nach – insbesondere kulturellen – nationalen Besonderheiten und deren Erhalt zu stellen.

Im Rahmen des vorliegenden Forschungsprogramms interessiert vor allem auch, wie sich mit diesen neuen Herausforderungen die Ziele und Methoden der klassischen Strafrechtsvergleichung verändern. Im Mittelpunkt der Forschungen stehen dabei die bereits angesprochenen Zielsetzungen der Strafrechtsvergleichung als Instrument der „good governance“ sowie die methodischen Aspekte, die oben mit den Begriffen der globalen, funktionalen, funktional-äquivalenten, systematischen, strukturvergleichenden, fallorientierten, wertevergleichenden, wertenden und computergestützten Strafrechtsvergleichung bezeichnet wurden. Vordringliche Fragestellungen sind daher: Wie wird der jeweilige Vergleichsgegenstand definiert, und wie lässt sich methodisch die Struktur einer universalen Metaebene für den Vergleich der verschiedenen Rechtsordnungen bestimmen? Wie sehr muss systematische Strafrechtsvergleichung im normativen Gesamtsystem in die Breite und Strukturvergleichung hinsichtlich der rechtlich relevanten Lebenswirklichkeit in die Tiefe gehen? Welche Zielsetzungen und Werte sind maßgeblich oder konsensfähig, wenn Strafrechtsvergleichung mit Hilfe der wertenden Rechtsvergleichung bei der Entwicklung des geltenden Rechts oder aber in der Rechtspolitik zu neuen Lösungen kommen will? Wie können die komplexen Ergebnisse einer normbasierten funktionalen Strafrechtsvergleichung (bei der die gleichen Sachprobleme in den verschiedenen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Figuren und an unterschiedlichen Stellen des jeweiligen Systems gelöst werden können) durch computerbasierte Werkzeuge oder durch die zusätzliche Analyse von Fallbeispielen und ihren Abwandlungen ergänzt werden? Kann die Verknüpfung von Einzelergebnissen der Strafrechtsvergleichung mit computergestützten Werkzeugen darüber hinaus sogar zu neuen Erkenntnissen führen?

Derartige Ziel- und Methodenfragen der Strafrechtsvergleichung werden in der strafrechtlichen Forschungsgruppe des Freiburger Max-Planck-Instituts sowohl als abstrakte Grundlagenprobleme als auch in konkreten rechtsvergleichenden Projekten weiterentwickelt. Die theoretischen Überlegungen der Grundlagenforschung können dabei nicht nur allgemeine Erkenntnisse erbringen, sondern auch zu einer Vielzahl nicht vorhersehbarer Fragestellungen und zu anwendungsorientierten Ergebnissen führen. Die spezifisch praxisrelevante Forschung im Rahmen konkreter Projekte zielt dagegen zunächst auf konkrete Fragestellungen, die dann wiederum Grundsatzfragen sichtbar machen. Rechtsvergleichende

Projekte haben deswegen auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen: Bei einzelnen Projekten steht die Analyse von methodischen Aspekten im Vordergrund, während andere Forschungen im Hinblick auf die Merkmale der Rechtsvergleichung primär auf anwendungsorientierte Ergebnisse zielen. In den größeren Projekten dienen die konkreten anwendungsbezogenen Fragen dabei aber immer auch der Weiterentwicklung der Methodenfragen.

- Das nachfolgend vorgestellte Projekt eines „*Max-Planck-Informationssystems für Strafrechtsvergleichung*“ (sog. virtuelles Institut) analysiert auf der Basis von umfassendem normativem Datenmaterial zum ausländischen Strafrecht vor allem die Methodenfragen der neuen universalen Rechtsvergleichung, die zur Bestimmung eines einheitlichen Vergleichsgegenstandes auf der genannten Metaebene erfolgen muss. Dabei wird auch der Einsatz der Rechtsinformatik z.B. für die Analyse von komplexen Zusammenhängen bei der systematischen Strafrechtsvergleichung erprobt.
- Das im Schwerpunkt internationales Strafrecht (unten Ziff. 5) vorgestellte Forschungsprojekt über die „*Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen in Straftätergruppen und Netzwerken*“ dient als Modellprojekt für die Entwicklung eines universalen Querschnittsvergleichs, wie er in dem genannten „*Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung*“ (sog. virtuelles Institut) erfolgen kann. Dieses Projekt vertieft in einem für die Praxis des ICTY besonders wichtigen Problembereich des Völkerstrafrechts die oben angesprochenen Methodenfragen der Strafrechtsvergleichung. Ein wichtiger Punkt ist dabei die Frage, inwieweit der theoretische Systemvergleich einer Vielzahl von nationalen Rechtsordnungen durch einen ergänzenden Vergleich typisierter Fallgruppen zu einzelnen Rechtsfragen komplexe Systemzusammenhänge in den untersuchten Rechtsordnungen genauer erklären kann.
- Die Methodenfragen und insbesondere die Möglichkeiten eines empirisch orientierten „*Strafrechtlichen Strukturvergleichs*“ stehen auch im Mittelpunkt des – am Institut bereits 1995 begonnenen und von Perron koordinierten – Projekts, das die Institutsmitarbeiter durch ihre Landesberichte und die Diskussion der Querschnittergebnisse weiter unterstützen.
- Das zusammen mit externen Partnern aus Basel, Paris und Toledo durchgeführte Projekt „*Les chemins de l’harmonisation pénale*“ analysiert rechtsvergleichend die Prozesse und Bedingungen der Strafrechtsharmonisierung. Dabei geht es – mit Blick auf die Ziele der Strafrechtsvergleichung – um Grundlagenfragen, auch zum Zusammenhang zwischen Strafrechtsharmonisierung und Strafrechtsvergleichung sowie zur Integration unterschiedlicher Strafrechtsordnungen.
- Das Projekt „*Die Rolle der Ehre im Strafrecht*“ ist vor allem im Hinblick auf den ermittelten Wertkonsens und -dissens bei einer stark kulturell geprägten strafrechtlichen Grundsatzfrage interessant.
- Das Projekt „*Wiedergutmachungsansätze für Kriminalitätsoffer*“ betrifft nicht nur die Funktion des Opfers bei der Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts, sondern auch eine Fragestellung zum Verhältnis von Strafrecht und Zivilrecht, die damit auch für das vorliegende Forschungsprogramm im Hinblick auf außerstrafrechtliche Äquivalente zu strafrechtlichen Regelungen wichtig ist.
- Eine ähnlich fundamentale Fragestellung steht auch hinter dem (unter D. dargestellten) Gemeinschaftsprojekt der strafrechtlichen und der kriminologischen Forschungsgruppe über „*Konfliktregulierung in den Gesellschaften des Nahen Ostens*“, in welchem der Einsatz von Vergeltung, Mediation und Strafe als Optionen für die Konfliktlösung untersucht wird.

Strafrechtsvergleichung

Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung

Rechtsvergleichler haben einen Traum: Sie träumen von einem System, das die relevanten Informationen zu den Rechtsordnungen der Welt verfügbar hält. Alle Daten sind dabei nach einer einheitlichen Struktur geordnet, so dass sie leicht auffindbar und vergleichbar sind. Wenn Problemstellungen in verschiedenen Rechtsordnungen nicht nur durch ähnliche Vorschriften, sondern durch ganz andere oder zusätzliche Institutionen geregelt sind, so werden diese ebenfalls angezeigt, so dass eine umfassende Information möglich ist. Auf Wunsch können Berichte für bestimmte Länder auch nebeneinander dargestellt werden. Zu den interessierenden Problemstellungen gibt es nicht nur die jeweiligen Länderinformationen, sondern auch Querschnitte mit einem weltweiten Rechtsvergleich und Angaben über die gemeinsam geltenden Rechtsprinzipien sowie die Abweichungen hiervon. Bei Bedarf können die normativen Daten mit Informationen über Rechtstatsachen ergänzt werden. Einschlägige Gesetzestexte, Literaturangaben und Rechtsprechungshinweise sind ebenfalls abrufbar. Neben der systematischen Suche im Hinblick auf bestimmte Sachprobleme und einer Volltextsuche im gesamten Datenbestand ermöglicht das System auch die Verknüpfung von verschiedenen inhaltlichen Fragen (z.B. „In welchen kontinentaleuropäischen Ländern wird zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden, jedoch die Anstiftung mit dem gleichen Strafmaß bedroht wie die Täterschaft?“). Das Wunschsystem ist stets auf dem aktuellen Stand und zudem auch noch bequem über das Internet vom heimischen Computer aus abfragbar.

Leitung

Ulrich Sieber
Karin Cornils
Phillip Brunst

Landesberichtersteller/-innen:

siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:

seit 2004

Projektstatus:

in Bearbeitung

Das neue Projekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. „Virtuelles Institut“) untersucht anhand der einschlägigen Grundlagen- und Methodenfragen der Rechtsvergleichung sowie mit Hilfe von theoretischen und praktischen Erkenntnissen der Rechtsinformatik, inwieweit der Traum eines solchen (in der Literatur von *Nelles* bereits angesprochenen) Informationssystems zu realisieren ist. Es überprüft die theoretischen und praktischen Möglichkeiten eines solchen Systems auch an einem größeren Modellprojekt in einem neu entstehenden „Labor“ der Strafrechtsvergleichung mit einem ausreichenden Datenbestand zu den Grundlagen und zum Allgemeinen Teil des Strafrechts. Soweit es möglich ist, wird ein solches Informationssystem auch in einem Prototyp für den allgemeinen Teil des Strafrechts realisiert. Dazu verbindet das Projekt Grundlagenforschung über Methodenfragen der Strafrechtsvergleichung mit einer umfassenden Analyse zum Allgemeinen Teil des Strafrechts und einer innovativen Rechtsinformatik-Anwendung.

FORSCHUNGSGEGENSTAND

Die Ausführungen zu den Methoden der Strafrechtsvergleichung in dem oben abgedruckten Forschungsprogramm haben gezeigt, dass Strafrechtsvergleichung heute auf die systematische Auswertung großer Datenbestände nach komplexen Regeln angewiesen ist: Bereits die Anforderungen der *universalen* Strafrechtsvergleichung verlangen die Einbeziehung zahlreicher unterschiedlicher Rechtsordnungen mit einer Vielzahl von Daten. Die Notwendigkeit einer *systematischen* Strafrechtsvergleichung erfordert dabei häufig eine breite Analyse in den jeweiligen Gesamtrechtsordnungen und erhöht die Menge der relevanten Daten. Eine Anwendung der *strukturvergleichenden* Methode würde zusätzliche Daten zur Rechtswirklichkeit voraussetzen. Die Methode der *funktionalen* Strafrechtsvergleichung muss

bei der Lösung von konkreten Sachverhalten darüber hinaus komplexe Beziehungen zwischen verschiedenen Institutionen und Regelungen berücksichtigen, die über eine zweidimensionale Tabellenstruktur mit der Zuordnung von Rechtsordnungen und Sachproblemen weit hinausgehen.

Die Erfassung, der Nachweis und die logische Verknüpfung derartiger Daten ist eines der zentralen Leistungsmerkmale von Computersystemen. Anders als bei den Prozessen der juristischen Wertung sind informationstechnische Systeme bei derartigen Vorgängen einer logischen Verknüpfung großer Datenmengen dem Menschen überlegen. Deswegen liegt die Prüfung der Frage nahe, inwieweit die Rechtsinformatik den Prozess der Strafrechtsvergleichung unterstützen

und auch qualitativ verbessern kann. Nachdem das bisherige Forschungsprogramm von Sieber an den Universitäten Bayreuth, Würzburg und München in erheblichem Umfang die Rechtsinformatik betraf, wird der für die Rechtsvergleichung wichtigen Zukunftsfrage nach einem entsprechenden Informationssystem nunmehr am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in einem größeren Forschungsprojekt nachgegangen. Dieses Projekt des „Max-Planck-Informationssystems für Strafrechtsvergleichung“ (sog. „Virtuelles Institut“) dient dabei primär der Grundlagenforschung zu

den Methodenfragen der Strafrechtsvergleichung, die sich im Hinblick auf eine Abbildung ihrer Prozesse in informationstechnischen Systemen schärfer als im konventionellen Bereich stellen. Das Projekt nutzt die erarbeiteten Daten und das erlangte Wissen aber auch für die angewandte Forschung in einem neuen „Labor“ der Strafrechtsvergleichung und schafft damit ein strategisch einsetzbares Instrument, vor allem für die Entwicklung der wertenden Rechtsvergleichung und die Bestimmung allgemeiner Rechtsprinzipien sowie für die Rechtspolitik.

FORSCHUNGSZIELE

Das „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ hat auf Grund der vorgenannten Überlegungen vier aufeinander aufbauende Ziele und Funktionen:

- (1) Das Projekt dient zunächst der *Grundlagenforschung* zu den Methoden der Strafrechtsvergleichung insbesondere auf einer universalen Metaebene (Funktion der Grundlagenforschung).
- (2) Die theoretischen Ergebnisse dieser Grundlagenforschung werden sodann in einem „*Labor der Strafrechtsvergleichung*“ mit einem ausreichenden Datenbestand (zunächst zu den Grundlagen und dem Allgemeinen Teil des Strafrechts) überprüft und weiterentwickelt (Laborfunktion).
- (3) Dieses „Labor“ der Strafrechtsvergleichung wird im Rahmen eines Pilotprojekts mit Hilfe der Rechtsinformatik zu einer innovativen Datenbank und einem *Expertensystem für Wissenschaft und Praxis* ausgebaut, das über das Internet weltweit abfragbar ist (angewandte Informatik-Funktion).
- (4) Mit Hilfe dieser Informatik-Anwendung können dann später allgemeine *Rechtsprinzipien* ermittelt und *Modellstrafgesetze* entwickelt, begründet und überprüft werden. Für die Vermittlung von nationalen Lösungen – z.B. in der Rechtspolitik – kann dieses System deswegen auch strategische Bedeutung erlangen (angewandte Rechtsvergleichungsfunktion).

Von klassischen Gesamtdarstellungen zur Strafrechtsvergleichung in Papierform unterscheidet sich das neue System dabei nicht nur durch seinen stärker methodenorientierten Ansatz, sondern vor allem auch durch seine Verbindung mit der Rechtsinformatik. Diese technische Konzeption ermöglicht eine qualitative Leistungssteigerung

bei der Erschließung von komplexen Datenmengen, eine weltweite Zugänglichkeit seiner Inhalte über das World Wide Web und damit auch eine leichtere Aktualisierung durch ein großes Netzwerk von Wissenschaftlern in aller Welt. Die Erfordernisse der technischen Konzeption sowie ihre Nutzung werden vor allem auch die Frage klären, inwieweit eine Strukturierung des Rechtsstoffes auf der oben genannten universalen Metaebene überhaupt möglich ist. Denn der Einsatz von – auf streng logische Operationen beschränkten – Rechnersystemen zwingt bei der Entwicklung von Methoden und praktischen Anwendungen zu einer größeren Stringenz als bei der Entwicklung von Systemkonzepten auf Papier. Der Zwang zur Anwendung einer strengen Logik zeigte seinen Nutzen bei einer vergleichbaren Fragestellung zur computergestützten juristischen Subsumtion, welche Defizite der juristischen Auslegungs- und Subsumtionsmodelle prägnant offen legte. In entsprechender Weise kann das geplante Projekt mit seiner Abbildung der nationalen Rechtsordnungen nicht nur zu einer präziseren Strukturierung des rechtsvergleichenden Stoffes auf einer universalen Metaebene kommen, sondern auch zu einer Modellierung und Überprüfung von Ergebnissen der wertenden Rechtsvergleichung und der Bestimmung allgemeiner Rechtsprinzipien. Die technischen Möglichkeiten der Verknüpfung und Erschließung von Daten können dabei auch zu qualitativ neuen Forschungsinstrumenten der Strafrechtsvergleichung führen.

Die bisherigen Arbeiten an dem Projekt zeigen, dass der oben dargestellte Traum zwar nicht sofort und auch nicht vollständig in Erfüllung gehen kann. Große Teile davon können jedoch bei Verfügbarkeit der notwendigen Ressourcen realisiert werden und so neue Möglichkeiten für die Arbeit von Rechtsvergleichern in aller Welt liefern.

PROJEKTSTUFEN UND PROJEKTREALISIERUNG

Der Aufbau des „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ erfolgt in fünf modularen Stufen. Diese entsprechen im Grundsatz den klassischen Schritten der Strafrechtsvergleichung: der strukturierten Bestandsaufnahme nationaler Rechtsordnungen, der vergleichenden Analyse verschiedener Regelungsmodelle, der Bewertung von Parallelen und Unterschieden sowie der rechtspolitischen Entwicklung neuer Vorschläge. Diese klassischen Stufen der Rechtsvergleichung werden allerdings durch informatikspezifische Zwischenschritte ergänzt, die zu einem qualitativen Mehrwert bei der Datenauswertung führen.

Die Arbeit auf den einzelnen Projektstufen bildet dabei teilweise die verschiedenen Methoden der (universalen, funktionalen, systematischen und strukturbezogenen) Strafrechtsvergleichung ab. Die Anlehnung an die Methoden der Rechtsvergleichung sowie die damit verbundene Überprüfung und eventuelle Weiterentwicklung dieser Methoden macht dieses Projekt dabei nicht nur zu einem Grundlagenprojekt der Strafrechtsvergleichung, sondern ist auch der Schlüssel zum Erfolg seiner informationstechnischen Umsetzung.

1. Stufe: Informationssystem zu den nationalen Strafrechtsordnungen

Inhalt

Die Basis des geplanten Systems bildet auf einer ersten Funktions- und Ausbaustufe zunächst eine umfassende Datenbank mit Landesinformationen, die auf der Grundlage einer universalen Metaebene einheitlich strukturiert sind. Dies entspricht der klassischen strukturierten Bestandsaufnahme des nationalen Rechts als der ersten Stufe der Rechtsvergleichung. Eine solche umfassende Darstellung des ausländischen Rechts wurde in Deutschland zuletzt in der Zeit von 1954 bis 1959 von der Großen Strafrechtskommission im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellt. In englischer Sprache wird ein beeindruckendes strafrechtsvergleichendes Werk zurzeit von *Du-pont* und *Fijnaut* herausgegeben. *Roxin* hat auf der Berliner Tagung „Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende“ im Jahr 1999 eine Gesamtdarstellung des Auslandsrechts als wünschenswert bezeichnet. Aufgrund der Fülle, der Schnellebigkeit und der Komplexität der einzubeziehenden Regelungen bietet sich für eine solche Darstellung heute vor allem auch eine computergestützte Umsetzung an.

Die Notwendigkeit einer gleichartigen Gliederung der Landesberichte beruht zum einen auf den oben dargestellten Erfordernissen der Rechtsvergleichung, die bei der Analyse von gemeinsamen Rechtsprinzipien oder bei der Entwicklung von Modellgesetzen eine universal taugliche Strukturierung des Stoffes benötigt. Im Rahmen des vorliegenden Projekts ist diese Strukturierung vor allem aber auch für die Programmierung von vergleichbaren Datenfeldern zum Zwecke einer sys-

tematischen Suche in der zukünftigen Datenbank erforderlich. Strukturierungs- und Gliederungsfragen spielen daher in dem neuen System eine sehr viel größere Rolle, als dies bei der Gliederung von Landesberichten im Rahmen der klassischen Rechtsvergleichung der Fall ist. Dies erzwingt die Suche nach der oben dargestellten universalen „Metaebene“, die für die gemeinsame Systematisierung aller Rechtsordnungen tauglich ist.

Die Landesinformationen beschränken sich dabei – ebenso wie klassische rechtsvergleichende Darstellungen – nicht auf die Wiedergabe der Gesetzeslage und der Rechtsprechung, sondern beziehen in wichtigen Fragen die wissenschaftliche Lehre ein, vor allem bei Problemstellungen, die in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt sind. Grundlagenfragen, wie etwa strafrechtstheoretischer und verfassungsrechtlicher Hintergrund sowie historische Entwicklung, sind dabei von besonderer Bedeutung, da sie Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtsordnungen erklären können. Landesberichte in der ersten Stufe des Informationssystems sind daher nicht bloße Ansammlungen von Informationen, sondern bilden eigenständige und verständliche Texte, die sich mit den jeweiligen Fragen der Metaebene auseinandersetzen.

Um den Rechtsstoff für alle einbezogenen Rechtsordnungen nach den gleichen Sachfragen detailliert strukturieren zu können, wird das System zunächst eine tabellenartige Struktur zur Verfügung stellen, in deren Rahmen die einzelnen Berichte eingeordnet werden können. Das Institut entwi-

ckelt deswegen zunächst in einem Pilotprojekt mit 12 repräsentativ ausgewählten Rechtsordnungen diese universell gültige Struktur zur Darstellung des Allgemeinen Teils des Strafrechts und erstellt dazu auch die entsprechenden Landesberichte. Die in ihrem Kern aus zwölf Landesreferenten bestehende Projektgruppe trifft sich unter der Leitung von *Sieber* und *Cornils* regelmäßig zur Diskussion der Inhalte und der für die einheitliche Darstellung erforderlichen Gliederung. Da jeder Referent die Besonderheiten seines Landesrechts kennt und vertritt, sind diese Diskussionen ebenso kontrovers wie fruchtbar. Sie führen bereits in diesem frühen Stadium zu wichtigen Weichenstellungen bei der Entwicklung der Metaebene. Diese Diskussionen bieten zudem gute Einblicke in eine Vielzahl von Rechtsordnungen, so dass zu prüfen sein wird, ob die regelmäßigen Diskussionen mit entsprechenden Trainingskomponenten auch in die künftig einzurichtende International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law eingebunden werden sollten.

Methodenfragen

Bei den Methodenfragen erweist sich die Entwicklung der universal einsetzbaren Gliederungsebene sowohl in praktischer als auch in theoretischer Hinsicht als schwierig. Die Probleme beruhen auf der oben genannten Erkenntnis, dass als Bezugssystem für die Ordnung des Stoffes nicht mehr das eigene nationale Recht dienen kann. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn durch andere Rechtsordnungen auch Selbstverständlichkeiten des deutschen Strafrechts in Frage gestellt werden, wie etwa die kategoriale Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld, die Zuordnung der Zurechnungsfähigkeit zur Schuld oder das dualistische Teilnahmesystem. Die praktische Arbeit an dem Projekt führte dabei im Berichtszeitraum zu neuen Einsichten im Hinblick auf die Bestimmung einer universalen Metaebene. Bei der Bildung der relevanten Problemstellungen erwies sich ein Abstellen auf einen konkreten Sachverhalt als wichtig und hilfreich. Für die Bestimmung der zu bildenden Sachverhaltsausschnitte sind jedoch aufgrund der Zielsetzung einer systematisierenden Rechtsvergleichung auch normative Kriterien notwendig, die in einem iterativen Verfahren unter Berücksichtigung aller untersuchten Rechtsordnungen gebildet werden. Bei der Lösung von schwierigen Ordnungsproblemen war es bei den bisherigen ersten Arbeiten auch hilfreich, nicht nur die unterschiedlichen Regelungen zu vergleichen, sondern mehrere Analyseschichten zu unterscheiden und abzufragen: Welche Sach-

probleme werden gelöst? Wo werden die entsprechenden Sachprobleme im jeweiligen Strafrechtssystem verankert? Welche Differenzierungen und Abgrenzungskategorien werden entwickelt? Welche Wertkategorien spielen dabei eine Rolle? Welche Ergebnisse werden für verschiedene Fallgruppen und Sachverhalte erzielt?

Bei dieser praktischen Arbeit an der Strukturierung des Stoffes wird verständlich, warum erfahrene Rechtsvergleicher im Hinblick auf die Methode der Rechtsvergleichung nach der „exegetischen Arbeit am Auslandsrecht“ als weitere gleichberechtigte Stufe die „systematische Ordnung und Darstellung des Materials“ nennen. Die bisherige praktische Arbeit bestätigt bisher allerdings, dass diese Strukturierung des Stoffes auf einer universalen Metaebene zwar nicht einfach, aber dennoch möglich ist.

Technik

Im Gegensatz zu traditionellen Informationssystemen auf Papier wird das neu entwickelte elektronische System es ermöglichen, anhand der ermittelten Metaebene eine computergestützte systematische Suche (mit Hilfe eines hierarchischen Gliederungssystems) und eine Wortlautsuche (sowohl als Volltextsuche als auch über einen kontrollierten Thesaurus mit den vom Systemsteller festgelegten juristischen Begriffen) durchzuführen. Dabei wird es beispielsweise Antworten auf Fragen wie diese ermöglichen: „Wie ist die Abgrenzung von Beteiligungsformen im französischen und im polnischen Strafrecht geregelt?“ Oder: „Wo wird der Rechtsbegriff der juristischen Person im österreichischen Strafrecht verwandt?“ Derartige Fragen können in beschränktem Umfang zwar auch noch durch ein klassisches Sammelwerk mit einem Registerband beantwortet werden. Der weltweite Informationszugriff über das Internet, die Möglichkeit zur raschen Aktualisierung der Datenbanken, die systematische Stofffassung anhand der ermittelten Metaebene, die effektiveren elektronischen Suchstrategien sowie das große verfügbare Datenvolumen werden jedoch schon in dieser ersten klassischen Funktionsstufe zu einem Qualitätssprung des informationstechnischen Systems gegenüber herkömmlichen Enzyklopädien führen. Dies wird eines der gravierenden Probleme der Strafrechtsvergleichung mildern können, das *Jescheck* als das „ziellose Schwimmen in dem weiten Meer des doch niemals überschaubaren Materials“ treffend gekennzeichnet hat: Auf der Grundlage einer gemeinsamen Gliederungsstruktur kann bei

der systematischen Suchfunktion für jede erfasste Rechtsordnung jedes vorher definierte Problemfeld gezielt abgefragt und dem entsprechenden Problemfeld eines anderen Landes gegenüber gestellt werden. Die übergreifende hierarchische Gliederung auf der Grundlage einer universalen Strafrechtssystematik ermöglicht es dabei auch, dass rechtliche Fragestellungen unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtssystem abgefragt werden können.

Die – in der klassischen Strafrechtsvergleichung oft schwierigen – Probleme der funktionalen Rechtsvergleichung im Hinblick auf unterschiedliche äquivalente Lösungen lassen sich dabei durch die in der Informatik vorhandenen Mög-

lichkeiten zur Verbindung unstrukturierter Dokumente (z.B. der Hypertext-Technik im World Wide Web) gut lösen. Wird etwa die Differenzierung unterschiedlich schwerer Tatbeiträge in einer Rechtsordnung nicht im Tatbestand bei den Beteiligungsformen vorgenommen, sondern in der Strafzumessung mit Sentencing guidelines, so wird bei der Darstellung der Beteiligungsformen eine Verweisung auf die Strafzumessungsregelungen gesetzt. Dabei kann entweder – wie beim klassischen Querverweis – nur ein Hinweis erfolgen, oder es kann der vollständige Text als neues Fenster oder im Wege des In-line-linking in die Darstellung mit einbezogen werden.

2. Stufe: Erstellung und Abfrage von vergleichenden Querschnittsinformationen

Inhalt

Die zweite Funktions- und Ausbaustufe des Projekts besteht in der Erarbeitung rechtsvergleichender Querschnitte. Diese werden in ihrer Struktur die gleichen übergreifenden rechtlichen Kategorien aufweisen wie die oben beschriebene Metaebene. Eine entsprechende klassische Darstellung findet sich beispielsweise in den Veröffentlichungen der bereits oben genannten Großen Strafrechtskommission, die allerdings noch nicht so sehr an einer universalen Gliederungsstruktur orientiert sind wie das vorliegende Projekt.

Methodische Fragen

Die bei der Querschnittserstellung auftretenden methodischen Fragen wurden bereits oben im Kontext der Gliederungsstruktur angesprochen und sollen hier nicht näher vertieft werden. Bei der Erstellung des Querschnitts stellt sich die Problematik einer universalen Systembildung jedoch verschärft, weil der Stoff dabei noch detaillierter zu strukturieren ist: Bei der Bildung vergleichbarer Datenfelder lassen sich die aus unterschiedlichen nationalen Strukturen resultierenden Probleme noch dadurch lösen, dass größere Fragenkomplexe zusammengefasst werden. Bei der rechtsvergleichenden Querschnittsanalyse in einem Informationssystem ist dies nicht mehr möglich, da die zu analysierenden Bereiche präziser in Einzelfragen aufgelöst werden müssen. Bei der – insoweit als Test-Anwendung dienenden – Querschnittsanalyse des Projekts „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ war z.B. auf-

grund der bestehenden Einheitstätersysteme eine Differenzierung nach Täterschaft und Teilnahme nicht möglich, jedoch zeigten sich neue universal anwendbare Strukturierungsgesichtspunkte, etwa im Hinblick auf die Art der Bildung einer Gesamttat und die Modelle der Zurechnung fremder Tatbeiträge.

Technik

Da der Querschnitt die gleiche Struktur wie die Länderinformationen aufweisen muss, kann er verhältnismäßig einfach in die Systemarchitektur einbezogen werden. In technischer Hinsicht wird der Querschnitt in die Datenbank wie ein weiterer Landesbericht integriert, der die vergleichende Welt-Ebene darstellt. Mit der gleichen Technik ließen sich die Landesberichte auch um supranationale oder internationale Rechtsordnungen wie etwa das Europäische Strafrecht oder das Völkerstrafrecht ergänzen.

Das elektronische Datenbanksystem wird dadurch in der zweiten Ausbaustufe auch Querschnittfragen zu rechtsvergleichenden Ergebnissen erlauben. Gefragt werden kann dann zum Beispiel: „Welche Möglichkeiten existieren weltweit zur Unterscheidung von Beteiligungsformen?“ Oder: „Welche verschiedenen Konzepte gibt es weltweit zur Lösung von Notstandssituationen?“ Wenn die Antworten des Querschnitts zu diesen Fragen auf die einzelnen Landesberichte oder Gesetzestexte verweisen, so kann der Nutzer des Systems diese Informationen einfach abrufen.

3. Stufe: Komplexe Suchstrategien auf Grund der Datenerfassung von speziellen Querschnittsinformationen

Inhalt

In der dritten Ausbaustufe können auf einer weiteren – technischen – Systemebene die bei der Querschnittsanalyse ermittelten Unterschiede in besonderen Feldern registriert und damit zum Gegenstand spezieller Abfragen gemacht werden. Auf dieser Ebene kann in spezifischen Datenfeldern beispielsweise erfasst werden, ob der jeweiligen Rechtsordnung das Einheitstäterprinzip zugrunde liegt oder ein dualistisches System. In anderen Datenfeldern können numerische Informationen angegeben werden, z.B. zum Schutzalter von Tatopfern in bestimmten Strafbestimmungen oder zu Straffrahmen.

Die Definition der erfassten Datenfelder kann dabei nur im Zuge der Querschnittsauswertung der Landesberichte erfolgen, nachdem festgestellt wurde, wo Rechtsordnungen sich unterscheiden und welche Parameter deswegen für eine Rechtsvergleichung besondere Bedeutung haben können. Diese spezifische Querschnittsauswertung hat dabei wiederum Rückwirkungen auf die Erstellung der Landesberichte, in denen die Probleme vollständig und exakt (weil informationstechnisch eindeutig erfassbar) dargestellt werden müssen. Diese Stufe dient daher zugleich auch der Qualitätskontrolle des Querschnittes, da die erfassten Informationen von den Landesberichtserstattern wiederum überprüft und ggf. korrigiert werden können.

Methodische Fragen

Auf dieser dritten Funktionsstufe erfolgen bei der Systemkonzeption Wertungen, die später nicht mehr ohne weiteres erkennbar sein werden. Wenn das System bei den – durch diese Zuordnungen ermöglichten – komplexeren Analysestrategien auf eine entsprechende Abfrage etwa zu dem Ergebnis kommt, dass ein bestimmter Prozentsatz der Common Law Länder ein Einheitstätersystem hat, so beruht die Einordnung dieser Länder als Common Law Länder und die Beurteilung der entsprechenden rechtlichen Regelungen als Einheitstätersysteme auf Wertungen bei der Datenaufbereitung und -eingabe in der hier dargestellten 3. Entwicklungsstufe des Systems. Das Informationssystem kann deswegen bei der Beantwortung entsprechender Fragen zwar den *Eindruck* hervorrufen, dass es Wertungen vornimmt. Insoweit ist jedoch festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um (automatisch generierte) Wertungen

des Systems selbst handelt, sondern um Wertungen des dahinter stehenden Bearbeiters.

Die bereits erwähnten Erfahrungen mit computergestützter juristischer Subsumtion zeigen im übrigen, dass juristische Wertungen meist hoch komplex und (wie der Auslegungsprozess) oft auch sehr offen und unbestimmt sind, so dass eine Übertragung der entsprechenden Prozesse auf Computersysteme deswegen in der Regel nicht praktikabel ist. Computer selbst führen deswegen in dem neuen Informationssystem keinerlei Wertungsvorgänge durch, sondern beschränken sich auf streng logische Funktionen, bei denen sie auch in anderen Bereichen der Rechtsinformatik – z.B. bei Rechtsprechungsdatenbanken – überaus erfolgreich sind und sich bewährt haben. Die entsprechenden „wertenden“ Datenfelder werden daher von den Verfassern des jeweiligen Landesberichts oder vom Ersteller des rechtsvergleichenden Querschnitts bestimmt und verantwortet. Damit vermeidet das geplante Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleiche Mängel, die zum Scheitern von Systemen der elektronischen Subsumtion geführt haben. Diese Überlegungen machen deutlich, dass bei der Entwicklung derartiger Rechtsinformatiksysteme nicht nur die Methodenfragen des jeweiligen Rechtsgebiets, sondern auch die Grundlagen der Rechtsinformatik und die Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten berücksichtigt werden müssen.

Technik

Die Erfassung der unterschiedlichen oder übereinstimmenden nationalen Regelungen in gezielt ansprechbaren Datenfeldern wird im Rahmen der Auswertung nicht nur die Beantwortung neuer Forschungsfragen und die Vornahme neuartiger Analysen ermöglichen, die für eine universale Rechtsvergleichung vor allem bei der Ermittlung gemeinsamer Rechtsprinzipien und der Entwicklung von Modellgesetzen erforderlich sind. Die datenmäßige Erfassung der wichtigsten Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen wird es bei späteren Suchabfragen auch ermöglichen, die rechtlichen Lösungen verschiedener Sachprobleme miteinander in Bezug zu setzen. Dies gilt z.B. im Hinblick auf die Beantwortung der folgenden Fragen, die jeweils zwei rechtliche Problemstellungen kombinieren: „Welche Common Law Systeme haben ein Einheitstätersystem

und welche ein dualistisches Tätersystem?“ Oder: „In welchen Mitgliedstaaten des Europarats liegt das Schutzalter von Kindern im Bereich der Kinderpornographie bei 14 Jahren?“ Oder: „In wel-

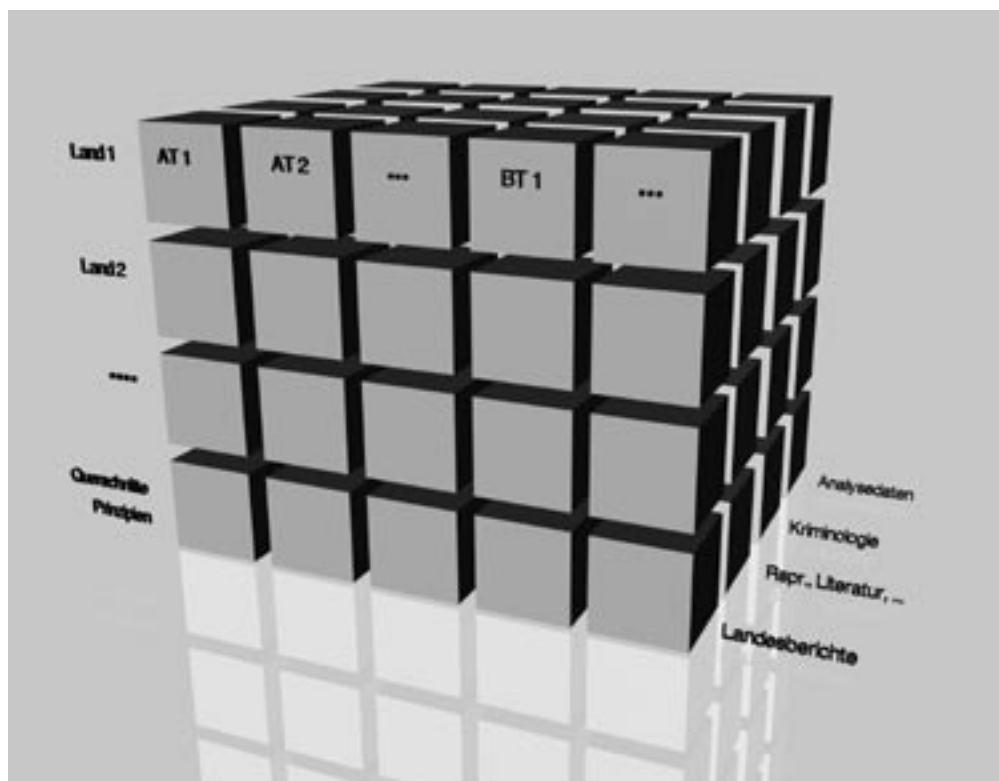
chen Rechtsordnungen mit einer Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme sind die Strafdrohungen für Täterschaft und Anstiftung oder für Täterschaft und Beihilfe gleich?

4. Stufe: Zusätzliche Erfassung von rechtstatsächlichen Daten

Die oben dargestellten Erkenntnisse der Strukturvergleichung haben gezeigt, wie wichtig für die Strafrechtsvergleichung eine Einbeziehung von rechtstatsächlichen Daten sein kann. Wie erwähnt, ist eine entsprechende flächendeckende Erfassung von rechtstatsächlichen Daten allerdings wegen der schwierigen Datenerhebung sowie der häufig unterschiedlichen Kriterien bei Erhebungen in verschiedenen Ländern nicht möglich. Die vorliegend beschriebene Systemkonzeption berücksichtigt die Erkenntnisse der Strukturvergleichung jedoch dadurch, dass sie – bildlich gesehen hinter der normativen Ebene

– weitere Datenbankebenen vorsieht. So können zu jeder übergeordneten Frage der Metaebene nicht nur normative Informationen, sondern auch rechtstatsächliche oder kriminologische Daten erfasst werden. Die folgende Abbildung macht dies deutlich: Durch die Hinzufügung dieser weiteren Ebenen wird die zweidimensionale Tabelle aus der ersten Ausbaustufe zu einem dreidimensionalen Würfel, bei dem zu jeder Frage (Spalten) Antworten der Länder (Zeilen) in normativer (erste Würfelebene), kriminologischer (zweite Würfelebene) oder einer weiteren Sichtweise (dritte und folgende Würfelebene) zur Verfügung stehen.

Abbildung:
Modell der Datenstruktur des
Max-Planck-Informationssystems
für Strafrechtsvergleichung



Wenn Daten der rechtstatsächlichen Ebene erfasst werden, können sie dann in weiteren Ausbaustufen des Systems über die neue Suchstrategie der speziellen Datenfelder mit den normativen Daten verknüpft werden. Im Hinblick auf die Kombination derartiger Kriterien dürfte die Erfassung wirtschaftlicher, politischer oder kultureller

Daten der untersuchten Staaten (z.B. Religion) besonders interessant sein. Bei der Einbeziehung von ausreichenden kriminologischen Daten könnte auch nach Korrelationen zwischen normativen Regelungen und empirischen Befunden gefragt werden, etwa bei der Frage nach der Rückfallhäufigkeit in Staaten, die bestimmte rechtliche

Besonderheiten aufweisen. In herkömmlichen Enzyklopädien wären solche komplexen Abfragemöglichkeiten auch mit Hilfe von Registern nicht mehr möglich. Eine umfassende Einbindung derartiger Daten ist jedoch mit einem sehr großen Aufwand sowie besonderen Problemen in Bezug auf die Vergleichbarkeit der vorhandenen Daten verbunden. Inwieweit sich diese Ausbaustufe daher tatsächlich nutzen lässt, wird sich erst in der Zukunft zeigen. Sofern jedoch – z.B. aus der Arbeit der Kriminologischen Forschungsgruppe des Instituts – entsprechende Daten zur Verfügung stehen und Perspektiven für eine Auswertung erlauben, können sie in das Informationssystem technisch leicht eingebunden werden.

Weitere Datenbankebenen mit andersartigen Daten sind ebenso in das System integrierbar. Dies gilt z.B. für Gesetzestexte, Literatur, Rechtsprechung und Falllösungen. Die Sachprobleme der ersten Ebene können daher mit wichtigen Beispielfällen der Rechtsprechung ebenso verdeutlicht werden wie durch spezielle Forschungsarbeiten. Die Architektur des Systems wird dabei so offen gestaltet, dass die Darstellungsebene der Landesberichte zu den einzelnen Sachproblemen jederzeit durch neue Ebenen mit anderen Perspektiven hinterlegt werden können.

5. Stufe: Ermittlung von gemeinsamen Rechtsprinzipien und Erarbeitung von Modellgesetzen

Die Erfassung von unterschiedlichen rechtlichen Lösungen ermöglicht dann auf einer fünften Ausbaustufe, nach gemeinsamen Rechtsprinzipien in einer Mehrzahl von Staaten zu fragen. Dadurch wird die richterliche Rechtsschöpfung durch Feststellung von „allgemeinen Rechtsprinzipien“ im Völkerstrafrecht oder durch „wertende Rechtsvergleichung“ im europäischen Recht nicht nur erleichtert, sondern auch besser kontrollierbar. Wenn die relevanten Datenfelder in der 3. Entwicklungsstufe erfasst sind, so werden die statistischen Aspekte von Fragen nach allgemeinen Rechtsprinzipien einfach zu bestimmen sein.

Durch eine Verknüpfung der Abfrage gemeinsamer Rechtsprinzipien mit Länderinformationen der ersten Funktionsebene kann für die Suche nach Übereinstimmungen ein Kreis relevanter Rechtsordnungen festgelegt werden. Dies ermöglicht z.B. die differenzierte Beantwortung der Frage, inwieweit gemeinsame Rechtsprinzipien in den Staaten der Europäischen Union, des Europarats oder weltweit bestehen.

In methodischer Hinsicht ist dabei wieder zu berücksichtigen, dass das Informationssystem – aufgrund von Vor-Wertungen der Landesberichterstatter bei der Dateneingabe – nur die statistischen Fragestellungen der wertenden Rechtsvergleichung entscheiden kann. Die darüber hinaus erforderlichen Wertungsfragen lassen sich alleine als menschliche Wertentscheidungen im Rahmen der später erfolgenden Bewertungsstufe beantworten und müssen auch hier verantwortet

werden. Diese Entscheidungsfindung wird jedoch durch die Sachinformationen und Begründungen der Landesberichte oder spezielle Datenfelder wesentlich unterstützt werden.

Wertungen sind auch dann erforderlich, wenn es um die Entwicklung von rechtspolitischen Vorschlägen und insbesondere um die Gestaltung von Modellgesetzen für die einzelnen – auf Grund der Stoffgliederung bereits strukturierten – Problemstellungen geht. Als Maßstäbe für die erforderlichen Wertungen auf der Stufe der Rechtspolitik vorgeschlagen werden dabei in der Strafrechtsvergleichung beispielsweise „die großen Wertkategorien der Gerechtigkeit, der kriminalpolitischen Zweckmäßigkeit, der Praktikabilität, der Tradition“ (*Jeschek*). Diese Kriterien machen deutlich, wie wichtig auf dieser Stufe der Rechtspolitik eine Einbeziehung der Kriminologie werden kann.

Die Schaffung europäischer Modellstrafgesetze hat *Sieber* in einem Memorandum für den Europarat vorgeschlagen. Sie wurde bisher partiell im sog. Corpus Juris zum Schutz der EG-Finanzinteressen und in den von Tiedemann entwickelten „Eurodelikten“ realisiert. Derartige Modellgesetze haben für die Integration unterschiedlicher Strafrechtsordnungen zahlreiche Vorteile: Europäische Modellgesetze sind „weiche“ und flexible Methoden der Rechtsharmonisierung, die jedoch kraft ihrer Autorität überaus wirksam sein können; ihre Entwicklung würde – anders als dies bei den primär an der Gesetzgebung und der Rechtsprechung orientierten „allgemeinen Rechtsprinzipi-

en“ der Fall sein kann – den Einfluss der Rechtswissenschaft erhöhen; dies könnte auch die in der deutschen Literatur geforderte universelle Strafrechtsdogmatik und die Suche nach besseren strafrechtlichen Lösungen fördern.

Die Entwicklung von europäischen Modellgesetzen durch ein Netzwerk europäischer Strafrechtswissenschaftler auf der Grundlage eines computergestützten rechtsvergleichenden Systems würde – dank der reichen Tradition der europäischen Strafrechtsdogmatik – auch verhindern, dass sich

bestimmte Lösungsmodelle im gegenwärtigen Wettlauf des Rechtsexports allein aufgrund wirtschaftlicher Machtverhältnisse durchsetzen. Europäische Modellstrafgesetze – und insbesondere ein europäisches Modellstrafgesetzbuch – auf der Grundlage einer systematischen Strafrechtsvergleichung, einer universellen Strafrechtswissenschaft und eines rationalen Diskurses der Strafrechtswissenschaftler könnten aufgrund der Vielfalt und der Tiefe der europäischen Strafrechtsdogmatik weltweit eine hohe Überzeugungskraft erlangen.

Offene Fragen und Diskussionsstand

Die vorliegenden Ausführungen machen deutlich, wie wichtig die Grundkonzeption des Systems und die Berücksichtigung von Methodenfragen der Strafrechtsvergleichung und der Rechtsinformatik für die Entwicklung des vorliegenden Projekts sind.

Das Projekt stellt den Entwickler darüber hinaus vor eine Reihe von praktischen Problemen, die im Verlauf der weiteren Arbeit gelöst werden müssen. Dazu gehört die Frage nach der zu verwendenden *Sprache*. Diese soll auf der einen Seite das Informationssystem einer möglichst großen Zahl an Nutzern zugänglich machen, zum anderen soll sie aber auch die in den Landesberichten enthaltenen Informationen klar und unverfälscht darstellen. Bei der Sprachfrage geht es daher nicht nur um „technische“ Übersetzungsprobleme. Hinter vielen juristischen Begriffen (wie „Schuld“, „Rechtsgut“ oder „Versuch“) stehen in der jeweiligen Sprache häufig auch unterschiedliche Konzeptionen und Lehrgebäude. Eine einheitliche Sprachregelung – bis hin zum einzelnen Begriff und seiner im Projekt verstandenen Bedeutung – ist daher wichtig. Gegenwärtig wird in der Pilotgruppe auf Deutsch gearbeitet. Eine Übersetzung ins Englische wäre wünschenswert, bedarf im Hinblick auf die genannten terminologischen Probleme aber noch einer intensiven Diskussion.

Eine weitere Frage betrifft das Verhältnis von *Detail und Tiefe* bei der Darstellung der jeweiligen Rechtslage in den Einzelberichten. Die Arbeit in dem Projekt zeigt, dass die Bearbeitung detaillierter erfolgen sollte als sie ursprünglich (auch mit Blick auf eine mögliche Übersetzung) vorgesehen war, da andernfalls wichtige Grundlagen und landestypische Besonderheiten verloren gehen. Im

Ergebnis ist ein angemessener Kompromiss zwischen Breite und Tiefe der Darstellung erforderlich, sowohl im Hinblick auf sinnvolle Ergebnisse einer *Querschnittsauswertung* als auch mit Blick auf die Aspekte der Zeit und der Möglichkeit einer Übersetzung.

Die Fragen der *Querschnittsauswertung* werden derzeit an der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme im Rahmen eines rechtsvergleichenden Gutachtens im Auftrag der Anklagebehörde des ICTY erprobt. Bei diesem Projekt erwiesen sich die rechtsvergleichenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe als sehr hilfreiche Grundlage für die spezielleren Gutachtenfragen. Der Gutachtenauftrag belegt in überzeugender Weise die Notwendigkeit und den Nutzen eines entsprechenden Informationssystems. In dieses unten näher dargestellte Projekt werden ca. 40 Rechtsordnungen einbezogen. Der erste Test einer *Querschnittsauswertung* zeigt, dass mit einer entsprechenden Organisationsform die anfallenden Datenmengen handhabbar sind und bei einer entsprechenden Organisation auch in verhältnismäßig kurzer Zeit sehr gute Landesberichte erstellt werden können. Die erfolgreiche rechtsvergleichende Auswertung dieser Berichte an Hand der oben genannten Metaebene ist – aufgrund der Heterogenität der einbezogenen Rechtsordnungen – zwar schwierig und arbeitsintensiv, aber durchaus möglich.

Ein weiteres Problem für die Umsetzung des vorliegenden Projekts liegt in der laufenden *Aktualisierung*. Während bei gebundenen Papier-Produkten durch einen schnellen Blick in das Impressum sein Bearbeitungsstand erkennbar ist, wird von Loseblatt-Werken ebenso wie von elektronischen Informationssystemen eine laufende Aktualisierung erwartet. Eine solche Aktualisierung kann

nur durch eine Zusammenarbeit der Länderreferenten des Instituts in einem größeren Netzwerk von Wissenschaftlern erfolgen. Dabei können möglicherweise verschiedene im Internet inzwischen verbreitete Techniken genutzt werden, mit denen eine weltweite Kooperation ohne zentralen „Flaschenhals“, aber dennoch mit Qualitätskontrollen umsetzbar sind. Das Informationssystem könnte bei Einführung einer Qualitätskontrolle im Rahmen eines definierten Netzwerkes weltweiter Experten eventuell die gleichen Faktoren nutzen, die in anderen Disziplinen inzwischen weltweit gemeinsam entwickelten Betriebssystemen (Linux) oder umfassenden Lexika (Wikipedia) geführt haben.

Wenn die Strukturierung des Stoffes gelungen ist, dürfte die Gewinnung von weiteren *Landesberichterstattungen* und *Landesreferaten* dagegen kein großes Problem sein. Die zeigte sich bei dem o.g. Projekt „Mitwirkung von Führungspersonen“, für das nach der Fertigstellung und Erprobung der Gliederungsstruktur in kurzer Zeit ca. 40 Rechtsordnungen mit ausführlichen Landesberichten einbezogen werden konnten. Bei der Vorstellung des „Max-Planck-Informationssystems für Strafrechtsvergleichung“ durch *Sieber* in verschiedenen Vorträgen im Ausland äußerten zahlreiche Forscher ungefragt und spontan ihre Bereitschaft, mit einem Landesbericht an dem Projekt mitzuarbeiten. Die Ausdehnung des Projekts von den zwölf Rechtsordnungen der Pilotgruppe auf weitere Rechtsordnungen dürfte deswegen nach Abschluss der Pilotphase keine großen Probleme bereiten.

Außer in verschiedenen Vorträgen im Ausland wurde das Projekt in zwei Kurzvorstellungen vor deutschen Wissenschaftlern sowie zuletzt im Jahre 2005 auf einer *ganztägigen Konferenz* vorgestellt, die von der europäischen Kommission

finanziert wurde und deren Teilnehmerkreis sich je zur Hälfte aus Wissenschaftlern und Praktikern zusammensetzte. Von den beteiligten Personen kamen dabei wertvolle Hinweise zur Projektrealisierung sowie viele positive Reaktionen. Aus der Praxis der europäischen Institutionen wurde zudem der Wunsch geäußert, das Projektkonzept sogleich anwendungsorientiert auf bestimmte Bereiche zum Besonderen Teil des Strafrechts sowie zum Verfahrensrecht auszudehnen und für Implementationsstudien zum Europäischen Strafrecht fruchtbar zu machen. Vom Institut wurden allerdings die primäre Funktion des Projekts im Bereich der Grundlagenforschung und die Notwendigkeit einer sorgfältigen Vorbereitung der Systemarchitektur und der Systemstruktur betont. Die Ergebnisse dieser Tagung werden 2006 veröffentlicht.

Zusammenfassend ist festzustellen: Das neue Grundlagenprojekt des Instituts zur Strafrechtsvergleichung führt zunächst zu einem neuartigen Informationssystem, das die strafrechtsvergleichende Arbeit verändert, neue Forschungsmöglichkeiten eröffnet, weltweit über das Internet zugänglich ist, die Zusammenarbeit mit zahlreichen in- und ausländischen Forschern und Institutionen intensiviert und die Rolle des Freiburger Max-Planck-Instituts in der Strafrechtsvergleichung stärkt. Das Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung ist darüber hinaus auch ein strategisches Instrument, das den Einfluss der Strafrechtsvergleichung und der in dem System dargestellten Forschungsergebnisse sowohl für die Auslegung des internationalen Rechts als auch in der Kriminalpolitik zur Geltung bringen wird. Hinter dem „Technisch-Äußeren“ dieses Systems steht aber vor allem ein anspruchsvolles, systemorientiertes und langfristiges Forschungsprogramm zu den Methodenfragen der Strafrechtsvergleichung und der Rechtsinformatik.

Landesberichtersteller/-innen der Pilotgruppe:

China: **Thomas Richter** und **Zhao Yang**; Côte d'Ivoire: **Adome Kouassi**; England: **Christiane Rabenstein** und **Susanne Forster**; Frankreich: **Juliette Lelieur-Fischer** und **Peggy Pfützner**; Italien: **Konstanze Jarvers**; Südkorea: **Misuk Son**; Polen: **Ewa Weigend**; Schottland: **Sarah Summers**; Schweden: **Karin Cornils**; Spanien: **Teresa Manso Porto**; Türkei: **Silvia Tellenbach**; Vereinigte Staaten von Amerika: **Emily Silverman**

Strafrechtsvergleichung

Strafrechtlicher Strukturvergleich

In diesem langjährigen Projekt wurde die Organisation verschiedenster Rechtsordnungen im Bereich des materiellen Strafrechts im Hinblick auf Übereinstimmungen und Abweichungen untersucht. Besondere Bedeutung hatte dabei die Berücksichtigung des spezifischen Zusammenspiels von normativer Regelung und praktischer Anwendung. Dies spiegelt sich gerade in der Untersuchungsmethode wider: Zu einem konkreten Thema wurden Fallgruppen gebildet, für die in den ausgewählten Ländern untersucht wurde, mit welchen materiell-rechtlichen Kategorien die Fälle erfasst werden und wie sie in der Praxis das Strafverfolgungssystem durchlaufen. Die Ergebnisse wurden in Landesberichten und einem rechtsvergleichenden Querschnitt dargestellt und werden Mitte 2006 veröffentlicht.

Leitung:

Prof. Dr. Walter Perron
(Universität Freiburg)

Institutsmitarbeiter/-innen:

Holger Barth
Karin Cornils
Helmut Gropengießer
Barbara Huber
Peter Hünerfeld
Konstanze Jarvers

Zeitraumen:

1995 - 2006

Projektstatus:

in Bearbeitung

Ziel des Projektes ist, Regelmäßigkeiten (sowohl Übereinstimmungen als auch Abweichungen) herauszufinden, nach denen die zu untersuchenden Rechtsordnungen im Bereich des materiellen Strafrechts organisiert sind. Dabei wurde das Strafrecht im spezifischen Zusammenspiel von normativer Regelung und faktischer Anwendung erfasst.

Die Untersuchungsmethode trägt sowohl der rechtstatsächlichen als auch der normativ-dogmatischen Seite Rechnung. Zu einem konkreten Thema wurde jeweils ein Satz von praktischen Fällen gebildet, für die in jedem Land untersucht wurde, mit welchen materiell-rechtlichen Kategorien die Fälle erfasst und wie sie in der Praxis durch das Strafverfolgungssystem transportiert werden. Die Ausgangsfälle sind dabei so gebildet, dass sie einerseits den tatsächlich vorkommenden Phänomenen in dem gewählten Themenbereich entsprechen, andererseits aber auch die Differenzierungen der materiell-rechtlichen Institutionen und Kategorien möglichst deutlich werden lassen. Sie wurden für jede Rechtsordnung zunächst auf der normativ-dogmatischen Ebene gelöst, um die Differenzierungen des materiellen Rechts in den verschiedenen Ländern transparent und vergleichbar zu machen.

Ein besonders wichtiger Teil des Projekts ist die Untersuchung des „Transports“ der Ausgangsfälle durch das jeweilige Strafverfolgungssystem. Es wurde die Hypothese zu Grunde gelegt, dass die

Differenzierungen des materiellen Rechts nicht ausschließlich aus sich bzw. aus normativ-dogmatischen Erwägungen heraus verstanden werden können, sondern auch maßgeblich von den praktischen Konsequenzen der Rechtsanwendung bestimmt werden. Um diese rechtstatsächliche Seite zu erfassen, wurden für jedes Land Juristen aus verschiedenen Berufsgruppen (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Hochschullehrer) zu der materiellrechtlichen Lösung, prozessualen Behandlung und konkreten Sanktionierung der einzelnen Fälle befragt. Die dabei gewählte Methode war die des Intensivinterviews mit vorgefertigtem Interviewleitfaden, allerdings ohne vorgegebene Antwortmöglichkeiten. Die einzelnen Gespräche wurden auf Tonband aufgezeichnet, in der Originalsprache transkribiert und sodann anhand eines für alle Länder einheitlichen Auswertungsbogens einer Inhaltsanalyse unterzogen.

Die Untersuchung konzentriert sich zunächst auf die Tötungsdelikte als denjenigen Bereich, in welchem sich die „klassischen“ dogmatischen Fragen (einschließlich Rechtfertigung und Entschuldigung) besonders zuspitzen. Dabei wurde als konkretes Thema die Tötung des tyrannischen Ehegatten durch die Ehefrau ausgewählt und in vier Fallvarianten aufgefächert (geplante Tötung nach längerem Heranreifen des Tatentschlusses – spontane Tötung aufgrund plötzlicher Gefühlsaufwallung – Tötung nach kurz zuvor erlittener Misshandlung – Tötung in einer Notwehrsituation).

Die Untersuchung wurde auf folgende europäische Länder beschränkt: Deutschland, England und Wales, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz. Von 1995 bis 2004 wurde das Projekt entwickelt und durchgeführt. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und in Landesberichten dargestellt. In den Jahren 2004/2005

wurden die Landesberichte vervollständigt, der rechtsvergleichende Querschnitt sowie die Gesamtauswertung erstellt und im Kreis der Mitarbeiter eingehend diskutiert. Im Jahre 2006 werden aufgrund der durchgeführten Diskussion die Landesberichte nochmals ergänzt werden. Die Veröffentlichung soll bis Mitte 2006 erfolgen.

Externe Mitarbeiter/-innen:

Susanne Hein, Prof. Dr. Ursula Medigovic, Prof. Dr. Hans Vest

Strafrechtsvergleichung

Les chemins de l'harmonisation pénale

Warum gibt es auf der supranationalen Ebene weltweit eine Anklagebehörde und einen Strafgerichtshof, jedoch nicht in Europa? Warum findet man weltweit in bestimmten Gebieten des Strafrechts ähnliche und oft identische Regelungen vor, während dies für andere Gebiete des Strafrechts nicht der Fall ist? Diese Fragen betreffen die Entstehungsvoraussetzungen von Strafrecht sowie seine Institutionalisierung und berühren die Grundlagen hinsichtlich der Möglichkeit, der Notwendigkeit und den Bedingungen der Integration von Strafrecht. Sie werden vom Institut gemeinsam mit dem Collège de France (Paris), dem Basel Institute on Governance (Universität Basel, Basel) und dem Instituto de Derecho Penal Europeo e Internacional (Universität Castilla-La Mancha, Toledo/Ciudad Real) untersucht.

Wo Strafrecht harmonisiert ist, welche Instrumente zur Harmonisierung von Strafrecht existieren, wer sie einsetzt sowie die Frage, warum und wie sie wirken, ist kaum erforscht. Damit fehlt es an Grundlagenwissen zur Integration von Strafrecht. Deswegen werden die „Wege der Harmonisierung des Strafrechts“ in einer Europäischen Projektgruppe untersucht.

Forschungsgegenstand sind die weltweiten Entwicklungen der Strafrechtsharmonisierung. Forschungsziel ist es, auf der Basis gemeinsamer Leitfragen die unterschiedliche Art und Weise der Rechtsharmonisierung an verschiedenen Rechtsgebieten vergleichend zu untersuchen, einzuordnen und zu bewerten. Diese Forschung geht über die eigentliche Strafrechtsvergleichung hinaus. Sie konzentriert sich auf den Harmonisierungsprozess, während es bei der Strafrechtsvergleichung um den Grad an Übereinstimmung der Ergebnisse dieses Prozesses geht. Die Verbindung beider Ansätze bildet die methodische Grundlage für ein umfassendes Verständnis der Veränderung von Strafrecht in der Globalisierung.

Der Vergleich orientiert sich an den Leitfragen, wo, wie weit und warum Strafrecht harmonisiert wird. Weiter geht es darum, welche Modelle für die Integration von Strafrecht gewählt werden (Zusammenarbeit, Annäherung, Vereinheitlichung) und ob sie horizontal auf der gleichen Ordnungsebene oder aber vertikal, ausgehend von einer übergreifenden Ordnungsebene umgesetzt werden. Ferner interessiert, welche Akteure für die Harmonisierung verantwortlich sind. Harmonisierung wird dabei als ein dynamischer Prozess analysiert, in dessen Verlauf Diskontinuitäten auf-

treten sowie Geschwindigkeiten und Integrationsmodelle wechseln. Schließlich wird gefragt, auf welchem substantiellen Niveau Harmonisierung stattfinden kann und soll, besonders hinsichtlich der Eingriffsintensität von Strafrecht.

Geeigneter Vergleichsgegenstand sind vor allem die Strafrechtsgebiete, die weltweit deutlich harmonisiert erscheinen. Dies ist der Fall beim Strafrecht gegen den internationalen Menschen- und Drogenhandel, gegen „Cybercrime“ und gegen die „core crimes“ im Völkerstrafrecht. Weiter interessiert die Prävention gegen Korruption. Dies gilt allgemein für die Strafrechtsharmonisierung in Europa und weltweit speziell für die Rolle der Akteure im Harmonisierungsprozess, besonders mit Blick auf Private. Für die Frage nach den substantiellen Möglichkeiten und Grenzen der Harmonisierung sind vor allem die strafrechtlichen Sanktionen sowie das Strafrecht gegen den Terrorismus von Bedeutung.

Die ersten drei Projektsitzungen in Paris, Toledo und Freiburg dienten dazu, ein Untersuchungsraster zu erarbeiten und dieses an den Entwicklungen der Harmonisierungsprozesse in den unterschiedlichen Strafrechtsgebieten zu testen. 2006 werden auf einer Projektsitzung in Basel die Untersuchungsergebnisse zu jedem Strafrechtsgebiet vorgestellt, um eine Typologie der Harmonisierung von Strafrecht zu entwickeln und die untersuchten Prozesse einzuordnen. Abschließend sollen auf einer Sitzung in Neapel Evaluationskriterien der Strafrechtsharmonisierung erarbeitet und die untersuchten Prozesse bewertet werden.

Leitung:

siehe unten am Ende des Artikels

Institutsmitarbeiter/-in:

Jan-Michael Simon
Juliette Lelieur-Fischer

Zeitraumen:

2004 - 2007

Projektstatus:

in Bearbeitung

Leitung:

Prof. Dr. Mireille Delmas-Marty (Paris), Prof. Dr. Mark Pieth (Basel), Prof. Dr. Ulrich Sieber,
Prof. Dr. Luis Arroyo Zapatero (Toledo/Ciudad Real)

Strafrechtsvergleichung

Die Rolle der Ehre im Strafrecht

Ehre ist wie Scham in den verschiedensten Kulturen der Welt als Begriff und Wert anerkannt. Worauf sie sich bezieht, ist aber nach Zeit und Ort oft unterschiedlich, ja wird nicht einmal in derselben Gesellschaft gleich bewertet. Aus der Sicht des Strafrechts liegen hierzu wenige Arbeiten vor. Daher untersucht das Projekt anhand von 13 Berichten aus ausgewählten Ländern, welche Rolle die Ehre bei verschiedenen Aspekten des Strafrechts spielt. Einleitend wird der Begriff der Ehre behandelt. Dann werden die Straftaten gegen die Ehre dargestellt. Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft die Ehrverletzung als Motiv für eine Straftat. Ferner wird auf die Bedeutung der Ehre im Strafverfahren und bei den Strafen eingegangen. Ein Querschnittsbericht zieht ein Fazit. Dabei zeichnet sich u.a. ab, dass der faktische Ehrbegriff in vielen Rechtsordnungen noch lebendiger ist als in Deutschland oder dass deutliche Unterschiede im System der Ehrverletzungstatbestände bestehen.

Der Begriff der Ehre und was als ehrverletzend empfunden wird, ist nach Zeit und Ort verschieden. Beiträge zu diesem Thema können aus unterschiedlichen Disziplinen stammen: Literatur, Psychologie, Ethnologie, Soziologie, Rechtswissenschaft mit ihren Unterteilungen in Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht einschließlich ihrer jeweiligen historischen Entwicklung. Ehre und Ehrverletzung können in verschiedenen Problembereichen eine Rolle spielen. Dazu gehören vor allem die Beleidigungsdelikte, die erlittene oder befürchtete Ehrverletzung als Motiv für eine Straftat sowie die Bedeutung der Ehre im Strafverfahren und bei den Strafen.

Strafrechtsvergleichende Arbeiten zum Recht der Länder, welche die größten Ausländergruppen in Deutschland stellen, nämlich der Türkei, der Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Italiens und Spaniens, fehlen fast völlig. Arbeiten, die sich rechtsvergleichend mit der Rolle der Ehre im Strafrecht fernerer, etwa ostasiatischer Kulturen befassen, gibt es nicht. Das Ziel des Projekts ist es zu ermitteln, wie andere Rechtssysteme Fragen bewältigen, welche die Rolle der Ehre im Strafrecht betreffen. Dabei werden interessante Aufschlüsse über die unterschiedliche Gewichtung von Ehre und Ehrverletzungen in verschiedenen Gesellschaften erwartet, die nicht nur rein wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn bedeuten, sondern in einer Zeit fortschreitender Globalisierung und Migration das gegenseitige Verstehen dieser Gesellschaften fördern können.

In dem Projekt wurden 13 Landesberichte erstellt, die überwiegend von externen Bearbeitern stammen. Sie behandeln Australien, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Norwegen, Polen, Spanien, Türkei und die USA. Auf ihrer Grundlage wird ein Querschnitt erarbeitet, bei dem die Lösungen verglichen werden, welche die behandelten Länder für bestimmte einzelne Fragen vorsehen. Dabei zeichnet sich bereits eine Reihe von Ergebnissen ab: Während in den Common Law Ländern und den USA der Schutz der Ehre insgesamt schwach ist, besteht im kontinentaleuropäischen Recht ein detailliertes Instrumentarium zum Schutz der Ehre. Dieser wird zwar zunehmend auf zivilrechtlichem und presserechtlichem Weg bewältigt, dennoch besteht weiterhin ein bemerkenswert vielfältiges System an ehrschützenden Strafvorschriften. Das deutsche System mit der Dreigliederung in Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung ist rechtsvergleichend gesehen ein Ausnahmefall. Typisch ist vielmehr ein zweigliedriges System, bestehend aus Beleidigung und übler Nachrede. Der Kenntnis der Unwahrheit einer behaupteten Tatsache, die im deutschen Recht das wesentliche Merkmal der Verleumdung ist, kann in den meisten Ländern nur durch die Strafzumessung Rechnung getragen werden. In der überwiegenden Anzahl der Länder ist das Zurlastlegen einer Tatsache das entscheidende Merkmal der üblen Nachrede, während das Charakteristikum der Beleidigung das herabsetzende Werturteil ist. Daneben gibt es aber auch noch andere Lösungen, so im italienischen Recht: Dort kommt es für das

Leitung:

Silvia Tellenbach

Institutsmitarbeiter/-innen:

Juliette Lelieur-Fischer
Teresa Manso Porto
Birgit Münchbach
Holger-C. Rohne
Chiara Santangelo
Ewa Weigend

Zeitraum:

1998 - 2006

Projektstatus:

in Bearbeitung

Vorliegen einer üblen Nachrede auf die Anzahl der Personen an, denen gegenüber der Täter die Ehre eines Dritten verletzt.

Unterschiedliche Auffassungen werden auch bei den möglichen Opfern eines Ehrverletzungsdelikts deutlich. Während in allen untersuchten Rechtsordnungen lebende natürliche Personen Opfer sein können, entfällt ein Ehrenschutz Verstorbener im angloamerikanischen Recht völlig, im kontinentaleuropäischen Recht wird er meist als Schutz des Andenkens an den Verstorbenen verstanden und ist häufig eingeschränkt. Er wird z.B. auf besonders schwere Ehrverletzungen begrenzt, oder es werden niedrigere Strafen verhängt. In erheblichem Maße variieren jedoch die Auffassungen bei der Frage, inwieweit juristische Personen Opfer von Ehrverletzungsdelikten sein können. Während etwa in Frankreich juristische Personen in breitem Maße als Opfer von Ehrverletzungsdelikten anerkannt werden, ist z.B. das türkische Recht hier sehr zurückhaltend.

Die Kategorien dessen, was inhaltlich als Ehrverletzung angesehen wird, sind weitgehend ähnlich: Vorwurf der Begehung einer Straftat, Vorwurf eines rechtswidrigen oder unanständigen Handelns, Vorwurf eines schuldhaften Versagens bei der Erfüllung einer Pflicht. Wie diese Merkmale aber inhaltlich „aufzufüllen“ sind, hängt sehr stark von den einzelnen Ländern und den gesellschaftlichen Verhältnissen ab.

Über die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises gab es zwar ursprünglich gegensätzliche Positionen. Heute haben sie sich in der Praxis jedoch so angenähert, dass der Wahrheitsbeweis in einer Reihe von Fällen immer zulässig ist. Der Schlüsselbegriff ist das öffentliche Interesse. Ein durchweg anerkannter Fall des öffentlichen Interesses ist der Fall des Beamten im Hinblick auf die Ausübung seiner amtlichen Funktionen. Tatsachen aus dem Privatleben sind dagegen in der Regel einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich. Entweder fehlt das öffentliche Interesse oder das Eindringen in das Privatleben ist schon als eigener

Straftatbestand ausgestaltet. Allerdings gibt es hier Ausnahmen bei Personen des öffentlichen Lebens, bei denen das öffentliche Interesse in einem höheren Maße bejaht wird. Darüber hinaus existieren Rechtsordnungen, z.B. Polen, in denen das Gesetz den Wahrheitsbeweis über Tatsachen in der Privatsphäre, etwa bei Gefahr für Leben und Gesundheit, ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die Auswirkung einer Ehrverletzung als Motiv für eine Straftat findet in jüngster Zeit vermehrt Aufmerksamkeit durch die sogenannten Ehrenmorde, die Tötung einer Frau durch ihre Familie, weil sie angeblich die Familienehre verletzt habe. Derartige Taten kommen nicht nur im Nahen Osten und der Türkei vor, sondern geschehen immer wieder auch unter Migranten in Ländern wie Deutschland oder Schweden. Aus keinem der vorliegenden Landesberichte geht hervor, dass in diesen Fällen eine mildere Bestrafung des Täters unumstritten akzeptiert wird, selbst wenn sie das rechtliche Instrumentarium zuließe. Das gilt seit der Strafrechtsreform von 2004/05 selbst für die Türkei. Dagegen werden z.B. im Nahen Osten, insbesondere in Jordanien, im Libanon, in Syrien und Irak auch heute noch erhebliche Strafmilderungen für derartige Täter gewährt.

Im Strafprozessrecht sind die Regelungen, die sich als ehrschützend auffassen lassen, relativ ähnlich. Einige sind Ausfluss der Unschuldsvermutung, andere schützen das Privatleben des Angeklagten wie auch das des Zeugen. Was die Strafen betrifft, so dürfte es nach dem Verbot erniedrigender Strafen durch die EMRK und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eigentlich keine anprangernden Strafen mehr geben, wenn man solche als erniedrigend ansieht. Bis auf einige Fälle, in denen die Veröffentlichung von Urteilen möglich ist, wird in den Landesberichten auch von keinen – möglicherweise – anprangernden Strafen mehr berichtet. Dabei findet sich jedoch eine Ausnahme: In den USA nehmen Strafen zu, bei denen die Prangerwirkung gezielt eingesetzt wird.

Landesberichtersteller/-innen:

Australien: **Dr. Greg Taylor**; Brasilien: **Dr. Fauzi Hassan Choukr**; Deutschland: **Dr. Thomas Winter**; Frankreich: **Dr. Xavier Pin**; Israel: **Dr. Khalid Ghanayim**; Italien: **Prof. Dr. Giulio de Simone, Stefano de Francesco**; Japan: **Prof. Dr. Mitsumasa Matsuo**; Kroatien: **Dr. Igor Bojanić**; Norwegen: **Bjørnar Bornik**; Polen: **Dr. Ewa Weigend, Prof. Dr. Eleonora Zielińska**; Spanien: **Teresa Manso Porto**; Türkei: **Dr. Silvia Tellenbach**; USA: **Prof. Dr. Camille Nelson**

Strafrechtsvergleichung

Wiedergutmachungsansätze für Kriminalitätsoffer

Das Projekt analysiert und vergleicht die wichtigsten materiell- und strafprozessrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, durch die den Interessen von Kriminalitätsoffern in Deutschland und in den USA stärker Rechnung getragen werden soll. Das Projekt beschränkt sich jedoch nicht auf einen rein strafrechtsbezogenen Vergleich, sondern umfasst auch relevante zivilrechtliche Aspekte, durch die ebenfalls eine Verbesserung der rechtlichen Position von Kriminalitätsoffern angestrebt wird. Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass – zumindest in den USA – die in den letzten Jahren implementierten Änderungen oft neben einer Verbesserung der rechtlichen Position von Kriminalitätsoffern auch mit einer erkennbar repressiven Motivation verbunden sind. Nicht von ungefähr finden „Opfergesetze“ häufig Unterstützung von politischen Gruppierungen ganz unterschiedlicher Couleur.

Das Projekt untersucht die verschiedenen Wiedergutmachungsansätze für Kriminalitätsoffer in Deutschland und in den USA. Sowohl in Deutschland als auch in den USA hat sich in den letzten Jahrzehnten das Opferschutzrecht als straf- und zivilrechtliches Thema herausgebildet. Das Interesse an der Verbesserung der rechtlichen Stellung des Opfers ist unterschiedlicher Herkunft – auch durchaus repressive Gruppierungen finden hier eine Möglichkeit, ihre Anliegen durchzusetzen. Das vorliegende Projekt soll diese Entwicklungen kritisch analysieren.

Zu den wichtigsten strafrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Opfer gehören insbesondere die Mitwirkungs- und Informationsrechte im Strafprozess. Bei der Strafzumessung zählt dazu die Verpflichtung von Verurteilten zu Geldleistungen an die Opfer im Rahmen der Strafe oder als Bewährungsaufgabe („Restitution“). Ferner existiert einerseits die Möglichkeit einer staatlichen Opferentschädigung aus speziell dafür eingerichteten Fonds sowie andererseits eines Zugangs zum Täter-Opfer-Ausgleich. Aktuelle Bestrebungen nach einer Ergänzung der amerikanischen Verfassung durch ein sogenanntes „Victims-Rights-Amendment“ werden derzeit im Hinblick auf die rechtspolitischen Hintergründe und möglichen Erfolgchancen diskutiert.

Auf der zivilrechtlichen Schiene spielt das deutsche „Opferanspruchssicherungsgesetz“ eine bedeutsame Rolle, für das in den USA unter dem Namen der sogenannten „Son-of-Sam“-Gesetze ein rechtliches Pendant existiert. Außerdem verdienen die jüngst in verschiedenen Einzelstaaten

der USA erlassenen „Drug-Dealer-Liability-Acts“ besondere Aufmerksamkeit. Nach diesen zuletzt genannten Gesetzen, die wegen ihrer Erweiterung des Kausalitätsbegriffs eine heftige Diskussion auslösten, können Opfer von Beschaffungskriminalität im Falle der Mittellosigkeit der Täter im direkten Durchgriff Schadensersatzansprüche gegen Drogendealer geltend machen; dies gilt selbst dann, wenn die Dealer an der Straftat selbst nicht unmittelbar beteiligt waren, jedoch zur Tatzeit Drogen in der Umgebung des betreffenden Tatorates verkauft haben.

Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass – zumindest in den USA – die in den letzten Jahren implementierten Änderungen oft neben einer Verbesserung der rechtlichen Position von Kriminalitätsoffern auch mit einer erkennbar repressiven Motivation verbunden sind. Nicht von ungefähr finden „Opfergesetze“ häufig Unterstützung von politischen Gruppierungen ganz unterschiedlicher Couleur.

Das Projekt wird als Dissertationsvorhaben von Prof. Dr. Albin Eser betreut.

Leitung:

Emily Silverman

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
1999 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung



Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

Ausländisches Strafrecht

3. Ausländisches Strafrecht

Das nationale Strafrecht ist in dem neuen Forschungsprogramm – neben dem Europäischen Strafrecht und dem Völkerstrafrecht – die wichtigste Grundlage der rechtsvergleichenden Forschung. Aus ihm entwickelt sich in der Praxis auch das supranationale und internationale Strafrecht. Rechtsvergleichende Projekte zum nationalen Recht sowie zahlreiche Arbeiten zum supranationalen Recht erfordern deswegen auslandsrechtliche Vorarbeiten, in denen Experten zu der jeweiligen Rechtsordnung die Materie zuverlässig aufarbeiten. In einem Forschungsprogramm, dessen grundlegende Methode die Strafrechtsvergleiche ist, steht daher zwangsläufig auch die Analyse des ausländischen Strafrechts im Mittelpunkt.

Bei den Forschungen zum ausländischen Strafrecht geht es um zwei Zielsetzungen: Zum einen wird – meist in den Länderreferaten – ein Gesamtüberblick über die Entwicklung wichtiger ausländischer Rechtsordnungen angestrebt, der für die oben genannte umfassende Strafrechtsvergleiche erforderlich ist. Zum anderen geht es projektbezogen um die vertiefte Klärung von Einzelfragen, die im Rahmen des Forschungsprogramms vor allem Gegenstand von rechtsvergleichenden Gemeinschaftsprojekten sind. Das ausländische Strafrecht ist somit nicht nur die Grundlage für die Arbeit in den verschiedenen Länderreferaten, sondern auch ein wesentlicher Gegenstand von Gemeinschaftsprojekten, Promotionsarbeiten, Monographien, Zeitschriftenaufsätzen sowie Vorträgen der Wissenschaftler des Instituts. Mit der Erarbeitung von Übersetzungen ausländischer Gesetzbücher, Gesamtübersichten, Darstellungen einzelner Regelungsbereiche sowie Entwicklungsübersichten über Reformarbeiten vermittelt das Institut darüber hinaus in- und ausländischen Juristen einen Einblick in die Strafrechtskultur anderer Länder und trägt so zum internationalen Informationsaustausch auf diesem Gebiet bei.

Diese Arbeit des Instituts soll zukünftig in systematischer Weise ausgebaut werden. Die Länderreferate des Instituts bleiben daher auch in der Zukunft unverzichtbares Rückgrat der Arbeiten zum Auslandsrecht. Gleichzeitig wird das neue „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleiche“ (sog. virtuelles Institut) die in den Landesreferaten anfallenden Erkenntnisse aufnehmen und vertiefen sowie die Systematisierung und die Dokumentation des ausländischen Strafrechts verbessern. Veränderungen der Institutsarbeit werden sich bei den Arbeiten zum ausländischen Strafrecht als Folge der Globalisierung dadurch ergeben, dass einzelne bisher weniger beachtete Rechtsordnungen (z.B. aus dem islamischen Rechtskreis) stärker berücksichtigt werden. Dies beruht auch auf der Entwicklung des Völkerstrafrechts, das für die Feststellung von allgemeinen Rechtsprinzipien eine repräsentative Einbeziehung der verschiedenen Rechtsordnungen fordert.

Vor diesem Hintergrund erfolgten im Berichtszeitraum zum ausländischen Strafrecht vor allem die folgenden Arbeiten:

- Zur „Grundversorgung“ der vergleichenden Strafrechtswissenschaft führt das Institut seine „*Übersetzungen ausländischer Strafgesetzbücher*“ fort. Fertig gestellt wurde eine zweisprachige Ausgabe der polnischen Strafprozessordnung. Durch deutsche und ausländische Wissenschaftler weitgehend übersetzt und teilweise zur Publikation vorbereitet sind auch das finnische Strafgesetzbuch, das Strafgesetzbuch der russischen Föderation, die Strafprozessordnung Bulgariens sowie das argentinische Strafgesetzbuch. Die Übersetzungen sind im Hinblick auf die internationale Kooperation nicht nur für die Rechtspraxis wertvoll, sondern bilden langfristig auch eine Grundlage für die am Institut betriebene Strafrechtsvergleiche.
- Eine umfassende rechtsvergleichende Analyse des Strafprozessrechts von sieben europäischen Rechtsordnungen erfolgt in dem Projekt „*Strafjustiz in Europa*“, das in Zusammenarbeit mit namhaften ausländischen Experten durchgeführt wird. Dieses Projekt liefert eine Bestandsaufnahme für die zukünftige rechtsvergleichende Forschung des Instituts im Bereich des Strafprozessrechts sowie für die Abbildung des Strafprozessrechts in dem neu entwickelten „Max-Planck-Informationssystem zur Strafrechtsvergleiche“ (sog. virtuelles Institut). Es kann auch zu einer wichtigen Grundlage für die geplante „International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law“ werden.

- Das Projekt „*Massen- und Kleinkriminalität in Italien – Die Institution des italienischen Friedensrichters*“ analysiert neue Formen der Verfahrenserledigung und neue „milde“ Sanktionsformen in Italien. Es soll neue Modelle für die von zahlreichen Rechtsordnungen angestrebte Vereinfachung des Strafverfahrens insbesondere im Bereich der Massenkriminalität darstellen und bewerten. Für das vorliegende Forschungsprogramm ist die italienische Lösung dabei vor allem deswegen interessant, weil sie eine neue strafrechtliche Verfahrenserledigung „mit mildem Antlitz“ schaffen will.
- Die Publikation der Tagungsergebnisse „Strafjustiz im Spannungsfeld von Fairness und Effizienz“ geht auf national unterschiedlich geregelte Grundfragen des Strafprozessrechts ein.

Darüber hinaus werden in den meisten oben genannten rechtsvergleichenden Projekten (Ziff. 2) sowie in zahlreichen weiteren Arbeiten zu den unten dargestellten Forschungsschwerpunkten ausländische Landesberichte erstellt. Beispiele hierfür sind:

- In dem oben (Ziff. 2) beschriebenen Projekt „*Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsrechtsvergleichung*“ (sog. virtuelles Institut) entstehen auf der Basis einer einheitlichen Gliederung für zwölf Rechtsordnungen Landesberichte zu den Grundlagen und zum Allgemeinen Teils des Strafrechts, um die Methoden der Strafrechtsvergleichung zu analysieren und den Einsatz der Rechtsinformatik bei der Strafrechtsvergleichung zu erproben.
- Das oben (Ziff. 2) vorgestellte Projekt „*Strafrechtlicher Strukturvergleich*“ enthält acht Landesberichte, das Projekt über die „*Die Rolle der Ehre im Strafrecht*“ 13 Landesberichte.
- Entsprechendes gilt in den unten dargestellten Forschungen zum Völkerstrafrecht (Ziff. 5): In dem Projekt über die „*Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen in Straftätergruppen und Netzwerken*“ entstanden im Berichtszeitraum 36 Landesberichte, die im Jahr 2006 um voraussichtlich acht weitere Landesberichte ergänzt werden.
- Dem Projekt über die „*Nationale Strafverfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen*“ liegen 36 Landesberichte zugrunde. Das unter Ziff. 8 näher dargestellte Projekt über „*Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*“ erfasst ca. 20 Landesberichte.
- Darüber hinaus basieren zahlreiche kleinere Projekte auf dem Vergleich mit einer ausländischen Rechtsordnung, die näher untersucht wird. Die Analyse des nationalen Strafrechts ist dabei Voraussetzung für die Strafrechtsvergleichung und für neue Erkenntnisse im Rahmen der vorliegenden präzisierten Forschungsfragen.

Ausländisches Strafrecht

Übersetzungen ausländischer Strafgesetzbücher

Das Projekt bezweckt die Übersetzung ausländischer Gesetzestexte ins Deutsche. Wissenschaft und Praxis soll hierdurch ein verständlicher Text von Gesetzen in weniger verbreiteten Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Durch die sachkundigen Einführungen zu den Gesetzbüchern wird der Zugang zu der ausländischen Rechtsordnung erleichtert.

Leitung:

Barbara Huber

Institutsmitarbeiterinnen:

**Karin Cornils
Ewa Weigend**

Zeitraumen:

2004 - 2005

Projektstatus:

abgeschlossen

Gegenstand des Projekts ist die Übersetzung ausländischer Strafgesetzbücher in die deutsche Sprache. Ausländische Gesetze sind die wichtigste Ausgangsquelle für die Beschäftigung mit fremden Strafrechtsordnungen, und der Zugang zu diesen Texten ist für die Auslandsrechtsforschung von herausragender Bedeutung. Schon bevor die ehemals vom Verlag de Gruyter herausgegebene „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ 1997 als „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ vom Max-Planck-Institut fortgeführt wurde, war das Institut Herausgeber der Reihe und hat durch Übersetzungen der Mitarbeiter wesentlich zu ihrem Fortbestand beigetragen. Auch in der heutigen Zeit, in welcher der elektronische Zugang zu gesetzlichen Vorschriften in kürzester Zeit gewährleistet ist, gehört ein in die deutsche Sprache übersetzter Gesetzestext mit einer sachkundigen Einführung noch immer zum verlässlichen Grundhandwerkszeug für jede Form der Beschäftigung mit dem ausländischen Recht und bildet die Grundlage für Verständigung und Zusammenarbeit in Wissenschaft und Praxis. Das Institut sieht es daher nach wie vor als eine seiner wichtigen Aufgaben an, fremdsprachige Strafgesetze zu übersetzen – insbesondere solche, deren Sprache in Deutschland nicht so geläufig ist. Es darf nicht übersehen werden, dass es sich hierbei um eine wissenschaftlich wie verlegerisch hochwertige Aufgabe handelt, die einen wesentlichen Anteil an der Gesamtleistung von Referenten, aber auch des Lektorats bildet.

Trotz des Vorrangs der redaktionellen Bearbeitung und Veröffentlichung zahlreicher projektgebundener Arbeiten konnte die Veröffentlichung ausländischer Gesetzbücher in deutscher Sprache im Berichtszeitraum zügig fortgesetzt werden. Fertig gestellt wurde (mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission) die zweisprachige Ausgabe der polnischen Strafprozessordnung. Übersetzung und Einführung lagen in den Händen von Ewa Weigend. Zudem konnten mehrere Manuskripte bis zur Veröffentlichungsreife im Lektorat bearbeitet werden; in der ersten Jahreshälfte 2006 werden das finnische Strafgesetzbuch (übersetzt von Dr. Karin Cornils, Prof. Dr. Dan Frände und Dr. Jussi Matikkala, Helsinki), das Strafgesetzbuch der russischen Föderation in 2. Auflage (übersetzt von Prof. Dr. F.-C. Schroeder), die Strafprozessordnung Bulgariens (übersetzt von Irina Gencheva, Sofia) sowie das Argentinische Strafgesetzbuch (übersetzt von Dirk Styma, Buenos Aires) erscheinen. Alle Übersetzungen werden von namhaften Wissenschaftlern eingeleitet, die kompetent in das Strafrechtssystem des Landes einführen.

Ausländisches Strafrecht

Strafjustiz in Europa

Jedes der 25 Mitglieder der EU besitzt seine eigene Strafprozessordnung, deren Kenntnis bei der Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität vorausgesetzt wird. Die vorliegende Darstellung des Strafprozessrechts von sieben Mitgliedstaaten in englischer Sprache soll die Strafverfolgungsarbeit von Polizei, Zoll und Justizorganen erleichtern, die Bestrebungen nach Vereinheitlichung wichtiger Bereiche des Strafverfahrensrechts unterstützen und die Grundlage für eine vertiefende Beschäftigung mit den ausländischen Prozessordnungen ermöglichen. Gleichzeitig stellt das Werk eine Pilotstudie für die Bearbeitung der strafprozessualen Bereiche des Projekts „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) dar. Die rechtsvergleichende Abschlussanalyse erleichtert die rasche Auswertung der Landesberichte, deren Bearbeitung nach einem einheitlichen Gliederungsschema die gesetzlichen und theoretischen Grundlagen der Prozessordnungen der Mitgliedstaaten zugänglich und greifbar macht.

Gegenstand des Projekts sind die wesentlichen Grundzüge der Strafprozessordnungen von sieben europäischen Ländern (Deutschland, England, Frankreich, Niederlande, Schweden, Slowenien, Spanien), wie sie sich in Gesetz, Rechtsprechung und Praxis darbieten. Unter Vorgabe einer gemeinsamen Gliederung, welche die rechtsvergleichende Aufarbeitung erleichtern soll, werden die wichtigsten Bereiche des formellen Strafrechts in englischer Sprache dargestellt. Hierbei werden die nationalen Besonderheiten und sachlichen Schwerpunkte jeder der behandelten Prozessrechtsordnungen herausgearbeitet und es wird der Frage nachgegangen, inwieweit sich ein Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bzw. der Vorgaben der Europäischen Union in den nationalen Gesetzen prägend niederschlagen hat.

Ziel der Arbeit ist zum einen, der Praxis und der vergleichenden Strafrechtswissenschaft eine aktuelle und übersichtliche Darstellung der Strafprozessrechte einiger Mitgliedsländer der EU in einer weit verbreiteten Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Strafverfolgungspraxis (Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaften und Strafjustizorgane) ist auf Material zur Einführung in die Gesetzesordnungen der übrigen Mitgliedstaaten angewiesen, denn die bisherigen Instrumente und Einrichtungen der EU setzen mangels einer einheitlichen europäischen Verfahrensordnung den Rückgriff auf die nationalen Prozessordnungen voraus. Bei grenzüberschreitender Kriminalität muss auch die

Strafverfolgung grenzüberschreitend betrieben werden; dies kann zuverlässig nur auf der Grundlage von Kenntnissen ausländischer Verfahrensregeln und -formen geschehen. Zum anderen dient das Projekt der Rechtswissenschaft, indem das Material für rechtsvergleichende Analysen zur Verfügung gestellt wird; ausgehend von den Landesberichten über verschiedene Verfahrenstypen (adversarisch/inquisitorisch) können Einzelfragen vertieft und die unterschiedlichen Ausgestaltungen des Strafprozesses in den verschiedenen europäischen Justizsystemen untersucht werden. Gegebenenfalls kann auf eine Verständigung über eine gemeinsame strafprozessuale Ordnung in Europa hingearbeitet werden. Die rechtsvergleichende Analyse hat bereits einige Besonderheiten aufgezeigt, die sich auf Grund der Anforderungen der täglichen Praxis auf unterschiedliche Weise ausgeprägt haben. Gleichzeitig soll die Untersuchung als Grundlage für Fragen des Strafprozessrechts im Projekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) dienen.

Für die Länderberichte wurden nationale Experten des Strafverfahrensrechts gewonnen, die bis Ende 2005 die Darstellungen ihrer Prozessordnungen nach dem einheitlichen, bereits in der Voraufflage bewährten Gliederungsschema vorgelegt haben. In zwölf Kapiteln werden die Quellen des Strafprozessrechts, die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens und die Rechte des Angeklagten, die mit der Strafjustiz befassten Organe und Per-

Leitung:
Dr. Barbara Huber
Dr. Richard K. Vogler (Universität Sussex)

Landesberichtersteller/-innen:
siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:
2004 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

sonen, die einzelnen Phasen des Verfahrens, das Beweisrecht, Sonderregelungen, Formen der konsensualen Verfahrensausgestaltung und Reformanliegen behandelt. Die vergleichende Analyse stellt die prozessualen Lösungen auf den Prüfstand europäischer Anforderungen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung, wie sie etwa bei dem europäischen Haftbefehl oder der Beweiserhebung im Ausland vorausgesetzt werden. Das Projekt

befindet sich in der Schlussphase. Nachdem alle Länderberichte vorliegen, beginnt Anfang 2006 die Erstellung des rechtsvergleichenden Querschnitts und die redaktionelle Druckvorbereitung. Das Buch soll Mitte 2006 in der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts – Strafrechtliche Forschungsberichte“ erscheinen.

Landesberichterstatter/-innen:

Deutschland: **Dr. Barbara Huber**; England: **Dr. Penny Darbyshire**; Frankreich: **Dr. Richard K. Vogler**; Niederlande: **Prof. Dr. Marc Groenhuijsen, Dr. Joep Simmelink**; Schweden: **Prof. Dr. Bengt Lindell, Dr. Hans Eklund**; Slowenien: **Katja Sugman**; Spanien: **Prof. Dr. Fernando Gascón Inchausti, Ass. Prof. Maria Luisa Villamarín López**

Ausländisches Strafrecht

Massen- und Kleinkriminalität in Italien

Aufgrund der permanenten Überlastung italienischer Strafgerichte wurden zahlreiche kleinere Delikte in die Zuständigkeit der im Bereich des Strafrechts neu geschaffenen Friedensgerichtsbarkeit gegeben. Die Friedensrichter, die im Jahre 2002 ihre Arbeit aufgenommen haben, sollten dem Strafverfahren außerdem ein neues Gesicht verleihen, das durch größtmögliche Vereinfachung und besondere Milde gekennzeichnet ist. Zu diesem Zweck wurden in Italien neue Formen alternativer Verfahrenserledigung entwickelt, die in erster Linie auf die Versöhnung von Täter und Opfer gerichtet sind. Unter Verzicht auf die Freiheitsstrafe wurden ferner Sanktionsformen geschaffen, die im italienischen Strafrechtssystem als Hauptstrafen bislang unbekannt waren. Diese beiden Gesichtspunkte soll das Projekt genauer untersuchen und kritisch beleuchten.

Forschungsgegenstand des Projektes sind die alternativen Erledigungsmöglichkeiten und (neuen) Sanktionsformen im Verfahren vor dem italienischen Friedensrichter, der seit 2002 für zahlreiche Delikte der Massen- und Kleinkriminalität zuständig ist. Hiermit hat der italienische Gesetzgeber Neuland betreten, dessen Untersuchung auch aus deutscher Sicht interessante Anregungen für künftige Reformüberlegungen geben kann.

Das italienische Strafverfahren krankt bereits seit langer Zeit an überlanger Verfahrensdauer. Dies führt dazu, dass eine große Zahl von Verfahren nicht vor Eintritt der Verjährung abgeschlossen werden kann. Gerade im Bereich der Massen- und Kleinkriminalität sah sich der italienische Gesetzgeber aufgrund der permanenten Überlastung der Strafgerichte gezwungen, Maßnahmen zur Entlastung zu ergreifen. Dies geschah zum einen durch umfangreiche Entkriminalisierungsmaßnahmen, insbesondere in den Jahren 1999 und 2000, wodurch zahllose Straftaten geringer Schwere in den Bereich des Verwaltungsunrechts verlagert wurden, was zu einer gewissen Entlastung der Strafgerichte führte. Einen weiteren Schritt stellten die Auslagerung von Verfahren wegen bestimmter kleinerer Delikte aus der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit und die entsprechende Verleihung von strafrechtlichen Kompetenzen an den Friedensrichter dar, der nunmehr allein für diese Taten zuständig ist.

Dabei wurde neben der reinen Entlastungswirkung allerdings noch ein weiteres Ziel verfolgt: nämlich die Schaffung eines „leichteren“ Strafrechts mit „mildem Antlitz“. Dieses sollte den großen Gegensatz zwischen der Härte der im italienischen Strafgesetzbuch angedrohten Strafe und ihrer keineswegs harten und unerträglich langsamen Anwendung überwinden. Durch die Schaffung eines materiellrechtlichen und prozessualen „Mikrosystems“, das für den Friedensrichter ein vereinfachtes Verfahren, alternative Erledigungsmöglichkeiten und neue Sanktionsformen bietet, sollte zudem den Opfern ein effektiverer Schutz gewährt und somit mehr Bürgernähe garantiert werden. Die Friedensrichter, die keine Berufsrichter sind, sollten in erster Linie die Versöhnung der Parteien im Blick haben, was bereits ihre Bezeichnung nahe legt.

Die Institute, die eine vorzeitige Erledigung des Strafverfahrens ermöglichen, haben gerade eine solche alternative Konfliktlösung zum Ziel. Hierzu gehören die Einstellung des Verfahrens wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat, die Wiedergutmachung, die Abgeltung und insbesondere die Schlichtung, die auch die Einschaltung externer Mediationsorgane zulässt. So soll im Verfahren vor dem Friedensrichter der Erlass eines Strafurteils möglichst vermieden werden. Sind die vorgenannten Institute erfolglos, so sollen die Strafen, die der Friedensrichter verhängen darf, nicht nur für leichtere Straftaten, sondern auch für die

Leitung:
Konstanze Jarvers

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2004 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Erfordernisse der Reintegration und Resozialisierung angemessener sein. Bezeichnend sind hier die Abkehr von der Freiheitsstrafe und die damit verbundene Aufwertung der Geldstrafe sowie die neuen Sanktionen Hausarrest und gemeinnützige Arbeit. Letztere bringen keinen vollständigen Entzug der persönlichen Freiheit, sondern lediglich deren Einschränkung mit sich. Dabei hatte der Gesetzgeber nicht nur eine Entlastung der Gerichte und der Haftanstalten im Blick. Er wollte auch neue Eingriffsmittel erproben, die den Lebensstandard und die Lebensweise des Verurteilten konkret beeinträchtigen. Die Verhängung dieser Strafen soll aber im Verhältnis zu den oben genannten Möglichkeiten der Verfahrenserledigung stets das letzte Mittel bleiben.

Ziel der Untersuchung ist es, diese Form der Bewältigung der Kleinkriminalität, die auch in Italien eine innovative und experimentelle Neuerung darstellt, erstmals in deutscher Sprache zu analysieren, zu bewerten und im Hinblick auf die Fragestellungen des neuen Forschungsprogramms am Freiburger Max-Planck-Institut fruchtbar zu machen. Sinnvolle Lösungen für die Bewältigung der Kleinkriminalität zu finden, stellt eine Herausforderung dar, die angesichts der großen Zahl von Tätern und Opfern von großer praktischer Bedeutung für das menschliche Zusammenleben ist. Gerade in diesem Bereich sind ein schnelles Verfahren – gegebenenfalls unter Verzicht auf ein Strafurteil – sowie angemessene und wirkungsvolle Sanktionen, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Opfers, außerordentlich wichtig. Insofern kann ein kritischer Blick auf die italienischen Experimente auch für Reformüberlegungen in anderen Rechtsordnungen hilfreich sein.

Aufbauend auf einem einführenden Überblick über die institutionelle Stellung des Friedensrichters, seine Zuständigkeiten sowie den Gang des Verfahrens bilden die alternativen Erledigungsformen und die neuen Sanktionen bei den Friedensrichtern den Schwerpunkt der Arbeit. Sie sollen unter Herausarbeitung der Vor- und Nachteile sowie ihrer Wirkungsweise in der Praxis einer kri-

tischen Überprüfung unterzogen werden. Bei der Darstellung der alternativen Erledigungsformen sind insbesondere ihre Voraussetzungen, verfahrensrechtliche Besonderheiten, verfassungsrechtliche Bedenken sowie ihr Verhältnis untereinander von Bedeutung. Innerhalb des Sanktionensystems des Friedensrichters soll neben den Aspekten der Abkehr von der Freiheitsstrafe und der Aufwertung der Geldstrafe die Wirkungsweise der neuen Sanktionsformen Hausarrest und gemeinnützige Arbeit eingehend untersucht werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Effektivität der vom Friedensrichter zu verhängenden Strafen und diejenigen Regelungen gelegt, die diese Effektivität garantieren sollen.

Als Ergebnis konnte bislang festgestellt werden, dass die alternativen Erledigungsmöglichkeiten im Verfahren vor dem Friedensrichter nur zum Teil für den Angeklagten attraktiv sind. Schwierigkeiten ergeben sich immer wieder bei der Auslegung ihrer Voraussetzungen sowie bezüglich der Vereinbarkeit mit dem in Italien geltenden strengen Legalitätsprinzip. Schließlich sind vielfach Überschneidungen der verschiedenen Institute festzustellen, was dazu führen kann, dass die Wahl des einen Instituts für den Angeklagten erheblich günstiger sein kann als die des anderen. Hier besteht die Gefahr, dass in der Praxis insbesondere die Einstellung wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat und die Wiedergutmachung zu wenig Anwendung finden. Bei den Sanktionen müssen sich unter anderem zwei Entscheidungen des italienischen Gesetzgebers Einwände entgegenhalten lassen. Zum einen ist bei den Sanktionen des Friedensrichters die bedingte Aussetzung ausgeschlossen. Hieraus kann im Einzelfall eine Schlechterstellung des Täters im Vergleich zum Normalverfahren folgen. Zum anderen kann die gemeinnützige Arbeit nur verhängt werden, wenn der Angeklagte dies beantragt, was die Effektivität dieser Sanktionsform nicht unerheblich mindert.

Das Projekt wird als Promotionsvorhaben von Prof. Dr. Ulrich Sieber an der Universität Freiburg betreut.

Ausländisches Strafrecht

Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness (Tagungspublikation)

Im Jahre 2004 wurde die Publikation der Beiträge zur internationalen Tagung „Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness“ abgeschlossen, die vom 8. bis 11. Mai 2002 unter Leitung von Albin Eser auf Schloss Ringberg, der Tagungsstätte der Max-Planck-Gesellschaft, durchgeführt wurde. Da diese Tagung im vorangegangenen Forschungsbericht noch nicht dokumentiert ist, wird vorliegend kurz über die Publikation der Beiträge dazu berichtet. An den aufwändigen Übersetzungen und Überarbeitungen der Tagungsberichte und Diskussionsbeiträge waren zahlreiche Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beteiligt.

Die zweisprachige Veröffentlichung „Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness“ dokumentiert ein vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht veranstaltetes internationales Kolloquium. Es hatte zum Ziel, Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Strafverfahrensrecht europäischer Länder im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb Europas auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zu untersuchen. Grenzüberschreitende Kriminalität verlangt nach verstärkter Kooperation, die wiederum gründliche Kenntnis der anderen Strafverfahrenssysteme und ihrer Anwendung voraussetzt. Die Beiträge von Wissenschaftlern und Praktikern aus 13 europäischen Ländern zu den fünf Themenbereichen „Prozesstypen“,

„Funktionen der Strafverfolgungsbehörden“, „Faireres Verfahren für den Beschuldigten“, „Rolle des Gerichts im Ermittlungs- und Hauptverfahren“ und „Konsensuale und andere entformalisierte Verfahrensarten“ sowie die Diskussionsberichte zeigen nationale und internationale Entwicklungen in einem breiten Spektrum von Verfahrensordnungen auf. Sie leisten damit einen Beitrag zur Diskussion über eine mögliche Harmonisierung des Europäischen Strafverfahrensrechts und die zukünftige Kooperation der Strafverfolgungsbehörden in Europa. Akademische Analysen und Fragen der praktischen Anwendungsgrenzen unterschiedlicher Verfahrensstrukturen und -grundsätze führten zu spannender Diskussion bei jedem Tagungsthema.

Leitung:
Christiane Rabenstein

Institutsmitarbeiter/-innen am
Publikationsprojekt:
siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:
2002 - 2004

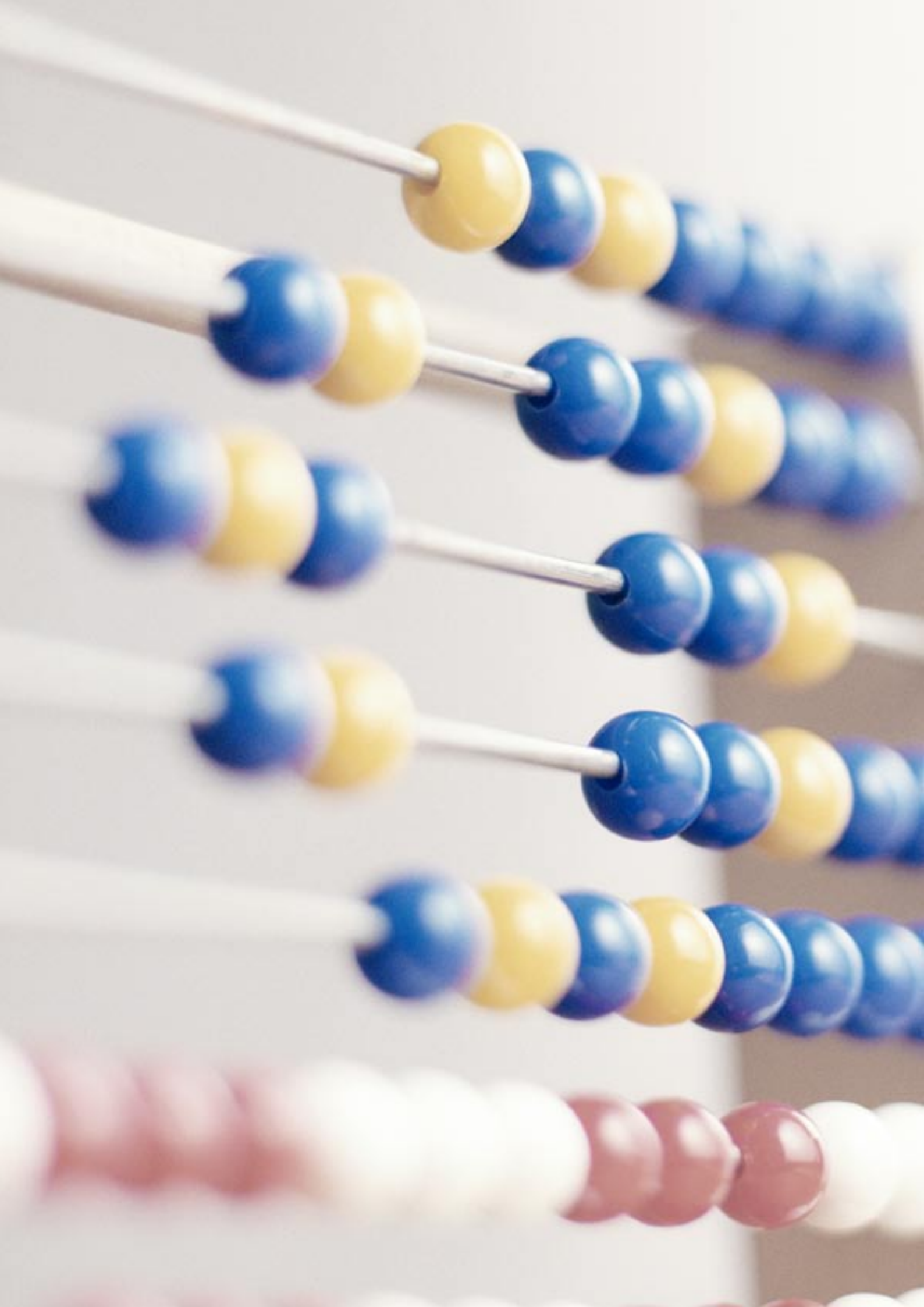
Projektstatus:
abgeschlossen

Institutsmitarbeiter/-innen am Publikationsprojekt:

Ralf Bahrenberg, Annette Herz, Christina Kerll, Sarah Moritz, Angela Schwerdtfeger, Thorsten Steinhäus, Sarah Summers, Julie Trappe, Lieselotte Lüdicke und Christa Wimmer

Autoren der Publikation:

Prof. Dr. Kai Ambos, Prof. Ennio Amodio, Prof. Dr. Teresa Armenta Deu, Ralf Bahrenberg, Estella Baker, Anke Biehler, Robert Bland, Prof. Dr. Sofia Chestakova, David Dickson, Prof. Dr. Olga Doubovik, Prof. Dr. Albin Eser, Prof. Dr. Sabine Gless, Prof. Dr. Juan-Luis Gómez Colomer, Dr. Helmut Gropengießer, Prof. Christopher Harding, Konstanze Jarvers, Nico Jörg, Jürgen Kapplinger, Prof. Dr. Davor Krapac, Dr. Jocelyne Leblois-Happe, Juliette Lelieur-Fischer, Prof. Dr. Klaus Lüderssen, Dr. Roland Miklau, Dr. Daniele Negri, Prof. Dr. Walter Perron, Lars Munk Plum, Christiane Rabenstein, Dr. Ingo Risch, Prof. Andrew Sanders, Prof. Dr. Asbjørn Strandbakken, Prof. Dr. Susanne Walther



Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

Europäisches Strafrecht

4. Europäisches Strafrecht

Das Europäische Strafrecht weist als vielschichtiges Rechtsgebiet reiches Anschauungsmaterial und praktisch bedeutende Problemstellungen für das vorliegende Forschungsprogramm auf: Ein erstes Rechtssystem bilden dabei die völkervertragsrechtlichen Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Abkommen des Europarats, die in den letzten Jahrzehnten zu einer erheblichen Verstärkung der zwischenstaatlichen Kooperation und zur Vereinheitlichung der nationalen Europäischen Strafrechte geführt haben. Ein zweites Rechtssystem besteht aus den supranationalen Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und den – in ihrer Einordnung über eine rein völkervertragsrechtliche Kooperation inzwischen hinausgehenden – Bestimmungen des Unionsrechts (sog. dritte Säule der Europäischen Union).

Das Europäische Strafrecht bietet damit vielfältige Vergleichsmöglichkeiten zu den Wirkungen und Voraussetzungen von unterschiedlichen Instrumenten der Strafrechtsangleichung wie Empfehlungen, Übereinkommen, Richtlinien und Rahmenbeschlüssen. Die – in unterschiedlichem Umfang vereinheitlichten – Rechtsgebiete ermöglichen vergleichende Studien über Ursachen und Möglichkeiten, aber auch Schwierigkeiten und Grenzen einer Rechtsharmonisierung. Daneben ist das Europäische Strafrecht im Rahmen des vorliegenden Forschungsprogramms jedoch vor allem im Hinblick auf seine unterschiedlichen Lösungsansätze für die Schaffung eines „transnationalen Strafrechts“ von Bedeutung: Das europäische Gemeinschaftsrecht weist supranationale Ansätze im Kartellrecht und im sonstigen Verwaltungsstrafrecht auf, das daneben auch Probleme der funktionalen Grenzen des Strafrechts deutlich macht. Dieser supranationale Lösungsweg wirft zahlreiche wissenschaftliche und praktische Fragen auf. Diese reichen von den Methodenfragen der wertenden Rechtsvergleichung zur Ausfüllung von gemeinschaftsrechtlichen Rechtslücken über die Bedingungen für erfolgreiche Harmonisierungsbestrebungen bis zu den rechtsstaatlichen Grenzen eines Verwaltungsstrafrechts und den Fragen der Umsetzung von Entscheidungen supranationaler Institutionen durch nationale Behörden und Gerichte. Das europäische Unionsrecht in der sog. dritten Säule entwickelt dagegen vor allem neue Kooperationsmodelle für die Transformation justizieller Entscheidungen in ausländische Rechtsordnungen. Diese Modelle beruhen auf dem neuen Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Entscheidungen und verzichten teilweise auf Grundsätze der klassischen traditionellen Rechtshilfe (insbesondere die „beiderseitige Strafbarkeit“). Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen wirft jedoch zahlreiche ungelöste Grundsatzfragen auf, etwa nach der Funktion der bisher geforderten beiderseitigen Strafbarkeit sowie einer stattdessen erforderlichen Strafrechtsharmonisierung in Fällen der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Die Diskussion dieses neuen Prinzips beim Europäischen Haftbefehl und seine Übertragung auf eine sehr viel komplexere europäische Beweiserhebungs- oder Beweisübermittlungsanordnung belegen, wie kompliziert und vielgestaltig strafrechtliche Kooperationsmodelle in unterschiedlichen – vor allem wenig harmonisierten – Bereichen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind.

In der Europäischen Union sind sich die Mitgliedstaaten dabei im Grundsatz darüber einig, dass den neuen Herausforderungen der Kriminalitätsentwicklung mit einer gemeinsamen europäischen Kriminalpolitik, der Annäherung einzelstaatlicher Straftatbestände, der engeren Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden sowie begrenzten zentralisierten europäischen Strafverfolgungsbehörden zu begegnen ist. Obwohl die europäische Integration im Bereich des Strafrechts schon seit langem verfolgt wird, zeigen die bisherigen Aktionen der Union und die einschlägigen Regelungen im Europäischen Verfassungsentwurf jedoch kein systematisches Vorgehen bei der Schaffung des angestrebten einheitlichen „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“. Ungeklärt ist insbesondere die Rolle der gegenwärtigen und zukünftigen Akteure in einem Gesamtsystem der europäischen Strafverfolgung. Neben Europol und Eurojust findet sich bisher nur das Amt für Betrugsbekämpfung der Europäischen Kommission (OLAF). Daneben sieht der Vertrag über die europäische Verfassung die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vor, ohne jedoch Gesichtspunkte der richterlichen Kontrolle und der Gewaltenteilung anzusprechen. Somit sind noch viele Grundsatzfragen offen: Wie ist ein supranationales Strafrecht demokratisch zu legitimieren? Nach welchen Kriterien soll ein europäisches Strafjus-

tizsystem organisiert sein? Wie kann in diesem System eine nationale oder supranationale richterliche Kontrolle verankert werden? Welche grundsätzlichen Modelle gibt es für eine europaweite Strafverfolgung? Mit welchen Instrumenten – insbesondere Richtlinien und Rahmenbeschlüssen – sind die entsprechenden Planungen umzusetzen?

Diese für das Forschungsprogramm wichtigen Fragestellungen wurden im Berichtszeitraum im Hinblick auf die folgenden Aspekte bearbeitet:

- Aufgrund der Komplexität und Unübersichtlichkeit des Europäischen Strafrechts zielt ein erstes Projekt als Basis für weitere Arbeiten zunächst auf eine allgemeine „*Systematische Gesamtdarstellung des Europäischen Strafrechts*“, die in Zusammenarbeit mit externen Experten in einer Gemeinschaftspublikation der Verlage Beck und Nomos als „Handbuch zum Europäischen Strafrecht“ veröffentlicht werden soll.
- Die Fragen der Integration verschiedener Strafrechtsordnungen wurden von beiden Forschungsgruppen des Instituts zusammen mit zahlreichen externen Partnern auf einer Konferenz in Mexiko über „*Strafrechtsreform und Integration aus einer vergleichenden Perspektive*“ untersucht, auf der mit Unterstützung der mexikanischen Regierung die entsprechenden Fragestellungen für die mexikanische Strafrechtsreform analysiert wurden (vgl. dazu die Projektbeschreibung unter D. bei den Gemeinschaftsprojekten des Instituts). Auf dieser Grundlage wird ein im Jahre 2005 mit der Europäischen Gemeinschaft vereinbartes und von ihr gefördertes zukünftiges Projekt „*Strafrechtsintegration in der Europäischen Union*“ im Jahre 2006 untersuchen, wie Strafrecht in Europa auch über nationale Grenzen hinaus unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze (wie dem Gewaltenteilungsprinzip) wirksam sein kann. In beiden Forschungsprojekten geht es damit um die Analyse der territorialen Grenzen des Strafrechts und um die Entwicklung und Bewertung von Modellen zur Integration unterschiedlicher Strafrechtsordnungen, zum einen in einem föderal-nationalen und zum anderen in einem supranational-europäischen Rechtssystem.
- Ein weiteres von der Europäischen Gemeinschaft gefördertes Projekt hat im Verbund mit zahlreichen europäischen Partnern den „*Europäischen Haftbefehl*“ zum Gegenstand. Zentrale Fragestellungen sind die theoretischen und praktischen Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses neuen Kooperationsmodells, wie der Verzicht auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit als Element der klassischen Rechtshilfe.
- Zwei weitere Arbeiten über „*Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung*“ und den „*Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im strafprozessualen Beweisrecht*“ beleuchten mit unterschiedlichen Ansätzen verschiedene Aspekte des Beweistransfers, insbesondere in Bezug auf die Verwertbarkeit und damit die „Verkehrsfähigkeit“ von Beweismitteln, die im europäischen Ausland gewonnen wurden. Im Hinblick auf die Integration von unterschiedlichen Strafrechtssystemen geht es dabei auch um die Übertragung des neuen Prinzips der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in einen Bereich, in dem Entscheidungen nicht isoliert betrachtet werden können, sondern stark durch den Kontext der jeweiligen Rechtsordnung bestimmt sind. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bestimmte rechtsstaatliche Grenzen in der Rechtsordnung A bereits bei der Beweiserhebung und in der Rechtsordnung B erst bei der Beweisverwertung berücksichtigt werden, so dass sie bei einem Beweistransfer von B nach A unberücksichtigt bleiben würden. Bei einem Transfer von entsprechenden Entscheidungen erfordert das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung daher auch eine gewisse Rechtsharmonisierung.
- Die Ursachen, Voraussetzungen, Möglichkeiten und Methoden einer erfolgreichen Rechtsharmonisierung sind Gegenstand des bereits oben (Ziff. 2) genannten Projekts „*Les chemins de l'harmonisation pénale*“, das mit speziellem Blick auf den europäischen Harmonisierungsprozess ebenfalls die Integration unterschiedlicher Rechtsordnungen betrifft.
- Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum ein im Jahr 2001 unter dem Amtsvorgänger begonnenes Drittmittelprojekt über eine mögliche „*Justizielle Einbindung und Kontrolle von Europol durch Eurojust*“ abgeschlossen.

Europäisches Strafrecht

Systematische Gesamtdarstellung des Europäischen Strafrechts

Das Projekt dient der Erarbeitung einer systematischen Darstellung der europäischen Regelungen im Bereich des Strafrechts. Gegenstand sind die Implikationen der Europäisierung des materiellen Strafrechts und insbesondere – bedingt durch die jüngsten Entwicklungen – des Strafverfahrensrechts. Ferner werden die Zusammenarbeit der europäischen Staaten in Strafsachen und die Ausgestaltung des Rechtsschutzes auf nationaler und europäischer Ebene gegen strafrechtliche Akte mit europarechtlichem Bezug behandelt. An dem Projekt sind neben Mitarbeitern des Instituts zahlreiche deutsche Hochschullehrer sowie erfahrene Praktiker aus deutschen Strafverfolgungsbehörden und EU-Institutionen beteiligt.

Leitung:

Ulrich Sieber
Thomas Wahl

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2007

Projektstatus:
in Bearbeitung

Nationales Straf- und Strafverfahrensrecht wird durch europäisches Recht stark beeinflusst. Die entsprechenden Vorgaben werden im Rahmen europäischer Institutionen, allen voran der Europäischen Union und des Europarats, geschaffen. Das Regelwerk ist sehr komplex und unübersichtlich. Juristen haben oft Mühe, sich einen fundierten Überblick über die Rechtsmaterie des Europäischen Strafrechts zu verschaffen.

Sanktionsvorschriften und Vorgaben für die Angleichung des nationalen Strafrechts finden sich dabei auf der supranationalen Ebene im Gemeinschaftsrecht (EG-Vertrag, Verordnungen, Richtlinien) ebenso wie auf der intergouvernementalen Ebene im Unionsrecht (EU-Vertrag, Rahmenbeschlüsse, Übereinkommen). Verwirrend ist ferner das Regelwerk über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, das durch zahlreiche Rechtsakte der EU und durch Europaratskonventionen geprägt ist. Bisher wurden überzeugende Systematisierungen der strafrechtlichen Grundlagen des Gemeinschaftsrechts, des Unionsrechts und des Völkerrechts nicht vorgenommen; ebenso fehlt eine detaillierte und umfassende Erörterung der europäischen Regelungen.

Ziel des Projekts ist es daher, die Materie des Europäischen Strafrechts wissenschaftlich zu ordnen und dem interessierten Leser in einer ausführlichen Gesamtdarstellung System und Rechtsgrundlagen verständlich zu machen. Der Zugang zu diesem komplexen Rechtsgebiet soll erleichtert

werden, damit sowohl Praktiker als auch Rechtswissenschaftler Nutzen aus dem Werk ziehen können. Dem Projekt liegt der Ansatz zugrunde, dass sich die einzelnen strafrechtlich relevanten Normen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Union und des Europarats in folgende vier Kategorien einordnen lassen: Regelungen über das materielle Strafrecht, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Strafsachen, das Europäische Strafverfahrensrecht sowie über den Rechtsschutz.

Im Bereich des materiellen Strafrechts wird zunächst zwischen dem supranationalen europäischen Strafrecht und dem „europäischen nationalen“ Strafrecht unterschieden. Dabei hat die erfolgte Analyse ergeben, dass sich auch die Normen auf EU-Ebene entsprechend der allgemeinen Struktur des Strafrechts in einen allgemeinen und besonderen Teil zusammenfassen lassen. Im allgemeinen Teil wird beispielsweise untersucht, ob und inwieweit die EG Strafrechtskompetenzen besitzt, wie Sanktionen des Gemeinschaftsrechts kategorisiert werden können oder welche Harmonisierungsmethoden existieren. Welchen Harmonisierungsgrad die fortschreitende Europäisierung des Strafrechts in bestimmten Kriminalitätsbereichen erreicht hat, wird durch eine umfassende Analyse im besonderen Teil aufgezeigt. Betrachtet werden z.B. die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung, die Bekämpfung der Geldwäsche, die Cyberkriminalität und die Umweltdelikte oder die europaweite Bekämpfung des Menschen- und Drogenhandels.

Im Bereich der Zusammenarbeit spiegelt sich die Entwicklung einer immer enger werdenden Kooperation zwischen den Staaten Kerneuropas wider. Dies wird zum einen belegt durch die Darlegung der Aktivitäten zentraler europäischer Stellen, die für die Unterstützung oder Koordinierung nationaler Strafverfolgung zuständig sind, wie beispielsweise Europol, das Europäische Justizielle Netzwerk, Eurojust oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Zum anderen wird dies ersichtlich durch einen Vergleich zwischen der traditionellen, insbesondere durch die Europaratskonventionen geprägten zwischenstaatlichen Rechtshilfe und den spezifischen Instrumenten auf EU-Ebene, welche die Zusammenarbeit der Polizei-, Justiz- und Zollbehörden fördern. Exemplarisch aufgeführt seien die Möglichkeiten, gemeinsame polizeiliche Ermittlungsteams zu bilden, strafverfolgungsrelevante Informationen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten leichter auszutauschen oder Straftäter unter Wegfall bisheriger Auslieferungshindernisse zu überstellen.

Anhand verschiedener Maßnahmen wird außerdem veranschaulicht, dass ein Europäisches Strafverfahrensrecht im Entstehen begriffen ist. Der Begriff des „Europäischen Strafverfahrensrechts“ spielt als eigenständige Kategorie innerhalb der Strafrechtswissenschaft zurzeit noch keine Rolle. Die Analyse hat jedoch ergeben, dass das Europarecht nicht mehr nur das materielle Strafrecht allein berührt, sondern in sehr starkem Maße auf die nationalen Strafverfahrensrechtsordnungen einwirkt. Beispiele dafür bilden etwa die justiziellen Rechte in der Grundrechtecharta, die europaweite Geltung des Verbots der Doppelbestrafung, die Vorgaben zur Stellung des Opfers im Strafverfahren oder die gemeinsamen Rechtsgrundsätze, welche in bestimmten Verwaltungs(straf)verfahren (z.B. Kartellverfahren) gelten.

Die Analyse des „Europäischen Strafrechts“ zeigt vor allem auch die Notwendigkeit einer Vertiefung der Probleme der Strafverteidigung in Europa und insbesondere der Rechtsschutzmöglichkeiten. Gegenwärtig bestehen verschiedene Möglichkeiten, sich gegen strafrechtliche Akte mit europarechtlichem Bezug zur Wehr zu setzen. Richterliche Kontrolle zur Einhaltung europarechtlicher Normen kann auf drei Ebenen stattfinden: Rechtsschutz gewähren können die nationalen Strafgerichte, der Europäische Gerichtshof in Luxemburg und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Die Abgrenzung der einzelnen Zuständigkeiten sowie die Darstellung der Voraussetzungen und Verfahren sind notwendig, damit der Einzelne die Durchsetzung seiner Rechte effektiv erreichen kann.

Die Gesamtdarstellung soll in einer Gemeinschaftsausgabe der Verlage C.H. Beck und Nomos unter dem Titel „Handbuch zum Europäischen Strafrecht“ erscheinen. Herausgegeben wird das Handbuch vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durch Prof. Dr. Ulrich Sieber, in Zusammenarbeit mit Franz-Hermann Brüner (Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung), Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg (Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht) und Prof. Dr. Helmut Satzger (Ordinarius an der Ludwig-Maximilians-Universität München). Neben neun Mitarbeitern des Instituts wirken an dem Handbuch neun renommierte deutsche Hochschulprofessoren und 15 Praktiker aus deutschen Strafverfolgungsbehörden und EU-Institutionen mit. Im Jahr 2005 wurden in Abstimmung mit den Mitherausgebern die Gliederung für die systematische Darstellung konzipiert und die Zusagen der Autoren für ihre Mitwirkung am Projekt eingeholt.

Europäisches Strafrecht

Der Europäische Haftbefehl

In Kooperation mit dem T.M.C. Asser Instituut, Den Haag, und anderen Partnern arbeitet das Max-Planck-Institut in einem Pan-Europäischen Forschungsnetzwerk zum Europäischen Haftbefehl mit. Dabei werden einerseits Informationen zum neuen Übergabeverfahren auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls und andererseits dessen Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten analysiert. Brisant sind hier v.a. die Verfassungswidrigkeit des deutschen Umsetzungsgesetzes und die verfassungsrechtlichen Probleme in Bel-

gien und Polen. Zudem wird ein Korrespondenten- und Expertennetzwerk aufgebaut und die Organisation eines Wissenszentrums angestrebt. Das Max-Planck-Institut ist mit Peggy Pfützer nicht nur Berichterstatter für Deutschland, sondern auch mit Jan Simon im Forschungsrat und Ulrich Sieber im Lenkungsausschuss des Projekts vertreten. Die Daten werden auf der Internetseite „www.euowarrant.net“ dargestellt. Die EU-Kommission (AGIS Programm) finanziert das Projekt mit.

Leitung:

Ulrich Sieber
Peggy Pfützer

Institutsmitarbeiter:

Jan-Michael Simon

Zeitraumen:

2004 - 2006

Projektstatus:

in Bearbeitung

Forschungsgegenstand ist der im Juni 2003 verabschiedete Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RbEuHb). Er gilt als eines der ersten Instrumente, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung aufbauen, und soll das bisherige Auslieferungsverfahren zwischen den EU-Mitgliedstaaten ablösen. Der Rahmenbeschluss dient der Schaffung einer EU-weiten „Übergabzone“, innerhalb derer eine gerichtliche Instanz (judicial authority) eines Staates gegenüber einem anderen Staat die einfache und schnelle Übergabe eines Verdächtigen oder Verurteilten beantragen kann, der sich in diesem Staat aufhält. Als wesentliche Neuerung entfällt dabei insbesondere für die in Art. 2 Abs. 2 RbEuHb festgelegten Katalogtaten die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Auch die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist von nun an grundsätzlich möglich. Der RbEuHb musste bis zum 1.1.2004 in allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Umsetzung und Anwendung auf nationaler Ebene einheitlich und auf transparente Weise erfolgt, um den im RbEuHb verankerten Zielen europaweite Geltung zu verschaffen. Erste Entwicklungen in Deutschland, Belgien und Polen zeigten bereits, dass die Verwirklichung dieser Ziele, insbesondere die Bestimmtheit des Straftatenkatalogs und die Auslieferung eigener Staatsangehöriger, teilweise zu verfassungsrechtlichen Problemen führen und daher nicht einfach durchzusetzen sind.

Das „European Arrest Warrant Project“ verfolgt das Ziel, in 25 Mitgliedstaaten sowie in Norwegen, Island und der Schweiz und darüber hinaus in den zukünftigen Beitrittsstaaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien eine einheitliche und transparente Anwendung des neuen Übergabeverfahrens zu ermöglichen. Ziel ist vor allem die Förderung des Informationsaustausches, der praktischen Umsetzung und der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Dazu verbreitet das Projekt allgemeine Informationen zum Europäischen Haftbefehl, berichtet über seine Umsetzung und Anwendung auf nationaler Ebene in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und schafft ein europaweites Korrespondenten- und Expertennetzwerk mit Diskussionsforen. Das Projekt wird von einem „europäischen“ Konsortium getragen, das neben dem T.M.C. Asser Instituut und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht weitere erfahrene Partner auf diesem Gebiet wie die European Criminal Bar Association (ECBA) und das Ministry of Justice in London sowie die Fakultät der Rechtswissenschaften in Lund (Schweden) unter einem Dach vereint und so einen Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene ermöglicht.

Das von der EU-Kommission im Rahmen des AGIS Programms mitfinanzierte Projekt wird durch eine eigene Internetseite (www.euowarrant.net) sowie ein Extranet-System unterstützt. Es beruht vor allem auf der engen Zusammenarbeit der einzelnen Korrespondenten sowie der Mit-

glieder des Forschungsrates und des Lenkungsausschusses. Insbesondere die Korrespondenten bearbeiten einen einheitlichen Fragenkatalog und erstellen auf Grundlage einer gemeinsamen Gliederung Landesberichte zu den nationalen Umsetzungsgesetzen, die eine Rechtsvergleichung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erlauben. Diese rechtsvergleichende Auswertung erfolgt zentral durch das T.M.C. Asser Instituut, so dass länderübergreifend sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten in Bezug auf einzelne Fragestellungen, z.B. die Umsetzung bestimmter Auslieferungsverweigerungsgründe, herausgearbeitet werden können. Die Teilnahme am Projekt erlaubt dem Max-Planck-Institut zudem, auf der Grundlage der vorliegenden Landesberichte eigene Forschungsziele weiter zu entwickeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Frage, inwieweit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen überhaupt als Modell der strafrechtlichen Zusammenarbeit für Europa geeignet ist bzw. inwieweit Modifikationen dieses Grundsatzes erforderlich sind.

Bereits in seinem ersten Jahr konnte das „European Arrest Warrant Project“ zahlreiche Erfolge verzeichnen. In nahezu jedem Mitgliedstaat konnten Korrespondenten gefunden werden, die das Projekt zum einen durch ihre Kooperation untereinander, zum anderen durch die Bekanntmachung des Projekts in ihrem jeweiligen Land wesentlich vorantreiben. Neben der Zusammenstellung aller Umsetzungsgesetze (soweit möglich in englischer Sprache) sowie Informationen des Rates zur Umsetzungsphase in den einzelnen Ländern existieren mittlerweile Bibliographien

zum Thema aus fast allen Staaten, Kommentierungen zu den wichtigsten Rechtsentscheidungen der obersten Gerichtshöfe (vor allem aus Belgien, Deutschland und Polen) und erste Landesberichte, die eine umfassende Besprechung etwaiger Umsetzungs- und Anwendungsprobleme enthalten. Daneben sind auch ausgewählte, besonders hervorzuhebende Entscheidungen verschiedener Untergerichte zum Europäischen Haftbefehl aus den einzelnen Ländern in englischer Sprache auf der Internetseite abrufbar.

In seinem zweiten Jahr wird sich das Projekt überwiegend mit den in Art. 2 Abs. 2 RbEuHb genannten 32 Katalogstraftaten beschäftigen, die als inkriminierte Verhaltensweisen und nicht als präzise formulierte Straftatbestände zu verstehen sind. Diese Katalogstraftaten erfahren ihre Konkretisierung nämlich erst durch die in den einzelnen Ländern existierenden nationalen Straftatbestände. Des Weiteren ist eine Kommentierung des jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzes und die Entwicklung von Lösungen zu hypothetischen Fällen geplant. Speziell für Deutschland wird die Neukomentierung des Umsetzungsgesetzes erforderlich werden, da das „frühere“ Europäische Haftbefehlsgesetz vom 21. Juli 2004 vom BVerfG im Juli 2005 insgesamt für verfassungswidrig erklärt worden ist. Der neue Gesetzesentwurf vom 24. November 2005 ist bereits Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen. Für Juni 2006 ist eine Konferenz unter Mitwirkung aller beteiligten Staaten in Noordwijkerhout (Niederlande) geplant, um den Austausch nationaler Erfahrungen mit dem Europäischen Haftbefehl auf internationaler Ebene zu ermöglichen.

Europäisches Strafrecht

Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung

Die EU-Mitgliedstaaten haben in den letzten Jahren die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen EG-Organen und nationalen Behörden intensiviert. Dadurch wurden auch neue Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Beweissammlung eröffnet. Deshalb stellt sich heute in ganz verschiedenen Konstellationen die Frage, ob und wie ein Beweistransfer ohne Legitimationsverlust erfolgen kann. Diese Frage war Gegenstand des vorliegenden Habilitationsprojektes, das durch ein Lise-Meitner-Habilitationsstipendium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie im Rahmen des Programms zur Förderung hervorragender Wissenschaftlerinnen der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt wurde.

Leitung:
Sabine Gleß

Habilitationsbetreuung:
Prof. Dr. Ursula Nelles
(Universität Münster)

Zeitraumen:
2000 - 2004

Projektstatus:
abgeschlossen

In den letzten Jahren wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf ganz unterschiedlichen Ebenen erheblich ausgebaut. Damit wurden viele Möglichkeiten eines grenzüberschreitenden Beweistransfers geschaffen. Doch sind Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Kooperation gewonnen werden, für die nationalen Strafverfolgungsbehörden nur dann praktisch verwertbar, wenn sie im nationalen Strafverfahren auch als Beweismittel genutzt werden können. Die Verwertung solcher Informationen als Beweismittel stößt aber auf Bedenken, wenn und weil die Informationen unter der Geltung einer fremden Rechtsordnung gewonnen wurden: denn dann werden die nationalen Beweisgewinnungsvorschriften normalerweise nicht eingehalten. Diese sichern die Verwertbarkeit eines empirisch wahrnehmbaren Informationsträgers - eines „Wahrnehmungsobjektes“ - als Beweismittel, indem sie eine aus Sicht der Rechtsgemeinschaft zuverlässige Sachverhaltsfeststellung garantieren. Darüber hinaus berücksichtigt die Beweiserhebung im Ausland oft nicht die Verfahrensstandards, die aus Sicht der Rechtsgemeinschaft, in deren Namen später das Urteil ergeht, für ein „faires Verfahren“ bürgen. In allen Bereichen grenzüberschreitender Beweissammlung stellt sich damit die Frage, ob ein grenzüberschreitender Beweistransfer überhaupt ohne Legitimationsverlust erfolgen kann - und wenn ja, welche Bedingungen dafür eingehalten werden müssen.

Diesen Fragen ging das Habilitationsprojekt ausgehend von der Beweisführung im deutschen, französischen und englischen Strafverfahren

nach. Es untersuchte auch bereits vorhandene Lösungskonzepte in der (traditionellen) Rechts-hilfe zwischen den Mitgliedstaaten, im Rahmen der grenzüberschreitenden Schengen-Zusammenarbeit sowie in Zusammenhang mit Informations-sammlungen durch EG-Bedienstete des Europäischen Betrugsbekämpfungsamts OLAF. Die erste Fragestellung war, ob der Prozess der förmlichen Feststellung der Tatsachengrundlage in einem nationalen Strafverfahren dadurch gestört wird, dass ein Wahrnehmungsobjekt, das unter der Geltung einer Rechtsordnung gewonnen wurde, unter der Geltung einer anderen Prozessordnung als Beweismittel verwertet wird. Nur wenn eine solche Störung zu befürchten ist, bedarf es besonderer Regelungen für einen Beweistransfer. Daran stellte sich dann die Anschlussfrage, ob und wie eine Störung der Beweisführung im nationalen Strafprozess durch einen Beweistransfer wieder behoben werden kann.

Im methodischen Ansatz lag der Arbeit eine Normanalyse der (Beweis-)Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands sowie des bereits vorhandenen Rechtsbestandes europäischer Lösungen zugrunde. Die Analyse folgte - soweit rechtsvergleichend gearbeitet wurde - der Methode des funktionalen Rechtsvergleichs: Danach müssen Rechtsinstitute - von einem „tertium comparationis“ aus - in ihrer intendierten Funktion untersucht werden. Maßgebliche Funktion der relevanten Regelungen in der vorliegenden Untersuchung war die Gewährleistung einer zuverlässigen und fairen Beweisführung. Besondere Berücksichtigung fanden dabei Regelungen zur Sicherung der Fairness im Verfahren

und zur Gewährleistung eines förmlichen Verfahrens, das von der Rechtsgemeinschaft legitimiert und kontrolliert wird, sowie Normen, welche im strafprozessualen Beweisverfahren die unmittelbare und kontradiktorische Beweisaufnahme absichern. Das sind nicht nur Regelungen zur „Unmittelbarkeit“ und „Mündlichkeit“ sowie zu den Partizipationsrechten der Beteiligten, sondern ferner auch Vorgaben zum Gesetzlichkeitsprinzip, zur Beweisbedürftigkeit von Tatsachen (in einem bestimmten Verfahrensstadium), zur „generellen“ und „konkreten“ Eignung von Beweismitteln sowie Regelungen über die Sanktionierbarkeit von Verfahrensverstößen im Strengbeweisverfahren.

Als Ergebnis des Projektes wurden aus dem Rechtsvergleich gewonnene gemeinsame Prinzipien für ein zuverlässiges und faires Beweisverfahren formuliert, die auch als Grundsätze für einen grenzüberschreitenden Beweistransfer gelten können. Sie gehen mit Blick auf die Vorgaben der nationalen Rechtsordnungen grundsätzlich von der Situation der Beweisverwertung aus und beziehen sich im einzelnen u.a. auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Beweismitteltransfers, auf den Ausgleich widerstrei-

tender Interessen der am Verfahren Beteiligten und auf die Absicherung der Förmlichkeit eines Verfahrens, das den inhaltlichen Anforderungen an eine „zuverlässige“ und „faire“ Beweisführung entspricht. Die Arbeit schloss mit Überlegungen zur Implementierung dieser Regelungen durch nationale oder europäische Rechtsvorgaben sowie mit einem eigenen Gesetzgebungsvorschlag für eine europäische Rahmenvorgabe, die einen Mindeststandard für ein Beweizulassungsverfahren vorgibt. Mit dessen Hilfe könnte Beweismaterial von einer Rechtsordnung in eine andere Rechtsordnung transferiert werden.

Das Habilitationsprojekt wurde vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Lise-Meitner-Programms von 2001 bis 2004 gefördert und von Frau Prof. Dr. Ursula Nelles, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, betreut. Die Habilitationsschrift wurde im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung hervorragender Wissenschaftlerinnen durch die Max-Planck-Gesellschaft fertig gestellt und im Dezember 2004 von der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Habilitation angenommen.

Europäisches Strafrecht

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im strafprozessualen Beweisrecht

Die Europäische Union beschreitet mit großen Schritten den Weg zur Schaffung eines einheitlichen „Strafjustizraumes“, insbesondere durch die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens. Im Bereich der sonstigen Rechtshilfe sollen diese durch die Europäische Beweisordnung realisiert werden. Darin wird aber die Frage offen gelassen, wie die Verwertbarkeit eines ausländischen Beweismittels sichergestellt werden kann. Dadurch wird das Spannungsverhältnis zwischen nationalem Beweisrecht und dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht aufgelöst. Denn es bleibt weiterhin das Problem bestehen, wie sich die Behörden der Mitgliedstaaten verhalten sollen, wenn ein ausländisches Beweismittel nicht den Standards der eigenen Rechtsordnung entspricht. Vor diesem Hintergrund befasst sich das Projekt mit der Frage, welche Lösung für die Verwertbarkeit ausländischer Beweismittel in einem auf den o.g. Grundsätzen beruhenden Strafjustizraum gelten sollte.

Leitung:
Thomas Wahl

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2007

Projektstatus:
in Bearbeitung

Das Projekt ist im Überschneidungsbereich zwischen dem nationalen Strafprozessrecht und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen angesiedelt. Es befasst sich mit dem neuen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von justiziellen Entscheidungen in Strafsachen und seinen Auswirkungen auf das nationale Beweisrecht im Strafprozess. Das Projekt konzentriert sich besonders auf Fragen der grenzüberschreitenden Verwertbarkeit von Beweismitteln, die in einem EU-Mitgliedstaat erhoben wurden. Denn in diesem Punkt besteht gegenwärtig ein besonderes Spannungsverhältnis.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht auf dem Gedanken, dass Ergebnisse, die ein anderer EU-Mitgliedstaat erzielt hat, als gleichwertig zu den Entscheidungen anerkannt werden, die im eigenen Mitgliedstaat ergehen. Aufgrund des gegenseitigen Vertrauens wird zugestanden, dass die in anderen Staaten ergangenen Entscheidungen in der eigenen Rechtsordnung Wirkung entfalten. Durch die Umsetzung der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens soll ein einheitlicher europäischer Rechtsraum in Strafsachen geschaffen werden. Im Bereich der sog. sonstigen Rechtshilfe sollen diese Grundsätze durch den geplanten Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung umgesetzt werden. Dieser will die „freie Verkehrsfähigkeit“ von Beweismitteln gewährleisten und die Akzeptanz ausländischer Beweise

erhöhen. Allerdings wird ausdrücklich die Frage offen gelassen, wie auch die Verwertbarkeit des ausländischen Beweismittels sichergestellt werden kann (vgl. KOM[2003] 688, Rz. 58).

Dadurch wird aber in einem entscheidenden Punkt das Spannungsverhältnis zwischen dem nationalen Beweisrecht und dem neuen Konzept der Innen- und Justizpolitik der EU nicht aufgelöst, einen einheitlichen „Strafjustizraum“ zu schaffen, denn es bleibt folgendes Problem bestehen: Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung führt in Verbindung mit dem traditionellen Grundsatz der internationalen Rechtshilfe „*locus regit actum*“ (d.h. die Beweiserhebung folgt den Regeln der Rechtsordnung, in der sich das Beweismittel befindet) dazu, dass Standards der Rechtsordnung des ersuchenden Staates wie entsprechende Zeugnisverweigerungsrechte oder Belehrungsvorschriften nicht eingehalten werden können. Im Strafprozess stellt sich dann weiterhin die Frage, inwieweit – trotz der Inkompatibilität – Beweismittel, die in einem EU-Mitgliedstaat erhoben wurden, akzeptiert werden müssen. Vorbehalte, wie sie bisher von Gerichten und Rechtswissenschaftlern vertreten werden, den Beweis an den Wertungen der eigenen Rechtsordnung (der des ersuchenden Staates) auszurichten, dürften nicht mehr angemessen sein. Allerdings stellt sich die Frage, welche Prinzipien für die Verwertbarkeit ausländischer Beweismittel an deren Stelle treten müssen.

An diesem im Rahmenbeschlussvorschlag über die Europäische Beweisordnung fehlenden Konzept setzt das Projekt an. Ziel des 2005 begonnenen Projekts ist die Darstellung und Bewertung der verschiedenen in Europa vertretenen Lösungsansätze zur Frage der grenzüberschreitenden Verwertbarkeit von im Ausland gewonnenen Beweismitteln, welche dem Standard des ersuchenden Staates nicht entsprechen. Davon ausgehend soll ein eigener Vorschlag entwickelt werden, welche Prinzipien für die gegenseitige Zulassung eines Beweismittels in einem auf den Grundsätzen der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens beruhenden Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gelten sollten.

Dem Projekt liegt eine Rechtsanalyse sowie eine Auswertung der Rechtsprechung und Literatur zugrunde. Es werden drei Arbeitsschritte durchgeführt: In einem ersten Schritt werden die bestehenden Regelungen analysiert, welche die Rechtshilfe innerhalb der EU prägen. Schwerpunktmäßig wird auf den Wandel eingegangen,

den die Voraussetzungen und Grundsätze der traditionellen sonstigen Rechtshilfe durch die spezifischen auf EU-Ebene erlassenen Rechtsakte erfahren haben. Im Blickpunkt steht dabei die Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit in Europa durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Form der Europäischen Beweisordnung. In einem zweiten Schritt werden speziell die Fallkonstellationen herausgearbeitet, bei denen die Gerichte ausländischen Beweismitteln bisher die Akzeptanz versagt haben. Darauf aufbauend werden im Hinblick auf die Verwertungsfrage die verschiedenen Lösungsansätze, die in Europa in Rechtsprechung und Literatur dazu vertreten werden, dargestellt und bewertet. Im dritten Arbeitsschritt wird ein eigener Vorschlag erarbeitet, welche Lösung für die Verwertbarkeit eines „europäischen“ Beweises bei Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gelten sollte.

Das Projekt wird als Promotionsvorhaben von Prof. Dr. Werner Beulke, Universität Passau, betreut.

Europäisches Strafrecht

Justizielle Einbindung und Kontrolle von Europol durch Eurojust

Das Forschungsprojekt hatte die Frage zum Gegenstand, ob die im Jahr 2000 eingerichtete Stelle Eurojust eine justizielle Verantwortlichkeit des Europäischen Polizeiamtes (Europol) gewährleisten könne. Die Untersuchung wurde in Zusammenarbeit des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg durchgeführt. Sie gibt zunächst einen Überblick über Funktionen und Kompetenzen von Europol und Eurojust. Auf dieser Grundlage werden die Möglichkeiten von Eurojust zur Überwachung von Europol überprüft. Im Ergebnis zeigt die Studie, dass Eurojust in seiner gegenwärtigen Gestalt keinen wirksamen Beitrag zu einer justiziellen Einbindung und Kontrolle von Europol zu leisten vermag. Auch der Europäische Verfassungsvertrag würde an dieser Rechtslage zumindest kurzfristig nichts Grundlegendes ändern.

Leitung:
Sabine Gleß

Institutsmitarbeiter/-in:
Anke Biehler
Helmut Kreicker

Zeitraumen:
2001 - 2004

Projektstatus:
abgeschlossen

Die Studie „Möglichkeiten der justiziellen Einbindung und Kontrolle von Europol durch Eurojust“ behandelte die Fragestellung, ob Eurojust in der Form, in der es von den Mitgliedstaaten der EU zu Beginn konzipiert wurde, eine justizielle Verantwortlichkeit der europäischen Polizeibehörde gewährleisten könne. Ausgangspunkt für die Diskussion war folgende Problemlage: Eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung wurde von den EU-Mitgliedstaaten einerseits zu den wichtigsten gemeinsamen Anliegen beim Aufbau einer Rechtsunion gezählt. Die Einrichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) als grenzüberschreitende Ermittlungsbehörde im Bereich der organisierten Kriminalität war ein erstes zentrales Anliegen. Andererseits sahen sich die Mitgliedstaaten weder in der Lage, Europol in ein konventionelles, aus den Nationalstaaten bekanntes Kontrollmodell einzugliedern, noch existierte auf europäischer Ebene ein adäquates System zur Überwachung von Europol im Bereich der Strafverfolgung.

Politik, Rechtspraxis und Rechtswissenschaft haben mit Blick auf die Institutionalisierung der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit von Anfang an eine effektive justizielle Einbindung sowohl des Europäischen Polizeiamtes als auch anderer Formen der Polizeikooperation gefordert. Eine erste Reaktion auf diese Forderungen stellt die Einrichtung einer europäischen (justiziellen) zentralen Stelle „Eurojust“ (ABl. EG Nr. C 206 vom 19.7.2000, 1) sowie die Etablierung eines „Europäischen Justiziellen Netzes“ (ABl. EG Nr. L 191 vom 7.7.1998, 4) durch die Regierungen

der EU-Mitgliedstaaten dar. Damit stellte sich die Frage, ob Eurojust als taugliches Instrument zur Verwirklichung der aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbaren justiziellen Einbindung der europäischen Polizeiarbeit angesehen bzw. ausgebaut werden kann. Projektziel war es daher, anhand des Vergleichs unterschiedlicher Kontrollmodelle Auskunft über die Überwachungsmöglichkeiten von Eurojust gegenüber Europol und damit Ansatzpunkte für eine weitere rechtspolitische Diskussion zu geben.

Grundlage für die Untersuchung waren die Verfassungsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die relevanten Normkomplexe des europäischen Rechts (EMRK, Gemeinschaftsrecht), die in der Diskussion befindlichen Konzepte für den weiteren Ausbau der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie der vom Konvent vorgelegte Entwurf für einen europäischen Verfassungsvertrag. Als wesentliche Informationsquelle hinsichtlich der geplanten Stufen des Ausbaus von Europol und der Einrichtung von Eurojust dienten dabei die vom Bundesministerium der Justiz zur Verfügung gestellten einschlägigen (EU-Rats-) Dokumente. Die Untersuchung wurde in einer Normanalyse in drei Arbeitsschritten durchgeführt. Am Anfang stand eine Bestandsaufnahme über die Funktionen und Kompetenzen von Europol und Eurojust. Darauf folgte eine Analyse der Kontrollmöglichkeiten von Eurojust gegenüber Europol de lege lata. Abschließend wurden die überprüften Kontrollmöglichkeiten mit anderen Modellen für eine justizielle Einbindung und Kontrolle europäischer Strafverfolgung bzw. Poli-

zeiarbeit im Spiegel des Entwurfs für eine europäische Verfassung verglichen. Eine zentrale Rolle spielten hier vor allem die potenzielle Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft und die veränderten Rahmenbedingungen bezüglich des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Ermittlungsmaßnahmen von Europol.

Im Ergebnis hat die Studie gezeigt, dass Eurojust in seiner gegenwärtigen Gestalt keinen wirksamen Beitrag zu einer justiziellen Einbindung und Kontrolle von Europol zu leisten vermag. Die Beziehungen zwischen den beiden Behörden beruhen vielmehr auf den Prinzipien der Arbeitsteilung und der Komplementarität. Diese Prinzipien liegen auch der geplanten Vereinbarung zwischen Eurojust und Europol zugrunde, die ganz im Zeichen von Kooperation und Koordinierung der beiderseitigen Aktivitäten steht. Über Weisungs-, Aufsichts-, Genehmigungs- oder Prüfungsbefugnisse, wie sie Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung eines Kontrollauftrags wären, verfügt Eurojust weder im Hinblick auf die Analyse-tätigkeiten von Europol noch in Bezug auf dessen operative Aktivitäten einschließlich der Beteiligung an gemeinsamen Ermittlungsteams.

Auch der Europäische Verfassungsvertrag (EVV), der zwar vom Konvent angenommen, inzwischen aber von einzelnen EU-Mitgliedstaaten abgelehnt worden ist, würde an dieser Rechtslage zumindest kurzfristig nichts Grundlegendes ändern. Die von einigen Mitgliedern der für Justiz und Inneres verantwortlichen Arbeitsgruppe des Konvents vorgeschlagene Regelung, wonach zu den Aufgaben von Eurojust künftig auch die Überwachung der Ermittlungen und operativen Tätigkeiten von Europol gehören sollte, hat in den endgültigen Text des Verfassungsentwurfs keine Aufnahme gefunden. Zwar bietet die in Art. III-175 EVV vorgese-

hene Schaffung eines Europäischen Staatsanwalts auf der Grundlage von Eurojust erstmals einen rechtlichen Ansatzpunkt für die Verwirklichung des Prinzips der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis auf der europäischen Ebene - auch gegenüber Europol. Der Verfassungsentwurf stellt hier aber sehr hohe prozedurale Hürden auf, die eine zügige Implementierung dieser Option als eher unwahrscheinlich erscheinen lassen. Immerhin sah der Verfassungsentwurf mit der Inkorporierung der Charta der Unionsgrundrechte in den Verfassungstext und der Beseitigung des Drei-Säulen-Modells einen einheitlichen, unionsweit gültigen Rahmen für den Grundrechtsschutz gegenüber Europol vor. Die Durchsetzung dieser grundrechtlichen Standards im Bereich der grenzüberschreitenden polizeilichen Ermittlungstätigkeit dürfte aber auch nach dem Inkrafttreten der Verfassung primär in die Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte fallen. Wie bereits in einer früheren Studie zur justiziellen Einbindung und Kontrolle von Europol herausgearbeitet worden war, vermag überdies ein rein repressiver Rechtsschutz die erforderliche präventive Kontrolle intensiverer Grundrechtseingriffe im Rahmen von Ermittlungsverfahren, wie sie auf der nationalen Ebene von den nationalen Staatsanwaltschaften und/oder den Gerichten geleistet wird, nicht zu ersetzen.

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg durchgeführt. Es wurde im Jahr 2004 endgültig abgeschlossen. Die Studie wurde vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben und finanziert. Das Gutachten wurde erstattet durch Dr. Sabine Gleß (MPI Freiburg), Dr. Rainer Grote (MPI Heidelberg) und Prof. Dr. Günter Heine (Universität Bern).



The background of the page is a blurred image of a map, showing various geographical features like rivers and landmasses. A prominent blue arc is visible at the top of the image, possibly representing a celestial or orbital path. The overall color palette is soft, with blues, greens, and yellows.

Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

Internationales Strafrecht

5. Internationales Strafrecht

Im Bereich des Internationalen Strafrechts beschäftigt sich das Institut derzeit schwerpunktmäßig mit dem Völkerstrafrecht. Das Völkerstrafrecht ist im Rahmen des vorliegenden Forschungsprogramms vor allem als ein weltweit Geltung beanspruchendes Modell eines übernationalen Strafrechts und einer globalen Strafrechtsharmonisierung von Bedeutung. Es bildet ein selbstständiges Gebiet des Strafrechts, das dem Völkerrecht entspringt. Dabei steht es in enger Verbindung mit dem Humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten. Nachdem das Völkerstrafrecht im Anschluss an die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio kaum zur Anwendung kam, findet es seit dem Ende des Kalten Krieges wieder zunehmend Beachtung. Diese Entwicklung zeigt sich an der Einsetzung internationaler und internationalisierter Strafgerichte (z.B. ICTY, ICTR), an der Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH oder ICC) sowie an dem zunehmenden Engagement der internationalen Gemeinschaft beim Einsatz des Strafrechts in Post-Konflikt-Situationen.

Im Rahmen des vorliegenden Forschungsprogramms sind Fragestellungen des Völkerstrafrechts nicht nur deswegen relevant, weil dieses eine eigene Rechtsordnung darstellt, die für die Rechtsvergleichung sowohl als Vergleichsobjekt als auch im Hinblick auf den Prozess ihrer Entstehung und Weiterentwicklung von Bedeutung ist. Die Bedeutung des Völkerstrafrechts liegt auch darin, dass es eine weit fortgeschrittene Entwicklung eines weltweiten Strafrechts ist. Interessant ist dabei nicht nur im Völkerstrafrecht, sondern allgemein im internationalen Recht die Frage, wie Entscheidungen übernationaler Institutionen durchgesetzt werden können, z.B. mit Hilfe der nationalen Rechtsordnungen und/oder mit anderen neuen Mechanismen (wie den drohenden Folgen des Komplementaritätsprinzips). Die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsordnung ist dabei schwieriger als im supranationalen Europäischen Strafrecht, weil die dazu notwendige Harmonisierung auf Grund des weltweiten Geltungsanspruchs des Völkerstrafrechts eine große Vielzahl von nationalen Rechtsordnungen mit teilweise sehr unterschiedlichen Werteordnungen betrifft. Dies gilt sowohl im Bereich der Rechtspolitik (z.B. bei der Entstehung und Weiterentwicklung des Römischen Statuts) als auch *de lege lata* bei der Bestimmung von allgemeinen Rechtsprinzipien aus einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Das Völkerstrafrecht ist daher ein besonders wichtiges Untersuchungsfeld für die methodischen Fragen der Rechtsvergleichung und ihrer Überprüfung mit Hilfe des neuen „Max-Planck-Informationssystems für Strafrechtsverglei- chung“ (sog. virtuelles Institut).

Das Völkerstrafrecht eignet sich auch in besonderem Maße für die Analyse zahlreicher Fragestellungen zur Überwindung der territorialen Grenzen des Strafrechts durch die oben erläuterten supranationalen Lösungsmodelle: Warum, unter welchen Bedingungen, mit welchen Methoden und bei welchen Sachverhalten und Regelungen kommt es zur Rechtsvereinheitlichung? Wie wird der Inhalt des einheitlichen supranationalen Rechts bestimmt? Auf welcher (demokratischen?) Legitimation beruhen die entsprechenden Regelungen, insbesondere des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen? Wie werden die Vorgaben internationaler Verträge im nationalen Recht umgesetzt und wie lässt sich dieser Prozess evaluieren? Welche Rolle kann die Rechtsvergleichung bei der Bestimmung von „allgemeinen Rechtsprinzipien“ als Rechtsquelle des Völkerstrafrechts spielen? Wie kann diese Rechtsordnung weltweit durchgesetzt werden? Bei der Beantwortung dieser Fragen bieten das (Vertragsrecht darstellende) ICC-Statut und die (durch Beschlüsse des Sicherheitsrats eingesetzten) Ad-hoc-Tribunale wichtiges Anschauungsmaterial auch im Hinblick auf neue Lösungen und deren Übertragung auf andere Rechtsgebiete. Diese Lösungen sind vor allem auch deswegen interessant, weil hier ein supranationales materielles und prozessuales Strafrecht nicht nur in der Theorie entsteht, sondern von den internationalen Strafgerichten auch praktiziert und fortgebildet wird.

Die Kapazitäten des völkerstrafrechtlichen Referats waren im Berichtszeitraum im Wesentlichen durch die Fertigstellung des noch vom Amtsvorgänger begonnenen Projekts „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ in Anspruch genommen. Jedoch konnte die strafrechtsvergleichende Projektgruppe zum Aufbau des „Max-Planck-Informationssystems für Strafrechtsverglei- chung“ (sog. virtuelles Institut) im Jahr 2005 ein neues großes Projekt über die Strafbarkeit von Führungspersonen beginnen,

das auf die Ermittlung von allgemeinen Rechtsprinzipien des Völkerstrafrechts zielt und in seiner zweiten Ausbaustufe auch das bestehende Völkerstrafrecht einbeziehen wird. Daneben konnten Ende 2005 auch schon erste Bausteine des neuen Forschungsprogramms in Angriff genommen werden:

- Das im Jahr 2005 im Auftrag der Anklagebehörde des internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) begonnene Projekt „*Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen in Straftätergruppen und Netzwerken*“ schließt an das von Oktober bis Dezember 2003 für eine Strafkammer des ICTY erarbeitete Gutachten über die „*Strafzumessung bei Völkerstraftaten*“ an, das im Jahr 2004 publiziert wurde, jedoch bereits im Forschungsbericht 2002/2003 dargestellt ist und deswegen hier nicht noch einmal aufgenommen wird (vgl. dazu den Forschungsbericht 2002/2003, S. 16 ff.). Das anschließend im Jahr 2005 neu begonnene Projekt über „*Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen*“ analysiert eine für das Völkerstrafrecht grundlegende und praktisch wichtige Frage nach der Strafbarkeit von Hintermännern in über 40 Rechtsordnungen. Es beschäftigt sich dabei vor allem auch mit methodischen Grundsatzfragen der Strafrechtsvergleichung zur Ableitung der für das Völkerstrafrecht wichtigen „*allgemeinen Rechtsprinzipien*“.
- Das noch unter der Leitung des Amtsvorgängers begonnene und inzwischen kurz vor der Beendigung stehende Projekt „*Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*“ analysiert im Wege einer erweiterten Implementationsstudie die Umsetzung internationaler Vorgaben im nationalen Völkerstrafrecht. Im Rahmen des neuen Forschungsprogramms ist diese Studie vor allem im Hinblick auf die Frage interessant, inwieweit mit den speziellen Instrumenten des Völkerrechts (insbesondere dem im Römischen Statut verankerten „*Komplementaritätsprinzip*“) eine Strafrechtsharmonisierung erreichbar ist und inwieweit damit auch allgemeine Rechtsprinzipien des Völkerstrafrechts und des Völkergewohnheitsrechts entstehen können.
- Eine ähnliche Zielsetzung hat das Einzelprojekt über „*Völkerstrafrechtliche Verbrechen und ihre Erfassung durch die rumänische Strafgewalt*“. Es betrifft die Rechtsordnung eines zukünftigen EU-Beitrittslandes, in dem das Völkerstrafrecht noch wenig entwickelt ist, der jedoch interessante historische Anwendungsfälle kennt.
- Das Ende 2005 begonnene Einzelprojekt über „*Strafrecht und Gacaca – Die Aufarbeitung des ruandischen Völkermords*“ klärt vor dem Hintergrund des Komplementaritätsprinzips im Römischen Statut sowie des Ad-hoc-Tribunals für Ruanda das auch rechtsvergleichend interessante Verhältnis von Völkerstrafrecht, modernem nationalen Strafrecht und neoklassischem afrikanischen Stammesrecht. Hier stellen sich Fragen im Hinblick auf die Instrumente und Methoden der Strafrechtsharmonisierung, das Komplementaritätsprinzip sowie die Integration unterschiedlicher Rechtssysteme.
- Ein weiteres Einzelprojekt wird ab 2006 Rolle und Legitimation des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bei der Schaffung von Strafrecht beleuchten. Dieses künftige (und deswegen im Folgenden nicht weiter dargestellte) Projekt wird damit in einem praktisch hoch relevanten Bereich Grundlagenfragen der Entstehung und vor allem auch der Legitimation von überstaatlichem Strafrecht zum Gegenstand haben. Die Parallelität der hier angesprochenen Probleme zu ähnlichen Fragestellungen im Europäischen Strafrecht (z.B. den Legitimierungsproblemen eines eingriffintensiven Strafrechts in nicht klassisch demokratisch legitimierten internationalen Organisationen) macht die wissenschaftlichen Synergieeffekte des Forschungsprogramms deutlich.

Internationales Strafrecht

Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen in Straftätergruppen und Netzwerken

Wie viel „Dreck am Stecken“ kann man haben, ohne sich die Finger schmutzig zu machen? – So könnte man grob und ein wenig provokant die Sachfrage umschreiben, um die es in diesem Projekt geht: Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Reaktion auf organisierte Straftaten, die durch gut abgeschottete Hintermänner gesteuert werden. Diese Problemstellung beruht darauf, dass die arbeitsteilige Vorgehensweise in einer komplexen kriminellen Organisationsstruktur zu umfassenden Zurechnungs- und Beweisproblemen führen kann. Müssen Ermittler und Gerichte kapitulieren, weil den Hintermännern eine konkrete Anstiftungshandlung oder ein Vorsatz im Hinblick auf die begangenen Straftaten nicht nachweisbar ist oder weil nicht festgestellt werden kann, wer von den verschiedenen Mitgliedern einer Organisation für ein konkretes Tatgeschehen verantwortlich ist? Müssen Hintermänner milder bestraft werden, weil sie die Tat nicht eigenhändig durchgeführt haben? Solche Fragen stellen sich etwa im Bereich des Terrorismus, wo einzelnen Tätern zwar die Unterstützung einer Terrorgruppe nachgewiesen werden kann, nicht jedoch die Mitwirkung an bestimmten schweren Straftaten. Entsprechende Probleme treten typischerweise auch im Bereich des Völkerstrafrechts auf, so derzeit in mehreren Verfahren vor dem Jugoslawien-Tribunal. Diese Verfahren gaben dem Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht den Anlass für ein umfangreiches rechtsvergleichendes Projekt, das vor allem der Frage gewidmet ist, wie nationale Rechtsordnungen das strafbare Zusammenwirken von Personen in verschiedenen Gruppen erfassen und einordnen, insbesondere hinsichtlich hochrangiger Personen, die im Hintergrund operieren und an der Tatausführung nicht unmittelbar beteiligt sind.

Leitung:

Ulrich Sieber
Hans-Georg Koch
Jan-Michael Simon

Institutsmitarbeiter/-innen und
 externe Landesbericht-
 erstatter/-innen:
 siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:
 2005 - 2006

Projektstatus:
 in Bearbeitung

Forschungsgegenstand

Forschungsgegenstand dieses Projekts ist die strafrechtliche Erfassung der Mitwirkung an einer Tat unter besonderer Berücksichtigung der Strafbarkeit von Personen, die komplexe, arbeitsteilig agierende Gruppierungen anführen. Ein typisches Beispiel ist die Begehung von Straftaten an Zivilpersonen in Kriegs- und kriegsähnlichen Situationen, etwa durch Polizei- und paramilitärische Gruppierungen im ehemaligen Jugoslawien. Diese Kriminalität im Zusammenhang mit kollektiver Gewalt stellt das Strafrecht vor spezielle Zurechnungs- und Beweisprobleme. Die

entsprechenden Fälle betreffen zum einen die Mitwirkung von Personen, die das Geschehen aus dem Hintergrund steuern, indem sie sich auf eine arbeitsteilige Organisation oft hierarchisch strukturierter Verbände stützen. Zum anderen kann häufig nicht festgestellt werden, welche der zahlreichen an der Organisation beteiligten Personen im Einzelnen an welcher Tat beteiligt sind. Parallelen dazu finden sich bekanntermaßen in der Staatskriminalität, der Wirtschaftskriminalität und der Organisierten Kriminalität, aber auch im Terrorismus.

Projektziele

Das Projekt besteht aus zwei Teilprojekten: dem Projekt „*Rechtsgrundlagen der Tatbeteiligung*“ und dem Projekt „*Regeln der Tatbeteiligung im Völkerstrafrecht*“. Anlass für das Gesamtprojekt war ein Gutachtenauftrag der Anklagebehörde des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien (Office of The Prosecutor – International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, OTP-ICTY). Die OTP beauftragte das Institut,

eine Auswahl grundlegender, im Völkerstrafrecht nicht geregelter Rechtsprobleme zur strafrechtlichen Einordnung der Mitwirkung an einer Tat in Rechtsordnungen aus den bedeutendsten Rechtskreisen der Welt und repräsentativ für alle fünf Kontinente zu untersuchen und deren Lösungen zu vergleichen. Gefragt wird insgesamt danach, wie nationales Strafrecht die Beteiligung an einer Straftat regelt, wenn daran mehrere, gruppen-

weise organisierte Personen mitwirken. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei hochrangige Personen, die im Hintergrund operieren und an der Tatausführung nicht unmittelbar beteiligt sind.

Ziel des ersten Projekts „Rechtsgrundlagen der Tatbeteiligung“ ist es zunächst, durch Landesberichte von Institutsmitarbeitern und auswärtigen Experten für weltweit mehr als 40 Rechtsordnungen das Wissen über die Grundlagen der Beteiligungsregeln im Kontext komplexer, arbeitsteilig organisierter Kriminalität zu erarbeiten. Die auf diese Weise zusammengetragenen Erkenntnisse dienen auf der Ebene des jeweiligen nationalen Rechts nicht nur der Lösung der von der OTP vorgelegten Fragen, sondern können auch für den Umgang mit Wirtschaftskriminalität, Organisierter Kriminalität und Terrorismus Aufschluss

Methoden

Das Projekt stand zunächst vor der Aufgabe, die Gutachtenfrage der OTP in einen rechtsvergleichenden Forschungsplan zu übertragen. Die Tiefe und Komplexität der Rechtsprobleme sowie die Unterschiedlichkeit der einzubeziehenden Rechtsordnungen erforderte grundsätzliche Überlegungen zur Methodik der Strafrechtsvergleichung. Anknüpfend an andere methodenorientierte Forschungsprojekte zur Strafrechtsvergleichung wurde die Gutachtenfrage als ein umfassender Forschungsauftrag zur rechtlichen Bewertung von Tatbeiträgen verschiedener Art sowie zu den stigmatisierenden Folgen ihrer jeweiligen strafrechtlichen Beurteilung verstanden. In einem ersten Bearbeitungsschritt wurde zu jedem Land durch Analyse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur die jeweilige Konzeption der Beteiligungsregeln innerhalb des Gesamtsystems der nationalen Strafrechtsordnung ermittelt. Im Hinblick auf die spätere Aufgabe des Vergleichens musste diese Aufbereitung des Materials einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dies bedeutete, als Vorgabe an die Landesberichterstatter diejenigen Sachfragen herauszuarbeiten, die sich allen einbezogenen Rechtsordnungen stellen. Auf dieser Grundlage konnten dann die Übereinstimmungen von und die Unterschiede zwischen den untersuchten Lösungen aus der jeweiligen Strafrechtsordnung bestimmt, eingeordnet sowie begründet und daraus allgemeine, alle Rechtsordnungen übergreifende Strukturprinzipien abgelei-

geben und lassen nicht zuletzt grundlegende Informationen über die Regeln der Mitwirkung an einer Straftat im ausländischen Strafrecht erwarten. Ein zweites Ziel besteht darin, angesichts der Komplexität der Fragestellung Methodenfragen der Strafrechtsvergleichung – etwa im Hinblick auf vergleichende Fallanalysen – zu untersuchen und weiterzuentwickeln. Mit dem zweiten Projekt „Regeln der Tatbeteiligung im Völkerstrafrecht“ soll dann geprüft werden, inwieweit die erarbeiteten Grundlagen als allgemeine Rechtsgrundsätze („general principles of law“) auf das Völkerstrafrecht übertragbar sind. Damit soll ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts in Wissenschaft und Praxis geleistet werden.

tet werden. Als Ergebnis einer derartigen rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme waren etliche strukturell unterschiedliche, jedoch jeweils in sich schlüssige und deshalb vermutlich funktionell gleichwertige Konzepte der Beteiligungslehre zu erwarten.

In einer zweiten Stufe wurde die Gutachtenfrage in typisierte Fallgruppen umgesetzt. Im Wege der Analyse von speziell zu diesen Fallgruppen gebildeten Sachverhalten wurde dann in jeder der einbezogenen Rechtsordnungen ein differenzierteres Bild zu der Gutachtenfrage erstellt, als dies mit dem ersten systemanalytischen Ansatz möglich war. Diese Vorgehensweise erlaubte den Landesberichterstattern – und erwartete von diesen – die Anwendung der erarbeiteten theoretischen Konzepte auf bestimmte Sachverhalte und damit deren Bewährung in der Praxis. Zudem ließen sich so Rechtsfragen eindeutig und unabhängig von einer bestimmten nationalen juristischen Terminologie formulieren und so Missverständnissen seitens der Landesberichterstatter vorbeugen. Umgekehrt wurde aber auch für die spätere Auswertung die Gefahr minimiert, durch ein von der eigenen Rechtsordnung des Analytisten geprägtes Vorverständnis Fehlvorstellungen zu erliegen. Die für die Analyse verwendeten Fälle wurden unter Berücksichtigung dieser wissenschaftlichen Anliegen in enger Abstimmung mit der OTP entwickelt.

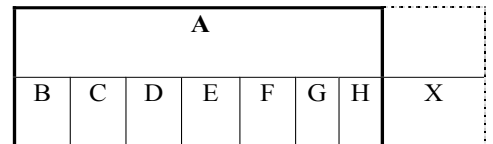
Forschungsplan

Der Forschungsplan für das erste Projekt „Rechtsgrundlagen der Tatbeteiligung“ geht nach dem in der Rechtsvergleichung bewährten Muster vor, zunächst die nationale Rechtslage in Landesberichten zu erfassen, um sie dann in einem Querschnitt vergleichend zu analysieren und einzuordnen. Den methodischen Überlegungen folgend enthält das Konzept zur Erfassung der Rechtslage in den einzelnen Ländern einen systematischen Teil, der einer einheitlichen Grobgliederung folgt, sowie einen Fallteil, der die Sachfragen der Untersuchung in typisierten Fallgruppen behandelt. Der systematische Teil baut auf Vorarbeiten der Pilotgruppe zum Forschungsprojekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) auf. Der Fallteil beruht auf Fallkonstellationen, die für die kollektive Gewalt während der 1990er Jahre auf dem Balkan typisch sind, sowie auf weiteren Fällen arbeitsteilig organisierter Kriminalität. Beide Teile werden nach Abschluss der Auswertung in dem rechtsvergleichenden Querschnitt zusammengeführt.

Das Konzept für die Landesberichte sieht im ersten *systematischen Teil* ein Vorgehen in fünf Schritten vor. Den einleitenden Klarstellungen zur verwendeten Terminologie und Darlegungen über die historische Entwicklung der Rechtslage bis zum jeweils geltenden Recht (1) folgen Ausführungen zu Grundstruktur und Funktionen des Beteiligungsmodells (2). Auf dieser Grundlage werden dann die einzelnen Mitwirkungsformen hinsichtlich Voraussetzungen und Rechtsfolgen detailliert dargestellt (3). Daran anschließend werden (4) etwaige Auswirkungen der Einordnung des Tatbeitrags in die einzelnen Beteiligungsformen auf der Rechtsfolgenseite geklärt (Strafrahmenverschiebung, Strafmilderung bzw. -schärfung). Schließlich sind (5) verschiedene Einzelfragen wie beispielsweise die Mitwirkung an Delikten mit besonderen Täter- oder Absichtsmerkmalen abzuhandeln, die sich der Sache nach unabhängig vom jeweiligen Regelungsmodell der Tatbeteiligung stellen.

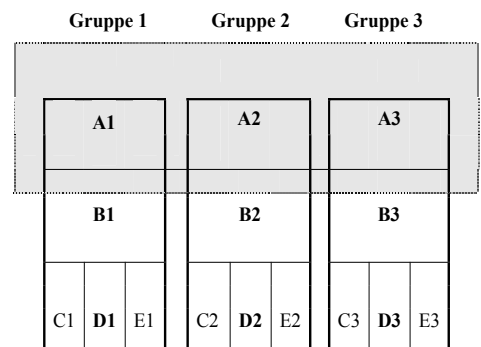
Der *Fallteil* besteht aus zwei Modellfällen mit jeweils etlichen Abwandlungen. Mit dem ersten („Bandenchef-Fall“) sollen die Aussagen im systematischen Teil an einem Fall gewöhnlicher Bandenkriminalität konkretisiert und überprüft werden. Im Ausgangsfall nehmen unter Führung des im Hintergrund bleibenden Bandenchefs A verschiedene Beteiligte unterschiedliche Funktionen bei der Durchführung einer Straftat wahr.

Dieser Fall bildet typische Fragen im Zusammenhang mit der Tatbeteiligung mehrerer Personen in verschiedenen Rollen (B-H) unter der Leitung einer Zentralfigur (A) und der Mitwirkung eines Außenstehenden (X) ab. Die folgende Skizze veranschaulicht diese Organisationsstruktur:



Dabei sind Tatbeiträge unterschiedlichen Gewichts enthalten, die zu verschiedenen Zeitpunkten im Verlauf des Gesamtgeschehens geleistet werden. Typische Fragen der Zurechnung fremden Verhaltens sowie von Eigenschaften der unmittelbar an der Tatausführung beteiligten Person auf die Zentralfigur im Hintergrund werden in Abwandlungen des Ausgangssachverhalts behandelt. Weitere Abwandlungen beschäftigen sich mit der Verantwortlichkeit der Zentralfigur, wenn deren Vorderleute gleichsam „aus dem Ruder laufen“ oder wenn nicht festgestellt werden kann, wer von den Vorderleuten eine bestimmte Tat begangen hat.

Dem zweiten Modellfall („Netzwerk-Fall“) liegt die komplexe Struktur eines netzwerkartig organisierten Verbunds verschiedener Gruppen mit unterschiedlichen Planungs- und Ausführungsebenen zu Grunde. Er ist Strukturen nachgebildet, wie es sie im ehemaligen Jugoslawien gegeben hat. Diese bestanden aus militärischen, polizeilichen und sonstigen privaten Gruppierungen, deren jeweilige Anführer miteinander kooperierten und es sich zum Ziel setzten, gegen Teile der Zivilbevölkerung – insbesondere ethnische Minderheiten – vorzugehen bis hin zu deren Vertreibung und Ermordung. Die folgende Skizze verdeutlicht die Struktur eines solchen Netzwerks:



Der Ausgangssachverhalt und eine Abwandlung betreffen Fragen zur Tatbeteiligung etlicher Personen in verschiedenen Rollen und auf mehreren Ebenen, die sich aus der unterschiedlichen Intensität der Einflussnahme innerhalb einer hierarchisch organisierten Struktur und aus der vertikalen Entfernung zwischen der obersten Ebene und der Ebene ergeben, auf der die Tat unmittelbar ausgeführt wird. Weitere Abwandlungen behandeln Zurechnungsfragen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Netzwerks, mit Vorsatzunterschieden und mit dem Fehlen von besonderen Absichtsmerkmalen bei den Netzwerkbeteiligten, mit der horizontalen Entfernung untereinander sowie mit Beweisproblemen für Taten, die aus dem Netzwerk heraus begangen werden, für die jedoch die unmittelbar an der Tatausführung beteiligte Person nicht festgestellt werden kann.

Das zweite Projekt „*Regeln der Tatbeteiligung im Völkerstrafrecht*“ wird zunächst die geltende Rechtslage im Völkerstrafrecht untersuchen. Die

Ergebnisse werden anschließend mit denen des Projekts „Rechtsgrundlagen der Tatbeteiligung“ verglichen, um so die gegenwärtige Regelung der Mitwirkung an einer Straftat im Völkerstrafrecht zu bewerten und rechtspolitische Schlussfolgerungen für Reformen zu ziehen. Die Untersuchung zur Erfassung der geltenden Rechtslage im Völkerstrafrecht wird in fünf Schritten vorgehen: Zuerst wird (1) die Entwicklung hin zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Individuen erörtert. Anschließend wird (2) die grundlegende Struktur des Beteiligungsmodells im Völkerstrafrecht untersucht. Vor diesem Hintergrund sind dann (3) die einzelnen Beteiligungsformen und ihre Voraussetzungen detailliert zu analysieren. Danach (4) wird die Einordnung des Tatbeitrags in eine Beteiligungsform auf ihre Folgen für die Strafhöhe zu untersuchen sein. Schließlich werden (5) Spezialprobleme der Beteiligung am Völkermord sowie zeitliche Aspekte der Mitwirkung an einer Völkerstraftat erörtert.

Stand der Bearbeitung

Die Konzeption des ersten Projekts wurde nach Eingang des Gutachtauftrags der OTP Mitte 2005 in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) erarbeitet. Vor dem Hintergrund der praktischen Probleme der OTP wurde das Forschungskonzept des Gesamtprojekts entwickelt und eine detaillierte Beschreibung des Konzepts für die Erfassung der nationalen Rechtslage durch die Landesberichte in deutscher und englischer Sprache erstellt. Dieses Konzept, einschließlich der Länderauswahl, wurde in einem Vortest durch Mitarbeiter der strafrechtlichen Forschungsgruppe überprüft.

Mehr als die Hälfte der über 40 Landesberichte erstellten auswärtige Autoren unter Betreuung der Landesreferenten der Forschungsgruppe. Die meisten Beiträge lagen Ende 2005 als Entwurf vor. Im zweiten Halbjahr 2005 wurden parallel zur Erarbeitung der Landesberichte und auf der Grundlage der im Vortest angefertigten Berichte erste Konzepte für die Analyse und Einordnung der Informationen aus den Ländern zum systematischen Teil (Ulrich Sieber) und zum Fallteil (Hans-Georg Koch) entworfen. Die Gliederung der rechtsvergleichenden Analyse des systematischen Teils wurde sukzessive mit den eingehenden Landesberichten weiterentwickelt. Ein halbes Jahr nach Erhalt des Gutachtauftrags konnten

der OTP im Dezember 2005 als Zwischenbericht 36 redaktionell bearbeitete Landesberichte sowie eine ausführliche Auswertung des Fallteils – teils in tabellarischer Form – mit vergleichenden Stellungnahmen zu jeder Fallgruppe übersandt werden.

Die Landesberichte sind mehrheitlich in deutscher bzw. englischer sowie in Einzelfällen in französischer, spanischer bzw. portugiesischer Sprache verfasst. Im einzelnen handelt es sich um folgende Länder:

Westeuropa: Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz; *Südeuropa*: Griechenland, Italien, Portugal, Spanien; *Nordeuropa*: Dänemark, Schweden; *Osteuropa*: Estland, Polen, Russland, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn; *Südosteuropa*: Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Makedonien, Serbien und Montenegro, Türkei; *Common Law Länder* (ohne Afrika): Australien, England, Kanada, Schottland, Vereinigte Staaten von Amerika; *Afrika*: Botswana, Côte d'Ivoire, Kamerun, Tansania, Südafrika; *Naher Osten*: Iran, Israel; *Asien*: China, Japan, Süd-Korea; *Lateinamerika*: Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Uruguay.

Abbildung:
In das Projekt „Strafbare Mitwirkung“
einbezogene Rechtsordnungen



Erste Ergebnisse

Eine erste systematische Auswertung (Ulrich Sieber) ergibt das folgende vorläufige Bild: Die strafrechtlichen Beteiligungsregeln der 36 repräsentativ ausgewählten Rechtsordnungen weisen eine hohe Varianz auf. Sie zeigen nicht nur in ihrer jeweiligen Ausgestaltung, sondern bereits in ihren Ausgangspunkten und in ihrer Begründung fundamentale Unterschiede. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass identische Sachprobleme in einzelnen Rechtsordnungen z.B. auf der Tatbestandsebene und in anderen Rechtsordnungen auf der Strafzumessungsebene gelöst werden. Ein Vergleich der verschiedenen Beteiligungsregeln wirft daher alle methodischen Probleme der Systematisierung auf, welche die universale Strafrechtsvergleichung so schwierig, aber auch so reizvoll machen.

Als Vergleichsbasis war wegen der Vielzahl der einbezogenen Rechtsordnungen zunächst eine von den jeweiligen nationalen Regelungen unabhängige Metaebene zu entwickeln, auf der sich alle Rechtsordnungen abbilden lassen. Die Struktur dieser neuen universalen Metaebene ist stark von typisierten Sachverhalten bestimmt, deren Zuschnitt allerdings durch normative Gesichtspunkte beeinflusst wird. Dadurch konnte die vorliegende Stofffülle aus einer Vielzahl von Sachfragen und unterschiedlichen Rechtsordnungen

in unterschiedlichen Strafrechtssystemen überhaupt erst vergleichbar gemacht werden. Die auf dieser Grundlage vorgenommene systematische Analyse der einbezogenen Rechtsordnungen bestätigte die im Forschungsplan entwickelten Ansätze. Dabei hat die Orientierung an der universalen Metaebene neue Strukturprinzipien und Sachprobleme der strafrechtlichen Beteiligungslehre sichtbar gemacht. Dies gilt zunächst für die erstmals in dieser Form herausgearbeiteten Beurteilungsebenen der Unrechtsbegründung, der Tatbestandserfassung, der Stigmatisierung, der Strafzumessung und der Rechtsfolgenanknüpfung. Die neue Metaebene zeigt sich aber beispielsweise auch, wenn auf einer ersten Differenzierungsebene der Mitwirkungsformen zwischen der Bildung der Gesamttat, den Anforderungen an das Zusammenwirken der Beteiligten und Vorsatzfragen untergliedert und dann im Hinblick auf weitere Sachprobleme differenziert wird.

Die Ablösung der universalen Rechtsvergleichung von der nationalen Betrachtungsebene wirkt sich auch auf die Ebene der Terminologie aus. Da identische Rechtsbegriffe in nationalen Rechtsordnungen häufig sehr unterschiedlich definiert sind, können sie auf einer rechtsvergleichenden Metaebene oft nicht ohne Friktionen und Missverständnisse benutzt werden. So gehören etwa

Beteiligungsformen, die in einem Land als Anstiftung erfasst werden, in einem anderen Land zur Täterschaft. Für die Strukturierung des zu vergleichenden Stoffes mussten daher sachorientierte neutrale Begriffe gewählt werden, so z.B., wenn die verschiedenen Modelle als Unterstützungsmodell, Verursachungsmodell, Beherrschungsmodell und Verabredungsmodell bezeichnet und entsprechend weiter differenziert werden. Unter solchen sachorientierten (und nicht anhand einer nationalen Rechtsordnung definierten) Begriffen können die entsprechenden nationalen Figuren dann zusammengebracht und verglichen werden, auch wenn sie in den verschiedenen Rechtsordnungen (z.B. als Mittäterschaft, Pluraltäterschaft oder Anstiftung) unterschiedlich bezeichnet werden.

Die Rechtsvergleichung beschränkt sich nicht auf den Vergleich von speziellen Institutionen der verschiedenen Strafrechtssysteme. Sie ist vielmehr auf eine umfassende Analyse der verschiedenen Gesamtsysteme angelegt. In die Vergleichung einbezogen werden deswegen – vor allem im Hinblick auf das Ergebnis der konkreten Strafbemessung – auch funktionelle Äquivalente, welche die jeweiligen Probleme in anderen Rechtsordnungen lösen. In die Untersuchung waren deshalb nicht nur die tatbestandlichen Beteiligungsformen der jeweiligen Rechtsordnungen aufzunehmen, sondern auch deren Strafraumen sowie entsprechende Regelungen auf der Strafzumessungsebene einzubeziehen. Dadurch wird insbesondere deutlich, dass einzelne Sachprobleme in den verschiedenen Rechtsordnungen zwar auf der Tatbestandsebene unterschiedlich gelöst werden, es dann jedoch bei einer Einbeziehung von Strafzumessungsregelungen häufig zu funktional weitgehend gleichwertigen Ergebnissen kommt. Aufgrund der Komplexität der einschlägigen Regelungen sowie der Vielzahl und Varianz der einbezogenen Rechtsordnungen ist diese funktionale Äquivalenz bei einem allgemeinen Vergleich der normativen Systemzusammenhänge allerdings oft schwer erkennbar.

Die vergleichende Analyse der Fallgruppen (*Hans-Georg Koch*) in den beiden Fällen bringt denn auch im Ergebnis in wesentlichen Punkten mehr Gemeinsamkeiten zum Vorschein als zunächst zu vermuten war. Unabhängig vom jeweiligen Regelungsmodell wird typischerweise der Organisator bzw. Leiter einer kriminellen Unternehmung als am strafwürdigsten angesehen, auch wenn er sich selbst am eigentlichen Tatgeschehen gar nicht

beteiligt. Umgekehrt werden Mitwirkungshandlungen, die für das Tatgeschehen und den Tatserfolg nur von untergeordneter Bedeutung sind, typischerweise als vergleichsweise weniger strafwürdig erachtet. Das Anwerben eines (weiteren) Hauptbeteiligten (in deutscher Terminologie: Anstiftung) fällt ganz überwiegend unter den gleichen Strafraumen wie für den (hypothetischen) Alleintäter. Schwierigkeiten bei der Identifikation des konkreten Täters einer aus der Gruppe heraus begangenen tatplangemäßen Straftat stehen der Verantwortung des Anführers in den meisten Ländern nicht entgegen. Die Art der Organisation, aus der heraus die Straftaten begangen werden (Militär, Polizei, zivile Einrichtung), erweist sich als weitgehend unerheblich. Auch dem Umstand, ob die ein kriminelles Netzwerk bildenden Organisationseinheiten nur die organisierte Begehung von Straftaten zum Ziel haben oder ob sie auch, wenn nicht sogar vorrangig, gesetzeskonforme Aufgaben erfüllen, wird nur selten Relevanz beigemessen. Ebenso steht es der tätergleichen Verantwortung des steuernden „Hintermannes“ praktisch durchgehend nicht entgegen, wenn der Tatausführende den Charakter bzw. das Ausmaß der von ihm begangenen Tat nicht erkennt.

Ein bereits in den Jahren 2003/04 vom Institut für das Jugoslawien-Tribunal erstelltes umfangreiches Gutachten zur Strafzumessung bei schweren Delikten hat inzwischen an zahlreichen Stellen Eingang in die Rechtsprechung des Gerichts gefunden. Es ist zu erwarten, dass auch die in diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse nicht nur die vergleichende Strafrechtswissenschaft bereichern, sondern darüber hinaus für die Praxis des Völkerstrafrechts erhebliche Bedeutung erlangen werden. Mit dem Projekt wurden aber auch neue Erkenntnisse über die Methodik der Strafrechtsvergleichung gewonnen, die operativen Fähigkeiten der Forschungsgruppe zur Bewältigung eines sehr komplexen Themas innerhalb einer außerordentlich kurzen Bearbeitungszeit gesteigert, die Effektivität ihrer Landesreferate optimiert und das weltweite Netzwerk des Instituts aus exzellenten Forschungseinrichtungen und Forschern ausgebaut.

Planung

Nach Abschluss des Gutachtens für die OTP mit der rechtsvergleichenden Analyse des systematischen Teils besteht für die Landesberichterstatter die Möglichkeit zu Ergänzungen ihrer Berichte im Hinblick auf die Buchpublikation. Im Frühjahr 2006 wird mit dem Eingang der restlichen Landesberichte gerechnet, so dass schließlich 44 Rechtsordnungen von dem Projekt erfasst sein werden. Das erste Projekt soll Ende 2006 mit der Veröffentlichung in mehreren Teilbänden abgeschlossen werden.

Das zweite Projekt besteht aus der spezifisch völkerstrafrechtlichen Untersuchung (Paul Rabbat, Jan-Michael Simon) sowie dem daran anschließenden Vergleich der Rechtsgrundlagen der Tatbeteiligung mit der geltenden Rechtslage im Völkerstrafrecht und deren Bewertung (Ulrich Sieber). Erste Ergebnisse sollen Ende 2006 vorliegen. Die Publikation des zweiten Projekts soll dann 2007 erfolgen.

Institutsmitarbeiter/-innen:

Karin Cornils (Schweden), **Marc Engelhart** (Deutschland), **Pablo Galain Palermo** (Uruguay), **Carolin Holzapfl** (Portugal), **Konstanze Jarvers** (Italien), **Irini Kiriakaki** (Griechenland), **Nandor Knust** (Côte d'Ivoire), **Adome Blaise Kouassi** (Côte d'Ivoire), **Juliette Lelieur-Fischer** (Frankreich), **Teresa Manso Porto** (Spanien), **Peggy Pfützner** (Frankreich), **Thomas Richter** (China), **Peter Rolofs** (Russland), **Ulrich Sieber** (Deutschland), **Emily Silverman** (Vereinigte Staaten von Amerika), **Misuk Son** (Südkorea), **Silvia Tellenbach** (Türkei), **Sarah Summers** (Schottland), **Ewa Weigend** (Polen), **Ingeborg Zerbes** (Österreich)

Externe Landesberichterstatter/-innen:

Jack Anderson (England), **Fernando Arnedo** (Argentinien), **Sararard Arquint** (Schweiz), **Dr. Justus Benseler** (Kanada), **Gastón Chaves Hontou** (Uruguay), **Prof. h.c. Dr. Dr. Enrique Díaz-Aranda** (Mexiko), **Jan Dobinson** (Australien), **Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Nikola Filchev** (Bulgarien), **Prof. Vagn Greve** (Dänemark), **Prof. Emanuel Gross** (Israel), **Ben Juratowitch** (England), **Prof. Dr. Vlado Kambovski** (Makedonien), **Dr. Philippe Kebou** (Kamerun), **Monica Kopcheva** (Bulgarien), **Prof. Dr. Damjan Korošec** (Slowenien), **Andrew Legg** (England), **Dr. Katalin Ligeti** (Ungarn), **Martín Magram** (Argentinien), **Almir Maljević, LL.M.** (Bosnien und Herzegowina), **Mag. Masatsuna Morinaga** (Japan), **Salvador Millaleo** (Chile), **Prof. Dr. Jan Musil** (Tschechische Republik), **Prof. Dr. Petar Novoselec** (Kroatien), **Prof. Daniel Nsereko** (Botswana), **Mohamed C. Othman** (Tansania), **Mag. iur. Paavo Randma** (Estland), **Prof. Dr. Ana Lucia Sabadell** (Brasilien), **Mohammad Sadr Touhid-Khane** (Iran), **Prof. Dr. Dieter Schaffmeister** (Niederlande), **Dr. Ulrike Schittenhelm** (Russland), **Axel Schwarz** (Serbien und Montenegro), **Prof. Dr. Ivana Simovic-Hiber** (Serbien und Montenegro), **Prof. Dr. Jan Sootak** (Estland), **Prof. Dr. Carel Rainer Snyman** (Südafrika), **Ravinder Thukral** (England), **Pablo Vega** (Argentinien), **Shlomit Wallerstein** (England), **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Eugenio Raúl Zaffaroni** (Argentinien)

Internationales Strafrecht

Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen

Seit kurzem gibt es den Internationalen Strafgerichtshof, der völkerrechtliche Verbrechen ahnden kann. Doch ist dessen Zuständigkeit subsidiär gegenüber einer Strafverfolgung durch einzelne Staaten – der IStGH darf nur einschreiten, wenn kein Staat die Strafverfolgung übernehmen kann oder will. Inwieweit aber sind die Staaten überhaupt in der Lage, völkerrechtliche Verbrechen durch ihre eigenen Gerichte zu ahnden? Diese Frage war Forschungsgegenstand des Projekts „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“.

Die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zur Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ist subsidiär gegenüber der staatlichen Verfolgung: Nach dem in Art. 17 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs normierten Komplementaritätsprinzip ist eine Strafverfolgung durch den IStGH nur dann zulässig, wenn eine effektive Strafverfolgung auf nationaler Ebene an rechtlichen oder faktischen Hindernissen scheitert. Die Bestrafung der für völkerrechtliche Verbrechen verantwortlichen Personen ist damit in erster Linie Aufgabe der einzelnen Staaten. Vor diesem Hintergrund ging das Forschungsprojekt „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen – National Prosecution of International Crimes“ der Frage nach, in welchem Umfang und in welcher Weise Staaten eine Ahndung von Völkerstraftaten durch ihre eigenen nationalen Gerichte ermöglichen.

Mit diesem Projekt wurden mehrere Forschungsziele verfolgt: Über den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn im Rahmen der strafrechtlichen Grundlagenforschung hinaus war es Ziel des Projekts, zum einen Anstöße und Impulse für Reformüberlegungen in einzelnen Staaten zu geben, indem verschiedene Regelungsmechanismen zur Ahndung völkerrechtlicher Verbrechen rechtsvergleichend aufgezeigt und bewertet werden. Zum anderen sollte dargelegt werden, inwieweit Staaten normativ völkerrechtliche Verbrechen verfolgen können. Diese Erkenntnis ist im Hinblick auf das Komplementaritätsprinzip des Römischen Statuts von erheblicher praktischer Relevanz. Aus Feststellungen zu den Rechtsauffassungen in verschiedenen Staaten, etwa bezüglich des Umfangs völkerrechtlicher Verpflichtungen zur nationalen Strafverfolgung, galt es auch, Rückschlüsse auf den Stand des Völkergewohnheitsrechts zu ziehen.

In Landesberichten zu insgesamt 34 Staaten aus allen Kontinenten, die nach einer einheitlichen Gliederungsvorgabe erstellt wurden und in sieben Büchern veröffentlicht sind, wurde zunächst die nationale Rechtslage analysiert und im Sinne einer vertikalen Rechtsvergleichung mit den Regelungen des Völkerstrafrechts verglichen, namentlich den Bestimmungen des Römischen Statuts. Darüber hinaus wurden die Verfolgungsrealität erörtert, Reformpläne vorgestellt und die rechtspolitische Diskussion im untersuchten Staat nachgezeichnet.

Auf der Basis der Landesberichte wurde dann von Helmut Kreicker der rechtsvergleichende Querschnitt „Völkerstrafrecht im Ländervergleich“ erarbeitet, der in Form einer horizontalen Rechtsvergleichung die nationalen gesetzlichen Regelungen einander gegenüberstellt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der nationalen Bestimmungen aufzeigt und Rückschlüsse auf den Stand des – völkergewohnheitsrechtlich geltenden – Völkerstrafrechts zieht. Diese das Projekt abschließende Studie soll im Frühjahr 2006 publiziert werden.

Die Forschungen zeigen, dass die Rechtslage in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich ist. Dies gilt bereits für die Art und Weise, in der Völkerstraftaten der nationalen Strafgewalt unterstellt sind. In keinem der untersuchten Länder wird zur Ahndung völkerrechtlicher Verbrechen direkt auf die Straftatbestände des Völkergewohnheitsrechts zurückgegriffen, obwohl dies völkerrechtlich statthaft wäre. Stets sind nationale Rechtsnormen Bestrafungsgrundlage. So erklärt in Kanada ein nationales Spezialgesetz in Form eines dynamischen Verweises auf das gesamte Völkerrecht pauschal alle Taten nach kanadischem Recht für strafbar, die nach Völkerrecht strafbar sind. In England und Wales werden dagegen in einem gleichsam

Leitung:
Albin Eser
Ulrich Sieber
Helmut Kreicker (Projektkoordination)

Institutsmitarbeiter/-innen:
Marc Engelhart, René Grafunder
Teresa Manso Porto, Tilman Mohr
Leveke Neumann, Johanna Rinceanu

Landesberichtersteller/-innen:
siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraum:
2001 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

statischen Verweis durch eine Blankettnorm die „Straftatbestände“ des Römischen Statuts in das nationale Recht inkorporiert. In den meisten Ländern finden sich jedoch autonome nationale Spezialtatbestände ohne Verweise auf das Völkerrecht. Während diese Spezialtatbestände beispielsweise in Deutschland in einem gesonderten Völkerstrafgesetzbuch normiert sind, finden sie sich in der Mehrzahl der Staaten in einem besonderen Kapitel des jeweiligen allgemeinen Strafgesetzbuches. Nur Griechenland hat keine Spezialtatbestände zur Erfassung völkerrechtlicher Verbrechen.

In der überwiegenden Zahl der Staaten mit völkerstrafrechtlichen Spezialtatbeständen bleiben diese hinter dem Völkerstrafrecht zurück oder weisen sonstige Defizite auf. So gibt es nationale Spezialtatbestände zur Ahndung von Völkermord und Kriegsverbrechen, nicht jedoch zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Staaten scheinen vor allem dann bereit zu sein, nationale Straftatbestände zur Erfassung völkerrechtlicher Verbrechen zu schaffen, wenn eine völkervertragliche Pflicht zur nationalen Strafverfolgung besteht: Denn während die UN-Völkermordkonvention und die Genfer Abkommen von 1949 die Staaten zur Ahndung von Völkermordtaten und Kriegsverbrechen verpflichten, gibt es keinen völkerrechtlichen Vertrag, der ihnen eine Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auferlegt. Auch durch das Komplen-

taritätsprinzip des Römischen Statuts können Staaten zu einer völkerrechtlich gewünschten Gesetzgebung veranlasst werden. So haben viele Staaten im Anschluss an die Verabschiedung des Römischen Statuts in ihrem nationalen Strafrecht Normen zur Erfassung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschaffen, um nicht dem Internationalen Strafgerichtshof das Feld überlassen zu müssen.

Die meisten Staaten sehen für völkerrechtliche Verbrechen eine extraterritoriale Strafanwendung nach dem Weltrechtsprinzip vor, jedoch fast ausnahmslos unter der Bedingung, dass sich der Beschuldigte im eigenen Hoheitsgebiet aufhält. Hinsichtlich „allgemeiner Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, z.B. Irrtumsregelungen oder Straffreistellungsgründe, gibt es in den Staaten nur vereinzelte Spezialregelungen für völkerrechtliche Verbrechen wie zum Handeln auf Befehl, zur Verantwortlichkeit von „Hintermännern“ sowie zur Verjährungsproblematik. Während die untersuchten Staaten bei aller Heterogenität der einschlägigen Bestimmungen meist über ein umfangreiches normatives Programm zur Strafverfolgung von Völkerstraftaten verfügen, wurde dieses in vergleichsweise wenigen Ländern bislang tatsächlich angewandt. Entsprechende Tatbestände bezogen sich entweder auf Taten während des Zweiten Weltkrieges oder auf Verbrechen im Kontext des Jugoslawienkonfliktes.

Interne Landesbeichterstatter/-innen:

Kai Ambos (Lateinamerika), **Ralf Bahrenberg** (England und Wales), **Anke Biehler** (Australien), **Karin Cornils** (Schweden), **Christoph Grammer** (Italien), **Helmut Groppel** (Deutschland), **Till Gut** (Kanada), **Konstanze Jarvers** (Italien), **Adome Blaise Kouassi** (Côte d'Ivoire), **Siegfried Lammich** (Russland; Weißrussland), **Juliette Lelieur-Fischer** (Frankreich), **Simon Paulenz** (Côte d'Ivoire), **Christiane Rabenstein** (England/Wales), **Thomas Richter** (China), **Emily Silverman** (Vereinigte Staaten von Amerika), **Silvia Tellenbach** (Türkei), **Ewa Weigend** (Polen), **Ingeborg Zerbos** (Österreich)

Externe Landesbeichterstatter/-innen:

Prof. Dr. Alejandro Aponte (Kolumbien), **Prof. Dr. Dino Carlos Caro** (Peru), **Moshe A. Cohen, LL.B., M.A.** (Israel), **Tarciso Dal Maso Jardim** (Brasilien), **Maria Thereza de Assis Moura** (Brasilien), **Sylvia Helena de Figueiredo Steiner** (Brasilien), **Prof. Dr. Dan Frände** (Finnland), **Prof. Dr. Alicia Gil Gil** (Spanien), **Paul Hernández Balmaceda** (Costa Rica), **Christina Kerll** (Australien), **Prof. Dr. Damjan Korošec** (Slowenien), **Prof. Dr. Mordechai Kremnitzer** (Israel), **Prof. Dr. José Luis González** (Uruguay), **Prof. Dr. José Luis Guzmán Dalbora** (Chile), **Ezequiel Malarino** (Lateinamerika / Argentinien), **Jaime Martínez Ventura** (El Salvador), **Jaime Martínez Ventura** (El Salvador), **Prof. Dr. Juan Luis Modollel** (Venezuela), **Elia Patricia Neri Guajardo** (Mexiko), **Prof. Dr. Petar Novoselec** (Kroatien), **Andres Parmas** (Estland), **Tristan Ploom** (Estland), **Michalis G. Retalis, LL.B. LL.M.** (Griechenland), **Gustavo H. Righi I. Badaró** (Brasilien), **Elisabeth Santalla Vargas** (Bolivien), **Prof. Dr. Milan Škulić** (Serbien und Montenegro), **Nelson A. Vaquerano Gutiérrez** (El Salvador), **Max Wolpert, LL.B.** (Kanada)

Internationales Strafrecht

Völkerstrafrechtliche Verbrechen und ihre Erfassung durch die rumänische Strafgewalt

Gegenstand des vorliegenden Projekts ist eine rechtshistorische, rechtsvergleichende und völkerstrafrechtliche Untersuchung des Fragenkomplexes zum Umgang Rumäniens mit der Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen in Vergangenheit und Gegenwart. Schwerpunktmäßig soll dabei die Frage geklärt werden, inwieweit Rumänien seinen internationalen Verpflichtungen nachgekommen ist und völkerstrafrechtliche Verbrechen durch die staatliche Strafgewalt erfasst hat. Dabei wird die geltende rumänische Gesetzgebung mit dem Römischen Statut verglichen.

Die im Jahr 2003 begonnene Arbeit untersucht völkerstrafrechtliche Verbrechen und ihre Erfassung durch die rumänische Strafgewalt. Rumänien hat das Römische Statut am 7. Juli 1999 unterzeichnet und am 11. April 2002 ratifiziert. Es befindet sich seither in der Implementierungsphase. Das Ziel der Arbeit besteht zum einen darin, die Rolle Rumäniens im Völkerstrafrecht herauszuarbeiten, und zum anderen, etwaige Defizite des geltenden rumänischen Strafgesetzbuchs im Bereich der Ahndung völkerstrafrechtlicher Verbrechen aufzuzeigen sowie Vorschläge zu deren Beseitigung zu erarbeiten.

Die vorliegende Arbeit gibt in einem ersten Schritt als Einführung in die völkerstrafrechtliche Materie einen Überblick über die Vorgeschichte des Völkerstrafrechts. Darauf aufbauend wird die Stellung Rumäniens in der Vorgeschichte des Völkerstrafrechts analysiert. Hierbei wird mit der Zeit von der Gründung Rumäniens bis zum Ersten Weltkrieg begonnen, um anschließend detailliert auf die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen einzugehen. Schwerpunktmäßig werden dabei die Bedeutung des rumänischen Völkerrechtlers Vespasian V. Pella für das Völkerstrafrecht behandelt und seine Vorstellung von einer permanenten internationalen Strafkammer innerhalb des Internationalen Gerichtshofs dargestellt. Im Anschluss wird die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Befreiung Rumäniens vom Kommunismus analysiert und eine juristische Beurteilung des Antonescu- sowie Ceaușescu-Prozesses unter dem Gesichtspunkt des Völkerstrafrechts vorgenommen. Schließlich wird die Haltung Rumäniens zum Ständigen Internationalen Strafgerichtshof aufgezeigt.

In einem zweiten Schritt werden die Grundsätze des Völkerstrafrechts nach dem Römischen Statut und die Umsetzung in das rumänische Strafrecht erläutert. Hierbei wird zunächst auf den Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts eingegangen, konkret auf das Gesetzlichkeitsprinzip, das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit, den Ausschluss der Immunität und das Schuldprinzip. Im Anschluss werden der Besondere Teil des Völkerstrafrechts mit den Kernverbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen der Aggression und ihre Umsetzung in das rumänische Strafgesetzbuch analysiert. Im Rahmen der Ausdehnung der Strafgewalt werden schließlich das Territorialitätsprinzip, das Personalitätsprinzip, das Universalitätsprinzip sowie das Prinzip der Komplementarität dargestellt.

Eine besondere Schwierigkeit bei der Umsetzung der vorliegenden Arbeit stellt die politische Situation und die damit einhergehende Gesetzgebung in Rumänien dar. Um das Römische Statut in das rumänische Strafrecht zu implementieren, hätte entweder ein neues rumänisches Völkerstrafgesetzbuch geschaffen oder das geltende Strafgesetzbuch novelliert werden müssen. Der rumänische Gesetzgeber hatte sich für eine umfassende Strafrechtsreform entschieden. Nach Abschluss des gesetzgeberischen Verfahrens wurde am 29. Juni 2004 im Gesetzesblatt ein neues Strafgesetzbuch für Rumänien veröffentlicht. Es enthielt u.a. eine relativ detaillierte Umsetzung der Verbrechenstatbestände des Römischen Statuts, womit deutlich wird, dass sich der rumänische Gesetzgeber gegen ein eigenständiges Völkerstrafgesetzbuch entschieden hatte. Stattdessen wurden

Leitung:
Johanna Rinceanu

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2003 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Vorschriften über Verbrechen gegen die Menschlichkeit als erstes Kapitel des Besonderen Teils im Gesamtkontext der Verbrechen gegen die Person eingearbeitet. Das Strafgesetzbuch sollte zum 1. Juli 2005 in Kraft treten. Bereits kurze Zeit nach der Veröffentlichung des neuen Strafgesetzbuchs zeigte sich jedoch eine Reihe von Unstimmigkeiten innerhalb dieses Gesetzes. Dies führte dazu, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben wurde. Derzeit ist nicht absehbar, ob, wann und in welcher Form dieses Strafgesetz in Kraft treten wird. Folge davon ist die Fortgeltung der alten Rechtslage. Zurzeit wird über eine tiefergehende

Novellierung des geltenden Strafgesetzbuchs beraten.

Als vorläufiges Ergebnis lassen sich gravierende Defizite des rumänischen Strafgesetzbuchs feststellen, die auch das neue, bislang nicht in Kraft getretene Strafgesetzbuch nicht beheben könnte.

Das Projekt wird als Promotionsvorhaben von Prof. Dr. Jörg Arnold an der Humboldt-Universität Berlin betreut.

Internationales Strafrecht

Strafrecht und Gacaca – Die Aufarbeitung des ruandischen Völkermords

Während des Völkermords in Ruanda 1994 wurden mehr als 800.000 Menschen in knapp hundert Tagen umgebracht. Die strafrechtliche Reaktion auf diesen Völkermord war die Ausübung von internationaler und nationaler Strafgerichtsbarkeit sowie der Einsatz des (neo-)traditionellen Gacaca-Verfahrens. Forschungsziel der Arbeit ist es, den Einsatz von Strafrecht und Gacaca im Umgang mit den Massentötungen sowie deren Beziehungen untereinander zu untersuchen. Die Forschungsarbeit soll den rechtlichen Umgang mit Massengewalt in Postkonfliktgesellschaften beleuchten und Fragen nach der Pluralität rechtlicher Ansätze klären.

Gegenstand des Projekts ist die Ausübung der internationalen und nationalen Strafgerichtsbarkeit und der Einsatz des (neo-)traditionellen Gacaca-Verfahrens (sprich: „Gatschatscha“) in Reaktion auf den Völkermord in Ruanda. Wie schon zuvor im Fall des massenhaften Tötens auf dem Balkan reagierte die internationale Gemeinschaft im Fall Ruanda mit dem Einsatz eines Internationalen Strafgerichtshofs auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (United Nations International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR). Auch in diesem Fall soll das Gericht der Friedenssicherung im Nach-Konflikt dienen und ist so über den erweiterten Friedensbegriff der Charta der Vereinten Nationen gedeckt. Das Mandat des ICTR erfasst Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls II). Die Zuständigkeit des Tribunals ist auf Taten vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 beschränkt. Dabei ist es zuständig für Taten auf dem Staatsgebiet von Ruanda sowie für Taten ruandischer Staatsbürger in Nachbarstaaten.

Auf nationaler Ebene wurden auf der Grundlage der „loi organique N° 8/96“ besondere Kammern und Militärgerichte eingesetzt, die sich ausschließlich mit Fällen des Genozids und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit befassen, welche im Zeitraum vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994 stattfanden. Das Gesetz unterscheidet dabei vier Kategorien der am Genozid beteiligten Täter. Die erste Kategorie umfasst die Führer, Planer und Organisatoren des Genozids sowie die Täter besonders grausamer Morde und

Täter von sexueller Folter und Gewalt. Die zweite Kategorie behandelt Mörder und andere Täter von Verbrechen, welche den Tod eines Menschen zur Folge hatten. Die dritte Kategorie umfasst alle Personen, welche ein Verbrechen verwirklicht haben, das sich gegen einen Menschen gerichtet hat, ohne jedoch dadurch den Tod des Menschen verursacht zu haben. Die vierte und letzte Kategorie behandelt Personen, deren Straftaten sich gegen das Eigentum anderer gerichtet haben. Später folgte auf der Grundlage des „loi organique No. 4/2000“ (Gacaca-Gesetz) die Einrichtung von ca. 11.000 staatlich gesteuerten Gacaca-Gerichtseinheiten. Traditionell sind Gacacas lokale Konfliktlösungssysteme basieren und von den kleinen (Dorf-)Gemeinschaften selbst durchgeführt werden. Es handelte sich bei den traditionellen Gacacas um nicht staatlich kontrollierte Mechanismen, welche die ganze Gemeinschaft involvierten, um mit bzw. in der Gemeinschaft die Konflikte der Gemeinschaft zu lösen. Demgegenüber sind die neuen Gacacas sowohl durch Elemente des traditionellen, lokalen Verfahrens als auch durch solche staatlicher Strafgerichtsbarkeit gekennzeichnet. Diese hybride Form des Gacacas, welche lediglich Täter der zweiten bis vierten Kategorie erfasst, soll den Prozess der Aufarbeitung der Massentötungen von 1994 beschleunigen. Zugleich sollen die Kosten der – zumeist ohne richterliche Anordnung verfügten – Inhaftierung zehntausender Untersuchungshäftlinge minimiert werden.

Forschungsziel der Arbeit ist es, die Bedingungen und Zielsetzungen des Einsatzes von Strafrecht

Leitung:
Nandor Knust

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2007

Projektstatus:
in Bearbeitung

und Gacaca, ihre Institutionalisierung im Umgang mit den Massentötungen von 1994 sowie die Beziehungen der einzelnen Institute untereinander zu untersuchen.

Durch die Arbeit wird der rechtsförmige Umgang mit Massengewalt in Postkonfliktgesellschaften dargelegt, wobei hier besonders auf die Frage nach der Pluralität rechtlicher Ansätze im bislang lediglich westlich orientierten System des internationalen Strafrechts eingegangen wird. Hierfür greift die Arbeit als analytisches Konzept auf die Pluralität rechtlicher Ordnung zurück. Durch dieses Konzept wird das Recht selbst zu einer analytischen Kategorie, wodurch innerhalb des Projekts gewährleistet wird, dass die Untersuchungen der verschiedenen rechtlichen Umgangsformen mit der Massengewalt in Ruanda nicht von vornherein aus dem Blickwinkel des westlichen Modells staatlicher Strafgerichtsbarkeit beurteilt und an diesem Maßstab bewertet werden.

Die Forschungsfrage der Arbeit bezieht sich vor allem auf die Funktionen, welche den einzelnen rechtsförmigen Ansätzen im Umgang mit der Massengewalt zugeschrieben wird. Hierbei soll es zu einer genauen Untersuchung der jeweiligen Beziehung zwischen diesen unterschiedlichen Ansätzen im Hinblick auf ihre Zielsetzung und deren Umsetzung kommen. Des Weiteren wird dargelegt, wie die Gewalttaten erfasst und bewertet werden (Selektion, Zurechnung, Verfahren), auf welche Akzeptanz die Verfahren und ihre Entscheidungen treffen und wie die Entscheidungen im Zweifel durchgesetzt werden.

Das Projekt wird als Promotionsvorhaben von Prof. Dr. Ulrich Sieber an der Universität Freiburg betreut.



Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

Informationsrecht



6. Informationsrecht

Informationsrecht ist im Rahmen des vorliegenden Forschungsprogramms vor allem deswegen von Interesse, weil es die rechtlichen Antworten auf die neuen Herausforderungen der modernen Informationsgesellschaft gibt. Es beschäftigt sich mit dem Begriff und dem Inhalt von Information sowie deren Bedeutung für das Recht. Dabei handelt es sich um eine Querschnittsmaterie, die verschiedene Rechtsgebiete betrifft. Eingeschlossen sind sowohl Fragen des Verfassungsrechts (z.B. in Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie das Fernmeldegeheimnis), öffentlich-rechtliche Problemfelder (besonders im Datenschutzrecht), zivilrechtliche Normen (etwa aus dem Sektor des E-Commerce) und strafrechtliche Vorschriften (vor allem für den Bereich des Cybercrime). Die Entstehung dieses Rechtsgebiets ist eine Reaktion auf neuartige gesellschaftliche, wirtschaftliche, staatliche, supranationale und auch globale Entwicklungen.

Der spezielle Bereich des Informationsstrafrechts betrifft vor allem die Deliktsformen des Cybercrime. Diese umfassen Straftaten unter Nutzung von Computernetzen. Sie zeigen gegenüber der klassischen Deliktsbegehung Besonderheiten, die auf dem immateriellen Charakter von Informationen und Daten beruhen: Dieser immaterielle Charakter bedingt in Verbindung mit der weltweiten Vernetzung von Computersystemen neue Dimensionen der Transnationalität und der Geschwindigkeit der Deliktsbegehung. Viren- und Wurmangriffe können dadurch binnen weniger Minuten weltweit zu gravierenden Folgen führen. Hinzu kommen neue Aufklärungs- und Verfolgungsprobleme, da Daten in elektronischen Medien (z.B. in Fällen der Spionage) unauffälliger transportiert werden können, als dies bei herkömmlichen Informationen auf Papier möglich war. Die Digitalisierung führt die Ermittler auch schnell an die Grenzen ihrer Fähigkeiten, da die Sicherung von Spuren häufig nur noch mit besonderen Kenntnissen und – in Datennetzen – mit Hilfe der beteiligten Länder und Organisationen möglich ist. Ohne besondere Protokoll-Dateien und eine Vorratsdatenspeicherung lassen sich die Taten häufig auch nicht mehr weiter verfolgen, sodass technisch versierte Täter nachträglich nicht ermittelt werden können. Hieran wird das enge Verhältnis zwischen rechtlichen und technischen Fragestellungen deutlich. Zusätzliche Ermittlungsprobleme bereiten in vielen Deliktsbereichen auch die Vielzahl der Opfer (z.B. bei der Verbreitung von Viren), die Vielzahl von Tätern (z.B. bei vernetzten Tätergruppen im Bereich der Kinderpornographie oder der illegalen Tauschbörsen), die komplexen technischen Bezüge (im Bereich der Forensik), der unterschiedliche Stellenwert der Meinungsäußerungsfreiheit und die schwierigen, international unterschiedlichen Unrechtsbewertungen (z.B. im Datenschutzstrafrecht oder im Urheberstrafrecht, wo neue Fragen im Hinblick auf den rechtlichen Status von Information auftreten). Diese unterschiedlichen Einordnungen zeigen auch den für die funktionale Rechtsvergleichung wichtigen Befund, dass strafrechtliche Regelungen einer Rechtsordnung zivil- oder verwaltungsrechtlichen Regelungen einer anderen Rechtsordnung entsprechen können. Aufgrund dieser nationalen Unterschiede wird der Schwerpunktbereich im Institut als Informationsrecht und nicht als Informationsstrafrecht bezeichnet, auch wenn der Hauptteil der rechtlichen Arbeiten im Strafrecht liegt.

Im Rahmen des vorliegenden Forschungsprogramms ist Cybercrime zunächst und vor allem im Hinblick auf die *territorialen Grenzen des Strafrechts* aufschlussreich: Die Verlagerung von Daten (z.B. mit nationalsozialistischer Propaganda) ins Ausland belegt, dass Cybercrime ein Prototyp für transnationale Kriminalität ist und dass die bisherigen nationalen Kontrollstrategien nicht länger funktionieren können. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Möglichkeiten von rein nationalen Kontrollstrategien gegen transnationale Kriminalität: Die von zahlreichen Rechtsordnungen verfolgte Strategie einer Abschottung des nationalen Territoriums gegen transnationale Kriminalität erweist sich im Internet als wenig erfolgreich, da codierte Datenpakete an den nationalen Außengrenzen des Staates nicht wirksam kontrolliert werden können und eine solche Kontrolle auch einen massiven Eingriff in das Fernmeldegeheimnis der Beteiligten darstellen würde. Eine zweite Kontrollstrategie der extraterritorialen Anwendung des nationalen Strafrechts auf Auslandssachverhalte scheitert regelmäßig an ihrer fehlenden Durchsetzbarkeit. Die Internetkriminalität macht daher deutlich, dass rein nationale Kontrollstrategien in weltumfassenden Datennetzen nicht mehr wirksam sind.

Die Verlagerung nationalsozialistischer Propaganda von deutschen Servern auf US-amerikanische Rechner belegt darüber hinaus, dass – zumindest im Bereich des globalen Cyberspace – eine Kooperation von Strafrechtssystemen nur bei einer gewissen *Harmonisierung der nationalen Rechte* erfolgreich sein kann. Dies gilt auch für das Strafprozessrecht, wenn über zahlreiche Computersysteme geführte Hacking-Angriffe zum Täter zurückverfolgt werden sollen: Besitzen nicht alle von der Datenübertragung betroffenen Staaten geeignete strafprozessuale Eingriffsermächtigungen, so scheitert die strafprozessuale Rückverfolgung der Angriffe.

Die weltumspannenden Auswirkungen in globalen Kommunikationsnetzen zeigen ferner, dass der globale Cyberspace nicht gleichsam naturalistisch in nationale Netzknoten und Router aufgeteilt werden kann, sondern ein *internationales Gemeinschaftsgut* darstellt, das – wie die hohe See oder der Weltraum – nur von allen Nationalstaaten gemeinsam geschützt werden kann. Das Internetstrafrecht ist deswegen auch ein Vorreiter der Strafrechtsharmonisierung und des Schutzes internationaler Gemeinschaftsgüter. Bei der Bekämpfung der Internetkriminalität werden neue Modelle der internationalen Zusammenarbeit entwickelt und erprobt, die im Erfolgsfall deswegen auch häufig andere Bereiche beeinflussen werden.

Die Komplexität der einschlägigen Deliktformen verdeutlicht außerdem die *funktionalen Grenzen* des Strafrechts, wenn die klassischen Kategorien von Raum und Zeit in internationalen Datennetzen relativiert werden und die oben genannten technischen Abhängigkeiten zu neuen Aufklärungs- und Nachweisproblemen führen. Dies zeigt sich bei der Normierung von strafprozessualen Mitwirkungspflichten zur Beweissicherung in komplexen technischen und von den Ermittlungsbehörden nicht mehr beherrschten Umgebungen (wo Konflikte mit dem nemo-tenetur-Grundsatz entstehen), bei der Inanspruchnahme Privater zum Zwecke der Telekommunikationsüberwachung (wo sich neue Grundfragen des Strafverfahrensrechts stellen), bei der Vorratsdatenspeicherung oder bei der Diskussion von Anzeigepflichten der Internetprovider im Bereich der Kinderpornographie.

An die Grenzen des Strafrechts führt auch das *Macht- und Überwachungspotential von Daten*, vor allem bei der Nutzung der neuen Informationstechnologien durch die Strafverfolgungsbehörden. Beispiele hierfür sind neben der massenhaften Datensammlung und -auswertung (insbesondere „data mining“) die Nutzung der Mobilfunkortung und anderer technischer Methoden zur Standortbestimmung und Erstellung von Bewegungsbildern der Bürger. Auch die in Deutschland erneut geführte Diskussion um Sperrverfügungen im Internet verdeutlicht – vergleichbar mit der Bewegtbilderfassung an Mautbörsen oder der Vorratsdatenspeicherung – prototypisch die Bedrohung der Informationsfreiheit, des Fernmeldegeheimnisses und der informationellen Selbstbestimmung durch Kontrollstrategien mit Hilfe der modernen Informationstechnik. Diese Problematik wird sich in der Zukunft gravierend verschärfen, wenn – wie zu erwarten ist – vor allem im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung weltweit vernetzte computerbasierte Überwachungssysteme für (wie auch immer zu bestimmende) „verdächtige“ oder „gefährliche“ Personen entwickelt werden. Spezielle Modelle einer staatlich-privaten Ko-Regulierung im Internet zeigen darüber hinaus die Chancen, aber auch die Gefahren von neuen (im Hinblick auf ihre demokratische Legitimation problematischen) Formen der außerstrafrechtlichen Prävention.

Vor dem Hintergrund dieser Problemlage wurden im Schwerpunktbereich des Informationsstrafrechts die folgenden Projekte bearbeitet:

- Zur Erfassung der komplexen rechtstatsächlichen Situation bei der *„Entwicklung der Computer- und Datennetzkriminalität“* erfolgt als Grundlage für alle weiteren Arbeiten zunächst eine explorative Studie über die einschlägige Delinquenz sowie ihre Verbreitung, Ursachen und internationalen Implikationen.

- Im Hinblick auf die Komplexität der einschlägigen normativen Fragen wird daneben eine „*Systematische Darstellung des Informationsstrafrechts*“ nach deutschem Recht entwickelt, die als Grundlage für spätere Darstellungen zum ausländischen Strafrecht und für die Rechtsvergleichung dienen soll.
- Das Projekt „*Nationale Sperrverfügungen im globalen Cyberspace*“ analysiert in Zusammenarbeit mit Informatikern, ob und mit welchen Nebenwirkungen der Nationalstaat einen Zugriff seiner Bürger auf ausländische Server durch nationale Sperrmaßnahmen verhindern kann, indem er eine technische „Schutzmauer“ gegen den Abruf ausländischer Daten im Inland errichtet. Das Projekt betrifft damit die grundsätzlichen Fragestellungen, inwieweit transnationale Kriminalität in der modernen Informationsgesellschaft noch national kontrolliert werden kann und welche Eingriffe in Grundrechte mit derartigen Kontrollen in einer globalen Gesellschaft damit verbunden sind.
- Das Projekt „*Cyberspace Jurisdiction*“ beschäftigt sich – in einem internationalen Verbund auch rechtsvergleichend – mit der grundlegenden Frage, inwieweit das nationale Strafrecht und das nationale Strafprozessrecht im globalen Cyberspace auf Sachverhalte mit Auslandsbezug (z.B. einen im Ausland befindlichen, aber im Inland ebenso zugänglichen Server) angewandt werden können. Es betrifft auch das Problem, ob neben den nationalen Territorien ein überstaatlicher virtueller „Cyberspace“ besteht, der alle Staaten gleichermaßen betrifft und durch spezielle Zuständigkeiten, Maßnahmen oder Institutionen geschützt werden muss.
- Ein weiteres Projekt analysiert die datenschutzrechtliche Grundsatzfrage, inwieweit „*Anonymität im Internet*“ möglich und durchsetzbar ist. In diesem Projekt geht es um fundamentale Fragen über die Risiken von insbesondere personenbezogener Information und über die damit verbundenen Überwachungsmöglichkeiten.
- Das Projekt „*Hyperlinks und die Strafbarkeit für fremde Inhalte in Online-Medien*“ thematisiert eine Problemstellung, die für die Meinungsfreiheit und für die Kontrolle illegaler Inhalte im Internet ebenfalls zentrale Bedeutung hat.
- Zwei weitere Einzelprojekte – „*Erstellung von Bewegungsprofilen im Strafverfahren*“ und „*Der rechtliche Rahmen der Telekommunikationsüberwachung in den USA*“ – befassen sich mit neuen Ermittlungsmaßnahmen, die in die Privatsphäre eingreifen. Sie werfen insbesondere bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus grundsätzliche Fragen nach den Risiken und Missbrauchsmöglichkeiten der modernen Informationstechnologie auf.

Informationsrecht

Entwicklung der Computer- und Datennetzkriminalität

Die weltweite Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet sowie die globalen Hackerangriffe auf Computer verdeutlichen die neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft. Aufgrund der Transnationalität der Angriffsformen sind die Sicherheit der Informationstechnik sowie die Prävention und Verfolgung von Computer- und Datennetzkriminalität nicht nur für den Einzelnen und die nationale Gesellschaft, sondern zunehmend auch für die internationale Gemeinschaft von großer Bedeutung. Den neuen Herausforderungen können sich Normgeber und -anwender jedoch nur erfolgreich stellen, wenn sie die Bedrohungslage und deren Auswirkungen kennen. Hierzu erfolgt eine explorative Studie. Das aus der Analyse der Phänomene gewonnene Verständnis der möglichen und tatsächlichen Bedrohungen ist sowohl für die Entwicklung technischer Schutzmaßnahmen und die Sensibilisierung der Computernutzer als auch für die Anwendung des geltenden Strafrechts und seine Reform eine Grundvoraussetzung.

Das Projekt analysiert unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika des globalen Cyberspace in rechtstatsächlicher Hinsicht, welche Gefahrenpotenziale und Angriffsformen existieren und wie sie sich systematisieren lassen. Die Prävention und Verfolgung der Computer- und Datennetzkriminalität ist eine der zentralen Herausforderungen der Informationsgesellschaft. Der stetige Wandel der einschlägigen Delikte beruht insbesondere auf dem Ausbau globaler Computernetze, der fortschreitenden Miniaturisierung und Portabilität der Geräte sowie der zunehmenden Virtualisierung und Vernetzung von Informationen. Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Phänomene und der fehlenden territorialen Anknüpfung des Internets sind nicht allein einzelne Nationalstaaten, sondern ist in erster Linie die internationale Gemeinschaft aufgerufen, nach effektiven Maßnahmen zur Prävention und Verfolgung dieser Erscheinungen zu suchen. Der Verwundbarkeit einer in weiten Teilen von Computern abhängigen Gesellschaft stehen bereits heute zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Interventionsmaßnahmen gegenüber. Deutlich wird dieses gesamtgesellschaftliche Vorgehen zum Beispiel anhand der Aufklärungsarbeit und der rechtspolitischen Diskussion zum aktuellen Phänomen des sog. Phishing, einer Angriffsform zum Erschleichen von Zugangsdaten.

Ziel des Projektes ist die Darstellung der tatsächlichen Bedrohungslage der Computer- und Datennetzkriminalität im Rahmen einer explorativen

Studie, da eine solche Analyse die Grundvoraussetzung für die Sicherung der Informationsgesellschaft darstellt. Erst mit einem hinreichenden Verständnis der Funktionsweise der Informationstechnik, ihrer Entwicklung und Anwendung in der Praxis sowie der sich daraus ergebenden Auswirkungen kann den Gefahren für die heutige Gesellschaft begegnet werden. Nur ein umfassend informierter Gesetzgeber ist in der Lage, neue Gefahren zu erkennen, einzuschätzen und diesen wirksam entgegenzutreten. Ausgehend von der Fragestellung, was den globalen Cyberspace charakterisiert, erfolgt eine Analyse der Angriffsformen. Ein Schwerpunkt der Untersuchung ist die Systematisierung der Phänomene. Darüber hinaus analysiert die Studie, welche Phänomene neue Deliktformen darstellen und wie sich durch die Informationstechnik die Begehung klassischer Delikte verändert. Auch wird der Frage nachgegangen, welche Schlussfolgerungen sich für die Strafverfolgung entsprechender Erscheinungsformen ziehen lassen sowie welche staatlichen und nichtstaatlichen Präventionsansätze möglich sind.

Die Analyse der Bedrohungslage zeigt, dass ein Teil der Phänomene völlig neu ist. Ein großer Teil der gegenwärtigen Erscheinungsformen der Computer- und Datennetzkriminalität entspricht allerdings in seinen grundlegenden Strukturen traditionellen Straftaten in der sog. Offline-Welt. Diese Delikte sind freilich mit den Mitteln der Informationstechnik in der Regel leichter zu bege-

Leitung:

Ulrich Sieber
Phillip Brunst
Nadine Gröseling

Institutsmitarbeiter/-innen:

Frank Michael Höfinger
René Kieselmann
Malaika Nolde

Zeitraumen:
2004 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

hen und schwerer zu verfolgen. Hauptgründe sind hierfür insbesondere die globale Vernetzung, der z.T. sorglose Umgang der Nutzer mit der Technik, das grenzüberschreitende Agieren der Täter sowie mangelhafte technische Sicherheitsverfahren. Ferner erhalten einige traditionelle Kriminalitätserscheinungen eine völlig andere Qualität, etwa auf Grund von erhöhten Schadenspotenzialen oder einer höheren Anzahl von Vorfällen.

Eine erste detaillierte Analyse der Bedrohungslage durch Computer- und Datennetzkriminalität im Auftrag des Europarates aus dem Jahre 2004 („Organised crime in Europe: the threat of cybercrime – Situation report 2004 [2005]“) orientierte

sich an den Vorgaben der Cybercrime-Konvention sowie dem ersten Zusatzprotokoll zur Konvention. Schwerpunkte der Untersuchungen waren insbesondere die Verbindung von Cybercrime mit Organisierter Kriminalität und Terrorismus sowie die Auswirkungen der sich wandelnden Kriminalität auf die Gesellschaft. Die nunmehr erfolgende weitergehende explorative Studie enthält eine übergreifende – nicht auf die Vorgaben der Cybercrime-Konvention und deren Zusatzprotokolls beschränkte – Darstellung von aktuellen Phänomenen der Delinquenz im Bereich der Computer- und Datennetzkriminalität. Die Studie wird die Grundlage für vertiefende und weiterführende Analysen in diesem Bereich sein.

Informationsrecht

Systematische Darstellung des Informationsstrafrechts

Das Informationsrecht behandelt die durch Information und Informationsverarbeitung aufgeworfenen Fragen. Die Unkörperlichkeit und die Ubiquität von Information werfen dabei neue Fragen für das materielle Strafrecht, das Strafanwendungsrecht und das Strafprozessrecht auf. Da alle Sachverhalte auf Grund der leichten Übertragbarkeit von Information in weltweiten Datenetzen stark grenzüberschreitenden Charakter haben, ergeben sich auch entsprechende rechtliche Problemstellungen. Die Rechtsentwicklung wird zudem durch internationale und supranationale Vorgaben, vor allem der EU, geprägt. Aus diesen Gründen hat die Rechtsvergleichung im Informationsrecht besondere Relevanz. Sie setzt jedoch voraus, dass zunächst im Hinblick auf das deutsche Recht Klarheit über die grundlegenden Probleme besteht, die sich aus dem besonderen Charakter von Information ergeben. Eine systematische Darstellung des deutschen Rechts soll deswegen als Basis für spätere rechtsvergleichende Untersuchungen dienen.

Das Projekt bearbeitet die Grundlagen des Informationsstrafrechts. Bestimmt man das Informationsrecht nach seinem Sachgegenstand, so umfasst es alle Fragen, die sich im geltenden Recht im Zusammenhang mit Information als Regelungsobjekt stellen. Aus strafrechtlicher Sicht sind dabei einige Charakteristika von Information von besonderer Bedeutung, die sich auch bei der Analyse der aktuellen Bedrohungslage zeigen und in dem ebenfalls vorgestellten rechtstatsächlichen Forschungsprojekt (Entwicklung der Computer- und Datenstrafkriminalität) näher untersucht werden: Der unkörperliche Charakter von Information, die Ubiquität von Information auf Grund der weltweiten Vernetzung von Computersystemen sowie der regelmäßig grenzüberschreitende Charakter von Computer- und Datenstrafkriminalität.

Der Begriff des Informationsrechts ist dabei weiter als die verwandten Begriffe Computerrecht oder Recht der Informationstechnik (IT-Recht), die den Aspekt der Technik als Ausgangspunkt wählen. Das Informationsrecht setzt demgegenüber bereits bei dem unkörperlichen Gut Information als Bezugspunkt rechtlich erheblicher Interessen und Gegenstand rechtlicher Regelungen an. Daher ist nicht nur die elektronische Informationsverarbeitung als Gefahrenquelle oder Schutzobjekt von Interesse, sondern sind vor allem Verfügungsrechte an Information (Immaterialgüterrecht oder geistiges Eigentum) oder die Haftung für die Verbreitung rechtswidriger Information relevant. Durch die technische Entwicklung werden fortlaufend neue Fragen aufgewor-

fen oder zumindest bekannte Fragestellungen um neue Gesichtspunkte bereichert. Wie technische Innovationen Regelungsbedarf auslösen und wie bestehende Regelungen auf neuartige Phänomene sachgerecht angewendet werden können, ist insgesamt ein Leitmotiv des Informationsrechts als Technikrecht. Die Darstellung des geltenden Rechts und seiner Entstehung als Antwort auf technische Herausforderungen sowie die verbleibenden Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten können zum Ausgangspunkt für rechtspolitische Überlegungen gemacht werden. Diese reichen bis hin zu der Frage, welche Reaktionsspielräume der Gesetzgeber angesichts neuer Technologien überhaupt hat. Aus den genannten Besonderheiten von Information als Regelungsgegenstand ergeben sich bereits für das deutsche Recht Grundsatzzfragen, die zunächst umfassend aufgearbeitet und geklärt werden müssen, bevor sie rechtsvergleichend behandelt werden können.

Das Projekt befasst sich mit den strafrechtlichen Aspekten des deutschen Informationsrechts. Dazu zählen im materiellen Strafrecht alle Straftaten, die mit Hilfe der Informationstechnik begangen werden können oder sie als Angriffsobjekt haben (technische Manipulationen, Eindringen in Computersysteme), der strafrechtliche Schutz von Informationsgütern und Geheimhaltungsinteressen sowie die strafrechtliche Bekämpfung rechtlich missbilligter Informationen (jugendgefährdende Inhalte, radikale Propaganda etc.). Im allgemeinen Teil des Informationsstrafrechts gehören dazu – über die Einzelfragen der einschlägigen

Leitung:
Ulrich Sieber

Institutsmitarbeiter:
Frank Michael Höfing
Jan Spoenle

Zeitraumen:
2005 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Delikte hinausgehend – die Besonderheiten, die sich aus den technischen Gegebenheiten etwa für die Bestimmung von Garantienpflichten und Sorgfaltsanforderungen der Handelnden ergeben sowie die hier einschlägigen rechtsgebietsübergreifenden Spezialregelungen der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für fremde Informationen. Durch die ubiquitäre Verfügbarkeit von Information in weltweiten Datennetzen und grenzüberschreitende Zugriffsmöglichkeiten auf informationsverarbeitende Systeme stellen sich Fragen des Strafanwendungsrechts in neuer Form. Zudem haben sie eine weitaus größere praktische Bedeutung als in anderen Bereichen des Strafrechts. Im Strafprozessrecht werden die Besonderheiten untersucht, die sich ergeben, wenn nicht verkörperte Information Gegenstand von Maßnahmen zur Beweissicherung und Beweiserhebung ist oder beim Zugriff auf Information Staatsgrenzen überschritten werden. Dabei geht es sowohl um die Anwendung der auf körperliche Beweismittel zugeschnittenen herkömmlichen Ermittlungsbefugnisse als auch die eigens geschaffenen Befugnisse für den Zugriff auf Telekommunikation.

Ziel ist es, einen systematischen Gesamtüberblick über die strafrechtlich relevanten Aspekte des Forschungsgegenstandes zu geben. Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei die Darstellung des Informationsstrafrechts und seiner technischen Grundlagen bei Sieber, Teil 1 und Teil 19 in: Hoe-

ren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Loseblatt, München 1998 ff. Der Überblick, der sich zunächst auf das geltende deutsche Recht beschränkt, wird dann als Grundlage für weiterführende Forschungsprojekte und die Vertiefung von Fragestellungen dienen, die teilweise schon bei der Untersuchung des geltenden Rechts zum Tragen kommen. Besonderes Gewicht liegt dabei auf internationalen und supranationalen Vorgaben, die gerade die oben angesprochenen neuen Grundsatzprobleme betreffen. So beruhen die deutschen Regelungen zur Verantwortlichkeit der Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten auf der Umsetzung der EG-Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland durch die Unterzeichnung des Abkommens über Computerkriminalität (Convention on Cybercrime) des Europarats eingegangen ist, und die dazu parallelen Vorgaben aus einem EU-Rahmenbeschluss über Angriffe auf Informationssysteme schaffen Anpassungsbedarf im materiellen Strafrecht und im Strafverfahrensrecht. Die bei der Umsetzung bestehenden Spielräume und Alternativen können durch eine vergleichende Analyse der Lösungsansätze des deutschen Rechts mit denen anderer Rechtsordnungen und den Ansätzen des Abkommens im Einzelnen herausgearbeitet werden. Die gewonnenen Ergebnisse werden dabei Grundlage für weitere rechtsvergleichende Projekte sein.

Informationsrecht

Nationale Sperrverfügungen im globalen Cyberspace

Pornographische Darstellungen, nationalsozialistische Propaganda und andere jugendgefährdende Inhalte können im Internet „mit einem Mausklick“ global verbreitet und abgerufen werden. Die Kompetenz der Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden endet jedoch an den Staatsgrenzen. Die deutsche Medienaufsicht versucht deshalb, auf transnationale Deliktsbegehung mit der Strategie einer nationalen Abschottung zu reagieren. Der Zugriff auf Angebote, die nicht mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar sind, soll durch die Zugangsdiensteanbieter verhindert werden. Diese – auch in anderen Rechtsordnungen praktizierte – Vorgehensweise ist stark umstritten und wird in diesem Projekt unter technischen und rechtlichen Gesichtspunkten überprüft.

Illegale und jugendgefährdende Inhalte jeglicher Art können im Internet von Servern in der ganzen Welt in Sekundenschnelle global verbreitet und abgerufen werden. Zumeist hindert das Völkerrecht die nationalen Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden, direkt gegen die im Ausland agierenden Verantwortlichen vorzugehen. Einige Anbieter nutzen dies bewusst aus und verlagern ihre Inhalte in Länder, deren Rechtsordnungen auf Grund eines extensiven Begriffs der freien Meinungsäußerung keine strafbewehrte Inhaltsregulierung vorsehen.

Die Organe der deutschen Medienaufsicht versuchen vor diesem Hintergrund, auf grenzüberschreitenden Internetstraftaten mit nationaler Abschottung zu reagieren. Zahlreiche Access-Provider mit Sitz in Deutschland wurden bereits per Verwaltungsakt verpflichtet, den Internetzugriff ihrer Kunden auf bestimmte jugendgefährdende Angebote im Ausland zu unterbinden. Diese sog. „Sperrverfügungen“ sind jedoch technisch fragwürdig und rechtlich höchst umstritten. Informatiker sehen die ursprünglich auf Hochverfügbarkeit angelegte Netzarchitektur gefährdet, da rein nationale Sperremaßnahmen die weltweit gültigen Funktionsprinzipien des Internets in Frage stellen. Ferner melden sie grundlegende Zweifel an der Geeignetheit eines solchen Vorgehens an, da alle bisher praktizierten Sperrtechnologien – teils ohne großen Aufwand – unterlaufen werden können. Auch rechtspolitisch werden die Sperrungsanordnungen intensiv diskutiert. Die Hauptgegenargumente sind dabei verfassungsrechtlicher Art: Es handele sich um symbolische Politik und unzulässige Zensur, deren geringe Wirksamkeit

zudem in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen tiefgehenden Eingriffen in die Grundrechte der Diensteanbieter und Nutzer stehe.

Ziel des Projekts ist es, die nationale Abschottungsstrategie der deutschen Medienaufsicht unter allen rechtlichen und technischen Gesichtspunkten zu prüfen. Im Informationsrecht sind zahlreiche Probleme des Strafanwendungsrechts und der Vollstreckbarkeit von Urteilen deutscher Gerichte im Sitzland des ausländischen Inhaltsanbieters noch ungeklärt. In diesem Projekt soll daher die Sperrverfügung als alternative Reaktionsweise des Staates auf illegale Internetinhalte untersucht werden, um neben den strafrechtlichen auch die ordnungsrechtlichen Ansätze zu berücksichtigen und in Verbindung mit anderen Projekten des Referats „Informationsrecht und Rechtsinformatik“ eine Gesamtschau der staatlichen Reaktionsformen zu erzielen.

Die zahlreichen Fragestellungen werden in einem zweistufigen Vorgehen behandelt, das der engen Verbindung von Recht und Informatik Rechnung trägt: Auf der ersten Projektstufe wurden im Rahmen eines interdisziplinären Seminars in Kooperation mit Prof. Dr. Gerhard Schneider, dem Leiter des Rechenzentrums der Albert-Ludwigs-Universität und Inhaber des Lehrstuhls für Kommunikationssysteme, bereits Erkenntnisse zur Effizienz, zur Zielgenauigkeit und zu den Umgehungsmöglichkeiten der verschiedenen Sperrtechnologien gewonnen. Da Sperrverfügungen von der Medienaufsicht zukünftig in sehr großem Umfang beabsichtigt sind, war bei den Überlegungen auch bereits die Skalierbarkeit, d.h. die Leistungsfähig-

Leitung:
Ulrich Sieber
Malaika Nolde

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraum:
Ende 2005 - Ende 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

keit bei steigenden quantitativen Anforderungen, zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der im ersten Schritt gewonnenen technischen Erkenntnisse und unter Einbeziehung eines weiteren Gutachtens der TU Dresden zur Umsetzbarkeit von Sperrungen erfolgt auf der zweiten Stufe sodann die juristische Bewertung. Zentral ist dabei die Prüfung der in Betracht kommenden Grundrechtseingriffe. Die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Fernmeldegeheimnis der Nutzer sowie die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Access-Provider bilden Schwerpunkte der Analyse.

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 GG kommt gegenüber allen beteiligten Grundrechtsträgern – Nutzern, Inhaltsverantwortlichen und Access-Providern – in Betracht. Die Nutzer werden in ihrer Informationsfreiheit insbesondere dann tiefgreifend beeinträchtigt, wenn durch die fehlende Zielgenauigkeit einer Sperrung legale Angebote auf dem gesperrten Server nicht mehr erreichbar sind. Zu Lasten der Inhaltsverantwortlichen wird die Meinungsfreiheit und je nach Ausgestaltung unter Umständen auch die Presse- oder Rundfunkfreiheit eingeschränkt. Inwieweit dagegen Zugangsprovider an der Verbreitungsfreiheit der Inhaltsanbieter partizipieren, ist stark umstritten und bislang ungeklärt.

Die technische Funktionsweise der Sperrungen ist auch entscheidend für die Frage, ob die Provider den Zugang zu bestimmten Angeboten unterbinden können, ohne das Fernmeldegeheimnis der Nutzer aus Art. 10 GG zu verletzen. Für alle Sperrtechnologien ist gesondert zu prüfen, ob zur Umsetzung der Anordnung die Filterung und Kenntnisnahme von Inhalten oder näheren Umständen der Telekommunikation erforderlich ist. Vor dem Hintergrund von Art. 12 und 14 GG sind für die Beurteilung der Zulässigkeit ferner die bei einigen Sperrtechnologien beträchtlichen Investitions- und Unterhaltskosten in die rechtliche Bewertung mit einzubeziehen. Wenn die Zugangsprovider als Nichtstörer in Anspruch genommen werden, kann ihnen ein Anspruch aus Aufopferung oder analog dem polizeirechtlichen Entschädigungsanspruch zustehen.

Vollkommen ungeklärt ist darüber hinaus, ob die Sperrverfügungen auf eine Rechtsgrundlage im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, im Mediendienste-Staatsvertrag oder im allgemeinen Ordnungsrecht gestützt werden können. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden in die Beurteilung der Geeignetheit der Sperrmaßnahmen vor allem die technischen Erkenntnisse aus der ersten Projektstufe einfließen. Der juristische Begriff der Eignung unterscheidet sich allerdings wegen seiner Beschränkung auf die Zweckförderlichkeit von den Anforderungen, die Informatiker an eine Technologie stellen. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung werden alternative Reaktionsweisen – wie die Selbstregulierung durch Nutzer und Provider oder der Aufbau eines besonderen „Jugendschutznetzes“ – ebenfalls auf ihre Effektivität hin bewertet und mit der Wirksamkeit der Sperrungen verglichen.

Wegen des potenziell grenzüberschreitenden Charakters der Maßnahmen sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Sperrverfügungen ferner völkerrechtliche Problemstellungen zu berücksichtigen. Bei europarechtlichen Fallkonstellationen sind zudem das Herkunftslandprinzip und die Dienstleistungsfreiheit relevant. Das Modell einer nationalen Abschottung ist keine deutsche Erfindung. Da auch nach Inkrafttreten der Convention on Cybercrime des Europarats noch keine rechtliche Harmonisierungsdichte erzielt wurde, stehen zahlreiche Staaten vor dem Problem der begrenzten Anwendbarkeit ihres nationalen Rechts auf transnationale Internetsachverhalte. Die Strategie der Abschottung wurde auch bereits in China, einigen arabischen Staaten, den USA, der Schweiz und Frankreich angewendet. In Pennsylvania (USA) beispielsweise wurde die Ermächtigungsgrundlage wegen der fehlenden Zielgenauigkeit der Sperrung mittlerweile für verfassungswidrig erklärt. Sowohl im Hinblick auf die technischen Fragestellungen als auch auf rechtliche Lösungsmöglichkeiten sollen diese internationalen Erfahrungen rechtsvergleichend in die juristische Bewertung einfließen.

Cybercrime Jurisdiction

Die Begehung von Straftaten im Internet überschreitet regelmäßig Staatsgrenzen, etwa wenn nach deutschem Recht strafbare extremistische Propaganda von den USA aus verbreitet wird. Dies wirft die Frage auf, in welchem Umfang für solche Delikte sinnvollerweise eine bestimmte nationale Strafverfolgung beansprucht werden kann, die nicht angesichts fehlender Durchsetzungschancen illusorisch bleibt. Zum anderen entsteht ein Bedarf an rechtlichen Instrumenten für den raschen Zugriff auf Daten als Beweismittel auch über Staatsgrenzen hinweg. Die angesprochenen Zuständigkeitsfragen werden unter dem im Common Law dafür verwendeten Begriff der „jurisdiction“ analysiert. Das Freiburger Max-Planck-Institut ist im Rahmen eines internationalen Verbundprojekts für den das deutsche Recht betreffenden Teil der Forschung verantwortlich.

Das Projekt untersucht die besonderen Probleme, die sich bei der grenzüberschreitenden Verfolgung von Internetstraftaten für das Strafanwendungsrecht und das Strafprozessrecht stellen. Die Analyse der Computer- und Datennetzkriminalität zeigt, dass diese Delikte oft grenzüberschreitenden Charakter haben. Die Verbreitung von Information, die Kommunikation mit anderen Personen und der Zugriff auf vernetzte Computersysteme sind im Grundsatz weltweit möglich und machen nicht an Staatsgrenzen Halt. Dies führt sowohl für die Praxis der Strafverfolgungsbehörden als auch für die strafrechtliche Dogmatik zu neuen Herausforderungen. Die aufgeworfenen Fragen gehören zu dem Komplex, der im Sprachgebrauch des Common Law zusammenfassend mit dem Begriff „jurisdiction“ bezeichnet wird. Hierunter wird die Kompetenz eines Staates verstanden, sowohl Sachverhalte seiner Rechtssetzung und Gerichtsbarkeit zu unterwerfen als auch hoheitliche Maßnahmen in einem rechtlichen Verfahren durchzuführen. Das Projekt widmet sich diesen Fragen, die sich speziell im Kontext des Informationsstrafrechts stellen. Untersucht werden das Strafanwendungsrecht und die Möglichkeit grenzüberschreitender Maßnahmen zur Beweiserhebung unter Beachtung der völkerrechtlichen Bezüge. Um die Einheit des Forschungsgegenstandes und die rechtsvergleichende Perspektive zu betonen, wurde der englische Begriff „jurisdiction“ gewählt.

Die Frage nach der Geltung nationaler Regelungen für einen bestimmten Sachverhalt muss im Informationsstrafrecht weitaus häufiger beant-

wortet werden als in anderen Kriminalitätsbereichen. Dringen Hacker in einen Computer in einem anderen Land ein, um dort gespeicherte Daten auszuspähen, oder wird ein Computervirus freigesetzt, das weltweit Schäden verursacht, so können sich Tatbeteiligte, Tatmittel, Tatobjekte und verletzte Rechtsgüter in einer ganzen Reihe von unterschiedlichen Hoheitsgebieten befinden. Daraus ergibt sich eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte für das nationale Strafanwendungsrecht. In Deutschland gilt insoweit wie in den meisten Rechtsordnungen vorrangig das Territorialitätsprinzip, das die wichtigste und auch völkerrechtlich am leichtesten legitimierbare Grundlage für die Begründung der staatlichen Strafverfolgung darstellt. Dieses Prinzip wird jedoch nicht nur in vielen Einzelfragen klärungsbedürftig, es wird auch grundsätzlich unter dem Aspekt der Praktikabilität in Frage gestellt. Durch die Vervielfachung territorialer Anknüpfungspunkte wächst die Gefahr von Zuständigkeitskonflikten. Im gleichen Maße schwindet für den Handelnden die Möglichkeit, ihm drohende Strafverfolgungsrisiken vorherzusehen, insbesondere wenn sein Verhalten in seiner Heimatrechtsordnung als rechtmäßig bewertet und in einer anderen Rechtsordnung mit Strafe bedroht wird. Dies gilt vor allem bei der Verbreitung strafbarer Informationen über das Internet, da diese weltweit in gleicher Weise abrufbar sind und unter diesem Gesichtspunkt alle Rechtsordnungen gleichermaßen berühren. Hier droht zudem eine Überdehnung der Zuständigkeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden für eine unüberschaubare Masse von Sachverhalten ohne näheren Bezug zur eigenen

Leitung:
Ulrich Sieber

Institutsmitarbeiter:
Frank Michael Höfing

Ausländische Kooperationspartner/-innen:
siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraum:
2005 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Rechtsordnung, wenn nicht das Territorialitätsprinzip restriktiv ausgelegt wird oder den Strafverfolgern Ermessensspielräume eröffnet werden, um nicht jede Internetstraftat verfolgen zu müssen. Auch völkerrechtlich ist die Beanspruchung von Strafgewalt ohne hinreichenden Bezug zur eigenen Rechtsordnung problematisch.

Das Strafverfahrensrecht und die Rechtshilfe in Strafsachen sind ebenfalls mit einer neuartigen Situation konfrontiert. Zum einen können Täter und Opfer sowie Zeugen über eine Mehrzahl von Staaten verteilt sein. Zum anderen kommen als sachliche Beweismittel im Bereich der Computer- und Datennetzkriminalität in erster Linie nicht körperliche Gegenstände in Betracht, sondern Daten und Telekommunikationsvorgänge. Hier ist eine Beweiserhebung im Ausland jedoch problematisch, etwa der Zugriff auf die Verbindungsdaten eines Telekommunikationsvorgangs: Daten werden je nach den technischen Erfordernissen häufig überhaupt nur für kurze Zeit gespeichert, sofern die Dateninhaber kein besonderes Interesse an einer längeren Aufbewahrung haben, und sie können zudem leichter manipuliert oder unterdrückt werden als andere Beweismittel. Daher ist vor allem die Geschwindigkeit des Zugriffs auf Daten, auch über Staatsgrenzen hinweg, für die Strafverfolgungsbehörden von entscheidender Bedeutung. Hierfür bedarf es rasch wirkender rechtlicher Maßnahmen, um Daten auch im Ausland als mögliche Beweismittel zu sichern, ohne dabei die Souveränität des betroffenen Staates zu verletzen.

Ziel des Projekts ist es zunächst, bei der Analyse des geltenden Strafanwendungsrechts auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips durch eine angemessene Bestimmung des Erfolgsortes zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen. Das aus der EG-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr stammende und ins deutsche

Recht umgesetzte Herkunftslandprinzip für Informations- und Kommunikationsdienste, das bei Internetsachverhalten das Strafanwendungsrecht überlagert, wird in seiner strafrechtlichen Reichweite geklärt.

Überlegungen zur Konzeption von rechtspolitischen Vorschlägen sollen im Rahmen des Gesamtprojekts vor allem auf der Grundlage des Rechtsvergleichs mit Staaten geleistet werden, in denen bereits einschlägige Sonderregelungen bestehen. Im Strafverfahrensrecht sind zudem Vorgaben aus der „Convention on Cybercrime“ des Europarats und aus dem EU-Rahmenbeschluss über Angriffe auf Computersysteme umzusetzen. Der gesetzgeberische Spielraum, der sich aus diesen Rechtsinstrumenten ergibt, ist daher ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen, wobei auch die völkerrechtlichen Aspekte grenzüberschreitender Ermittlungen mitbedacht werden müssen.

Die erste Phase des Projekts wurde in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus mehreren Rechtsordnungen durchgeführt. Die Gesamtprojektleitung liegt bei Prof. Susan Brenner (Dayton/Ohio/USA), Prof. Dr. Bert-Jaap Koops (Tilburg/Niederlande) und Prof. Dr. Paul de Hert (Brüssel/Belgien). Das Institut war für den deutschen Landesbericht verantwortlich, der die deutsche Rechtsprechung zum Strafanwendungsrecht im Internet sowie die entsprechenden Reformbemühungen analysiert, und beteiligte sich – insbesondere auf der Tagung „The Hague Expert Workshop on Cyber Crime Jurisdiction. Rethinking Sovereignty in Criminal Law“ am 20. Mai 2005 in Den Haag – an der Erarbeitung von rechtsvergleichenden Ergebnissen. Der englischsprachige deutsche Landesbericht von Ulrich Sieber wurde Ende 2005 abgegeben und wird mit den Ergebnissen des Gesamtprojekts Mitte 2006 veröffentlicht.

Ausländische Kooperationspartner/-innen:

Prof. Susan W. Brenner (USA), **Prof. Dr. Roberto Chacón de Albuquerque** (Brasilien), **Prof. Noel Cox** (Neuseeland), **Dr. Paul de Hert** (Belgien/Niederlande), **Pavan Duggal** (Indien), **Prof. Dr. Peter Grabosky** (Australien), **Jessica R. Herrera-Flannigan** (USA), **Dr. Gus Hosein** (Privacy International), **Prof. Dr. Henrik W.K. Kaspersen** (Europarat), **Prof. Dr. Bert-Jaap Koops** (Niederlande), **Prof. Dr. Jeong-Hoon Lee** (Korea), **Fernando Londoño** (Chile), **Prof. Pauline C. Reich** (Japan), **Henrik Spang-Hanssen** (Dänemark), **Dr. Gregor Urbas** (Australien), **Dr. Ian Walden** (Großbritannien), **Dr. Martin Wasmeier** (EU-Kommission), **Prof. Dr. Giovanni Ziccardi** (Italien), **Rodrigo Zúñiga** (Chile)

Anonymität im Internet

Anonymität wird in der realen Welt als ein selbstverständliches Gut akzeptiert. Das Recht, unüberwacht sozial interagieren und kommunizieren zu können, wird zudem vom Bundesverfassungsgericht als Bestandteil der Menschenwürde angesehen. Dennoch ist zu beobachten, dass in der elektronischen Welt identifizierende Daten vermehrt registriert oder sogar freiwillig von den Betroffenen herausgegeben werden. Das Projekt untersucht den Anspruch auf anonyme Nutzung des Internet im deutschen Recht. Diesem Anspruch gegenübergestellt wird das Interesse der Strafverfolgungsbehörden, Straftäter im Internet trotz Anonymität identifizieren zu können.

Nicht nur im deutschen Recht finden sich viele Belege dafür, dass die Anonymität den Regelfall und eine Identifizierung eher die Ausnahme darstellt. Dies wird etwa an den Geschäften des täglichen Lebens deutlich, die gerade keine Identifizierung voraussetzen oder bei denen eine solche sogar als befremdlich empfunden würde. In Deutschland hat zudem das Bundesverfassungsgericht mehrfach klargestellt, dass die ständige Überwachung und Registrierung sozialer Interaktionen nicht mit dem Grundgesetz, namentlich Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar sind.

Dennoch ist international die Bestrebung zu beobachten, zunehmend mehr Daten erfassen und speichern zu können. Diese sollen helfen, die „Datenspuren“, die von Nutzern im Internet hinterlassen werden, einzelnen Personen zuordnen zu können. Dieser Wunsch wird vor allem mit dem Bedürfnis von Strafverfolgungsbehörden begründet, Terroristen und Straftäter später identifizieren zu können. Nach dieser Ansicht besteht bei einem konsequent durchgehaltenen Identitätsschutz die Gefahr eines rechtsfreien Raumes. Nur eine möglichst umfangreiche und vollständige Erfassung und auch Speicherung aller Daten über einen längeren Zeitraum hinweg ermögliche es, Straftäter schnell zu identifizieren und zu verfolgen.

Das Projekt setzt sich mit diesem Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Anonymität des Einzelnen einerseits und dem staatlichen Interesse an der Identifizierung von Straftätern im Internet

andererseits auseinander. Es untersucht in einem ersten Teil die rechtlichen Rahmenbedingungen des Anspruchs auf Anonymität, die durch die deutsche Verfassung, inter- und supranationale Vorschriften sowie einfache Gesetze vorgegeben werden. Weiterhin wird überprüft, an welchen Stellen dieses Recht bereits jetzt, z.B. im Rahmen von zulässigen Überwachungsmaßnahmen, durchbrochen wird. Der zweite Teil des Projekts untersucht im Rahmen einer kriminalistischen Analyse die technischen Möglichkeiten von Internetnutzern, Anonymität selbst herzustellen, z.B. durch Identitätsmanagement oder offene Einstiegspunkte ins Internet wie etwa Internet-Cafés ohne Identifizierungspflicht. Damit wird insbesondere die Frage des Selbstdatenschutzes beleuchtet, mit dem Nutzer Anonymität selbst herstellen können.

Ziel des Projektes ist es, das kaum erforschte Recht auf Anonymität insgesamt näher zu beleuchten, um seinen Inhalt sowie seine Grenzen näher bestimmen zu können. Besondere Bedeutung hat daher auch die kriminalistische Analyse, denn diese kann aufzeigen, ob dem Recht und seiner Durchsetzung allein durch technische Mittel Grenzen gesetzt werden können und welche Rückwirkungen dies auf die Gesetzgebung haben kann.

Das Projekt wird derzeit als Promotionsvorhaben an der Bucurius Law School in Hamburg betreut durch Prof. Dr. Hans Kudlich (Universität Erlangen).

Leitung:
Phillip W. Brunst

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraum:
2003 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Informationsrecht

Hyperlinks und die Strafbarkeit für fremde Inhalte in Online-Medien

Das WWW (World Wide Web) ist ein Hypertextmedium. Es ermöglicht Informationsanbietern, in das eigene Informationsangebot beliebige fremde Online-Inhalte durch Verknüpfungen (Hypertext Links, kurz: Hyperlinks) einzubeziehen. Durch die Bereitstellung eines Verweises wird dem Nutzer die Möglichkeit eröffnet, die Verknüpfung zu aktivieren und sich den externen Inhalt unmittelbar anzeigen zu lassen. Dieser wird gleichsam zu einer Fortsetzung des verweisenden Informationsangebots gemacht, allerdings ohne dass die am Verweisziel verfügbaren Informationen beherrscht werden können. Hyperlinks haben daher eine Zwitterstellung zwischen dem eigenen Bereithalten von Inhalten und dem bloßen Hinweis auf eine externe Informationsquelle. Die im WWW möglichen Formen der Informationsvermittlung und -präsentation haben in den herkömmlichen Medien keine klare Entsprechung. Sie werfen daher für das Medienstrafrecht neue Fragen auf, die in dem Projekt systematisch untersucht werden.

Leitung:

Frank Michael Höfing

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:

2005 - 2006

Projektstatus:

in Bearbeitung

Das Projekt untersucht die medienstrafrechtlichen Probleme, die der Einsatz von Hyperlinks im Internetdienst WWW aufwirft. Das WWW kombiniert in neuartiger Weise zwei Technologien miteinander, die seinen Erfolg als Kommunikationsmedium seit seiner Entwicklung zu Beginn der 90er Jahre ausmachen. Das WWW ist zum einen ein Hypertextsystem. Das bedeutet, dass die vorhandenen Informationen im Gegensatz zu einem klassischen Text nicht sequentiell wahrnehmbar sind, sondern durch Verknüpfungen (sog. Hypertext Links oder Hyperlinks) vielfältige Zusammenhänge zwischen einzelnen Informationseinheiten hergestellt werden können. Solche Verknüpfungen können zusätzlichen eigenen Informationsgehalt haben und eröffnen dem Nutzer unterschiedlichste Zugänge zu der Gesamtheit der als Hypertext vorhandenen Informationen. Das WWW realisiert nun ein solches Hypertextsystem auf Grundlage des weltweiten Internets. Dadurch kann jeder Informationsanbieter Verknüpfungen zu beliebigen Inhalten herstellen, die an anderen Orten von anderen Informationsanbietern auf einem WWW-Server zum Online-Abruf bereitgehalten werden. Für den Nutzer einer WWW-Seite sind externe Verweisziele daher prinzipiell ebenso unmittelbar zugänglich wie die verweisende WWW-Seite selbst. Aktiviert der Nutzer einen Hyperlink, z.B. durch das Anklicken eines Stichworts, wird ihm vom Browser-Programm der neue Inhalt gleichsam als Fortsetzung der soeben besuchten WWW-Seite präsentiert.

Das WWW ermöglicht dadurch völlig neue Formen der Informationsvermittlung, die in den

herkömmlichen Medien keine Entsprechung haben. Im Rahmen eines Druckwerks, eines Films oder einer Rundfunksendung hat der Autor nur die folgenden Alternativen: Er kann einerseits dem Nutzer einen fremden Inhalt durch dessen unmittelbare Übernahme in das eigene Informationsangebot zugänglich zu machen, z.B. als Textzitat, Abbildung, Einfügen von Filmausschnitten. Andererseits kann er den fremden Inhalt lediglich erwähnen, z.B. als Literaturhinweis in einer Fußnote, sodass es dem Nutzer überlassen bleibt, den Inhalt bei Interesse an dem Ort, an dem er zugänglich ist, aktiv aufzusuchen und zur Kenntnis zu nehmen. Ein Hyperlink im WWW hat demgegenüber eine Zwitterstellung zwischen der schlichten Hinweisfunktion und der Integration fremder Informationen in das eigene Angebot durch inhaltliche Übernahme.

Die Verwendung von Hyperlinks wirft daher neue Fragen für die Äußerungs- und Verbreitungsdelikte des Medienstrafrechts auf: Es handelt sich nicht um die aus dem Presse- und Rundfunkrecht bekannte Konstellation, dass von Dritten stammende Inhalte innerhalb des vom Informationsanbieter kontrollierten Mediums eingebunden und dadurch zu Eigen gemacht werden. Vielmehr wird nur ein (über das Internet vermittelter) Zugangsweg zu den fremden Inhalten eröffnet. Durch einen Hyperlink wird das Verweisziel zwar bewusst ausgewählt, aber vom Hyperlinksetzer nicht beherrscht, so dass der verknüpfte Inhalt sich zwischenzeitlich ändern und dadurch der Verknüpfung eine andere inhaltliche Aussage und rechtliche Bedeutung geben kann.

Das Projekt hat zum Ziel, die neuen Fragen sowohl bei der Auslegung der in Betracht kommenden Tathandlungen als auch im Rahmen der allgemeinen Lehren des Strafrechts zu analysieren. Nach der Untersuchung und systematischen Darstellung der Voraussetzungen einer strafrechtlichen Haftung für das Verweisen auf fremde Online-Inhalte soll abschließend diskutiert werden, wie die gefundenen Ergebnisse und die sie tragenden Wertungsgesichtspunkte auf jene Verweise anwendbar sind, die in den von Internet-Suchmaschinen automatisch generierten Ergebnislisten enthalten sind. Auf der Grundlage der rechtlichen Analyse soll auch zu der rechtspolitischen Frage Stellung bezogen werden, ob sich aus Gründen der Rechtssicherheit spezielle gesetzliche Normierungen der (strafrechtlichen) Haftung für Hyperlinks und Suchmaschinen empfehlen, wie sie im Kontext der Haftungsregelungen für Internet-Provider in einigen Ländern bestehen und auch in Deutschland bei der Novellierung der Provider-Haftung im Jahr 2001 von manchen gefordert wurden.

Das Projekt geht davon aus, dass die Diskussion über Hyperlinks – im Strafrecht wie im Zivilrecht – bislang zu Unrecht durch den Versuch dominiert war, Hyperlinks in der einen oder anderen Weise in das gesetzliche Regelungsmodell der abgestuften Providerverantwortlichkeit gemäß § 5 Teledienstegesetz a.F. und § 5 Mediendienste-Staatsvertrag a.F. einzuordnen und die dazu vertretene Einordnung zu begründen. Die sachlich vorrangige Frage, inwieweit nach allgemeinen strafrechtlichen Regeln überhaupt eine Strafbarkeit besteht, trat demgegenüber in den Hintergrund. Die einschlägigen Sachfragen wurden daher oft nur im Hinblick auf die Providerverantwortlichkeit und ohne Rücksicht auf die Strukturen der allgemeinen Verbrechenslehre behandelt, so dass die Diskussion bislang strafrechtsdogmatisch wenig ergiebig war. Nachdem auf der Grundlage der EG-Richtlinie über den

elektronischen Geschäftsverkehr die Haftungsbegrenzungen für Provider novelliert wurden, ist zunächst die Möglichkeit einer analogen Anwendung auf Hyperlinks neu zu diskutieren.

Aus strafrechtlicher Sicht muss sodann geklärt werden, inwieweit die gesetzlich umschriebenen Tathandlungen der in Betracht zu ziehenden Delikte durch das Einrichten eines Hyperlinks täterschaftlich begangen werden können und wann lediglich Beihilfe zu einer fremden Tat anzunehmen ist. Es schließen sich Fragen aus verschiedenen Bereichen des Allgemeinen Teils des Strafrechts an. So müssen die zu beachtenden Sorgfaltspflichten bei der Prüfung des Verweisziels bestimmt werden, vor allem im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des Jugendschutzrechts, die auch fahrlässig begehrbar sind. Zentral ist hier der Gesichtspunkt der Sozialadäquanz bzw. des erlaubten Risikos, der auch die Beihilfestrafbarkeit modifizieren kann. Im Rahmen der Dogmatik der unechten Unterlassungsdelikte muss geklärt werden, wer für die Gefahr zuständig ist, dass ein ursprünglich nicht zu beanstandender Verweis nach einer Änderung des Verweisziels zu einem rechtswidrigen Inhalt führt.

Hyperlinks und die Verantwortlichkeit für die von ihnen in Bezug genommenen Inhalte sind für das Internet zentral. Aufgrund der Globalität des Internets handelt es sich dabei um Fragen, die weltweit gelöst werden müssen. Die dogmatische Analyse des deutschen Rechts ist hierzu der erste Schritt.

Nach Abschluss des Projekts, das als Promotionsvorhaben an der Universität München von Prof. Dr. Ulrich Sieber betreut wird, soll deswegen eine rechtsvergleichende Weiterführung geprüft werden.

Informationsrecht

Erstellung von Bewegungsprofilen im Strafverfahren

In welchem Umfang ist der „gläserne Bürger“ schon Realität? Moderne Informationstechnik erzeugt Datenspuren, welche unter anderem von Strafverfolgungsbehörden im Rahmen neuer Überwachungsmöglichkeiten genutzt werden können. Ortung und Erstellung von Bewegungsbildern sind nicht nur mittels der Daten von Mobiltelefonen, sondern auch durch Verwendung von Satellitennavigation und anderen Techniken möglich. Das Projekt analysiert sowohl technische Gegebenheiten als auch rechtstatsächliche Befunde. Die anschließende rechtliche Untersuchung bezieht sowohl Aspekte des geltenden Rechts als auch des zukünftigen Rechts mit ein. De lege ferenda wird versucht, strafprozessuale Regelungsmöglichkeiten zu finden, welche die rasante technische Entwicklung erfassen können und trotzdem rechtsstaatliche und verfassungsrechtliche Grundlagen wie Bestimmtheitsgebot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend berücksichtigen.

Leitung:
René M. Kieselmann

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Gegenstand des Projekts ist die Frage, inwieweit im Strafverfahren die Ortung und Erstellung von Bewegungsbildern mittels verschiedener technischer Mittel zulässig ist. In der modernen Informationsgesellschaft findet eine schnelle technische Entwicklung statt. Mobiltelefone sind heute weit verbreitet und normale Gebrauchsgegenstände. Sog. „Location Based Services“ (LBS) ermöglichen standortbezogene Angebote für Handynutzer, so z.B. Routenplaner oder die Anzeige von „Points of Interest“ wie Restaurants oder Kinos in der Nähe des Benutzers. Dazu ist die Standortbestimmung der Geräte notwendig und möglich. Auch ohne die Nutzung der „LBS“ kann jedes Mobiltelefon mit unterschiedlicher Genauigkeit geortet werden, was auch die Erstellung von Bewegungsbildern ermöglicht, wenn die einzelnen Standortdaten zusammengefügt und auf eine Karte projiziert werden. Drahtlose Netzwerke (WLAN – Wireless Local Area Network) bzw. Einwahleinrichtungen (WLAN-Access-Points) für – meist mobile – Computer nehmen an der Zahl zu. Navigation mit Hilfe von Satelliten, vor allem mittels des sogenannten „Global Positioning System“ (GPS) ist für den Normalverbraucher erschwinglich geworden. Vollautomatische Mautüberwachungssysteme sind in der Lage, Fahrzeuge automatisch zu erkennen und deren Fahrtroute zu dokumentieren. Auch diese Techniken erlauben die Ortung von Kommunikationsgeräten, Fahrzeugen und damit schließlich mittelbar die Lokalisation von Personen.

Diese technische Entwicklung erweitert prinzipiell die Möglichkeiten der Strafverfolgungsorgane

beträchtlich. Im Rahmen der Nutzung von Mobiltelefonen, WLAN-Zugriffspunkten und auch bei der Fahrt auf den Autobahnen unter Mautüberwachungsbrücken fallen große Datenmengen an, welche rein technisch die Lokalisation der Benutzer ermöglichen und somit „Begehrlichkeiten“ des Staates wecken können. Die vollautomatische Erstellung von Bewegungsbildern ist Realität; die Übermittlung der Standortdaten von Mobiltelefonen gesetzlich bereits verankert. Die Furcht vor Orwellschen Szenarien und dem „Gläsernen Menschen“ wird artikuliert. Wie die Geschichte der Vorschriften zur Telekommunikationsüberwachung und die aktuelle Diskussion um die Freigabe der „Mautdaten“ zur Verfolgung schwerer Verbrechen zeigen, droht der Datenschutz teilweise zu erodieren. Die Exekutive sowie Teile der Politik und der Medien fordern unter manchmal plakativer Darstellung schwerer Verbrechen die immer weiter reichende Implementation von Überwachungsmöglichkeiten.

Im Kampf gegen Kriminalität und – allgemeiner gesprochen – gegen die Bedrohungen in der modernen Risikogesellschaft kann es ein Fortschritt sein, wenn nicht nur die technischen Möglichkeiten von Verbrechern, sondern im Gegenzug auch die technischen Fähigkeiten der Strafverfolgung erweitert werden. Allerdings müssen Grundrechtseingriffe wie bei der Ortung von Personen und Erstellung von Bewegungsbildern den herkömmlichen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Grundsätzen genügen. Strafprozessuale Ermächtigungsnormen, welche im Hinblick auf einen zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschie-

dung bestehenden Stand der Technik entworfen werden, können wenige Jahre später als überholt erscheinen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Technologien verschwimmen zunehmend. So werden GPS-Empfänger in Mobiltelefone integriert, via Internet kann telefoniert werden (Voice over IP), die verschiedenen Telefonnetze dienen immer mehr dazu, auf das Internet zuzugreifen. Sprach- und Datenkommunikation verschmelzen. Die Strafverfolgungspraxis neigt dazu, technisch mögliche Verfahren auch in der Praxis umzusetzen, soweit dies mit akzeptablem Aufwand geschehen kann. Fraglich ist aber, inwieweit *de lege lata* die vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen mit der technischen Entwicklung noch übereinstimmen und verfassungsmäßig sind und wie *de lege ferenda* auf die dargestellten Veränderungen mittelfristig reagiert werden kann. Problematisch sind die bestehenden Ermächtigungsgrundlagen im Hinblick auf Art. 10 GG und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies stellt auch eine Herausforderung an den Gesetzgeber dar, der neue Lösungen finden muss.

Ziel des Projekts ist es, nach einer Analyse der gegenwärtigen Situation angemessene strafprozessuale Regelungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Zunächst werden die technischen Möglichkeiten der Standortdatenerfassung untersucht, vor allem die Ortung von Mobiltelefonen und die Ortung mittels am zu beobachtenden Objekt angebrachter GPS-Empfängern. Gestreift werden weitere technisch denkbare und teilweise schon von der Politik

eingeforderte Möglichkeiten, z.B. die Ortung von mobilen WLAN-Geräten oder die Verwendung der Daten der Autobahnmautüberwachungsbrücken. Dann werden die verfassungsrechtlichen Eckpunkte für die Ortung von Verdächtigen und die Erstellung von Bewegungsbildern analysiert. Basierend auf diesen grundgesetzlichen Vorgaben wird die momentane Lokalisationspraxis untersucht, vor allem unter Berücksichtigung der strafprozessualen Ermächtigungsnormen in den §§ 100a ff. StPO. Neben einem rechtsvergleichenden Ausblick in ausgewählte Nachbarländer wird die Normsetzung auf europäischer Ebene betrachtet, z.B. Rechtsetzungsprojekte wie die geplante Vorratsdatenspeicherung. In rechtspolitischer Hinsicht sollen Möglichkeiten gefunden werden, einerseits den grundgesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, andererseits zu vermeiden, dass strafprozessuale Ermächtigungsgrundlagen aufgrund des technischen Fortschritts nach wenigen Jahren obsolet werden, weil die Ermächtigungsgrundlage nicht mehr mit der Realität entspricht. Die technisch offene Gestaltung von Eingriffsermächtigungen darf aber nicht den verfassungsrechtlichen Grundlagen wie dem Bestimmtheitsgrundsatz zuwiderlaufen. Daten- und Persönlichkeitsschutz müssen mit den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung abgewogen und in Einklang gebracht werden.

Das Projekt wird als Promotionsvorhaben von Prof. Dr. Ulrich Sieber an der Universität Freiburg betreut.

Informationsrecht

Der rechtliche Rahmen der Telekommunikationsüberwachung in den USA

Nach den Anschlägen des 11. September 2001 und mit dem „USA PATRIOT Act“ trat die Überwachung der Telekommunikation ins Zentrum des kriminalpolitischen Interesses. „Überwachung“ bedeutet dabei nicht mehr nur das Abhören von Telefongesprächen. Durch die Anwendung moderner Technologien wachsen die Möglichkeiten, umfassend auf weitere Informationen zuzugreifen, auf den Inhalt von E-Mails beispielsweise ebenso wie auf den Standort von Mobiltelefonen. Neben technischen Entwicklungen sind Schwierigkeiten, die an der Bruchlinie von Strafverfolgung, Prävention und nachrichtendienstlicher Tätigkeit auftreten, sowie die Gefahr relevant, dass durch die Einbindung privater Telekommunikationsunternehmen strafrechtliche Garantien unterlaufen werden. Das Projekt untersucht, in welchem Rahmen die amerikanischen Behörden auf die Telekommunikation zugreifen können – und wie die aus dem 18. Jahrhundert stammenden Bestimmungen der Verfassung und teilweise vor Jahrzehnten entstandene Gesetze das sensible Feld regeln.

Leitung:
Daniel Straub

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Das Projekt hat die Überwachung der Telekommunikation in den USA zum Gegenstand. „Surveillance of communications is another essential tool to pursue and stop terrorists. The existing law was written in the era of rotary telephones. This new law that I sign today will allow surveillance of all communications used by terrorists, including e-mails, the Internet, and cell phones.“ – Was der amerikanische Präsident George W. Bush bei der Unterzeichnung des „USA PATRIOT Act“ am 26. Oktober 2001 ankündigte, verdeutlicht die Stoßrichtung nach den weltweiten Terroranschlägen, die mit den Attacken des 11. September 2001 ihren Ausgang nahm: Der Ruf nach schärferen Gesetzen konkretisiert sich in der Forderung nach einer intensiveren Überwachung der Telekommunikation – Täter, die sich über Mobiltelefon, Internet und andere moderne Kommunikationsmittel verständigen, sollen ermittelt und bevorstehende Straftaten abgewendet werden können.

Diese Entwicklung beruht vor allem drauf, dass technische Innovationen wie das Internet oder Mobilfunknetze dem Bürger neue Möglichkeiten der Kommunikation eröffnet haben. Zugleich besitzen jedoch auch Behörden das Potenzial, auf die dabei anfallenden Daten noch während der Übertragung oder in gespeicherter Form zuzugreifen, sie zu filtern und auszuwerten. Der Umfang erfasster Informationen nimmt dabei einerseits dadurch zu, dass Inhalte über neue Kommunikationsmittel transportiert werden. Andererseits gewinnt die Kategorie des „non-content“ an Bedeutung: Attribute der Kommunikation wie Internetadressen oder Standorte von Mobilfunkgeräten sind insbesondere in der Zusammenschau geeignet, ein detailliertes Bild des Nutzers abzugeben,

während die vorhandenen gesetzliche Regelungen von einer geringeren Schutzwürdigkeit dieser Datenkategorie ausgehen. Eingriffe in das „right to be left alone“ des einzelnen Bürgers lassen sich auch nicht mehr nur anhand der Normen beurteilen, die den Behörden den Zugriff gestatten, da auch die gewandelte Rolle der privaten Telekommunikationsanbieter berücksichtigt werden muss. Die Strafverfolger bedürfen oftmals der technischen, organisatorischen und personalen Unterstützung dieser Gesellschaften; umgekehrt sollen die Anbieter teilweise berechtigt sein, die bei ihnen anfallenden Daten zu kontrollieren und aus eigener Initiative an den Staat weiterzugeben. Daneben ist ein Perspektivenwechsel zu verzeichnen. Nicht allein (repressive) Strafverfolgung wird betrieben: Telekommunikationsüberwachung wird zunehmend zum Rüstzeug (präventiv ausgerichteter) Gefahrenabwehr und geheimdienstlicher Tätigkeit. Trotz divergierender Ziele und abweichender Eingriffsvoraussetzungen sind gewonnene Erkenntnisse aber unter Umständen im Strafverfahren verwertbar.

Als „famously complex, if not entirely impenetrable“ wird die rechtliche Situation im Bereich der Telekommunikationsüberwachung in den USA selbst von ihren herausragenden Kommentatoren wie Prof. Orin Kerr eingeschätzt, der Teile der Gesetzgebung als Mitarbeiter des Department of Justice maßgeblich beeinflusst hat. Dass die Regelungen dieses Maß an Undurchdringbarkeit erreicht haben, liegt in einer Vielzahl von Faktoren begründet. So entstammt die amerikanische Verfassung mit der Bill of Rights dem ausgehenden 18. Jahrhundert, einer Zeit also, in der an Telefongespräche nicht zu denken war, geschweige

denn an Kommunikation über digitale Netzwerke. Der Vierte Verfassungszusatz, an dem staatliche Überwachungszugriffe üblicherweise gemessen werden, war einst konzipiert worden, um willkürliche Wohnungsdurchsuchungen zu verhindern – erst nach jahrzehntelangen Kontroversen konnte sich der Supreme Court 1967 zu einer Auslegung durchringen, die den Schutzbereich auf den Inhalt von Telefongesprächen ausdehnte. Heute wiederum scheinen die damals auf Grundlage analoger Telefentechnik entwickelten Maßstäbe der Rechtsprechung zu implizieren, dass ein großer Teil moderner Telekommunikation, beispielsweise der Informationsaustausch über E-Mail, nicht von der Verfassung geschützt ist. Der daneben oder stattdessen bestehende Schutz auf einfachgesetzlicher Ebene ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl sektoraler Regelungen, die zudem in hohem Maß an jeweils aktueller Technik ausgerichtet waren und häufig – mit unterschiedlichsten Eingriffsschwellen und Beschränkungsmechanismen – aus aktuellem Anlass verabschiedet wurden. Innovative Kommunikationsformen wurden dabei tendenziell als weniger schutzwürdig behandelt. Trotz der Brisanz des Gegenstands, und obwohl auch hierzulande ein erhebliches öffentliches Interesse am amerikanischen Regelungsmodell besteht, sind diese aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Telekommunikationsüberwachung bislang nur in geringem Maß erschlossen. Aspekte moderner Kommunikationsnetze blieben weitgehend unberücksichtigt.

Das von Prof. Dr. Ulrich Sieber betreute Promotionsprojekt soll diese Lücken schließen. Ziel ist es zum einen, die Vielzahl vorhandener Regelungen systematisch darzustellen und auf zugrunde liegende Wertungen zurückzuführen. Zum anderen wird in struktureller Hinsicht der Frage nachgegangen, ob die Einbindung privater Telekommunikationsdienstleister und die nachrichtendienstliche Überwachung sich als prägend erweisen und das Bild staatlicher Überwachung zu strafprozessualen Zwecken überlagern. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Systematisierung der verstreuten, geschriebenen wie ungeschriebenen Regelungen der Telekommunikationsüberwachung. Herausgearbeitet wird, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zweck auf die verschiedenen Kategorien von Information zugegriffen werden

kann und welche Schutzmechanismen jeweils bestehen. Besonderes Augenmerk gilt dabei Daten, denen bislang als „Attributen“ (wie Internet-adressdaten) keine erhöhte Schutzwürdigkeit zugesprochen wurde, die aber im Kontext moderner Telekommunikationsmittel ein umfassendes Bild der Betroffenen abgeben können. Hier zeigt sich, dass die von Gesetzgeber und Rechtsprechung unterstellte Dichotomie von Inhalt gegenüber „non-content“ ebenso zweifelhaft geworden ist wie die Unterscheidung von in Übertragung befindlicher gegenüber gespeicherter Information. Auf Grundlage der hier gewonnenen Erkenntnisse soll beurteilt werden, ob sich die Fortschreibung ursprünglich in anderer Stoßrichtung konzipierter Eingriffs- und Schutznormen angesichts moderner Kommunikationsformen einerseits und gewandelter Bedrohungen andererseits als tauglich erweist.

Besondere strukturelle Fragen wirft die Einbindung privater Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen auf. Soweit diese berechtigt sind, Informationen von sich aus preiszugeben, bzw. verpflichtet werden können (beispielsweise im Rahmen von Datenspeicherung und -weitergabe), mit staatlichen Behörden zu kooperieren, soll aufgezeigt werden, in welchem Umfang dies zulässig ist. Ist hierin die Umgehung der Voraussetzungen klassischer Eingriffsnormen angelegt? Ebenso grundsätzlich klärungsbedürftig ist das Verhältnis strafprozessualer Überwachung zu gleichartigen Maßnahmen präventiven und geheimdienstlichen Charakters. Das Projekt analysiert, ob und anhand welcher Maßstäbe diese Komplexe geschieden werden und in welchem Ausmaß Eingriffsmaßnahmen auf solchen benachbarten Gebieten wiederum Bedeutung für das Strafverfahren erlangen können. So geht die Regierung davon aus, dass Geheimdienste im Kontext terroristischer Bedrohung von Verfassung wegen zu nachrichtendienstlicher Überwachung ermächtigt seien, ohne dass einfachgesetzliche Vorgaben zu beachten wären. Wenn auf diesem Weg erlangte Informationen jedoch mit Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht werden und im Prozess Verwendung finden können, drängt sich auch hier die Frage auf, ob überkommene strafprozessuale Gewährleistungen unterlaufen werden.



Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

Medizinrecht



7. Medizinrecht

Das Medizinrecht ist im Rahmen des vorliegenden Forschungsprogramms vor allem deswegen relevant, weil es Fragestellungen und neue Risiken betrifft, bei denen ein internationaler Wertkonsens sowohl im Hinblick auf den Inhalt als auch die (insbesondere strafrechtlichen) Lösungsinstrumente nur schwer zu erzielen ist. Es umfasst nicht nur – wie noch der früher verwandte Begriff des „Arztrechts“ zum Ausdruck bringt – die rechtlichen Belange des Arztes, sondern vor allem auch Rechte seiner Patienten sowie des Gesundheitswesens und der einschlägigen Akteure, Institutionen und Sachgebiete. Das Medizinrecht bildet dabei – ebenso wie das Informationsrecht – eine moderne Querschnittsmaterie mit zahlreichen Bezügen zu außerrechtlichen Fragen. Es enthält auch Aspekte des Verfassungsrechts (wie bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs), des Verwaltungsrechts (insbesondere bei der Gefahrenabwehr) und des Privatrechts (wie beim Arzthaftungsrecht). Dabei steht das Medizinrecht in enger Wechselbeziehung zur Medizinethik, die sich in den vergangenen Jahren immer mehr zu einer eigenen, traditionelle Gebietsgrenzen überwindenden Disziplin entwickelt hat und von einem mehr philosophischen, theologischen oder medizinischen Vorverständnis aus betrieben wird.

Das *Medizinstrafrecht* als spezielle Teildisziplin sowohl des Medizinrechts als auch des Strafrechts befasst sich zum einen mit klassischen allgemeinen Delikten im Kontext des Medizinbetriebs (etwa mit der durch Behandlungsfehler verwirklichten Körperverletzung), zum anderen mit speziellen Deliktsformen, welche etwa die ärztliche Tätigkeit (z.B. im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht) und die medizinische Forschung betreffen (besonders im Bereich der Forschung am Embryo). Dieser zuletzt genannte Bereich ist durch eine permanente Innovation gekennzeichnet. Dem Strafrecht als Regelungsinstrument wird dabei in den verschiedenen Rechtsordnungen ein unterschiedlicher Stellenwert beigemessen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Frage der Verbotswürdigkeit bestimmter Handlungen, die in vielen Bereichen international höchst kontrovers beurteilt wird. Es betrifft vielmehr auch das Verständnis des Strafrechts als Instrument der Handlungsleitung in Relation zu prozeduralen – explizit präventiv wirkenden – Kontrollmechanismen, z.B. behördlichen oder richterlichen Genehmigungserfordernissen sowie privaten oder staatlichen Ethikkommissionen zur Beurteilung „grenzwertiger“ medizinischer Eingriffe und Forschungen einschließlich der immer stärker internationalisierten klinischen Prüfung von Arzneimitteln.

Das Medizin(straf)recht bietet somit in diesen modernen Bereichen besonders interessantes Anschauungsmaterial für außerstrafrechtliche Methoden der Risikokontrolle, vor allem im Hinblick auf Verwaltungsrecht, Selbstregulierung der Betroffenen und prozedurale Lösungen. In der Strafrechtsvergleichen ist es daher auch ein wichtiges Beispiel für die notwendige funktionale Erweiterung ihres Gegenstandsbereichs und für die Einbeziehung von nicht-strafrechtlichen Äquivalenten. Beispiele hierfür sind etwa die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Sport bei der Bekämpfung des Dopings oder die Umorientierung der rechtlichen Kontrolle der ärztlichen Sterbehilfe von der strafprozessualen „Nachschau“ zur sachverständigen und qualitätssichernden Vorabprüfung, wie sie in der diesbezüglichen niederländischen Rechtsentwicklung zum Ausdruck kommt.

Rechtsvergleichen im Bereich des Medizinrechts muss daher in besonderem Maße bereit sein, herkömmliche juristische Gebietsgrenzen hinter sich zu lassen. Der unterschiedliche Einsatz speziell strafrechtlicher Regelungsmodelle sowie der Einsatz nichtstrafrechtlicher Problemlösungen rechtfertigt es deswegen ähnlich wie im Informations(straf)recht, den Gegenstandsbereich der Forschungen nicht nur auf das *Medizinstrafrecht*, sondern in den entsprechenden Fällen auch auf das gesamte *Medizinrecht* zu erstrecken.

Mit dem Informationsrecht hat das Medizinrecht auch den Ländergrenzen überschreitenden Charakter vieler seiner Probleme gemeinsam. An den Beispielen des Schwangerschaftsabbruchs, des Organhandels oder der Embryonenforschung wurde oben bereits auf das entsprechende Ausweichverhalten hingewiesen, das bis zur strategischen Verlagerung ganzer Forschungseinrichtungen ins Ausland gehen kann. Das Medizin(straf)recht verdeutlicht daher ähnlich wie das Informations(straf)recht die Grenzen

rein nationaler Regelungen sowie die Notwendigkeit einer zumindest begrenzten Strafrechtsharmonisierung als Regelungsvoraussetzung in einer globalen Gesellschaft. Die Bemühungen um eine internationale Rechtsangleichung des Medizinrechts, z.B. im Menschenrechtsübereinkommen des Europarats zur Biomedizin von 1997, stehen allerdings erst am Anfang. Die Erfolgsaussichten einer solchen Entwicklung sind aufgrund der vielfach weltanschaulich begründeten Unterschiede in der Rechtsgutswertung in wichtigen Bereichen derzeit eher zurückhaltend zu beurteilen. Das Medizinrecht richtet das Augenmerk daher auch auf die wichtige Frage nach dem Umgang mit dem internationalen Dissens.

Teile dieses Themenfelds führen zu grundsätzlichen Problemen der Rechtsgutsbestimmung und der Wertung; so etwa, wenn es um den Umgang mit extrakorporalen menschlichen Embryonen im frühen Entwicklungsstadium geht. Da entwicklungsfähige Entitäten nicht mehr nur durch Befruchtung entstehen können, kann man nicht bei den herkömmlichen Diskussionen über die Schutzwürdigkeit beginnenden menschlichen Lebens stehen bleiben. Zu beantworten sind darüber hinaus auch die für das Menschenbild wesentlichen Fragen, welche Techniken mit den gesellschaftlichen Vorstellungen über das Wesen des Menschseins noch in Einklang zu bringen sind und inwieweit die Sanktionierung von Normverstößen z.B. in Gestalt verbotswidrigen Klonens als (strafrechtlicher) Lebensschutz verstanden werden kann. Auch der Begriff des „Risikos“ erscheint unvermittelt in einem ganz anderen Licht: nicht im Sinne einer Bedrohung bestehender Güter, sondern durch deren so nicht gewünschte Entstehung.

- Im Mittelpunkt der medizin(straf)rechtlichen Forschung des Instituts stand vor diesem Hintergrund im Berichtszeitraum die Fortsetzung des Projekts *„Der Status des extrakorporalen Embryos“*, das die unterschiedliche Rechtslage und die ihr zugrunde liegenden Wertungen in verschiedenen Ländern und Kulturkreisen analysiert. Dieses Projekt ist in den größeren Rahmen eines interdisziplinären Verbundprojekts integriert, an dem sich unter anderem auch das Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht beteiligt. Es befasst sich vor allem mit den oben genannten Fragen nach der grenzüberschreitenden Verlagerung von Aktivitäten, aufgrund ihrer international unterschiedlichen Bewertung, den Grenzen der Strafrechtsharmonisierung und dem internationalen Umgang mit Dissens.
- Abgeschlossen wurde darüber hinaus ein am Institut im Jahr 2005 begonnenes Forschungsprojekt über *„Ärztliche Schweigepflicht beim Einsatz der Informationstechnik“*, das sich am Beispiel des Einzugs moderner Computertechnik in Arztpraxen und Krankenhäusern mit dem Grenzgebiet von Informationsstrafrecht und Medizinstrafrecht beschäftigt. In diesem Projekt wird deutlich, dass die Veränderungen der Informationsgesellschaft neue Schutzmechanismen für traditionelle Regelungsbereiche erfordern. Mit einer gegenüber dem bisherigen Rechtszustand alternativen Regelungstechnik werden dabei Straffreistellungen von der Durchführung bestimmter präventiv wirkender Schutzmaßnahmen abhängig gemacht. Die Erreichung einer ähnlichen Zielsetzung mit Maßnahmen der Selbstregulierung wird in dem Projekt *„Unternehmenskriminalität und Compliance-Maßnahmen“* untersucht (vgl. unten Ziff. 8 zum Forschungsschwerpunkt „An den Grenzen des Strafrechts“).

Medizinrecht

Der Status des extrakorporalen Embryos

Nachdem sich die Diskussion um das ungeborene menschliche Leben jahrzehntelang auf das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ konzentrierte, katapultierte die Geburt von Louise Brown im Jahre 1978 den Embryo aus dem geschützten Bereich des Mutterleibes in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Dies hatte zur Folge, dass die Debatte um dessen Schutzwürdigkeit nunmehr ganz unabhängig von der Verbindung zur Mutter geführt werden konnte. Der sich daraus ergebenden Frage nach dem Status des Embryos in vitro widmet sich dieses interdisziplinäre Verbundprojekt. Einen Schwerpunkt der Diskussion bildet die Frage des Entstehens von und des Umgangs mit Embryonen, die im Verlauf einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung als „überzählig“ in flüssigem Stickstoff lagern. Verschärft wird das Problem durch die vielfältigen Forschungsmöglichkeiten, die zum (angeblichen) Wohl der Menschheit an eben diesen Embryonen - wie beispielsweise deren Verwendung zur Gewinnung embryonaler Stammzellen - bestehen.

Leitung:

Albin Eser
Hans-Georg Koch

Institutsmitarbeiterin:

Carola Seith

Landesberichtersteller/-innen:

siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:

2002 - 2006

Projektstatus:

in Bearbeitung

Das rechtsvergleichende Projekt zum Status des Embryos ist Teil des interdisziplinären Freiburger Verbundprojekts „Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive“. Insgesamt soll ein Beitrag zur moralischen und rechtlichen Bewertung des Embryos in vitro geleistet werden. Geleitet und koordiniert wird das Gesamtprojekt von Prof. Dr. Giovanni Maio, Sprecher des Freiburger Zentrums für Ethik und Recht in der Medizin. An dem Gesamtprojekt sind verschiedene Institute der Universitäten Freiburg, Tübingen, Lübeck und Münster sowie die Max-Planck-Institute für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg beteiligt. Damit sind die Disziplinen Ethik, Medizin, Biologie, Psychologie, Soziologie, Philosophie, Rechtswissenschaften (Verfassungsrecht, Rechtsvergleichung, Völkerrecht) und Theologie vertreten. Die Interdisziplinarität des Projekts soll der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei der Frage nach dem Status des Embryos um eine sowohl weltanschaulich als auch philosophisch und theologisch geprägte Frage handelt, die außerdem maßgeblich von den sozio-kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Landes abhängt.

Das Teilprojekt Rechtsvergleichung hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch einen Blick über Ländergrenzen hinweg eine neue – internationale – Perspektive auf den Status des extrakorporalen Embryos zu generieren. Dadurch sollen für die nationale Diskussion Anregungen und Denkanstöße durch Erkenntnisse erlangt werden, die auf unterschiedlichen Sichtweisen über die Schutzbedürftigkeit frühen menschlichen Lebens beruhen. Gleichzeitig soll die nationale rechtspoli-

tische Diskussion auf eine breitere Basis gestellt werden. Durch die Herausarbeitung der Hintergründe von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den verschiedenen Lösungen soll sowohl im nationalen als auch im supranationalen Dialog zu einer allmählichen Annäherung divergierender Standpunkte beigetragen werden.

Bei der Auswahl der zu vergleichenden Rechtsordnungen wurde Wert darauf gelegt, einerseits Länder auszuwählen, die einschlägige Gesetzgebungen besitzen und andererseits auch solche Länder zu berücksichtigen, denen entsprechende Spezialgesetzgebungen (noch) fehlen. Der Kreis der betrachteten Rechtsordnungen wurde abgerundet durch die Einbeziehung von Positionen fremder Kultur- und Moralordnungen wie denjenigen Chinas und des Islam. Der Anspruch des Vergleichs beschränkt sich inhaltlich nicht auf die bloße Darstellung der gesetzlichen Lage in den einzelnen Staaten. Vielmehr waren auch die Entstehungsgeschichte und die Hintergründe der verschiedenen Regelungen unter Einbeziehung der Gesamtheit des rechtlichen Regelwerkes eines Staates – vom Verfassungsrecht bis zum ungeschriebenen Gewohnheitsrecht und der Praxis der Rechtsanwendung – zu erforschen und darzustellen. Außerdem war zu ergründen, welche rechtspolitischen Zielvorstellungen hinter einschlägigen Gesetzen stehen, aber auch hinter der möglichen Entscheidung, bestimmte Bereiche ungeregelt zu lassen. Zur Realisierung der Tiefe und Vielschichtigkeit der angestrebten einzelnen Berichte einerseits und der horizontale Breite des Vergleichs andererseits sollten Landesberichte von Sachverständigen aus den jeweiligen Ländern bzw. Kulturkreisen erstellt werden. Um eine in-

haltliche, dem Vergleich zugängliche Homogenität der Berichte zu erreichen, wurde eine Gliederung erarbeitet, die allen Beiträgen zugrunde liegen sollte. Zusätzlich wurde jeder Gliederungspunkt detailliert erläutert, um den Berichterstattern ein genaues Bild der Erwartungen zur Verfügung zu stellen.

Um die Diskussion über geographische Grenzen hinweg mit der Diskussion über disziplinäre Grenzen hinaus zu bereichern, wurden alle ausländischen Experten gemeinsam mit einer Reihe prominenter Vertreter der verschiedenen Projektdisziplinen aus dem In- und Ausland im Herbst 2004 zu einem mehrtägigen projektinternen Kolloquium nach Freiburg eingeladen. Alle Berichtersteller lieferten bis zu dem Zeitpunkt eine erste Version ihrer Berichte ab, die den Kolloquiumsteilnehmern zugänglich gemacht wurden. Auf dieser Grundlage und auf den verschiedenen Beiträgen aus den Disziplinen Ethik, Theologie, Soziologie, Rechtswissenschaften, Psychologie und Naturwissenschaften – insbesondere auch der Reproduktionsmedizin – entspann sich eine angeregte und anregende Diskussion.

Auf Grundlage der Landesberichte wurde ein rechtsvergleichender Querschnitt erstellt, der die verschiedenen Rechtsquellen und die Regelungsmethodik in den einzelnen Ländern, deren Grundkonzeptionen und Regelungsmodelle sowie einen substanziellen Vergleich der einzelnen Anwendungsfelder der Reproduktionsmedizin und der Forschung umfasst.

In den untersuchten Ländern fanden sich Regelungen, die von ihrem technischen Ansatz her ganz unterschiedlich ausgestaltet waren: regulativ-punitiv, administrativ, ökonomisch-finanziell oder nur propagierend. Auch die Sanktionsmöglichkeiten sind bunt gemischt mit kriminal- und

verwaltungsstrafrechtlichen, rein verwaltungsrechtlichen und berufsrechtlichen Sanktionen oder auch mit daraus hervorgehenden Mischformen. Einige Regelungen sind als Moratorien ausgestaltet, andere sehen Revisionen in regelmäßigen Abständen vor (Mechanismen, die eine regelmäßige parlamentarische Überprüfung der Normen garantieren). Die Regelungsziele sind zum Teil ganz unterschiedlich, gemein ist allen gefundenen Regelungen nur eines: Sie alle bieten – intendiert oder reflexiv – dem extrakorporalen Embryo einen gewissen Schutz vor willkürlicher unkontrollierter Behandlung. Im Ergebnis gibt es Modelle, die aus deutscher Sicht vorzugswürdig erscheinen, und solche, die eher abzulehnen sind. Von vornherein aber war weder erwartet noch intendiert, eine Lösung zu finden, die ohne weiteres übernommen werden kann. Die Vorbereitung eines Regelungsvorschlags erfordert etwas anderes: die Identifizierung des Dissenses – der sowohl in Deutschland als auch im Ausland vor allem über den Umfang des dem extrakorporalen Embryo zu gewährenden Schutzes besteht – sowie das Auffinden einer Formel, die zum Kompromiss führen kann, aber auch von Regeln über den Umgang mit verbleibenden Differenzen. Des Weiteren ist es erforderlich, sich – politisch – darüber klar zu werden, welches Ziel man mit der Regelung eines Sachbereiches verfolgt: Ist es der Schutz einer vulnerablen Entität, ist es die Statuierung einer gewissen Werthaltung nach außen oder die Etablierung einer Werthaltung nach innen?

Der Abschlussbericht des Teilprojektes Rechtsvergleichung wurde erstellt. Die Zusammenführung der verschiedenen Disziplinen ist in Vorbereitung. Das Projekt ist mit einem von Prof. Dr. Albin Eser betreuten Dissertationsvorhaben von Carola Seith verbunden und wird auch vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Landesberichtersteller/-innen:

Dr. Bart Hansen, MA und **Prof. Dr. Herman Nys** (Belgien), **Prof. Søren Holm** (Dänemark), **Prof. Timothy S. Jost B.A., J.D.** (USA), **Prof. Dr. iur. Hirokazu Kawaguchi** für eine Einführung in die japanische Rechtslage, **Irini Kiriakaki, LL.M.** (Griechenland), **Prof. Dr. iur. Dr. med. Christian Kopetzki** (Österreich), **Dr. iur. Sophie Monnier** und **Prof. Dr. Bertrand Mathieu** (Frankreich), **Prof. Dr. Salvatore Patti** (Italien), **Dr. iur. Shaun D. Pattinson** und **Prof. Dr. Deryck Beyleveld** (Großbritannien), **Prof. Dr. iur. Dr. med. Carlos M. Romeo-Casabona** (Spanien), **Prof. Dr. iur. Rainer Schweizer** (Schweiz), **Prof. Dr. iur. Amos Shapira** (Israel), **Prof. Dr. iur. Eleonora Zielińska** (Polen) sowie **Dr. phil. Ole Döring** (China) und **Dr. phil. Thomas Eich** (Islam)

Medizinrecht

Ärztliche Schweigepflicht beim Einsatz der Informationstechnik

Patientengeheimnisse befinden sich heute nicht mehr nur im Besitz von Berufsheimnisträgern, sondern auch in der Hand ihrer EDV-Techniker oder ihrer externen EDV-Dienstleister. Aufgrund der strafrechtlichen Regelung der ärztlichen Schweigepflicht in § 203 StGB arbeiten Berufsheimnisträger und die EDV-Serviceindustrie dabei allerdings häufig im Grenzbereich des strafbaren Verhaltens. Demgegenüber stehen die Patienten vor dem Problem, dass ihre Geheimnisse in den neuen technischen Informationssystemen häufig nicht mehr ausreichend geschützt sind. Die geltende Rechtslage ist daher für alle Beteiligten unbefriedigend und verlangt nach einer Lösung. Das Projekt entwickelt einen Gesetzgebungsvorschlag, der die strafrechtliche Befugnis zur Weitergabe von Patientendaten an EDV-Techniker an bestimmte Bedingungen knüpft und dadurch Anreizstrukturen zur Schaffung von Schutzmechanismen bildet.

Leitung:

Ulrich Sieber

Institutsmitarbeiter:

Hans-Georg Koch
René Kieselmann

Zeitraumen:

2005 - 2006

Projektstatus:

abgeschlossen

Forschungsgegenstand dieses Projekts sind strafrechtliche Fragen der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) bei der Verarbeitung von Patientengeheimnissen in EDV-Systemen, auf die Dritte zugreifen können. Ziel der Studie ist die Entwicklung von Lösungen *de lege lata* und *de lege ferenda*. Rechtstatsächliche Erhebungen haben gezeigt, dass und wie Ärzte, Krankenhäuser und Krankenversicherer Patientendaten in eigenen oder fremden EDV-Systemen speichern. Diese Systeme müssen von Technikern gewartet und weiterentwickelt werden. Der Zugriff auf die gespeicherten und über die ärztliche Schweigepflicht geschützten Patientendaten durch Techniker ist dabei ebenso unvermeidbar wie die Notwendigkeit des Einsatzes von EDV im Gesundheitswesen aus Gründen der Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit unverzichtbar ist. Mit der elektronischen Patientenkarte wird sich diese Entwicklung noch verstärken.

Das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit eines EDV-Einsatzes einerseits und dem Schutz von Patientengeheimnissen andererseits ist dabei für alle Beteiligten in § 203 StGB ungenügend geregelt. Für die Patienten ist die geltende Rechtslage unbefriedigend, weil der Schutz ihrer Patientengeheimnisse über § 203 StGB durch die formularmäßige Einwilligung zur Weitergabe ihrer Daten an Dritte weitgehend entfällt. Aus der Sicht von Ärzten, Krankenhäusern, Krankenversicherungen und der EDV-Serviceindustrie behindert die gegenwärtige Fassung des § 203 StGB dagegen in vielen Fällen einen für die Wirtschaftlichkeit und den Schutz der Berufsheimnisse optimalen Einsatz von EDV.

Die vorliegende Analyse zeigt, dass alle technischen, organisatorischen und vertraglichen Möglichkeiten, die unbefriedigende Situation der Beteiligten *de lege lata* zu verbessern, nur punktuell Abhilfe schaffen und keine Rechtssicherheit gewährleisten können. Eine für den Bereich des Gesundheitswesens befriedigende Lösung ist daher nur durch eine Neuregelung von § 203 StGB unter Einbeziehung der Interessen aller Beteiligten möglich. Eine Lösung außerhalb des Strafrechts wäre dagegen durch unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern im Bereich des Gesundheitswesens erschwert. Die Studie entwickelt deswegen auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung einen Lösungsvorschlag, in dem die Weitergabe von Patientengeheimnissen an „EDV-Gehilfen“ in bestimmten Organisationseinheiten aus dem Tatbestand des § 203 StGB herausfällt. Gleichzeitig verlangt sie für die im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung gespeicherten Patientendaten angemessene Schutzmöglichkeiten. Diese Lösung ist nicht auf den EDV-Einsatz im Gesundheitswesen beschränkt, sondern bezieht auch die weiteren in § 203 StGB genannten Berufsheimnisträger ein.

Die Studie beruht auf Arbeiten, die der Verfasser bereits vor seiner Tätigkeit am Institut durchgeführt hat. Die Aktualisierung und Publikation von Teilaspekten erfolgte aufgrund eines Gedankenaustauschs mit Albin Eser über den Grenzbereich von Medizinrecht und Informationsrecht (vgl. dazu Sieber in Eser-FS, 2005, S. 1155–1183). Die Studie erscheint Mitte 2006 als Monographie.



Projekte der strafrechtlichen Forschungsgruppe

An den Grenzen des Strafrechts

8. An den Grenzen des Strafrechts

Die territorialen und funktionalen Grenzen des Strafrechts sowie die möglichen alternativen Maßnahmen der Sozialkontrolle in der globalen Informations- und Risikogesellschaft sind Kernfragen des Forschungsprogramms der strafrechtlichen Forschungsgruppe. Das Strafrecht stößt an diese territorialen und funktionalen Grenzen nicht nur im Internet- und Medizinstrafrecht, sondern auch bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, organisierter Kriminalität, Terrorismus, staatsverstärkter Kriminalität, Völkerstraftaten und sonstiger politisch motivierter Gewalt. In vielen dieser Deliktsbereiche erfolgten in Deutschland gravierende Verschärfungen des Strafrechts, zunächst seit den 1960er Jahren im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität, seit den 1970er Jahren im Hinblick auf den „alten“ Terrorismus der RAF, seit den 1990er Jahren im Hinblick auf organisierte Kriminalität und seit dem 11. September 2001 im Hinblick auf „neuen“ Terrorismus. In diesen Deliktsbereichen zeigen sich deswegen besonders deutlich neue Sicherheitsrisiken, die daraus resultierenden Tendenzen einer „Entgrenzung“ des Strafrechts sowie die Notwendigkeit der Sicherung rechtsstaatlicher Garantien und der Entwicklung alternativer Formen der Kriminalprävention.

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität führte dabei in Deutschland vor allem zu einer Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes durch die Schaffung überindividueller Rechtsgüter, abstrakter Gefährdungsdelikte und Organisationsdelikte sowie zum Abbau von strafprozessualen Garantien. Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfolgte primär durch neue Eingriffsermächtigungen, den Einsatz von V-Leuten, elektronische Überwachungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme Privater bei der Geldwäschebekämpfung. Bei der Bekämpfung des „neuen“ Terrorismus kamen vor allem auch im ausländischen Recht nachrichtendienstliche, polizeirechtliche und ausländerrechtliche Maßnahmen außerhalb des Strafrechts hinzu.

Die rechtliche Entwicklung war, wie in Deutschland die zahlreichen Novellen zur Geldwäschebekämpfung deutlich machen, wissenschaftlich meist nicht untermauert. Der Gesetzgeber verzichtete häufig auf eine Analyse der neuen Bedrohungen, der Wirksamkeit der eingeführten Regelungen und der ausländischen Erfahrungen. In der Zukunft sind deswegen kriminologische, rechtliche und rechtsvergleichende Untersuchungen erforderlich, welche die allgemeinen Fragestellungen dieser Kriminalitätsentwicklung herausarbeiten und die bisherigen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und ihre Nebeneffekte erforschen.

Besondere Bedeutung hat dabei die Analyse von möglichen – auch deliktsspezifischen – alternativen Präventionsstrategien. Die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Entwicklung alternativer Maßnahmen der Kriminalprävention werden durch die früheren kriminologischen Untersuchungen von Sieber zu Struktur und Märkten der organisierten Kriminalität belegt: Die Untersuchungen zur Struktur von organisierten Straftätergruppen zeigen, dass diese in abgeschotteten Gruppen und Netzwerken arbeiten. Setzt die Polizei einzelne Gruppenmitglieder fest, so werden diese Mitglieder rasch ersetzt, sodass die Gruppe wie bisher weiter arbeiten kann. Strafrechtliche Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder stören die Arbeit dieser Gruppen daher in vielen Fällen nicht. Das gleiche Ergebnis gilt jedoch auch bei der vollständigen Ausschaltung einer Straftätergruppe, da die illegalen Märkte der organisierten Kriminalität *oligopolistische Märkte* sind. Wird eine Straftätergruppe durch Strafverfolgungsmaßnahmen beseitigt, so werden ihre Marktanteile rasch von einer anderen Gruppe übernommen. Der Eingriff des Strafrechts führt damit über einen Auswahlprozess zum Überleben der besser organisierten und leistungsstärkeren Gruppen. Pointiert formuliert stärken deswegen reine Strafverfolgungsmaßnahmen in einer Art Darwin'schem Selektionsprozess die leistungsfähigeren Gruppen, die dadurch noch größer und einflussreicher werden. Eine Strafverfolgung allein reicht daher in diesen Bereichen nicht aus. Vielmehr ist es daneben erforderlich, die Bedingungen für das Funktionieren der illegalen Märkte durch spezielle Maßnahmen der sog. „Strukturprävention“ zu verändern.

Auf die neuen komplexen Kriminalitätsentwicklungen und Straftätergruppen im Bereich der organisierten Kriminalität darf deswegen nicht nur mit dem klassischen Strafrecht reagiert werden, das

hier an seine Grenzen stößt. Untersucht werden müssen vielmehr die Ursachen und Bedingungen der illegalen Märkte und die entsprechende Kriminalität. Entsprechende Vorschläge zeigen im Bereich der organisierten Kriminalität auch Erfolge. Diese Erfahrungen sollten deswegen auch auf andere Deliktsbereiche und insbesondere den Terrorismus übertragen werden, bei dem die Tätergruppierungen von hierarchischen Strukturen über flexible Netzwerke bis zur Steuerung von Zellen mit groben Zielvorgaben reichen und sehr viel komplexere Ursachen zu finden sind. Eine entsprechende Initiative mehrerer Max-Planck-Institute wurde für das Institut von Sieber in dem Entwurf einer Forschungsperspektive zum Thema „Terrorismus, Krieg, politische Gewalt“ der MPG-Forschungsperspektiven 2005 vorgeschlagen (vgl. Forschungsperspektiven der Max-Planck-Gesellschaft 2005, MPG, München April 2005, S. 113f.). Sie wird derzeit weiterentwickelt und soll nach Möglichkeit im Jahre 2006 als Gemeinschaftsprojekt der interessierten rechts- und sozialwissenschaftlichen Institute begonnen werden.

Im Berichtszeitraum 2004/2005 waren die Forschungskapazitäten zu komplexen Kriminalitätsformen und den Grenzen des Strafrechts zunächst auf die Fertigstellung des 1996 begonnenen Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ konzentriert. Jedoch konnten daneben im Jahre 2005 neue Projekte zu den Grenzen des Strafrechts begonnen werden.

- Das Projekt „*Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*“ und eine im Jahre 2004 vom Institut durchgeführte Tagung beschäftigen sich mit den besonderen Problemen der Regierungskriminalität und ihrer Bewältigung in Transitionsprozessen (wobei insbesondere auch alternative Reaktionsformen wie Entschädigung, Rehabilitierung sowie der Einsatz von Wahrheitskommissionen und Amnestien einbezogen werden). Das Projekt macht die Grenzen des Strafrechts in Konstellationen deutlich, in denen die Täter häufig noch erheblichen Einfluss haben.
- Im Jahre 2005 wurde parallel dazu mit einer strafrechtsvergleichenden Untersuchung über „*Das neue Strafverfahren zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Frankreich*“ begonnen, das spezielle prozessuale Maßnahmen erlaubt. Es beschäftigt sich am Beispiel von organisierter Kriminalität mit der für das Forschungsprogramm wichtigen Frage, ob ein „Sonderstrafrecht“ für besonders gefährliche Deliktsformen möglich und empfehlenswert ist.
- Hinzu kam eine Arbeit über die grundsätzlichen Probleme bei der „*Inpflichtnahme Privater im Rahmen der Strafverfolgungsvorsorge*“, wie sie sich vor allem im Bereich der Geldwäschebekämpfung findet. Dabei ist interessant, dass diese Einbeziehung Privater in die Strafverfolgungstätigkeit häufig den Bereich der Strafverfolgungsvorsorge betrifft.
- Mit Blick auf neue alternative Konzepte zur Kriminalprävention entstand Ende 2005 für die Waseda-Universität in Tokio eine rechtsvergleichende Forschungsarbeit über die staatlich-private Ko-Regulierung zur Einbindung von Compliance-Maßnahmen in ein Unternehmensstrafrecht. Im Rahmen eines erweiterten Forschungsvorhabens „*Unternehmenskriminalität und Compliance-Maßnahmen*“ werden nunmehr in den USA entwickelte alternative Konzepte zur Verhinderung von Unternehmenskriminalität durch Compliance-Programme vertiefend und rechtsvergleichend untersucht. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob und wie das Strafrecht eine präventive Kriminalitätskontrolle durch Private im Wege der Selbstregulierung fördern kann. Das Projekt wird 2006 und 2007 zu einer umfassenden deutsch-japanisch-amerikanischen Kooperation führen.
- In einer von der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft speziell geförderten und in Zusammenarbeit mit dem argentinischen Justizministerium durchgeführten Veranstaltung wurde im November 2005 in Buenos Aires eine Konferenz über „*Komplexe Kriminalitätsformen*“ durchgeführt. In diesem Gemeinschaftsprojekt der beiden Forschungsgruppen des Instituts wurden sowohl die empirischen Grundlagen als auch die rechtlichen Probleme der einschlägigen Kriminalitätsformen dargestellt. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen die organisierte Kriminalität und der Terrorismus. In Zusammenarbeit mit der kriminologischen Forschungsgruppe wird derzeit geprüft, die erstellten Beiträge weiterzuentwickeln und zu einer Gesamtdarstellung zu verbinden.

An den Grenzen des Strafrechts

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Das Thema „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ beschäftigt sich mit dem für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen wichtigen und aktuellen Problem des Umgangs mit früherem systemtypischem Unrecht nach einem politischen Systemwechsel. Auf Unrechtstaten des abgelösten oder untergegangenen Systems kann einmal in Form des Strafrechts reagiert werden. Andere Reaktionsformen sind vor allem Entschädigung, Rehabilitation und der Einsatz von Wahrheitskommissionen. Dem Vergleich dieser unterschiedlichen Reaktionsformen widmet sich das Projekt ebenso wie der Frage, ob und welche Zusammenhänge zwischen den jeweiligen politischen Transitionen und den nationalen Rechtssystemen auf der einen Seite und den eingeschlagenen nationalen Wegen der Reaktion auf das Unrecht des abgelösten politischen Systems auf der anderen Seite bestehen. Einbezogen in diese Untersuchung sind über 20 Länder aus Europa, Lateinamerika, Afrika und Asien.

Leitung:

Albin Eser (1996 - 2003)
Ulrich Sieber (seit 2004)
Jörg Arnold (Projektkoordination)

Institutsmitarbeiter/-innen im
 Berichtszeitraum 2004/05 und
 Landesberichterstatter/-innen im
 Gesamtprojekt:
 siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:

1996 - 2006

Projektstatus:

in Bearbeitung

Obwohl den Ausgangspunkt des Projekts der Zusammenbruch des Gesellschaftssystems im Staatssozialismus der osteuropäischen Länder im Jahr 1989 bildet, insbesondere der Untergang der DDR, handelt es sich bei dem Thema „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ um eine globale Problematik. In ihrem Mittelpunkt steht die Klärung der Rolle des Strafrechts bei dem Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen nach dem Wechsel politischer Systeme. Dabei geht es um die Untersuchung insbesondere folgender Fragen:

- Wie reagiert das Strafrecht auf Systemunrecht, das vor einem politischen Systemwechsel begangen wurde? Wird Systemunrecht nun nachträglich noch verfolgt und sanktioniert, oder stehen dem bestimmte Grundsätze und Rechtsinstitute entgegen?
- Ist überhaupt ein politischer Wille zur Strafverfolgung vorhanden, oder wird durch Amnestierung der Täter ein Schlussstrich gezogen?
- Wie werden die Interessen der Opfer von Systemunrecht berücksichtigt?
- Inwiefern lassen sich verschiedene Modelle des Umgangs mit Systemunrecht unterscheiden? Lässt sich daraus ein „Königsweg“ für das Transitionsstrafrecht ableiten?

Das Forschungsprojekt berührt zugleich solch universelle Themen wie „Menschenrechtsschutz durch Strafrecht“ und „Makrokriminalität und Strafrecht“. Mit diesen Themen wurden bislang vorrangig Fragen eines „Internationalen Strafrechts“ angesprochen. Das „Internationale Straf-

recht“ hat durch die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) und der „Ad hoc-Tribunale“ für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und für Ruanda (ICTR) einen markanten Ausdruck erfahren. Die Rolle des nationalen Strafrechts wird in diesem Kontext vor allem in Verbindung mit der nationalen Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen diskutiert. Diese Diskussion hat ihren Ausgangspunkt im Völkerstrafrecht und betrifft nicht unmittelbar die Zusammenhänge zwischen politischen Systemwechseln und nationalem Strafrecht. Indem mit dem Projekt diese Zusammenhänge in die Problematik „Menschenrechtsschutz durch Strafrecht“ bzw. „Makrokriminalität und Strafrecht“ eingeordnet werden, erfolgt eine wichtige Ergänzung und Konkretisierung der übergreifenden Grundlagenfrage. Vor diesem Hintergrund will das Projekt einen wissenschaftlichen Beitrag leisten zur Erforschung von Funktion und Grenzen des Strafrechts bei der Ablösung politischer Systeme und der Verarbeitung von Systemunrecht.

Die Forschungsmethode ist dem jeweiligen Verlauf der Transitionsprozesse und den Reaktionen auf systemtypisches Unrecht angepasst. Dies erfordert Längsschnittstudien, die durch einzelne Landesberichte aus über 20 Ländern unterschiedlicher politisch-geographischer Regionen erstellt werden. Diesen Berichten liegt eine einheitliche Projektskizze mit Fragestellungen zugrunde, die anhand des Systemwechsels in der DDR bzw. der deutschen Wiedervereinigung erarbeitet worden sind. Die Fragestellungen wurden mit den Landesberichterstattern während eines Kolloquiums im Jahre 1999 besprochen, um die Tragfähigkeit

und Relevanz für die einzelnen Länder zu bestimmen. Bei den in das Projekt einbezogenen Ländern handelt es sich um folgende Staaten: aus *Europa* Bulgarien, Deutschland, Estland, Georgien, Griechenland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Ungarn, Russland und Weißrussland; aus *Lateinamerika* Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und Uruguay; aus *Afrika* Ghana, Mali und Südafrika; aus *Asien* China und Korea.

Auf der Grundlage der einzelnen Länderberichte besteht mit der Erarbeitung eines eigenständigen Querschnitts das Anliegen, die Fragestellungen des Forschungsgegenstandes vergleichend zu untersuchen. Die Vergleichbarkeit – jedenfalls im Hinblick auf die Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten – ist u.a. dadurch erschwert, dass die Landesberichte trotz einheitlicher Projektskizze bereits in ihrer methodischen Anfertigung sehr unterschiedlich ausfallen. Dazu kommt, dass die Landesberichte inhaltlich zum Teil völlig verschiedene Systemwechsel und Wege des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit zum Gegenstand haben. Aber auch die Erscheinungsformen des Systemunrechts differieren in den einzelnen Ländern nicht unerheblich. Schließlich ist auch der Charakter des Projektes zu beachten. Dieses behandelt nicht nur juristische Aspekte, sondern enthält vielfältige interdisziplinäre Züge, etwa durch Berücksichtigung der Systemwechselforschung. Zudem ist es in gewissem Sinne ein politisches Projekt. Denn bei den rechtlichen Bewertungen des jeweiligen strafrechtlichen Weges spielt in den Landesberichten das politische Vorverständnis der Autoren eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Über die einzelnen Landesberichte und den Querschnitt hinaus dienen mehrere Projekttagungen der Diskussion von Ergebnissen sowie der Evaluation des Forschungsprogramms. Neben dem internationalen Kolloquium 1999 sei hier die gemeinsame Tagung des Max-Planck-Instituts mit der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg im Oktober 2004 in Berlin erwähnt. Die Tagung stand unter dem Motto „Strafverfolgung von Staatskriminalität – Vergeltung, Wahrheit und Versöhnung nach politischen Systemwechseln“. Durch die Erarbeitung von regionalen Querschnitten sowie aufgrund der interdisziplinären Diskussion über die Rolle der Strafe und der Strafzwecke nach politischen Umbrüchen gab die

Tagung wichtige Impulse für den rechtsvergleichenden Querschnitt.

Ergänzt wird das Projekt durch die Bearbeitung von zwei Dissertationsthemen: Zum einen von Julie Trappe mit dem Thema „Strafrechtliche Aufarbeitung des Systemunrechts in Rumänien nach 1989“; mit diesem Promotionsvorhaben wird der Schwerpunkt Osteuropa im Projekt nachhaltig verstärkt. Zum anderen widmet sich Leonie von Braun mit ihrem Dissertationsprojekt der Frage nach einer internationalisierten strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht, indem sie sich sogenannten Hybrid-Gerichten wie in Ost-Timor zuwendet. Auf diese Weise wird der unmittelbaren Verbindung von nationalem mit internationalem Strafrecht nachgegangen.

Das Projekt befindet sich mit der Anfertigung eines umfassenden Querschnitts in der Endphase der Bearbeitung. Eine Kurzfassung der Projektergebnisse erschien in englischer Fassung Anfang 2006 in dem Sammelband „Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe. Legacies and Lessons from the Twentieth Century“, edited by Jerzy W. Borejsza and Klaus Ziemer, Berghahn Books, Oxford, New York.

Publiziert worden sind bisher folgende ausführliche Landesberichte: Deutschland, Argentinien, Griechenland, Polen, Ungarn, Mali, Ghana, Russland, Weißrussland, Georgien, Estland, Litauen, Südafrika. Die weiteren zur Publikation vorgesehenen Landesberichte zu China, Korea, Brasilien, Chile und Uruguay sind weitgehend abgeschlossen. In einigen Fällen kann im Querschnitt auf die im Verlag edition iuscrim publizierten Länderkurzberichte des Kolloquiums 1999 zurückgegriffen werden (wie Guatemala, Portugal, Tschechien).

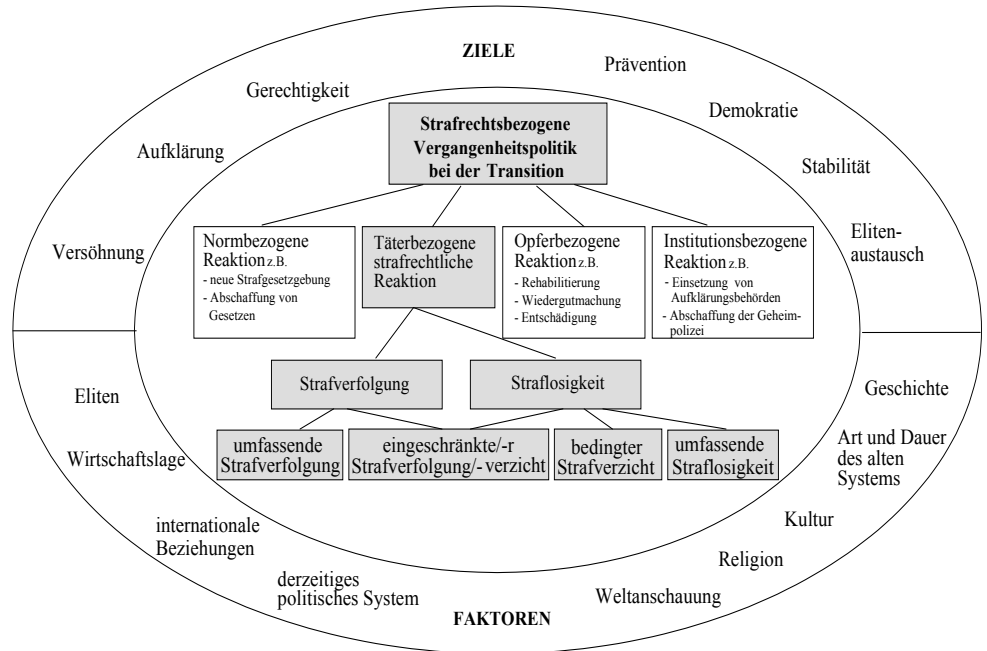
Als vorläufiges Ergebnis des Projekts lässt sich feststellen, dass der juristische Umgang mit der Vergangenheit in Transitionen in hohem Maße von der „Vergangenheitspolitik“ im jeweiligen Land abhängig ist. Diese wird ihrerseits beeinflusst durch eine Vielzahl von Zielen und Faktoren – wie u.a. politischer, historischer, personeller und ökonomischer Art –, die jedes Land als konkreten Einzelfall ausweist (vgl. Abbildung 1). Es ist aber nicht immer eindeutig zu erkennen, welchen spezifischen Einfluss die politischen Ziele und sons-

tigen Faktoren auf den in den Ländern konkret gegangenen Weg des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit ausüben. Hingegen lässt sich die Aussage treffen, dass die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nicht in erster Linie als eine Aufgabe der Strafverfolgung angesehen wird. Im Vordergrund stehen jene Reaktionen der Politik, die Lehren aus der Vergangenheit durch eine neue demokratische Gesetzgebung im Transformationsprozess ziehen, ferner durch op-

Hinsicht nach Personen, Tatbeständen und Zeiträumen vorgenommen, andererseits erfolgen sie durch gezielte Maßnahmen der Straffreistellung wie Amnestien, Begnadigungen und die Anwendung von Verjährungsvorschriften. Maßnahmen der Straffreistellung führen in einigen Ländern zu einer umfassenden Straflosigkeit.

Vor diesem Hintergrund läßt sich kein „Königsweg“ des strafrechtlichen Umgangs mit der Ver-

Abbildung 1:
Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition



ferbezogene Reaktionen wie Entschädigung und Rehabilitierungen sowie durch institutionsbezogene Reaktionen wie die Schaffung bestimmter Aufklärungsbehörden.

Hinsichtlich der Erscheinungsformen von Systemunrecht ergibt sich in den Darstellungen der einzelnen Landesberichte ebenfalls ein differenziertes Bild. Während für einige Länder die gesamte Breite systemtypischen Unrechts phänomenologisch diskutiert wird (was beispielsweise am Fall der DDR von Tötungen im staatlichen Auftrag bis zu Doping reicht), ist für andere Länder der Fokus allein auf besonders schwere Menschenrechtsverletzungen gerichtet (Beispiele Polen und Ungarn).

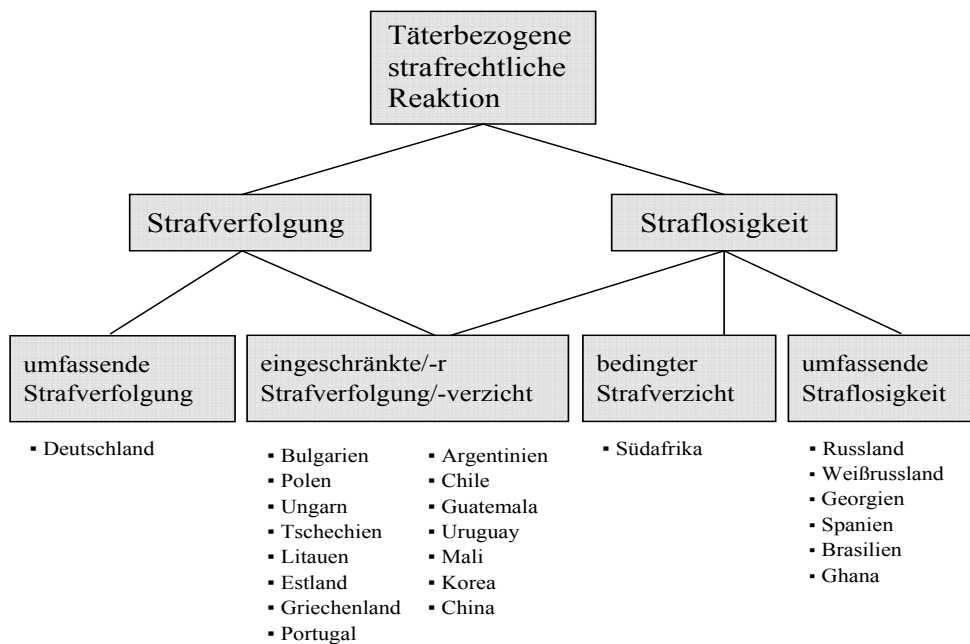
In den meisten der untersuchten Länder wird auf Strafverfolgung zwar nicht gänzlich verzichtet (vgl. Abbildung 2), jedoch wird diese nur sehr eingeschränkt – in den jeweiligen Ländern quantitativ sehr unterschiedlich – praktiziert. Die Einschränkungen werden einerseits in tatsächlicher

gangenheit nach politischen Systemwechseln erkennen. Ein solcher wäre auch nicht in einem Strafverzicht unter der Bedingung des Geständnisses und damit unter der Bedingung der Aufklärung der Wahrheit bei aktiver Mitwirkung des Beschuldigten zu sehen (Südafrika). Zwar steht in Südafrika für die Wahrung der Opferinteressen die Aufklärung der Wahrheit im Vordergrund; in anderen Ländern ist aus der Sicht der Opfer indes die Strafverfolgung eine Voraussetzung für Versöhnung. Welcher Weg im Einzelnen beschritten wird, hängt wiederum von der Vergangenheitspolitik in ihrem konkreten historischen Kontext während der Transition ab. Allerdings darf die Vergangenheitspolitik nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der konkreten Transition betrachtet werden. Denn mitunter entfallen bestimmte Beschränkungen der Strafverfolgung, die während der Transition bestanden, durch die Konsolidierung der demokratischen Verhältnisse. Eine gelungene Transformation führt dann zu einer stärkeren – auch strafrechtlichen – Auseinandersetzung mit der Vergangenheit.

Finanziell unterstützt wurde das Projekt durch beträchtliche Eigenmittel des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Hinsichtlich der osteuropäischen Länder erfolgte eine großzügige Hilfe durch die Volkswagen-Stiftung. Unterstützt wurde die Anfertigung der übrigen Landesberichte auch durch Bereitstellung

von Mitteln des Stifterverbandes der deutschen Wissenschaft. Die Tagung des Max-Planck-Instituts mit der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg wurde durch die Fritz-Thyssen-Stiftung sowie durch die Friedrich-Naumann-Stiftung gefördert.

Abbildung 2:
Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik - Länderzuordnung (Auswahl)



Institutsmitarbeiter/-innen im Berichtszeitraum 2004/05:

Christopher Geth, Helmut Gropengießer, Carolin Holzapfl, Helmut Kreicker, Nora Karsten, Clivia von Dewitz, Thomas Richter, Jan-Michael Simon, Julie Trappe, Nicole Wittenauer

Landesberichterstatter/-innen im Gesamtprojekt:

Argentinien: Prof. Dr. Marcelo Ferrante, Prof. Dr. Marcelo A. Sancinetti; Brasilien: Brasilianisches Institut für Kriminalwissenschaften unter Koordination von Prof. Dr. Ana Lucia Sabadell und Olga Espinoza; Bulgarien: Prof. Dr. Nikola Filchev, Prof. Dr. Lazar Gruev; Chile: Salvador Millaleo Hernández; China: Dr. Thomas Richter; Deutschland: Dr. Helmut Kreicker, Dr. Martin Ludwig, Kai Rossig, Antje Rost, Dr. Stefan Zimmermann; Estland: Prof. Dr. Jüri Saar, Prof. Dr. Jaan Sootak; Georgien: Prof. Dr. Otar Gamkrelidze, Dr. Siegfried Lammich; Ghana: Dr. Novisi G. Vukor-Quarshie; Griechenland: Dr. Stéphanos Emm. Kareklás, Dr. Charis Papacharalambous; Guatemala: Jan-Michael Simon; Korea: Prof. Dr. Byung-Sun Cho, Carolin Holzapfl, Dr. Thomas Richter; Litauen: Prof. Vytautas Piesliakas, Dr. Siegfried Lammich; Mali: Dr. Kumelio Koffi Affanðe; Polen: Dr. Ewa Weigend, Prof. Dr. Andrzej Zoll; Portugal: Prof. Dr. Peter Hünerfeld; Spanien: Prof. Dr. Carlos Pérez del Valle, Prof. Dr. Miguel Ayuso Torres; Südafrika: Dr. Clivia von Dewitz; Tschechien: Dr. Lumír Crha, Prof. Dr. Jiří Pipek; Ungarn: Dr. Judith Udvaros; Uruguay: Prof. Dr. Gonzalo D. Fernández; Russland: Dr. Ludmila Obidina; Weißrussland: Prof. Dr. Vladimir Khomitch, Dr. Siegfried Lammich

An den Grenzen des Strafrechts

Das neue Strafverfahren zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Frankreich

Wie in anderen europäischen Ländern stellt die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch in Frankreich eine große Herausforderung dar. Verglichen mit früheren Reformen enthält die sog. „Loi Perben II“ von 2004 einige der weitreichendsten Veränderungen des materiellen Strafrechts sowie des Strafverfahrensrechts der letzten Jahrzehnte. Dieses Gesetz hat u.a. einen neuen Weg zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Bereich des Strafverfahrensrechts

eingeschlagen. So wurde insbesondere ein eigenes Verfahren für die Organisierte Kriminalität eingeführt, das diese erstmals anhand eines Straftatenkatalogs definiert, eine besondere Strafgerichtszuständigkeit festlegt und – gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren – erweiterte strafprozessuale Eingriffsbefugnisse erlaubt. So kann beispielsweise der Polizeigewahrsam auf bis zu 96 Stunden – teilweise auch ohne anwaltliches Unterredungsrecht – verlängert werden.

Leitung:
Peggy Pfützner

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2007

Projektstatus:
in Bearbeitung

Das Projekt hat das neue besondere Strafverfahren zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Frankreich zum Forschungsgegenstand. Dieses Strafverfahren wurde zu Beginn des Jahres 2004 geschaffen und definiert die organisierte Kriminalität erstmals anhand eines Straftatenkatalogs, der sich aus existierenden Straftatbeständen zusammensetzt und vor allem Straftatbestände in Form der organisierten Bande enthält. Daneben führte es eigene besondere interregionale Strafgerichtszuständigkeiten ein, die abschließend geregelt und territorial in Bordeaux, Fort-de-France, Marseille, Nancy, Paris, Lille, Lyon und Rennes angesiedelt sind. Schließlich wurden bestehende strafprozessuale Eingriffsbefugnisse erweitert (wie der verlängerte Polizeigewahrsam) und neue strafprozessuale Eingriffsbefugnisse erstmals gesetzlich geregelt (z.B. die verdeckte Ermittlung).

Diese Entwicklung des Strafverfahrensrechts ist vor dem Hintergrund einer seit langem bestehenden strafprozessualen Reformdiskussion in Frankreich zu sehen. Diese kreist schon seit vielen Jahren um die Antinomie zwischen Sicherheit und Freiheit. Schon der Name „Sicherheit und Freiheit“ des Gesetzes vom 2. Februar 1981 war bezeichnend für diesen Konflikt. Darauf aufbauend entwickelte sich die sog. „Lehre von der Sicherheit“ (frz. „doctrine de la sécurité“), nach der die Sicherheit eine Prämisse für die Ausübung aller Freiheiten darstelle und daher die erste aller Freiheiten sei. Diese Strömung fand ihren Ausdruck auch in späteren Gesetzen, wie z.B. der „Loi de la sécurité quotidienne“ vom 15. November 2001.

Diese Diskussion führte zu einer Zersplitterung und Verschärfung des französischen Strafverfahrensrechts, wie wir es heute vorfinden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung eines neuen Strafverfahrens zur Organisierten Kriminalität mit Gesetz vom 9. März 2004 (sog. „Loi Perben II“) stellt sich mittlerweile die Frage, ob das französische Strafverfahrensrecht weiterhin aus nur einem Modell besteht oder nicht vielmehr vielfältige strafverfahrensrechtliche Antworten auf verschiedene Facetten der Kriminalität gibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Diversität des französischen Strafverfahrens keineswegs ein neues Phänomen ist. Bereits in seinen Entscheidungen von 1981 hatte der Verfassungsrat entschieden, dass eine Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor dem Hintergrund unterschiedlicher Situationen zu betrachten sei; diese Differenzierung habe aber die Wahrung bestimmter Garantien gegenüber der betroffenen Person zu berücksichtigen. 1986 formulierte er dies dahingehend, dass es dem Gesetzgeber gemäß Art. 34 der französischen Verfassung zustehe, je nach Sachverhalt, Situation und Person unterschiedliche Strafverfahrensregelungen festzulegen; vorausgesetzt, diese besonderen Regelungen seien nicht ungerechtfertigt und den der Gerichtsbarkeit überantworteten Personen stünden gleiche Verfahrensgarantien zu.

Im Laufe seiner Entscheidungen präziserte der Verfassungsrat dabei auch die erforderlichen Verfahrensgarantien. Darunter fallen insbesondere die Verteidigungsrechte, das gute Funktionieren

der Justiz sowie die Freiheit der Person, die Unschuldsumvermutung, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der erkennenden Gerichte, die Gleichheit sowie ein faires und ausgeglichenes Verfahren. Auch in seiner letzten Entscheidung zum neuen Strafverfahren der Organisierten Kriminalität vom 2. März 2004, das vor allem wegen einer möglichen Verkürzung der Verteidigungsrechte bei der Anwendung besonderer strafprozessualer Eingriffsbefugnisse kritisiert wurde, erklärte der Verfassungsrat das besondere Verfahren bis auf wenige Vorbehalte für verfassungsgemäß.

Das Projekt analysiert das besondere Strafverfahren zur Organisierten Kriminalität in seinen unterschiedlichen Facetten und konkretisiert dabei auch die vom Verfassungsrat geäußerten Vorbehalte. Dies erfordert insbesondere eine Analyse des Straftatenkatalogs zur Organisierten Kriminalität sowie der daraus resultierenden besonderen Strafgerichtszuständigkeiten und besonderen strafprozessualen Eingriffsbefugnisse. Es wird untersucht, ob juristisch greifbare Kriterien aufgestellt werden können, welche die Organisierte Kriminalität kennzeichnen, und ob besondere Gerichtszuständigkeiten eine Verfolgung der Organisierten Kriminalität erleichtern können. Dabei geht die Untersuchung insbesondere der Frage nach, ob der erhobene Vorwurf einer Verkürzung der Verteidigungsrechte beim Einsatz besonderer Eingriffsbefugnisse vor dem Hintergrund der oben dargestellten Antinomie zwischen Sicherheit und Freiheit begründet ist. Ziel soll es sein, anhand dieser Ergebnisse beurteilen zu können, ob ein System mit erweiterten Eingriffsbefugnissen speziell zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu empfehlen oder eher abzulehnen ist.

Methodisch werden die Neuerungen des besonderen Strafverfahrens zur Organisierten Krimina-

lität dem allgemeinen Strafverfahren gegenüber gestellt und unter Auswertung der französischen Rechtsprechung und Literatur untersucht. Ergänzend werden rechtsvergleichende Aspekte zum deutschen Strafverfahrensrecht, insbesondere der entsprechenden Eingriffsbefugnisse, herangezogen.

Die bisherigen Ergebnisse zum materiellen Recht führten zu der Feststellung, dass sich die Rechtsprechung des gesetzlich definierten Begriffs der organisierten Bande bedient, um die Organisierte Kriminalität greifbar zu machen. Dabei entwickelte sie die drei Kriterien „Verbindungsnetz“, „eine oder mehrere Vorbereitungshandlungen“ und „eine strukturierte Organisation“. Auch der neue Straftatenkatalog baut vielfach auf diesen Begriffen auf, da er viele Straftatbestände in der qualifizierten Form der organisierten Bande enthält. Der Katalog ist jedoch uneinheitlich. So ist beispielsweise die Geldfälschung sowohl in ihrer „individuellen“ Begehungsweise gemäß Art. 442-1 CP als auch in ihrer „organisierten“ Begehungsweise gemäß Art. 442-2 CP im Katalog aufgeführt. Dagegen wurde Art. 442-5 CP, der die Herstellung, die Verwendung oder den Besitz von Materialien zur Herstellung gefälschten Geldes unter Strafe stellt, nicht in den Katalog aufgenommen, obwohl er Elemente der Organisierten Kriminalität (Vorbereitungshandlung der Geldfälschung) enthält. Nach dieser Analyse des materiellen Rechts werden im nächsten Schritt die prozessualen Aspekte des neuen Strafverfahrens zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität untersucht werden.

Das Projekt wird als Promotionsvorhaben von Prof. Dr. Ulrich Sieber an der Universität Freiburg betreut.

An den Grenzen des Strafrechts

Inpflichtnahme Privater im Rahmen der Strafverfolgungsvorsorge

Die Bekämpfung komplexer Kriminalität wie Terrorismus, Geldwäsche und Drogenhandel diente der Legislative häufig als Argument zur Durchsetzung immer intensiverer Grundrechtseinschränkungen. Die Entwicklung führte dabei zu einem grundlegenden Strukturwandel der Strafverfolgung, insbesondere zur Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens weit ins Vorfeld des Anfangsverdachts. In Frage gestellt wird zunehmend auch die traditionelle Einordnung von Strafverfolgung

als rein staatliche Aufgabe. Seit Beginn der 90er Jahre findet ein „Outsourcing“ von Verdachtsgewinnungsmaßnahmen durch eine Inpflichtnahme der Privatwirtschaft statt, beispielsweise in Form einer Verdachtsanzeigepflicht der Banken im Rahmen der Geldwäschebekämpfung. Die Zulässigkeit einer solchen Indienstnahme zur Strafverfolgungsvorsorge wird durch eine Querschnittsbetrachtung der aktuellen Erscheinungsformen geprüft.

Leitung:

Malaika Nolde

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:

Ende 2005 - 2007

Projektstatus:

in Bearbeitung

Das Bedrohungspotential, das in der modernen Risikogesellschaft von Phänomenen komplexer Kriminalität ausgeht, wird von der Legislative immer wieder zur Durchsetzung neuer Grundrechtseinschränkungen herangezogen. Die Entwicklung der Gesetzgebung führt dabei nicht nur zur fortschreitenden Intensivierung staatlicher Eingriffe, sondern zu einem grundlegenden Strukturwandel in der Strafverfolgung. Ein bekanntes Phänomen dessen ist die Grauzone zwischen Repression und Prävention, die als „Strafverfolgungsvorsorge“ und „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“ bezeichnet wird. Zunehmend wird bei der Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens ins Vorfeld des Anfangsverdachts auch die traditionelle Einordnung von Strafverfolgung als rein staatliche Aufgabe in Frage gestellt. Während Präventivaufgaben bereits in großem Umfang auf private Sicherheitsunternehmen übertragen werden und sich im Strafvollzug ebenfalls Entwicklungen einer Teilprivatisierung abzeichnen, findet seit Beginn der 90er Jahre auch ein „Outsourcing“ von Aufgaben der Strafverfolgungsvorsorge im Wege einer Inpflichtnahme der Privatwirtschaft statt:

- Durch das Geldwäschegesetz (GwG) wurden 1993 in Umsetzung der 1. EG-Geldwäscherichtlinie Kreditinstitute und zahlreiche andere Finanzdienstleister unter bestimmten Voraussetzungen zur Identifizierung ihrer Kunden, zur Speicherung dieser Feststellungen und zur Anzeige von Verdachtsfällen verpflichtet. In Umsetzung einer 2. EG-Richtlinie wurden in das GwG 2002 auch anwaltliche Meldepflichten aufgenommen. Die im Dezember 2005 in

Kraft getretene 3. EG-Geldwäscherichtlinie sieht erneut eine Erweiterung der Pflichten und des Adressatenkreises vor.

- Im Betäubungsmittelrecht ergeben sich aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz seit 1995 Meldepflichten für Hersteller und Händler von bestimmten chemischen Stoffen, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden. Die am Grundstoffverkehr Beteiligten sind verpflichtet, jeden Verdacht der Abzweigung dieser Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln unverzüglich der Grundstoffüberwachungsstelle von Zoll- und Bundeskriminalamt zu melden.
- In gravierendem Maße sind ferner Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und Telekommunikation in die Strafverfolgung und Verfolgungsvorsorge einbezogen. Deutschland hat zwar bisher die in der E-Commerce-Richtlinie vorgesehene Option nicht wahrgenommen, Provider zur Meldung über mutmaßlich rechtswidrige Tätigkeiten ihrer Nutzer zu verpflichten. Jedoch sind die Anbieter beispielsweise durch das Telekommunikationsgesetz und die Telekommunikationsüberwachungsverordnung gezwungen, auf eigene Kosten die technische Infrastruktur zur Umsetzung von TK-Überwachungsmaßnahmen vorzuhalten. Auch die sehr intensiv geführte Debatte um die sog. Vorratsdatenspeicherung muss sich mit dem grundsätzlichen Problem der Verpflichtung Privater zur Mitwirkung bei der Strafverfolgungsvorsorge befassen.

Das Streben nach einem schlanken Staat unter Abwälzung der Kostenlast ist nur ein Motiv für die Inpflichtnahme der Privatwirtschaft. Ein weiterer Beweggrund zur Schaffung umfangreicher Identifizierungs-, Speicherungs- und Anzeigepflichten ist, in Kunden- und Mandantenbeziehungen vorzudringen, weil das Vertrauensverhältnis der Beteiligten einer Informationsgewinnung durch den Staat andernfalls entgegenstünde. Gerade diese Verpflichtung der Bürger zu gegenseitiger Überwachung und Meldung stellt einen überprüfungsbedürftigen Bruch mit der bisherigen Strafrechtskultur dar. Bislang war eine Anzeigepflicht nur zur Verhütung bevorstehender schwerer Straftaten (in § 138 StGB), nicht aber zu Zwecken der Strafverfolgung vorgesehen.

Während sich bereits einige Veröffentlichungen bereichsspezifisch mit den einzelnen Pflichten der Privatwirtschaft befassen, finden sich bislang nur sehr vereinzelt Ansätze einer Gesamtschau

der Einbeziehung Privater in die Strafverfolgungsvorsorge. Eine solche Querschnittsbetrachtung ist jedoch erforderlich, um die strukturellen Veränderungen, die Verschiebung des Ermittlungsverfahrens in das Vorfeld des Anfangsverdachts und die Auswirkungen der zunehmenden Einbeziehung Privater auf den Strafprozess aufzuzeigen.

Ziel des Projekts ist es deswegen, durch die Analyse der bereits bestehenden wie auch weiterer, sich schon konkret abzeichnender Mitwirkungspflichten der Privatwirtschaft eine allgemeine Grundaussage zur Inpflichtnahme des privaten Sektors im Rahmen der Strafverfolgungsvorsorge zu entwickeln.

Das Projekt wird als Promotionsvorhaben von Prof. Dr. Ulrich Sieber an der Universität Freiburg betreut.

An den Grenzen des Strafrechts

Unternehmenskriminalität und Compliance-Maßnahmen

Unternehmen implementieren zunehmend Compliance-Programme, um Rechtsübertretungen und den häufig damit verbundenen bzw. daraus folgenden staatlichen Sanktionen vorzubeugen. Das Projekt untersucht, welche Bedeutung solchen Programmen im bestehenden deutschen und US-amerikanischen Sanktionsrecht zukommt. Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Analyse des Unternehmensstrafrechts der USA wird insbesondere aufgezeigt, welche Möglichkeiten solche Compliance-Programme innerhalb der Unterneh-

mensstrafbarkeit eröffnen. Das amerikanische Recht bietet seit fast 15 Jahren einen gesetzlichen Anreiz für Unternehmen zur Schaffung von Compliance-Programmen, indem es diese im Rahmen der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt. Aufbauend auf der Analyse des amerikanischen Rechts wird ein Vorschlag für eine gesetzliche Einbindung von Compliance-Programmen innerhalb einer Reform des deutschen Unternehmensstrafrechts erarbeitet.

Leitung:
Marc Engelhart

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2007

Projektstatus:
in Bearbeitung

Forschungsgegenstand dieses Projekts ist die Bedeutung von Compliance-Maßnahmen für die Unternehmenskriminalität. Die Zusammenbrüche der Unternehmen Worldcom und Enron in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Parmalat und Flowtex in Europa haben gezeigt, welche weitreichende Folgen eine unzureichende und zu großen Teilen auch kriminelle Unternehmensführung hat. Betroffen sind nicht nur die Unternehmen selbst und damit ihre Angestellten und Unternehmenseigentümer, sondern auch Kunden, Partnerunternehmen und die jeweiligen Märkte.

Zur Vermeidung solcher Zusammenbrüche haben Unternehmen in den letzten Jahren vielfach im Wege der Eigeninitiative versucht, mögliche Rechtsverstöße im Unternehmen durch Mitarbeiter zu unterbinden und sich als „gute Staatsbürger“ zu etablieren. Unter Begriffen wie „Corporate Social Responsibility“, „Corporate Governance“, „Business Ethics“ oder „Compliance-Programm“ firmieren die verschiedensten Ansätze und Lösungen mit wenig klaren Strukturen, vielfachen Überlappungen und ganz unterschiedlicher Regelungsbereiche. Ein zentraler Bereich vieler Ansätze ist jedoch die Verhinderung unternehmensinterner Kriminalität, die das Unternehmen vor einer sanktionsrechtlichen Inanspruchnahme schützen soll. Hierzu dienen insbesondere Compliance-Programme, die im Rahmen der „Corporate Governance“ und häufig verbunden mit Ethikprogrammen durch ein umfangreiches Sys-

tem von Vorgaben und Kontrollen Gesetzesübertretungen durch Mitarbeiter vorbeugen sollen.

In den Vereinigten Staaten wurde dieser Ansatz der Compliance-Programme Anfang der 1990er Jahre gesetzlich geregelt. Im Rahmen einer Reform der Strafzumessung für Unternehmen wurde Compliance-Programmen ein maßgeblicher Stellenwert eingeräumt. Ein effektives Compliance-Programm wirkt sich bei der Bestrafung eines Unternehmens strafmildernd aus. Im Jahre 2004 wurden die Regelungen zu den Compliance-Programmen überarbeitet und erweitert. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben zu einem massiven Anstieg der Bemühungen innerhalb von Unternehmen geführt, durch Compliance-Programme Straftaten präventiv entgegenzutreten. Auch Italien hat im Jahre 2001 bei einer Reform des Unternehmensstrafrechts derartige Compliance-Programme im Rahmen der Strafzumessung gesetzlich verankert. In Japan, wo es Überlegungen gibt, das amerikanische Modell zu übernehmen, fand Ende 2005 an der Waseda-Universität Tokio ein internationaler Kongress zu dieser Thematik statt, auf dem Ulrich Sieber die Situation in Deutschland und Europa analysierte.

Das Ziel der Untersuchung ist festzustellen, welche Bedeutung Compliance-Maßnahmen im deutschen Strafrecht zukommt und inwieweit in Deutschland eine (Neu-)Regelung der Unternehmensstrafbarkeit unter Einbeziehung von Compliance-Maßnahmen angezeigt ist. Die

Untersuchung soll in einem Vorschlag für eine gesetzliche Regelung münden. Compliance-Programme wurden in der deutschen Literatur bisher fast ausschließlich aus dem (zivilrechtlichen) Blickwinkel des Unternehmensrechts oder im Rahmen der öffentlich-rechtlich und zivilrechtlich geprägten „Corporate Governance“-Diskussion betrachtet. Ziel ist daher auch, die Thematik eingehender unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen.

In einem ersten Schritt wird das deutsche Recht zur Unternehmensstrafbarkeit daraufhin analysiert, in welchem Umfang Compliance-Programme eine Bedeutung zukommt. Im deutschen Recht existiert bisher keine allgemeine gesetzliche Regelung zu Compliance-Programmen. Die Untersuchung konzentriert sich somit vor allem darauf, in welchen Bereichen der Unternehmenskriminalität sich diese Programme auswirken können. Im Vordergrund stehen dabei die Normen des Ordnungswidrigkeitenrechts zur Unternehmensstrafbarkeit, da in Deutschland keine originäre strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen existiert. Allerdings kann diese Haftung von Unternehmen auch an Straftaten von Mitarbeitern anknüpfen, so dass die Auswirkung von Compliance-Maßnahmen auf solche Straftaten von Mitarbeitern ebenfalls berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird untersucht werden, in welchem Zusammenhang die Compliance-Maßnahmen mit der breiter angelegten Konzeption der „Corporate Governance“ und der „Corporate Social Responsibility“ stehen.

Der zweite Teil der Untersuchung widmet sich rechtsvergleichend der Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Unternehmensstrafbarkeit und der dortigen Verankerung von Compliance-Maßnahmen. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf das Bundesstrafrecht, da Compliance-Maßnahmen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten noch keine größere Bedeutung erlangt haben. Die Analyse des amerikanischen Rechts enthält dabei zum einen die

Fragestellung, welchen Voraussetzungen eine Unternehmensstrafbarkeit unterliegt. Zum anderen wird die Frage behandelt, wie sich das Unternehmenssanktionsrecht mit einem Schwerpunkt auf den Compliance-Programmen in diese Haftungsvoraussetzungen für Unternehmen einfügt. Von besonderer Bedeutung sind dabei einerseits die dem Unternehmensstrafrecht zu Grunde gelegten Strafzwecke und andererseits die Frage, wie sich das Konzept der nun seit fast 15 Jahren geltenden Compliance-Programme in der Rechtsprechung der Bundesgerichte und in der Praxis bewährt hat.

Aufbauend auf der Analyse des amerikanischen Rechts wird in einem dritten Schritt der Entwurf für eine verstärkte Verankerung von Compliance-Maßnahmen im deutschen Recht skizziert. Hier wird zunächst analysiert, in welchen Bereichen diese Maßnahmen gerade im Vergleich mit dem amerikanischen Recht über das geltende deutsche Recht hinaus Bedeutung erlangen können und sollten. Dabei wird geklärt, ob und auf welche Weise eine Sanktionierung von Unternehmen erfolgen sollte und wie eine Einbindung von Compliance-Maßnahmen in ein Konzept der Unternehmensstrafbarkeit erfolgen kann. Als letzter Punkt wird aufgezeigt, dass im Hinblick auf eine derartige Unternehmensstrafbarkeit unter Einbindung von Compliance-Programmen eine gesetzliche Regelung empfehlenswert ist.

Im Jahr 2005 wurde zunächst ein Überblick über die einschlägigen Bereiche des deutschen und amerikanischen Rechts erarbeitet. Im Anschluss daran wurde mit der Bearbeitung des rechtsvergleichenden Teils zum amerikanischen Unternehmensstrafrecht begonnen, welcher bis zum Frühsommer 2006 weitgehend abgeschlossen sein wird.

Das Projekt wird als Promotionsvorhaben von Prof. Dr. Ulrich Sieber an der Universität Freiburg betreut.

II. Forschung

C. Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe

1. STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

147	Die Implementation der Fußfessel in Hessen
149	Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg
151	Jugendstrafe bei schwerer Kriminalität
153	Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen
155	Kriminelle Karrieren und Kriminalprävention

2. GEFÄHRLICHE STRAFTÄTER

159	Sexualkriminalität im Längsschnitt
161	Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Anstalten des Freistaates Sachsen
163	Jugendliche Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen
165	Typisierung von Sexualstraftätern
166	Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern

3. EMPIRISCHE STRAFVERFAHRENSFORSCHUNG

171	Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen
180	Die Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100 h StPO
182	Die Rasterfahndung
184	Cannabis Non-Prosecution Policies in Germany
186	Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis
188	Implementations- und Evaluationsprojekt zu Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht im deutsch-österreichischen Vergleich

4. ORGANISIERTE KRIMINALITÄT, TERRORISMUS UND INNERE SICHERHEIT

193	Strafverfolgung von Menschenhandel
195	Drug Markets in Frankfurt and Milan
197	Organized Crime in Europe

Organisierte Kriminalität im internationalen Kontext	199
Terrorismus	200
Modelling the World Heroin Market	202
Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität	204
5. VIKTIMISIERUNG	
Diskurse von Massenviktimisierung im „Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts“	209
Victims of War	211
Opferperspektiven im interkulturellen Vergleich	213
6. SOZIALER WANDEL, VERÄNDERUNG VON LEBENSLAGEN, KRIMINALITÄT UND KRIMINALITÄTSKONTROLLE	
Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung	219
Analyse von Deliktsähnlichkeiten auf der Basis von Individualdaten	221
Kriminalitätsvorstellungen in der Bevölkerung	223
Todesstrafe und öffentliche Meinung	225
Gewalt- und Jugenddelinquenz im sozialökologischen Kontext	227
Familiale Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid	229
7. NATIONALE UND INTERNATIONALE KOOPERATIONSPROJEKTE	
Laboratoire Européen Associé (LEA)	235
Hasskriminalität	242
Kriminalprävention in Großwohnsiedlungen	248
Attitudes Towards Crime and Punishment in the European Union	250
Strengthening the Defence in Death Penalty Cases in China	252



Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe

Strafrechtliche Sanktionen

1. Strafrechtliche Sanktionen

Der Schwerpunkt „Strafrechtliche Sanktionen“ knüpft mit Implementations- und Evaluationsstudien zur strafrechtlichen Sanktionierung und des Vollzugs an einen im Institut gut etablierten Forschungsgegenstand an und entwickelt ihn mit Untersuchungen zu neuen Straf- und Vollzugsformen zugleich weiter. Das derzeitige Forschungsprogramm berücksichtigt verschiedene Aspekte der Zumessung und Vollstreckung von Kriminalstrafen und ihrer Akzeptanz, Vollstreckungsalternativen im Jugend- und im Erwachsenenbereich sowie mögliche Konsequenzen für die unmittelbar Betroffenen bzw. ihre Angehörigen.

Fortgesetzt wurde im Berichtszeitraum die Begleitforschung zur landesweiten Implementation des elektronisch kontrollierten Hausarrests in Hessen, die die vorausgegangene wissenschaftliche Begleitstudie zum vorbereitenden Modellversuch weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk gilt neben dem Prozess der Implementation und ihrer Rahmenbedingungen auch der Evaluation der Maßnahmen selbst. Das Projekt über die Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg wurde abgeschlossen. Es setzte Akzente auf Fragen der Vermeidung von Prisonierungsfolgen und untersuchte, welche alternativen Unterbringungsformen von der Justizpraxis favorisiert werden und welche Jugendlichen ihr dafür geeignet erscheinen. Ein anderes Spektrum jugendrechtlicher Sanktionierung steht im Zentrum eines Projekts, das die Praxis von Jugend- und Freiheitsstrafen im Falle schwerer Straftaten aufgreift. Im Vergleich der Behandlung von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen bei schwerer Kriminalität sollen Parallelen bzw. Unterschiede in der Begründung von Jugend- bzw. (allg.) Freiheitsstrafen und deren Höhe untersucht werden. Damit verweist das Projekt auf Grundfragen der Strafzumessung im Allgemeinen und zur Begründbarkeit eines separaten Jugendstrafensystems im Besonderen. Ferner werden durch die Konzentration der Analyse auf besonders schwere Straftaten wie Vergewaltigung, Raub, Mord und Totschlag Bezüge zu dem Forschungsschwerpunkt „Gefährliche Straftäter“ deutlich. Bei Fragen der Zumessung und des Vollzugs von Freiheitsstrafen setzt die Untersuchung zur Berücksichtigung von Angehörigen an, die im Berichtszeitraum fortgesetzt wurde. Der Schwerpunkt der Analyse liegt hier freilich nicht auf der Täterseite, sondern auf der Drittbetroffenheit durch freiheitsentziehende Sanktionen und ihrer Berücksichtigung durch die Praxis, sei es bei der Zumessung selbst oder bei der Ausgestaltung des Vollzugs oder der (vorzeitigen) Entlassung.

Sanktionsbezogene Fragestellungen werden auch in einer Untersuchung zu Karrierestraftätern in der Volksrepublik China aufgegriffen. Im Mittelpunkt dieser Studie stehen die Sanktionierung von Karrierestraftätern und daraus resultierende Einflüsse auf die Legalbiographien vor dem Hintergrund der in China dominierenden (Langzeit-) Strafpraxis. Sie berührt auch die Frage nach Implikationen einer bestimmten Kriminalpolitik für die Kriminalprävention.

Strafrechtliche Sanktionen

Die Implementation der Fußfessel in Hessen

Eine Evaluation des Einführungsprozesses anhand empirischer Analyse der Implementation und Effizienz des elektronisch überwachten Hausarrests

Angeregt durch die vorwiegend im angelsächsischen Ausland bereits seit den 1980er Jahren und später auch in Schweden und Holland gesammelten Erfahrungen mit dem Einsatz der Fußfessel, hat der elektronische Hausarrest als Alternative zum stationären Freiheitsentzug auch in der deutschen Kriminalpolitik eine kontroverse rechtspolitische Diskussion hervorgerufen. Während die Befürworter die elektronische Überwachung als sinnvolle, kostengünstige, moderne und humane Alternative zum Freiheitsentzug begrüßen, befürchten andere die Etablierung einer Totalüberwachung und erinnern an den „Orwellischen Überwachungsstaat“. Andere wiederum hegen Bedenken, die elektronische Überwachung sei eine Art Urlaub zu Hause und eigentlich keine Strafe, während manche die Sorge treibt, dass die Würde des Menschen gefährdet sei. In Hessen kommt die elektronische Fußfessel seit einigen Jahren zum Einsatz. Das Projekt zielt auf die Untersuchung der Implementation einer neuen Sanktion sowie auf ihre Evaluation.

Die elektronische Fußfessel (bzw. elektronisch überwachter Hausarrest) als Alternative zum stationären Freiheitsentzug fand in Deutschland erstmals im Jahre 2000 praktische Anwendung. Zunächst im Rahmen eines Modellversuches beim Amts- und Landgericht Frankfurt am Main zum Einsatz gebracht, wurde die elektronische Überwachung mittlerweile in allen Gerichtsbezirken Hessens eingeführt. Die landesweite Implementierung wird - nach einer bereits abgeschlossenen Untersuchung des Pilotprojekts - durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Projektziele

Die Einführung der Maßnahme soll der Haftvermeidung und so einer Entlastung des Strafvollzugs sowie einer Senkung der Kosten dienen. Durch eine verhaltenstherapeutisch unterlegte Stabilisierung der Selbstkontrolle des Verurteilten wird eine verbesserte Grundlage der Legalbewährung angestrebt; an sich negative Sozialprognosen sollen so verbessert und bislang als notwendig angesehene Inhaftierungen vermieden werden. Soweit die konkrete Anwendung im Rahmen einer (Bewährungs) Weisung erfolgt, zielt die Maßnahme inhaltlich auf eine verbesserte Resozialisierung der Programmteilnehmer ab. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass durch die Festlegung eines verbindlichen Wochenplans, der neben An- und Abwesenheitszeiten in der Wohnung auch zu bestimmten sinnvollen Tätigkeiten verpflichtet, eine regelmäßige und sinnvolle Lebensführung „trainiert“ und zudem die Gelegenheiten für Rückfallstraftaten reduziert werden. Die elektronische

Kontrolle stellt somit eine Kombination von intensiver Betreuung, enger Überwachung und Selbstkontrolle dar, durch die die Strafaussetzung zur Bewährung bereichert und Widerrufe vermieden werden sollen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Weisung bei Strafaussetzung zur Bewährung gem. §§ 56c, 56 StGB,
- Weisung bei Strafrestaussetzung zur Bewährung gem. §§ 57, 56c StGB analog,
- Weisung innerhalb der Führungsaufsicht gem. §§ 68 ff. StGB,
- Maßnahme bei Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls gem. § 116 StGB,
- Weisung im Rahmen eines Gnadenerweises gem. § 19 Hessische Gnadenordnung.

Projektverlauf

In jedem Landgerichtsbezirk koordiniert ein verantwortlicher Projektbeauftragter den Projektbetrieb. Auf Anfrage eines Richters oder Staatsanwalts überprüfen die für den entsprechenden Gerichtsbezirk bestellten Projektmitarbeiter noch im Vorfeld einer Hauptverhandlung die sachlichen und personellen Voraussetzungen einer möglichen Projektteilnahme des Beschuldigten. Innerhalb von 7 Werktagen wird ein Sozialbericht mit entsprechender Empfehlung erstellt und dem Gericht vorgelegt. Die Entscheidung über eine Teilnahme am Projekt ergeht durch Beschluss des Richters oder der Gnadenbehörde. Mit Rechtskraft der Entscheidung wird dem Teilnehmer die Fußfessel angelegt und die erforderliche Technik wird in dessen Wohnung installiert. Ab diesem Zeitpunkt können die An- und Abwesenheit des

Leitung:
Daniela Jessen

Institutsmitarbeiter/-innen:
Mirjam Lang
Martin Ludgen
Tim Lukas
Nadine Rinck

Zeitraumen:
2003 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Probanden in dessen Wohnung registriert und somit die Einhaltung des im gerichtlichen Beschluss fixierten Wochenprogramms faktisch überprüft werden. Während der gesamten Maßnahme wird der Proband durch einen ihm zugewiesenen Bewährungshelfer betreut.

Technik

Die überwachten Personen tragen während der Überwachungszeit einen Sender am Fußgelenk. Ein in der Wohnung des Überwachten installiertes Empfangsgerät registriert die vom Sender ständig ausgehenden Signale, welche über die Telefonleitung an einen Rechner der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) weitergeleitet werden. Manipulationen an den technischen Geräten sowie eventuelle Verstöße der überwachten Person gegen den Zeitplan werden automatisch aufgezeichnet und durch die Mitarbeiter der HZD an den Bereitschaftsdienst des Fußfesselprojekts per SMS weitergeleitet.

Die Evaluationsstudie hat eine empirische Analyse der Implementation und Effizienz des Fußfesselprojekts zum Ziel. In Abgrenzung zur bisherigen wissenschaftlichen Begleitforschung des Max-Planck-Instituts im Rahmen des Modellprojekts, die den Einsatz der elektronischen Fußfessel unter experimentellen Bedingungen beleuchtete, steht nunmehr deren Einführung und Ausgestaltung unter den regulären Bedingungen der Strafvollstreckung in Hessen im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung.

Zentrales Forschungsanliegen ist es, den Stellenwert des elektronisch überwachten Hausarrests als Sanktionsalternative zur Vermeidung von Inhaftierung innerhalb des Sanktions- und Vollzugsgefüges zu bestimmen und den augenblicklichen Stand der Reformbemühungen übergreifend zu bilanzieren. Im Rahmen rechtssoziologischer Effektivitätsforschung sollen Ausführung, Angemessenheit, Leistungsfähigkeit, Ablauf, Ergebnis und Nutzen des Projekts rational bewertet werden. Durch systematische Auswertung der Erfahrungen wird überprüft, ob das Programm der Zielsetzung entsprechend vollzogen, im Rahmen der geltenden Gesetzeslage umgesetzt und die erstrebte Wirkung erzielt wird. Die Bewertung der Wirksamkeit des Programms und dessen Auswirkungen erfolgt unter spezieller Analyse der Implementationsstrukturen, da anzunehmen ist, dass den Besonderheiten der staatlichen Intervention, der damit befassten Implementations-träger und der Interaktion zwischen ihnen und den Programmadressaten signifikante Bedeutung

für den Programmerfolg zukommt. Insofern ist das Erkenntnisinteresse in diesem Zusammenhang nicht darauf begrenzt, allein den Erfolg oder Misserfolg der Maßnahme zu erfassen, sondern erstreckt sich darüber hinaus auf ein möglichst differenziertes Verständnis der internen Dynamik sowie der Eigenart und Ursachen spezifischer Implementationsprozesse. Die vorliegende Studie erfolgt somit auf Grundlage deskriptiver Erfassung und umfassender Erklärung der komplexen Umsetzung des Projekts im Interesse einer möglichst differenzierten Nachzeichnung des gesamten Prozesses der Institutionalisierung.

Die Dokumentation und Analyse des Implementationsprozesses erfolgt unter systematischer Anwendung sowohl quantitativer als auch qualitativer sozialwissenschaftlicher Erhebungsmethoden.

Der Analyse der Programmentwicklung und Implementationspraxis liegen in erster Linie Intensivinterviews mit Implementationsakteuren, Implementationsträgern und Implementationsadressaten zugrunde.

Befragungen der jeweils betreuenden Bewährungshelfer und Richter sollen Aufschluss über den Betreuungsverlauf und über die Probleme, Grenzen und Möglichkeiten ihrer jeweiligen Tätigkeiten geben. Im Rahmen der parallel verlaufenden Befragung der Projektteilnehmer und derer Mitbewohner soll die praktische Umsetzung der elektronischen Überwachung und deren Auswirkungen auf die Betroffenen untersucht werden. Hierbei ist insbesondere auch die Analyse der Probandenakten von Bedeutung. Expertengespräche mit Mitarbeitern des Hessischen Justizministeriums werden Einblicke in die Programmentwicklung und Einführungsstrategien geben.

Eine Befragung der hessischen Bewährungshilfe über deren Einstellung und Beurteilung bzgl. der Maßnahme soll weiteren Aufschluss über den Prozess der landesweiten Implementation gewähren. Hinsichtlich der Wirkungskontrolle der Maßnahme erfolgt eine Untersuchung zum späteren Legalverhalten der Programmteilnehmer und darüber hinaus eine Kontrollgruppenstudie.

Die Durchführung der Untersuchung wird vom Hessischen Ministerium der Justiz finanziell unterstützt.

Strafrechtliche Sanktionen

Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg

Das 1. JGG-ÄndG von 1990 hat die Voraussetzungen der Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche erschwert und zudem den unbedingten Vorrang nicht freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber der Untersuchungshaft normiert. Die Untersuchung stellt eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung dieses Postulats dar, wobei in erster Linie auf alternative Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe Bezug genommen wird.

Kernstück der Arbeit ist eine vergleichende Untersuchung verschiedener Modelle zur Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Darauf aufbauend werden die Ergebnisse aus einer schriftlichen und einer mündlichen Befragung von Jugendstrafrechts- und Jugendhilfepraktikern zu unterschiedlichen Konzeptionen der Haftvermeidung, zu den für eine Haftalternative in Betracht kommenden Probanden sowie zur Zusammenarbeit der Institutionen in diesem Bereich ausgewertet.

Obwohl das 1. JGG-ÄndG von 1990 die Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche verschärft hat, befanden sich bundesweit am 31.12.2001 immer noch 923 Jugendliche und 2.097 Heranwachsende in U-Haft, davon in Baden-Württemberg 128 Jugendliche und 222 Heranwachsende. Seit Bestehen der U-Haft werden unzureichende Vollzugsbedingungen kritisiert, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Untersuchungshäftlinge auswirken sollen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit langem Bestrebungen, U-Haft bei jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrechern durch die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe zu ersetzen. Gemäß § 72 IV JGG kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden. Baden-Württemberg hat sich bei der Einführung derartiger Einrichtungen schon frühzeitig engagiert. So gehörte das Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloss Stutensee zu den ersten spezialisierten Einrichtungen, die in Deutschland ausschließlich zur Vermeidung von U-Haft bei Jugendlichen eingerichtet wurden. Diese Einrichtung ist eine der wenigen in Deutschland, in der Jugendliche für eine bestimmte Zeit geschlossen untergebracht werden können. In Stuttgart gibt es ein durch die Sozialberatung Stuttgart e.V. geführtes offenes Haus, in dem u.a. Haftvermeidung für Heranwachsende praktiziert wird.

Weitere Einrichtungen der Jugendhilfe nehmen zumindest eine kleine Anzahl Jugendlicher nach § 72 IV JGG auf. Als ein weiterer Weg der Haftvermeidung werden, nach Hamburger Vorbild, Heranwachsende im Wege der Haftverschonung in Jugendarrestanstalten untergebracht, statt sie in U-Haft zu behalten. Rechtsgrundlage der Unterbringung ist in diesen Fällen § 116 StPO. Diese Form der Haftvermeidung wird jedoch nur noch vereinzelt praktiziert.

Ziel der Arbeit war die Evaluation der Alternativen zur U-Haft für jugendliche und heranwachsende Straftäter in Baden-Württemberg durch eine Analyse vorhandener Alternativeinrichtungen und der Einschätzungen der im Bereich des Jugendstrafrechts tätigen Praktiker. Baden-Württemberg wurde ausgewählt, da sich hier sowohl geschlossene als auch teilgeschlossene und offene Einrichtungen finden.

Der erste Teil der Untersuchung befasst sich mit der Situation der U-Haft für Jugendliche. Nach der Analyse der normativ-theoretischen Grundlagen sowie der Hauptkritikpunkte der U-Haft schließt sich ein empirischer Teil an, in dem am Beispiel der Haftabteilung der Justizvollzugsanstalt Freiburg sowohl die Haftsituation hinsichtlich der Belegung und der sozialen Faktoren der Inhaftierten als auch der Haftalltag hinsichtlich der pädagogischen Angebote im Vollzug thematisiert wird. Anonymisierte Daten zur Belegungssi-

Leitung:
Imke Hotter

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraum:
2001 - 2004

Projektstatus:
abgeschlossen

tuation sowie zu biographischen Merkmalen der Jugendlichen, von der JVA zur Verfügung gestellt, wurden statistisch aufbereitet und durch Interviews mit Mitarbeitern aus verschiedenen Bereichen des Justizvollzuges ergänzt.

Der zweite Teil befasst sich mit den Alternativen zur Haft in Einrichtungen der Jugendhilfe. Nach einer Aufbereitung des bisherigen Stands der Forschung werden folgende Fragen behandelt:

1. Welche unterschiedlichen Konzepte zur Haftvermeidung gibt es in Baden-Württemberg und wie werden diese von den im Bereich des Jugendstrafrechts tätigen Praktikern angenommen?
2. Welche Jugendlichen kommen zur Haftvermeidung in Betracht? Neben den Vorgaben der Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. kein Drogenkonsum der Jugendlichen, ausreichende Deutschkenntnisse etc.) wird untersucht, ob Richter bestimmte Faktoren wie das dem Tatverdacht zugrundeliegende Delikt oder biographische Faktoren des Jugendlichen als bestimmend für die Entscheidung zugunsten einer alternativen Unterbringung ansehen.
3. Welche Erfolge oder Defizite gibt es im Bereich der Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe?

Zur Klärung dieser Fragen wurden zunächst unterschiedliche Einrichtungen in Baden-Württemberg hinsichtlich ihrer Konzeption, Organisation und Insassenstruktur in den Jahren 2000/2001 untersucht. Da zahlreiche Jugendhilfeeinrichtungen lediglich zeitweilig Plätze zur Haftvermeidung anbieten, war eine Gesamterhebung nicht möglich; vielmehr galt es, möglichst viele unterschiedliche Konzeptionen exemplarisch zu untersuchen. Diese Untersuchungen basieren methodisch auf Materialien der Einrichtungen sowie problemorientierten Interviews mit den vor Ort tätigen Mitarbeitern. Darauf aufbauend wurden Jugendrichter und -staatsanwälte, Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger landesweit zu ihren Erfahrungen und Eindrücken von derartigen Einrichtungen befragt (schriftliche standardisierte Befragung, ergänzt um offene Interviews). Die unterschiedliche Akzeptanz geschlossener, teilgeschlossener und offener Konzepte durch die justizielle Praxis zeigt sich an den stark voneinander abweichenden Einweisungszahlen in die verschiedenen Häuser.

Durch die Analyse sollten mögliche Problemlagen im Bereich der U-Haftvermeidung aufgezeigt werden und Perspektiven für ihre zukünftige Gestaltung entwickelt werden. Die tatsächlichen

Gegebenheiten in den Einrichtungen werden der Wahrnehmung durch die Praktiker gegenübergestellt. Entscheidendes Kriterium für den Erlass eines Unterbringungs- statt eines Haftbefehls ist nicht nur die häufig diskutierte (nicht selten kritisch bewertete) Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen, sondern auch die grundsätzliche Haltung der Praktiker zu Einrichtungen zur U-Haftvermeidung.

Die Untersuchungsergebnisse lassen folgende Schlussfolgerungen zu.

1. § 72a JGG sollte die Information eines Jugendhilfevertreters nicht erst bei Erlass eines Haftbefehls, sondern bereits bei der vorläufigen Festnahme vorsehen.
2. Wegen der geringen Quote von Jugendstrafe nach U-Haft sollte in § 72 Abs. 1 JGG der Hinweis aufgenommen werden, dass die Verhängung von Untersuchungshaft nur bei Erwartung einer Jugendstrafe angemessen ist. Diese könnte auch dem Erlass von Haftbefehlen aus apokryphen Haftgründen entgegenwirken.
3. § 68 Nr. 4 JGG sollte die Bestellung eines Pflichtverteidigers für den Jugendlichen nicht erst bei der Vollstreckung eines Haftbefehls, sondern für die Vorführung vor dem Haftrichter vorsehen. Bei der Auswahl des Rechtsbeistandes ist auf eine jugendrechtliche Qualifikation des Strafverteidigers zu achten.
4. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sollten weitestmöglich durch spezialisierte Dienste bzw. durch besonders im strafrechtlichen Bereich geschulte Mitarbeiter wahrgenommen werden.
5. Zur Haftvermeidung sollten vermehrt kleine, ortsnahe Einrichtungen geschaffen werden.
6. Dem apokryphen Haftgrund der Krisenintervention, dessen praktische Relevanz evident ist, kann durch eine vermehrte Anwendung des § 71 Abs. 2 JGG entgegengewirkt werden, der die Unterbringung Jugendlicher allein aufgrund einer befürchteten weiteren Gefährdung ihrer Entwicklung und mithin ohne die Feststellung von Haftgründen erlaubt. Auf diese Weise könnten auch Unklarheiten hinsichtlich der Finanzierung von Jugendhilfemaßnahmen zwischen Justiz und Jugendhilfe, wie sie nach dem Erlass eines Haftbefehls entstehen, vermieden werden.

Die Arbeit wurde im Jahr 2004 fertiggestellt. Die Drucklegung wurde unterstützt durch die Wissenschaftliche Gesellschaft in Freiburg.

Strafrechtliche Sanktionen

Jugendstrafe bei schwerer Kriminalität

Gegenstand des Projekts ist eine Analyse der Strafverfahren von Tätern zwischen 14 und 24 Jahren, die wegen der §§ 177 f., 211 f., 249-255 StGB zu mindestens 24 Monaten Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt wurden. Es soll ermittelt werden, inwiefern sich die Strafzumessung bei Verurteilungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterscheidet. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Auswirkungen des dem JGG zugrunde liegenden Erziehungsgedankens bei Verurteilungen zu hohen Haftstrafen, insbesondere bei heranwachsenden Delinquenten.

Gegenstand der Arbeit ist ein Vergleich der Strafverfahren junger Täter insbesondere im Hinblick auf die Begründung von Jugend- bzw. Freiheitsstrafen und deren Höhe. Vor dem Hintergrund der seit Jahren immer wieder aufflammenden Diskussion über eine Verschärfung der Sanktionspraxis gegenüber heranwachsenden Delinquenten sollen deren Verfahren genauer in den Blick genommen und mit solchen verglichen werden, in denen Jugendliche und junge Erwachsene zu Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt worden sind. Dazu werden Verurteilungen der Jahre 2001-2003 aus Baden-Württemberg herangezogen, in denen 14-24 Jahre alte Täter zu mindestens 24 Monaten Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt worden sind. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf Verurteilungen wegen Vergewaltigung, Raub, räuberischer Erpressung, Mord und Totschlag. Insgesamt sind etwa 300 Straftaten in die Untersuchung einbezogen.

Anhand der aus Verfahrensakten extrahierten Informationen zu Tat und Täter werden die Entscheidungen über die Strafe nachvollzogen und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den Fällen und Tätergruppen analysiert. Anhand der Daten soll insbesondere ermittelt werden, wie sich der dem JGG zugrunde liegende Erziehungsgedanke bei Verurteilungen wegen schwerer Kriminalität auswirkt. Da die Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 Abs.2 JGG auch die „Schwere der Schuld“ des Täters sein kann, dessen Erziehungsbedürftigkeit bei der Strafzumessung nach der Rspr. dennoch im Vordergrund zu stehen hat, bieten sich gerade die genannten Verbrechen für eine aussagekräftige Untersuchung an.

Durch einen Vergleich der Rechtsfolgen in Verurteilungen wegen schwerer Delikte, begangen durch Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, kann der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Strafzumessungsentscheidungen in den verschiedenen Altersgruppen Unterschiede erkennen lassen und worauf diese zurückzuführen sind. Insbesondere soll ermittelt werden, wie das Spannungsverhältnis zwischen gerechtem Schuldausgleich und dem Erfordernis nach spezialpräventiver Einwirkung aufgelöst wird und ob diesbezüglich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen innerhalb der Täter- oder Deliktgruppen zu erkennen sind.

Verurteilungen Heranwachsender sind dabei von besonderem Interesse, da die Anwendung des Jugendstrafrechts bei ihnen den Regelfall darstellt, wenn sie wegen eines Verbrechens verurteilt werden. Insofern ist zu überprüfen, ob die Prinzipien des JGG konsequent wie bei Jugendlichen Beachtung finden oder ob eine Annäherung an Verurteilungen Erwachsener zu beobachten ist.

In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, inwieweit sich die Besonderheiten des Strafverfahrens nach dem JGG in der Praxis wiederfinden, z.B. die Grundsätze des beschleunigten Verfahren oder der frühzeitigen Beteiligung der Jugendgerichtshilfe beachtet werden.

Die Analyse erfolgt anhand der Strafverfahrensakten, die im Hinblick auf das Projektziel ausgewertet werden. Zu diesem Zweck wurde mit Microsoft Access eine Datenbank erstellt, in der die Daten gespeichert werden. Für den Täter sind dies z.B. neben dessen Lebenslauf (Geburtsort, Familienverhältnisse, Schulbildung, Beruf, Einkommen

Leitung:
Benjamin Kurzberg

Institutsmitarbeiter/-in:
Ingo Bott
Meike Folkerts

Zeitraumen:
2004 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

etc.) auch die Vorstrafenbelastung, Drogenprobleme sowie Berichte der Jugendgerichtshilfe oder Gutachten von Sachverständigen.

Im Bereich der begangenen Tat werden opferbezogene Tatsachen wie Alter, Nationalität, Verletzungen und Widerstandshandlungen ermittelt, sowie Näheres zum Tatort und den Modalitäten der Tatausführung (Art, Maß des Einsatzes körperlicher Gewalt oder von Waffen, Höhe des Schadens, Motiv etc.) aufgenommen.

Das Urteil selbst wird auf der einen Seite im Hinblick auf den Umfang der Darstellungen zu Tat und Täter analysiert, andererseits werden die strafmaßbestimmenden Faktoren und ihre Bewertungsrichtung aufgenommen.

Die anschließende statistische Auswertung der Daten erfolgt mit SPSS.

Nach der Erstellung des Fragebogens zur Erfassung der Daten hat die Auswertung der Verfahrensakte im August 2005 begonnen und wird voraussichtlich im Februar 2006 abgeschlossen sein. Anschließend erfolgt die Analyse der Datensätze.

Strafrechtliche Sanktionen

Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen

Kriminalstrafmaßnahmen sind individualisiert und sollen allein den Täter als Individuum betreffen. Freilich haben sie immer auch Auswirkungen auf das soziale Umfeld des Täters, insbesondere auf Familie, Angehörige (mutmaßlich auch auf Freundeskreis und die Nachbarschaft). In dieser Studie wird die Problematik der sog. „Drittbetroffenheit“ durch Sanktionen untersucht. Dabei geht es um die Frage, inwieweit bereits in richterlichen Entscheidungen über die Sanktionen, hier insbesondere bei der Frage der Bewährungsaussetzung nach den §§ 56, 57 StGB, die „Drittbetroffenheit“ von Angehörigen Berücksichtigung findet. Schließlich wird dargestellt, wie die einzelnen Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs die in den §§ 23-36 StVollzG normierten Möglichkeiten der Inhaftierten, Kontakt mit ihren Angehörigen zu halten, ausgestaltet haben.

Schon lange ist in der kriminologischen Forschung das Problem bekannt, dass Sanktionen im Strafrecht zwar nur den Täter einer Straftat individuell betreffen sollen, die Angehörigen durch die Strafe jedoch auch belastet werden. Die Individualisierung der Strafe wird in der Literatur teilweise sogar als Fiktion bezeichnet. Denn gerade die Überlegung, dass „Sippenhaft“ vermieden und - dem modernen Gerechtigkeitsgedanken entsprechend - die Strafe individuell angewandt werden soll, beeinträchtigt offensichtlich den Blick auf die Wirklichkeit der Sanktionierung. Schließlich sind Menschen keine wirtschaftlich, sozial und emotional unabhängigen Individuen, sondern in ihr soziales Umfeld eingebunden. So wirkt eine individuelle Bestrafung immer auch auf das Umfeld des Bestraften und insbesondere auf die nahen Angehörigen.

Die Auswirkungen der Strafe auf die Angehörigen stehen im Spannungsfeld zweier Bedingungen. Zum einen hat der Delinquent selbst durch seine Straftat die erste Ursache für die Inhaftierung und damit für eine Belastung der Angehörigen gesetzt. Zum anderen wird jedoch das Verhalten des Delinquenten durch die strafgerichtliche Verurteilung sanktioniert und die Angehörigen dadurch von staatlicher Seite belastet. Soweit die Belastungen dem Staat anzurechnen sind, ist von einer (faktischen) Mitbestrafung Dritter auszugehen.

Als „Mitbetroffene Dritte“ bezeichnet man die Angehörigen, die sozial, psychisch und/ oder ökonomisch durch die Verurteilung in Mitleidenschaft gezogen werden. Genaue Angaben, wie viele Menschen als Angehörige von Strafgefangenen betroffen sind, gibt es nicht. Jedoch wurden in

Deutschland im Laufe des Jahres 2004 135.002 Zugänge (aus der Freiheit) in Justizvollzugsanstalten registriert (Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stand 11. 2. 2005, S. 5). Geht man davon aus, dass etwa ein Fünftel der Vollzugsinsassen verheiratet ist und rechnet man die Partner aus nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, (angehörige) Kinder und andere, in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige dazu, dann kann von einer erheblichen Anzahl von durch freiheitsentziehende Sanktionen betroffener Dritter ausgegangen werden.

Überdies sind Angehörige jedoch nicht nur „Opfer“, sondern können auch für die Erreichung des Vollzugsziels der Reintegration des Täters eine bedeutsame Rolle spielen.

Daher sind die Einführung(en) von neuen Sanktionen und die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe heute geprägt von dem Versuch, die Beziehungen zwischen Verurteilten und relevanten Dritten nicht zu zerstören, sondern, soweit es die Umstände zulassen, zu festigen. So soll durch das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erreicht werden, dass die Inhaftierten zum Lebensunterhalt ihrer Angehörigen beitragen können (u. a. durch leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenenarbeit). Ferner war neben der Einführung anderer angehörigengerechter Neuerungen geplant, die Gefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einzubeziehen. Diese Reformbewegungen scheiterten jedoch aus finanziellen Gründen. Soweit sich unter der Geltung des StVollzG „angehörigengerechte“ Maßnahmen durchsetzen konnten, sind sie fast ausschließlich

Leitung:
Juliane Laule

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraum:
2002 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

im Bereich der persönlichen Kontakte angesiedelt, z. B. der Einführung von verbesserten Besuchsmöglichkeiten.

Nachdem in den 1960er und 1970er Jahren die Frage der Angehörigen von Straftätern in der Forschung durchaus thematisiert worden war, richtete sich in der Zeit danach die rechtspolitische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit verstärkt auf die Opfer der Straftaten. Somit trat die Forschung über Täter und deren Umfeld in den Hintergrund. Erst in der Diskussion über die „Elektronische Fußfessel“ wurde die Frage der Angehörigen für die Forschung wieder wichtiger. International wird die Fragestellung vor allem in Strafjustizsystemen aufgeworfen, die durch einen drastischen Gebrauch (langer) Freiheitsstrafen und hierdurch bedingter erheblicher Ausweitung der Gefangenenpopulation gekennzeichnet sind (vor allem USA).

Ziel dieser empirischen Untersuchung ist es, zu überprüfen, inwieweit der Faktor „Angehörige“, und hier insbesondere der Faktor „Kinder“, bei strafrechtlichen Entscheidungen Berücksichtigung findet. Dabei geht es im Wesentlichen um die Entscheidung, ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll oder nicht. Ergänzend wird dargestellt, in welchem Umfang die Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs Kontakte der Strafgefangenen mit ihren Angehörigen unterstützen, um durch „sekundäre“ Maßnahmen unter anderem die Auswirkungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf relevante Dritte zu verringern.

Die Frage, inwieweit Angehörige von Tätern bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB eine Rolle spielen, wurde durch die Analyse von durch Urteil abgeschlossenen Verfahren untersucht. Dafür wurden insgesamt 300 Strafverfahrensakten von drei Staatsanwaltschaften (Freiburg, Stuttgart und Waldshut-Tiengen) ausgewählt. 150 dieser Verfahren wurden durch Ver-

urteilungen zu Bewährungsstrafen abgeschlossen. Die Kontrollgruppe bestand aus 150 Verfahren, die durch Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen erledigt worden waren.

Ebenfalls im Rahmen einer Aktenanalyse wurde untersucht, inwieweit der Faktor „Angehörige“ und insbesondere der Faktor „Kinder“ bei der Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB und bei Entscheidungen in Haft nach dem StVollzG, zum Beispiel Lockerung und Urlaub, eine Rolle spielten. Insgesamt wurden 150 Gefangenenpersonalakten aus dem Entlassungsjahrgang 2001 der Justizvollzugsanstalten Schwäbisch Gmünd, Heilbronn und Bruchsal, die per Zufallsstichprobe gezogen worden waren, analysiert.

Ergänzend wurde eine schriftliche Befragung bei allen Erwachsenenvollzugsanstalten in Baden-Württemberg durchgeführt, um zu evaluieren, wie die verschiedenen Möglichkeiten der Gefangenen, Außenkontakte nach den §§ 23-36 StVollzG wahrzunehmen, von den einzelnen Anstalten ausgestaltet werden.

Die Datenerhebung und die Analyse der Daten sind weitgehend abgeschlossen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Aspekt der Angehörigen bei der Frage der Bewährungsaussetzung der Freiheitsstrafe nach § 56 StGB eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Das größte Gewicht bei dieser Entscheidung kommt der strafrechtlichen Vorbelastung des Angeklagten zu. Eine andere Tendenz ist bei der bedingten Haftentlassung nach § 57 StGB zu beobachten. Hier spielt die persönliche und familiäre Situation des Inhaftierten vor allen Dingen im Zusammenhang mit der Frage nach der Entlassungssituation, dem sogenannten „Sozialen Empfangsraum“, eine Rolle.

Strafrechtliche Sanktionen

Kriminelle Karrieren und Kriminalprävention

Die Karrieretäterforschung hat in jüngster Zeit auch in der Volksrepublik China Aufmerksamkeit gefunden. Ökonomische, soziale sowie politische Faktoren führen zu permanenten Veränderungen von Gelegenheitsstrukturen. Eine empirische Studie untersucht auf der Grundlage von Daten, die direkt in China erhoben werden, ob und wie sich die formelle Sanktion und ihre Intensität (Dauer) auf den Verlauf von kriminellen Karrieren auswirkt.

In der Untersuchung werden Fragen zu kriminellen Karrieren in der Volksrepublik China aufgegriffen. Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht eine Analyse, ob und wie die strafrechtliche Sanktionierung – im vorliegenden Fall in erster Linie die in China dominierenden Freiheitsstrafen – sich auf den Verlauf von kriminellen Karrieren auswirkt. Hierzu werden die kriminellen Biographien von ca. 500 Strafgefangenen in fünf chinesischen Strafvollzugsanstalten auf der Grundlage von Straf- und Vollzugsakten analysiert. Im Übrigen werden mit einer Stichprobe der Gefangenen Interviews geführt, um einerseits die Wahrnehmung von Sanktionen und kriminellen Entwicklungsverläufen und andererseits die Vollzugswirklichkeit aus der Betroffenenperspektive einbeziehen zu können.

Die Arbeit soll auf einer empirischen Grundlage einen Beitrag zur internationalen Karriereforschung leisten und verspricht deshalb weiterführende Erkenntnisse, weil einerseits der rapide ökonomische, politische und soziale Umbruch, andererseits Differenzen in der Kultur des Strafrechts und des sozialen Umgangs mit Devianz Gelegenheiten dafür bieten, unter Bedingungen westlicher Moderne entwickelte Hypothesen in einer anderen Umwelt zu testen.

Untersuchungsleitend sind vor allem drei Fragestellungen:

1. Welchen Stellenwert hat die formelle Reaktion (insbesondere die Freiheitsstrafe) auf eine Straftat für den Verlauf einer kriminellen Karriere im Sinne einer Veränderung des Selbstkonzepts und der Übernahme krimineller Rollen?
2. Welche Auswirkungen (bezogen auf die Art und das Ausmaß) hat die Intensität der Sanktion (insbesondere die Länge der Freiheitsstrafe) auf die Stabilisierung oder Festigung und Entwicklung krimineller Karrieren?
3. Wie wirken sich verschiedene Bedingungen (insbesondere justitielle Interventionen) auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftatbegehung aus?

Die bisher durchgeführten Arbeitsschritte waren auf die Ausarbeitung des theoretischen Bezugsrahmens und die Konzeption und praktische Vorbereitung der Datenerhebung konzentriert. Dies betrifft zum einen die Aufbereitung des internationalen Forschungsstandes in der Karrieretäterforschung und die Ausarbeitung der Hypothesen. Zum anderen wurden das methodische Vorgehen festgelegt und der Fragebogen für die Interviews erstellt. Nachdem alle notwendigen Kontakte mit den zuständigen Stellen in der Volksrepublik China hergestellt werden sind, sollen im Jahr 2006 sowohl die Befragungen in den chinesischen Vollzugsanstalten als auch die Datenaufnahme bei den Gerichten erfolgen.

Leitung:
Wen Fan

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2004 - 2008

Projektstatus:
in Bearbeitung



Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe

Gefährliche Straftäter

2. Gefährliche Straftäter

Mit der Schwerpunktbildung „Gefährliche Straftäter“ werden verschiedene Entwicklungen aufgenommen. Es geht um die zunehmende Bedeutung des Risikos in der Ausbildung und Umsetzung strafrechtlicher Sozialkontrolle (actuarial decision-making). Dies knüpft auch an Überlegungen zur Risikogesellschaft und hieran anschließend an Konzepte des Risikostrafrechts und die sich entfaltende Debatte um ein Feindstrafrecht an, das primär an Sicherheit und Gesellschaftsschutz interessiert ist. Die Risikoorientierung entfaltet sich in verschiedenen Linien, wobei eine Fokussierung gefährlicher Sexualstraftäter seit den 1990er Jahren zunächst angebunden ist an die konventionellen Konzepte des Hangtäters und des Gewohnheitsverbrechers und damit den klassischen sichernden Maßnahmen der Sicherungsverwahrung, freilich auch der auf Behandlung zielenden Unterbringung in der Psychiatrie zu einer neuen Bedeutung verhilft. In der Aufschlüsselung von Zusammenhängen zwischen Gefährlichkeit, Risiko und strafrechtlicher Sozialkontrolle ist deshalb neben Sicherungsverwahrungsstrategien auch die Behandlungsforschung angesprochen, mit der die Frage beantwortet werden soll, ob und inwieweit Gefährlichkeitspotentiale, die in (behandelbaren) psychischen Dispositionen einzelner Straftäter begründet sind, nachhaltig beseitigt werden können. Freilich verweisen die Phänomene organisierter Kriminalität und des internationalen Terrorismus auf Ansätze, mit denen Gefährlichkeit und Risiko nicht in psychiatrisch relevanten individuellen Zuständen oder dem Zustand des Gewohnheitsverbrechens lokalisiert werden, sondern in ökonomischen oder ideologischen Kalkülen, die der Kontrolle durch die konventionellen Instrumente der Sozialisation und der Bindung an territorial und kulturell geprägte Normenbestände entzogen und deshalb letztlich auch auf Fragestellungen der Globalisierung bezogen sind.

Auf die Rolle von Behandlung im Umgang mit Gefährlichkeit und Risiko zielt eine Längsschnittstudie zur Behandlung von Sexualstraftätern in der Sozialtherapie, die sich aufgliedert in die Therapieevaluation bei Erwachsenen und in die bei jungen Sexualstraftätern. Durch die Verknüpfung mit den aus dem Datenbestand der Freiburger Kohortenstudie verfügbaren Informationen zur längsschnittlichen Entwicklung von Sexualkriminalität wird ein Bezugsrahmen herstellbar, der für den Anschluss von in anderen Projekten bearbeiteten Fragestellungen zu Sexualstraftätern sorgt. Die bis ins Jahr 2013 reichende Evaluation der Sozialtherapie bei Sexualstraftätern im Freistaat Sachsen wurde im Berichtszeitraum nach der Entwicklung von Erhebungsinstrumenten mit den Datenerhebungen fortgesetzt. Mit diesem Projekt, das konzeptionell auf die Evaluationsforschungen des Instituts zur Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen aufbaut, wird eine umfassende Untersuchung zur Implementation und Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung gefährlicher (Sexual-)Straftäter durchgeführt. In enger inhaltlicher und organisatorischer Verbindung steht eine Untersuchung zur Behandlung junger Sexualstraftäter. Hier geht es um die Fragen, ob eine frühzeitige und jugendspezifisch ausgestaltete Sozialtherapie zu einer Reduzierung des Risikos des Rückfalls in schwere Sexualkriminalität führt. Darüber hinaus sollen Kriterien einer Legalprognose entwickelt werden, die auf der Grundlage registrierter Rückfälle einer Analyse unterzogen werden. Die Arbeiten an diesem Projekt werden ebenfalls bis ins Jahr 2013 reichen.

Abgeschlossen wurde im Berichtszeitraum das Projekt zur Diagnose und Typisierung von Sexualstraftätern, in dem Möglichkeiten der Diagnose, der Prognose und der Behandlung untersucht wurden. Auf der Grundlage einer Typenbildung von Sexualstraftätern wurden Kriterien der Behandlungsfähigkeit und -bedürftigkeit entwickelt und Arten aussichtsreicher Behandlung aufgezeigt.

Kurz vor dem Abschluss steht die Nachuntersuchung zur Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern, in der die „strafrechtlichen“ und Strafvollzugs-Karrieren von Sicherungsverwahrten mit denen einer Kontrollgruppe „gefährlicher“ Straftäter verglichen werden. In dieser Studie werden Fragestellungen der Selektion und der Funktion sichernder Maßnahmen bei solchen Straftätern untersucht, die wegen häufigen und schweren Rückfalls nicht wegen besonderer psychischer Auffälligkeiten oder schwerer Sexualkriminalität, sondern wegen eines „Hangs“, chronifizierter Tatbegehung oder der kriminellen Karriere als Risiko eingestuft werden.

Gefährliche Straftäter

Sexualkriminalität im Längsschnitt

Untersuchungen zu Inzidenz, Prävalenz und zum Rückfall bei Sexualstraftätern

Die Daten der Freiburger Kohortenstudie, die nunmehr 6 Geburtskohorten aus Baden-Württemberg sowie die für diese registrierten polizeilichen und justiziell dokumentierten Straftaten erfasst, werden im Hinblick auf Inzidenz und Prävalenz von Sexualstraftaten analysiert. Dabei geht es vor allem um die Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit das Auftreten von sexueller Gewalt aus Informationen zur Legalbiographie vorhergesagt werden kann.

Zur Fragestellung „gefährliche Straftäter“ kann die Freiburger Kohortenstudie, dank der von ihr erfassten Längsschnittsdaten, einzigartige Beiträge liefern. Dies gilt umso mehr, da die erfassten Daten keiner spezifischen Selektion, z.B. durch Verurteilung oder den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen, wie diese in den meisten Studien zur Sexualdelinquenz angetroffen werden kann, unterliegen. Die Freiburger Kohortenuntersuchung umfasst die Delinquenz im Allgemeinen, so weit sie sich jedenfalls in einer polizeilichen Registrierung niederschlägt. Inzwischen ist die Datenbasis der Studie so groß, dass auch zu solch seltenen Ereignissen wie (schwere) Sexualdelinquenz in nutzbarem Umfang Daten vorliegen und damit auf repräsentativer Basis Aussagen zu Inzidenz, Prävalenz und zum Rückfall bei Sexualstraftätern getroffen und vertiefende statistische Analysen der Daten durchgeführt werden können. Im Folgenden sollen beispielhaft einige zentrale Ergebnisse zur Sexualdelinquenz am Beispiel von Vergewaltigung/sexueller Nötigung (im Folgenden als Vergewaltigung bezeichnet) dargestellt werden.

Es zeigt sich, dass die altersabhängige Häufigkeit des Auftretens von Vergewaltigung nach einem Anstieg zu Beginn der Pubertät mit dem Alter kaum mehr variiert, zumindest bis zu einem Alter von 30 Jahren (s. die in der Abbildung dargestellten Prävalenzen). Zu beachten ist dabei allerdings, dass es sich um eine Betrachtung im Längsschnitt handelt, bei der gleich-zeitig mit dem fortschreitenden individuellen Alter ein gesellschaftlicher Wandel einhergehen kann. Tatsächlich scheint der im Fall der Vergewaltigung nahezu konstante Altersverlauf durch eine zunehmende Anzeigebereitschaft, vor allem bei Delikten aus dem sozialen Nahfeld, mit verursacht zu sein. Insbesondere in den 1990er Jahren ist nämlich eine Zunahme der

Registrierung von sexuellen Gewaltdelikten zu verzeichnen, die sich fast ausschließlich auf eine Zunahme von Delikten zurückführen lässt, die dem Bereich „Häuslicher oder familiärer Gewalt“ zugeordnet werden können. Somit lassen sich die vorliegenden Daten zur Vergewaltigung dahingehend interpretieren, dass eine wahrscheinlich altersbedingte Abnahme von Taten durch eine zunehmend größere Bereitschaft kompensiert wird, Vorkommnisse gerade auch aus dem sozialen Nahfeld anzuzeigen.

Weiter zeigt sich, dass es sich bei fast allen Registrierungen wegen Vergewaltigung um Erstregistrierungen handelt (über 80 % s. die in der Abbildung dargestellte Rate der Erstregistrierungen). Dies impliziert zum einen, dass die meisten wegen einer Vergewaltigung erfassten Personen keine einschlägige legalbiographische Vorgeschichte haben, und zum anderen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls nicht sehr hoch ist. So ergeben sich aus den Daten der Freiburger Kohortenstudie Rückfallraten, die in einem Zeitraum von 10 Jahren unter 20 % liegen.

Über den Lebenslauf betrachtet, ergibt sich, dass bis zu einem Alter von 30 Jahren ca. 0,4 % der deutschen Männer wegen einer Vergewaltigung registriert werden (s. die in der Abbildung dargestellten kumulierten Raten), wobei die Größe der Gruppe gleichmäßig mit dem Alter zunimmt. Dies entspricht der oben angesprochenen Konstanz der Registrierungsdaten mit dem Alter und unterscheidet sich damit von dem für (erfasste) Delinquenz im Allgemeinen typischen Altersverlauf, der durch gehäufte Registrierungen im Jugendalter charakterisiert wird (vgl. hierzu die altersabhängige Entwicklung der kumulierten Raten für unspezifische Delinquenz in der Abbildung (‘alle’ Delikte)).

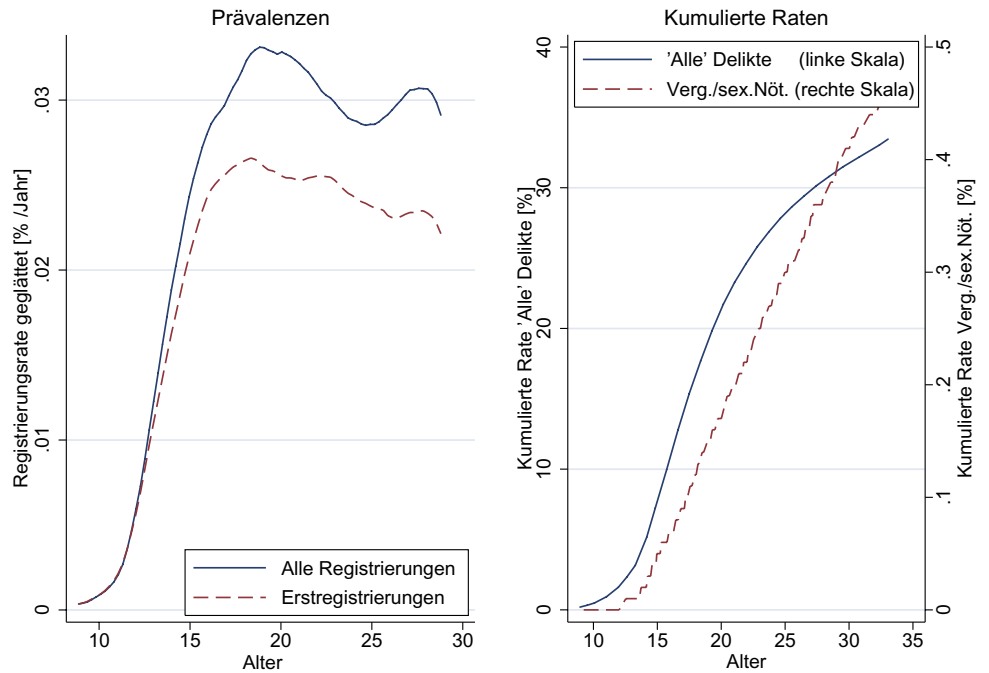
Leitung:
Volker Grundies

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Abbildung:
Jährliche polizeiliche Prävalenzraten
und kumulierte Raten der deutschen
Männer, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung
(Baden-Württemberg)



Sollte durch das eben Ausgeführte der Eindruck entstanden sein, dass es sich bei einer Vergewaltigung meist um ein singuläres Ereignis handelt, so mag dies zwar im einschlägigen Sinne zutreffen, aber nur begrenzt bezüglich delinquenten Verhaltens im Allgemeinen. Meist verzeichnet die Legalbiographie von sexuellen Gewalttätern vor oder nach der Registrierung wegen einer Vergewaltigung weitere Delikte. So können von den deutschen Männern, die bis zu einem Alter von einschließlich 27 Jahren wegen einer Vergewaltigung registriert wurden, ca. 16 % der Gruppe der chronisch Delinquenten zugeordnet werden. Weitere 14 % weisen allerdings neben der Regist-

rierung wegen einer Vergewaltigung keine andere polizeiliche Registrierung auf. Die Mehrheit der Registrierten (70 %) ist zwischen diesen Extremen einzuordnen.

Weiter konnte gezeigt werden, dass sich die von Polizei und Justiz erfassten legalbiographischen Daten, zumindest soweit sie sich in den entsprechenden Datenbanken niederschlagen, keine sinnvolle Prognose von Vergewaltigungen ermöglichen.

Gefährliche Straftäter

Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Anstalten des Freistaates Sachsen

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 sollen ab Januar 2003 alle Sexualstraftäter mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe Sozialtherapie erhalten. Auf diesem Hintergrund wird zu sozialtherapeutischen Abteilungen im Freistaat Sachsen eine Evaluationsstudie zur Behandlung von Sexualstraftätern durchgeführt. Hauptziele sind die Darstellung und Analyse der Rückfallkriminalität von Sexualstraftätern, der sie bedingenden (Stichwort „kriminogene Faktoren“) oder auf sie Einfluss nehmenden (therapeutische Maßnahmen, Klima in der Anstalt) Faktoren bei erwachsenen Häftlingen und die Verbesserung von Prognosen der Rückfallkriminalität. Ein Schwerpunkt sieht eine möglichst breite Prüfung der sog. allgemeinen Kriminalitätstheorie von Gottfredson & Hirschi (1990) vor. Danach wäre eine Differenzierung nach Delikten oder Tätertypen bei Erklärungen, Prognose, Behandlung und in Evaluationsstudien unnötig.

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 sollen ab Januar 2003 alle Sexualstraftäter mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe Sozialtherapie erhalten, sofern deren Behandlung „angezeigt“ ist. Die neue Gesetzeslage schafft auch eine Herausforderung für die kriminologische Forschung, von der die Sozialtherapie auf diesem schwierigen und erst in Anfängen erforschten Gebiet wissenschaftlich begründete Orientierung erwarten kann. Auf diesem Hintergrund wurde in Kontakten mit dem Sächsischen Justizministerium und dem Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht der Technischen Universität Dresden ein Projekt ins Auge gefasst, das aus mehreren Modulen mit jeweils eigenen Zuständigkeiten besteht. Gegenstand des hier referierten Moduls sind erwachsene Straftäter.

Mit der Studie werden vorrangig drei Ziele verfolgt:

Wissenschaftliches Hauptziel ist die Darstellung und Analyse der Rückfallkriminalität von Sexualstraftätern sowie der sie bedingenden (Stichwort „kriminogene Faktoren“) oder auf sie Einfluss nehmenden (therapeutische Maßnahmen, Klima in der Anstalt) Faktoren bei erwachsenen Häftlingen, die nach der neuen Gesetzeslage in eine sozialtherapeutische Abteilung Sachsens (JVA Waldheim oder Bautzen) verlegt wurden. Zweitens gilt es, unter den neuen Rahmenbedingungen sozialtherapeutischer Anstalten zu einer fun-

dierten Einschätzung ihrer Arbeitsmöglichkeiten zu gelangen sowie Vorschläge für Verbesserungen des sozialtherapeutischen Konzeptes zu ermöglichen. Drittens soll ein Beitrag zur Verbesserung von Prognosen der Rückfallkriminalität von Sexualstraftätern geleistet werden. Die drei Ziele stehen in einem engen Zusammenhang, und sie werden, wenn überhaupt, nur durch eine vorrangig der Theorie verpflichtete Studie erreichbar sein. Eine wichtige Frage zur Theorie ist z.B., ob und inwieweit für Sexualstraftaten deliktspezifische Erklärungen erforderlich sind, welche theoretischen Begründungen und empirischen Belege hier vorhanden sind und welchen Stellenwert die viel beachtete allgemeine Kriminalitätstheorie von Gottfredson & Hirschi (1990), die ja gleichermaßen für alle Delikte gelten soll, in Erklärung, Prognose, Behandlung und Evaluation hat. Da ein großer Teil des Rückfalls von Sexualstraftätern nicht einschlägig, also keine neue Sexualstraftat ist (Rückfall nach 5 Jahren bei Sexualstraftätern: alle Delikte 69.2%; nur Sexualdelikte 23.1% (Ortmann 2002, Sozialtherapie im Strafvollzug, S. 506, S. 508)), haben Sexualstraftaten und andere Straftaten offenbar auch eine gemeinsame, deliktenspezifische Wurzel. Deshalb muss auch nach allgemeinen, deliktenspezifischen Erklärungen (bzw. Merkmalen) eines Sexualdeliktes gesucht werden. Auch darf man die z.T. guten Argumente nicht ignorieren, die Gottfredson & Hirschi für ihre Theorie vorbringen. Mit gleicher Begründung - theoretisch und empirisch - sollten sich Prognosen des Rückfalls, die Einschätzung ihrer Qualität und Bemühungen um eine Verbesserung

Leitung:

Rüdiger Ortmann

Institutsmitarbeiter/-in:

**Olaf Beer
Evelyn Lehr**

Zeitraum:

2003 - 2013

Projektstatus:

in Bearbeitung

der Prognosen auch nicht auf Sexualstraftaten beschränken. Auch der allgemeine Rückfall (und ihn bedingende Faktoren) muss hier einbezogen werden, der im Übrigen ja auch durchaus eine gefährliche Straftat sein kann. Jedenfalls scheinen Prognosen des Rückfalls von Sexualstraftätern zur Zeit kaum viel mehr als Korrelationen von etwa .30 zu erreichen. Dies ist natürlich ein sehr unbefriedigender Zustand.

Das Konzept sieht vor, außer Sexualstraftätern auch eine Stichprobe von Gewaltstraftätern zu berücksichtigen, um so einen Zugang zur Trennung der Sexual- und Gewaltkomponente in Fällen sexueller Gewalt zu haben. Auch dieser Punkt folgt der aus dem Forschungsstand ableitbaren Logik: Sexualstraftaten wird man am besten voraussagen können, wenn man sich nicht auf die Untersuchung von Sexualstraftätern und Sexualstraftaten beschränkt.

Der Forschungsplan gliedert den Untersuchungsablauf in vier Studien. Studie 1, sie ist auf mehrere Jahre angelegt, gilt zunächst der Auswahl und Erfassung von Merkmalen, die für die Erklärung und Prognose des Rückfallverhaltens von Sexualstraftätern relevant sind oder sein können (Stichwort: „kriminogene Merkmale“). Hier müssen auch neue Verfahren zur Diagnose entwickelt und sodann auf Qualitätskriterien der Testkonstruktion überprüft werden, sofern zur Erfassung der Merkmale keine Standardverfahren vorhanden sind. Studie 2 untersucht die Phase der Inhaftierung und der Betreuung und Behandlung der Häftlinge, Studie 3 (Option) die Situation der ehemaligen Häftlinge nach der Entlassung aus der Haft und Studie 4 den Rückfall nach Bundeszentralregister. Mit Blick auf die Merkmale der Untersuchung gibt es in der Phase der Studie 1 eine durch „Suchen“ bestimmte relative Offenheit, wenn auch mengenmäßig Standardverfahren dominieren.

Die erwachsenen Probanden befinden sich in der JVA Waldheim und der JVA Bautzen. Die sozialtherapeutische Abteilung von Bautzen wurde

vor einiger Zeit geschlossen. Untersucht werden in der Studie 1 vier Stichproben: möglichst alle Insassen der Sozialtherapie, differenziert nach Sexual- und Gewaltstraftätern und „vergleichbare“ Probanden aus dem Regelvollzug. Der Vergleichbarkeit sind aber recht enge Grenzen gesetzt, weil eine Probandenauswahl nach dem Zufallsprinzip nicht durchsetzbar war. Das Defizit an experimenteller Kontrolle soll, soweit das überhaupt geht, durch Theorie kompensiert werden.

An Standardverfahren (mit einem Schwerpunkt auf dem Persönlichkeitbereich) enthält die Studie zur Zeit: Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R), Eysenck-Persönlichkeitsfragebogen (E-P-I), NEO Fünf Faktoren Inventar nach Costa und McCrea (NEO-FFI, zur leichteren Einordnung der Ergebnisse mit diesem international weit verbreiteten Persönlichkeitsinventar in die angloamerikanische Literatur), Strukturiertes klinisches Interview für DSM-IV Achse II (Persönlichkeitsstörungen, SKID-II)), dem Aufmerksamkeits-Belastungstest (d2), das State-Trait-Angstinventar (STAI), den Mehrfachwahl-Wortschatz-Intelligenztest (MWT-B). Aus der Studie zu Nordrhein-Westfalen (Ortmann 2002) wurden die Verfahren zur Erfassung von Prisonisierung und Anstaltsklima übernommen (modifiziert). Ein weiterer Schwerpunkt wurde insbesondere auf die Erfassung der Selbstkontrolle im Sinne von Hirschi & Gottfredson gelegt. Hierzu wurde zum einen eine gut eingeführte Fragebogenversion aus dem Amerikanischen adaptiert, und zum anderen und v.a. theorierelevante Themen im Rahmen der Erfassung der Biografie (Neu-, Eigenentwicklung) möglichst verhaltensnah formuliert (Themen u.a.: Suchtverhalten (Alkohol, Nikotin, Drogen), Schule, Gewalt). Dieses Thema wird noch einmal bei der Erfassung der therapeutischen und sonstigen Maßnahmen aus Insassensicht ausführlich aufgegriffen (Inventar noch in Bearbeitung). Schließlich und auch recht theorienah wird die Empathie erfasst (Forschungsversion von Leibetseder).

Das Projekt wird mit Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz gefördert.

Tabelle:
Stand und Verteilung der bis zum Jahresende 2005 untersuchten Probanden

Probanden Stand 9.12.2005	Sozialtherapie		Regelvollzug		Summe
	Sexual	Gewalt	Sexual	Gewalt	
Waldheim	34	16	2	7	59
Bautzen	15		13	22	50
Summe	49	16	15	29	109

Gefährliche Straftäter

Jugendliche Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen

Im Zuge der allgemeinen Diskussion zu Sexualstraftätern sind auch jugendliche Sexualstraftäter in den Blickpunkt des rechtspolitischen und wissenschaftlichen Interesses gerückt. Dabei geht es um die Frage, ob eine frühzeitige Intervention Risikopotentiale verringern kann.

Die Untersuchung bezieht sich auf die Sozialtherapie der Jugendstrafvollzugsanstalt Zeithain in Sachsen, in der junge Sexualstraftäter untergebracht sind. Die Ausgestaltung der Sozialtherapie wird dahingehend überprüft, ob jugendspezifische Sozialtherapie zu einer Reduzierung des Risikos in Sexualkriminalität führt. Dabei sollen - aus jugendspezifischen Perspektiven - Kriterien einer Legalprognose entwickelt werden, die dann an Hand des registrierten Rückfalls einer Untersuchung unterzogen werden.

Im Zuge der rechtspolitischen Diskussion über den Umgang mit Sexualstraftätern und den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern sind in den vergangenen Jahren auch junge Sexualstraftäter in den Blickpunkt des kriminologischen und forensischen Interesses gerückt. Gegenüber den erwachsenen Sexualstraftätern wird bei den Jugendlichen insbesondere angenommen, dass aufgrund der noch vorhandenen Entwicklungsfähigkeit durch gezielte Interventionen einer Verfestigung des abweichenden Verhaltens entgegengewirkt und somit eine einschlägige kriminelle Karriere verhindert werden kann. Die bisherigen Forschungsergebnisse zum einschlägigen Rückfall bei jugendlichen Sexualstraftätern sind äußerst heterogen, sie reichen – je nach berücksichtigtem Zeitraum und erfassten Tätergruppen – von etwa 4 % bis hin zu 79 %. Dennoch besteht weitgehend Konsens in der Forschung, dass chronische Sexualstraftaten bei Jugendlichen eher die Ausnahme als die Regel sind. Aufgrund des Mangels an kontrollierten Langzeitstudien sind verlässliche Aussagen aber kaum zu treffen.

Auch hinsichtlich der Therapie jugendlicher Sexualstraftäter ist eine Fokussierung auf das spezifische Delikt und dessen Entstehung wohl zu kurz gegriffen. Vielmehr müssen die zahlreichen, sich noch in der Entwicklung befindlichen Bereiche eines jungen Menschen berücksichtigt werden. Dies betrifft die Sexualentwicklung ebenso wie die Entwicklung der persönlichen Identität oder die Entwicklung sozialer Rollen und Beziehungen. Breit angelegte und kontrollierte Wirksam-

keitsstudien sind jedoch kaum vorhanden. Dies gilt v.a. für Studien, die über das Kriterium der (einschlägigen) Legalbewährung hinaus für den möglichen Rückfall relevante psychologische und soziale Parameter einbeziehen.

Ziel der Untersuchung sind Feststellungen darüber, wie die Sozialtherapie ausgestaltet werden soll, um solche Bedingungen zu schaffen, die das Rückfallrisiko bei jungen Sexualstraftätern reduzieren und so auch einer Verfestigung in chronische Devianz vorbeugen. Dabei sollen auch legalprognostische Kriterien entwickelt und diese anhand des registrierten Rückfalls überprüft werden. Der follow-up Zeitraum nach Haftentlassung wird mindestens 3 Jahre betragen, ein längerer Zeitrahmen ist freilich angesichts des spezifischen Rückfallverlaufs bei Sexualkriminalität wünschenswert.

Das Projekt ist Bestandteil eines Gesamtprojekts zur Evaluation der Sozialtherapie bei Sexualstraftätern in Sachsen (vgl. hierzu auch den Bericht von Ortman).

Die Untersuchung richtet sich in erster Linie auf Insassen der Justizvollzugsanstalt Zeithain in Sachsen, die hier als Jugendliche oder Heranwachsende nach Jugendstrafrecht wegen Sexualstraftaten untergebracht sind. Da es aufgrund ethischer und auch rechtlicher Gegebenheiten nicht möglich ist, eine unbehandelte Kontrollgruppe zu bilden, sollen zum Vergleich jugendliche Gewaltstraftäter aus dem Regelvollzug wie auch aus der Sozial-

Leitung:
Joachim Obergfell-Fuchs

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2003 - 2013

Projektstatus:
in Bearbeitung

therapie herangezogen werden. Die Gruppe der unbehandelten jugendlichen Sexualstraftäter ist zu klein, um als aussagekräftige Kontrollgruppe berücksichtigt zu werden.

Ein besonderer Schwerpunkt gilt der Messung der Veränderung kognitiv-behavioraler Variablen sowie sozialer Faktoren nach der Haftentlassung. Aus diesem Grund werden zu Beginn und zum Ende der Behandlung Ausgangswerte erhoben. Die Erfassung der entsprechenden Parameter geschieht mittels standardisierter Befragungen sowie durch den Einsatz standardisierter psychologischer Inventare und selbst entwickelter Skalen. Dabei orientiert sich die Vorgehensweise an der Erwachsenenstudie, um eine maximale Vergleichbarkeit herzustellen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass es sich bei den Insassen in Zeithain meist um ältere Jugendliche oder auch junge Erwachsene handelt, so dass der Übergang zwischen den Gruppen fließend ist. Nachbefragungen nach der Entlassung sowie das Einholen von BRZ-Auskünften sind – parallel zum Erwachsenenprojekt - vorgesehen.

Die Konzeption des Projekts erfolgte parallel zur Entwicklung der Erwachsenenstudie, so dass zahlreiche Projektschritte identisch waren. So wurden zunächst im Jahr 2004 datenschutzrechtliche Vereinbarungen getroffen und mit der Besetzung zweier externer Projektstellen die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Datenerhebung geschaffen.

Ferner wurden die zur Messung der Kriterien notwendigen standardisierten Testverfahren festgelegt. Diese umfassen Persönlichkeitsfaktoren sowie psychologische Leistungsmerkmale der Insassen. Weiterhin wurde ein standardisierter Interviewleitfaden entwickelt. Ebenso erfolgten die Übernahme bzw. die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Erfassung der Selbstkontrolle im Sinne der Theorie von Gottfredson und Hirschi, von Empathie, von Prisonisierungsaspekten und – erst später hinzugekommen – einer retrospektiven Einschätzung der erlebten (kindlichen) Bindung im Sinne des theoretischen Konzeptes von Bowlby und Ainsworth.

Nach Abschluss der umfangreichen Vorarbeiten wurde im Jahr 2005 mit der Durchführung von Interviews und der Erhebung von Testdaten begonnen. Da die Sozialtherapie der JVA Zeithain insgesamt nur über 37 Plätze verfügt, von denen etwa ein Drittel für Sexualstraftäter vorgesehen ist (Stand 2005), ist der Umfang der Stichprobe überschaubar. Bis zum dritten Quartal 2005 konzentrierte sich die Erhebung auf Sexual- und Gewaltstraftäter in der Sozialtherapie. Da es sich um den ersten Projektschritt im Sinne der Erhebung einer Baseline zum Vergleich nachfolgender Erhebungen handelt, liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Ergebnisse vor.

Das Gesamtprojekt wird mit Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz gefördert.

Gefährliche Straftäter

Typisierung von Sexualstraftätern

Ein empirisches Modell zur Generierung typenspezifischer Interventionsansätze

Das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998, das ab dem Jahre 2003 für jeden behandlungsbedürftigen Sexualstraftäter mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren eine sozialtherapeutische Behandlung vorsieht, hat grundlegende Fragen der Diagnose, der Prognose und der Behandlung aufgeworfen. Insbesondere geht es in dem vorliegenden Projekt um eine Differenzierung in der Typenbildung von Sexualstraftätern, in der Kriterien der Behandlungsfähigkeit und -bedürftigkeit sowie die Art aussichtsreicher Behandlung aufgegriffen werden.

Mit der vorliegenden Studie wird das Ziel einer empirisch fundierten, behandlungsrelevanten Typisierung von Sexualstraftätern verfolgt. Insoweit geht es um verschiedene Fragestellungen zur Behandlung von Sexualstraftätern. Es geht um die Fragen, ob Sexualstraftäter überhaupt behandelbar sind und wie behandelbare oder nicht behandelbare Täter identifiziert werden können, welche Behandlungsformen aussichtsreich sind und welche Behandlungsformen für spezifische Gruppen von Sexualstraftätern eher geeignet sind. Kriminologische und forensische Forschungen haben diese Fragen bislang nur unzureichend beantwortet. Dies führt zu der Überlegung, ob nicht durch eine genauere Differenzierung der Sexualstraftäter auch eine effizientere Behandlung der Täter erreicht werden könnte.

Die Fragestellung hat zu einem zweistufigen Untersuchungsdesign geführt: In einem ersten Untersuchungsschritt wurden vor der eigentlichen Typisierung zunächst diejenigen Merkmale identifiziert, anhand derer eine Typisierung von Sexualstraftätern durchgeführt werden kann. Dies sollten solche Merkmale sein, in denen sich die Täter voneinander in theoretisch relevanter Art und Weise unterscheiden und die auch für typenspezifische Behandlungsansätze brauchbar sind. In einer Voruntersuchung wurde zur Identifizierung dieser Merkmale eine Expertenbefragung durchgeführt. An diesen ersten Untersuchungsschritt schloss sich dann die Hauptuntersuchung

an. Diese bestand in der Exploration von 199 Sexualstraftätern aus dem Maßregelvollzug, dem Regelvollzug und sozialtherapeutischen Anstalten. Es wurden Täter in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen befragt. Die Exploration der Sexualstraftäter setzte sich aus einem persönlichen Interview und einer Analyse der Gefangenenpersonalakten (Justizvollzug) bzw. Krankenakte (Maßregelvollzug) zusammen.

Das Projekt ist abgeschlossen. Als Hauptergebnis der Studie konnten in einer Clusteranalyse fünf Subgruppen von Sexualstraftätern identifiziert werden: 1. die sozial und psychisch unauffälligen Täter, 2. die psychopathologisch hoch auffälligen Täter, 3. die überangepassten Täter, 4. die intelligenzgeminderten Täter, 5. die dissozialen Täter. Dieses Resultat bestätigt die Notwendigkeit einer spezifischeren Differenzierung der Gruppe der Sexualstraftäter im Hinblick auf deren Behandlung. Dies gilt sowohl für die Frage der Behandelbarkeit als auch für die Art der Behandlung. Ansätze für eine solche Differenzierung in der Therapie wurden entwickelt. Die Ergebnisse werden ferner vor dem Hintergrund bereits vorhandener Typologien und im Rahmen allgemeiner Psychotherapiekonzeptionen diskutiert.

Das Projekt wurde gefördert mit Mitteln des Max-Planck-Instituts und einem Wiedereinstiegsstipendium der Frauenbeauftragten und des Rektors der Albert-Ludwigs-Universität.

Institutsmitarbeiterinnen:

Daniela Arning, Julia Kern, Vanessa Kloppenburg, Ilona Otto, Carolin Quenzer, Manuela Reuß, Kathrin Stossek, Tanja Streicher, Vivien Völklin

Leitung:
Gunda Wößner

Institutsmitarbeiterinnen:
siehe unten

Zeitraumen:
2001 - 2005

Projektstatus:
abgeschlossen

Gefährliche Straftäter

Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern

Eine Nachuntersuchung

Die Sicherungsverwahrung erlebt seit Mitte der 90er Jahre eine erstaunliche kriminalpolitische Renaissance. Die Gesetzgebung überbietet sich geradezu mit neuen Konzepten, mit denen der Gefahr, die mutmaßlich für die Allgemeinheit vom gefährlichen Rückfalltäter ausgeht, wirkungsvoll begegnet werden soll: Diese Neuerungen reichen von der landesrechtlichen über die vorbehaltene bis zur nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Dessen ungeachtet sind die rechtstatsächlichen Befunde über die zu dieser schärfsten Maßregel des Strafrechts verurteilten Straftäter wie auch die Wirkungsweise dieser Sanktion unverändert schmal.

Ausgehend von der vom Projektleiter im Jahr 1996 vorgelegten Studie „Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand“ wird, basierend auf einer Analyse von überwiegend im Jahr 2002 eingeholten Bundeszentralregisterauszügen, die strafrechtliche Karriere von rund 300 zu Sicherungsverwahrung verurteilten und 150 weiteren gefährlichen Straftätern nachgezeichnet.

Leitung:
Jörg Kinzig

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
1999 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Am Max-Planck-Institut wurde in den Jahren von 1992 bis 1996 eine umfangreiche Studie zur Sicherungsverwahrung durchgeführt und im Jahr 1996 unter dem Titel „Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand“ in der *edition iuscrim* veröffentlicht.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht eine empirische Untersuchung über die Anwendungspraxis der Sicherungsverwahrung und die zu ihr verurteilten Straftäter.

Die Studie gründete auf folgendem Datenfundament: Vom Bundeszentralregister (BZR) wurden für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen alle Aktenzeichen mit Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1981 bis 1990 gezogen. Insoweit handelte es sich um eine Vollerhebung. Zu diesen Fällen wurden alle diejenigen Anordnungen vor dem Jahr 1981 hinzugenommen, aufgrund derer in diesen drei Bundesländern Mitte des Jahres 1993 Sicherungsverwahrte noch oder schon wieder im Vollzug dieser Maßregel einsaßen. Insgesamt wurden auf diese Weise die Anlasstaten, Verfahren, Sanktionen, Gutachten und Legalbiographien von 318 zu Sicherungsverwahrung verurteilten Personen erfasst.

Da eine Fragestellung der damaligen Untersuchung darin bestand, den möglicherweise über das im Gesetz verankerte Merkmal des Hangs zu

weiteren Straftaten hinaus bestehenden Kriterien nachzuspüren, nach denen die Anordnung dieser schärfsten Maßregel des deutschen Strafrechts erfolgt, war die Bildung einer Kontrollgruppe notwendig. In diese wurden alle Straftäter aufgenommen, die in den drei genannten Bundesländern in den Jahren 1988-1990 wegen Sexual-, Raub- oder Erpressungsdelikten verurteilt worden waren und die außerdem die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 a.F. StGB erfüllt hatten. Bei ihnen aber durfte die Maßregel, aus welchem Grund auch immer, nicht angeordnet worden sein. So ergab sich eine Kontrollgruppe, die aus weiteren 183 Personen bestand.

Die oben genannte Anschlussuntersuchung beleuchtet im Sinne einer Längsschnittstudie die weitere (strafrechtliche) Entwicklung dieser Personen (ehemals Sicherungsverwahrter sowie Probanden der Kontrollgruppe). Die Untersuchung basiert auf der Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge von 314 Probanden der Sicherungsverwahrungsgruppe und 182 Probanden der Kontrollgruppe, also von insgesamt 496 gefährlichen Straftätern.

Das Projekt konnte im Berichtszeitraum weit vorangetrieben werden. Die Arbeit, die im Jahr 2006 vorgelegt werden soll, wird sich voraussichtlich in acht Kapitel gliedern. Nach einer Einleitung (1) wird zunächst die rechtliche Entwicklung

der Sicherungsverwahrung seit dem Erscheinen der Ausgangsuntersuchung Mitte der 90er Jahre beschrieben (2). Nach einer Darstellung der neueren empirischen Befunde über „gefährliche Straftäter“ (3) und einer Analyse der Sicherungsverwahrung im Spiegel der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik (4) erfolgt eine Einführung in die eigene empirische Untersuchung (5). Vertieft werden dabei die bisher in der kriminologischen Forschung nur sehr unzureichend behandelten methodischen Probleme, die mit der Analyse von BZR-Daten verbunden sind.

Im Mittelpunkt der empirischen Untersuchung steht die Nachzeichnung der kriminellen Karriere der Sicherungsverwahrungs- (6) und der Kontrollgruppenprobanden (7), bevor der Ertrag der Arbeit beschrieben wird (8).

Dabei war zunächst das Problem zu klären, dass das BZR für rund 50 Probanden (30 der SV-Gruppe und etwa 20 KG-Probanden) den Vermerk „keine Eintragung“ übermittelte. Hier ergaben zum Teil langwierige Nachforschungen, dass diese Probanden ganz überwiegend verstorben

sind. Für (bisher) insgesamt 18 Personen konnte nachgewiesen werden, dass der Tod während der Strafvollstreckung oder in Sicherungsverwahrung eintrat. Der Vollzug wird also zunehmend in Zukunft mit dem Problem des Ermöglichens eines menschenwürdigen Todes in Sicherungsverwahrung konfrontiert sein.

Nach Abzug der Todesfälle ergab sich (Stand: März 2006) eine Grundgesamtheit von 267 Probanden der SV- und 159 der KG-Gruppe.

Die Analyse der BZR-Auszüge der SV-Probanden erbrachte bereits eine Fülle von Befunden. So befanden sich knapp zehn Jahre nach der Ersterhebung jeweils etwas mehr als ein Drittel der SV-Probanden noch oder wieder in Sicherungsverwahrung oder in Freiheit, knapp 20% hingegen im Strafvollzug.

Die Daten der KG-Gruppe wurden bis zum Jahresende 2005 vollständig ausgewertet. Ein markantes Ergebnis ist hier, dass mittlerweile gegen 14 der noch lebenden 164 Probanden Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.





Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe

Empirische Strafverfahrensforschung

3. Empirische Strafverfahrensforschung

Die kriminologische Forschungsgruppe hat einen Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Strafverfahrensforschung gesetzt. Dabei stehen neue Ermittlungsmethoden, insbesondere die Überwachung der Kommunikation, bislang im Zentrum. Die Untersuchungen zielen auf Implementation und Evaluation und tragen auch der besonderen Aufmerksamkeit für kriminalpolitische Herausforderungen durch neue Kriminalitätsphänomene (die weitgehend der so genannten Transaktionskriminalität zugehören) und der besonderen grundrechtlichen Relevanz der Eingriffe (die sich im Zugriff auf den Kern der Privatsphäre und in der weiten Erfassung nicht beschuldigter Kommunikationsteilnehmer äußert) Rechnung. Die Relevanz korrespondiert mit Anforderungen an den Gesetzgeber, Lösungen anzubieten und umzusetzen, die Wissen über die Wirkungsweisen eingriffsintensiver Ermittlungsmaßnahmen schon im Planungsstadium berücksichtigen (evidence-based policy) oder derartiges Wissen jedenfalls über zeitnah durchgeführte Strafverfahrensforschung nach einer Zeit der Erprobung in eine Bewertung und Entscheidung über die Beibehaltung einfließen lassen. Die neuen Ermittlungsmethoden sind an der Schnittstelle zur Prävention angesiedelt, und werden vor allem dort eingesetzt, wo es um organisierte Kriminalität und damit um Transaktionen geht, die entweder keine oder keine zur Anzeige fähigen oder bereiten Opfer zurücklassen. Neue Ermittlungsmethoden zielen also auch auf ein strukturelles Defizit (im Vergleich zu den Strafverfolgungsbedingungen bei konventionellen Straftaten), das durch das Fehlen eines Anzeigerstatters entsteht. Der Forschungsschwerpunkt zielt insoweit auf die Erweiterung des Wissens dazu, ob und wie sich das System strafrechtlicher Sozialkontrolle durch den Einsatz und die Ausweitung neuer Ermittlungsmethoden verändert.

In den letzten Jahren ist vor allem die Überwachung der Telekommunikation und der Kommunikation in Wohnräumen in den Mittelpunkt der rechtspolitischen, öffentlichen und strafprozessrechtlichen Debatten gerückt. Die im Jahre 2001 (bzw. 2002) begonnenen empirischen Untersuchungen zur Implementation und Evaluation der Telekommunikationsüberwachung sowie der Überwachung der Kommunikation in Wohnräumen wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Unmittelbar an die genannten Studien knüpft ein neues Projekt an, das sich mit der Implementation und Evaluation der Verwertung von Telekommunikations-Verbindungsdaten befasst. In dieser Untersuchung wird auch die Interaktion zwischen Privaten (Telekommunikationsprovider) und Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden thematisiert. In einer weiteren Studie werden Fragestellungen zu den Anwendungsstrukturen und Wirkungen präventiver und repressiver Informationserhebung durch Rasterfahndung aufgegriffen.

Zwei auf das Strafverfahren bezogene Untersuchungen knüpfen an die Fragestellung der Einstellung des Strafverfahrens bei Feststellung des Besitzes oder Erwerbs geringer Mengen illegaler Drogen zum Eigenbedarf an. Zum einen geht es dabei um die Studie „Cannabis Non-Prosecution Policies in Germany“, die Teil einer breit angelegten und in Kooperation mit der RAND Corporation durchgeführten internationalen Untersuchung ist. Ihr Ziel besteht darin, auf der Basis eines international vergleichenden Ansatzes Auswirkungen von Entkriminalisierungsstrategien bei Cannabiskonsum in den USA und anderen Ländern zu identifizieren. Die deutsche Teilstudie wird im Jahr 2006 abgeschlossen. Ein zweites Projekt, das in enger inhaltlicher und organisatorischer Kooperation mit der Cannabis-Studie die Verfahrenseinstellungen bei (allen) Drogenkonsumdelikten thematisiert, bezieht sich auf die Frage, ob und inwieweit unter den Bedingungen des Föderalismus die vom Bundesverfassungsgericht in der Cannabis-Entscheidung des Jahres 1994 angemahnte Annäherung der damals weit auseinander fallenden Einstellungsraten bei Drogenkonsumdelikten stattgefunden hat. Diese Untersuchung wurde im Berichtszeitraum fertig gestellt.

Ebenfalls abgeschlossen wurde eine vergleichende Untersuchung zur Implementation und Evaluation des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland und Österreich.

Empirische Strafverfahrensforschung

Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (TKÜ) ist eine der wichtigsten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen. Ihre besondere Bedeutung ergibt sich aus dem generellen Bedeutungsgewinn präventiver Aspekte und der daraus resultierenden Veränderung des Strafverfahrens. In einer groß angelegten, aus mehreren Teilprojekten bestehenden Evaluationsstudie wurde die Praxis der Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a, 100b StPO) sowie der akustischen Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken (§ 100c I Nr. 3 StPO), die auch unter dem politischen Schlagwort „großer Lauschangriff“ bekannt geworden ist, untersucht. Hierzu wurden in mehreren Arbeitsmodulen 611 Strafverfahrensakten aus dem Jahre 1998 analysiert, rund 6000 Praktiker von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie Strafverteidiger schriftlich, und weitere 51 Experten aus der Praxis ausführlich mündlich befragt. Im Folgenden werden ausgesuchte Ergebnisse zur generellen Entwicklung der TKÜ, zur justiziellen Bearbeitungspraxis und der Verwendung der Erkenntnisse in den verschiedenen Verfahrensstadien (Ermittlungsverfahren, Anklage, Hauptverhandlung, Urteil), zu dem von den Maßnahmen konkret betroffenen Personenkreis, zu der zugrunde liegenden Deliktsstruktur und dem „Erfolg“ der durchgeführten TKÜ-Maßnahmen präsentiert. Abschließend werden die wichtigsten Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen resümiert.

Einführung

Fragen des Grundrechts- und Persönlichkeits-schutzes, aber auch des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses sowie die Forderungen nach einer Minimierung der Überwachungszahlen stehen in einem Dauerkonflikt zur angenommenen Notwendigkeit einer effizienten Strafverfolgung insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität. Eine sachgerechte Abwägung zwischen dem sich aus der Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) ergebenden Nutzen für die Strafverfolgung einerseits und den mit der Überwachung zwangsläufig verbundenen Eingriffen in die grundrechtlich geschützten Positionen der betroffenen Personen andererseits ist ohne verlässliche empirische Erkenntnisse nicht möglich.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden praktischen Bedeutung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen und ihres Potenzials für eine grundlegende Veränderung des Strafverfahrens und des damit zusammenhängenden Bedeutungsgewinns präventiver Zielsetzungen wurde eine umfassend angelegte empirische Untersuchung der Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. In dem Forschungskonzept wurden deskriptive, theoretische und evaluative Gesichtspunkte berücksichtigt. Im deskriptiven Teil der

Studie lagen Schwerpunkte auf der Ermittlung des „Umfangs“ der Telekommunikationsüberwachung, gemessen an Anordnungshäufigkeit, Befristung der TKÜ-Maßnahme und tatsächlicher Überwachungsdauer und den betroffenen Personen. Daneben wurde die Rolle von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter hinsichtlich ihres Einflusses auf die Entscheidung, eine TKÜ durchzuführen, betrachtet. Weitere Fragestellungen betrafen die Situation, in der die Schaltung einer TKÜ in Erwägung gezogen und durchgeführt wurde, sowie die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter bei der Initiierung, Antragstellung und Anordnung. Daneben wurden Probleme, die aus der Entwicklung des Telekommunikationsmarktes, aber auch aus Veränderungen der Täterstrukturen und der Anpassung von Täterverhalten resultieren, thematisiert. Eine weitere selbständige Teilstudie widmete sich der Evaluation der akustischen Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken. Dieses durch eine Änderung des Grundgesetzes vom 26. März 1998 und die Einführung von § 100c I Nr. 3 StPO (und weiterer Folge Regelungen) möglich gewordene Überwachungsinstrument wurde in der politischen Diskussion unter dem Stichwort „großer Lauschangriff“ bekannt und gehört zu den umstrittensten kriminalpolitischen Themen der letzten Jahrzehnte.

Leitung::

Hans-Jörg Albrecht
Claudia Dorsch
Christiane Krüpe-Gescher
Hannes Meyer-Wieck

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2002 -2004

Projektstatus:
abgeschlossen

Anlage und Durchführung der Untersuchung

Telekommunikationsüberwachungsstudie

Der empirische Teil der Untersuchungen besteht aus drei Abschnitten, die aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen. Den Ausgangspunkt stellt die Analyse von Verfahrensakten aus dem Jahr 1998 dar, die als Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen statistisch gemeldet und erfasst wurden. Ausgewertet wurden 611 Strafverfahrensakten mit 1488 Beschuldigten und 2035 Anordnungen nach §§ 100a, 100b StPO, die sich auf 3176 Anschlüsse bezogen.

Im Anschluss an diesen Untersuchungsabschnitt wurde auf Grundlage der ersten Erkenntnisse und der Auswertung der reformpolitischen Diskussion ein Fragebogen entwickelt, der im Rahmen einer schriftlichen Befragung an insgesamt rund 6000 Praktiker der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der (Straf-)Gerichte sowie an Strafverteidiger versandt wurde. Dieser Abschnitt der Untersuchung diente vor allem der Erhebung subjektiver

Einschätzungen und richtete sich nicht allein an ausgewiesene „Überwachungsexperten“ mit beständiger TKÜ-Erfahrung. In einem letzten Schritt wurden sodann 51 Experten aus der Praxis (Kriminalbeamte, Staatsanwälte, Richter und Verteidiger) im Rahmen von mündlichen Gesprächen zu Fragestellungen der TKÜ interviewt, die sich aus der rechtspolitischen Reformdiskussion, tatsächlichen Gegebenheiten bei der Überwachungsumsetzung und Erkenntnissen aus der Aktenanalyse ergaben.

Wohnraumüberwachungsstudie

Die Untersuchung zur Wohnraumüberwachung ist in Zielsetzung, Anlage und Durchführung an die Untersuchungen zur TKÜ angelehnt. Damit standen Fragestellungen der Implementation und der Evaluation im Mittelpunkt. Die Relevanz der Untersuchung wird auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 03. März 2004 unterstrichen.

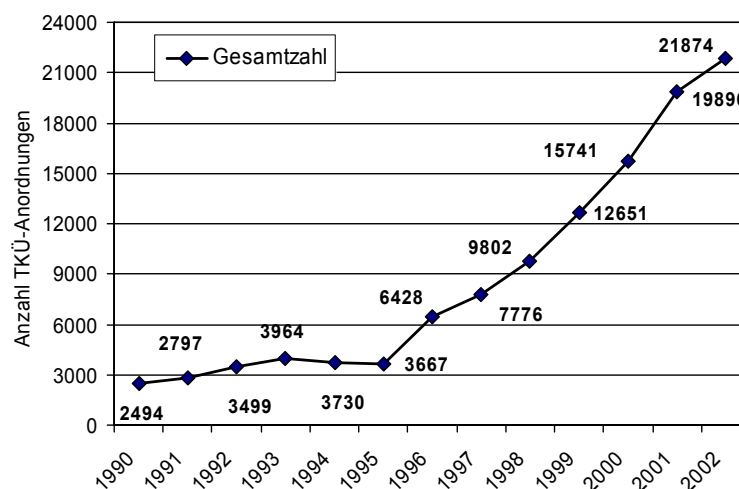
Wesentliche Ergebnisse zur Telekommunikationsüberwachung

Entwicklung der TKÜ

Die Anzahl der Überwachungsmaßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO (vgl. Abbildung 1) und die Anzahl an Verfahren mit TKÜ haben in den letzten Jahren in Deutschland stetig zugenommen. Betrachtet man die Zahlen zur Kriminalitätsentwicklung und zu den Veränderungen des Telekommunikationsmarktes (siehe Abbildung 2), so ergibt sich, dass der Anstieg der TKÜ-Anordnungen nicht mit dem Ansteigen der BtM-Kriminalität erklärt werden kann. Ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Mobilfunkmarktes

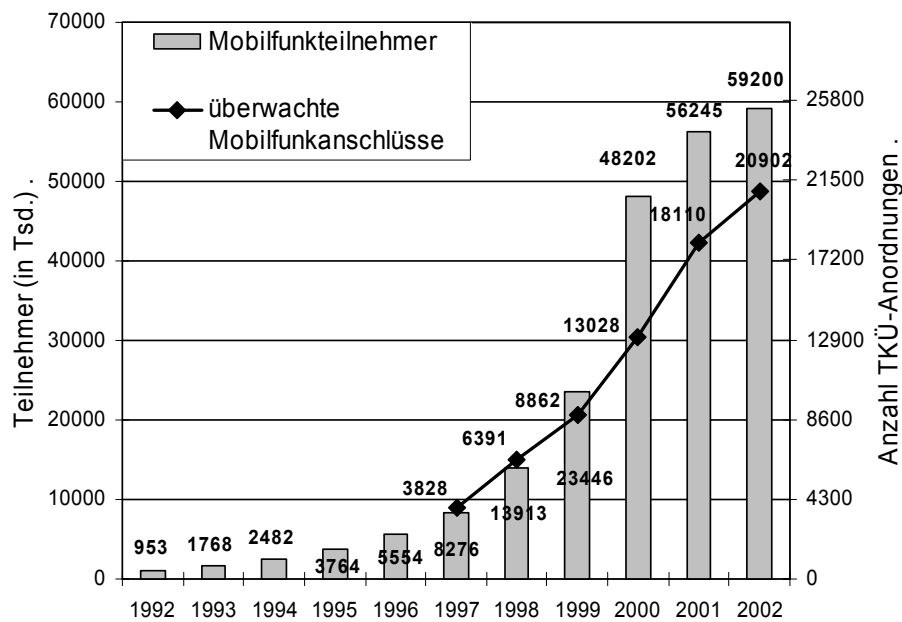
und den entsprechenden Kommunikationsformen einerseits und der Zunahme der Überwachungsintensität andererseits ist jedoch festzustellen. Bezieht man beispw. die Überwachungen von Mobiltelefonen auf die Anzahl angemeldeter Mobiltelefone, dann lässt sich im Zeitraum 1997 bis 2001 ein Rückgang der Überwachungsichte von 0,5 pro 1000 auf 0,3 pro 1000 Mobiltelefone beobachten. Zwischen 1997 und 2002 nahm die Zahl der Mobilfunkteilnehmer deutlich stärker zu als die der TKÜ-Anordnungen.

Abbildung 1:
Entwicklung der Zahl der TKÜ-Anordnungen 1990-2002



Quellen siehe nächste Seite

Abbildung 2:
TKÜ-Anordnungen/Mobilfunk und Zahl
der Mobilfunkteilnehmer 1992-2002



Die Annahme, dass es sich bei der TKÜ um eine leicht und bequem einzusetzende Ermittlungsmethode handelt, kann nach Auffassung der abhörenden Stellen und insbesondere der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht als Erklärungsmodell herangezogen werden: die Erfassung und Auswertung der TKÜ bedeuten für alle beteiligten Personen einen erheblichen Arbeitsaufwand.

Rechtstatsächliche Erkenntnisse

§§ 100a, 100b, 101 StPO beinhalten zum Ausgleich der konfligierenden Interessen aus Grundrechtsschutz einerseits und Effektivität der Strafrechtspflege andererseits verschiedene materiell- und verfahrensrechtliche Sicherungsmechanismen. Die derzeitige Regelung ist Kritik aus Wissenschaft, Rechtspolitik und Praxis ausgesetzt. Diese bezieht sich insbesondere auf den Richtervorbehalt, den Katalog des § 100a S.1 StPO, die Auswirkungen der Maßnahme auf Unbeteiligte und die Umsetzung der Benachrichtigungspflicht.

Kontrolle der TKÜ

0,4 % der von der Staatsanwaltschaft beantragten TKÜ-Maßnahmen wurden durch den Ermittlungsrichter abgelehnt. Aus den Befragungen, den Ergebnissen der Studie der Universität Bielefeld (Backes/Gusy, Wer kontrolliert die Telefonüberwachung, Frankfurt am Main 2003) und der Untersuchung von Kinzig (Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, Berlin 2004) wird deutlich, dass „informelle“, d.h. in den Akten nicht dokumentierte Ablehnungen keine bedeutende Rolle spielen und sich demnach auch nicht auf die Ablehnungsquo-

te auswirken. 47 % der richterlichen Beschlüsse enthielten entweder keinerlei Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal der Subsidiarität oder sie begnügten sich mit der Wiedergabe des Gesetzeswortlautes. In 24 % der richterlichen Anordnungen fanden sich Ausfertigungen dessen, was die Staatsanwaltschaft bereits vorgelegt hatte. Dabei erfolgten wörtliche Übernahmen wie bloße Unterzeichnungen vorgefertigter Beschlüsse „im Guten wie im Schlechten“. Die Stadien der Anregung, Beantragung und Anordnung wurden sehr zügig durchschritten.

In der Schriftlichen Befragung sprachen sich Polizisten, Staatsanwälte und Richter dafür aus, den Richtervorbehalt unverändert beizubehalten, während die Verteidiger ihn mehrheitlich erweitert sehen wollten. Aus den Expertengesprächen erscheint interessant, dass nicht nur die Verteidiger, sondern auch einige Richter, Staatsanwälte und Polizisten die Begründungsinhalte kritisierten, den Kern der Begründungsarbeit bei der Polizei verorteten und die den Richtern vorgelegten Entscheidungsgrundlagen in Teilen als zu einseitig ausgewählt erachteten. Allgemein machten hier Vertreter aller Berufsgruppen auf die fehlenden personellen und sachlichen Ressourcen sowie die hohe Arbeitsbelastung aufmerksam.

Betroffene der TKÜ

Zu 32 % fanden sich Anschlüsse, die (ausschließlich) von Dritten als Inhaber und Nutzer verwendet wurden. Beschuldigte kommunizierten nicht aktiv über diese Anschlüsse. Es ist anzunehmen, dass es sich hier um die Fälle der Nachrichtermittlung des § 100a S.2 StPO handelt. In den

Quellen:

Abb. 1: T-Sten.Ber. 12/30, S. 2354; Pütter, Bürgerrechte & Polizei 1995, 78 f.; BT-Drs. 12/5269; BT-Drs. 12/7116 und 12/8306; Bundesregierung zit. nach DuD 1996, 109, 227; BT-Drs. 13/618; BT-Drs. 13/3618; BT-Drs. 13/7341; BT-Drs. 13/11354; BT-Drs. 14/1522, 14/4863; BT-Drs. 14/7521; RegTP, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148.
Abb.2: RegTP Tätigkeitsbericht 1998/1999, S.95, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148; die Zahl der Überwachungsanordnungen für das Jahr 2001 laut Auskunft des Bundesministeriums der Justiz.

Anordnungen erfolgten jedoch in der Regel keinerlei Ausführungen zur Frage des Nachrichtenmittlungsverhältnisses. Betrachtet man das Verhältnis zwischen Dritten und Beschuldigten in diesen Konstellationen, dann lässt sich zu 38 % aus den Akten nicht erkennen, ob diese in einer Beziehung zueinander stehen.

In der Aktenanalyse war es nicht möglich, eine Auszählung der durch die TKÜ betroffenen Personen danach vorzunehmen, ob es sich um Beschuldigte, Kontaktpersonen, Mitnutzer, -inhaber oder (unbeteiligte) Gesprächspartner handelte. Zum Ausmaß der Überwachung lassen sich damit nur Schätzwerte angeben, die sich in die Angaben der Bundesregierung zu den Betroffenen (5.764, ohne Gesprächspartner) und in Schätzungen einreihen lassen, die von 1.500.000 Betroffenen ausgehen. Ausgehend von im Mittel 2,4 Beschuldigten und 4,8 nicht beschuldigten Dritten (als Anschlussinhaber oder Anschlussnutzer) pro Verfahren und 2705 TKÜ-Verfahren im Jahr 1998 ergeben sich 19.476 überwachte Personen (ohne Gesprächspartner).

Benachrichtigung

Für 15,3 % der Anschlüsse war in den Akten die Benachrichtigung des Beschuldigten oder des Anschlussinhabers dokumentiert. In weiteren 10,5% der Fälle wurde von einer sonstigen Kenntniserlangung durch Akteneinsicht oder Vorhalte in Vernehmungen ausgegangen. In 6,6 % der Fälle unterblieb eine Benachrichtigung mit Blick auf die Gefährdung weiterer Ermittlungen. Für 67,6% der Anschlüsse war aus den Akten nicht ersichtlich, dass irgendeine Person von der Überwachung in Kenntnis gesetzt wurde.

Straftatenkatalog

Aus den Befragungen ergeben sich Hinweise auf die Mängel, welche Praktiker in der enumerativen Aufzählung des Kataloges sehen. Ihr werden in der derzeitigen Ausgestaltung Heterogenität und Wertungswidersprüche im Vergleich zu anderen Katalogen vorgeworfen. Zudem vermelden selbst Praktiker bei Polizei und Staatsanwaltschaft einen gewissen Automatismus in der Anregung und Beantragung der TKÜ, sobald eine Katalogtat auszumachen ist: eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen werde in diesen Fällen häufig als nicht mehr notwendig erachtet, da allein die Katalogstellung bereits die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleiste. Zudem beinhalte der Katalog in Gestalt der banden- und gewerbsmäßigen Begehungsweisen Deliktsformen, die häufig erst durch die TKÜ ermittelt werden sollten: die

Maßnahme diene damit im Grunde der Feststellung der Voraussetzung, die zu ihrer Anordnung notwendig gewesen wäre. Trotz der Benennung dieser Mängel votierten 39,7 % der schriftlich Befragten dafür, den Katalog unverändert beizubehalten, während 16,4 % diesen zugunsten einer allgemeinen Schwereformulierung aufgeben würden. Unter den Berufsgruppen lässt sich ein signifikant unterschiedliches Antwortverhalten feststellen.

Dauer der Maßnahme

Die Dauer der Maßnahme, die nach der gesetzlichen Frist auf maximal drei Monate fixiert werden kann, liegt in etwa drei Viertel der Anträge auf richterliche Anordnung und den entsprechenden Beschlüssen bei drei Monaten. Die tatsächliche Überwachungsdauer betrug in 71 % der Fälle maximal zwei Monate.

Erkenntnisse zur Effizienz der TKÜ

Im Spannungsfeld von effektiver Strafrechtspflege und wirksamem Grundrechtsschutz erfordert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter anderem die Überprüfung des Verhältnisses der Grundrechtseingriffe zu ihrem Aufwand und Erfolg.

Die Effizienz von TKÜ-Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO wird vorliegend anhand der beiden wichtigsten Kriterien dargestellt: Der Erfolg der TKÜ im Ermittlungsverfahren und die Rolle der TKÜ als Beweismittel in Anklage, Hauptverhandlung und Urteil.

Erfolg der TKÜ im Ermittlungsverfahren

Insgesamt waren den 611 untersuchten TKÜ-Verfahren 2650 Hinweise auf einen Erfolg der TKÜ im Ermittlungsverfahren zu entnehmen. Diese verteilten sich auf insgesamt 376, also knapp 62 % aller untersuchten TKÜ-Verfahren. Zum großen Teil stellten diese Hinweise mittelbare Erkenntnisse dar (etwa 53 %), unmittelbare Erkenntnisse machten einen Anteil von 38% und sonstige Erkenntnisse einen Anteil von etwa 9 % aus.

Untersucht man die Erfolgsquoten dieser Verfahren differenziert nach Katalogstraftaten, so können starke Schwankungen festgestellt werden. Interessant ist hierbei insbesondere der Vergleich von klassischer Kriminalität, wie beispielsweise Mord- bzw. Totschlagsverfahren, mit so genannter Transaktionskriminalität. Hier zeigt sich, dass aus der TKÜ in den Verfahren, in welchen ausschließlich solche Delikte als Katalogstraftaten in den Beschlüssen genannt waren, die dem Bereich der Transaktionskriminalität zugeordnet werden

können, grundsätzlich häufiger mindestens ein Erfolg im Ermittlungsverfahren resultierte als im Bereich klassischer Kriminalität.

Betrachtet man zusätzlich die durchschnittliche Gesamtzahl an Erfolgen pro Verfahren innerhalb der einzelnen Deliktskategorien, lassen sich zwei Tendenzen erkennen. Zum einen liegen in Verfahren der Transaktionskriminalität überwiegend durchschnittlich mehr Erfolge pro Verfahren vor als im Bereich klassischer Kriminalität und den beiden anderen Deliktskategorien (Raub/räuberische Erpressung und Bandendiebstahl). Zum anderen zeigt sich, dass tendenziell mit zunehmender durchschnittlicher Gesamtzahl an Erfolgen auch der Anteil mittelbarer Erfolge zu-, der Anteil unmittelbarer Erfolge hingegen abnimmt.

Die Kehrseite des Erfolges der TKÜ ist deren Misserfolg. In knapp 62 % aller TKÜ-Verfahren lag mindestens ein Erfolg aus der TKÜ vor. Dies bedeutet jedoch auch, dass in etwa 38% der Fälle kein einziger Erfolg aus der TKÜ im Ermittlungsverfahren resultierte. Es wurden deshalb einige Erfolgs- bzw. Misserfolgsparameter auf ihren tatsächlichen Einfluss auf den Erfolg der TKÜ im Ermittlungsverfahren untersucht. Die TKÜ ist hiernach zum einen in Verfahren gegen bekannte Personen erfolgreicher als in Verfahren gegen Unbekannt. Zum anderen ist die TKÜ in Verfahren mit mehr als einem Beteiligten erfolgreicher als bei Einzeltätern. Um darüber hinaus die Verfahren näher beschreiben zu können, in welchen aus den durchgeführten TKÜ-Maßnahmen kein Ermittlungserfolg resultierte, wurden - auf qualitative Weise - die zugrunde liegenden Fallkonstellationen analysiert. Zum einen wurde dabei festgestellt, dass unter den erfolglosen Verfahren signifikant häufiger solche mit Mord bzw. Totschlag und Raub bzw. räuberischer Erpressung als einzige Katalogstraftat vertreten sind. Daneben konnten einzelne Fallkonstellationen herausgearbeitet werden, in denen die Gründe für die Erfolglosigkeit der TKÜ-Maßnahmen transparent wurden. Neben äußeren Umständen, die den Erfolg der TKÜ insbesondere auf technischer Seite beeinflussten, ließen sich auf der Ebene der fallimmanenten Ursachen für den Misserfolg vor allem drei Konstellationen finden: zum einen die Erledigung der TKÜ durch ein überholendes Ereignis (z.B. eine „unerwartete“, TKÜ-unabhängige Festnahme des Beschuldigten), zum anderen so genannte innere Umstände (z.B., dass der Beschuldigte mit der TKÜ rechnet und sich dementsprechend vorsichtig verhält) und schließlich Fälle, in welchen Ermittlungsfortschritte trotz der

TKÜ nicht gelangen. Von zentraler Bedeutung ist daneben die Feststellung, dass es auch eine nicht unbedeutende Zahl an Verfahren gab, in denen der Nutzen der durchgeführten TKÜ-Maßnahmen von vornherein zweifelhaft war. Gekennzeichnet waren diese Fälle durch eine vage Verdachtslage zu Beginn, einen schnellen Einsatz der TKÜ, häufig auch als Begleit-TKÜ im Zusammenhang mit Scheinkäufen, und einer Zugehörigkeit zur Deliktskategorie Verstöße gegen das BtMG.

Rolle der TKÜ in Anklage, Hauptverhandlung und Urteil

Bei der Analyse der Anklageschriften wurde festgestellt, dass Zeugen den deutlich größten Anteil an in den Anklageschriften benannten Beweismitteln darstellen (etwa 26 %). TKÜ-Maßnahmen waren zwar nur in knapp 16% der Fälle genannt, bildeten damit aber die zweitstärkste Kategorie.

Bei knapp zwei Drittel aller Angeklagten wurden Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen. Bei etwa 18% der Angeklagten wurde die TKÜ als Beweismittel eingeführt, andere Beweismittel schließlich bei knapp 40 %. Der Unterschied zwischen der Häufigkeit, mit der die TKÜ und der, mit welcher Zeugen oder sonstige Beweismittel eingeführt werden, ist statistisch hoch signifikant. Dann, wenn die TKÜ eingeführt wird, geschieht dies überwiegend zum Nachweis der Beteiligung am BtM-Handel bzw. konkreter Einkaufsfahrten, aber auch zur Darstellung bestimmter Vorgehensweisen und Organisationsstrukturen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung innerhalb des Urteils wurde die TKÜ in etwa 16% der Fälle aufgegriffen. Wird die TKÜ in die Hauptverhandlung eingeführt, dann wird auf sie auch fast immer im Urteil eingegangen. Zum ganz überwiegenden Teil geschieht dies dann mit – zumindest in der Gesamtschau mit anderen Beweismitteln – belastender Wirkung.

Eine entscheidende Ursache für die relativ geringe Bedeutung der TKÜ als Beweismittel liegt darin, dass die TKÜ ein sehr aufwendiges Beweismittel darstellt. Infolgedessen wird auf die Verwendung der TKÜ im weiteren Gang des Verfahrens dann verzichtet, wenn andere Beweismittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Dabei dient die TKÜ selbst nicht selten auch zur Erlangung dieser anderen Beweismittel. Insbesondere ein entsprechender Einfluss der TKÜ auf die Geständnis- und Absprachebereitschaft der Beschuldigten konnte bestätigt werden.

Schlussfolgerungen

Aus den Erkenntnissen, die durch die Aktenanalyse und die Befragungen gewonnen werden konnten, lassen sich nachstehende Schlussfolgerungen ziehen:

Eine nachhaltige Überprüfung der TKÜ durch den Ermittlungsrichter kann mit Blick auf die Begründungsinhalte und ihre kurze Dauer bezweifelt werden. Jedoch liegt das Problem des Richtervorbehalts in der Komplexität der Kontrollaufgabe, die sich konventioneller Überprüfung durch den Ermittlungsrichter sperrt, ebenso begründet wie in einer Nutzung begrenzter Ressourcen, die die Priorität vor allem auf Eingriffe in das Freiheitsrecht legt.

Aus den Begründungen einer TKÜ ist nicht immer ersichtlich, warum die Anschlüsse nicht beschuldigter Dritter in die Überwachung einbezogen werden. Diesbezüglich fehlt es an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung zur TKÜ.

Bei der derzeit bestehenden Benachrichtigungspflicht bedarf es hinsichtlich des Adressatenkreises sowohl bei Auskunftsgewendenden wie -erhaltenden einer deutlichen Klarstellung, die verfassungsrechtlichen Grundsätzen genügen muss und dennoch praxisnah auszugestalten ist.

Der Katalog des § 100a StPO erscheint reformbedürftig. Es lassen sich im Wesentlichen drei Modelle diskutieren: der gänzliche Verzicht auf einen Katalog und die Verwendung einer allgemeinen Formulierung, die Überarbeitung des Kataloges

oder Kombinationsmodelle aus Katalog und allgemeiner Formulierung.

In Anbetracht der tatsächlichen Dauer der TKÜ von maximal etwa zwei Monaten im Vergleich zu der nahezu reflexartigen Anordnung auf drei Monate erscheint es sinnvoll, die Maximalfrist einer reformierten Überwachungsregelung auf zwei Monate abzusenken. Die Möglichkeit der Verlängerung sollte bestehen bleiben, sofern die Anforderungen an die Begründung auch diesbezüglich heraufgesetzt werden.

Die TKÜ führt in einem bedeutsamen Teil von Strafverfahren zu Erfolgen. Freilich ist auch die Quote von Einstellungen nach §170 StPO erheblich. Eine strengere Auswahl geeigneter Fälle ist deshalb notwendig. Dafür spricht im Übrigen auch der Vergleich mit den Praktiken in den USA sowie in Australien. Dort ist (bei deutlich geringeren TKÜ-Zahlen) ein deutlich besseres Maßnahme/Erfolg Verhältnis zu beobachten.

Die Kosten einer TKÜ bleiben ebenso wie die tatsächliche Streuwirkung der Maßnahme weitgehend im Dunkeln. Daher stellt sich die Frage nach mehr Transparenz. Ein Blick in das Ausland zeigt die weite Verbreitung von begleitender Kontrolle und Evaluation der TKÜ durch Kommissionen, Ombudsmänner, Parlamente etc. Insbesondere regelmäßige Berichtspflichten erscheinen sinnvoll und könnten eine Übernahme politischer Verantwortung für die Entwicklung der Überwachungsintensität nach sich ziehen, die die Akzeptanz der Maßnahme letztlich steigern dürfte.

Wesentliche Ergebnisse zur Telekommunikationsüberwachung

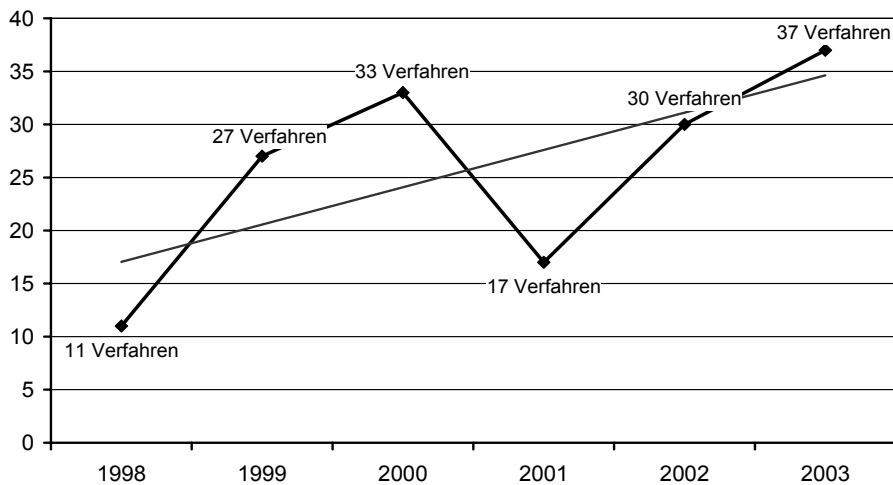
Erkenntnisse zur Implementation

Aufkommen und Verteilung

Im Gegensatz zur Telekommunikationsüberwachung hat die Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung Einzelfallcharakter, wie die absoluten Zahlen des Untersuchungszeitraums 1998 bis 2001 zeigen. Doch lässt sich aus Abbildung 3 ein Trend zur Zunahme entnehmen. Ausgehend von insgesamt 119 Verfahren, in denen ein Antrag

auf mindestens eine Wohnraumüberwachungsmaßnahme gestellt wurde, ist in 30 dieser Verfahren der Antrag abgelehnt oder die Maßnahme nicht durchgeführt worden. Von diesen Verfahren konnten 116 ausgewertet werden.

Abbildung 3:
Entwicklung der Wohnraumüberwachungs-
zahlen nach Art. 13 Abs. 6 GG
§ 100e StPO



Quellen:

Zahlen aus BT-Drucks. 14 BT-Drs. 14/2452 (1998), 14/3998 (1999), 14/6778 (2000), 14/9860 (2001) und 15/1504 (2002). Die Zahlen für das Jahr 2003 wurden von der Bundesregierung zur Erstellung dieses Gutachtens bereits vorab zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme hat auch innerhalb der Verfahren nur punktuellen Charakter. Lediglich in 19 (16 %) der 116 untersuchten Verfahren wurde mehr als ein Raum überwacht. Gerichtlich abgelehnt wurden 13 % der festgestellten Anträge; weitere 19 % wurden trotz Vorliegens einer Anordnung nicht umgesetzt. Maßgeblicher Grund hierfür waren faktische Umsetzungsschwierigkeiten. Derartige Schwierigkeiten waren in fast der Hälfte (46 %) der Fälle Anlass für Verlängerungsanordnungen. Die Anordnungsdauer der Wohnraumüberwachungen orientierte sich überwiegend am gesetzlichen Maximum von 28 Tagen. Die in der Anordnung enthaltene Dauer der Maßnahme wird tatsächlich aber nur zu 59 % ausgeschöpft. Technische Schwierigkeiten mit der Sprach- und Aufzeichnungsqualität waren bei 40 % der Maßnahmen aktenkundig.

Tathintergrund

Die Auslöser der Wohnraumüberwachung konzentrieren sich auf zwei Deliktbereiche. Die Katalogtaten Mord/Totschlag (n = 56) sowie das BtMG (n = 44) machen 87 % der Fälle akustischer Wohnraumüberwachung aus. Der Einsatz der Maßnahme bei allen anderen Katalogtaten ist marginal und betrifft nur Einzelfälle.

Zwischen den Haupteinsatzbereichen der Kapitaldelikte und der BtM-kriminalität bestehen tiefgreifende strukturelle Unterschiede, welche auf das Ziel und die Art der Anwendung der Maßnahme zurückwirken. Während die Wohnraumüberwachung bei den kommunikationsintensiven BtM-Fällen zur Überwindung hochkonspirativer und teilweise professionalisierter OK-Strukturen

eingesetzt wird, erfolgt der Einsatz bei den Kapitaldelikten oft erst nach langwierigen, schwierigen und unter großem Aufklärungsdruck geführten Ermittlungen als ein „letzter Versuch“, die Beweissituation zu verbessern. Häufig handelt es sich dabei um Ermittlungssituationen im sozialen Nahraum; ein wie auch immer gearteter OK-Bezug ließ sich nur in sieben Tötungsverfahren feststellen. Hier ist offensichtlich die Tatschwere das maßgebliche Kriterium, als „ultima ratio“ auch noch die Wohnraumüberwachung einzusetzen. Bei den (wenigen) Straftaten gegen das Eigentum (Katalogtaten Raub, Erpressung, Bandendiebstahl) ergab sich die Besonderheit, dass in den untersuchten Verfahren fast immer das Einverständnis des Wohnungsinhabers als Verbrechenstopfer vorlag.

Gründe für den seltenen Einsatz

Der Einsatz der Maßnahme erfolgt – im Gegensatz zur Telefonüberwachung – unter Wahrung des Ultima-ratio-Prinzips. Von wenigen Fällen abgesehen waren in allen Verfahren andere Ermittlungsmaßnahmen bereits ausgeschöpft. Neben der gerichtlichen Kontrolle, die in 13 % der Fälle in eine Ablehnung mündet, wird der Einsatz auch durch eine „faktische Subsidiarität“ limitiert, die aus praktischen, technischen und ermittlungstaktischen Umständen resultiert. So müssen sich tatrelevante Gespräche auf einen Ort konzentrieren, an welchem die Installation der erforderlichen Technik möglich ist; dabei ist gleichzeitig das Entdeckungsrisiko abzuwägen. Weitere Einsatzhindernisse können aus der Problematik des unbemerkten Zugangs zu einer Räumlichkeit, aus Fragen der technischen Umsetzung bis hin zur Ar-

beitsintensität wegen des Erfordernisses ununterbrochener Begleitung und sofortiger Auswertung der Maßnahme folgen. Ein Einsatz durchläuft mithin schon auf der polizeilichen Ebene eine genaue Vorabprüfung, in der der Aufwand der Maßnahme einerseits sowie die „Qualität des Falles“ und die Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen andererseits abgewogen werden.

Betroffene Personen

Ein exaktes Bild der von den Maßnahmen betroffenen Personen ließ sich aus der Aktenanalyse nicht gewinnen, da eine systematische Dokumentation von Nichtverdächtigen dem Strafverfahren und der Strafaktenführung prinzipiell fremd ist. Auch die durch § 101 StPO vorgeschriebene Benachrichtigung ist somit nur fragmentarisch dokumentiert; bei 36 % der Betroffenen konnte den Akten kein Hinweis auf eine Benachrichtigung entnommen werden. Bei den Beschuldigten erfolgte sie in der Regel über die Akteneinsicht des Verteidigers (§ 147 StPO). Die Feststellungen zu Drittbetroffenen sind defizitär. Eine Dokumentation liegt in aller Regel nur bei tatrelevanter Kommunikation vor. Viele Drittbeteiligte dürften freilich faktisch gar nicht identifizierbar sein. Generell waren Definitionsschwierigkeiten bei der Abgrenzung von Betroffenen und sonstigen Beschuldigten festzustellen.

Die strukturellen Unterschiede zwischen den Verfahren bei Kapitaldelikten und bei Transaktionskriminalität wirken sich auch bei den Betroffenen aus. Während bei ersteren auf die Kommunikation innerhalb intimer Beziehungen abgezielt wird – in der Hoffnung eine „geständnisgleiche“ Äußerung dokumentieren zu können – und dementsprechend durch die Maßnahme nur ein kleiner Kreis weiterer Personen betroffen war, kommt es auf diese besonderen Vertrauensverhältnisse bei den BtM-Fällen kaum an. Hier steht die Zielrichtung, konspirative Gespräche mit einer Vielzahl von „Geschäftspartnern“ abzuhören und so einen Zugriff und eine Sicherstellung zu ermöglichen, im Vordergrund. Zwar führte dies nicht zur Feststellung einer durchschnittlich höheren Betroffenenquote. Jedoch ist eine grundsätzlich andere Qualität des potentiellen Betroffenseins weiterer Personen zu konstatieren. Andere Betroffene waren in den BtM-Verfahren häufig weitere Tatbeteiligte. Die Strukturunterschiede wirken sich darüber hinaus auch auf die Art der überwachten Räumlichkeiten und Lebensbereiche aus. Dabei dominiert bei den Tötungsdelikten (88 %), anders als im BtM-Bereich, die Überwachung der Wohnung. Die Problematik der Zeugnisverwei-

gerungsrechte von Berufsheimnisträgern hat in der Aktenanalyse im Übrigen kaum eine Rolle gespielt.

Erkenntnisse zur Effizienz

Rechtliche Kontrolle

Die Untersuchung hat ergeben, dass der qualifizierte Richtervorbehalt wie auch die Zuständigkeitskonzentration ihrer Funktion größtenteils gerecht werden. Allerdings konnten teilweise große Unterschiede in der Begründungsdokumentation und eine kammerpezifische Erledigungsstruktur festgestellt werden, welche weitestgehend unabhängig von der polizeilichen und staatsanwaltlichen Vorarbeit war. Freilich ist zu beachten, dass die Qualität der rechtlichen Kontrolle maßgeblich durch die geringen Fallzahlen bedingt sein kann, die – anders als das hohe Fallaufkommen bei der Telefonüberwachung – eine intensive Kontrolle erst ermöglicht.

Effizienz und Intensität des Grundrechtseingriffs

Rund 30 % der angeordneten Maßnahmen konnten insgesamt als erfolgreich oder bedingt erfolgreich eingestuft werden; sie haben indizielle Erkenntnisse, weitere Ermittlungsansätze oder direkte Tatnachweise erbracht. 29 % der durchgeführten Maßnahmen verliefen inhaltlich ergebnislos, 12 % waren wegen technischer Probleme letztlich unverwertbar; und mit 11 % wurde ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Maßnahmen durch die Betroffenen entdeckt. Die Strukturunterschiede zwischen den Kapitaldeliktverfahren und BtM-Verfahren finden sich auch im Hinblick auf die Effizienz der Maßnahme wieder. So war die Erfolgsquote bei den BtM-Verfahren deutlich höher als bei den Kapitalverbrechen. Bei den letzteren gelingt es offenbar auch mit der als ultima ratio angewandten Maßnahme kaum, tatnachweisdienliche Erkenntnisse zu erzielen. Bei den BtM-Verfahren liegt die Situation insoweit anders, als nicht lediglich eine singuläre, in der Vergangenheit liegende Straftat in Rede steht, sondern eine Transaktionssituation, d.h. ein stetig wiederholtes, marktförmiges und Kommunikation erforderndes kriminelles Verhalten.

Die Unterschiede setzen sich auch bei der Intensität des Grundrechtseingriffs fort. Denn den Kapitalverfahren ist wegen ihrer regelmäßigen Situierung im sozialen Nahbereich, der Konzentration auf Wohnräume i. e. S. und der Zielrichtung der Maßnahme (Erlangung von Aussagen zu Motiven oder „geständnisgleichen“ Äußerungen in der Kommunikation des Beschuldigten zu Personen seines Vertrauens) eine andere Kernbe-

reichsrelevanz eigen. Bei den der Transaktionskriminalität zuzurechnenden BtM-Verfahren kommt es hingegen gar nicht auf die dem Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung zuzuordnende Kommunikation an; hier besteht eher die Gefahr, dass dieser als „Schutzraum“ zur Organisation und Begehung von Straftaten genutzt wird.

Relevanz für die OK-Bekämpfung

Der überwiegende Einsatz der Wohnraumüberwachung bei phänomenologisch „regulären“, im sozialen Nahbereich situierten Tötungsdelikten wirkt sich schließlich auch auf die Relevanz der Maßnahmen für die OK-Bekämpfung aus. Dass rund die Hälfte der Maßnahmen einen Bezug zur OK haben, ist maßgeblich auf die BtM-Fälle zurückzuführen. Wie exemplarisch an den involvierten BtM-Mengen deutlich wird, handelt es sich häufig um Fälle herausgehobener Qualität. Auch im Bereich anderer Katalogtaten (Geldwäsche, § 129 Abs. 4 StGB, AuslG) ließen sich Bezüge zu als OK bezeichneten Strukturen erkennen. Dagegen wurden nur sieben Kapitaldeliktsverfahren gefunden, bei denen es sich um Tötungen im Kontext organisierter Kriminalitätsstrukturen handelte; diese Verfahren sind mit den anderen Kapitalverfahren insoweit nicht vergleichbar.

Schlussfolgerungen

Das Ermittlungsinstrument der akustischen Wohnraumüberwachung wird maßgeblich in zwei phänomenologisch und strukturell völlig unterschiedlichen Deliktsbereichen eingesetzt (BtM- und Kapitalverfahren), die im Hinblick auf die Bewertung der Ermittlungsmaßnahme differenziert zu betrachten sind. Zu beachten ist insbesondere eine unterschiedliche „Kernbereichsrelevanz“.

Die hohe Anwendungshäufigkeit der Maßnahme im Kapitaldeliktsbereich dürfte dabei – gerade vor dem Hintergrund der intendierten Schaffung eines Instrumentes zur OK-Bekämpfung – eine unbeabsichtigte Folge darstellen. Diese wirkt allerdings in vielen Bereichen auf die Bewertung des Ermittlungsinstrumentes als Ganzes zurück und bedingt kritisch zu beurteilende Entwicklungen.

Die rechtlich hohen Voraussetzungen für den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung

Ausblick

Die Arbeit in diesem Forschungsschwerpunkt findet seine Fortsetzung mit dem 2005 begonnenen

sind konsentiert und werden beachtet. Auf der Anordnungsebene findet eine wirksame rechtliche Kontrolle statt.

Eine Intensivierung der richterlichen Kontrolle auch im Hinblick auf die Durchführung der Maßnahme ist sinnvoll. Insbesondere eine Ergebnisrückkoppelung erscheint geboten.

Eine Reglementierung der Maßnahme muss zuvörderst an ihren Anordnungsvoraussetzungen ansetzen, wobei der jeweilige phänomenologische Hintergrund der aufzuklärenden Tat in die Abwägung des Grundrechtseingriffes einzubeziehen ist. Die Durchführung der Maßnahme sollte hingegen von dem Ziel der Nichtmanipulierbarkeit des Beweismittels bestimmt sein. Maßgebliche Probleme der Maßnahme liegen im Bereich der faktischen Umsetzung. Als eine Schwierigkeit hat sich der Beginn des Laufes der Vierwochenfrist herausgestellt. Hier wäre zu erwägen, ob nicht eine Aufspaltung der Befristung in eine Frist zur Schaffung der Durchführungsvoraussetzungen und eine Abhördauer ab dem Zeitpunkt der Schaltung sinnvoll wäre.

Definitionsfragen im Zusammenhang mit dem Betroffenenbegriff sind – gerade im Hinblick auf eine erforderliche Benachrichtigung und die Einräumung effektiver Rechtsschutzpositionen auch für Nichtverdächtige – einer Klärung zuzuführen. Die diesbezügliche Dokumentation und Nachvollziehbarkeit sind zu verbessern. Hierbei ist auch der Verwertungsproblematik in weiteren Verfahren und Zusammenhängen Rechnung zu tragen.

Die Maßnahme ist ein Aufklärungsmittel für herausgehobene Kriminalitätsformen. Direkt auf die Maßnahme zurückzuführende Aufklärungserfolge stellen allerdings Einzelfälle dar, welche jedoch vor dem Hintergrund der Einsatzsituation und der unterschiedlichen Tatbilder zu sehen sind. Auch hier ist der Strukturunterschied zwischen professionalisierten und kommunikationsintensiven Begehungsweisen im Bereich vornehmlich der Transaktionskriminalität und ausweglos erscheinenden Beweisconstellationen bei schwerer Individualkriminalität zu berücksichtigen.

Projekt zur Überwachung der Telekommunikations-Verbindungsdaten gem. § 100g/h StPO.

Empirische Strafverfahrensforschung

Die Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100 h StPO

Eine Untersuchung zu Anwendung und Wirkungen einer besonderen Ermittlungsmethode

Im Zentrum der Studie steht die Untersuchung der Nutzung von Telekommunikationsverkehrsdaten für Zwecke der Strafverfolgung (§§ 100g, 100h StPO). Sie knüpft an die bereits abgeschlossenen Untersuchungen zur Überwachung der Telekommunikation und des Wohnraums (§§ 100a, c StPO) an. Verfolgt werden Fragestellungen der Implementation, der Antrags- und Anordnungspraxis, der Auskunftserteilung sowie der Evaluation der Effizienz der Maßnahme. Dabei findet die Kombination der Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten mit anderen Ermittlungsmethoden besondere Beachtung. Ferner wird das Projekt Fragen der Einbeziehung Privater (Provider) in die Strafverfolgung aufgreifen.

Leitung:
Adina Grafe

Institutsmitarbeiter:
Volker Grundies

Zeitraumen:
2005 - 2007

Projektstatus:
in Bearbeitung

Der Zugriff auf Verbindungsdaten im Bereich der Telekommunikation ist ein Ermittlungsinstrument, dem in neuerer Zeit neben der Überwachung der Kommunikationsinhalte selbst eine zunehmende Bedeutung zugeordnet wird. Eine zentrale Rolle spielen Verkehrsdaten in der Bekämpfung der Datennetzkriminalität. Jedoch dürften Verkehrsdaten nunmehr angesichts der sich dramatisch verdichtenden digitalen Kommunikation für Ermittlungen in fast allen Bereichen der Kriminalität von Belang sein. Verkehrsdaten dienen zur Bestimmung des Aufenthaltsorts von Personen, zur Beweismittlung oder zur Offenlegung von Täternetzen. Sie werden von der Praxis weithin - wie nicht zuletzt der Richtlinienentwurf der Europäischen Union für die Vorratsspeicherung vom 14.12.2005 demonstriert - als unverzichtbare Informationsquelle angesehen. Die Rechtsgrundlage der Maßnahme war bis Ende 2001 in § 12 FAG enthalten. Eine Regelung außerhalb der StPO wurde freilich unter verschiedenen Gesichtspunkten als unzureichend empfunden und war überdies auch Gegenstand verfassungsrechtlicher Bedenken. Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 100g, 100h StPO am 1.1.2002 trug der Gesetzgeber den Bedenken Rechnung. Die Geltung der §§ 100g, 100h StPO wurde am 9.12.2004 bis zum 31.12.2007 verlängert.

Die Untersuchungen zur Implementation und Evaluation der §§ 100g, h StPO stehen im Zusammenhang mit den Studien zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“

(1999 bis 2004) sowie zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100c I Nr. 3 StPO“ (2002 bis 2004). Sie ist Teil einer Schwerpunktforschung, die sich mit der Rolle neuer und proaktiver, präventiv ausgerichteter Ermittlungsmethoden für die Ausbildung strafrechtlicher Sozialkontrolle insbesondere in den Feldern der Transaktionskriminalität befasst.

Mit der Evaluation zur Rechtswirklichkeit der Maßnahmen gemäß §§ 100g, 100h StPO sollen die Antrags- und die Anordnungspraxis, die Nutzung der erteilten Auskünfte und deren Effizienz, auch in Kombination mit anderen TK-Überwachungsmaßnahmen, erforscht werden. Dabei geht es insbesondere um die Erhebung von Informationen zur Anzahl der Anordnungen und der Anzahl der Betroffenen sowie zum Anlass und den Ergebnissen der Maßnahmen. Darüber hinaus sollen rechtliche und praktische Anwendungsprobleme erforscht und ihre Beziehungen zu den gesetzlichen Regelungen untersucht werden. Schließlich ist es Ziel der Untersuchung, die Einbeziehung der Telekommunikationsunternehmen in die Strafverfolgung einer theoretischen und empirischen Analyse zu unterziehen. Dabei werden die Folgen für die Telekommunikationsprovider (in Form beispw. der Kosten) ebenso thematisiert wie die Interaktionen zwischen dem privaten Sektor und den Strafverfolgungsbehörden.

Das Gesamtprojekt besteht aus drei Modulen, die zeitlich aufeinander abgestimmt, in drei Phasen durchgeführt werden. In der ersten Phase

der Studie erfolgt eine bundesweite Befragung von Staatsanwälten auf der Grundlage von standardisierten Fragebögen. Dieses Modul soll der Erforschung der Erfahrungen der Staatsanwälte mit der Antrags- und Anordnungspraxis sowie ihrer Meinungen und Einstellungen zu den gesetzlichen Regelungen und ihrer Praktikabilität dienen. Dabei wird ein Referenzzeitraum von einem Jahr zugrunde gelegt. Die so gewonnenen Ergebnisse sollen in der zweiten Phase des Projekts durch die Analyse von Strafakten erweitert werden. Die Aktenanalyse wird sich auf die vier Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin erstrecken. Pro Bundesland werden 150 Akten einbezogen. Das Modul der Aktenuntersuchung wird demnach 600 Strafakten umfassen. Der Untersuchungszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2003 und 2004. Polizei und Justizbehörden erfassen die einschlägigen Fälle nicht gesondert, so dass diese über die Telekommunikationsanbieter identifiziert werden müssen. Wie sich durch vorbereitende Recherchen bestätigt hat, verfügen die Telekommunikationsanbieter über entsprechende Datenbestände, die im Zuge der internen Abwicklung der Fälle, insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenerfassung und späteren Rechnungsstellung, generiert werden. Bei allen Anbietern kann auf die Basisdaten zugegriffen werden, die mindestens das Aktenzeichen sowie den Ort bzw. den zuständigen, die Daten anfordernden LG-Bezirk enthalten. Diese Angaben sind hinreichend, um die Fälle eindeutig identifizieren, eine Stichprobe der entsprechenden Akten ziehen und diese bei der Justizverwaltung anfordern zu können. Die Dokumentationsgrundsätze und Aufbewahrungszeiträume der unterschiedlichen Anbie-

ter variieren zwar; Fälle aus den Jahren 2003 und 2004 sind aber vollständig verfügbar, sodass die Fälle aus diesen beiden Jahren gleichmäßig erfasst werden und die Grundlage für die Ziehung einer repräsentativen Stichprobe bilden können.

Die Erkenntnisse aus der Befragung und die Ergebnisse der Aktenanalyse bilden schließlich die Basis der in der dritten Phase durchzuführenden vertiefenden Experteninterviews. Befragt werden sollen Telekommunikationsanbieter, Richter, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Verteidiger und Datenschützer. Durch die Interviews sollen unterschiedliche Auswirkungen der gegenwärtigen Regelungen auf die verschiedenen Arbeitsbereiche, die persönlichen Erfahrungen, Vorstellungen und Verbesserungsvorschläge der befragten Praktiker ermittelt werden. Darüber hinaus kann detailliert nach Einschätzungen, Einstellungen sowie Kritik bezüglich der Normen im Allgemeinen und ihrer Anwendung in der Praxis gefragt werden. Ferner bieten die Interviews eine Gelegenheit, Beobachtungen aus den ersten Erhebungsphasen einer Überprüfung zu unterziehen und damit die Erkenntnisse zu vertiefen.

Das Projekt befindet sich in der Phase der Vorbereitung. Zur Zeit erfolgt die Entwicklung des Fragebogens für die Befragung der Staatsanwälte. Parallel dazu wird die Datenerhebung bei den Telekommunikationsanbietern, die Grundlage für die Ziehung der Aktenstichprobe sein wird, vorbereitet.

Die Durchführung des Projekts erfolgt mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz.

Empirische Strafverfahrensforschung

Die Rasterfahndung

Eine empirische Untersuchung zu Anwendungsstrukturen und Wirkungen präventiver und repressiver Informationserhebung durch Rasterfahndung

Das Forschungsprojekt befasst sich mit der Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der Rasterfahndung. Es steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der empirischen Strafverfahrensforschung, die auf die Implementation und Evaluation neuer, proaktiver Ermittlungsmethoden zielt. Im Mittelpunkt steht die Auswertung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten. Anhand der Akten Daten sollen Fragen nach den Wirkungen und der Rechtswirklichkeit der Rasterfahndung untersucht werden. Ferner ist die Durchführung von Interviews mit Experten aus dem Bereich der Polizei und der Justiz geplant.

Leitung:
Dirk Pehl

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Forschungsgegenstände sind die Implementation und Evaluation der Rasterfahndung. Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 hat vor allem die Rasterfahndung praktische Aufmerksamkeit erfahren und rechtspolitische Kontroversen ausgelöst. Diese Fahndungsmethode wurde Anfang der 1970er Jahre entwickelt und vornehmlich in der Strafverfolgung des RAF-Terrorismus eingesetzt. Die Rasterfahndung nutzt die Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr. Da im Rahmen einer Rasterfahndung grundsätzlich alle registrierbaren Eigenschaften und Verhältnisse einer Person dazu geeignet sind, in einen merkmalsbezogenen automatischen Sortiervorgang einbezogen und miteinander verknüpft zu werden, wird sie als ein universell einsetzbares kriminalistisches Aufklärungsmittel bezeichnet. In der Literatur wird die Rasterfahndung teils als ein schwerfälliges Instrument mit wenig praktischer Relevanz, teils als eine Prestigeangelegenheit betrachtet. Vor allem bei Datenschutzbeauftragten stößt sie im Hinblick auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit auf erhebliche Bedenken.

Dem steht jedoch die zunehmende Anerkennung der Fahndungsmethode in der Gesetzgebung gegenüber. Ihre Aufnahme in die Strafprozessordnung (§§ 98a, b StPO) fand sie durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. 7. 1992. In den Polizeigesetzen der Länder hat die Rasterfahndung in verschiedenen Ausgestaltungen ebenfalls Einzug gefunden. Mittlerweile enthalten alle Po-

lizeigesetze Vorschriften zum Datenabgleich, die teilweise erst nach den Anschlägen vom 11. September 2001 eingefügt wurden.

Das Forschungsprojekt befasst sich mit der Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Rasterfahndung. Die Ermittlungsmethode soll, gerade vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Diskussion, auf ihre Anwendungsstrukturen und Wirksamkeit hin untersucht werden. Dies setzt eine Evaluation der Anwendung von §§ 98a, b StPO, ferner der entsprechenden Vorschriften der Polizeigesetze der Länder voraus.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Analyse von Akten bereits abgeschlossener Ermittlungsverfahren, in denen eine Rasterfahndung durchgeführt wurde. Aufgrund der geringen Anzahl von vor allem im repressiven Bereich durchgeführten Rasterfahndungen, ist die Analyse als Vollerhebung angelegt. Den zeitlichen Ausgangspunkt für die Vollerhebung der Daten zur repressiven Rasterfahndung bildet die Einstellung der Ermittlungsmethode in die StPO im Jahre 1992. Dagegen wird der zeitliche Ansatzpunkt für die Datenerhebung zur präventiven Rasterfahndung durch deren jeweilige Aufnahme in die Polizeigesetze der Länder gebildet. Darüber hinaus sollen Interviews mit Experten aus dem Bereich der Polizei, Staatsanwaltschaft und der Gerichte durchgeführt werden. Voraussetzung für die Auswahl der Experten ist, dass diese bereits über konkrete Erfahrungen mit Rasterfahndungen verfügen.

In einem ersten Arbeitsschritt wurde der (empirische und normative) Forschungsstand aufbereitet. Systematisch ermittelte empirische Befunde zur Anwendung und zur Wirkung der Rasterfahndung liegen bislang noch nicht vor. Im Anschluss wurden auf der Grundlage der erlangten Erkenntnisse ein Fragebogen erstellt, die Identifizierung von Verfahren mit Rasterfahndung eingeleitet und die entsprechenden Verfahrensakten angefordert. Die Aktenanalyse hat im Herbst 2005 begonnen.

Da Rückmeldungen zu Rasterfahndungsverfahren noch ausstehen, ist die genaue Anzahl von durchgeführten Rasterfahndungen noch nicht bekannt. Jedoch dürfte die Zahl bei unter 30 Verfahren (im repressiven Bereich) liegen. Der Abschluss der Aktenanalyse ist für Frühjahr 2006 geplant. Danach werden die Experteninterviews durchgeführt, wobei die Auswahl maßgeblich durch die Schwerpunkte der Rasterfahndungspraxis gesteuert wird.

Empirische Strafverfahrensforschung

Cannabis Non-Prosecution Policies in Germany

The project aims 1) to analyze the non-prosecution of cannabis-related consumption offences in Germany, 2) to assess the implementation of the Bundesverfassungsgericht's „cannabis decision“ of 1994 and 3) to evaluate the eventual impact of different state-level non-prosecution policies upon consumption patterns. The study is part of a larger study coordinated by the Drug Policy Research Center (DPRC) at the RAND Corporation in the United States on the effects of cannabis depenalization in the United States and in several other Western countries.

The primary data collection for this project was carried out simultaneously with that of a comprehensive project examining prosecution and non-prosecution policies of all consumption-related drug offences. The present project distinguishes from this larger one for its focus on cannabis and its comparative approach. Considerable differences have been found in the non-prosecution of consumption-related drug offences across German states.

Leitung:

Letizia Paoli
Carsten Schäfer

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2000 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

The German drug legislation contains several provisions allowing the dismissal of criminal cases against drug users. The most relevant of them is § 31a of the Narcotics Act (Betäubungsmittelgesetz, BtMG), which was introduced in 1992. If there is no public interest in prosecution and the offender's guilt can be considered minor, § 31a BtMG allows the prosecutor's office to dismiss a case without consulting the court. For the application of § 31a BtMG, the crucial concept is that of small amounts (geringe Menge), which is left undefined by the law.

In March 1994 the Federal Constitutional Court ruled that criminal cases involving the possession, purchase or import of small amounts of cannabis for occasional personal use must be dismissed because both the guilt of the offender and the harm caused by the offence have to be considered trivial. Criminal prosecution in such cases can amount to a violation of the principle of proportionality and to disrespect of the ultima ratio character of criminal law. While defending the constitutionality of the German narcotics law, the Federal Constitutional Court argued that large differences in dismissal rates cannot be accepted because they would amount to a serious violation of the right of equal and non-discriminatory treatment. The Constitutional Court then concluded that the infringements of the basic rights of equal treatment and proportionality could be avoided by implementing consistent non-prosecution policies throughout Germany in cases involving the possession of small cannabis quantities for personal use.

Despite this ruling, German federal states are far from having developed and carried out a uniform policy of non-prosecution. In the German federal system, the implementation of the law is entrusted to the single states. The execution of the Constitutional Court's verdict should have been based on a consensual harmonization of state policies: states were supposed to enact uniform guidelines for their prosecutor's offices. Such a consensus, however, has not been reached and therefore considerable regional differences can be assumed to persist.

The project has three major aims:

1. To understand under which conditions and for which drug amounts criminal cases against cannabis users are dismissed by prosecutor's offices and courts in different German states
2. To assess differences in cannabis non-prosecution policies across German states and the implementation of the Federal Constitutional Court's decision of March 9, 1994
3. To evaluate the eventual impact of the different non-prosecution policies on cannabis consumption rates and patterns.

The project findings are being compared with those obtained by other parallel, empirical studies carried out in the United States, The Netherlands, Australia and, to more limited degrees, in other Western countries. Paoli and Schäfer are involved in these comparative efforts together with several researchers of the Drug Policy Research Center at the RAND Corporation, which is coordinating the overall comparative study.

To fulfill the projects aims, a combination of research methods were employed. In addition to reviewing case law, state instructions for the execution of § 31a BtMG and the relevant prosecutorial and judicial statistics, 2,011 investigative criminal proceedings opened by prosecutor's offices in 2001 were collected and analyzed. More than 72% of them (1,451) concerned exclusively or partially cannabis.

The proceedings were drawn from six states with different instructions for execution of § 31a BtMG and, more generally, different approaches to illegal drug use: the south-eastern Land of Bavaria, the city-state of Berlin, the two western states of Hesse and North Rhine-Westphalia, Saxony, which was part of the German Democratic Republic up to 1989, and Schleswig-Holstein in the North. Within these six states, the twenty-four Landgericht (Appeal Court) districts (hereinafter called judicial districts) were selected.

In addition to the case analysis, expert interviews were carried out in eleven of the selected judicial districts. Besides Berlin, the judicial district of the largest city and a rural district were chosen in each of the five remaining states. In each of these judicial districts, at least three police officers, two prosecutors, two judges and one attorney were interviewed. For each type of interviewee a specific protocol was developed.

The primary data collection was carried out simultaneously with that of a larger project examining prosecution and non-prosecution policies of all consumption-related drug offences, which was commissioned by the German Federal Ministry of Health and Public Security.

The project primary data collection as well as the whole German study are completed. Articles are now being written to present the German findings and to compare them with those of other countries in peer-reviewed journals. The first two of them will be published in the first half of 2006.

The project could prove substantial differences in both the formulation and implementation of cannabis non-prosecution policies across German states. Several northern and middle states (among others Hamburg, Lower-Saxony, North Rhine-Westphalia and Schleswig-Holstein) have

adopted guidelines or recommendations requiring or allowing the non-prosecution in cases involving ten to fifteen grams of cannabis and, in Schleswig-Holstein, up to thirty grams of cannabis. In contrast, the southern states and several eastern ones (such as Baden-Württemberg, Bavaria, Saxony-Anhalt and Thuringia) have issued more restrictive guidelines, ruling that prosecutor's offices and courts can only dismiss cases involving less than six grams of cannabis. The more liberal states also allow dismissals for repeat offenders, whereas conservative states usually rule out this possibility or allow dismissals only in exceptional circumstances. Bremen and Mecklenburg-West Pomerania are the only two states that have issued no guidelines so far.

To a large extent these different rules shape the decision-making of the prosecutor's offices, though limited variation was also found among the judicial districts of the same state. The percentage of unconditionally discontinued prosecutions (this category includes the cases dismissed under § 31a BtMG as well as those dismissed under § 153 StPO and § 45 para. 1 and 2 JGG) ranges between 49% in Bavaria and over 90% in Berlin and Schleswig-Holstein. Charges and prosecutorial applications for a penal order (Strafbefehl) are correspondingly reversed. Whereas in Bavaria and North Rhine-Westphalia proceedings are initiated in about 30% of all cases, a corresponding decision is taken only in 11% of the cases in Hesse and in 5% of the cases in Berlin and Schleswig-Holstein.

It was not possible to fully analyze the impact of the different non-prosecution policies pursued by German states on cannabis consumption rates and patterns due to the lack of drug use prevalence time series for the single German states. However, the data indicate that there is no correlation between the prosecution policy adopted and self-reported rates of cannabis consumption. This corroborates similar findings from foreign studies in the field.

The project was funded by the U.S. Robert Wood Johnson Foundation and is part of a larger study coordinated by the Drug Policy Research Center at the RAND Corporation on the effects of cannabis depenalization in the United States and in several other Western countries.

Empirische Strafverfahrensforschung

Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte

Das Forschungsprojekt hatte eine rechtsvergleichende Analyse des staatsanwaltschaftlichen Erledigungsverhaltens bei Drogenkonsumentendelikten zum Gegenstand. Insbesondere die Einführung des § 31a BtMG im Jahr 1992 eröffnete der Staatsanwaltschaft weitreichende Kompetenzen der folgenlosen Verfahrenseinstellung beim Umgang mit geringen Mengen Betäubungsmittel zum Eigenkonsum. 1994 hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner „Cannabis-Entscheidung“ die Kriterien zur Anwendung des § 31 a BtMG konkretisiert und gleichzeitig eine im Wesentlichen gleichmäßige Rechtsanwendungspraxis der Vorschrift in den Bundesländern gefordert. Die umfangreiche Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten, sowie eine Expertenbefragung von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden in insgesamt sechs Bundesländern hat ergeben, dass die Umsetzung dieser Erfordernisse erst in Teilbereichen verwirklicht ist.

Leitung:
Carsten Schäfer
Letizia Paoli

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2002 - 2005

Projektstatus:
abgeschlossen

Die Untersuchung hat zentral eine Evaluation der Auswirkungen der so genannten „Cannabis-Entscheidung“ vom 9. März 1994 des Bundesverfassungsgerichts sowie eine Überprüfung der gesetzgeberischen Ziele bei Einführung des § 31a BtMG im Jahr 1992 zum Gegenstand. Vor diesem Hintergrund stellte sich insbesondere die Frage, ob die geltenden Länderrichtlinien zur Anwendung des § 31a BtMG zu einer im Wesentlichen gleichmäßigen Rechtsanwendung geführt haben, oder ob aufgrund der ungleichen Rechtsanwendung weitere Maßnahmen notwendig erscheinen. Darüber hinaus war Untersuchungsgegenstand, ob die Möglichkeit des folgenlosen Absehens von der Strafverfolgung zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden geführt hat und ob nach dem Grundsatz „Hilfe vor Strafe“ § 31a BtMG ein geeignetes Instrumentarium darstellt, die Umsetzung von Hilfsmaßnahmen zu verwirklichen. Schließlich wurde auch möglichen Auswirkungen justizieller Sanktionen auf das Drogenkonsumverhalten selbst nachgegangen.

Ziel des Forschungsprojektes war zum einen die gesetzgeberische Zielsetzungen bei Einführung des § 31 a BtMG zu überprüfen und zum anderen durch einen Vergleich der Rechtsanwendungspraxis in unterschiedlichen Bundesländern der Frage nachzugehen, ob zwischenzeitlich eine Implementation der sich aus der „Cannabis-Entscheidung“ ergebenden Erfordernisse in der Rechtspraxis stattgefunden hat.

Hierzu wurden Auswertungen vorhandener Statistiken sowie der Länderrichtlinien zur Anwendung des § 31 a BtMG im gesamten Bundesgebiet, eine

umfangreiche Aktenanalyse von insgesamt 2.011 Einzelverfahren aus dem Untersuchungsjahr 2001 gegen Beschuldigte von Betäubungsmittelkonsumentendelikten in sechs Bundesländern (Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein) und Expertenbefragungen in elf ausgewählten Städten durchgeführt. Um der Frage des Drogenkonsumverhaltens nachzugehen, wurden im Anschluss vorhandene Prävalenzraten zum Drogenkonsum des Instituts für Therapieforchung (IFT) erstmals nach Bundesländern getrennt wiedergegeben.

Neben bivariaten Häufigkeitsanalysen kam im Rahmen der Aktenanalyse auch die Methode einer kategorialen Regression zum Einsatz. Zur Absicherung dieser Ergebnisse, aber auch zur Darstellung durch die Aktenanalyse nicht erfassbarer Zusammenhänge der Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, wurden parallel die Ergebnisse der Expertenbefragungen sowie der Statistik- und Richtlinienanalyse einbezogen.

Insgesamt führt die unterschiedliche Erledigungspraxis dazu, dass die gegenwärtige Rechtswirklichkeit vor dem Hintergrund der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer im Wesentlichen gleichmäßigen Rechtsanwendungspraxis problematisch erscheint. Dagegen scheint das gesetzgeberische Ziel, eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten, weitgehend erreicht.

Bei Cannabisdelikten hat die Aktenanalyse ein deutlich unterschiedliches staatsanwaltschaftliches Erledigungsverhalten zwischen den Bun-

desländern und teilweise auch zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften nachgewiesen. Insbesondere in Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein ist die Betäubungsmittelmenge das mit Abstand wichtigste Einflusskriterium. Hier führt die obligatorische bzw. regelmäßige Anwendung des § 31 a BtMG zu einer nahezu vollständigen Einstellung sämtlicher Verfahren bis zu einer Menge von sechs Gramm Cannabis (in Hessen wurden 94,2 %, in Schleswig-Holstein 95,6 % und in Berlin sogar 98,7 % aller Verfahren ohne Auflagen eingestellt). Dagegen werden etwa in Bayern und Sachsen auch unterhalb dieser Schwellenmenge täterbezogene Kriterien - insbesondere die Frage der Wiederholungstäterschaft - berücksichtigt, so dass von einer gleichmäßigen Rechtsanwendung bis zu einer Menge von sechs Gramm Cannabis nur dann ausgegangen werden kann, wenn der Beschuldigte das 20. Lebensjahr vollendet hat, strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und eine Fremdgefährdung nicht festgestellt wurde. Oberhalb von sechs Gramm Cannabis findet eine folgenlose Verfahrenseinstellung in Bayern und Sachsen – im Gegensatz zu den anderen Bundesländern der Untersuchung – regelmäßig nicht mehr statt.

Noch deutlichere Unterschiede ergeben sich bei anderen Betäubungsmitteldelikten außer Cannabi-

bis, da hier offensichtlich grundsätzliche Erwägungen zur Anwendung des § 31 a BtMG hinzutreten. Fraglich ist allerdings, ob die Grundsätze der „Cannabis-Entscheidung“ hierauf übertragbar sind.

Die Frage möglicher Auswirkungen dieser unterschiedlichen Drogenpolitiken auf das Konsumverhalten konnte anhand der vorliegenden Prävalenzraten in den einzelnen Bundesländern nur unzureichend beantwortet werden. Allerdings deuten internationale wissenschaftliche Vergleiche darauf hin, dass selbst die zwischen den Staaten der Europäischen Union bestehenden erheblichen Unterschiede in der Gesetzgebung und Drogenpolitik letztlich von sozialen und wirtschaftlichen Faktoren aufgewogen werden können, die den Drogengebrauch direkt oder zumindest indirekt entweder hemmen oder fördern. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist es eher unwahrscheinlich, dass den weitaus weniger signifikanten Unterschieden in der Strafverfolgungspraxis der deutschen Bundesländer ein erheblicher und direkter Einfluss auf den Konsum illegaler Drogen zukommt.

Das Forschungsprojekt ist mit Mitteln des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung gefördert worden.

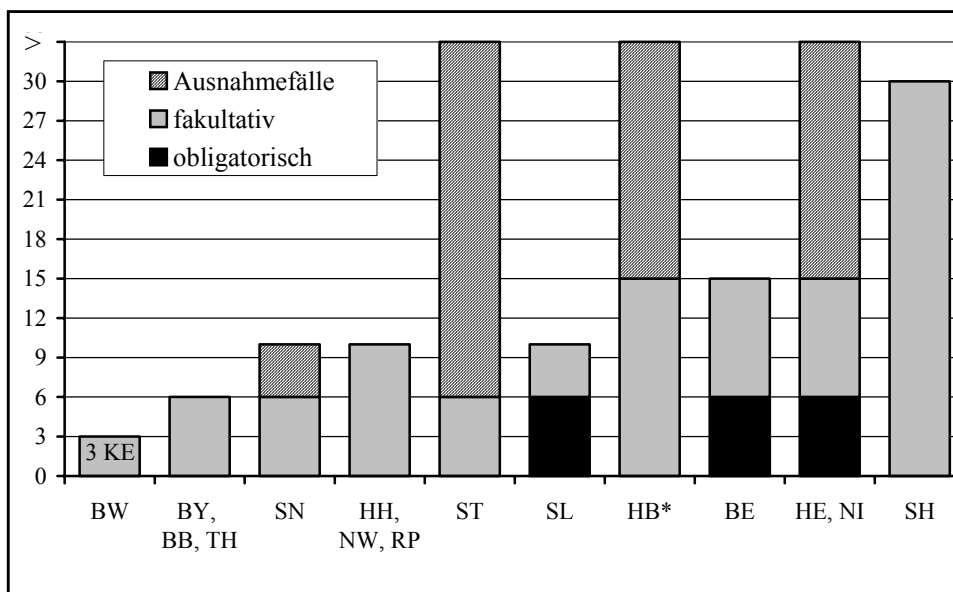


Abbildung:
Grafische Darstellung der Grenzwerte der Länderrichtlinien zur Anwendung des § 31a BtMG bei Cannabiskonsumtendelikten

* Keine Richtlinien, aber einheitliche Rechtspraxis für nur eine Staatsanwaltschaft (Bremen mit Zweigstelle Bremerhaven).

Empirische Strafverfahrensforschung

Implementations- und Evaluationsprojekt zu Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht im deutsch-österreichischen Vergleich

Leitung:

Michael Kilchling
Marianne Hilf (Universität Graz)

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
1997 - 2005

Projektstatus:
abgeschlossen

Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung beschäftigen die wissenschaftliche und kriminalpolitische Diskussion seit vielen Jahren. Dementsprechend ist mittlerweile auch eine Vielzahl an Forschungsergebnissen, vor allem aus dem Bereich der Begleitforschung zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, verfügbar. Diese beschränken sich freilich zumeist auf die Binnenperspektive des Ausgleichs und auf dessen Anwendung im Jugendstrafrecht. Größere Evaluationen zur Praxis bei Erwachsenen gibt es bislang hingegen nur vereinzelt. Darüber hinaus fehlte es lange Zeit an einer systematischen Analyse der Zuweisungs- und Erledigungsprozesse aus der justiziellen Perspektive. Diese Lücken sollten mit der vorliegenden rechtsvergleichenden Implementations- und Evaluationsstudie zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht in Österreich (ATA-E) und Deutschland (TOA – eigentlich TOA-E) geschlossen werden, die in Kooperation mit dem Institut für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie der Universität Graz durchgeführt wurde.

Mit der Untersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich wurde ein Bereich strafjustizieller Verfahrenserledigung, der sowohl durch unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen als auch durch ein gerade im Erwachsenenbereich evidenten Gefälle in der Anwendungshäufigkeit – diese liegt in Österreich deutlich höher als in Deutschland – gekennzeichnet ist, einer ausführlichen vergleichenden Analyse unterzogen. Auf der Grundlage einer umfangreichen Aktenauswertung (Justiz bzw. Ausgleichsstellen) wurde nicht nur die justizielle Verfahrenspraxis untersucht. Darüber hinaus galt das Forschungsinteresse auch der Frage, ob die unterschiedlichen Anwendungszahlen lediglich ein rein quantitatives Phänomen darstellen oder ob sich die Ausgleichsfälle auch in qualitativer Hinsicht unterscheiden.

Das Erhebungsinstrument für die Aktenanalyse wurde auf die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in beiden Ländern abgestimmt und kam simultan in beiden Ländern zum Einsatz. Insgesamt wurden 161 Variablen erhoben; davon entfallen 82 auf die detaillierte Fallanalyse (44 zum Täter, 12 zum Opfer sowie 26 zum Tatbild), 27 auf die inhaltliche Analyse des Ausgleichs (bzw. seiner Substitute) und 52 auf die Feststellung des Verfahrensgangs von der staatsanwaltlichen

Kenntnisnahme bis zum rechtskräftigen (justiziellen) Verfahrensabschluss. In Baden-Württemberg wurden 907 Fälle untersucht, in der Steiermark 1.118 Fälle.

Die Ergebnisse der Studie zeigen hinsichtlich aller wesentlichen Vergleichskriterien, insbesondere der Fallstruktur, der Ausgleichspraxis wie auch des justiziellen Zuweisungs- und Erledigungsverhaltens, deutliche Unterschiede. So wurden in Österreich deutlich mehr Straftaten gegen Leib und Leben sowie Vermögensdelikte zugewiesen als in Deutschland. Diese machen zusammen mit den Straftaten gegen die persönliche Freiheit in der Steiermark knapp 95 Prozent aller Fälle aus, in Baden-Württemberg drei Viertel. Hingegen werden Ehrdelikte, die in Deutschland einen Anteil von mehr als 15 % ausmachen, infolge ihrer Eigenschaft als Privatanklagedelikte in Österreich überhaupt nicht zugewiesen. Was die situativen Fallmerkmale betrifft, so gelangen in der Steiermark deutlich mehr Mehrpersonen- bzw. Gruppensachverhalte in den Ausgleich als in Baden-Württemberg; im Durchschnitt ergab sich für die Steiermark eine Beteiligung von 1,57 Tätern pro ATA-E-Fall gegenüber 1,16 beim TOA-E. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf die Opferzahl. Die Unterschiede setzen sich bei der Art der zugrun-

deliegenden Täter-Opfer-Beziehungen fort. Etwa gleich groß ist mit jeweils etwa einem Drittel der Anteil der Fälle, in denen sich Täter und Opfer zum Zeitpunkt der Tat überhaupt nicht kennen; allen anderen Sachverhalten liegen Konflikte zwischen Personen zugrunde, die sich zuvor schon kannten. Innerhalb dieser Fälle dominieren in der Steiermark Konflikte im familiären oder näheren verwandtschaftlichen Umfeld, in Baden-Württemberg berufliche, geschäftliche, nachbarschaftliche oder weitere Bekanntschaftsverhältnisse. Trennungssituationen zwischen (ehemaligen) Lebens- bzw. Ehepartnern spielen in beiden Ländern nur eine untergeordnete Rolle.

Auch das Ausgleichsverfahren selbst weist deutliche Unterschiede auf. In den beiden Ländern startet das Ausgleichsverfahren, bedingt durch Unterschiede in der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten, bereits unter verschiedenen Ausgangsbedingungen. Diese Unterschiede setzen sich in der Ausgleichsform, dem Ausgleichsergebnis wie auch in der Endbewertung fort. So erklärten sich in Österreich mehr als 90 % der Täter und Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme durch die Vermittlungsstelle zur Mitwirkung bereit, in Deutschland jeweils nur etwa drei Viertel. Und während nur etwa 18 % aller Ausgleichs in der Steiermark indirekt, das heißt vermittelt, durchgeführt wurden, gab es in Baden-Württemberg in weit mehr als der Hälfte aller Fälle keine persönliche Begegnung und kein direktes Ausgleichsgespräch zwischen den Beteiligten. Am Ende konnte dann in der Steiermark lediglich in knapp 10 Prozent aller Fälle am Ende keine Einigung erzielt werden, in Baden-Württemberg war die Misserfolgsquote doppelt so hoch. Noch etwas ungünstiger ist das Verhältnis mit Blick auf die Zufriedenheit; in der Steiermark waren am Ende 10 % der Opfer nicht zufrieden, in Baden-Württemberg fast 30 %.

Was das justizielle Zuweisungs- und Entscheidungsverhalten betrifft, so zeigen die Daten zur Vorstrafenbelastung der Täter erkennbar strengere Anforderungen in Österreich. Dort waren mehr als 87 % aller Täter zum Zeitpunkt der Zuweisung noch ohne Registereintrag, in Deutschland 72 %. Auch unter den vorbelasteten Probanden selbst setzen sich die Unterschiede fort. In Österreich hatten fast 60 Prozent aller Vorbestraften nicht mehr als eine Registrierung, in Deutschland nur halb so viele. Bezogen auf alle Täter ergibt sich eine durchschnittliche Vorstrafenbelastung von 1,03 in Deutschland bzw. 0,30 in Österreich; und von den bereits vorbelasteten Probanden wiesen die deutschen im Durchschnitt je 3,78 Vorstrafen

auf, die österreichischen lediglich 2,41. Eine unterschiedliche staatsanwaltliche Praxis findet sich auch im Hinblick auf die (inhaltliche und organisatorische) Autonomie der Konfliktregelung. Während in der Steiermark Vorgaben an die Ausgleichsstelle absolut unüblich sind, fand sich in etwa 30 Prozent aller baden-württembergischen Zuweisungen mindestens eine konkrete Vorgabe.

Verschiedenartig ist, kurz zusammengefasst, auch die endgültige Erledigungspraxis bei den Staatsanwaltschaften. Gemeinsam ist zunächst, dass nur eine ganz geringe Zahl von Fällen (etwa 5 %) am Ende angeklagt wird und damit unmittelbar in ein reguläres Strafverfahren mündet. Addiert man allerdings die Strafbefehle hinzu, so wurden in Baden-Württemberg dreimal so viele Fälle mit einer formellen Sanktion beendet als in der Steiermark. Dort dominiert mit einem Anteil von 83 % die diversionelle Erledigung, welche in Baden-Württemberg – verteilt auf mehrere unterschiedlich ausgestaltete prozessuale Varianten von der folgenlosen bis zur auflagenbegleiteten Einstellung – nur einen Anteil von zusammen 50 % erreicht (echte Diversion). Jeweils etwa 5 % werden, nach Rücknahme des Strafantrags, aus Rechtsgründen eingestellt (allg. Einstellung bzw. Zurücklegung). Knapp 20 % werden in Deutschland schließlich auf den Privatklageweg verwiesen – eine Variante, die in Österreich nicht existiert und die aus Opfersicht häufig eine wenig zufriedenstellende Entscheidungsform darstellt.

Insgesamt lassen die Befunde zu der staatsanwaltlichen Erledigungspraxis zwei Schlussfolgerungen zu: zum einen sind sie ein Spiegelbild der unterschiedlichen Erfolgsquoten in den beiden Ländern, zum anderen reflektieren sie die Vielfalt der verfügbaren formellen Erledigungsalternativen; so existieren in Deutschland bis zu 6 verschiedene Varianten zur Opportunitätseinstellung, in Österreich nur eine einzige. Aber nicht nur bei der endgültigen Erledigung der Ausgleichsfälle haben sich so markante Unterschiede ergeben. Die Ergebnisse lassen sich zusammenfassend dahingehend bewerten, dass sich in den beiden Ländern jeweils eine eigene Routine bei der Handhabung von TOA- bzw. ATA-Fällen herausgebildet hat. Man könnte auch von unterschiedlichen Kulturen sprechen.

Der ausführliche Forschungsbericht wird 2006 veröffentlicht.

September 2001

Dienstag 11

10p's Pa

R sec

in his

for

the

JANUARY

Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe

Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit



4. Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit

Die Untersuchungen zu „Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit“ verweisen auf einen Kernbereich der Arbeit der Forschungsgruppe Kriminologie, in dem neben der Phänomenologie organisierter Kriminalität auch Fragestellungen zu den Interaktionen zwischen strafrechtlicher Sozialkontrolle und organisierter Kriminalität aufgegriffen werden. Aus der Perspektive des Phänomens und der Handlungsbedingungen organisierter Kriminalität befassen sich Untersuchungen mit den Besonderheiten einer Transaktionskriminalität, in deren Zentrum sich der Markt befindet, auf dem illegale Güter, Dienstleistungen etc. getauscht werden. Aus der Perspektive strafrechtlicher Sozialkontrolle werden die Herstellung des offiziellen Bildes organisierter Kriminalität über strafrechtliche Ermittlungsverfahren sowie die Entwicklungen im materiellen und formellen Strafrecht thematisiert, die sich aus den Besonderheiten strafrechtlicher Kontrolle von Transaktionskriminalität erklären lassen. Das Aufgreifen dieser Fragestellungen ordnet sich in übergeordnete Forschungsperspektiven des Instituts ein, die Internationalisierung, Globalisierung und Risikogesellschaft als Koordinaten aussichtsreicher Forschung benennen. Der Schwerpunkt ist verknüpft mit der empirischen Strafverfahrensforschung, in der besondere (und vor allem mit besonderen Erfordernissen der Verfolgung von Transaktionskriminalität begründete) Ermittlungsmethoden im Zentrum stehen.

Im Berichtszeitraum wurde die Untersuchung „Die justizielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ abgeschlossen und veröffentlicht. Sie wurde mit dem Ersten Preis der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup ausgezeichnet. Das Projekt „Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond“ ist ebenfalls veröffentlicht und vorgestellt worden. Hier wurden erstmals die nationalen Konzepte organisierter Kriminalität, die historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen sowie die Kontrollpolitik in dreizehn west- und osteuropäischen Länder systematisch verglichen. Die niederländische Präsidentschaft der Europäischen Union organisierte in Brüssel eigens eine Konferenz, um die Ergebnisse zur Diskussion zu stellen. Das Buch selbst wurde auf einer Sitzung der Multidisciplinary Group präsentiert. In einer weiteren, mit der Veröffentlichung abgeschlossenen Untersuchung standen die Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, die Analyse der grundlegenden rechtspolitischen und rechtlichen Konzepte sowie der Kontrollstrategien in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien im Zentrum. Das teilweise in Kooperation mit der kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden durchgeführte Projekt „Strafverfolgung von Menschenhandel“ ist mit der Publikation eines Forschungsberichts beendet worden. Dabei handelt es sich um die erste empirische Untersuchung der Tatverdächtigen, Opfer und Tatbegehungsstrukturen sowie der Determinanten der Strafverfolgung und ihrer Ergebnisse im Bereich des Menschenhandels, die auf der Basis mehrerer Datenerhebungsmethoden und unter Einschluss der Akteure des Menschenhandels durchgeführt worden ist.

Die Arbeiten im Forschungsschwerpunkt werden sich nunmehr auf den Abschluß der Untersuchungen zu Drogenmärkten konzentrieren. Hierzu gehören die von mehreren ausländischen und internationalen Drittmittelgebern finanzierte und zusammen mit der Rand Corporation durchgeführte Studie über den Welteroinmarkt sowie eine Vergleichsstudie zu Drogenmärkten in Frankfurt und Mailand, die nach derzeitigem Planungsstand durch Untersuchungen in drei anderen europäischen Großstädten erweitert wird. Die Forschungsplanungen zielen dann auf Untersuchungen zum internationalen Terrorismus, die in Form von institutsübergreifenden Initiativen aufgegriffen werden sollen. Eine theoretische und sekundäranalytische Studie zu transnationalem und internationalem Terrorismus dient der Vorbereitung einer Forschungslinie, die auch die Beziehungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus, die sich in einander verwandten theoretischen Konzepten, korrespondierenden Dynamiken der Rekrutierung, der Finanzierung und des Lernens sowie schließlich ähnlicher Kontrollstrategien äußern, einschließen.

Strafverfolgung von Menschenhandel

Menschenhandel gilt als besonders schwerwiegendes und durch Organisation bestimmtes Delikt, das sich ferner durch komplexe, schwer zu ermittelnde Tatstrukturen auszeichnet. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die registrierte Menschenhandelskriminalität nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Verbreitung widerspiegelt. Gleichzeitig lassen sich starke Schwankungen in den jährlichen Fallzahlen von Ermittlungs- und Strafverfahren feststellen. Die Studie „Strafverfolgung von Menschenhandel“ untersucht umfassend die Determinanten der Strafverfolgung einschließlich des Verfahrensverlaufs von der Auslösung der Ermittlungen bis zur gerichtlichen Aburteilung. Daneben wird ausführlich auf Besonderheiten im Hinblick auf Tatverdächtige, Opfer und Tatbegehungsstrukturen eingegangen. Letztlich ist es Ziel des Projekts, die Voraussetzungen für eine effektive Strafverfolgung von Menschenhandel aufzuzeigen.

Vor dem Hintergrund tendenziell rückläufiger und regional unterschiedlicher Verfahrenszahlen wegen Menschenhandels und dessen Zurechnung zur organisierten sowie zur Transaktionskriminalität besteht das Ziel des Projekts in der Untersuchung des Phänomens des Menschenhandels, der besonderen Probleme, die sich in Ermittlungen und Strafverfahren wegen Menschenhandels stellen und der hierdurch bedingten Selektionsprozesse, die dann in dem durch polizeiliche Registrierung und gerichtliche Aburteilung bedingten öffentlichen Bild des Menschenhandels resultieren. Besondere Aufmerksamkeit findet im Zusammenhang mit Selektionsprozessen die Annahme des Ausweichens auf andere und möglicherweise einfacher zu handhabende Tatbestände (beispiw. Einschleusen von Ausländern) durch Polizei und Justiz.

Schwankungen in den Verfahrenszahlen im Bereich des Menschenhandels können bedingt sein durch Eigenheiten der polizeilichen Erfassung (v.a. durch ein Ausweichen auf andere Straftatbestände), Eigenheiten von Kontrolldelikten (v.a. durch Determinanten der Anzeigerrstattung und der Verdachtsschöpfung) und Besonderheiten des spezifischen Straftatbestands „Menschenhandel“ (v.a. Beweisschwierigkeiten). Zur Überprüfung bot sich ein Mehrebenenansatz an, mit dem die genannten Variablenbereiche in verschiedenen Bundesländern über Aktenanalyse, Befragung und Interviews untersucht werden. Einbezogen wurden die Bundesländer Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg,

Niedersachsen, Sachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Zunächst erfolgte eine Analyse von Strafverfahrensakten zu Menschenhandelsfällen. Ausgewählt wurden auch solche Verfahren, in deren Verlauf der Tatvorwurf Menschenhandel zu Gunsten anderer Delikte fallengelassen wurde. Ein weiteres Auswahlkriterium war der Ermittlungsverlauf und ob das Verfahren eingestellt oder angeklagt wurde bzw. ob es zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels kam. Die Aktenauswertung sollte zum einen den zeitlichen und organisatorischen Verlauf der Verfahren untersuchen. Ferner waren die Art der Verfahrensauslösung und der Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen von Interesse. Anhand einer Tatphänomenologie wurden Eigenheiten im Vorgehen des/r zu untersuchenden Täters/Tätergruppe insbesondere im Hinblick auf die Verbringung der Opfer nach Deutschland, die Unterbringung und Überwachung der Opfer in Deutschland und organisierte Kriminalitätsstrukturen erfasst. Im Hinblick auf das zu untersuchende Dunkelfeld wurde die Bedeutung und Struktur des Rotlichtmilieus für die Abwicklung des Menschenhandels erhoben. Eine eigene Opferphänomenologie hielt nähere Informationen vor allem in Bezug auf den sozialen Hintergrund der Opfer und die Umstände der Kontaktaufnahme zwischen Tätern und Opfern sowie Einzelheiten zu Zwangs- und Gewaltsituationen fest. Anhand einer Täter-Opfer-Phänomenologie wurden vor allem die Phase der Prostitutionsausübung unter den Gesichtspunkten Unterbringung der Opfer,

Leitung:
Annette L. Herz

Institutsmitarbeiter/-innen:
Imke Hotter
Tim Lukas
Daniela Arning

Zeitraumen:
2002 - 2005

Projektstatus:
abgeschlossen

Ort der Prostitutionsausübung und Kontrolle der Opfer untersucht. In einem zweiten Schritt erfolgte eine umfangreiche schriftliche Befragung von unmittelbar an der Strafverfolgung beteiligten Personen aus den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, NRW, Hamburg, Berlin, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Brandenburg. Die Datenerhebung war hier darauf ausgerichtet, Einstellungen und Perzeptionen sowie (behörden-)internes Wissen der Befragten zu ermitteln. Es handelte sich hierbei um Polizisten aus dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, OK-Dezernaten sowie örtlichen „Rotlicht“-Dezernaten, Staatsanwälte und Richter. Die schriftliche Befragung griff die der Aktenuntersuchung zugrunde liegenden Fragestellungen auf und entwickelte diese weiter. Besondere Schwerpunkte waren auch hier die Phase der Verfahrensauslösung, der Gang der Ermittlungen sowie die Häufigkeit und die Gründe für ein Ausweichen auf alternative Tatbestände. In einem dritten Schritt wurden anhand von Interviews Schlüsselpersonen im Rahmen von Menschenhandelsverfahren befragt. Durchgeführt wurden offene, leitfadengestützte Interviews mit dem Ziel, aus der Aktenanalyse und der schriftlichen Befragung gewonnene Erkenntnisse zu illustrieren und zu ergänzen. Neben Vertretern der Strafverfolgungsbehörden und Richtern handelte es sich bei den interviewten Schlüsselpersonen um Mitarbeiter von Fachberatungsstellen, Anwälte sowie Betreiber bordellartiger Einrichtungen. Letztere erlauben die Einführung der Täterperspektive.

Die registrierten Fall- und Verfahrenszahlen zu Menschenhandel sagen wenig über das tatsächliche Ausmaß dieses Delikts aus. Obgleich innerhalb des Hellfeldes der Anteil der Opfer anzeigen groß ist, muss aufgrund der strukturellen Zwangssituation der Betroffenen insgesamt von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Aufgrund der Interdependenz von aktiver polizeilicher Informationsgewinnung, Ressourcen und Ermittlungszahlen spiegeln die Statistiken in besonderer Weise das Ausmaß der Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden wider. Vor diesem Hintergrund sind auch Schwankungen in den Ermittlungszahlen sowie unterschiedliche regionale Verteilungen zu sehen. Der Deliktsbereich Menschenhandel ist besonders schwierig und aufwändig zu ermitteln. Die sachgerechte Bearbeitung der Verfahren hängt entscheidend von einer konzentrierten Sachbearbeitung in einem auf diesen Deliktsbereich spezialisierten Dezernat ab. Tatsächlich existiert derzeit überwiegend eine Parallelzuständigkeit mehrerer Fachdezer-

nate, von denen keines ausschließlich auf den Deliktsbereich Menschenhandel spezialisiert ist. Für Menschenhandelsverfahren ist eine hohe Einstellungsquote kennzeichnend. Gleichzeitig weichen die Strafverfolgungsbehörden häufig vom Tatvorwurf Menschenhandel auf andere, leichter zu beweisende Tatvorwürfe aus. Grund hierfür sind in erster Linie aus dem Tatbestand resultierende Beweisprobleme. Diese gehen wiederum auf Probleme in der Gewinnung von Opferzeugen zurück. Die Förderung der Aussagebereitschaft von Menschenhandelsopfern erfordert zeitintensive, vertrauensbildende Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, (potentiellen) Menschenhandelsopfern eine Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen, die gleichzeitig zur Förderung der Aussagebereitschaft genutzt werden kann. Ferner ist eine möglichst frühzeitige Einbindung von Beratungsstellen und Rechtsbeiständen förderlich. Derzeit profitiert nur ein geringer Teil der Betroffenen von entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen. Bei den Vernehmungen von Opferzeugen muss verstärkt auf eine detaillierte und tatbestandsorientierte Vernehmung geachtet werden. Vorbehalte hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen, die sich allein aus deren „Nähe zum Rotlichtmilieu“ ergeben, sollten abgebaut werden. In den untersuchten Verfahren konnten zum Teil einzelne, als kennzeichnend für organisierte Kriminalität angesehene Merkmale festgestellt werden. In den Befragungen wurde deutlich, dass bei der Sachbearbeitung nicht so sehr die Beurteilung der OK-Relevanz eines Verfahrens im Vordergrund steht. Entscheidend ist vielmehr die Komplexität der Verfahren, die neben der schwierigen Gewinnung von Opferzeugen vorrangig auf den Umfang der Verfahren, schwer zu durchdringende, ausländische Tätergruppierungen, die Vernetzung der Täter untereinander und die grenzüberschreitende, arbeitsteilige Tatbegehung zurückgeht.

Das Projekt wurde im Jahr 2005 abgeschlossen. Es wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern (BMI) gefördert.

Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit

Drug Markets in Frankfurt and Milan

By analysing the illegal drug markets of two major European cities, the project aims to fill a gap in European drug research. In fact, as the European Monitoring Centre on Drugs and Drug Addiction (EMCDDA) recently noted, drug market research is still underdeveloped in Europe. Though a few studies on local markets for a single drug were conducted, the focus has been on consumption patterns. The interplay of drug demand and supply is, instead, the main research object of the present project. Moreover, this does not concern a single drug, but analyses and compares the Frankfurt and Milan drug markets in their entirety. The first phase of the study, which lasted from October 1999 to September 2000, was funded by the EMCDDA. A final report was published. A second round of primary data collection will start in 2006. On this basis, the major trends of development of two cities' drug markets will be reconstructed. A comparison with the drug markets of three other European cities is planned.

Illegal drug markets are an important, though troubling, facet of all major cities: they involve thousands of young (and increasingly not-so-young) people either as sellers or customers and usually constitute the largest component of the local illegal economies. However, as a recent review of the European Monitoring Centre on Drugs and Drug Addiction (EMCDDA) proves, drug market research is still underdeveloped in Europe. Though a few studies on local markets for a single drug (usually heroin) were carried out, the focus has largely been on consumption patterns, whereas the interplay of demand and supply has hardly been studied yet.

By analysing the illegal drug markets of two major European cities, the project aims to fill a serious gap in European drug research. Two traits distinguish it from the few, previous studies carried out on illegal drug markets in Europe: its focus on the interplay of drug demand and supply and its analysis of the Frankfurt and Milan drug markets in their entirety.

The first phase of the study, which lasted from October 1999 to September 2000, was funded by the EMCDDA. A final report was published. A second round of primary data collection will start in 2006. On this basis, the major trends of development of two cities illegal drug markets will be reconstructed. A comparison with the drug markets of three other European cities is planned.

A multifaceted methodology was developed for the first phase of the project and will be used in

the second phase as well. This emphasises qualitative research instruments and aims to collect information from as many different perspectives as possible.

During the first phase, the research teams in Frankfurt and Milan, which were composed besides Paoli by Nimet Güller and Salvatore Palidda respectively, collected first-hand information from the four main actors of today's illegal markets: consumers, suppliers, law enforcement personnel, as well as public and private drug treatment providers. In particular, during 1999 and 2000 the two research teams interviewed more than thirty law enforcement officials, public drug treatment providers, and representatives of drug-related NGOs in each of the two cities. Additionally, seventy drug users and suppliers were interviewed in Frankfurt and fifty-five in Milan. In order to obtain standardised and comparable results, a questionnaire was developed.

In addition to all standard secondary sources, Paoli's teams analysed more than fifty drug-related criminal cases in each of the two cities.

The first phase of the study, which lasted from October 1999 to September 2000, was funded by the EMCDDA.

The first phase of the project showed surprising similarities between the Frankfurt and Milan drug markets. In both cities, drug markets seem to have evolved in parallel ways, by and large following analogous time sequences. The similarities

Leitung:
Letizia Paoli

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
1999 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

are most evident on the demand side. In both cities, the substances preferred by the users, the latter's social characteristics and the meanings they attach to drug use seem to have evolved along roughly parallel paths over the last thirty years.

At both sites, cannabis and LSD spread during the late 1960s and early 1970s, followed by opiates and then heroin during the mid-1970s. While LSD disappeared from both cities soon afterwards, during the 1980s two large, parallel drug markets developed: one for heroin and one for cannabis. During the 1990s, however, the polarisation of the illegal drug market was shaken by the diffusion of several new illegal drugs. Some of them, such as ecstasy, were indeed entirely new. Others, such as cocaine, amphetamines, and LSD, were largely rediscovered and/or became attractive to a wider pool of consumers. In both contexts, the turn of the century recorded a strong diffusion of cocaine, which has become a "passe-partout" drug and is increasingly used by a wide-ranging spectrum of people. Since the early 1990s, even crack cocaine has registered a veritable boom on the Frankfurt open drug scene. Long a peculiarity of Frankfurt, crack cocaine also became available in Milan in the late 1990s.

The wider drug supply has been paralleled in both contexts by the growing diversification of drug consumers. Today the latter can no longer be described with reference to a single cluster of demographic, social, and cultural characteristics, nor can their drug use be explained by referring to one or few economic or social variables.

On the supply side too, there are striking similarities. In both cities, drug entrepreneurs of all kinds are subject to the constraints deriving from the illegal status of the products they sell. These constraints have so far prevented the rise of large, hierarchically organised firms to mediate economic transactions in the illegal marketplace. Even Southern Italian mafia families, whose members were deeply involved in large drug deals in Milan during the 1980s and early 1990s, are subject to the constraints of illegality.

In Frankfurt as well as in Milan, the great majority of drug deals, even those involving large quantities of drugs, seem to be carried out by numerous, relatively small, and often ephemeral enterprises. Some of them are family businesses: that is, they are run by the members of a blood family, who resort on an ad hoc basis to non-kin people in order to carry out the most dangerous tasks. Some are veritable non-kin groups, which are formed

around a (charismatic) leader and then manage to acquire a certain degree of stability and develop a rudimentary division of labour. Others are "crews": loose associations of people, which form, split, and come together again as opportunity arises.

Especially at the intermediate and lower levels, many dealers work alone, either to finance their own drug consumption habits or, more rarely, to earn fast money. Most of these drug entrepreneurs have no contact whatsoever with the underworld, but instead are often inconspicuous persons, who can hardly be distinguished from "normal" people.

In both cities, the street drug market is largely dominated by foreign dealers. Within a few years a veritable substitution process has taken place: the lowest and most dangerous positions, which used to be occupied by the most marginalised Italian/German drug users, are now taken over by foreigners, especially those who have immigrated recently, are applicants for political asylum or do not have a residence permit.

Especially during the 1980s, several mafia and underworld drug dealing enterprises operating in Milan tried to exercise monopoly claims over the areas in which they were settled, obliging the local intermediate and street dealers to buy drugs from them. Nonetheless, neither in Milan nor in Frankfurt has a person or group ever succeeded in controlling the city market for any illegal substance. The drug markets of both cities have always been open markets, in which anybody can try to earn his/her fortune, selling, importing, or producing drugs.

Given this market structure, it is no chance that the wholesale and retail prices of all the main drugs – with the exception of cannabis – have steadily decreased in both contexts. However, this decline has been accompanied by a comparable fall of purity levels. Apparently following international trends, the prices for all the main illegal substances are strikingly similar in both cities, though slightly higher in Milan than in Frankfurt.

Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit

Organized Crime in Europe

Manifestations and Policies in the European Union and Beyond

The project “Organised Crime in Europe” constitutes the first attempt systematically to compare organised crime concepts, as well as historical and contemporary patterns and control policies in thirteen European countries. Among these there are seven “established” Member States of the European Union (Denmark, France, Germany, Italy, the Netherlands, Spain and the United Kingdom), two “new” Eastern European members (the Czech Republic and Poland), a candidate country (Turkey), and three non-EU countries (Albania, Russia and Switzerland). Writing on the basis of a standardised research protocol, thirty-three experts from different legal and social disciplines provided insight through detailed country reports. On this basis, Cyrille Fijnaut and Letizia Paoli, the two principal investigators, compared organised crime patterns and policies in Europe and assessed EU initiatives against organised crime. The book resulting from the project was published in 2004 by Springer.

Long regarded as an issue concerning only a limited number of nations, since the early 1990s organised crime has been recognised as a problem of serious concern and has become a “hot topic” in the public debate and on the political and scientific agenda throughout Europe. To control organised crime, far-reaching legal and institutional reforms have been passed in all European states and ad hoc instruments have been adopted by all major international organisations, ranging from the European Union (EU) to the Council of Europe and the United Nations.

Despite this flurry of initiatives, very little comparative research has so far been conducted on the perception and empirical patterns of organised crime in Europe, or on the concrete implementation and effectiveness of the organised crime control policies adopted by the EU and the single European States.

The present project and its resulting book “Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond”, which was published in 2004 by Springer, aimed to fill the above-mentioned research gap. They constitute the first attempt systematically to compare organised crime concepts, as well as historical and contemporary patterns and control policies in thirteen European countries. Among these there are seven “established” EU Member States (Denmark, France, Germany, Italy, the Netherlands, Spain and the United Kingdom), two „new” Eastern European members (the Czech Republic and Poland), a candidate country (Turkey), and three non-EU countries (Albania, Russia and Switzerland).

Thirty-three experts from different legal and social disciplines were asked to write detailed country reports on either the historical or current patterns of organised crime or the control policies. Reports from five countries (France, Germany, Italy, The Netherlands, Russia and Turkey) were collected for the book’s first part, which concerns the history of organised crime. Reports from all the thirteen selected countries were obtained for the two following parts, involving organised crime patterns and control policies, respectively.

The experts were asked to write their reports on the basis of a standardised research protocol, which was developed by the two principal investigators. The protocol was discussed in a preliminary meeting, which was held in Freiburg in December 2001. A conference was held, again in Freiburg, in late February 2003 to discuss the first drafts of the country reports. After receiving feedback from the principal investigators, the experts submitted their final reports in the course of 2003. The reports were edited and compared by the principal investigators. In addition to lengthy comparative chapters at the end of each section, these also wrote introductory chapters on the history of the organised crime concept, Europe-wide research on organised crime and its related control policies as well as the policy initiatives of the European Union and the Council of Europe.

The project ended in late 2004 with the publication of an over 1,000 page-long book by Springer: “Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond”. The main projects results were presented at a conference in Brussels, which was ad hoc organised by the Dutch Presidency of the Europe-

Leitung:
Letizia Paoli
Cyrille Fijnaut (Tilburg University)

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2001 - 2004

Projektstatus:
abgeschlossen

an Union. The project results can be summarised in the following seven propositions:

1. Though much of the concern about organised crime was initially dictated by fear of the expansion of the Italian mafia to the whole of Europe and to its becoming a model for others involved in organised crime, these pessimistic scenarios have not been realised. Neither have Italian mafia groups invaded the rest of Europe, nor have other organised crime groups shown any interest in imitating the Italian mafia's culture, structure or struggle for political dominion.

2. Recognising the relatively "disorganised" nature of European organised crime does not imply an optimistic assessment of its nature, scale and danger. Forming flexible and changeable networks, the small and ephemeral enterprises comprising the bulk of European organised crime have, since the mid-1970s, sustained a phenomenal expansion of illegal markets in Western and, after the fall of the Berlin Wall, in Eastern Europe as well.

Since the early 1970s a rising demand for a variety of illegal drugs has fostered the development of an international drug trade from producing to consumer countries and the emergence of nationwide drug distribution systems in all European states. This was followed by a second wave of expansion involving the rise of a human smuggling and trafficking industry, which was largely triggered by the enactment of increasingly restrictive immigration policies in most Western European countries during the 1980s and 1990s. Despite the re-conversion of many professional criminals to drug trafficking and dealing, several other - traditional and non-traditional - profit-making criminal activities have continued to proliferate.

3. Notwithstanding the serious shortcomings of information sources, it can safely be stated that in most Western European countries traditional organised crime groups' ability to infiltrate the legitimate economy and corrupt civil and political institutions was grossly overstated when organised crime began to attract media and political attention in the early 1990s. Even in Western Europe, however, there are two main exceptions to this rather reassuring picture: Italy and Turkey.

4. In some Eastern European countries organised crime still has a different quality. Some Eastern European criminal groups, in particular the Russian ones, do not exclusively comprise "underworld" criminals, but also "overworld" figures, who often originate from the ranks of the former Communist Party and state structures and are today successful entrepreneurs or high-ranking government officials.

Whereas many Eastern European countries are well advanced in closing the legal and institutional gap separating them from Western standards, and some of them joined the European Union in 2004, other countries, such as Russia and Albania, still need to set up a viable legal framework to regulate the legitimate economy and to separate clearly the latter from the underground and tout court criminal economies.

5. It is by no means excessive to say that, in Europe, policy on organised crime has increasingly transcended national boundaries and since the late 1990s become a matter of international politics and hence also of the foreign policy of individual countries. The internationalisation of organised crime control policy well explains why the changes that have taken place on several fronts in individual countries are so similar, whether they involve the centralisation of the police, the judiciary and the customs authorities, or the creation of special units within these institutions, or the introduction of intrusive methods of investigation, such as phone tapping, anonymous witnesses and undercover agents.

6. Organised crime control policies remain controversial. Despite the EU pressure, in many countries the development of an organised crime control policy not only required a great deal of lengthy debate, but also could only really get off the ground when murders or scandals had created sufficient support for the new policy initiatives.

7. Further research is needed on organised crime, particularly on the effectiveness of organised crime control policies.

The project was partially funded by the Fritz-Thyssen-Stiftung.

Externe Mitarbeiter/-innen:
33 experts in thirteen European countries

Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit

Organisierte Kriminalität im internationalen Kontext

Konzeption und Verfahren in England, den Niederlanden und Deutschland

Organisierte Kriminalität steht seit über zwanzig Jahren in der internationalen Diskussion. Die Besonderheit des Diskurses zu organisierter Kriminalität besteht darin, dass der Begriff konzeptionell keinen eindeutigen Gehalt aufweist – dieser begrifflichen Unschärfe jedoch eine sehr viel klarere Übereinkunft dazu gegenübersteht, wie das Vorgehen dagegen ausgestaltet werden soll. Die Untersuchung behandelt sowohl die Konzeption von organisierter Kriminalität als auch die im Hinblick darauf eingeführten Maßnahmen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass einer sehr komplex angelegten Konzeption des Phänomens „organisierte Kriminalität“, die eine Vielzahl breit gefächerter Merkmale auch im Umfeld der eigentlichen kriminellen Handlungen umfasst, auf der Seite der Gegenmaßnahmen eine polizeiliche Praxis gegenübersteht, die erschöpfend Beziehungen und Vorgänge in bestimmten Milieus ermittelt.

Organisierte Kriminalität ist seit den achtziger Jahren ein wichtiger Gegenstand nationaler und internationaler politischer Debatten. Die Notwendigkeit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität wird dabei als Begründungsmuster für die Umsetzung verschiedener Maßnahmen verwendet. Ziel dieser Arbeit ist es, anhand einer ländervergleichenden Diskursanalyse den Zusammenhang zwischen Begriffsinhalt und den diesbezüglichen Maßnahmen darzustellen. Diese Arbeit bedient sich verschiedener methodischer Vorgehensweisen, um sich der Fragestellung zu nähern. Zunächst werden die Länderberichte hinsichtlich der enthaltenen Darstellung von organisierter Kriminalität untersucht. Die Länderuntersuchungen basieren auf der Auswertung schriftlicher Quellen im Sinne einer Diskursanalyse, die durch die Durchführung von Interviews mit Expertinnen und Experten in den einzelnen Ländern flankiert wird. Die für die Länder geltenden Ergebnisse werden dann im vergleichenden Teil zusammengeführt und hinsichtlich Gemeinsamkeiten und Unterschieden ausgewertet.

Die bei der Erstellung der Länderberichte verwendete Methode ist eine Diskursanalyse, die auf schriftlichen Quellen basiert. In allen untersuchten Ländern werden dafür Texte aus den Bereichen Politik, Polizei und Wissenschaft herangezogen, die das Thema „organisierte Kriminalität“ behandeln. Dabei wird darauf Wert gelegt, einen umfassenden Überblick über die Literatur zu vermitteln, die für die Fortentwicklung des Diskurses von Bedeutung war. Die Interviews mit Expertinnen und Experten in den einzelnen Ländern werden nach Durchführung der Diskursanalyse zur Evaluierung der damit erzielten Ergebnisse angeschlossen. Sie sind als strukturierte Interviews gestaltet, bei denen in offener Form die einzelnen Fragestellungen der Diskursanalyse angesprochen werden. Sie bereiten so die Zusammenführung

der Ergebnisse für den Vergleich vor. Die gesamte Untersuchung ist auf die Grundstruktur des Ländervergleichs ausgerichtet, das heißt, bei den die einzelnen Länder betreffenden Erhebungen wurde einheitlich vorgegangen. Der Vergleich im engeren Sinne schließt sich an die vorangehende Darstellung der einzelnen Länderuntersuchungen an. Dabei werden zunächst die konkreten Ergebnisse einander gegenübergestellt und in einem zweiten Schritt zueinander in Beziehung gesetzt.

Die Diskursanalyse hat als wichtigstes Ergebnis erbracht, dass sich in dem Bereich der polizeilichen Aufklärung über die Vorgänge innerhalb illegaler Märkte eine grundlegende Veränderung der Praxis der Ermittlungen ereignet hat. Die illegalen Märkte und kriminellen Milieus netzwerkartiger Personenverbindungen bieten einen anderen Ansatzpunkt, eine andere Zielrichtung und eine andere Methodik der Ermittlungen als das traditionelle Verfahren der reaktiven Aufarbeitung konkreter Straftaten vorsieht. Daraus ergibt sich ein dringender Regelungsbedarf in Bezug auf die Entscheidung über derartige Verfahren und deren anschließende Kontrolle sowie in Bezug auf die Transparenz und Offenheit der Erkenntnisse mit Relevanz für die gerichtliche Bewältigung und für die Drittbetroffenen dieser Verfahren.

Eine dahinter liegende Fragestellung betrifft die Beurteilung der illegalen Märkte an sich. Diese Märkte entstehen, weil bestimmte Güter und Dienstleistungen staatlichen Beschränkungen unterliegen, sei es dass sie verboten sind oder dass ihr Vertrieb mit hohen Auflagen oder Steuern belastet ist. Ist also die Existenz illegaler Märkte von Seiten des Staates zu beeinflussen, stellt sich die Frage, ob die strafrechtliche Herangehensweise der geeignete Weg ist, oder ob eine anderweitige Marktregulierung denkbar wäre.

Leitung:
Anna Luczak

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2001 - 2004

Projektstatus:
abgeschlossen

Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit

Terrorismus

Eine kriminologische Studie vor dem Hintergrund der Internationalisierung

Diese Arbeit systematisiert und erweitert das kriminologische Wissen über den Terrorismus und dessen personale, kollektive, physische sowie psychische Strukturen, Hintergründe und Zusammenhänge. Die Untersuchung ist theoretisch und sekundäranalytisch angelegt; sie zielt auf Wissenserweiterung in phänomenologischen und ätiologischen Bereichen. Das Projekt soll insoweit ein umfassendes Bild vom Terrorismus herstellen und dieses in den Zusammenhang kriminologischer Theorien stellen. Die Erkenntnisse sollen ferner in die rechtspolitischen Debatten über den Terrorismus und Reaktionen gegen den Terrorismus einfließen.

Leitung:
Anne Wildfang

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2004 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Forschungsgegenstand der Arbeit ist Terrorismus als globales Gewaltphänomen. Die Arbeit wird sich insbesondere auf Phänomene des Terrorismus der letzten vier Jahrzehnte konzentrieren. Insofern ist die Untersuchung nicht auf bestimmte Gruppen oder Terrorismusrichtungen beschränkt, da das gesamte Phänomen beschrieben und interpretiert werden soll.

Kriminologische Forschung zum Terrorismus existiert kaum, was zum einen mit der Komplexität des Themas und den daraus entstehenden Schwierigkeiten, vielleicht aber auch mit mangelndem Interesse erklärt werden kann. Mit Blick auf die Zukunft und die ungebrochene Aktualität des Themas kann eine kritische kriminologische Forschung jedoch Erkenntnisse bieten, welche international auf strafrechtlicher und strafprozessualer sowie politischer und sozialer Ebene Voraussetzung sind für angemessene Reaktionen auf Terrorismus. Zudem ist eine rationale und kritische Forschung notwendig, um einer emotional und kommerziell bedingten Dämonisierung dieses Themas und dadurch einer Polarisierung durch das Mittel der Medien entgegenzuwirken.

Um dieses Ziel umzusetzen, wird anhand demographischer, biographischer und soziographischer Daten sowie anhand einer Sekundäranalyse zum Terrorismus geprüft, inwiefern bewährte kriminologische Theorien auf den Terrorismus angewendet werden können. Auf der Basis der Sekundärdaten- und Literaturanalyse sollen terrorismusspezifische kriminologische Theorien entwickelt werden. Die Verbindung von Makro-

und Mikroebene soll dabei besondere Beachtung finden.

Zwei Fragestellungen werden dabei besonders berücksichtigt:

Zum einen wird Terrorismus als Gewaltphänomen untersucht. Es sollen sowohl Gemeinsamkeiten mit als auch Unterschiede zu anderen Formen der Gewaltkriminalität aufgezeigt werden. In diesem Rahmen wird der Begriff „Gewalt“ erklärt und ausgelegt. Insbesondere werden organisiert und kollektiv begangene Formen der Gewalt thematisiert. Ferner soll der Wandel in Phänomenen der Gewalt, ihrer Kontrolle und des Verständnisses von Sicherheit untersucht werden, vor allem in Beziehung auf den Prozess der Globalisierung. Bei der Klärung dieser Frage spielt das Verhältnis von Staat und Gewalt, also eine Grundbedingung von Herrschaft und folglich Definitionsgewalt über Illegitimität, eine wichtige Rolle. Ferner interessiert, warum aus verschiedenen Handlungsoptionen Gewalt als Mittel gewählt wird.

Parallel dazu sollen die Entwicklung des Terrorismus in den letzten Jahrzehnten ermittelt und Veränderungen herausgearbeitet werden. Der Wandel soll vor dem Hintergrund der fortschreitenden Internationalisierung von Kommunikation, Wirtschaft und Mobilität beleuchtet werden.

Zur Klärung dieser Fragen werden die einzelnen Bestandteile des Terrorismus analysiert, um zu einer möglichst umfassenden Darstellung des Phänomens zu gelangen. Dazu wird zunächst auf die

Definitionsproblematik eingegangen. Ein Phänomen wie der Terrorismus wird aus der Perspektive von Intentionen und Interessen heraus definiert. Die Abgrenzung zu Begriffen wie Extremismus oder Krieg erhält besondere Bedeutung.

Auf der Basis von Definition und Abgrenzung erfolgt eine Annäherung an die verschiedenen Bestandteile des Terrorismus. Zuerst wird die terroristische Gruppierung im Hinblick auf einzelne Entwicklungsstadien untersucht. Von zentraler Bedeutung sind hier gruppenspezifische Faktoren. Als nächstes wird auf die zentrale Figur, den Täter, eingegangen. Es folgt die Untersuchung der terroristischen Tat. Die Organisation, die verschiedenen Ausführungsarten sowie die mit den Anschlägen verfolgten Ziele finden Beachtung. Nach diesen täterorientierten Aspekten wird die Perspektive gewechselt, und die Rolle sowohl des Opfers als auch Dritter sowie die da-

mit zusammenhängende Dynamik wird ermittelt. Ihre Funktion und die durch die Tat ausgelösten Reaktionen sind von besonderem Interesse. Die Medien als zentrales Kommunikationsmittel in einer globalisierten Welt sind zu berücksichtigen. Anschließend wird die Verbindung zur organisierten Kriminalität beleuchtet. Die Eigenschaften des Terrorismus wie Vernetzung, Internationalisierung und Profitorientierung als auch die zum Teil schwer einsehbaren Grenzen zwischen Legitimität und Kriminalität werden in diesem Zusammenhang hervorgehoben.

Bislang wurden die Literatur- und Datenrecherche durchgeführt und abgeschlossen. Auf dieser Grundlage werden derzeit die theoretischen und sekundäranalytischen Arbeiten durchgeführt. Die Fertigstellung der Arbeit ist für Ende 2006 geplant.

Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit

Modelling the World Heroin Market

Assessing the Consequences of Changes in Afghanistan Production

The project is an international collaborative effort of the Drug Policy Research Center at the RAND Corporation in the United States and the MPI. Its main aim is to improve understanding of the determinants of heroin production, prices and flows and to assess the consequences of interventions in Afghanistan or close to production drawing from the cutback in opium production engendered by the Islamist Taliban regime in Afghanistan in 2001. The project was funded by the European Commission, the Netherlands Ministry of Justice, the United Kingdom Foreign and Commonwealth Office and a U.S. private foundation. It involved primary data collection in six Asian countries (China, India, Iran, Pakistan, Tajikistan and Thailand), Turkey and Colombia. The study is now in its final stages and the three principal investigators expect to send the final book manuscript to the publisher in early 2006.

During the last quarter of the century illicit opium production became increasingly concentrated in two Asian nations, Afghanistan and Burma. During the 1990s the concentration increased still further. In 1999, Afghanistan alone accounted for almost 80 percent of the global total.

In July 2000, the Islamic Taliban regime of Afghanistan announced a ban on opium poppy cultivation. Initially greeted with skepticism, by early 2001 there was considerable evidence that Afghanistan's opium acreage had declined dramatically, to less than 10 percent of the 2000 figure. Total world opium production plummeted from 4,690 tons in 2000 to only 1,600 tons in 2001, a 65 percent drop.

The ban was kept in place even after the beginning of the American bombing campaign following the terrorist attacks of September 11, 2001. However, by 2002 Afghan production had recovered to mid-1990s levels and in 2004 it reached a level exceeded only by the record 1999 crop. Due to this growth and the parallel, sharp reduction of opium production in Burma, Afghanistan accounted for an astonishing 87 percent of global production in 2004.

Understanding the consequences of the Afghan cutback was the initial motivation of the project underlying this book and it has remained one of its major goals. The ban now appears simply as a footnote in history; there are few notable differences between the world opiate market of 2004 and that of 2000, before the implementation of the ban. However there is potentially a great deal to be learned from analysis of how the market responded to the ban and accompanying reduction in output. For the Taliban accomplished what has been the goal of national and international drug policy agencies for many years, namely a very large, rapid and unanticipated reduction in world opium production.

Besides the ban, the study aims to learn more about the dynamics and patterns of the international market for heroin and other illicit opiates. In particular, we have sought to answer three questions:

1. What are the patterns of consumption, trafficking and earnings of illicit opiates across nations?
2. How did the cutback affect the flow of illicit opiates throughout the world market?
3. Are there any prospects for interventions aimed at production and trafficking that can reduce (global, national or regional) consumption of heroin and other opiates?

To provide even rough answers to the above-mentioned questions required collection of data beyond the very small amount currently available, principally from the United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC). We recruited collaborators in eight nations that are important to understanding the global production and trafficking of opium and its derivatives: China, Colombia, India, Iran, Pakistan, Tajikistan, Thailand and Turkey.

Despite difficulties in the primary data collection, the collaborators' reports provided useful quantitative and qualitative data about some important aspects of the world opiate market. These permitted a tighter description of the response to the 2001 cutback. Furthermore, by comparing the collaborators' findings and triangulating them with information drawn from other sources and our previous studies, we were able to start a much needed, systematic analysis of the world opiate market.

In addition to these qualitative analyses we developed a "flow model" of the world opiate market. One purpose of this model is to track the pattern of opiate flows across countries. It is impossible to analyze the behavior of the market without a

Leitung:

Letizia Paoli
Peter Reuter
 (University of Maryland and RAND)
Victoria Greenfield (RAND)

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
 2002 - 2006

Projektstatus:
 in Bearbeitung

benchmark quantitative description. The flow model, implemented first with data for the years 1996-2000 (the period preceding the effective ban), and second with data for 2001-2003 (the period including and immediately following the ban), imposes consistency on estimates of production, seizures and consumption and enables quantitative comparisons of the pre- and post-ban periods. It also facilitates estimation of the opiate trade's contributions to Gross Domestic Product.

The study is now in its final stages and the three principal investigators expect to send the final book manuscript to the publisher in early 2006. Several articles will also be published in peer-reviewed journals.

A number of broad conclusions emerge from our analysis. Due to the lack of space, only the propositions concerning policy prospects will be presented here.

1. Effective long-term production interventions will be rare; to succeed they require a long-term perspective and the support of the international community. A conditioning reality for interventions in the world opiate market is that cultivating opium is entrenched in the normal life and legitimate economy of millions of people. The state must persuade a population of farmers to shift to other activities through a mixture of positive incentives and threats that fall within the framework of a transparent and honest system of criminal sanctions. These are difficult objectives for the governments of impoverished nations, with weak institutions and claims to legitimacy. However, there are no democratic alternatives to this difficult and long-term path and international agencies and foreign governments should provide adequate and long-term support to the countries involved, simultaneously fostering alternative development and law enforcement.

2. Once it is established, drug trafficking is quite robust. The programmatic and rhetorical focus of supply-side international efforts has been on nations that grow poppies and refine opium. However trafficking nations are comparably important

and in some of them the conditioning realities are the same. Trafficking has also proven no more amenable to control than production. In some countries, Tajikistan being the outstanding current example, there is no political will to crack down on the activity because of its importance to so many impoverished communities. Trafficking persists even in countries, such as Iran and China (both of which are major transshipment as well as consuming nations), that have aggressively attacked it.

3. Policies can re-distribute the industry or at least production. Pessimism about the global effects of up-stream interventions aimed at production, refining and the early parts of the distribution chain, does not mean that individual producing and trafficking countries cannot benefit from them in the long run. Thailand is an instance of a nation that has shifted from a substantial opium production to almost no production. However, strengthening the democratic institutions and the legitimate economy of a producing nation such as Afghanistan, Burma or Colombia could lead to a shift in production to other nations.

4. The segmentation of the world opiate market offers short to medium-term policy opportunities. Given the segmentation of the world opiate market, production cutbacks in one country can have large temporary effects in some markets even if global production is not much reduced. The effects of such production cutbacks may not be long-lived, as new producers may spring up or trafficking routes may change within a few years. Nonetheless, for the time the market takes to adjust, there may be important windows of opportunity for consuming countries resulting from major supply disruptions.

The project is an international collaborative effort of the Drug Policy Research Center at the RAND Corporation in the United States and the MPI. The project was funded by the European Commission, the Netherlands Ministry of Justice, the United Kingdom Foreign and Commonwealth Office and a U.S. private foundation.

Externe Mitarbeiter/-innen:

Mohammad Ashouri (Tehran University), **Sevil Atasoy** (Istanbul University), **Molly Charles** (Goa), **Chen Xiaobo** (Institute of Public Security, Beijing), **Ahmad Ali Khan** (University of Peshawar), **Nacer Lalam** (Institut National des Hautes Etudes de Sécurité, Paris), **Irina Rabkov** (MPI), **Fariborz Raisdana** (University of Social Welfare and Rehabilitation Centre, Teheran), **Analytical Centre of the Tajik Drug Control Agency** (Dushanbe), **Nualnoi Treerat** (Chulalongkorn University, Bangkok), **Sergio Uribe** (Bogotá, Colombia), **Xie Hua** and **Zhou Tie** (Institute of Public Security, Beijing)

Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit

Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität

Obwohl unter Berufung auf die Gefahren organisierter Kriminalität (OK) bereits seit mehr als zehn Jahren tiefgreifende Änderungen des gesamten Strafrechts vorgenommen worden sind, ist nach wie vor ungeklärt, was OK ausmacht und worin ihre besondere Gefährlichkeit begründet liegt.

Ziel der Arbeit „Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ ist es, anhand einer mehrdimensionalen empirischen Untersuchung aufzuzeigen, welche Sachverhalte als OK aufgegriffen und wie sie von der Justiz verarbeitet werden. Konkret verfolgt die Untersuchung den Weg von 52 OK-Fällen, von der Aufdeckung durch die Polizei bis zur Aburteilung der Täter. Ergänzend wurden Interviews mit Personen geführt, die der OK zugerechnet werden. Aufgrund der gefundenen empirischen Ergebnisse wird erörtert, ob ein Spezifikum der OK beschrieben werden kann und welchen Bedeutungswandel Straf- und Strafprozessrecht durch die Bekämpfung organisierter Kriminalität erfahren haben.

Leitung:
Jörg Kinzig

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
1997 - 2004

Projektstatus:
abgeschlossen

Die organisierte Kriminalität steht bereits seit einiger Zeit im Mittelpunkt kriminalpolitischer Überlegungen und Aktivitäten. Während es inzwischen weitgehend anerkannt zu sein scheint, dass es unter den vielfältigen Erscheinungsformen delinquenten Verhaltens einen Bereich organisierter Kriminalität gibt, enden mit dieser Feststellung aber auch schon die Gemeinsamkeiten in der Einschätzung der Größe der von ihr ausgehenden Gefahr, ihres Inhalts und der notwendigen gesetzgeberischen Aktivitäten. Die unterschiedliche Wahrnehmung dieses Phänomens ist darauf zurückzuführen, dass ein hinreichend klar konturierter Begriff und eine Vorstellung davon, was organisierte Kriminalität ausmacht und worin ihre besondere Gefährlichkeit begründet liegt, sowie differenzierte empirische Erkenntnisse hierüber nach wie vor nicht vorhanden sind.

Ziel der Arbeit ist zu erforschen, wie die Strafjustiz das Phänomen organisierte Kriminalität aufgreift und bewältigt. Im Mittelpunkt des Projektes stehen drei Aspekte:

- Zunächst erfolgt eine theoretische Bestandsaufnahme der Entwicklung, des Inhalts und der Bedeutung des Begriffes OK sowie der Veränderungen des Strafrechtssystems, die durch neue legislative Maßnahmen zur OK-Bekämpfung entstanden sind. Diese betreffen im Wesentlichen einen prozessualen und einen materiell-rechtlichen Kern.
- So wurde unter Berufung auf die Notwendigkeit zur OK-Bekämpfung eine Reihe strafprozessualer Instrumente neu geschaffen oder ge-

regelt, über deren Einsatz und Effizienz noch keine Erkenntnisse vorliegen. Die konkrete Anwendung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen bei der Aufklärung von OK, insbesondere deren Bedeutung zur Ermittlung und Aburteilung der Straftaten, stellt daher einen weiteren Forschungsschwerpunkt dar. Damit verbunden ist die Frage, inwieweit sich dadurch die so genannte Verpolizeichung des Strafverfahrens dokumentiert.

- OK-Verfahren sind durch eine besondere Komplexität aufgrund einer Vielzahl von Beschuldigten sowie vom System zu verarbeitenden Straftaten geprägt. Dies stellt hohe Anforderungen an einen Strafprozess, der sich traditionell mit einer Straftat eines Straftäters befasst. Die Ebene der Mehrtäterschaft bei OK und ihre Behandlung durch die Justiz bilden daher den dritten Schwerpunkt. Materiell-rechtlich stehen hier die Teilnahmeformen von der bloßen Mittäterschaft über die Bande bis zur kriminellen Vereinigung im Vordergrund der Betrachtungen.

Zusammenfassend lassen sich die für die Untersuchung ausgewerteten Datenquellen wie in der Grafik auf der folgenden Seite darstellen.

Am Anfang der Untersuchung stand eine Analyse des bundesweiten OK-Lagebildes des BKA (1). Daneben wurden auch die in einzelnen Bundesländern erstellten justitiellen bzw. gemeinsamen Lagebilder OK ausgewertet, die über die Innen- bzw. Justizministerien beschafft wurden (2). Hier ließen sich bei einem Vergleich der Lagebilder

untereinander regionale Besonderheiten bei den OK-Ermittlungen aufzeigen. Eine gesonderte Betrachtung der Situation in Baden-Württemberg führte zu dem Ergebnis, dass die dort vorliegenden Daten als repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland angesehen werden können. Eine weitere Quelle (3) bildete die Teilnahme an den Sitzungen von LKA und ZOK Baden-Württemberg, bei denen über die Aufnahme der Komplexe in das Lagebild entschieden wird. Zudem wurden die vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg überlassenen Raster von 154 OK-Komplexen, die aus den Jahren 1994 bis 1998 stammen, ausgewertet (4). Des Weiteren wurde die Datensammlung der ZOK mit den darin enthaltenen justitiellen Angaben genutzt (5). Kernstück der Untersuchung ist eine Analyse von Straftaten aus Baden-Württemberg (6). Zur Ergänzung haben wir zehn Personen interviewt, die in Verfahren verurteilt wurden, die von der Polizei als Formen

organisierter Kriminalität angesehen wurden (7). Eine weitere Quelle (8) bildeten Interviews zum Zeugenschutz.

Das Projekt wurde im Sommer 2004 mit dem Erscheinen der Untersuchung als Band 17 in der Schriftenreihe Strafrecht und Kriminologie im Verlag Duncker & Humblot abgeschlossen.

Ebenfalls im Sommer 2004 wurde die Arbeit mit dem „Ersten Preis der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup 2003“ ausgezeichnet.

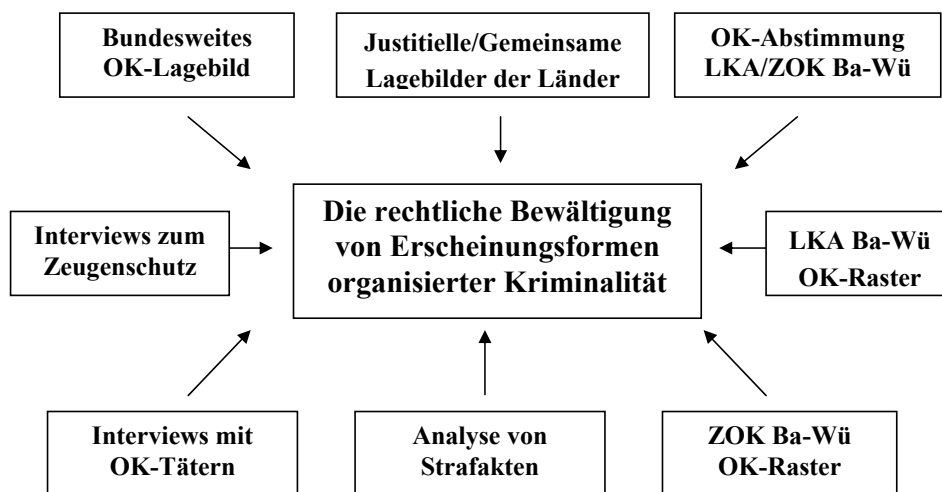


Abbildung:
Darstellung der Datenquellen für das
Forschungsprojekt OK



Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe

Viktimisierung

5. Viktimisierung

In dem Schwerpunktbereich „Viktimisierung“ wurde im Berichtszeitraum eine deutliche Akzentverschiebung in der inhaltlichen Ausrichtung der Forschungsarbeit vorgenommen. Nachdem die Projekte zu heute bereits traditionellen viktimologischen Fragestellungen zum Dunkelfeld, zur Verbrechensfurcht, zur Punitivität im Allgemeinen und zu Sanktionseinstellungen im Besonderen in den Vorjahren weitgehend abgeschlossen werden konnten, werden nunmehr neue Fragestellungen aufgegriffen, die die bisherige Ausrichtung auf individuelle Viktimisierung um die Perspektive der Massenviktimisierung erweitern. Mit dieser Neuausrichtung wird der Bezug zu anderen Forschungsschwerpunkten hergestellt, in denen eine Vielzahl von Problemen der Makrocriminalität, der Massenviktimisierung, zu deren Aufarbeitung in Situationen von Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, aber auch zum Völkerstrafrecht bearbeitet werden. Damit wird die klassische Opferforschung nicht nur inhaltlich, sondern auch methodisch fortentwickelt.

In der Endphase befindet sich die Studie zu illegalen Migranten als Opfer an den Außengrenzen der EU, welches die Situation der „Festung Europa“ viktimologisch aufnimmt und in einem komparativen Ansatz Opfererleben und Risikowahrnehmung in der besonderen Situation der illegalen Immigration in mehreren Ländern erforscht. Abgeschlossen werden konnte die Untersuchung „Victims of War“, die Besonderheiten der Viktimisierung und der Viktimisierungsverarbeitung in und nach Bürgerkriegssituationen in zwölf verschiedenen Regionen des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien Herzegowina/Föderation und Republika Srpska, Kroatien, Serbien - Montenegro, Kosovo, Mazedonien), im Nahen Osten (Israel, Westbank/Gazastreifen) in Afrika (DR Kongo, Sudan) sowie im Mittleren und Fernen Osten (Afghanistan, Philippinen, Kambodscha) analysiert hat. Mit diesem Projekt wurden Fragestellungen thematisiert, die in einem weiteren Projekt, das sich auf die besondere Situation im Nahen Osten konzentriert, vertieft und erweitert werden. Durch die situative Konzentration auf Viktimisierungen im Kontext der Al-Qa Intifada wird die Analyse der Opferperspektiven inhaltlich besonders auf den interkulturellen Vergleich zwischen israelischen und palästinensischen Opfern ausgerichtet.

Im Rahmen der Forschungsplanungen zu dem Themenbereich „Mediation, Retaliation and International Criminal Justice“ wird auch das Forschungsprogramm im Schwerpunkt „Viktimisierung“ in den kommenden Jahren weiter fortentwickelt werden.

Viktimisierung

Diskurse von Massenviktimisierung im „Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts“

Todesfälle durch Illegale Migration an den Außengrenzen der EU: Ursachen, Folgen, Lösungskonzepte

Jahr für Jahr versuchen tausende Menschen aus den ärmeren und armen Weltregionen, die Außengrenzen der Europäischen Union zu überwinden, um sich eine vermeintlich bessere Zukunft aufzubauen. Dabei stoßen sie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf erhebliche Widerstände, da in den letzten Jahrzehnten alle Mitgliedstaaten auf eine Migrationskontrollpolitik gesetzt haben, die mit der Einschränkung der Zugangswege in die Staaten der EU einherging. Hierdurch wurden große Teile migrationswilliger Populationen kriminalisiert und in die Illegalität getrieben. Eine Folge dieser Politik ist als Viktimisierung einer bisher nicht näher bestimmten Zahl von Migranten zu verstehen, die bei dem Versuch in die EU zu gelangen ums Leben kommen. Das Ziel der Arbeit ist es zu Erarbeiten, welche strukturellen Mechanismen zu dieser Form der Viktimisierung führen, die Größenordnung des Phänomens zu bestimmen und vorhandene Ansätze zur Vermeidung dieser Viktimisierung zu Beschreiben.

„ROM/LAS PALMAS/ATHEN – Bis zu 20 illegale Zuwanderer sind am Wochenende bei dem Versuch ums Leben kommen, Zuflucht in Europa zu finden. Vor der Küste Maltas ging am Sonntag ein Boot mit etwa zehn Flüchtlingen aus Afrika in schwerer See unter. Beim Untergang eines kleinen Bootes mit illegalen Zuwanderern aus Afrika sind vor der Kanaren-Insel Fuerteventura sieben Menschen ertrunken. Das Unglück ereignete sich nach Angaben der Behörden, als ein Schiff der Küstenwache das Boot aufgebracht hatte und die 36 Insassen an Bord nehmen wollte. Mehrere von ihnen seien aufgesprungen und hätten das Boot zum Kentern gebracht. Drei illegale Einwanderer kamen in der Nacht zum Samstag in einem Minenfeld an der griechisch-türkischen Grenze ums Leben. Damit stieg die Zahl der in diesen Minenfeldern seit 1990 ums Leben gekommenen Menschen auf 91.“ (TAGESZEITUNG vom 15. November 2004)

Jahr für Jahr versuchen tausende Menschen aus den ärmeren und armen Weltregionen, die Außengrenzen der Europäischen Union zu überwinden, um sich eine vermeintlich bessere Zukunft aufzubauen. Dabei stoßen sie in der gewünschten Zielregion - den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) - auf erhebliche Widerstände. Faktisch alle Staaten der EU sind in den letzten Jahrzehnten zu Nettimmigrationsländern und wichtigen Zielgebieten sich immer weiter diversifizierender Wanderungsbewegungen geworden.

Gleichzeitig haben alle Mitgliedstaaten auf eine Migrationskontrollpolitik gesetzt, die eine geregelte Migration ermöglichen soll, welche sich - so die offiziellen Aussagen (siehe z.B. das Haager Programm 2004)- an dem Bedarf der Arbeitsmärkte orientiert und die Migrationswilligen in zwei Klassen, nützliche/erwünschte und nicht-nützliche/unerwünschte Migranten, unterteilt. Letztere sollen durch die Verabschiedung und konsequentere Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Vorschriften, die in der Grundtendenz eine restriktive und selektive Politik repräsentieren, am Zugang in die entsprechenden Länder gehindert werden. Auf dieser Grundlage entstand ein elaboriertes System von Kontrollmechanismen, die im europäischen Kontext (und darüber hinaus auch in anderen hochentwickelten Staaten) konvergente Strukturen aufweisen.

Gleichzeitig wurde mit der Verabschiedung der umfangreichen Gesetzeswerke besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung illegaler Migration gelegt, die gleichsam als Bedrohung der inneren Kohäsion der EU und ihrer Mitgliedstaaten definiert wurde und somit zu einem integralen Aspekt der gemeinschaftlichen Sicherheitspolitik avancierte. Insbesondere verfestigte sich diese Sichtweise im Zuge der Verschärfung der Migrationspolitiken - und der damit einhergehenden Reduktion regulärer Zugangswege -, die die nunmehr vergrößerte und besser kontrollierte Gruppe unerwünschter Zuwanderer dazu zwang, auf Dienstleistungen so-

Leitung:
Ernesto Kiza

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2003 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

genannter Schlepper zurückzugreifen oder auf äußerst riskante Routen auszuweichen, um die Kontrollmaßnahmen und Restriktionen zu umgehen. Dies wiederum führte zur Schaffung eines lukrativen Marktes, welcher durch internationale kriminelle Vereinigungen vereinnahmt wurde. Damit entwickelte sich illegale Zuwanderung nunmehr faktisch zu einem akuten Sicherheitsproblem, da sich selbige in einem schwer durchschaubaren, für alle Beteiligten riskanten Milieu abspielte und zu einem Teil der Schmugglerkriminalität wurde. Die so geschaffene Nähe zur organisierten Kriminalität führte zu einer zunehmenden Viktimisierung migrationswilliger aber unerwünschter Migranten, die mittlerweile in vielfältiger Form dokumentiert sind. Ein evidentes Merkmal dieser zunehmenden Risiken sind die dokumentierten Todesfälle unerwünschter Migranten, die mittlerweile - nach Schätzungen unterschiedlicher Organisationen und Aussagen staatlicher Organe - mehrere tausend Personen in relative kurzen Zeiträumen umfassen (beispielsweise sprach der italienische Innenminister Giuseppe Pisanu im Jahr 2004 von mehr als 1167 Todesfällen in der Straße von Sizilien in einem Zeitraum von etwa 4 Jahren).

Aus dieser knapp skizzierten Problemkonstellation ergeben sich für die Promotionsarbeit die folgenden zentralen Fragestellungen:

1. Welche strukturellen Bedingungen führen zu Todesfällen unerwünschter Migranten bei dem Versuch der Einreise in die Mitgliedstaaten der EU?
2. Welche Größenordnung und Struktur hat diese Form der Viktimisierung?
3. Welche Ansätze (rechtlich, politisch) existieren, um dieser Form der Viktimisierung entgegenzuwirken?

Diese drei Kernfragen repräsentieren jeweils komplexe Sachverhalte, die eine weitere Eingrenzung der Thematik notwendig machen. Daher konzentriert sich die Promotion im Fragebereich 1 auf:

- die Darstellung des aktuellen Forschungsstandes über die Entstehung von Migration und die Potenzialen selbige zu steuern,
- die Entwicklung der Mechanismen zur Regulierung und Kontrolle von Migration in ausgewählten EU Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich) und auf der Ebene der EU (Schengen, Trevi und vor allem Tampere (1999) bis zum Haager Programm (2004)),
- die Begründungen für die Entwicklung der

Regulierungen und Mechanismen (Legitimation),

- die Beschreibung der Ursachen illegaler Migration und der Verknüpfung selbiger mit der dominierenden Sicherheitsrhetorik der EU.

Im Fragebereich 2 wird dann eine Quantifizierung des Phänomens illegale Migration in den vorgenannten Ländern der EU vorgenommen, die anschließend mit Daten über den Umfang der Todesfälle unerwünschter Migranten in Bezug gestellt werden. Das Ziel dieses Schrittes ist es, neben der Quantifizierung des Hellfeldes, durch Einsatz statistischer Projektionsverfahren eine Annäherung an das Dunkelfeld zu erreichen. Desweiteren wurde eine Typologie entwickelt, die Auskunft über die betroffenen Populationen (Alter, Herkunft, Geschlecht, Todesursachen, Ort des Todes) geben soll und somit eine demographische als auch geographische Einordnung des Problems ermöglicht.

Im Fragebereich 3 wurde dann eine Evaluation bestehender Diskurse (im zivilgesellschaftlichen, nationalpolitischen und europapolitischen), Maßnahmen und Instrumentarien zur Begrenzung dieser Form von Viktimisierung vorgenommen. Hierzu wurde zum einen eine qualitative Analyse der Argumentationsmuster von Nichtregierungsorganisationen, politischer Thinktanks und Staaten (vor allem Thesenpapiere die im Konsultationsprozess der EU „Public Consultation on economic migration“ im Rahmen des Haager Programms eingereicht wurden) vorgenommen. Zum anderen wurde eine Analyse des EU-Programms von Tampere (1999) und des daraus resultierenden Haager Programms (2004) im Hinblick auf die Regelung internationaler Migration (insbesondere der Mechanismen zur Bekämpfung illegaler Migration) erstellt. Darüber hinaus wurden die relevanten Entwicklungen und Regelungen im Völkerrecht untersucht und mit den derzeit angebotenen Lösungen in Relation gestellt: hier insbesondere die Menschenrechtsproblematik im Umgang mit Migration und Asyl: u.a Genfer Flüchtlingskonvention, Menschenrechtscharta, UN Declaration of basic principles of justice for victims of crime and abuse of power, The United Nations Convention against Transnational Organized Crime and its Protocols; vor allem die Protokolle zu Menschenhandel und Menschenschmuggel.

Die Fragebereiche 1 und 2 sind weitestgehend bearbeitet. Der Fragebereich 3 befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird voraussichtlich Ende April abgeschlossen sein. Die Abgabe der Promotionsschrift ist für Ende Mai geplant.

Viktimisierung

Victims of War

Eine international vergleichende Untersuchung der Viktimisierung in Kriegsregionen

Das Ziel des Projektes ‚Victims of War‘ besteht darin, explorative empirische Daten zum Themenkomplex der Makroviktimisierung in (Bürger-) Kriegen zu liefern. Die viktimologische Perspektive des Projektes ist neu, da sie darauf ausgelegt ist, mit einem empirischen Zugang systematisches, interdisziplinäres und grenzübergreifendes Wissen über Viktimisierungsvorgänge in Kriegssituationen und vor allem über die Bedürfnisse und Wünsche der Opfer in Bezug auf die Bearbeitung der Viktimisierungserfahrung zu generieren. Die Studie bezieht dabei auch Fragen der Transitional Justice Forschung mit ein, die sich sui generis mit verschiedenen Aspekten formeller wie informeller Konfliktbearbeitungsmechanismen in Übergangsgesellschaften befasst. Zu diesen zählen auch durch Kriege zerstörte Gesellschaften. In 12 verschiedenen Regionen Europas, Asiens und Afrikas wurden insgesamt 1100 Kriegsoffer befragt.

Mit unterschiedlichen Instrumenten und Mitteln versucht die internationale Gemeinschaft mit den Kriegen „neuen“ Typs – die zumeist auch als weitgehend enthemmte, interne Konflikte ohne Beachtung der Regeln des Kriegsrechtes beschrieben werden – umzugehen und der damit einhergehenden Massenviktimisierung von Zivilpersonen entgegenzutreten. Dabei spielt seit einigen Jahren der Versuch, Täter für die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten begangenen Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, eine immer wichtigere Rolle. Ausdruck dieser „end impunity“ Strategie sind zum einen die ad-hoc Tribunale, die im Rahmen der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda eingerichtet wurden. Eine neue, dauerhafte Dimension dieses Zugangs findet sich in der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofes auf der Basis des Rom Statuts von 1998. Wie jedoch stehen die Opfer zu diesen Strategien? Sind mit ihnen adäquate Mechanismen entwickelt worden, um tatsächlich einen Beitrag zu Gerechtigkeit, Versöhnung und ein friedvolles Zusammenleben nach dem Krieg zu sorgen oder verfehlen die Bemühungen die vorherrschenden Einstellungen und Forderungen der Opfer? Die empirische Studie ‚Victims of War‘ widmet sich der Untersuchung dieser Fragen. Dabei kommen quantitativ-empirische Methoden zur Anwendung, die zur Generierung einer systematischen und international komparativen Grundlage für die weitere Erforschung dieses speziellen Feldes der Viktimologie sorgen sollen.

Unter Verwendung voll-standardisierter Fragebögen, die Fragen zu zwei wichtigen Teilaspekten von Viktimisierung und Viktimisierungsverarbei-

tung beinhalten, wurden in 12 Regionen (Bosnien-Herzegowina: Föderation und Republika Srpska, Kroatien, Serbien - Montenegro, Kosovo, Mazedonien, Israel, Westbank/Gazastreifen, DR Kongo, Sudan, Afghanistan, Philippinen, Kambodscha) insgesamt ca. 1100 Personen gefragt, die nach der vorliegenden Konzeption als Kriegsoffer identifiziert wurden. Die Zusammenarbeit mit Opferhilfsorganisationen ermöglichte eine zeitnahe und ethisch unproblematische Erhebung der Daten. Das Erhebungsinstrument erfasst einerseits die Viktimisierungserfahrung und -wahrnehmung der Probanden und andererseits die Einstellungen der Befragten zu verschiedenen Elementen aus dem Bereich der Transitional Justice.

Neben der rein deskriptiv-komparativen Evaluierung der Daten wurden in einem weiteren Schritt unter Anwendung der Konfigurationsfrequenz- und Faktorenanalyse Makrozusammenhänge beleuchtet, die sich im Kontext konflikt-, kultur-, alters- und genderspezifischer Stratifizierungen des Gesamtsamples erschließen. Letzteres ermöglicht einen ersten Einblick in die systematischen Differenzen zwischen unterschiedlichen Opfertypen und erlaubt Rückschlüsse auf die Verallgemeinerungsfähigkeit spezifischer Zugänge zur Konfliktbearbeitung.

Unter allen befragten Kriegsoffern war der Anteil derer, die von ökonomischer Deprivation betroffen waren, am höchsten. Mit dem Beginn des Krieges wurden in den meisten Fällen komplette Verdienstauffälle und massive Verluste von Eigentum berichtet. Häufig wurde diese Art der Deprivation durch Vertreibung und Zwangsmigration ausge-

Leitung:
Ernesto Kiza

Institutsmitarbeiter/-in:
Holger-C. Rohne
Corene Rathgeber

Zeitraumen:
2002 - 2005

Projektstatus:
abgeschlossen

löst. Darüber hinaus berichtete ein hoher Anteil der Befragten den Verlust naher Verwandter, vor allem männlicher Personen im wehrfähigen Alter. Etwa die Hälfte aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Untersuchung erfuhren während des Krieges Angriffe gegen Leib und Leben mit daraus resultierenden körperlichen Verletzungen. Folter und sexueller Missbrauch machten hierbei in keinem der betrachteten Konflikte einen besonders hohen Anteil aus, waren aber dennoch in allen Regionen präsent.

In Bezug auf die Opfer-Täter-Relation berichteten die befragten Opfer von gewaltsamer Viktimisierung durch Zivilisten, die oft in Kombination mit paramilitärischen Einheiten, aber in einigen Fällen auch allein agierten. Häufig wurde auch darauf verwiesen, dass die Opfer die Täter persönlich kannten. In Bezug auf diese Fakten kann von einer Privatisierung und „Personalisierung“ direkter Gewaltausübung gesprochen werden, die, außerhalb eines vereinbarten Kontexts von Normen und Regeln militärischer Kriegsführung (Humanitarian Law), vor allem illegitime Ziele – die Zivilbevölkerung – in das Zentrum bewaffneter Gewalt rückt. Des Weiteren wurde in allen untersuchten Regionen von der Teilnahme Minderjähriger an Viktimisierungen berichtet. Dabei wurde deutlich, dass in den berichteten Fällen Minderjährige nur in Tätergruppen agierten, in denen auch Erwachsene anwesend waren. Überraschend war der Befund, dass in einigen Regionen die Häufigkeit von Viktimisierungen durch Gruppen mit Minderjährigen und Erwachsenen höher lag als die Viktimisierung durch erwachsene Personen.

Die Ergebnisse zur Einstellung der befragten Personen zeigen, dass eine absolute Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine formelle Struktur der Strafverfolgung von (Straf)Tätern unterstützt. Vor allem wurden Gerichtsverfahren als Instrument zur Wahrheitsgenerierung und Verfolgung von Straftätern präferiert. Selbstjustiz

spielte kaum eine Rolle. In diesem Kontext ergab sich, dass die Mehrheit der Befragten Normen des Völkerrechtes als Grundlage für die Strafverfolgung verstehen. Dieses Ergebnis unterstreicht die in der wissenschaftlichen und politischen Debatte wahrgenommene und geforderte Universalisierung wichtiger Menschenrechte. Darüber hinaus kann diese Einstellung auch als Unterstützung für das sich derzeit ausformende System eines internationalen Strafrechts gedeutet werden. Letztere These wird insbesondere auch durch die weit verbreitete Einstellung gestützt, dass Kriegsverbrecher von internationalen Institutionen verfolgt werden sollten. Ungeachtet dieser generellen Tendenz muss aber darauf verwiesen werden, dass auch alternativen Mitteln der Konfliktbearbeitung großes Potential zugesprochen wird. So sprach sich eine Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Einrichtung von Wahrheitskommissionen aus. Die Tatsache, dass in allen untersuchten Regionen die Bestrafung und Sanktionierung von Kriegsverbrechen einen äußerst wichtigen Raum einnimmt, spricht dafür, dass eine erfolgreiche Konfliktbearbeitung, aus Sicht der Opfer, nur durch eine sinnvolle Kombination unterschiedlicher Mechanismen zu erreichen ist. Am vielversprechendsten erscheint eine Kombination von internationalen Strafverfahren mit weitgehenden Kompensationsprogrammen für die Opfer und Wahrheitskommissionen, die ausserhalb des Kontexts individueller Strafverfolgung eine Vergangenheitsaufarbeitung und -bewältigung auf kollektiver Ebene ermöglichen.

Die Untersuchungsergebnisse werden in Kürze vollständig veröffentlicht. Zu Beginn des Jahres 2006 wird die separate Vorabveröffentlichung weiterer Bereiche der theoretischen Vorarbeiten erwartet.

Die Durchführung des Projektes wurde unterstützt mit Mitteln der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur

Viktimisierung

Opferperspektiven im interkulturellen Vergleich

Eine viktimologische Studie im Kontext der Al-Aqsa Intifada

Während sich die Opferforschung bisher primär mit Opfern konventioneller Straftaten beschäftigt hat, wächst die viktimologische Herausforderung auch und gerade im Bereich kollektiver Auseinandersetzungen. Hierzu gehören der andauernde Nahostkonflikt und seine jüngsten Konfliktperiode, die Al-Aqsa Intifada. Die Studie untersucht die Einstellungen der Opfer beider Seiten bzgl. einer strafrechtlichen Reaktion auf die Viktimisierung. Hierfür wird ein 3-Ebenen-Modell konzipiert, welches verschiedene opferrelevante Aspekte aus den Bereichen Verfahren, Ergebnis und Zweck einer solchen Reaktion beleuchtet. Die Befunde der Untersuchung decken dabei deutliche Unterschiede in den Einstellungen der Opfergruppen auf und identifizieren insbesondere soziokulturelle und gesellschaftspolitische Momente als maßgebende Einflussfaktoren.

Die vorliegende Untersuchung soll eine Lücke in der viktimologischen Forschung schließen, die sich bislang zumeist mit Opfer konventioneller Straftaten befasst, den Bereich kollektiver Konflikte jedoch lange Zeit vernachlässigt hat, obwohl die Herausforderungen auf diesem Gebiet zunehmen. Mittlerweile betonen alle maßgeblichen Ansätze der internationalen Staatengemeinschaft zur Bewältigung kollektiver Konflikte die besondere Bedeutung der Opfer solcher Auseinandersetzungen. Gleichzeitig fehlt es jedoch an dem Versuch, die vorherrschenden Opfereinstellungen systematisch zu untersuchen. Entsprechend sehen sich auch die Bemühungen internationaler Strafverfolgung der Kritik ausgesetzt, dass sie primär auf einem Transfer von Wertvorstellungen und Ansätzen westlich dominierter Rechtsordnungen basieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). Wenn sich der IStGH mit der Verfolgung von kollektiver Gewalt in den verschiedenen Teilen der Welt befasst und nach seinem Selbstverständnis auch den jeweiligen Opfern Gerechtigkeit verschaffen soll, so stellt sich die Frage, was aus der Opferperspektive hierfür im konkreten Kontext erforderlich ist. Es liegt nahe, anzunehmen, dass die Einstellungen der Opfer kollektiver Konflikte je nach gesellschafts- und konfliktspezifischem Kontext voneinander abweichen. Deshalb besteht ein Bedürfnis nach einer systematischen und empirischen Erfassung der Opferperspektiven.

Im Kontext der gewaltsamen Auseinandersetzungen während der Al-Aqsa-Intifada werden die

Einstellungen von palästinensischen und israelischen Opfern hinsichtlich strafrechtlicher Reaktionen auf die erlittene Viktimisierung untersucht. Hierfür wird ein 3-Ebenen-Modell entwickelt, dass zwischen den Ebenen Verfahren, Ergebnis und Zweck differenziert. Verfahrensrelevante Aspekte betreffen dabei z.B. die Rechtsgrundlage eines Strafverfahrens, die Verfolgungszuständigkeit sowie die Beteiligung der Opfer an dem Verfahren. Die Ergebnisebene behandelt insbesondere die Opfereinstellungen bezüglich verschiedener Sanktions- und Reparationsmaßnahmen. Die Zweckebene untersucht schließlich die den befürworteten Maßnahmen zugrunde liegenden Sanktionszwecken und fragt dabei danach, wer aus der Opfersicht der Begünstigte einer strafrechtlichen Verfolgung sein sollte.

Ziel der Untersuchung ist neben einer explorativen Erfassung der Opferperspektiven im israelisch-palästinensischen Kontext auch, die Einstellungen der Opfergruppen auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu untersuchen und dabei maßgebliche Einflussfaktoren zu identifizieren. Letztere geben erste Hinweise darauf, dass die Dominanz des bisher überwiegend theoretisch geführten Diskurses hinsichtlich zu berücksichtigender Opferinteressen wenig sinnvoll ist und dass jedes ernsthafte Bemühen, Opferperspektive effektiv zu berücksichtigen, notwendig auch die empirische Untersuchung der jeweils lokal vorherrschenden Einstellungen verlangt.

Der Untersuchung liegen folgende konkrete Forschungsziele zugrunde:

Leitung:
Holger-C. Rohne

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraum:
2002 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

- Entwicklung eines mehrdimensionalen Konzeptes zur systematischen Erfassung von opferrelevanten Aspekten im Rahmen einer rechtlichen bzw. institutionalisierten Bewältigung der Viktimisierung.
- Explorative Untersuchung und Vergleich von Opferperspektiven israelischer und palästinensischer Opfer der Al-Aqsa-Intifada.
- Identifikation von maßgeblichen Faktoren, die die Opferperspektiven der jeweiligen Seite beeinflussen und so für Gemeinsamkeiten und Unterschiede (mit-) verantwortlich sind; hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf spezifische gesellschaftspolitische und kulturelle Einflussgrößen gelegt.
- Rückschlüsse auf die Frage, ob eine theoretische Antizipation und Generalisierung von Opferperspektiven möglich ist, oder ob die Absicht ihrer Berücksichtigung notwendig eine empirische Erfassung und Analyse der vorherrschenden Opferperspektiven voraussetzt.

Die Studie untersucht Einstellungen von Opfern der Al-Aqsa Intifada, die aufgrund ihrer Viktimisierung psychologisch oder in sonstigen Opferhilfsprogrammen betreut werden. Auf der Grundlage der erwähnten konzeptionellen Differenzierung in Verfahrens-, Ergebnis- und Zweckebene werden die Opferperspektiven durch zwei empirische Untersuchungsteile beleuchtet. Zum einen werden die Opfer hierfür selbst zu wesentlichen, opferrelevanten Elementen einer Strafverfolgung befragt. Dies erfolgt durch den Einsatz eines standardisierten Fragebogens und steht im Kontext mit der parallel durchgeführten Studie ‚Victims of War‘.

Die Opferbefragung wird durch Expertengespräche ergänzt, in der lokale Experten aus dem Bereich der Opferhilfe bzw. -betreuung zu ihren Erfahrungen befragt werden. Dies soll ein näheres Verständnis der Opferperspektive ermöglichen sowie diese durch weitere – in dem Fragebogen nicht erfasste – Aspekte erweitern.

Die Untersuchung wird Anfang 2006 abgeschlossen werden. Die vorläufigen Befunde lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Das entwickelte 3-Ebenen-Modell zeigt sich als praktikables Konzept zur mehrdimensionalen Erfassung von opferrelevanten Aspekten im Rahmen einer rechtlichen Reaktion

auf Viktimisierung. Es erlaubt zudem eine Übertragung auf andere Konfliktkontexte.

- Beide empirischen Teile weisen auf einige Gemeinsamkeiten, aber auch auf signifikante Unterschiede in den Einstellungen der Opfergruppen hin. Hinsichtlich des Verfahrens fällt etwa auf, dass eine strafrechtliche Verfolgung von der überwiegenden Anzahl Befragter befürwortet wird, wohingegen deutliche Unterschiede hinsichtlich der weiteren Verfahrensrahmung bestehen. Einige Übereinstimmungen ergeben sich auch auf der Ergebnisebene und zwar im Bereich der Sanktionsformen, wohingegen insbesondere immaterielle Reparationsmaßnahmen von den Opfergruppen unterschiedlich bewertet werden. Unterschiede zeigen sich auch in der Frage, welche Zwecke bei einer Strafverfolgung maßgeblich sind und wem diese vorrangig dienen sollte.
- Als maßgebliche Faktoren für diese Unterschiede zeigen sich insbesondere soziokulturelle und gesellschaftspolitische Eigenheiten, wie etwa die Bedeutung tradierter Rechtsansätze und die gesellschaftliche Akzeptanz des formellen Strafjustizwesens. Auch hinsichtlich verschiedener soziodemographischer Faktoren – insbesondere des Alters – lassen sich Abhängigkeiten feststellen. Ein gewisser Einfluss des Zeitfaktors findet sich auf beiden Seiten wieder, wohingegen sich ein Einfluss der Art und Schwere der erlebten Viktimisierung fast ausschließlich in dem israelischen Sample bemerkbar macht.
- Überträgt man die Befunde aus dem Bereich der Al-Aqsa Intifada auf den übergeordneten Kontext des Diskurses über Möglichkeiten einer Berücksichtigung der Opferperspektive, so legen die Ergebnisse nahe, dass jeder Versuch der Einbeziehung von Opferinteressen notwendig auch die empirische Erfassung der lokal vorherrschenden Einstellungen voraussetzt. Anderenfalls läuft jeder Versuch einer rechtlichen Bewältigung Gefahr, die tatsächlichen Einstellungen der Betroffenen zu verfehlen und von ihnen nicht als adäquates und legitimes Instrumentarium zur Vergangenheitsbewältigung wahrgenommen zu werden.

Die Durchführung der Opferbefragung war zugleich Bestandteil des von der Hamburger Stiftung zur Förderung der Kultur und Wissenschaft finanziell unterstützten Projektes „Victims of War“.





Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe

Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

6. Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Im Schwerpunkt „Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle“ werden Untersuchungen durchgeführt, die sich - wie die Freiburger Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung - entweder mit Veränderungen entlang des Alters und zwischen Geburtskohorten bzw. Zeitperioden befassen oder - wie das DFG-Projekt Urbane Jugenddelinquenz - der Analyse von sozialen Kontexten auf abweichendes Verhalten gewidmet sind. Das Projekt Urbane Jugenddelinquenz ist mit der Veröffentlichung der letzten Teilstudien abgeschlossen worden. Fortgesetzt wurden die Arbeiten im Rahmen der Kohortenstudie, die als Langzeitprojekt der kriminologischen Grundlagenforschung angelegt und durch ihr besonderes Design einzigartig in Deutschland ist. Der in dieser Untersuchung vorhandene Datenbestand zu mehreren Geburtskohorten wird für die Analyse vielfältiger, auch rechtspolitisch aktueller Fragestellungen nutzbar gemacht. Dies gilt zum Beispiel für Studien zur Entwicklung von Sexualkriminalität im Lebenslängsschnitt, die im Zusammenhang mit den Schwerpunktuntersuchungen zu gefährlichen Straftätern besondere Bedeutung erlangen. Neben der andauernden Dateneingabe aus den Beständen der Personenauskunftsdatei und des Bundeszentralregisters wurde der Schwerpunkt der Arbeiten im Berichtszeitraum auf Sonderanalysen zu Delinquenzverläufen bei Spätaussiedlern und Asylbewerbern und die Entwicklung von Sexualkriminalität im Lebenslängsschnitt gelegt. Fortgeführt wurde auch eine Studie zur Identifizierung von Deliktsähnlichkeiten in kriminellen Karrieren, mit der Fragestellungen der Spezialisierung bei wiederholter Tatbegehung untersucht werden.

Ein weiteres Projekt befasst sich mit Fragen der Wahrnehmung von Kriminalität und der damit in Zusammenhang stehenden kriminalitäts- und sanktionsbezogenen Einstellungsmuster. In dieser Untersuchung werden Zusammenhänge zwischen sozialem Wandel, der Veränderung von Lebensverhältnissen und der Einstellungen zu Sanktionen, Bestrafungswünsche und Kriminalität thematisiert. Eine Teilstudie zu Kriminalitätsvorstellungen in der Bevölkerung wurde abgeschlossen. Mit qualitativen Analysemethoden wurden Alltagsvorstellungen und -theorien über Kriminalität untersucht. Neu begonnen wurde schließlich ein Projekt zu familialen Tötungsdelikten mit anschließendem Suizid. In dieser Untersuchung wird ein Kriminalitätsphänomen erfasst, das evidente Bezüge zu individuellen Lebenskrisen aufweist (die wiederum mit sozialen Veränderungen im Zusammenhang zu stehen scheinen) und in Deutschland bislang weitgehend unerforscht geblieben ist. Diese seltene, schwere und komplexe Form interpersoneller Gewalt, die sich überwiegend in Partnerschaften und Familien ereignet, wird in Deutschland erstmals systematisch untersucht werden. Ziel der Studie ist eine vollständige Erfassung des erweiterten Suizids aus den letzten zehn Jahren sowie eine interdisziplinär angelegte kriminalpsychologische und soziologische Analyse.

Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung

Zur Untersuchung krimineller Karrieren führt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht die „Freiburger Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung“ durch. Es handelt sich um ein langfristig angelegtes Projekt der kriminologischen Grundlagenforschung, das durch sein besonderes Kohortendesign einzigartig in der Bundesrepublik ist. Die Zielsetzung des Projekts wird durch folgende zentrale Fragen umrissen:

- Welche altersabhängigen Verläufe und Interdependenzen lassen sich bei offiziell registrierter Kriminalität feststellen?
- Sind polizeiliche Auffälligkeiten im frühen Kindesalter ein Prädiktor für kriminelles Verhalten in späteren Lebensphasen?
- Inwieweit sind Entstehung und Entwicklung offiziell registrierter Kriminalität einem sozialen Wandel unterworfen?
- Von welchen deliktsspezifischen und biographischen Faktoren hängt die Sanktionswahl der Justiz ab und inwieweit wird auch sie durch den sozialen Wandel geprägt?
- Beeinflussen justizielle Interventionen die Delinquenzentwicklung?

Diese Fragestellungen zielen neben einer Analyse der Entscheidungsprozesse und der Auswirkungen institutionellen Reaktionen auf Delinquenz insbesondere auf die Abhängigkeit der Delinquenz von dem individuellen Alterungsprozess wie auch von dem damit einhergehenden gesellschaftlichen Wandel ab. Während Fragen nach im Lebenslauf in zeitlicher Abfolge auftretenden Ereignissen herkömmlicherweise durch eine Längsschnitterfassung von nur einem Geburtsjahrgang (Kohorte) geklärt werden könnten, erlaubt das spezielle Design dieser Studie mit zur Zeit sechs Kohorten, die Entwicklungen über die Zeit (Periode), d.h. den Einfluss des allgemeinen gesellschaftlichen Wandels, zu bestimmen. Dies ist möglich, da bestimmte Altersphasen, wie z.B. das Jugendalter der verschiedenen Geburtsjahrgänge, jeweils in unterschiedliche zeitliche Kontexte (Perioden) fallen und so über diese Perioden verglichen werden können. Gleichzeitig ist es dadurch auch möglich, typische, von der jeweiligen Periode nicht beeinflusste Altersentwicklungen zu extrahieren und somit die Effekte des Alters und der Periode voneinander zu trennen. Damit können verschiedene Fragestellungen zur Kriminalitätsentwicklung sowohl in Abhängigkeit vom Alter wie auch im Rahmen des sozialen Wandels beantwortet werden, die anders aufgebauten Studien gar nicht oder nur schwer zugänglich sind:

- In welchem Alter und mit welcher Häufigkeit treten verschiedene Delikte auf?
- Wie entwickelt sich das Kriminalitätsaufkommen, differenziert nach Deliktstypen, über die Zeit?
- Gibt es dabei Verschiebungen in dem Deliktsspektrum, z.B. von eher leichten zu eher schweren Delikten?
- Lassen sich Änderungen des Kriminalitätsaufkommens eher auf eine Veränderung der Anzahl der meist nur wenige Male registrierten kurzzeitig aktiven Jugenddelinquenten oder eher auf Veränderungen bei chronisch Delinquenten zurückführen?

Um das in den aufgeführten Fragestellungen in den wesentlichen Punkten umrissene Forschungsprogramm durchzuführen, werden im Rahmen der Freiburger Kohortenstudie seit 1986 jährlich alle polizeiliche Registrierungen von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978 sowie 1985 und 1988 in Baden-Württemberg erfasst. Die polizeilichen Daten enthalten eine differenzierte Charakterisierung des registrierten Delikts einschließlich Angaben zu Mittätern, den Opfern und einigen weiteren Tatumständen. Gleichfalls wurden Angaben zu allen justiziellen Erledigungen, die diese Personen betreffen, erhoben, soweit sie im Bundeszentralregister erfasst sind. Hierzu gehören sowohl An-

Leitung:
Volker Grundies

Institutsmitarbeiterin:
Carina Tetal

Zeitraumen:
seit 1985

Projektstatus:
Langzeitstudie

gaben zu den Delikten, als auch schwerpunktmäßig Angaben zu Art und Umfang der verhängten Sanktionen. Beide Datenquellen können personenbezogen verknüpft werden. Die Modalitäten der periodisch erfolgenden Datenziehungen sind so gewählt, dass die Erfassung vollständig erfolgt. Mittlerweile wurde eine umfangreiche Datenbasis geschaffen, die sich insbesondere hinsichtlich der erfassten Altersspannen auszeichnet.

In den letzten beiden Jahren wurden u.a. die Untersuchung zur justiziellen Einstellungspraxis nach §§ 45, 47 JGG abgeschlossen, sowie die Thematik der Kriminalitätsbelastung von Immigranten unter besonderer Berücksichtigung der Aussiedler bearbeitet. Darüber hinaus wurden Analysen zur Sexualdelinquenz begonnen, über die unter dem Schwerpunkt „gefährliche Straftäter“ berichtet wird.

Bezüglich der Einstellungsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG zeigt sich, dass diese in erster Linie durch Charakteristika der Tat (Deliktstyp, Umfang und Begehungsform) und der Legalbiographie wie auch, wenngleich nicht so stark, durch das Alter des Täters beeinflusst werden. Der gleichwohl signifikante Einfluss anderer Tätervariablen, wie Geschlecht und Nationalität, ist dagegen von geringer Bedeutung. Des Weiteren konnten innerhalb Baden-Württembergs deutliche regionale Unterschiede bezüglich der Einstellungsraten auf der Ebene der Landgerichtsbezirke nachgewiesen werden, die in ihrer Stärke in etwa dem Einfluss der Legalbiographie auf die Einstellungsentscheidung entsprechen.

In der ersten Hälfte der untersuchten Periode (1985 bis 1996) stiegen die Einstellungsraten deutlich an. Unklar ist dabei, ob diese höheren Einstellungsraten auf geänderte Einstellungskriterien seitens der Justiz oder auf eine Zunahme der Bagatellkriminalität zurückzuführen sind. Von dieser Entwicklung waren alle untersuchten Deliktskategorien fast gleich stark betroffen. Diese über alle Deliktskategorien hinweg gleichmäßige Entwicklung mag auf eine generell höhere Einstellungsbereitschaft der Justiz verweisen.

Allerdings war im Fall des einfachen Diebstahls festzustellen, dass parallel zur Entwicklung der Einstellungsraten der Anteil des Ladendiebstahls am einfachen Diebstahl gleichermaßen zugenommen hat. Mithin ist dies ein Hinweis, dass vielleicht doch eine zunehmende Bagatellkriminalität die Entwicklung der Einstellungsraten bestimmt.

Bei der Bestimmung der aktuellen Entwicklung der polizeilichen Registrierungsdaten von Spätaussiedlern ergab sich, dass die Raten, die noch 1990 in etwa denen ‚einheimischer‘ Deutscher entsprachen, seither kontinuierlich ansteigen und inzwischen sogar über denen anderer Immigranten liegen. Weiter zeigte sich ein deutlicher Kohorteneffekt insofern, als die Raten der beiden Geburtskohorten 1975 und 1978 im Mittel 30 % über den Raten sowohl der älteren (70 & 73) wie auch der jüngeren Kohorten (85 & 88) liegen. Berücksichtigt man, dass bei diesen beiden Kohorten das durchschnittliche Alter zum Zeitpunkt der Migration bei 15 bzw. 18 Jahren lag, so kann daraus geschlossen werden, dass die mit einer Migration verbundenen Verhaltensunsicherheiten sich stärker in Richtung Delinquenz entwickeln können, wenn sie mit dem Jugendalter zusammenfallen, in dem delinquentes Verhalten an sich schon gehäuft auftritt.

Gleichfalls wurden die Registrierungsdaten der Asylbewerber bestimmt. Sie sind die am stärksten belastete Gruppe, wobei anzumerken ist, dass die Raten der Asylbewerber nur geschätzt werden können, da die genaue Anzahl der hier anwesenden Asylbewerber sich nur schwer exakt bestimmen lässt. Auffällig an den Raten der Asylbewerber ist vor allem, dass bei ihnen die Altersabhängigkeit der Raten wesentlich schwächer ausfällt als bei den anderen untersuchten Gruppen. Dies zeigt, dass altersunabhängige Faktoren bei dieser Gruppe die Kriminalitätsbelastung stärker beeinflussen als bei den anderen Gruppen. Hier scheint sich die Kombination von Problemen der gerade erst erfolgten Migration mit der deprivierten Stellung der Asylbewerber in der hiesigen Gesellschaft relativ unabhängig vom Alter auszuwirken.

Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Analyse von Deliktsähnlichkeiten auf der Basis von Individualdaten

In der Kriminologie wird das Auftreten von Straftaten erforscht, aber Muster von Straftaten werden seltener untersucht. Jedoch könnte gerade die Kenntnis von Mustern von Straftaten bei der Vorhersage von Straftaten und beim Verstehen der Ursachen von Straftaten helfen und zu einer Verbesserung der Prävention beitragen.

In diesem Projekt werden Muster von Straftaten bestimmt, indem Ähnlichkeiten von Delikten untersucht werden. Die Ähnlichkeit von Delikten wird empirisch bestimmt und zwar mittels des gemeinsamen Auftretens von Delikten innerhalb der kriminellen Karriere von Personen.

Folgende Fragen werden bearbeitet:

- Welche Delikte sind ähnlich?
- Welche Deliktsstrukturen gibt es?
- Gibt es Spezialisierungen und wie stark sind sie?
- Wie stark ist die Spezialisierung bei Gewaltdelikten?

In der Kriminologie wird häufig das Auftreten von Straftaten erforscht, Muster von Straftaten werden jedoch seltener untersucht. Aber gerade die Kenntnis von Mustern von Straftaten könnte bei der Vorhersage von Straftaten und beim Verstehen der Ursachen von Straftaten helfen und zur Prävention von Kriminalität beitragen.

Ziel dieses Projektes ist, die Ähnlichkeit von verschiedenen Straftaten zu bestimmen, wobei zuerst die Ähnlichkeitskriterien zu hinterfragen und festzulegen sind. So können die Ähnlichkeiten von Delikten z.B. über den Ansatz einer aus der Sanktionierung bestimmten Deliktsschwere oder über verschiedene andere Kriterien wie Gewaltanwendungen, Schadenshöhe oder entsprechende definiert werden. In diesem Projekt soll jedoch keine dieser a priori Kategorisierungen verwendet werden. Vielmehr soll die Ähnlichkeit von Delikten empirisch bestimmt werden und zwar mittels des gemeinsamen Auftretens von Delikten innerhalb der kriminellen Karriere von Personen. Die Delikte werden über den Angelpunkt Individuum miteinander verknüpft, dem damit ein bestimmtes psychosoziales Motiv für sein abweichendes Verhalten unterstellt wird. In dieser Untersuchung werden somit Gemeinsamkeiten zwischen Delikten erfasst, die auf eine länger andauernde Verhaltensphase zurückzuführen sind. Gleichwohl ist es bei der Untersuchung auch möglich, zu analysieren, ob die Ähnlichkeit von Delikten altersspezifisch variiert.

Die Ziele des Forschungsprojekts sind:

- Bestimmung von Ähnlichkeiten zwischen Deliktstypen,
- Feststellung des Spezialisierungsgrades bei einzelnen Deliktskategorien,
- Darstellung von Deliktsstrukturen.

Ausgegangen wird davon, dass Delikte, die von ein und derselben Person begangen wurden, Ähnlichkeiten aufweisen. Als Ähnlichkeitsmaß wird die Häufigkeit von Deliktspaaren bei Personen benutzt, die mit dem erwarteten Vorkommen, unter der Annahme einer zufälligen Verteilung, verglichen wird (standardisiertes Residuum). Von Interesse sind also zuerst die möglichen Deliktskombinationen jeder Person.

Der Analyse werden die Daten der Freiburger Kohortenstudie zugrunde gelegt. Es handelt sich dabei um Längsschnittdaten der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975, 1978, 1985 und 1988 der Personenauskunftsdatei (PAD) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und des Bundeszentralregisters (BZR). Damit werden sowohl alle polizeilichen als auch alle justiziellen Registrierungen einer Person erfasst. Anhand dieser Daten ist es möglich, einer Person alle registrierten Delikte zuzuordnen.

Während bei den PAD-Daten jede Registrierung genau ein Delikt beinhaltet, umfassen die BZR-

Leitung:
Carina Tetal

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2003 - 2006

Projektstatus:
in Bearbeitung

Registrierungen häufig mehrere Delikte. Für die Auswertungen sind nur die Personen interessant, die mindestens zwei Delikte begangen haben.

Die Ähnlichkeit von Delikten soll mit Hilfe der Methode der multidimensionalen Skalierung dargestellt werden. Diese Methode erlaubt es, aus paarweisen Ähnlichkeitsangaben Aussagen über die Gesamtkonstellation zu treffen. Die Ähnlichkeiten können mehrdimensional, insbesondere auch zweidimensional dargestellt werden. Zusätzlich werden mit verschiedenen Methoden Spezialisierungsgrade der einzelnen Deliktskategorien berechnet.

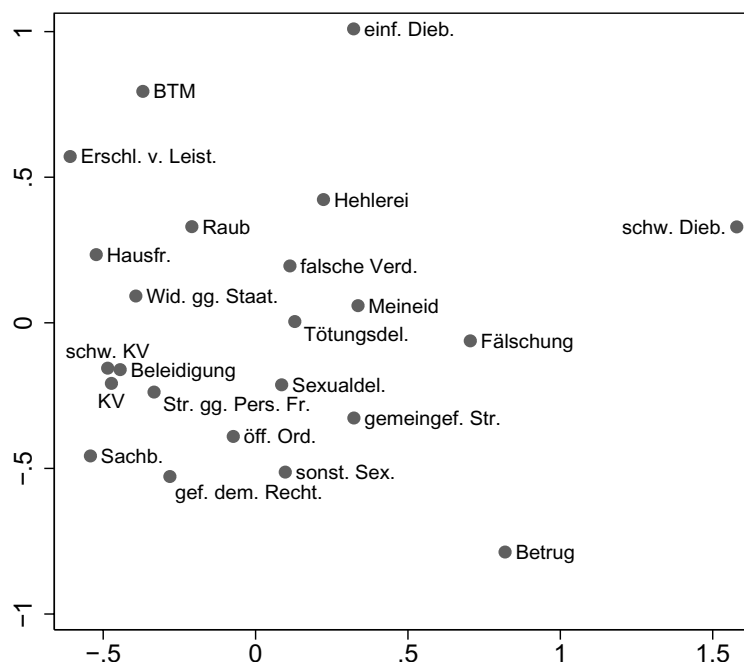
Bei der Betrachtung der Ähnlichkeitsmaße der Deliktspaare fällt auf, dass gleiche Delikte bei Personen überdurchschnittlich häufig vorkommen, daraus lässt sich folgern, dass alle Delikte ähnlich mit sich selbst sind. Dies kann als Hinweis verstanden werden, dass die hier gewählte Definition von Ähnlichkeit für die Analyse geeignet ist. Des Weiteren fällt auf, dass das Delikt schwerer Diebstahl unähnlich mit allen anderen Delikten ist, aber dass schwerer Diebstahl besonders häufig als Eigenkombination vorkommt. Damit weist das Delikt schwerer Diebstahl einen hohen Spezialisierungsgrad auf. Ähnlichkeiten gibt es u.a. bei den Deliktsparen die aus zwei verschiedenen Gewaltdelikten bestehen, sowie bei Kombinationen Gewaltdelikt - Beleidigung.

Das Ziel ist, Delikte nicht nur paarweise zu vergleichen, sondern eine Deliktskonfiguration zu erhalten. Eine Möglichkeit dies zu erreichen ist die Methode Multidimensionale Skalierung. Das Ergebnis der Multidimensionalen Skalierung ist in der Abbildung zu sehen.

Von Bedeutung bei dieser Darstellung sind nur die Entfernungen der einzelnen Punkte untereinander, „oben unten“, „links rechts“ spielt keine Rolle. Je näher die Punkte beieinander liegen, desto ähnlicher sind die Delikte. Schwerer Diebstahl hat einen relativ weiten Abstand zu anderen Delikten und ist damit allen anderen Delikten unähnlich. Auch Betrug und einfacher Diebstahl liegen eher abseits und haben damit keine besonderen Ähnlichkeiten mit anderen Delikten und sind insbesondere miteinander unähnlich.

Ähnlich sind, oder nah beieinander liegen, schwere Körperverletzung, Beleidigung, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Sexualdelikte liegen in relativer Nähe zu Straftaten gegen die persönliche Freiheit und damit auch zu Körperverletzung. Auch Tötungsdelikte befinden sich in der Nähe anderer Gewaltdelikte. D.h., Personen die ein Tötungsdelikt begangen haben, sind häufig auch wegen Körperverletzung registriert. Die Ähnlichkeit der Gewaltdelikte lässt auf gemeinsame Ursachen und Motive dieser Straftaten schließen. Betäubungsmitteldelikte befinden sich eher am Rand und weisen damit keine besonderen Ähnlichkeiten zu anderen Delikten auf. Die wegen der Beschaffungskriminalität erwartete Nähe von Betäubungsmittelvergehen und schwerem Diebstahl zeigt sich nicht. Die Güte der Präsentation ist bei den einzelnen Delikten unterschiedlich, ist aber im Mittel als überdurchschnittlich gut zu bezeichnen ($R^2 = 0,81$).

Abbildung:
Deliktskonfiguration von polizeilichen
Registrierungen (deutsche Männer)



Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Kriminalitätsvorstellungen in der Bevölkerung

Eine qualitative Analyse von Alltagsvorstellungen und -theorien über Kriminalität

Als Ergänzung zu den in der kriminologischen Forschung und Praxis seit längerem bekannten v. a. kriminalstatistischen Lagebildern objektiver Kriminalitätsphänomene wurde im Rahmen dieses Projekts ein erstes Lagebild der subjektiven Kriminalitätswirklichkeit in Deutschland erstellt. Unter Einsatz von qualitativen Erhebungs- und Auswertungsmethoden wurden dabei das Alltagswissen und die Alltagsvorstellungen von Normalbürgern über Kriminalität erhoben (u. a. im Hinblick auf Begriffsdefinitionen, Kriminalitätsfurcht und Strafziele). Zu diesem Zweck wurden Interviews mit Befragten aus dem Großraum Freiburg über Kriminalität im weiteren Sinne geführt. Die inhaltsanalytische Auswertung der Gesprächstranskripte führt im Ergebnis zu (a) ausführlichen Einzelfalldarstellungen, (b) thematischen Überblicken und (c) einer ersten verallgemeinerten Theorie subjektiver Kriminalitätskonzepte. Darüber hinaus wurde speziell für den Bereich „Strafen“ eine qualitative Typologie der Befragten erarbeitet.

Was wissen und denken „Normalbürger“ über Kriminalität? Das Ziel dieses Projekts war es, dieser Frage umfassend und differenziert nachzugehen. Um mögliche Zusammenhänge erfassen zu können, konnten die Befragten uneingeengt über alle Aspekte von „Kriminalität“ sprechen, ohne sich – wie oft üblich – auf isolierte Einzelaspekte beschränken zu müssen. Im Ergebnis führt dieses Vorgehen zu einer ersten Zustandsbeschreibung der Vorstellungswelt(en) in Bezug auf Kriminalität. Darüber hinaus könnten die Befunde auch helfen, die Erklärungskraft bestehender Befragungsinstrumente zu optimieren.

Die bisherige Forschung hat eine Vielzahl an Arbeiten zu verschiedenen subjektiven Aspekten von Kriminalität hervorgebracht (z. B. zur Kriminalitätsfurcht, zur Deliktsschwere, zu Strafeinstellungen), meist unter Einsatz der Fragebogenmethode. Die verwendeten Operationalisierungen berücksichtigen allerdings nur einen kleinen Ausschnitt des gesamten subjektiven Erlebens von Kriminalität und berühren häufig nur die Oberfläche des Gegenstands. In Ergänzung dazu wurden die relevanten Einzelaspekte in diesem Projekt erstmals mit Hilfe einer erlebensnahen qualitativen Methodik in ihrem Zusammenhang und in der Tiefe erfasst.

Den Ausgangspunkt bildete eine ausführliche Aufarbeitung der relevanten Forschungsliteratur in Psychologie, Soziologie und Kriminologie zu den Themen „Alltagsvorstellungen und subjektive Theorien“, „Massenmedien und Kriminalität“, „Kriminalitätsfurcht“, „Strafeinstellungen“ so-

wie „Deliktsschwere“. In einem weiteren Schritt wurde versucht, die zuvor einzeln bzw. getrennt berichteten Befunde (soweit möglich) auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Aus der Literatursichtung wurden die Forschungsfragen für die empirische Erhebung abgeleitet, die schließlich im Interviewleitfaden umgesetzt wurden.

Der Leitfaden wurde in mehreren Probeinterviews getestet und optimiert und umfasste schließlich insgesamt acht Themenbereiche („Eigene Erfahrungen“, „Definition von ‚Kriminalität‘“, „Deliktsschwere“, „Kriminalitätsfurcht“, „Vorstellungen über Strafe“, „Medien und Kriminalität“, „Moral, Normen, Werte“ und „Sonstiges“). Als Erhebungsmethode kam das „episodische Interview“ (Flick, 1996, 2002) zum Einsatz, das als Erweiterung zum narrativen Interview (Schütze, 1983) bzw. in Abgrenzung zum problemzentrierten Interview (Witzel, 1985) entwickelt wurde. Für die vorliegende Fragestellung ist das Verfahren sehr gut geeignet, da sowohl die erfahrungsnah-narrativen eigenen Erfahrungen als auch die eher abstrakt-semantischen Wissensanteile abgerufen werden können. Dabei werden alle inhaltlichen Bereiche, soweit möglich, immer zuerst anhand eigener Erfahrungen und Erlebnisse der jeweiligen Befragten („Episoden“) besprochen und erst in einem zweiten Schritt allgemeiner diskutiert und definiert. In einem zweistufigen Auswahlprozess wurde eine nach Geschlecht, Alter und „sozioökonomischer Status“ quotierte Stichprobe der Bevölkerung (N = 18) befragt, um ein möglichst breites Meinungsspektrum zu gewährleisten. Die Gespräche wurden aufgezeichnet und wörtlich

Leitung:
Harald Kania

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2000 - 2004

Projektstatus:
abgeschlossen

transkribiert. Im Anschluss wurden die Transkripte in einem mehrstufigen spiralförmigen Kodierungsprozess verdichtet und interpretiert („thematisches Kodieren“; vgl. Strauss, 1991 und v. a. Flick, 2002). Zunächst wurden für alle Befragten ausführliche Einzelfallanalysen erstellt, auf deren Basis dann personübergreifende thematische Strukturen herausgearbeitet wurden. In einem dritten Schritt wurde eine erste themen- und personenübergreifende „Alltagstheorie der Kriminalität“ erarbeitet. Durch die inhaltsanalytische Auswertung und Verdichtung der Gespräche konnten (1) einige wesentlichen Faktoren subjektiver Kriminalitätstheorien ermittelt werden, um dadurch (2) verschiedene kriminologische Konzepte (s. o.) zu konkretisieren bzw. mit Leben zu füllen. Dies ermöglicht wiederum, (3) Annahmen über die Zusammenhänge zwischen diesen Konzepten zu formulieren, die ggf. in nachfolgenden, auf diesen Ergebnissen aufbauenden (Fragebogen-)Untersuchungen überprüfbar sind. Als Ergänzung zu der Auswertungslogik des „thematischen Kodierens“ (d. h. von der Beschreibung der subjektiven Theorien für die Einzelfälle zu einer allgemeinen Theorie) wurde ebenfalls anhand der Interviewdaten eine qualitative Typologie der Befragten für den sehr ergiebigen inhaltlichen Bereich „Einstellungen zu Verbrechen und Strafe“ erstellt.

Weil der dieser Untersuchung zugrunde liegende ideographische (individualisierende) Ansatz die Person als die natürliche Analyseeinheit betrachtet, stehen ausführliche Einzelfalldarstellungen am Anfang des Ergebnisteils. Dieser Teil versucht, die Erfahrungen, Annahmen und Alltagsvorstellungen der jeweiligen Befragten zu einem möglichst schlüssigen Gesamtbild zusammenzufassen („subjektive Theorie“). Im Anschluss folgen zusammenfassende Darstellungen der Befunde über die einzelnen Befragten hinweg (nomothetischer bzw. generalisierender Ansatz), u. a. zu den folgenden Themen: (a) Definitionen und Bedeutungen von Kriminalität (z. B. Was ist „Kriminalität“ für die Befragten? Warum werden Menschen kriminell – und wie lässt sich eine solche Entwicklung ggf. verhindern?); (b) Einschätzung der Deliktsschwere (z. B. Lassen sich verschiedene Delikte hinsichtlich ihrer Schwere vergleichen – und, falls ja, welches sind die Faktoren einer

solchen Einschätzung?); (c) Kriminalitätsfurcht (Was wird darunter verstanden – eher konkrete Furcht oder abstrakte Ängste? Bei welchen Personen und in welchen Situationen kommt es zu solchen Gefühlen? Ist die so genannte „Standardfrage“ eine geeignete Operationalisierung?). Die (d) „Vorstellungen und Einstellungen zu Verbrechen und Strafe“ erwiesen sich als Kernthema der Interviews (und damit auch der Auswertungen). Inhaltlich ging es dabei vor allem um die persönlichen Vorstellungen der Befragten über Strafzwecke und -ziele (Warum wird überhaupt bestraft?) sowie um die Begründungen von Strafe (u. a. anhand des Extrembeispiels der Todesstrafe). Am Schluss des allgemeinen Ergebnisteils steht ein erster Versuch, die zuvor vorgestellten Befunde zu den verschiedenen Themenbereichen – wiederum personübergreifend – aufeinander zu beziehen und in einer ersten umfassenderen „Alltagstheorie von Kriminalität“ zu integrieren. In einem ergänzenden Auswertungsschritt dienten die besonders ergiebigen Ergebnisse zum Themenbereich „Strafe“ als Grundlage für die Erstellung einer qualitativen Typologie (vgl. Kelle & Kluge, 1999). Diesbezüglich ließen sich die Aussagen der Befragten zum größten Teil zu wenigen besonders relevanten Oberkategorien zuordnen (Strafzweckorientierung, Gewichtung verschiedener Grundrechte, Einschätzung der Wirksamkeit von Strafe, Strafbedürfnis und Strafhärte, Einfluss eigener Kriminalitätserfahrungen). Auf der Basis dieser Kategorien wurde schließlich ein dreidimensionaler Merkmalsraum der „Strafmentalitäten“ erstellt mit den Achsen: (1) Adressat der Strafe (Individuum vs. Gesellschaft); (2) Strafhärte (Milde vs. Härte); (3) Flexibilität des Strafbedürfnisses (Rigidität vs. Flexibilität). Im letzten Schritt konnten die Einzelfälle innerhalb dieses dreidimensionalen Raums lokalisiert und zu vier gut voneinander abgrenzbaren Gruppen von Strafmentalitäten („Typen“) zusammengefasst werden: (a) „Verzeiher“ (niedriges und flexibles Strafverlangen, individuelle Strafziele); (b) „Humanisten“ (mittelhohes und -flexibles Strafverlangen, gesellschaftsorientiert); (c) „Gerechtigkeitsfanatiker“ (hohes, rigides Strafverlangen, gesellschaftsorientiert); (d) „Rächer“ (sehr hohes und rigides Strafverlangen, individuelle Strafziele).

Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Todesstrafe und öffentliche Meinung

Unter besonderer Berücksichtigung der Todesstrafe in China

Die Bedeutung der Todesstrafe in dem Strafrechtssystem eines Landes wird maßgeblich durch die öffentliche Meinung und ihre Rückwirkungen auf die (Kriminal-) Politik bestimmt. Dies gilt namentlich auch in der Volksrepublik China, wo die Einstellung zur Todesstrafe nicht nur von konkreten (utilitaristischen) Erwartungen der Bevölkerung in Bezug auf die Gewährleistung öffentlicher Sicherheit, sondern auch von kulturellen (ideellen) Einstellungen zur Vergeltung beeinflusst wird. Als Grundlage für eine fundierte Diskussion um die längerfristigen Perspektiven für ihre Abschaffung ist es unverzichtbar, die Wechselwirkungen zwischen öffentlicher Meinung und Kriminalpolitik kritisch zu hinterfragen und das tatsächliche Meinungsbild in der Gesellschaft wissenschaftlich zu erforschen.

Das neu begonnene Projekt befasst sich mit dem Stellenwert der Todesstrafe im öffentlichen Meinungsbild in der Volksrepublik China und den möglichen Rückwirkungen der öffentlichen Meinung auf die dortige Kriminalpolitik und die Perspektiven für ihre Abschaffung. Auch in China berufen sich die Befürworter der Todesstrafe gerne auf die Unterstützung, die diese absolute Strafe nach vielen Umfragen nicht nur in China, sondern auch in vielen anderen Ländern bei beträchtlichen Teilen der Bevölkerung findet. Das öffentliche Meinungsbild ist damit ein entscheidender Einflussfaktor auf das kriminalpolitische ‚Schicksal‘ der Todesstrafe und kann die Entwicklung hin zu ihrer vollständigen Abschaffung zumindest verzögern, wenn nicht ganz blockieren. Darüber hinaus kann die öffentliche Meinung in bestimmten Fällen auch konkrete Gerichtsentscheidungen – und damit die Frage, ob Beschuldigte zum Tod verurteilt und hingerichtet werden oder nicht – beeinflussen.

Doch selbst in den Ländern, welche die Todesstrafe bereits abgeschafft haben, wird von Zeit zu Zeit der Ruf nach ihrer Wiedereinführung laut, meist nach einem die Öffentlichkeit besonders erregenden Verbrechen. Ob die Anwendung bzw. Abschaffung der Todesstrafe überhaupt von der öffentlichen Meinung abhängen soll, ist allerdings grundsätzlich in Frage zu stellen.

Ziel der Arbeit ist eine umfassende Bestandsaufnahme des Verhältnisses zwischen Todesstrafe und öffentlicher Meinung in China. Sie konzentriert sich auf die folgenden Fragestellungen:

1. Was charakterisiert die öffentliche Meinung und wie ist sie nach dem gegenwärtigen Forschungsstand definierbar?
2. Mit welchen Methoden wird öffentliche Meinung erhoben und durch welche methodologischen Probleme wird die Aussagekraft von Befragungsergebnissen beeinflusst?
3. Welche konkreten Faktoren beeinflussen die Befürwortung der Todesstrafe?
4. Wie soll der Gesetzgeber auf die öffentliche Meinung zur Todesstrafe reagieren?
5. Wie stellt sich die öffentliche Meinung zur Todesstrafe in China dar?
6. Welchen Einfluss hat die öffentliche Meinung zur Todesstrafe auf Gesetzgebung und Justizpraxis in China?

Der methodische Schwerpunkt des Projekts liegt in einer Bevölkerungsbefragung in der Volksrepublik China zu Fragen der Todesstrafe. Ergänzend hierzu soll die Auswertung anderer chinesischer Quellen treten. Analysiert werden sollen insbesondere Dokumente zur aktuellen chinesischen Kriminalpolitik und dabei in erster Linie die politischen Anti-Verbrechenskampagnen der letzten Jahre, die häufig sehr gezielt auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung abzielen. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen in China ist es, neben ideellen Einstellungen zur Vergeltung, gerade die konkrete Erwartungshaltung auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, welche die öffentliche Meinung zur Todesstrafe maßgeblich beeinflussen dürften. Diese Aspekte werden daher einen wesentlichen Schwerpunkt bei der Konzeption des Fragebogens bilden.

Leitung:
Shenghui Qi

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraum:
2004 - 2007

Projektstatus:
in Bearbeitung

Die bisherige Projektarbeit konzentrierte sich auf die Aufarbeitung der relevanten juristischen Literatur zur Todesstrafe sowie auf die maßgebliche theoretische und methodische Literatur zur Umfrageforschung. Des Weiteren wurden die Gesetze und die zugänglichen Informationen zur justiziellen Anwendungspraxis im Bereich der Todesstrafe in der Volksrepublik China zusammengestellt. Der Arbeitsplan für das Jahr 2006 sieht die Auswahl der Fragen und die technische Vorbereitung der geplanten Befragung in China vor. Der tatsächlich realisierbare Umfang der Befragung wird von den

noch zu treffenden Absprachen mit den chinesischen Behörden abhängig sein. Die Auswertung der Ergebnisse und die Fertigstellung des Forschungsberichtes sind für 2007 vorgesehen.

Der Bericht möchte in seinem Fazit nicht nur Vorschläge zur Reform der Todesstrafe in der Volksrepublik China präsentieren, sondern auch Möglichkeiten zu ihrer Abschaffung und die möglichen Wege dorthin diskutieren.

Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Gewalt- und Jugenddelinquenz im sozialökologischen Kontext

Das Ziel des Projekts liegt in der empirischen Analyse der urbanen Jugenddelinquenz und der sie bedingenden Einflussfaktoren am Beispiel zweier westdeutscher Städte (Köln und Freiburg) und - als Kontrastfolie - einer benachbarten ländlichen Region (Breisgau/Markgräfler Land). Der besondere theoretische und methodische Zugang der Studie liegt in der Einbeziehung des Raumes in die Deskription und Erklärung von delinquentem Verhalten und in der Verknüpfung verschiedener Datenquellen auf individueller und kollektiver Ebene im Rahmen von Mehrebenenmodellen. Die Fragestellung des Projekts knüpft an die aktuelle sozialwissenschaftliche Diskussion über eine Gefährdung des städtischen Zusammenlebens durch die Zunahme von sozialen Problemen im städtischen Raum an.

Die Hauptphase des Projekts wurde 2003 mit dem Ende der Förderung durch die DFG abgeschlossen. Im Anschluss daran wurden vertiefende Analysen mit den erhobenen Daten durchgeführt und international vergleichende Kooperationsprojekte begonnen, in erster Linie im Rahmen des Marie-Curie-Fellowships, das der Projektleiter an der Universität Cambridge im Forschungsnetzwerk SCOPIC (Direktor: Professor Per-Olof Wikström) innehatte. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Mehrebenenanalysen lassen sich kurz so umreißen:

Eine zentrale Bedeutung für die Existenz von Kontexteffekten des Stadtviertels für die Delinquenz von Jugendlichen kommt der räumlichen Ausrichtung der Freundesnetzwerke zu. Der Stadtviertelkontext ist für Jugendliche offenbar nur dann bedeutsam, wenn ihre Freunde im selben Stadtviertel wohnen; wenn nicht, dann ist der Stadtviertelkontext offenbar völlig bedeutungslos – zumindest der, in dem die Jugendlichen wohnen, wie in beinahe allen bisherigen Studien angenommen wird. Für die deutschen Jugendlichen mit lokalem Freundeskreis verdoppelt sich die Wahrscheinlichkeit der Begehung schwerer Eigentumsdelikte pro Anstieg der Sozialhilfequote des Wohnquartiers um eine Standardabweichung unter Kontrolle individueller sozio-demographischer Merkmale (Odds Ratio 1,97). Damit ist die vorliegende Studie die erste europäische, die empirische Anhaltspunkte für die Existenz von Verstärkungseffekten konzentrierter Armut auf Jugenddelinquenz gefunden hat.

Die Rolle der räumlichen Ausrichtung der Freundeskreise könnte eine erhebliche Bedeutung für die theoretische Interpretation sozialräumlicher Kontexteffekte auf jugendliches Verhalten haben. Es scheint ein starkes Argument für Erklärungsansätze in der Tradition der differenziellen Assoziation zu sein, die die Bedeutung der Gleichaltrigen betonen und gegen eine allzu große Reichweite der Desorganisationstheorie zu sprechen. Weit entfernt davon, passive ‚Reaktionsdeppen‘ (von Trotha) zu sein, entscheiden Jugendliche mit der Ausrichtung ihrer Freundesnetzwerke selbst über die Rolle, die der sozialräumliche Kontext ihres Stadtviertels in ihren Alltagsroutinen und ihrem Verhalten spielt. Die empirischen Beobachtungen lassen jedenfalls Raum für die Annahme, dass in der Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrem Wohnquartier ein Element der Wahl und damit der Selbstselektion enthalten ist. In den sozialen Brennpunkten führt dies offenbar dazu, dass viele Jugendliche mit höherem Bildungsstatus ihr Stadtviertel kritischer beurteilen und ihre Aktionsräume in andere Viertel verlagern, während die übrigen Jugendlichen die sozialräumlichen Verhältnisse vor ihrer Haustür akzeptieren und sich weitgehend lokal orientieren. Die pauschale Annahme einer für alle Jugendlichen in sozial benachteiligten Stadtvierteln wirksamen Einschränkung der räumlichen Orientierungen ist jedenfalls nicht berechtigt. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die soziale Segregation der Wohnsitze durch eine von den Jugendlichen selbst gesteuerte soziale Segregation ihrer sozialen Netzwerke und Aktionsräume ergänzt und noch übertroffen wird. Methodisch gesehen ist der Ein-

Leitung:
Dietrich Oberwittler

Institutsmitarbeiter:
Tilman Köllisch
Thomas Naplava

Zeitraum:
1998 - 2005

Projektstatus:
abgeschlossen

fluss des Kontextes dann jedoch - nicht anders als für delinquente Peers bekannt - eine schwer zu entwirrende Mischung aus Selbstselektion und Verstärkungseffekten.

Zu diesem Bild gehört entscheidend die Schule als weiterer prägender sozialer Kontext hinzu. Bisherige Mehrebenenanalysen mit sogenannten ‚cross-classified models‘, in denen Stadtviertel und Schule als unabhängige Kontexte berücksichtigt werden, deuten auf eine eigenständige Rolle sowohl von Schulen als auch von Wohnquartieren hin. Diese komplexen Mehrebenenanalysen werden zur Zeit weiter fortgeführt.

Im Rahmen des Projekts wurden im Berichtszeitraum weitere Veröffentlichungen und Konferenzbeiträge sowie zwei Dissertationen und eine Habilitationsschrift fertiggestellt.

Die Durchführung wurde in den Jahren 2000 bis 2003 mit Mitteln der DFG gefördert.

Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Familiale Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid

Kriminalpsychologische und soziologische Analyse einer seltenen und schweren Form häuslicher Gewalt

Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid des Täters stellen eine sehr schwere und komplexe Form der interpersonellen Gewalt dar, die sich überwiegend in Partnerschaften und Familien ereignet, und die in Deutschland bislang weder erfasst noch systematisch untersucht wurde. Ziel des Projekts ist eine auf amtlichen Quellen und Medienberichten beruhende Vollerhebung dieser Fälle in Deutschland und weiteren europäischen Ländern. Die Analyse ist interdisziplinär und auf mehreren Ebenen angelegt: Zum einen erfolgt auf der Individualebene eine kriminalpsychologische Untersuchung, die sich auf justizielle Akten und auf Interviews mit 60 inhaftierten Tätern mit Suizidversuch stützt. Zum anderen erfolgt auf der Makroebene eine soziologische Untersuchung zu den sozialen Kontexten und Normen, die die Wahrscheinlichkeit dieser Gewaltform erhöhen. Beide Perspektiven verfolgen das gemeinsame Ziel, die psycho-sozialen Ursachen dieser Gewaltform aufzuhellen.

Dieses Projekt wird gemeinsam mit Prof. Peter Steck (Fachbereich Psychologie, Universität Konstanz) durchgeführt.

Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid des Täters (Homizid-Suizid, HS) werden als komplexe Gewaltereignisse in offiziellen Statistiken nicht gesondert erfasst, weshalb in Deutschland und den meisten anderen Ländern nicht einmal die Anzahl der Fälle bekannt ist. Neuere Studien in einigen Ländern lassen für Deutschland jährlich zwischen 40 und 120 Fälle mit teilweise multiplen Opfern, überwiegend Frauen und Kinder, erwarten. Familiäre HS sind für 19 % aller kindlichen Opfer von Tötungsdelikten im Alter zwischen 1 und 15 Jahren in England und Wales verantwortlich.

Im Gegensatz zu sowohl Homizid als auch Suizid sind kombinierte HS bislang selten systematisch und auf breiter empirischer Basis untersucht worden. Eine einflussreiche Forschungstradition sieht Homizid und Suizid als antagonistische Ausdrucksformen menschlicher Gewalt an. Inwieweit sich das Phänomen der HS in diese gegenläufigen Erklärungsansätze einordnen lässt, ist weitgehend offen. In bisherigen Studien deutet sich an, dass Täter von HS tendenziell weniger Risikomarker, eine geringere kriminelle Vorbelastung und einen höheren Sozialstatus aufweisen als Täter sonstiger Tötungsdelikte, was viele HS-Fälle als überraschend und unvorausehbar erscheinen lässt. Bestehende Typologien heben zwei zentrale Motivlagen hervor: 1) Eifersucht und Besitzansprüche des männlichen Täters ge-

genüber seiner (Ex-)Partnerin; 2) ein pseudo-altruistischer Wunsch, seine Kinder (im Falle der Mutter) oder seine Familie (im Falle des Vaters) bei einem Suizid ‚mitzunehmen‘; dabei spielen depressiv-suizidale Persönlichkeitsstörungen oder wirtschaftliche Probleme eine wichtige Rolle. Im ersten Fall handelt es sich eher um ein Tötungsdelikt mit anschließendem Suizid, im zweiten Fall eher um einen erweiterten Suizid.

Das erste Ziel der Studie ist eine vollständige Erfassung von familiären HS in Deutschland und zusätzlich in europäischen Vergleichsländern für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren rückwärts. Die vorrangige Informationsquelle sind Archive von Nachrichtenagenturen und Zeitungen, und darauf aufbauend justizielle Akten. Bei der Analyse der Fälle sollen die theoretischen und methodischen Zugänge zweier Disziplinen – Psychologie und Soziologie – zu einer Mehrebenenanalyse verbunden werden. Auf der individuellen Ebene soll eine detaillierte Einzelfallrekonstruktion auf der Basis verschiedener Datenquellen erfolgen, die Aufschluss über Täter-Opfer-Konstellationen, sozialen und ethnischen Status, Krisengeschichte, Tatanlaufzeit, -hergang, -motive und Täterpersönlichkeit geben. Das Kernstück der individuellen Analyse sind (an eine Aktenanalyse anschließende) teilstandardisierte Interviews mit einem Sample von 60 Tätern, die sich wegen eines familialen Tötungsdelikts im Straf- oder Maßregelvollzug befinden, und die unmittelbar nach dem Tötungsdelikt einen Suizidversuch unternommen haben. Die Interviews sollen Einblick die Psychodynamik von familiären HS geben und

Leitung:
Dietrich Oberwittler

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zeitraumen:
2005 - 2009

Projektstatus:
in Planung

diese gegenüber den Merkmalen anderer Tötungsdelikte abgrenzen. Für diesen Vergleich kann auf die Daten einer früheren Studie zurückgegriffen werden (Steck, P., Maltes, B., Wenger de Chavez, C., Sauter, K. (1997). Tödlich endende Partnerkonflikte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 404-417; Steck, P.; Moehle, B.; Sautner, A.; Schmid, U. (2002). Partnertötung durch Frauen. *Monatsschrift für Kriminologie*, 85(5), 341-348). Auf der Makroebene soll die Bedeutung kollektiver, sozialstruktureller und kultureller Einflussfaktoren untersucht werden. Dabei ist die Durkheimsche These des Zusammenhangs zwischen kollektivistischem Integrationsstypus und Gewalt forschungsleitend. Dieser

Ansatz kann auf die Hypothese zugespitzt werden, dass familiäre HS keine Folge gesellschaftlicher Des-Integration, sondern eine ‚Kehrseite‘ hoher (familienbezogener) Sozialintegration ist. Räumliche Variationen in der Häufigkeit von familiären HS sollen mit Makroindikatoren in Beziehung gesetzt werden, die das Ausmaß gesellschaftlicher Integration bzw. kollektivistischer Normen widerspiegeln, wie z.B. die Scheidungsrate, die Fertilitätsrate, oder der Urbanisierungsgrad.

Förderung: EU-Förderung (Marie-Curie Reintegration Grant), DFG-Förderung beantragt.



Projekte der kriminologischen Forschungsgruppe

Nationale und internationale Kooperationsprojekte

7. Nationale und internationale Kooperationsprojekte

Die kriminologische Forschungsgruppe greift verschiedene Fragestellungen, die im Einzelnen wiederum den Forschungsschwerpunkten zuzuordnen sind, in nationalen und internationalen Kooperationen auf. Im Vordergrund stehen dabei komparative und interdisziplinäre Studien. Zu diesen Kooperationen zählt einmal das Laboratoire Européen Associé, in dem deutsch-französische vergleichende Projekte in einem Forschungsverbund Freiburg (MPI), Paris (CESDIP) und Lille (IFRESI) durchgeführt werden. Zum anderen ist in Zusammenarbeit mit dem Great Britain China Center (London) sowie der Chinese Academy for Social Sciences (Beijing) ein Projekt zur „Stärkung der Stellung der Strafverteidigung in Todesstrafenverfahren in China“ umgesetzt worden. Ferner hat sich das Institut an der 5. Welle des International Crime Survey beteiligt. Die Forschungsgruppe Kriminologie ist dann in ein interdisziplinäres und die Fachbereiche der Philosophie und der Anglistik an der Universität Freiburg einschließendes Projekt zu „Recht, Norm, Kriminalisierung“ eingebunden. Unter der Leitung des Instituts steht schließlich eine durch die Europäische Union geförderte komparative Untersuchung zur „Kriminalprävention in Großwohnsiedlungen“, deren Durchführung unter Beteiligung niederländischer, polnischer, ungarischer und englischer Forschungseinrichtungen stattfindet.

Nationale und internationale Kooperationsprojekte

Laboratoire Européen Associé (LEA)

Das Laboratoire Européen Associé (LEA) im Forschungsbereich Kriminologie ist ein von der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und dem Centre national de la recherche scientifique (CNRS) ins Leben gerufener Forschungsverbund, der die gezielte Förderung der deutsch-französischen Forschungskoope-ration zu Fragestellungen der Kriminalität und der Sicherheits- bzw. Präventionspolitik zum Ziel hat. Die Arbeit des Laboratoire basiert auf einem bilateralen Abkommen der beiden nationalen For-schungsorganisationen und wird mit Sondermitteln finanziert. Die Abkommen werden jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen. Mit Ablauf des Jahres 2005 endete die zweite Vierjahresperiode. Zwischen den beiden Präsidenten wurde Einvernehmen über die Fortsetzung des Laboratoires für eine dritte Periode erzielt, die eine Weiterführung der Forschungsaktivitäten in den Jahren 2006 bis 2009 garantiert.

Forschungspartner sind neben dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht das Centre de recherches sociologiques sur le droit et les institutions pénales (CESDIP, Guyancourt) und das Institut fédératif de recherche sur les économies et les sociétés industrielles (IFRESI, Lille).

Die Projekte der ersten vier Jahre waren auf die Themenbereiche (1.) Polizei, Justiz und Immigra-tion, (2.) Drogenkonsum, Drogenhandel und Drogenökonomie unter den Bedingungen straf-

rechtlicher Prohibition sowie (3.) Politik der inneren Sicherheit konzentriert. Im zweiten Vier-jahreszeitraum lag der Schwerpunkt auf Projekten zu den Bereichen (1.) polizeiliche Aktivitäten und Ermittlungsansätze im Vorfeld des Strafrechts, (2.) Politik und Praxis strafrechtlicher Sanktionen und (3.) Innere Sicherheit und Immigration. Von den am Freiburger Max-Planck-Institut durchge-führten Projekten wurden im Berichtszeitraum 2004/2005 vier Projekte abgeschlossen; zwei Pro-jekte wurden Ende 2005 neu begonnen.

Abgeschlossene Projekte:

1. Projekt: Die Entwicklung der Staatsgrenzen in den Ländern Ex-Jugoslawiens und in Albanien (Bearbeiterin: Azilis Maguer)

Dieses Projekt wurde mit Mitteln des französi-schen Verteidigungsministeriums durchgeführt und hatte die Untersuchung der Maßnahmen zum Aufbau von kohärenten und effizienten Grenz-kontrollen und Grenzregimen in ausgewählten Ländern des westlichen Balkans (Albanien, Bos-nien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien sowie Serbien und Montenegro) zum Gegenstand. Ziel war eine Analyse des staatlichen Aufbauprozesses, der sich unter besonderen Bedingungen vollzogen hat. Die besonderen Umstände ergeben sich ins-besondere im Hinblick auf die Nachkriegs-Situa-tion, die Nachbarschaft zu der sich erweiternden Europäische Union und eine verstärkte Einbezie-hung verschiedener internationaler Organisa-tionen in den Aufbauprozess.

Diese Untersuchung gründet sich auf zwei Hauptansätze: Erstens befindet sich die Balkan-region in einer Nachkriegsphase, in der die Gren-zen zuerst an Konsistenz und Stabilität gewinnen müssen, um den neu gegründeten Staaten Entste-hungs- und Fortbestehungskapazität zu verleihen. Die Situation stellt sich also ganz anders dar als in der Europäischen Union, in der es im Gegen-teil gerade um die allmähliche Abschaffung von Grenzkontrollen bzw. von Grenztreppunkten geht. Zweitens liegt die Balkanregion zwar au-ßerhalb der EU, ist aber Ziel von umfangreichen Unterstützungsprogrammen europäischer Behör-den, insbesondere im Bereich des Wiederaufbaus von zivilen Sicherheitskräften (Polizei, Zoll) und von stabilen Grenzregimen. Darüber hinaus sind weitere europäische und außereuropäische inter-

Externe Mitarbeiter:

René Lévy (CESDIP), **Fabien Jobard** (CESDIP), **Niklas Schulze-Icking** (Bundesministerium für Ver-braucherschutz), **Grégory Salle** (Institut d'études politiques de Paris)

Leitung:

Hans-Jörg Albrecht
Dominique Duprez (IFRESI)
Laurent Mucchielli (CESDIP)

Institutsmitarbeiter/-innen:

Damien Cassan
Jérémie Gauthier
Azilis Maguer
Claire Saas
Evelyn Shea-Fischer
Stefanie Tränkle

Zeitraumen:
seit 1998

Projektstatus:
langfristige Kooperation

ationale Organisationen an diesem Wiederaufbau beteiligt. In diesem Kontext bildet sich in der dortigen Region mit noch umstrittenen Grenzlinien ein Knoten, der aus multiplen Interaktionen, Spannungsfeldern und verschiedenen Akteuren (Internationale Organisationen und staatliche Akteure sowohl aus der EU als auch aus den einzelnen Balkanstaaten) besteht. Diese Akteure sollen zur Förderung eines stabilen Grenzsystems in allen Ländern beitragen, entwickeln aber unterschiedliche Strategien zur Durchführung bzw. zur Aufnahme der vorgeschlagenen Aufbauprozesse.

Die Analyse konzentrierte sich auf zwei Kernaspekte:

Zum einen auf die unterschiedlichen Strategien der handelnden Akteure. Dabei wurden die internationalen Beziehungen daraufhin untersucht, zu welchen Zwecken und mit welchen Mitteln sich die Akteure (insbes. OSZE, EU und NATO) in dieser Region am Wiederaufbau beteiligen. Weiterhin wurde untersucht, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen diese internationalen Akteure miteinander kooperieren und ihre Programme koordinieren. So konnte eine Gesamtdarstellung der Positionen und Strategien der wichtigsten internationalen politischen Akteure gegenüber diesen Balkanländern und deren Entwicklung in staatliche Einheiten erstellt werden.

Zum anderen wurde untersucht, unter welchen praktischen, politischen und sozialen Umständen die verschiedenen Aufbauprogramme umgesetzt werden. Hierfür wurden soziopolitologische Analysemethoden angewendet, um die Frage der Durchführungsmöglichkeit und der Anpassung der Programme auf die soziale Lage der Länder zu untersuchen. Dabei galt die besondere Aufmerksamkeit denjenigen Faktoren, die auf die Implementierung der verschiedenen Programme – Umorganisation der Grenzkontrollen, Ausbildung der Sicherheitskräfte, die rechtliche Basis deren

Arbeit sowie die allgemeinen Grenzbeziehungen zwischen Sicherheitskräften und zwischen Grenzbevölkerungen – besonderen Einfluss nehmen. Neben den verfügbaren Ressourcen und den Bedürfnissen in den verschiedenen Grenzsyste-men spielen auch die Spannungsverhältnisse und deren Ursachen zwischen den jeweiligen staatlichen Grenznachbarn eine Rolle. Darüber hinaus wurde die "Qualität" der jeweiligen Grenzlinie untersucht, d.h. ob diese über einen international und national anerkannten und unumstrittenen Status verfügt. Denn es gehört wahrscheinlich zu den größten Herausforderungen für diese Region und für die beteiligten Akteure, aus den nach den Balkankriegen der 90er Jahren entworfenen staatlichen Grenzlinien feste Trennungslinien zu machen. Die Frage nach der Qualität der Grenzen spielt insbesondere für Montenegro eine Rolle, aber auch für den Kosovo sowie für Mazedonien. Spannungsbedingte Schwierigkeiten erschweren die Organisation der Grenzkontrollen, den Aufbau einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Normalisierung der Verhältnisse im Grenzgebiet und die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalitätsphänomene.

Die Analyse war in der Hauptsache qualitativ angelegt. Neben Interviews mit Beamten aus den jeweiligen internationalen Organisationen und nationalen Sicherheitsorganisationen in Westeuropa und der Balkanregion wurden Arbeitsdokumente zu Aufbau- und Unterstützungsprogrammen gesammelt und analysiert. Die Expertenbefragungen waren darauf ausgerichtet, die verschiedenen Positionen der Akteure zu schildern und die Artikulationen oder Anpassungsprobleme aus diesen Stellungnahmen zu erläutern.

Die Studie wurde im Frühjahr 2005 fertiggestellt und zunächst dem auftraggebenden französischen Verteidigungsministerium zur Verfügung gestellt. Eine Publikation in den kriminologischen Forschungsberichten ist vorgesehen.

2. Projekt: Die Strafbefugnis der Staatsanwaltschaft in Frankreich (Bearbeiterin: Claire Saas)

Das Projekt zur Strafbefugnis der Staatsanwaltschaft in Frankreich ergänzt thematisch die bereits 2003 abgeschlossene ausführliche Untersuchung zur Strafzumessung im deutsch-französischen Vergleich. Inhaltlicher Ansatzpunkt ist die 1975 in das französische Rechtssystem eingeführte Möglichkeit des Aufschiebs der Strafzumessung

(sog. Schuldinterlokut). Dieses Instrument bringt eine bedeutsame formale und zeitliche Zäsur zwischen der Schuldfeststellung und der Strafzumessung innerhalb des Strafverfahrens mit sich. Demzufolge könnte die Schuldfeststellung in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallen, während die Strafzumessung und der Strafvollzug

dem Gericht unterstellt würden. Der Ausschuss Strafjustiz und Menschenrechte (Commission Justice pénale et droits de l'homme) schlug eine Vereinfachung des Urteilsverfahrens in Fällen vor, in denen der Angeklagte weder die Fakten noch deren rechtliche Qualifikation bestreitet. In diesem Fall bliebe aber noch die Strafkammer sowohl für die Schuldfeststellung wie für die Strafzumessung zuständig. Den ersten bedeutsamen Schritt in Richtung der Zuerkennung einer Strafgewalt für die Staatsanwaltschaft hatte der Gesetzgeber im Jahre 1995 machen wollen, indem er ihr den Strafbefehl zuerkannte. Der Versuch schlug fehl, da der Verfassungsrat das Gesetz aufgrund des Verstoßes gegen die grundsätzliche Trennung der Strafverfolgungs- und der Rechtsprechungsbefugnis für verfassungswidrig befunden hatte. Nichtsdestotrotz enthielt die Entscheidung des Verfassungsrates wichtige Hinweise, wie eine verfassungsmäßige Strafgewalt der Staatsanwaltschaft ausgestaltet sein könnte.

Im Jahre 1999 hat der Gesetzgeber darauf Bezug genommen und den strafrechtlichen Vergleich (composition pénale) ins französische Recht eingeführt. Noch ein weiterer Schritt in Richtung der Anerkennung des guilty-plea wurde gemacht, indem die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten eine Reihe von Strafen oder Maßnahmen - außer freiheitsentziehenden Strafen - vorschlagen darf. Das Verfahren muss allerdings vom Gericht akzeptiert werden. Der 2003 im französischen Parlament diskutierte Gesetzentwurf zur „organisierten Kri-

minalität“ schlug ein Konzept zur Strafverfolgung vor, das als Vorladung aufgrund eines vorausgegangenen Schuldeingeständnisses (comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité) bezeichnet wird. In diesem Verfahren liegt die (fast) alleinige Zuständigkeit zur vollständigen Erledigung des Falles bei der Staatsanwaltschaft. Durch das Schuldeingeständnis und die Verhandlung über die konkrete Strafe nimmt die Anerkennung an die Staatsanwaltschaft von einer Strafgewalt feste Gestalt an. Wenngleich die Staatsanwaltschaft Bestandteil der Justizbehörde ist, ist die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Verfahrens nicht unproblematisch, z.B. hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes, der Unschuldsvermutung und des Schweigerechts gemäß Artikel 6 EMRK sowie hinsichtlich der Trennung zwischen der staatsanwaltlichen Strafverfolgungsbefugnis und der Rechtsprechungsbefugnis der Gerichte.

Im Rahmen des vorliegenden Kurzprojektes wurden die rechtlichen Vorschriften des strafrechtlichen Vergleiches (composition pénale) und der Vorladung aufgrund vorausgegangenen Schuldeingeständnisses (comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité) dargestellt und die damit verbundenen Fragestellungen aufgezeigt. Die Ergebnisse wurden in der Revue de science criminelle et de droit comparé publiziert (Claire Saas, De la composition pénale au plaider-coupable: le pouvoir de sanction du procureur, Heft 4, S. 827ff.). Weitere Details wurden auf dem LEA-Workshop im September 2004 präsentiert.

3. Projekt: Arbeit und Strafvollzug (Bearbeiterin: Evelyn Shea-Fischer)

Gegenstand der Untersuchung ist eine rechtsvergleichende Analyse zu Aufgaben und Ausgestaltung der Arbeit im Strafvollzug von Frankreich, Deutschland und England. Die Gefangenearbeit – seit Jahrhunderten ein Eckpfeiler in der Ausgestaltung des Strafvollzugs – ist in den letzten Jahren in vielen europäischen Ländern in die Kritik geraten: in ihrer jetzigen Form sei sie kaum geeignet, ihrer Resozialisierungsaufgabe gerecht zu werden. In erster Linie wird der Mangel an Arbeitsplätzen, die niedrige Entlohnung, der ungenügende Rechtsschutz und die oft unqualifizierte, monotone Art der Beschäftigung bemängelt. Am Beispiel von Deutschland, Frankreich und England wurde untersucht, ob Recht und Praxis den Aufgaben und Erfordernissen einer zeitgemäßen Arbeitstätigkeit im Vollzug entsprechen.

Im ersten Teil der Arbeit, die im Herbst 2005 bei der Universität Straßburg eingereicht und erfolgreich verteidigt wurde, wurden die rechtlichen Grundlagen der Gefangenearbeit in den drei Ländern vergleichend aufgearbeitet. Im zweiten Teil wurden statistische Daten zur Gefangenearbeit erhoben, wie die Zahl der Arbeitsplätze, Arbeitslosenquote, Entlohnung, Art der angebotenen Beschäftigungen, etc. Diese Informationen bieten einen ersten quantitativen Zugang zu der Analyse der rechtlichen und organisatorischen Strukturen und deren Auswirkungen auf den Resozialisierungsauftrag durch Förderung bzw. Behinderung der Gefangenearbeit in den jeweiligen Ländern. Schwerpunkt des dritten Teils ist die Befragung der relevanten Personengruppe. Auf der Basis eines schriftlichen Fragebogens wurden Gefangene in den drei Ländern nach der Arbeitssitu-

ation in ihrer Anstalt und ihren Erwartungen an die Wiedereingliederung gefragt. Die Antworten von jeweils fünf Gefangenen, die arbeiten, und fünf arbeitswilligen Gefangenen, die keine Arbeit haben, ermöglichten eine qualitative Analyse der Bedürfnisse der Gefangenen. Darüber hinaus wurden mündliche Gespräche mit Leitern der Arbeitsverwaltung, Werkbeamten, Auftraggebern, Sozialarbeitern, Vorarbeitern, Aufsichtspersonen, den Verantwortlichen für die Arbeit und mit Richtern geführt. Zur Vervollständigung des Bildes wurden als vierter Teil der Studie teilnehmende Beobachtungen in den Werkstätten und an den Arbeitsplätzen durchgeführt.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(1.) Die Beschäftigungsquote (Arbeit in der Werkstatt, beim service général sowie den Berufsausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) liegt in den untersuchten Gefängnissen zwischen 46% und 87,8%, mit einer mittleren Rate von 66%. Die Einzelwerte für Frankreich liegen bei 87,8%, 46% und 85%, für Deutschland bei 67,8%; 60% und 50%, für England bei 71,5%, 69,5% und 57%.

(2.) Die Qualität der Arbeitsplätze ist sehr unterschiedlich. Die drei untersuchten deutschen Vollzugsanstalten zeichnen sich durch eine große Vielfalt von Tätigkeiten in den Eigenbetrieben aus, in denen jede Werkstatt eine Anzahl qualifizierter Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Dieser positive Befund trifft nicht auf die Fremdbetriebe zu. In England haben wirtschaftliche Erwägungen zu einer Reduktion der Produktionspalette der Eigenbetriebe in den Bereichen geführt, in denen der Arbeitsprozess fließbandmäßig organisiert ist. Jede Werkstatt ist gehalten, Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten. Da die Auftragslage in den Eigenbetrieben immer weniger ausreicht, um die wachsende Zahl von Gefangenen zu beschäftigen, sucht auch der englische Prison Service zunehmend Kontakte zu Privatfirmen, auch wenn diese bloß einfachste Sortier- und Montagearbeiten anbieten. In Frank-

reich hat dieser Schritt zur Privatwirtschaft schon lange stattgefunden: die Eigenbetriebe stellen nur noch einen kleinen Teil der Arbeitsplätze in den Werkstätten.

(3.) Was die Bezahlung betrifft, so sind die französischen Gefangenen in einer besseren Situation als deutsche oder englische Inhaftierte. Ein französischer Gefangener muss für seine Arbeit mit mindestens 50 € pro Woche entlohnt werden, um sich aus der Gefängniskantine Waren für den persönlichen täglichen Grundbedarf kaufen zu können. Die Lage der Gefangenen in Deutschland und in England ist schlechter. Die Gefangenen können knapp für ihre eigenen Bedürfnisse aufkommen, können jedoch weder ihren Familien helfen noch nennenswert für die Zukunft (und die Nachentlassungszeit) vorsorgen. Das englische Tarifniveau entspricht allenfalls einem Taschengeld. England hat mit einem Durchschnitt von ca. 24 Stunden die kürzeste wöchentliche Arbeitszeit, in Frankreich sind es 30, in Deutschland 38,5 Stunden.

(4.) Die rechtliche Stellung der arbeitenden Gefangenen ist ebenfalls sehr unterschiedlich. Die Gefangenen, die innerhalb der Strafanstalten eingesetzt werden, arbeiten überall unter unzureichenden rechtlichen Bedingungen. Dies bedeutet, dass die Rechte und der Schutz, die normalerweise mit einem Arbeitsvertrag verbunden sind, nur zum Teil oder überhaupt nicht gewährt werden.

Angeichts dieser Bilanz fällt die Antwort auf die Frage, ob die Arbeit in den Gefängnissen eine Wiedereingliederung positiv beeinflusst, für die Mehrzahl der Arbeitsplätze negativ aus. Freilich kann auch davon ausgegangen werden, dass jedes Land kleinere Musterbereiche von hervorragender Qualität geschaffen hat, wo die Werkstatt nicht einfach nur ein banaler und unterbezahlter Arbeitsort, sondern eine Einrichtung ist, wo die persönliche Entwicklung der Gefangenen im Hinblick auf ihre Resozialisierungschancen positiv beeinflusst werden kann.

4. Projekt: Mediation in Strafsachen (Bearbeiterin: Stefanie Tränkle)

Den Gegenstand des Dissertationsprojektes bildet die Mediation in Strafsachen. Rechtssysteme, die mediative Verfahren ins Strafrecht integriert haben, stehen vor dem Problem der Bearbeitung eines aus der Justiz ausgekoppelten, aber dennoch

von ihr abhängigen Verfahrens. Die Verfahrenslomatik von Mediation erfolgt nach anderen professionellen Gesichtspunkten als ein traditionelles Strafverfahren; dazu gehört u. a. die Informalität, also das Fehlen starrer Prozessregeln, die es dem

Mediator erlauben, nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten auf die Medianten einzugehen. Für die Strafrechts-Mediation bedeutet das, dass einander widersprechende Verfahrensweisen vereinbart werden müssen: die Informalität der Mediation muss anschlussfähig gemacht werden an die Formalität eines Strafverfahrens. Die Auslagerung des Verfahrens, das informelle Elemente ins Strafrecht einbringt, bringt für die Justiz das Problem der Wahrung der Kontrolle mit sich. Allerdings führt Kontrolle das Problem mit sich, dass sich die mediative Verfahrenslogik nicht oder nur schwer entfalten kann. Mediation kann nur funktionieren, wenn sie ihre spezifischen Funktionsmechanismen anwenden kann – oder sie verkümmert zum bürokratischen Anhängsel. So stellt sich die Frage, wie ein informelles, nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten operierendes Verfahren unter den Bedingungen eines förmlichen Strafverfahrens durchgeführt werden kann. Diese Fragestellung wird am Beispiel zweier Länder untersucht: in Deutschland anhand des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ und in Frankreich anhand der „*médiation en matière pénale*“, jeweils im Erwachsenen-Bereich.

Der theoretische Teil des Projekts nimmt eine rechtssoziologische Perspektive ein und diskutiert die Verfahrensprinzipien der Strafrechts-Mediation und die Chancen ihrer Realisierung. Im empirischen Teil des Projekts wird ausgehend von den theoretischen Überlegungen der Frage nachgegangen, ob die mediative Verfahrenslogik entfaltet werden kann oder den Verfahrenszwängen des formellen Strafverfahrens erliegt und wovon das empirisch abhängt.

Neu begonnene Projekte:

5. Projekt: Ethnische Minderheiten und die Schutzpolizeiarbeit in Frankreich und in Deutschland (Bearbeiter: Jérémie Gauthier)

Die Soziologie der Polizei, in Frankreich bis in die Mitte der neunziger Jahre nur wenig entwickelt, hat sich zu einem relativ bedeutenden Wissenschaftszweig entwickelt – wenngleich ihre englischen und amerikanischen Äquivalente noch größer sind. Dennoch existieren weiterhin Forschungslücken, insbesondere was die alltägliche Arbeit der Polizei, die Ausübung des „Ermessens“ oder die Bedeutung informeller Erledigungen im täglichen Umgang mit ihren „Kunden“ betrifft. Damit bleibt ein wichtiger Teil des polizeilichen Handelns außerhalb der gerichtlichen Kontrolle bzw. des formellen Strafverfahrens. In Deutsch-

Methodisch wird damit eine qualitative Vorgehensweise nahegelegt. Anhand ausgewählter deutscher und französischer Einrichtungen wird das Mediationsgeschehen untersucht. Im Zentrum stehen dabei Interaktionsanalysen: Auf der Grundlage von Mitschnitten authentischer Vor- und Ausgleichsgespräche in Deutschland und Frankreich werden die Interaktionsdynamiken untersucht. Ergänzend dazu werden Kontextanalysen durchgeführt, deren Datengrundlage in Experten-Interviews mit deutschen und französischen Mediatoren besteht, sowie in Feldnotizen, statistischen Daten, Fallakten, Informationsbroschüren und Tätigkeitsberichten. Die auf der ersten empirischen Ebene gewonnenen Ergebnisse, die für jedes Land separat ausgewertet werden, werden auf einer zweiten Ebene zusammengeführt und verglichen.

Als übergeordneter methodischer Bezugsrahmen wird die Grounded Theory gewählt, genauer die strukturell-interaktionale Perspektive von Anselm Strauss und Juliet Corbin. Da mit den Analysetechniken der Grounded Theory die für (Mediations-)Gespräche konstitutive Sequentialität des Gesprochenen nicht erfasst werden kann, wurde für den aus Gesprächsmitschnitten bestehenden Teil-Korpus eine eigene Auswertungsstrategie entwickelt, bei der die Grounded Theory um die Interpretationstechnik der Gesprächsanalyse ergänzt wird. Die Auswertung erfolgt EDV-gestützt mit der eigens für Grounded Theory-basierte Untersuchungen entwickelte Software *Atlas/ti*.

land sind ebenfalls nur wenig qualitative und quantitative Forschungen verfügbar. Fragestellungen zur Polizei werden gewöhnlich von Juristen bearbeitet, aber nur selten von der empirischen Soziologie. Die Beobachtung der alltäglichen Arbeit der Polizei stößt immer noch auf Hürden, insbesondere wenn es um ethnische Diskriminierungen durch die Polizei geht.

Die Frage der polizeilichen Behandlung von Personen, die zu sichtbaren Minderheiten gehören, ist bislang nicht oder nur unzureichend wissenschaftlich untersucht worden. Sie beschränkt

sich daher oftmals auf die Gegenüberstellung stereotyper Argumente. Schwächen im Design früherer soziologischer Arbeiten über „Ethnizität“ wie durch das Fehlen „ethnischer“ Daten in den offiziellen Polizeistatistiken (Polizeiliche Kriminalstatistik), die nur einen Unterschied zwischen Deutschen und Nichtdeutschen ausweisen, tragen zu dem unbefriedigenden Forschungsstand bei. In Frankreich wie in Deutschland ist die ethnische Frage im politischen und wissenschaftlichen Kontext noch weithin tabu.

Die Problematik ethnischer und Rassendiskriminierung wird in Frankreich seit Ende der 1990er Jahre aus dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechts behandelt. Die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 definiert die indirekte Diskriminierung. Eine zweite Richtlinie sowie das gemeinschaftliche Aktionsprogramm des Europarates zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) befürworten die Sammlung von Statistiken zur rechtlichen Nutzung. Schließlich erwähnt das Protokoll 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das am 1. April 2005 in Kraft getreten ist, das Recht des Menschen auf Nichtdiskriminierung und verbietet Diskriminierungen durch öffentliche Behörden.

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, einen Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland zur Frage des Verhältnisses zwischen Polizei und ethnischen Minoritäten durchzuführen. Die Analyse bedarf einer Kombination qualitativer und quantitativer Methoden. Dabei stellen sich im Vorfeld zunächst drei Probleme: (1.) das Auswahlproblem der Daten (was und wo sind die sachdienlichen qualitativen und quantitativen Daten?), (2.) das Problem der Datenverarbeitung (wie kann die ethnische Variable isoliert werden?), (3.) das Problem

des Vergleichs der Daten (wie kann ein konsistentes Forschungsprotokoll zwischen Frankreich und Deutschland erstellt werden?). Die Analyse der ethnischen Variable in der Polizeiarbeit bedarf einer ethnographischen Untersuchung durch längere teilnehmende Beobachtungen in Revieren und auf Polizeistreifen, die mit Befragungen kombiniert werden sollen. Forschungen zu „ethnischen“ Variablen stoßen auf das Problem der Berechtigung und des Konstrukts „ethnischer“ Kategorien: Zunächst bedingt ihre Konstruktion zahlreiche methodologische Probleme; zweitens flirten sie mit den durch Recht gesetzten Grenzen; drittens stellen sie ein Verdinglichungsrisiko dar. Dies erfordert ein vorsichtiges Vorgehen, um populistischen Argumenten nicht Vorschub zu leisten.

In Frankreich wird der empirische Teil der Forschung in der Stadt Vitry-sur-Seine, einem südlichen Vorort von Paris, stattfinden, der bereits im Rahmen früherer soziologischer Arbeiten Untersuchungsobjekt war. In Deutschland wird die Untersuchung voraussichtlich in Berlin-Kreuzberg und in Frankfurt durchgeführt werden. In beiden Ländern soll die allgemeine Schutzpolizei untersucht werden. Parallel dazu sollen Kontakte zur Polizeihochschule in Freiburg, dem Institut für Sicherheits- und Präventionsforschung von Hamburg (im Rahmen des Projektes Migrant in Organisationen von Recht und Sicherheit (MORS)) sowie zum Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld, wo derzeit eine wissenschaftliche Arbeit zur Behandlung „kultureller“ und „ethnischer“ Konflikte durch die Polizei durchgeführt wird, hergestellt werden.

6. Projekt: *Police socialization and police culture in German police – An international comparative perspective* (Bearbeiter: Damien Cassan)

This post-doc research project deals with police socialization and police culture in Germany in an international comparative perspective with three European countries (France, Britain, and Germany). Organisational socialization can be defined as a process through which a novice learns the skills, knowledge, and values necessary to become a competent member of an organisation or occupation. In the police context, through socialization, police recruits will learn various types of cultural

knowledge including assumptions, values, cognitions, and behavioural norms of the organisation. Learning the law, the rules, and various codes are just part of the process. The recruit also need to learn some skills, attitudes, and assumptions that are « compatibles » with the other members of the organisation.

One can argue that police socialization process is long, complex and multi-dimensional. It is best

understood through various stages, as analysed by Van Maanen in USA or Chan in Australia, particularly so in the comparative perspective. Relevant steps would be the police recruitment process, the initial training within police school, on the job apprenticeship with experienced tutors, and progressive socialization to occupational police culture.

The research project is a follow-up study to a doctorate research which has raised relevant questions concerning each of these steps within the police in France and in England. Concerning recruitment, main questions are: What kind of police selection process is used in Baden-Württemberg police and what qualities or skills are sought in their recruits? (For instance, are communication skills emphasized like in England?). What does it tell us about the internal conception of police role in Baden-Württemberg? What about the recruits profile (age, sex, ethnicity, life experience, etc.)? What about their motivations to join compared to France and Britain?

As far as initial training in Baden Württemberg police is concerned, what do they learn at training school? How formal and strict is initial training? Is it a kind of “military style training” (rigid hierarchical relations, authoritarian) similar to France? What’s the role of police initial training? How does the organization try to socialize recruits? How low/high is the recruit informal and what does this informal status tell us on the conception of the “police skills and knowledge”? In other words, to what extend an inexperienced police officer means an “incompetent” one (as it is somehow in France)?

Concerning on the job apprenticeship, it will be asked for instance to what extend initial training is relevant to « real police work » in Baden-Württemberg police ? How is on the job training organized (individual tutor, etc.)? The investigation could also look at how recruits are evaluated: which criterion are most important to tutors or experienced officers (proper uniform and respectful attitude towards hierarchy as in France or more formal monitoring based on « core tasks of policing » like in Britain)?

The research will also look at issues such as: How is a recruit confirmed as a regular officer? What does he need to do to achieve that confirmation? How does the informal status of the recruit change? How does he progressively adopt occupational assumptions? What are these assumptions

and attitudes? What does happen when he “refuses” some of these assumptions? Etc.

The research will analyse data from German police through an international comparative perspective with fieldwork materials previously gathered from France and Britain, which both constitute recognized policing models. One can argue that both models are opposed on several grounds. French police is known as the « military » or “continental” model, characterized by centralisation, the police is armed, accountable towards the government (more political role), and is not focused on a problem solving perspective but on crime fighting and public order maintenance. By contrast, England is called the “community policing” model, decentralised, insisting for instance on the use of minimum force (unarmed police), the emphasis is put on prevention and service (the police is more accountable towards the community). As a consequence, the police have a better legitimacy and a better image. And although if not denied, some of these aspects could be discussed and some say that English police legitimacy is a myth. The previous research findings have shown significant and fascinating differences on every aspects of the police socialization process. These differences tend to confirm the opposition of the two models.

In that regard, final analyse of the proposed research will tell to what extend (and on which aspects) is German police close to the French model of policing, and how similar is it to British polices. These differences in policing models suggest analyses in terms of police occupational culture, which is one of the most discussed issues in policing literature. What will the findings tell about German police occupational culture? What are common cultural features to all police previously investigated (for instance a “sense of mission”, a distinction between the “rough” and the “respectable”, a constant suspicion, a social isolation and therefore a strong internal solidarity, cynism, machism, sexism or racial prejudice)? What is more/less emphasized compared to the European police studied? And what is specific to German police?

Nationale und internationale Kooperationsprojekte

Hasskriminalität

Auswirkungen von Hafterfahrungen auf fremdenfeindliche jugendliche Gewalttäter

Das Phänomen der rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Gewalt wurde in den vergangenen Jahrzehnten durch zahlreiche Studien erforscht und von kontroversen Debatten in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen begleitet. Speziell im Kontext des Jugendstrafvollzugs fand das Thema Rechtsextremismus als Untersuchungsgegenstand bisher jedoch keinen Eingang in wissenschaftliche Studien.

Vorliegend sollen die Auswirkungen von Jugendstrafhaft auf die Entwicklungsprozesse junger Männer untersucht werden, die wegen rechtsextremistisch bzw. fremdenfeindlich motivierter Gewalttaten verurteilt wurden. Im Zentrum stehen Fragen nach der Veränderung der Identität, des Selbstbildes, der Bindungen an rechtsextremistische Überzeugungen und Gruppen sowie der Gewaltbereitschaft im Inhaftierungsverlauf. Zentrales Anliegen ist es, über die deskriptive Ebene hinaus zu einer differenzierten Analyse von Interaktionsverläufen zu gelangen, die das Zusammenspiel unterschiedlicher Einflussgrößen innerhalb und außerhalb der Haft beleuchtet. Das Projekt ist Teil eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Verbundprojekts „Recht, Norm, Kriminalisierung“ mit dem Englischen Seminar und dem Husserl-Archiv der Universität Freiburg.

Dazu wird ein breites Methodenspektrum eingesetzt, das sowohl Leitfaden-Interviews als auch Fragebogen umfasst. Die Untersuchung wird zu zwei Messzeitpunkten durchgeführt und umfasst den Vergleich dreier verschiedener Stichprobengruppen. Die jeweiligen Untersuchungsgruppen bestehen ausschließlich aus jungen Männern deutscher Herkunft im Alter von 14 bis 24 Jahren. Elf Jugendstrafvollzugsanstalten in Ost- und Westdeutschland nehmen an der Untersuchung teil.

Unter Hasskriminalität werden solche Taten gefasst, die gegen eine Person oder Personengruppe mit bestimmten Merkmalen gerichtet sind, welche sich auf deren Rasse, Nationalität, Religion, Behinderung oder auch Geschlecht beziehen. In Deutschland erlangte diese Gruppe von Straftaten v. a. mit den fremdenfeindlichen Gewaltexzessen in den frühen 1990er Jahren öffentlich wie wissenschaftlich verstärkte Beachtung. Abgesehen von der speziellen historischen Bedeutung, die diese Handlungen gerade in Deutschland haben, liegt die Besonderheit fremdenfeindlich motivierter Gewalt darin, dass sie von einer Ideologie der Ungleichheit bzw. der Ungleichwertigkeit gespeist wird und auf Merkmale abzielt, die das einzelne Opfer nicht beeinflussen kann. Es sind Ausländer, Immigranten, aber auch Obdachlose oder Homosexuelle, die wegen ihres „So-Seins“, ihrer Andersartigkeit abgewertet und abgelehnt werden und denen eine Daseinsberechtigung in der Welt der Täter abgesprochen wird.

Die zunehmende Ausbreitung fremdenfeindlicher Gewalt wurde in den vergangenen zwanzig Jah-

ren durch zahlreiche Studien erforscht und von kontroversen Debatten in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen begleitet. Nicht zufällig standen und stehen insbesondere durch jugendliche und Heranwachsende verübte Gewalttaten im Blickfeld des öffentlichen und wissenschaftlichen Interesses. Fast ausschließlich lassen sich die Täter in dieser Altersgruppe finden, wobei sie ihre Gewaltbereitschaft zumeist als Teil von Gruppenaktivitäten unter Gleichgesinnten zum Ausdruck bringen. Im Kontext des (Jugend-)Strafvollzugs jedoch fanden die Phänomene des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit bisher keinen Eingang in sozialwissenschaftliche Untersuchungen.

Daher widmet sich das vorliegende Projekt dem Ziel, den Einfluss einer Jugend(freiheits)strafe auf die Entwicklungsprozesse junger Männer zu untersuchen, die fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten begangen haben.

Dabei gilt es zunächst zu klären, inwieweit bei den Jugendstraftätern, die durch die Strafverfol-

Leitung:

Hans-Jörg Albrecht

Institutsmitarbeiter/-in:

**Martin Brandenstein
Figen Özsöz**

Zeitraumen:

2004 - 2007

Projektstatus:

in Bearbeitung

gungsinstanzen als „rechtsextrem“ etikettiert wurden, tatsächlich rechtsextremistische Orientierungsmuster vorhanden sind, in welcher Art und Weise sie sich inhaltlich äußern und insbesondere, welche Bedeutung sie für die Selbstdefinition der Jugendlichen haben. Anknüpfend hieran soll untersucht werden, unter welchen personalen und institutionellen Bedingungen es zu einer Verfestigung oder auch Ablösung rechtsextremer Orientierungen kommt. Speziell im Bereich institutioneller Einflussgrößen werden sowohl formelle (z. B. Vollzugsform, Anstaltsgröße, Förderangebote) als auch informelle Strukturen (z. B. Subkulturbildung, Gruppenkonflikte, Anstaltsklima) des Vollzugs berücksichtigt. Ferner geht es darum, zu erkunden, welche Funktion die Mitgliedschaft in rechtsextremistischen Gruppierungen für das Selbstbild noch in der Vollzugsanstalt hat und wie sich das jugendliche Selbst durch den massiven Eingriff in Form des Freiheitsentzugs in bezug auf die Tat, deretwegen sie einsitzen müssen, verändert.

DFG-Gesamtprojekt „Recht - Norm - Kriminalisierung“:

Das Gesamtprojekt spürt interdisziplinär den Zusammenhängen zwischen Normsetzung, rechtlicher Ahndung von Normverletzung und diskursiver Ausgrenzung von Normabweichung nach. Dabei wird über eine schematische Dichotomie von Inklusion versus Exklusion hinaus die Funktion von Ausgrenzungen bei der Konstituierung kollektiver Identitäten in die Betrachtung mit einbezogen und die subjektive Reaktion auf Ausgrenzung durch Konstruktion alternativer Gegenidentitäten analysiert. Diese Prozesse werden theoretisch unter dem Aspekt von Rechtsnormen, Rechtsethik und Handlungstheorie betrachtet, praktisch anhand der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Hassgewalt und Menschenrechten untersucht sowie anhand literarischer Diskurse über Verbrecher und Gefangene illustriert.

Als Leithypothese des Projekts gilt die Annahme, dass Kriminalisierung auch im demokratischen Rechtsstaat bei gefährdend empfundenen Normverletzungen gerade im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit produziert wird, wobei solche historischen Prozesse insbesondere durch die Diskurse der Ausgrenzung, wie sie die Medien und die Literatur befördern, zügig vorangetrieben werden. Das Zusammenspiel von kulturell überformbaren Moralnormen und staatlich gesetzten Rechtsnormen, das die Qualifizierung der Normverletzung erst ermöglicht, steht im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses der Mitarbeiter dieses Projekts.

Zentrales Anliegen dieser Untersuchung ist es, über die deskriptive Ebene hinaus zu einer differenzierten Analyse von Interaktionsverläufen zu gelangen, die das Zusammenspiel unterschiedlicher Einflussgrößen beleuchtet.

Das hier vorgestellte, kriminologisch ausgerichtete Projekt ist Teil eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Verbundprojekts mit dem gemeinschaftlichen Titel „Recht, Norm, Kriminalisierung“. Neben dem kriminologischen Projekt, das vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg geleitet wird, sind daran beteiligt zum einen das Englische Seminar der Universität Freiburg für das anglistische Teilprojekt, zum anderen das Husserl-Archiv in Freiburg für das philosophische Teilprojekt.

Somit setzt sich das Projekt aus drei zwar eigenständigen, aber inhaltlich verbundenen Einzelprojekten zusammen, die eng miteinander arbeiten:

Das philosophische Projekt befasst sich mit den rechtlichen und moralischen Normen, insbesondere mit den Menschenrechten, die im Handeln gesellschaftlicher Gruppen untereinander und in Zusammenhang mit der Sanktionsgewalt des Staates relevant sind. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit schuldhaftem Handeln im außerstaatlichen, mitmenschlichen Bereich wird durch die philosophische Diskussion des Begriffs des Verzeihens erfasst.

Das literaturwissenschaftliche Projekt analysiert literarische Gefängnisentwürfe im Vergleich mit historischen Zeugnissen und Hintergründen, wobei besonders die Strategien der Typologisierung von Kriminalität und der Ort des Gefängnisses als symbolischer Raum der Ausgrenzung betrachtet werden.

Das kriminologische Projekt stellt den empirischen Bestandteil des DFG-Verbundprojekts dar und widmet sich der im rechtsstaatlichen Sinne besonders bedrohlichen Personengruppe der rechtsextremistisch orientierten und gewaltbereiten Jugendlichen: Im Zuge der Gewalttaten (Körperverletzungen, Mord, Totschlag etc.) werden nicht nur einfachgesetzliche Normen verletzt; die in ihnen zum Ausdruck kommende ideologisch

motivierte Anmaßung eines Gewaltmonopols stellt auch eine Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung dar. In schwerwiegenden Fällen begegnet der Staat diesen, wie auch allen anderen rechtswidrig und schuldhaft verübten Taten, mit der Verhängung von Haftstrafen.

Als zentrale Fragestellung des gemeinsamen Projekts wird auf der einen Seite der Prozess der Kriminalisierung, also die Untersuchung, wie Personengruppen unter welchen rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und mit welchen Mitteln innergesellschaftlich als kriminell ausgegrenzt werden, aufgeworfen. Dabei spielt einerseits die von der Philosophie zu leistende Analyse von Rechts- und Moralnormen eine zentrale Rolle, welche die dichotomischen Konzepte der Normativität und des Normalismus aufdecken sollen. Andererseits untersucht die Kriminologie Formen der Ausgrenzung, wie sie durch die Strafjustiz auch und v. a. im Strafvollzug praktiziert werden. Der justizielle Umgang mit Straftätern spiegelt dabei eine Skala des Normalismus wider, die sich anhand der Be- und Verurteilung von Straftätern verschiedener Deliktsbereiche nachzeichnen lässt. Auf der anderen Seite befasst sich das Gesamtprojekt mit dem Gefängnis als dem gesellschaftlichen Ort der Ausgrenzung. Entscheidend thematisiert wird hier auch der Prozess der Dynamisierung der Ausgrenzung, der in vielen der im Projekt behandelten Personengruppen zu Identifikationsprozessen und Selbstausgrenzungsmecha-

nismen führt. So grenzen sich inhaftierte Straftäter durch subkulturelle und gruppenspezifische Prozesse und durch die Konstituierung einer auch mit Habitus, Symbolen und Ritualen verstärkten Identität von der sie ausgrenzenden Gesellschaft ab, was vom kriminologischen Projekt näher untersucht wird. Zentral für den Prozess der Kriminalisierung ist darüber hinaus die Zuschreibung von Kriminalität auf Grund einer Reihe von Merkmalen, die Menschen als „Verbrecher“ stereotyp abstempeln. Im literaturwissenschaftlichen Projekt wird vor dem Hintergrund biologistischer Kriminalitätstheorien aus dem 19. Jahrhundert insbesondere die Tiermetaphorik vieler Aussagen über „Kriminelle“ untersucht. Diese Tendenz zur Erklärung der Anomie als Animalismus setzt sich in der Beschreibung von Gefängnisinsassen fort, die auch filmisch ebenso umgesetzt wird. Der letzte wichtige Kernpunkt des Gesamtprojekts betrifft das Verhältnis von Gewalt und Ethik.

Die methodische Überwindung der Trennung von Geistes- und Sozialwissenschaften in der Konzeption des Gesamtprojekts, bei der Philosophie, Philologie und Sozialwissenschaften so, wie im Bildungsideal des 19. Jahrhunderts angelegt, als Wissenschaften vom Menschen wieder zueinander finden, steigert die Relevanz des Gesamtprojekts. Mithin profitiert jedes der Teilprojekte - auch das kriminologische - durch die jeweils anderen in methodischer und inhaltlicher Hinsicht.

Projekt Kriminologie: Hasskriminalität - Auswirkungen von Haftserien auf fremdenfeindliche jugendliche Gewalttäter

Die kriminologische Studie ist ihrerseits wiederum in zwei Teilprojekte gegliedert, die unterschiedlich akzentuiert sind und von Figen Özsoz und Martin Brandenstein bearbeitet werden. Diese sollen im Folgenden vorgestellt werden.

1. Teilprojekt: Rechtsextremismus & Jugendstrafvollzug - Auswirkungen von Jugendhaft auf rechtsextremistische Orientierungsmuster jugendlicher Gewalttäter (Bearbeiterin: Figen Özsoz)

Der wesentliche Schwerpunkt dieses Teilprojekts bezieht sich auf die Frage, inwiefern der Strafvollzug rechtsextreme Orientierungsmuster jugendlicher und Heranwachsender abschwächt, verfestigt oder in ihren inhaltlichen Ausprägungen verändert. Hierbei geht es insbesondere um die spezifischen Bedingungen dieser Veränderungsprozesse, d.h. um die Frage, unter welchen

individualpsychologischen sowie sozial-institutionellen Bedingungen es zu einer Verfestigung bzw. Ablösung von rechtsextremen Tendenzen kommt.

Zuallererst gilt es zu klären, inwieweit die als „rechtsextremistisch“ bzw. „fremdenfeindlich“ etikettierte Straftat tatsächlich aus einer rechtsextremen Ideologie heraus begangen wurde und in

welcher Art und Weise sich vorhandene rechtsextreme Neigungen inhaltlich äußern. Konstituiert sich der Kern dieser jugendlichen Weltanschauung lediglich in einer Ablehnung und Abwertung von sozialen Minderheiten, oder lassen sich weitere Facetten wie Nationalismus oder Führer- und Gefolgschaftsideologien feststellen?

Im Bereich individualpsychologischer Bedingungen richtet sich das Augenmerk auf Einflüsse des soziodemographischen Hintergrunds, der Persönlichkeitsmerkmale sowie der autoritären Persönlichkeitszüge auf rechtsextremistische Orientierungsmuster und den Vollzugsverlauf. In Bezug auf sozial-institutionelle Einflussgrößen werden sowohl formelle (z. B. Vollzugsform, Anstaltsgröße, Förderangebote) als auch informelle Strukturen (z. B. Subkulturbildung, Gruppenkonflikte, Anstaltsklima) des Vollzugs analysiert. Hierbei geht es zunächst um die Bedeutung der konkreten Haftsituation für rechtsextreme Tendenzen. Welche Rolle spielt beispielsweise die institutionelle Unterbringung oder die ethnische Zusammensetzung der Insassen für Einstellungsveränderungen und den Vollzugsverlauf? Können durch gezielte Förderangebote positive Veränderungen erzielt werden?

Der Einfluss von Gruppenprozessen, zumindest was das Tathandeln anbetrifft, gilt als eindeutig gesichert, aber welche Rolle spielen diese für rechtsextreme Orientierungsmuster im Vollzug? Welche Subkulturen lassen sich in den jeweiligen Anstalten verorten? Gibt es fremdenfeindliche Konflikte im Vollzug und in welcher Art und

Weise werden diese Konflikte ausgetragen? Eine weitere Fragestellung bezieht sich auf den Umgang der Anstaltsleitung und der Bediensteten mit fremdenfeindlichen Konflikten und rechtsextremen Straftätern. Welche Regeln und Strategien entwickeln Anstalten beispielsweise, um fremdenfeindliches Verhalten zu unterbinden?

Ebenfalls von Interesse sind die Kontakte der jungen Gefangenen außerhalb des Vollzugs. So wird der Frage nachgegangen, inwieweit rechte Straftatgefangene noch Beziehungen zu rechtsextremen Freundescliquen oder gar Organisationen unterhalten.

Zusammengefasst ergeben sich folgende fünf zu untersuchende Themenkomplexe:

- Straftat (z. B. Tatumstände, Bewertung von Tat und Strafe),
- rechtsextreme Orientierungen,
- individualpsychologische Merkmale (z. B. Biographie, Persönlichkeit),
- sozial-institutionelle Merkmale (z. B. Haftumstände, Subkulturen, Interaktionen mit Insassen und Bediensteten),
- soziale Ressourcen und Entwicklungsaussichten.

Die methodische Anlage der Studie wird im Rahmen des 2. Teilprojekts beschrieben.

2. Teilprojekt: Hasskriminalität - Auswirkungen von Hafterfahrungen auf Selbstbild und Identität von jugendlichen Gewalttätern (Bearbeiter: Martin Brandenstein)

Auch im Teilprojekt von Martin Brandenstein werden die Auswirkungen von Hafterfahrungen auf fremdenfeindliche jugendliche Gewalttäter untersucht, hier allerdings nun perspektivisch unter dem Aspekt des Selbstbildes und der Identität. Die Identitätsentwicklung lässt nicht nur eine entwicklungs- und sozialpsychologische, sondern auch soziologische Deutung fremdenfeindlichen gewalttätigen Verhaltens von Jugendlichen zu. So kann das Bild, das man von sich selbst hat, nur dadurch erzeugt werden, dass man sich selbst mit den Augen der anderen sieht. Dies wiederum kann nur durch Interaktion mit anderen Menschen geschehen. Interaktion findet auf verschie-

denen Ebenen sowohl zwischen Einzelnen wie auch zwischen Gruppen (Gruppenidentität) bis hin zu ganzen Gesellschaftsgruppen statt. Identitäten auf allen Ebenen werden über Interaktionen stets von neuem ausgehandelt, bestätigt oder verändert. Gerade in der Haft beschränken sich Interaktionen allerdings auf einen nur äußerst kleinen Kreis von Menschen; das Austesten verschiedener Rollen, auf die Jugendliche zur Bewältigung ihrer Identitätsfindung angewiesen sind, ist somit nur sehr eingeschränkt möglich. Die Interaktionen in der Haft haben daher eine kaum zu überschätzende Bedeutung für die Identitätsentwicklung im Strafvollzug.

Zudem lässt sich am Konzept des Selbstbildes fremdenfeindliches Gewaltverhalten im Lichte des Etikettierungsansatzes, und zwar in doppelter Hinsicht, fruchtbar untersuchen: Denn die strafrechtliche Reaktion auf die Gewalttat ist vorliegend auch eine auf die hassmotivierte Tat. Die Etikettierung könnte sich mithin nicht nur auf die Kriminalisierung, sondern auch auf die Hassmotiviertheit der Tat beziehen. Die psychologische Kehrseite des Labeling Approach besteht bekanntlich darin, dass die erfahrene Etikettierung von außen ins Selbstbild übernommen wird.

Daher stellt sich die Frage: Bezieht sich diese Internalisierung nur auf den Stempel des „Kriminellen“ bzw. „Gewaltkriminellen“ oder auch auf den des „Handelns aus Hass“?

Letzteres würde bedeuten, dass Prozesse der sich selbst erfüllenden Prophezeiung nicht lediglich hinsichtlich allgemeinen kriminellen (oder auch gewalttätigen) Verhaltens, sondern auch in bezug auf hassmotiviertes Verhalten im Allgemeinen oder auch hassmotivierter Gewalt im Besonderen wirken würden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch die besondere Beziehung der zu untersuchenden Häftlingsgruppe zu der sie strafenden Instanz, dem Staat, zu beachten: Während „normale“ Gefangene die Strafe in der Regel als eine normale Reaktion auf ihre Tat ansehen, ist bei fremdenfeindlichen Gewalttätern nicht auszuschließen, dass sie die Reaktion des Staates ideologiekritisch hinterfragen, und die Strafe nicht als gerechtfertigt, sondern gar als Bestätigung ihrer kritischen Einschätzung gegenüber dem „untätigen“ Staat, demgegenüber sie wenigstens mal die Dinge „in die Hand genommen haben“, ansehen.

Dieser Gesichtspunkt hängt eng zusammen mit einem weiteren Schwerpunkt der Untersuchung, den Neutralisierungstechniken. Diese wurden von Sykes und Matza zur Erklärung dafür herangezogen, wie es Angehörigen von Subkulturen möglich ist, bei erwiesener Aufrechterhaltung des sonstigen Normen- und Wertesystems, ihre Taten ohne Schuldgefühle begehen zu können. In bezug auf die vorliegende Studie soll untersucht werden, ob und wie Neutralisierungstechniken über die Tiefe der Überzeugung, mithin auch über die Verwurzelung derselben in bezug auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Selbstkonzept Aufschluss geben können.

Einheitliche Aussagen zu Selbstbild und Identität fremdenfeindlicher Gewalttäter sollen in einem hermeneutisch-ähnlichen Zirkel aus den Interviewdaten ermöglicht werden, wobei sich gerade die Verwendung einer überwiegend qualitativen Methodik als das Mittel der Wahl darstellt.

Schwerpunktmäßig werden Leitfaden-Interviews eingesetzt, allerdings ohne auf standardisierte Daten durch Fragebogen zu verzichten.

Die Verwendung qualitativer Daten hat mehrere Gründe: Zum einen wird damit dem Befund Rechnung getragen, dass zur Dynamik fremdenfeindlicher Orientierungen im Jugendstrafvollzug wenig bekannt ist. Daher ist es von herausragender Bedeutung, zunächst explorative Daten zu gewinnen, die darauf hinweisen, welche Variablen überhaupt als Grundlage zur Einschätzung und Bewertung des zu untersuchenden Prozesses in Betracht kommen. Da sich Hypothesen mithin nur sehr spekulativ aus der bisherigen Befundsituation ableiten lassen, bedarf es zunächst v. a. eines hypothesengenerierenden Untersuchungsverfahrens. Diese besteht vorliegend in dem Führen von Interviews.

Auch werden allein mittels des qualitativen Zugangs – was mit quantitativen Methoden nicht möglich ist – Sinndeutungen explizierbar, wodurch nicht nur ein Erklären, sondern ein Verstehen der inneren Prozesse der Jugendlichen ermöglicht wird.

Der für die Untersuchung der Fragestellung ergiebige qualitative Zugang fällt im Übrigen zusammen mit den Zwängen, die sich aus dem notwendigerweise begrenzten Stichprobenumfang ergeben: Da der Einfluss von Hafterfahrungen auf fremdenfeindliche jugendliche Gewalttäter untersucht werden sollen, ist die Untersuchung darauf angewiesen, möglichst Erstinhaftierte, die sich erst kurze Zeit in Haft befinden, zu befragen. Nur so kann sinnvoll der Einfluss der Hafterfahrungen auf die Jugendlichen kontrolliert werden.

Trotz der von vornherein eher gering zu veranschlagenden Probandenzahl wird auf die Verwendung auch standardisierter Instrumente zu theoretisch ausgewählten Inhaltsbereichen (u. a. Persönlichkeitsfragebogen, Fragebogen zum Autoritarismus und Selbstkonzept) nicht verzichtet. Standardisierte Daten lassen sich durchaus auch im Zusammenhang mit qualitativen Daten sinnvoll erheben, nicht nur, da sie im Interview

umständlich zu erfragen wären, sondern v. a., weil eine geordnete, systematische Erfragung etwa zu sozio-ökonomischen Daten die Erzeugung narrativer Selbstzeugnisse behindern würde. Zudem lassen sich aus standardisiert erhobenen Daten auch wertvolle Hinweise und Rückschlüsse für die Interpretation der qualitativen Daten ziehen. Der Einsatz eines gemischt-methodischen Zugangs entspricht im übrigen auch der zeitgemäßen Aufweichung der dichotomen Aufteilung nach qualitativer und quantitativer Untersuchungsmethodik.

Die Untersuchung ist mit zwei Messzeitpunkten (t1: Haftantritt; t2: 7 – 9 Monate später im Haftverlauf) längsschnittlich angelegt und umfasst den Vergleich dreier verschiedener Stichprobengruppen:

- (a) inhaftierte fremdenfeindliche Gewalttäter,
- (b) inhaftierte Gewalttäter ohne fremdenfeindlichen Hintergrund und
- (c) fremdenfeindliche Jugendliche, die keine Hafterfahrungen aufweisen und sich auch nicht in Haft befinden.

Bislang konnten bereits Interviews zum einen mit drei Jugendlichen geführt werden, die eine rechtsextreme Orientierung aufwiesen und wegen einer Gewalttat eine Jugendstrafe zu verbüßen haben (einer in der JVA Wriezen/Brandenburg; zwei in der JVA Ebrach/Bayern). Zum anderen wurden in diesem Zeitraum in den gleichen JVAs bislang insgesamt drei Jugendliche für Interviews gewonnen, die der Kontrollgruppe (ohne rechtsextreme Orientierung) zuzurechnen sind. Sollte sich abzeichnen, dass die Akquirierung einer ausreichenden Zahl von einschlägig verurteilten rechtsextremistischen Jugendlichen für die Untersuchung nicht gelingt, sollen auch Jugendliche in Anspruch genommen werden, die nicht alle bislang festgelegten Kriterien (insbesondere das der Erstverbüßung einer Jugendstrafe; Ersterhebung zum Haftantritt) erfüllen. So soll dann im Rahmen der Interviews besonders darauf geachtet werden, dass die bisherigen Erfahrungen der Jugendlichen mit der Justiz berücksichtigt werden.

Soweit die bisherigen Untersuchungsergebnisse eine erste Einschätzung zulassen, deutet sich an, dass die Taten der von den jeweiligen Anstalten

Stichproben	Erhebungszeitpunkte	
	t ₁ : Beginn der Haft (Stichproben a und b)	t ₂ : 7-9 Monate später
a. Inhaftierte fremdenfeindliche Gewalttäter		
b. Inhaftierte nicht-fremdenfeindliche Gewalttäter		
c. Fremdenfeindliche Jugendliche ohne Hafterfahrung		

Die jeweiligen Untersuchungsgruppen bestehen ausschließlich aus jungen Männern deutscher Herkunft im Alter von 14 bis 24 Jahren. Die Stichprobengröße wird etwa 15 bis 20 Personen je Gruppe betragen. Das Untersuchungsdesign ist vereinfacht in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die Studie wird bundesweit in Zusammenarbeit mit elf Jugendstrafvollzugsanstalten in Ost- und Westdeutschland durchgeführt. - Für die Auswahl der Probanden sind allen JVAs Kriterienlisten für die Gruppen (a) und (b) übermittelt worden. Es obliegt sodann den JVAs, anhand der Kriterienliste nach Aktenlage bzw. nach Aufnahmegesprächen eine (Vor-)Auswahl bezüglich der potentiellen Probanden für die Untersuchung zu treffen. Der Zugang zu Gruppe (c) wird über verschiedene Anlaufstellen, u. a. der Jugendbewährungshilfe sowie über sog. Streetworker herzustellen versucht. Auch diesen wurden bereits Informationen über das Projekt und entsprechende Kriterienlisten zugeschickt.

als rechtsextrem eingeschätzten Jugendlichen sich nicht stets geradlinig als rechtsextrem motivierte Gewalttäter bezeichnen lassen. Daneben scheint die rechtsextremistisch motivierte Gewalt weniger ideologisch motiviert gewesen als vielmehr auf eine allgemeine Gewaltbereitschaft zurückzuführen zu sein. Diese Befunde für die nächsten Messzeitpunkte im Auge zu behalten, wird für den weiteren Verlauf der Untersuchung von erheblicher Bedeutung sein.

Die sich aus den Interviews der Jugendlichen außerhalb der Haft ergebenden Erkenntnisse werden ein Weiteres dazu beitragen, die Jugendhaft als Reaktionsmöglichkeit speziell gegenüber jugendlichem fremdenfeindlichem Handeln neu zu überdenken.

Das Projekt wird als Teil eines Verbundprojekts mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziert.

Tabelle:
Untersuchungsdesign der Studie
Hasskriminalität – Auswirkungen von
Hafterfahrungen auf fremdenfeindliche
jugendliche Gewalttäter

Nationale und internationale Kooperationsprojekte

Kriminalprävention in Großwohnsiedlungen

Eine Evaluation baulicher und sozialer Maßnahmen am Beispiel ost- und westdeutscher Hochhausquartiere (Crime Prevention Carousel)

Großwohnsiedlungen zählen seit jeher zu den Stadtgebieten mit besonders hohem Unsicherheitspotenzial. Vielerlei soziale und bauliche Aktivitäten verändern jedoch derzeit nachhaltig das Gesicht dieser so genannten Satelliten- oder Trabantenstädte auch in kriminalpräventiver Hinsicht. Diesen Veränderungen nachzuspüren und Vorschläge zur sicheren Gestaltung großer Wohngebiete auch in anderen Ländern Europas zu gewinnen, ist das Ziel eines Forschungsprojekts unter dem AGIS-Programm der Europäischen Union, das unter der Gesamtleitung des Max-Planck-Instituts im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit in fünf europäischen Ländern durchgeführt wird.

Leitung:
Tim Lukas

Institutsmitarbeiter/-innen:
siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:
2005 - 2007

Projektstatus:
in Bearbeitung

Innerhalb der Diskussion um die Kommunale Kriminalprävention hat in den letzten Jahren insbesondere der Themenkomplex „Städtebau und Kriminalprävention“ erheblich an Bedeutung gewonnen. Neben herkömmlichen Ansätzen und Strategien der Kriminalprävention wird nunmehr auch zunehmend die Rolle von Kommunen und Wohnbaugesellschaften diskutiert, die mittels städtebaupolitischer Vorgaben und Bestandserhaltungsmaßnahmen den Stadtraum und seine Nutzungsstrukturen entscheidend mitgestalten und auf diese Weise kriminelle Tatgelegenheiten schaffen oder entschärfen.

Ein zweiter Aspekt, der ebenfalls erst in jüngerer Zeit größere Beachtung fand, ist der der Evaluation von Projekten zur kommunalen Kriminalitätsprophylaxe. Zwar sind auf der Grundlage zahlreicher kriminalgeographischer Studien eine Reihe von Empfehlungen zur Prävention von Kriminalität und zur Reduktion der Kriminalitätsfurcht in urbanen Räumen ergangen und in der Praxis kommunaler Kriminalprävention umgesetzt worden, systematische Evaluationsstudien zur Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen finden sich jedoch kaum.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht leitet ein internationales Forschungsprojekt, das integrative Handlungsansätze in der Kriminalitätsprophylaxe evaluiert. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen soziale und bauliche Rehabilitationsmaßnahmen in sechs west- und osteuropäischen Hochhausquartieren. Forschungsleitend ist dabei die Frage, inwieweit städtebauliche Programme dazu geeignet sind, das tatsächliche Ausmaß der kriminellen und nicht-kriminellen Devianz sowie den Grad der subjektiven Verunsicherung zu reduzieren. Beispiele

gelungener Präventionsarbeit im Stadtteil sollen in ein Handbuch aufgenommen werden, um auf diese Weise die Verbreitung kriminalpräventiver Strategien in der Stadtplanung zu befördern.

Im Rahmen des Gesamtprojekts werden kriminalpräventive Maßnahmen in West- und Osteuropa untersucht. Angesichts erheblicher Unterschiede, insbesondere in der Bewohnerstruktur hochhausbebauter Stadtteile West- und Osteuropas, nimmt Deutschland aufgrund der historischen Teilung im Gesamtzusammenhang des Projekts eine Art Synthesestellung ein, die die Durchführung des deutschen Teils der Studie in beiden Teilen des Landes notwendig erscheinen ließ. Die Wahl kleinräumiger Untersuchungsgebiete fiel daher auf die Gropiusstadt im Westen Berlins („Lipschitzallee“ bis „Zwickauer Damm“) und auf Berlin-Marzahn im Ostteil der Stadt (Marzahn Nord-West).

Beide Quartiere weisen eine für Großwohnsiedlungen typische industrielle, mehrgeschossige Bauweise und periphere Stadtrandlage auf. Während jedoch die Gropiusstadt eine der ältesten Großwohnsiedlungen Berlins ist, kamen die Arbeiten im Nordwesten Marzahns erst kurz vor der Wende zu ihrem Abschluss. In jüngerer Zeit aber waren beide Gebiete Objekt umfangreicher Sanierungsmaßnahmen, die nicht allein die Modernisierung und Instandsetzung der baulichen Substanz, sondern auch Verbesserungen des Wohnumfelds betrafen. Kennzeichnend für die Bewohnerstruktur sind gravierende Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgebieten.

Flankiert werden die städtebaulichen Eingriffe durch Aktivitäten im sozialen Bereich (Integrationsmaßnahmen, Quartiersmanagement etc.).

	Marzahn	Gropiusstadt	Berlin
Sozialhilfeempfänger	8,6 %	12,9 %	7,6 %
Arbeitslose	12,4 %	8,5 %	8,9 %
Ausländeranteil	3,6 %	14,6 %	13,3 %

Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Berlin, 2002.

Neben dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht sind folgende Institute und Universitäten am Projekt beteiligt:

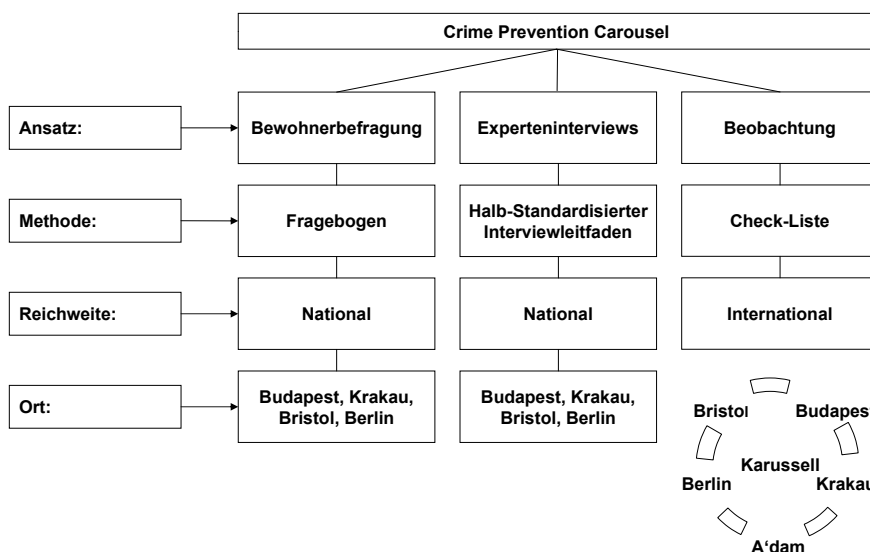
- University of the West of England, School of Housing and Urban Studies / Bristol
- Jagiellonian University, Faculty of Law, Department of Criminology / Krakau
- DSP-groep BV / Amsterdam
- National Institute of Criminology / Budapest

In einem ersten Schritt soll durch lokale Situationsanalysen und die Sammlung verwertbarer Materialien (Fotos, Bebauungspläne, Presseberichte etc.) ein erster bildlicher Eindruck des Geschehens vor Ort gewonnen werden. Die Auswertung offizieller Kriminalstatistiken aus der Zeit vor, während und nach der Implementierung der

Sozialarbeitern, Polizisten, Sicherheitsdiensten, Wohnbaugesellschaften, Hausmeistern etc.) sollen das gewonnene Datenmaterial qualitativ unterfüttern. Kernstück der Untersuchung ist die Befragung von etwa 500 Bewohnern in jedem der beiden Untersuchungsgebiete auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe. Damit soll zunächst das Dunkelfeld der Kriminalität ausgeleuchtet, die nicht-registrierte Kriminalität über Selbstberichte erfragt und das offizielle Datenmaterial sinnvoll ergänzt werden. Darüber hinaus soll die Bewohnerbefragung Aufschluß geben über das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht im Quartier sowie über Entwicklungstendenzen seit der baulichen Neugestaltung. Letztlich werden mit der quantitativen Analyse der Befragungsdaten Hypothesen zum spezifischen Zusammenhang von Stadtstruktur, situationsbezogenen sowie sozialen kriminalprä-

Tabelle:
Vergleich der Untersuchungsgebiete

Abbildung:
Struktur des Gesamtprojekts



Maßnahmen wird zudem vorläufige Aufschlüsse über die längerfristige Entwicklung der registrierten Kriminalitätslage geben können. Flankierend sollen Sozialdaten der Stadt und lokaler Wohnbaugesellschaften aufklären über die soziodemographische Struktur der Bewohnerschaft (Wandel des sozialen Status, der Arbeitslosenquote und des Sozialhilfebezugs, Veränderungen in der Fluktuationsrate etc.). Halb-standardisierte Interviews mit ausgewählten Schlüsselpersonen (Bewohnern,

ventiven Maßnahmen und der Entwicklung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht überprüft, die bereits auf der Grundlage theoretischer Vororientierungen und der lokalen Situationsanalysen gewonnen wurden.

Das Vorhaben wird gefördert mit Mitteln des AGIS-Programms der Europäischen Kommission - Generaldirektion Justiz und Inneres.

Institutsmitarbeiter/-innen:

Matthias Abraham, Gülhan Göççe, Indra Kregel, Annika Melde, Julia Rehn, Matthias Schröder, Silke Urschel, Anne Wollenhaupt

Nationale und internationale Kooperationsprojekte

Attitudes Towards Crime and Punishment in the European Union

Results from the 2005 European Crime Survey (ECSS) with Focus on Germany

The project is part of the recently implemented European Crime and Safety Survey [ECSS], which in turn is part of the current fifth sweep of the International Crime Victims Survey [ICVS]. In our analyses, we focused on the respondents' attitudes towards punishment (punitiveness). First, we did a cross-country comparison with the German respondents as reference group. In a second step, we tried to explain the German respondents' punitiveness scores in a categorical regression model. After a thorough analysis and validation procedure, we tested the regression model on two additional contrast country samples (France, UK) for external validation. In a supplementary analysis, we developed a country typology that is based on a cluster analysis of various ECSS variables and that is subsequently validated using different country indicators regarding crime, justice, the police, economy, and education from international statistics.

Leitung:
Harald Kania

Institutsmitarbeiter:
Bernd Kühnrich
Helmut Kury

Zeitraumen:
2004 - 2005

Projektstatus:
abgeschlossen

Generally, the European Crime and Safety Survey [ECSS] is looking at European's experiences with crime and crime prevention, and the police. Furthermore, it helps measuring attitudes towards crime and punishment by analysing data about personal experiences with selected offences of representative population samples from various European countries. Thus, the ECSS aims at developing a tool for measuring crime in various European countries. This project is financed with funds from the European Union's Sixth Framework Programme.

In a wider perspective, the project is embedded in the International Crime Victims Survey [ICVS], thus mainly applying the ICVS methodology. Actually, the ECSS is part of the current fifth sweep of the ICVS. The ICVS is itself the main item of an international comparative criminology project with standardised victim surveys. The ICVS was carried out in more than 70 countries all over the world during four completed sweeps (1989, 1992, 1996, and 2000). Since its beginning, the ICVS has been supported and promoted by a number of governmental and intergovernmental international institutions. The ICVS contains items on crime situations that cover a broad scope of possible victimisation experiences, which are particular for the modern urban context. Thus, the ICVS/ECSS provides a useful tool for the comparison of European crime rates and citizen's attitudes towards crime and punishment. In particular, the ICVS/ECSS serves three main aims: (1) Providing an alternative to police information on levels of crime; (2) Harnessing crime survey methodology for comparative purposes; (3) Extending information on who is most affected by crime.

For our first research report, we focused on the respondents' attitudes towards punishment and sentencing (punitiveness), represented in the survey questionnaire by two subsequent items. As regards our analysis methods, first we did a cross-country comparison with the German respondents as reference group. In a second step, we tried to explain the German respondents' punitiveness scores by using the predictive power of other variables in a categorical regression analysis with optimal scaling technique. After a thorough analysis and validation procedure of the regression model for the German total sample and different German subgroups, we tested the model on two additional contrast country samples, France and the UK, for a first external validation.

As regards the general preference of a certain sentence category, the vast majority of all countries' respondents prefer the more lenient sentences "community service" and "fine" for the presented case scenario of a recidivist burglar. On the other hand, a total average of about one fourth of all countries' respondents selects the most severe sentence, an „unsuspended prison term“. Altogether, we found remarkable country differences with Germany ranking in the lower middle part of the analysed countries. For the further steps of the country comparison, we concentrated on the second questionnaire item, a follow-up question to specify the appropriate prison term. Over all countries, almost two-thirds of the respondents preferred rather short prison terms of "up to one year". On the other hand, almost all country samples (except for France) covered the full range of available prison terms – actually, including "life sentence"! In the respective inferential statistic

analyses, we found only the respondents from Denmark being significantly more lenient than the German sample, but six country samples with significant higher values for punitiveness (UK, Estonia, Poland, Hungary, Ireland, and Portugal). Hence, Germany seems to have a rather low punitive profile as compared to other European countries.

Afterwards, we analysed the determinants of the German participants' punitiveness scores by using categorical regression analysis methods. On the basis of a review of the respective research literature, we selected a choice of altogether 17 items from the dataset as the pool of predictor variables for the initial model. After a systematic successive elimination process, we finally found a regression model that included nine predictor variables and that was able to explain 10.5 percent of the variance of the participants' punitiveness scores. The table below shows the German sample's final regression model's standard parameters as well as some further indicators for the model's reliability and validity.

drawn from the total German sample. As a result of these analyses, three of the predictors (sex, age, and occupational status) were perfectly reliable through all test runs. Four others (victimisation status, general life satisfaction, household size, and fear of crime) were sufficiently reliable. The influence of the two weakest predictor variables (level of self-security and income) was not stable enough to trust the respective results without caution. Later, the model was also tested and further validated on subgroups for the variables sex and victimisation status, as these variables had proved to be the main sources of influence for the respondents' punitiveness.

In the final step of analysis for this report, we adjusted the regression model to two other countries, which contrasted (on average) maximally regarding the punitiveness scores, i.e., France, as the least punitive, and the United Kingdom, as the most punitive country. We found some fundamental and rather influential country differences, which are probably based on essential historical and cultural differences in the perception of crime

Predictors*	Standardized Coefficients			F	p	Single Predictor Model			ΔR ²
	Beta	SE	df			Beta	p	R ²	
1. Age	-.230	.026	10	77.227	.000	-.181	.000	.033	.038
2. Sex	-.215	.025	1	74.925	.000	-.178	.000	.032	.038
3. Victimisation status	-.093	.024	2	15.099	.000	-.090	.000	.008	.007
4. Occupational status	-.089	.026	4	12.015	.000	-.077	.000	.006	.006
5. Fear of crime	.085	.025	2	11.742	.000	.053	.005	.003	.007
6. General life satisfaction	-.080	.024	3	10.992	.000	-.059	.001	.004	.005
7. Household size	.074	.026	3	8.145	.000	.083	.000	.007	.004
8. Income (quartiles)	-.057	.027	2	4.457	.012	-.075	.000	.006	.017
9. Level of self-security	.054	.024	3	5.027	.002	.048	.037	.002	.002

Tabelle:
Categorical Regression for Germany
(Dependent Variable: Punitiveness)

Note. Analysed N = 1,662, R² = .105; *Sorted by descending effect size (Beta).

Unsurprisingly, the majority of these variables were demographic or socio-economic indicators. Of all the nine predictor variables that were finally included in the regression model, the participants' age and sex were by far the most influential. Since these two "hard" demographic variables were dominating not only the general German model but also the models for the German subgroups and the contrast country models, they seem to be the "Big Two" for predicting punitiveness. From a methodological point of view, we first tested the internal validity of the regression model by analysing each of the nine-predictor variable's influence in a single-variable model. Furthermore, we also checked each variable's Delta-R-square as another indicator for the model's quality. As a further methodological check, we tested the model's stability on ten partial samples that were

and punishment. This is, in our opinion, one of the most interesting results of international victim survey research. Consequently, a subsequent research report on the ECSS data (in preparation) will mainly focus on such basic differences (as well as similarities) between the European countries. There, we are going to present a country typology that is based on a cluster analysis of various ECSS variables and that is subsequently validated using different country indicators from international statistics regarding crime, justice, the police, economy, and education.

Nationale und internationale Kooperationsprojekte

Strengthening the Defence in Death Penalty Cases in China

The Great Britain China Center (London), the Chinese Academy for Social Sciences (CASS, Beijing) and the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law (Freiburg) carry out a joint comprehensive project entitled "Strengthening the Defence in Death Penalty Cases in China." Besides training of defence lawyers, the project examines the role defence lawyers play in Chinese criminal proceedings and particularly in death penalty proceedings. It aims to single out what can and should be done to empower defence councils to play an effective role in death penalty eligible cases and, more generally, to establish an effective system of legal aid. Effective defence is, in fact, a key element in fair criminal proceedings and in successfully preventing that wrongful convictions lead to the execution of innocents.

Leitung:

Hans-Jörg Albrecht

Institutsmitarbeiter:

Qi, Shenghui

Zeitraumen:

2005 - 2006

Projektstatus:

in Bearbeitung

This project examines the role of defence councils in Chinese criminal proceedings that can end up with the imposition of the death penalty. It aims to review the problems defence lawyers face in such proceedings, the defence strategies they apply and to examine whether the assignment of a defence lawyer makes a difference in the outcome of a criminal trial. Moreover, the project explores what can and should be done to empower defence councils to effectively represent suspects and accused in death penalty eligible cases.

The objective of the study is to shed light on the problems experienced by criminal defence councils when defending capital crime cases and to generate information on how death penalty cases are processed through the Chinese system of justice as well as the determinants of the outcomes death penalty eligible criminal cases.

The study is based on (in-depth) interviews with defence councils (N=25) and on case file analysis in four locations in China (N=322). Random sampling was not possible in three of the four locations of case file analysis, but convenience samples have been drawn.

The information gained from the interviews demonstrates that defence councils experience problems when meeting with clients. The access to the client is severely restricted and in particular during the investigative stage effective defence is not possible, as lawyers are not allowed to discuss

the case with their clients and conversations are monitored fully by police. Full access to case files is mostly not possible and placed under restrictions issued by the public prosecutor. Prosecutors also do not disclose everything that may be relevant for the defence council. Investigation by defence councils is made difficult by the criminalization risks (§306 Chinese Criminal Code) and by the need of obtaining a permission by the court to carry out investigations on behalf of the accused. Fees for defending in a death penalty case are very modest. According to current rules and practice, it is reasonable not to defend and to pay for not complying with legal aid requirements (1000 yuan) than to defend and to receive some 500 yuan from legal aid resources. Legal aid fees do not allow efficient defence (in terms of defence councils engaging themselves in investigation).

Defence strategies that are applied concern mostly strategies of mitigation based on arguments of the minor role the defendant played in the commission of the crime, the reduced mental capacity of the offender, the circumstances of the crime or general merits of the defendant. This finding is corroborated by the case file analysis and is also confirmed by other studies. It may be also assumed that courts sometimes - instead of acquittal - respond to evidence problems by mitigating the sentence (imposing then a suspended death penalty or life imprisonment). Such responses point to poor implementation of the "in dubio pro reo" standard.

The data which have been collected from the case files show that there is considerable variation as regards the sentencing outcomes in criminal cases that carry the risk of capital punishment already at the stage of the first instance trial. This points in principle to an important role the defence council could play in such proceedings. There are considerable changes as regards cases where the death penalty has been imposed in the first instance trial in subsequent phases of the proceedings. The question of what factors are associated with the variation in sentencing was explored in order to be able also to answer the question of what role the defence council might play in this process.

However, it seems that offence seriousness does not play a major role in determining the outcome of the sentencing phase of the trial. For murder cases it could be established that the victim-offender relationship plays a significant role, as stranger to stranger crimes are treated evidently more harshly than crimes occurring in intimate or close relationships. For drug cases, it is obvious that cases receiving more lenient punishment (in terms of a suspended death sentence) are those that are close to the minimum amounts making drug trafficking eligible for the death penalty. However, our analysis shows that other factors do not contribute to explain variance observed in criminal sentencing. This makes the implementation of an effective defence strategy difficult. The fact that offence seriousness is not related to the outcome of sentencing (in selected groups of offences such as murder or drug trafficking) might be also explained by a lack of established sentencing criteria and the impact of extra-legal sentencing factors. The latter could not be controlled for

in the case file analysis. However, the interview data provide evidence that the judicial decision-making process is influenced both by informal channels as well as extra-legal sentencing factors such as the “public opinion”.

The defence council is assigned to a case rather late in criminal proceedings. In general, assignment takes place after the defendant has confessed and after investigation has been finalized. Capital cases are processed rapidly through the criminal justice system, leaving not much room for unfolding effective criminal defence. Death penalty proceedings are carried out at a rapid pace. The average time law enforcement authorities and judicial organs need to finalize death penalty cases from arrest up to execution of the offender points to swift and efficient management of case processing and punishment. This may be explained by the eminent relevance of deterrence (both negative and positive) for China's criminal justice system. It is, however, clear, that effective defence within this framework of conditions cannot unfold but is restricted seriously in particular considering the late involvement of a defence council in death penalty proceedings. When comparing death penalty proceedings in the Peoples' Republic of China with those in the United States of America, the result is evident. The average time a US offender sentenced to death spends on death row (after the sentence has become final) is approximately the ninefold of the time a death penalty case in China takes from arrest to execution.

The project is financially supported by the European Union.

Externe Mitarbeiter/-in:

Katie Lee (Great Britain China Center), **Chen, Zexian** (Chinese Academy for Social Sciences)

II. Forschung

D. Gemeinsame Projekte beider Forschungsgruppen

Seite

255

**Strafrechtsreformen in Mexiko – Strafrechtsordnungen und
Integration aus einer vergleichenden Perspektive**

258

**Konflikte und Konfliktregelung in Gesellschaften des Nahen Ostens –
Zwischen Tradition und Moderne**

Gemeinsame Projekte beider Forschungsgruppen

Strafrechtsreformen in Mexiko

Strafrechtsordnungen und Integration aus einer vergleichenden Perspektive

Die Integration der Vielfalt von Strafrecht in föderal organisierten Staaten und supranational organisierten Staatensystemen ist auf internationaler Ebene nur wenig erforscht. Deshalb hat das Institut dieses Forschungsthema im Anschluss an die Forschungsschwerpunkte „Strafrechtsvergleichung“ und „Grenzen des Strafrechts“ der strafrechtlichen Gruppe sowie an die Forschungsschwerpunkte „strafrechtliche Sanktionen“ und „empirische Strafverfahrensforschung“ der kriminologischen Gruppe in einem Gemeinschaftsprojekt aufgegriffen. Projektpartner war im Rahmen einer 2004 geschlossenen Kooperationsvereinbarung das Mexikanische Nationale Institut für Strafrechtswissenschaften (INACIPE), das vor dem Hintergrund aktueller Überlegungen zur mexikanischen Strafrechtsreform ein rechtspolitisches Interesse an dem Forschungsthema geäußert hatte. Das Thema wurde an parallelen Fragestellungen zur Integration der Vielfalt von Strafrecht in einem internationalen und föderalen Kontext diesseits und jenseits des Atlantiks erörtert.

Die Vielfalt von Strafrecht in föderal organisierten Staaten und in Prozessen der politischen Integration von Staaten ist nicht nur ein praktisches oder politisches Problem der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, sie kann auch ein Grundlagensproblem des Strafrechts sein. Grundlage jeden Rechts ist die Eindeutigkeit seiner Regeln und die Widerspruchsfreiheit des Regelungssystems. Das gilt sowohl in rechtlicher wie in rechtstatsächlicher Hinsicht. In *rechtstatsächlicher* Hinsicht wird diese Basis verlassen, wenn unterschiedliche

Rechtsregeln, die sich an den gleichen Adressaten richten, unterschiedliche Konsequenzen für das gleiche soziale Verhalten vorsehen. Wird dieses Fundament verlassen, dann verfehlt das Recht seine *soziale* Funktion der Generalisierung gegenseitiger Verhaltenserwartungen untereinander und damit auch seine spezifische *soziale* Leistung der Verhaltenssteuerung durch die Herstellung von Vorhersehbarkeit der Konsequenzen des eigenen Verhaltens.

Strafrecht in Mexiko

Projektziel war neben einer Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung unterschiedlicher Facetten der Vielfalt von Strafrecht und von Integrationsmodellen der kritische Diskurs über die Notwendigkeit und Bedingungen der Strafrechtsintegration in den Vereinigten Mexikanischen Staaten (*Estados Unidos Mexicanos*). Zu diesem Zweck wurde vom 28.09. bis 1.10.2004 in Mexiko-Stadt eine internationale Konferenz veranstaltet. Mexiko ist ein Bundesstaat mit mehr als 100 Millionen Einwohnern, bestehend aus 31 Gliedstaaten (*Estados*) und einem Bundesdistrikt (*Distrito Federal*), der die Hauptstadt umfasst. Jeder der *Estados*, der *Distrito Federal* und der Bund (*Federación*) haben – gleich den Vereinigten Staaten von Amerika und ähnlich der Situation in der Europäischen Union – ein eigenes Strafgesetzbuch und eine eigene Strafprozessordnung. Das mexikanische Strafrecht ist damit ganz überwiegend kein Bundesrecht, sondern Staatenrecht. Allein das Kernstrafrecht auf Bundesebene kennt mehr als 300 Tatbestände. Daher ist davon auszu-

gehen, dass der Umfang des mexikanischen Kernstrafrechts insgesamt etwa 10.000 Tatbestände erfasst. Sowohl im Tatbestand als auch beim Strafraum sind die Unterschiede zwischen den Bestimmungen erheblich. Das gleiche gilt für das Strafprozess- und Sanktionenrecht. Unabhängig von den unterschiedlichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den *Estados* sowie zwischen diesen und der *Federación* ist es deswegen nachvollziehbar, dass mexikanische Reformbestrebungen sich die Harmonisierung des Strafrechts zum Ziel gesetzt haben. Vor erheblichen Schwierigkeiten stehen sie aber nicht zuletzt deshalb, weil die unterschiedlichen Regelwerke in gesellschaftlich und kulturell erheblich divergierenden *Estados* angewendet werden, so etwa in Chiapas und Oaxaca mit ihrem hohen Anteil an indigener Bevölkerung, dem vom internationalen Tourismus geprägten Quintana Roo, in Nuevo León mit dem bedeutenden Industriestandort Monterrey sowie in der Millionenmetropole Mexiko-Stadt.

Leitung:

Ulrich Sieber
Hans-Jörg Albrecht
Jan-Michael Simon
Gerardo Laveaga
Alvaro Vizcainos

Mitwirkende:

siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:

2004 - 2006

Projektstatus:

abgeschlossen

Integration und Vielfalt von Strafrecht

Das Projektthema wurde in vier Themenbereiche unterteilt. Während der erste Themenbereich einer Einführung in die Grundlagen des Projektgegenstandes diente, setzte sich der zweite Bereich mit Fragen rund um das materielle Strafrecht auseinander. In einem dritten Themenbereich wurde dann das Strafprozessrecht behandelt und im vierten das Sanktionensystem.

Zunächst wurde in dem Eröffnungsvortrag mit einer Einführung in die Notwendigkeit der Integration von Strafrecht, in zentralisierte und dezentralisierte Modelle des Strafrechts sowie in die Kriterien für die Bewertung dieser Modelle eine Grundlage für das Problemverständnis zum Projektgegenstand geschaffen (*Ulrich Sieber*). Daran anschließend wurden der Europäische Integrationsprozess (*Mireille Delmas-Marty*), das US-amerikanische Modell (*George Fletcher*), das Kanadische Modell (*Donald K. Piragoff*) und das Schweizer Modell (*Mark Pieth*) als prominente Beispiele vorgestellt, und es wurden die Entwicklungsmöglichkeiten für das Strafrecht in dem MERCOSUR besprochen (*Heloisa Estellita*). Schließlich wurde die Situation in Mexiko umfassend behandelt (*Ricardo Franco Guzmán, René Gonzalez de la Vega, Miguel Ontiveros*).

Der zweite Teil beschäftigte sich mit der Pluralität des materiellen Strafrechts als einer Herausforderung für föderale Systeme und für die Europäische Integration (*Helmut Satzger*). Dazu wurden die Situation in Spanien (*José Luis Arroyo Zapatero*), Polen (*Włodzimierz Wróbel*) und den USA (*Markus D. Dubber*) erörtert sowie ein konkretes Beispiel zu besonderen Absichtsmerkmalen (*Lorenzo Picotti*) erläutert. Eine Fallstudie zur Harmonisierung des Jugendstrafrechts in Mexiko (*Marco Antonio Díaz de León*) und die Vorstellung eines Modellstrafgesetzbuchs für Mexiko (*Olga Islas de González Mariscal*) schlossen sich an.

In dem dritten Teil ging es um die Herausforderung der Vielfalt des Strafprozessrechts für föderale Systeme und die Europäische Integration (*Ursula Nelles*). Vor diesem Hintergrund wurde die Situ-

ation in Argentinien (*Alberto Bovino*), Brasilien (*Ana Sabadell*) und Mexiko (*Simon Herrera Bazán*) vorgestellt, und es wurde die Reform des Mexikanischen Strafprozessrechts diskutiert (*Sergio García Ramírez, Esteban Righi, Jan-Michael Simon*). Dem folgten Beispiele aus den europäischen Strafprozessordnungen zu unterschiedlichen Regelungen des Zeugenschutzes (*Gert Vermeulen*), zur Rolle des Parteiprozesses im europäischen Kontext (*Richard Vogler*), zur strafprozessualen Verwertbarkeit von Videoaufnahmen (*Francisco Muñoz Conde*) sowie zur harmonisierenden Rolle der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei den strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen (*Lorena Bachmaier Winter*). Darüber hinaus wurde der Einsatz neuer Technologien bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit in Europa vergleichend dargestellt und seine Auswirkungen auf das strafprozessuale Beweisrecht behandelt (*Fabien Jobard*). Im Hinblick auf die Reform des Mexikanischen Strafprozessrechts wurden schließlich die unterschiedliche Handhabung der Unschuldsvermutung (*Jesús Zamora Pierce*) und des Mündlichkeitsgrundsatzes (*Raúl González-Salas Campos*) erörtert.

Thema des vierten Teils war die Politik und Praxis des Strafrechts und seiner Sanktionen in föderalen Systemen (*Michael Tonry*). Dazu folgten zum Europäischen Integrationsprozess Fallbeispiele aus Finnland (*Tapi Lappi-Seppälä*), Frankreich (*Annie Kensey*), Italien (*Carlo Enrico Paliero*) und Ungarn (*Miklós Lévy*) sowie für den Lateinamerikanischen Kontinent aus Brasilien (*Juárez Tavares*). Anschließend wurden das Konzept der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Sanktionen (*Frank Verbruggen*) sowie die Herausforderungen für die Entwicklung vergleichbarer Kriminalitätsindikatoren und Indikatoren für die Strafrechtspflege in föderalen Systemen besprochen (*Marcelo Aebi*). Der vierte Teil schloss mit einem Ausblick auf die Gegenwart und Zukunft von Systemen strafrechtlicher Sanktionen (*Hans-Jörg Albrecht*). Die Schlussfolgerungen aus den Beiträgen (*Gerardo Laveaga*) wurden dann unter Teilnehmern aus allen vier Teilen diskutiert.

Integration und Strafrechtsreform

Als Projektergebnis bestätigte sich, dass die Vielfalt von Strafrecht eine Herausforderung auf allen Gebieten der Kriminalpolitik in föderalen Systemen und Integrationsprozessen von Staaten diesseits und jenseits des nördlichen und südlichen Atlantiks ist. Zunächst betrifft die Vielfalt von Strafrecht die Grundlagenebene, wenn, worauf *Ursula Nelles* in ihrem Vortrag hinwies, dieses Strafrecht deswegen widersprüchlich sein kann, weil es den gleichen Adressaten erfasst. Diese Grundlagenfrage ist für das gesamte in der Konferenz erörterte Spektrum des Strafrechts offen geblieben. Sie wird auch für gewöhnlich nicht untersucht, wenn es um die Integration von unterschiedlichem Strafrecht geht. Was dagegen häufig – auch als politische und dabei oft weltanschaulich geprägte Frage – thematisiert wird, ist die Anwenderperspektive. Damit wird die Vielfalt von Strafrecht (aber nur) auf der handwerklichen und politischen Ebene erfasst. Dies machte *Michael Tonry* deutlich, der für umfassende Integrationsvorhaben – gemessen an der Anzahl zu integrierender Rechtsordnungen und der Größe der einbezogenen Population – es als wahrscheinlich ansieht, dass jeder Versuch, „top-down“ von oben (*Federación*) nach unten (*Estado*) zur Angleichung lokaler Unterschiede an einen übergeordneten Standard, von den Rechtsanwendern in dem *Estado* wiederum an die lokalen Unterschiede vor Ort angepasst wird. Dies würde nicht nur den von der *Federación* geplanten harmonisierenden Effekt vereiteln, sondern für den *Estado* zu unbeabsichtigten Anpassungseffekten führen.

Betrachtet man diese Folgen, dann spricht vieles auch politisch dafür, zunächst und in einem ersten Schritt mit dem von *Ulrich Sieber* vorgeschlagenen – und seit den 1950er Jahren in Mexiko im-

mer wieder versuchten – Einsatz unverbindlicher Modellgesetzbücher als Integrationsinstrument vorzugehen und dafür auf die Basis einer funktionalen Rechtsvergleichung zurückzugreifen. Ob Reformgremien in Mexiko diesen Vorschlag aufnehmen werden, muss die Zukunft zeigen. Jedenfalls wurde allen Teilnehmern an Anschauungsbeispielen aus mehr als 17 Rechtsordnungen deutlich, dass die Integration von Strafrecht eine politisch schwierige und schwer zu kontrollierende Materie ist, die jedenfalls einer ausgereiften und gut vorbereiteten Strategie der Zusammenarbeit und dafür vorweg eines Mindestmaßes an Harmonisierung bedarf. Das von *Sieber* mit Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen einer Strafrechtsharmonisierung in einem weiteren Vortrag vorgestellte Projekt eines „Max-Planck-Informationssystems für Strafrechtsvergleichung“ wurde für wünschenswert gehalten. Das INACIPE erklärte sein Interesse, sich als Partner für Lateinamerika an dem Projekt zu beteiligen. Für die Forschungsprogramme beider Forschungsgruppen wurde darüber hinaus im Hinblick auf die Steuerungsfähigkeit des Strafrechts das Problempotential der Entstehung von und des Umgangs mit rechtstatsächlich widersprüchlichem Strafrecht und seinen Sanktionen deutlich. Vor diesem Hintergrund gehört es zum Gegenstand der Grundlagenforschung, das Annäherungspotential zwischen unterschiedlichen Strafrechts- und Sanktionssystemen durch eine beständige Forschung weltweit zu untersuchen, worauf *Hans-Jörg Albrecht* abschließend hinwies.

Die Veröffentlichung der Konferenzbeiträge erfolgt im Frühjahr 2006 gemeinsam mit dem INACIPE in Mexiko auf Spanisch.

Mitwirkende:

Prof. Dr. Marcelo Aebi, Prof. Dr. José Luis Arroyo Zapatero, Prof. Dr. Lorena Bachmaier Winter, Prof. Dr. Mireille Delmas-Marty, Prof. Dr. Marco Antonio Díaz de León, Prof. Dr. Markus D. Dubber, Dr. Heloisa Estellita, Prof. Dr. George Fletcher, Prof. Dr. Sergio García Ramírez, Prof. Dr. René Gonzalez de la Vega, Prof. Dr. Raúl González-Salas Campos, Prof. Dr. Ricardo Franco Guzmán, Prof. Dr. Simon Herrera Bazán, Prof. Dr. Olga Islas de González Mariscal, Dr. Fabien Jobard, Dr. Annie Kensey, Prof. Dr. Tapi Lappi-Seppälä, Prof. Dr. Miklós Lévy, Prof. Dr. Francisco Muñoz Conde, Prof. Dr. Ursula Nelles, Dr. Miguel Ontiveros, Prof. Dr. Carlo Enrico Paliero, Prof. Dr. Lorenzo Picotti, Prof. Dr. Mark Pieth, Donald K. Piragoff, Prof. Dr. Esteban Righi, Prof. Dr. Ana Sabadell, Prof. Dr. Helmut Satzger, Prof. Dr. Juárez Tavares, Prof. Dr. Michael Tonry, Prof. Dr. Frank Verbruggen, Prof. Dr. Gert Vermeulen, Dr. Richard Vogler, Prof. Dr. Włodzimierz Wróbel, Prof. Dr. Jesús Zamora Pierce

Gemeinsame Projekte beider Forschungsgruppen

Konflikte und Konfliktregelung in Gesellschaften des Nahen Ostens

Zwischen Tradition und Moderne

Das Verhältnis zwischen dem Strafrecht und seinen Sanktionen zu Lösungen anderer sozialer Ordnungskonzepte und Handlungsoptionen für die Regelung sozialer Konflikte in den Gesellschaften des Nahen Ostens ist kaum erforscht. Das Institut hat sich diesem Forschungsthema deswegen im Anschluss an die Schwerpunkte „strafrechtliche Sanktionen“ und „Viktimisierung“ der kriminologischen Forschungsgruppe sowie an den Schwerpunkt „Grenzen des Strafrechts“ der strafrechtlichen Forschungsgruppe in einem Gemeinschaftsprojekt zum Nahen Osten angenommen.

Leitung:

Hans-Jörg Albrecht
Ulrich Sieber
Jan-Michael Simon

Mitarbeiter:

Hassan Rezaei
Holger-C. Rohne
Ernesto Kiza

Miwirkende:

siehe unten am Ende des Artikels

Zeitraumen:

2004 - 2006

Projektstatus:

abgeschlossen

Projektgegenstand war die relative Rolle von Strafrecht und seinen Sanktionen bei der Regelung sozialer Konflikte in der Region des Nahen Ostens. Diese Problemstellung beruht auf der Grundlagenfrage nach der Rolle des zentralen staatlichen Ordnungssystems gegenüber anderen sozialen Ordnungssystemen bei der Regelung sozialer Konflikte in Gesellschaften, deren sozio-kultureller Hintergrund oder staatliches Ordnungssystem sich von denen der westlichen Industriegesellschaft unterscheidet. Ausgehend von dieser Frage, ging es in dem Projekt um das Strafrecht und seine Sanktionen als zentrale staatliche Einrichtung einerseits und lokale Formen der Konfliktregelung für die Erhaltung der jeweiligen Gemeinschaften und zur Selbsthilfe andererseits. Projektziel war es, erste Basisinformationen über die unterschiedlichen Konfliktlagen und Regelungsansätze in den Gesellschaften des Nahen Ostens zu erhalten. Damit sollte eine Grundlage für weitere Untersuchungen zur Rolle des Strafrechts bei der Regelung sozialer Konflikte in dieser Region gewonnen werden. Darüber hinaus ging es insbesondere um einen kritischen Dialog über die Parallelität von staatlicher und nicht-staatlicher Konfliktregelung im Nahen Osten mit Teilnehmern aus insgesamt zwölf Ländern der Region (Afghanistan, Ägypten, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libanon, Pakistan, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Türkei).

Vor diesem Hintergrund wurden mit den Teilnehmern ein Workshop (Istanbul, 4. bis 7. Dezember 2003) und eine Tagung (Kloster Banz, Bad Staffelstein, 1. bis 9. September 2004) durchgeführt.

Das Projektziel wurde in drei Schritten verfolgt. Zunächst wurden übergreifende Aspekte zu dem Forschungsthema des Projekts aus den unterschiedlichen beteiligten Disziplinen und interdisziplinären Perspektiven erörtert, darunter soziologische (*Trutz v. Trotha*), kriminologische (*Hans-Jörg Albrecht*), viktimologische (*Ernesto Kiza/Corene Rathgeber/Holger-C. Rohne* und *Holger-C. Rohne, Leslie Sebba*), strafrechtliche (*Jan-Michael Simon*) und ethnologische (*Günther Schlee* sowie *Bertram Turner*). Anschließend wurden die Bedingungen und Phänomene von Konflikten in den Gesellschaften des Nahen Osten dargestellt, darunter zu Israel und der palästinensischen Gesellschaft (*Yaacov Bar-Siman-Tov, Amal Jamal, Simha F. Landau*), der Türkei (*Asuman AYTEKIN Inceoglu*), dem Iran (*Hussein Gholami*), dem Libanon (*Ghassan Rabah*) und Tadschikistan (*Kamoludin Abdullaev*). Schließlich wurden unterschiedliche Ansätze der Konfliktregulierung in der Region erklärt, darunter zu Afghanistan (*Hameed Attaei, Sameera Ayyubi, Ali Wardak*), Ägypten (*Ahmed Essam El-din Miligui*), dem Iran (*Mahmoud Jalali-Karveh, Firouz Mahmoudi, Hussein Gholami, Mohsen Rahami, Mohammad E. Shams Nateri*), Israel und den palästinensischen Gebieten (*Samer Fares/Dima Khalidi, Anat Goldstein, Peretz Segal, Nadera Shalhoub-Kevorkian*), Jordanien (*Mohammad Abu-Hassan*), dem Libanon (*George Emile Irani*), Pakistan (*Moonis Ahmar*), Syrien (*Abboud Al-Sarraj*) und der Türkei (*Suleyman Derin, Silvia Tellenbach*). Abschließend erfolgte eine Betrachtung zu dem für die Region zentralen Konzept der *sullh* aus einer kritischen Perspektive des Islam (*Hassan Rezaei*).

Vergeltung, Mediation und Strafe

Als gemeinsame Merkmale für die Bestandsaufnahme zur relativen Rolle von Strafrecht und seinen Sanktionen bei der Regelung sozialer Konflikte in der Region dienen Vergeltung, Mediation und Strafe. Vergeltung, Mediation und Strafe sind Grundelemente zur Beantwortung der alten Frage, was soziale Ordnung ausmacht. Sie bieten drei Optionen zur Eingrenzung sozialer Konflikte und zur Verhinderung der Eskalation von Gewalt bei der Entscheidung dieser Konflikte. Der Einsatz von Zwang bei der Eingrenzung und Entscheidung sozialer Konflikte ist unter den Bedingungen einer Zentralgewalt alleine ihrer Trägerin überlassen. Für Konflikte innerhalb staatlicher Territorialgrenzen verfügt nur der Staat über dieses Gewaltmonopol. Das gilt heute weltweit für alle sozialen Konflikte und basiert auf der modernen Idee von der *normativen* Integration der Gesellschaft und ihrer Durchsetzung durch den Staat. Unter dieser Bedingung bieten das Strafrecht und seine Sanktionen dem Staat eine Möglichkeit zur Konfliktregelung. Von dieser Option kann der Staat dadurch Gebrauch machen, dass

er den sozialen Konflikt mit dem Strafrecht erfasst und damit auf sich selbst bezieht. Normativ wird eine direkte Beziehung zwischen dem Strafrecht und einer Konfliktpartei (Täter) hergestellt, deren Handeln als Konflikt mit dem staatlichen Ordnungssystem definiert wird (Straftat). Dieses Ordnungssystem wird anschließend mit einer Sanktion bestätigt. Bei der Ausgestaltung der Sanktion ist das Spektrum an Elementen von Vergeltung, Mediation und Strafe variabel. Es reicht von einem rationalen Prozess tatproportionaler Verhängung zeitiger Freiheits- und Geldstrafen mit präventiven und reaktiv-repressiven Zwecken über die dauernde Unschädlichmachung durch lebenslange Freiheitsstrafen und durch die Todesstrafe, die öffentliche Stigmatisierung (z.B. „reintegrative shaming“) und Wiedergutmachung (z.B. „community services“) bis hin zu Prozessen, in denen das Verfahren selbst neben dem Schuldeingeständnis Inhalt der Sanktion ist, sei es in der Interaktion mit dem Opfer (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, „*médiation pénale*“) oder der unmittelbar betroffenen Gemeinschaft (z.B. „family group conferencing“).

Grenzen des Strafrechts und seiner Sanktionen

Die Möglichkeit, Strafrecht und seine Sanktionen als staatliches Instrument zur Regelung sozialer Konflikte einzusetzen, ist jedoch sowohl in funktionaler, wie politischer und tatsächlicher Hinsicht begrenzt.

- In funktionaler Hinsicht erreichen das Strafrecht und seine Sanktionen dort ihre Grenze, wo sie, statt die Gesellschaft zu erhalten, die Aufgabe übernehmen, Gesellschaft herzustellen, d.h. soziale Ordnung gleichsam „herbeizustrafen“ statt sie zu bestätigen. Das ist dann der Fall, wenn es um den Einsatz strafrechtlicher Sanktionen in einem sozialen Grundkonflikt geht, in dem die Integration der Konfliktparteien in eine Gesellschaft *prinzipiell* in Frage steht und diese Frage gesellschaftlich, d.h. tatsächlich, nicht entschieden ist. Grundlage dieses Konflikts kann insbesondere die Art und Weise der Konstruktion ethnischer, religiöser oder weltanschaulicher Identität gegenüber dem ethnisch, religiös oder weltanschaulich Anderen sein. Auf dieser Basis fehlt es häufig schon an der tatsächlichen Möglichkeit für eine Entscheidung des Konflikts zur Herstellung einer sozialen Ordnung.
- In politischer Hinsicht verfehlen Strafrecht und seine Sanktionen ihre Aufgabe zur Durchsetzung der normativen Integration von Gesellschaft und als Option zur Konfliktregelung, wenn sie von einem Staat eingesetzt werden, der, statt die Einheit der Differenz zwischen den Konfliktparteien zu bilden, vielmehr selbst eine Konfliktpartei abbildet. Dieser Staat setzt nicht die – wenn auch nur prinzipiell mögliche – Integration der Konfliktparteien in eine soziale Ordnung durch. Vielmehr wird von diesem Staat für den Fall, dass er die gegnerische Konfliktpartei zu Straftätern und deren Handeln zur Straftat definiert, ein Ordnungssystem durchgesetzt, das auf – sei es auch staatliche – Herrschaft durch exklusiven Zwang gegenüber den Gegnern abzielt, statt auf ihre normative Integration.
- Demgegenüber ist lediglich in tatsächlicher Hinsicht das staatliche Sanktionspotential in einem sozialen Konflikt betroffen, wenn trotz der – auch wirklichen – Möglichkeit einer Integration beider Konfliktparteien in eine Gesellschaft beide tatsächlich nicht für die staatliche Zentralgewalt erreichbar sind. Dafür sind

vor allem zwei Situationen typisch. Einmal ist es häufig die hohe Beschwerdemacht einer Konfliktpartei gegenüber der staatlichen Zentralgewalt, die eine Durchsetzung von Sanktionen verhindert. Und zum zweiten ist oft zwischen Zentrum und Peripherie deswegen ein Gefälle bei der Durchsetzung der staatlichen Zentralgewalt zu beobachten, weil es an den dafür erforderlichen Ressourcen fehlt.

Zusammenfassend lässt sich deswegen die Grundlagenfrage nach der relativen Rolle des Strafrechts bei der Regelung sozialer Konflikte soweit konkretisieren, dass in einem Staat, dem die Durchsetzung der normativen Integration von Konfliktparteien in eine Gesellschaft tatsächlich und dauerhaft nicht – bzw. nicht in dem für ein Staatswesen erforderlichen Maße – gelingt oder aber gar nicht erst gelingen soll, auch das Strafrecht seine integrierende Funktion verfehlt und in dem Sinn auch keine Option zur Regulierung sozialer Konflikte mehr ist. Das gilt in normati-

ver wie in tatsächlicher Hinsicht. In normativer Hinsicht wird das Strafrecht zu einem Instrument, das statt den Erhalt einer Gesellschaft zu gewährleisten, sich die Herstellung einer sozialen Ordnung zur Aufgabe macht oder auf die bloße Herrschaft durch exklusiven Zwang abzielt; und in tatsächlicher Hinsicht verfehlen strafrechtliche Sanktionen ihr Ziel, da sie keine gesellschaftliche Entsolidarisierung gegen fehlendes normkonformes Verhalten bewirken können. Unter diesen Bedingungen entfällt die Option Vergeltung, Mediation und Strafe in Form strafrechtlicher Sanktionen bei der Regelung sozialer Konflikte zur Erhaltung einer Gesellschaft einzusetzen. Deswegen werden Vergeltung, Mediation und Strafe zur Erhaltung der jeweils lokalen Gemeinschaften und zur Selbsthilfe eingesetzt. Deren Durchsetzung stützt sich neben der bloßen überlegenen Gewalt vor allem auf traditionelle Autoritäten und Verfahren, statt auf eine staatliche Zentralgewalt und ihr Strafrecht.

Bestandsaufnahme

Die Gesellschaften in der Region sind ganz überwiegend von der integrierenden Rolle der Religion geprägt. Dies ist die *differentia specifica* der Gesellschaften des Nahen Ostens und ihrem Strafrecht gegenüber der westlichen säkularen Industriegesellschaft und deren Strafrecht. Darüber hinaus ist jedoch bei der Ausgestaltung der Sanktionen das Spektrum an Elementen von Vergeltung, Mediation und Strafe genauso variabel wie im Strafrecht der westlichen Industriegesellschaften. Das gilt für Länder wie Israel und für den Iran, wobei in einem Land wie dem Iran, in dem die *shari'a* (v.a. neben Afghanistan und Pakistan) geltendes Recht ist, auch Leibesstrafen verhängt werden. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin für *quesas*-Taten (d.h. insbesondere Mord), dass die Angehörigen eines Opfers den Prozess gegen den Täter initiieren und entscheiden, ob eine Entschädigungszahlung (*diyya*) oder die Hinrichtung des Täters erfolgt. Der Staat verwaltet hier letztlich nur die vorislamische Blutrache (*tha'r*) und verhindert deren Eskalation. Ein bedeutender Unterschied gegenüber der Rolle des Strafrechts bei der Regelung sozialer Konflikte in der westlichen Industriegesellschaft ist insbesondere die in vielen Ländern der Region weit verbreitete Anwendung traditioneller Formen nicht-staatlicher Konfliktregelung zur Aufrechterhaltung der lokalen Gemeinschaften in Konflikten, die auch in

diesen Ländern prinzipiell mit dem Strafrecht erfasst werden. Prägend sind die *sulh* und *musalaha* sowie die *jirga* Traditionen und die *saadat* Praktiken, die partiell auch auf religiösen Grundlagen beruhen. *Sulh* und *musalaha* sowie *jirga* basieren insbesondere auf gesellschaftlichen Bedingungen, in denen die Ältesten der jeweiligen lokalen Gemeinschaften eine hohe Autorität haben und die deswegen im Konfliktfall vermitteln. Die ursprünglich beduinischen *sulh* Traditionen sind stark ritualisiert und in arabischen Gesellschaften weithin akzeptiert. Die *jirga* in Afghanistan, Tadschikistan oder Pakistan hat ebenfalls traditionelle Fundamente, während die Konfliktlösung durch die *saadat* (Nachkommen des Propheten Mohammed) auf religiösen Grundlagen beruht und in den heiligen Stätten der schiitischen Glaubensgemeinschaft zur Anwendung kommt. In allen traditionellen Formen der Konfliktregelung, die unter Einbeziehung der unmittelbar betroffenen Gemeinschaften funktionieren, dominiert neben dem Schuldeingeständnis und der Wiedergutmachungsleistung das Verfahren selbst als Sanktion. In manchen Ländern (z.B. Jordanien) kann darüber hinaus auch die Verheiratung zwischen den Konfliktparteien beschlossen werden. Weiter wird in mehreren Ländern der Region die Selbsthilfe im Wege der Blutrache praktiziert, so insbesondere in Afghanistan und Pakistan, jedoch

auch in den von kurdischen Stämmen besiedelten Gebieten in der Türkei. Dabei kann in Ländern wie in Pakistan die Blutrache als strategisch kon-

ditionierter Einsatz von Gewalt im Wege der *jirga* zwischen den Konfliktparteien unter Vermittlung Dritter verhandelt werden.

Ausblick

Wieweit diese verbreitete Anwendung traditioneller Formen nicht-staatlicher Konfliktregelung in den Gesellschaften des Nahen Ostens darin begründet ist, dass den nahöstlichen Staaten eine andere Rolle bei der Integration der Gesellschaft und demzufolge bei der Regelung sozialer Konflikte zukommt als den Staaten in der westlichen Industriegesellschaft und in welcher Beziehung diese Frage gegebenenfalls mit der Rolle der Religion bei der Integration von Gesellschaften des Nahen Ostens steht, lässt sich den Berichten der Projektteilnehmer nicht entnehmen. Grundsätzlich ist aber deutlich geworden, dass das staatliche Modell von Vergeltung, Mediation und Strafe der westlichen Industriegesellschaft in den Gesellschaften des Nahen Ostens jedenfalls nur eine Option neben anderen nicht-staatlichen Möglichkeiten der Regelung sozialer Konflikte ist.

Die offenen Fragen werden, ausgehend von der mit diesem Projekt geschaffenen Basisinformation, in neuen vergleichenden Untersuchungen beider Forschungsgruppen in der Region zum Sanktionenrecht und Strafrecht weiterverfolgt. In der kriminologischen Forschungsgruppe werden

unter Leitung von *Hans-Jörg Albrecht* das Sanktionenrecht und die Sanktionspraxis zwischen westlichen Industriegesellschaften mit denen des Nahen Ostens am Beispiel des Iran im Rahmen eines Postdoc-Stipendien-Projekts (*Hassan Rezaei*) untersucht. In der strafrechtlichen Forschungsgruppe unter der Leitung von Ulrich Sieber werden die philosophischen und normativen Grundlagen des westlichen Strafrechts mit denen der *shari'a* verglichen. Dazu ist ebenfalls eine erste Studie am Beispiel zum Iran im Rahmen einer Promotionsarbeit geplant (*Mohammad Sadr Touhid-khaneh*). Beide Forschungsgruppen sind zu dem Projektgegenstand unter Federführung von *Hans-Jörg Albrecht* insbesondere auch an der Vorbereitung einer International Max Planck Research School on *Retaliation, Mediation and Punishment* beteiligt, die gemeinsam mit den Max-Planck-Instituten für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, für Rechtsgeschichte und für ethnologische Forschung organisiert wird.

Die Veröffentlichung des Projekts erfolgt im Frühjahr 2006 in Deutschland in englischer Sprache.

Mitwirkende:

Prof. Dr. Kamoludin Abdullaev, Dr. Mohammad Abu-Hassan, Prof. Dr. Moonis Ahmar, Hameed Attaei, Prof. Dr. Abboud Al-Sarraj, Sameera Ayyubi, Prof. Dr. Yaacov Bar-Siman-Tov, Prof. Dr. Suleyman Derin, Prof. Dr. Hussein Gholami, Prof. Dr. Samer Fares, Anat Goldstein, Asuman Aytekin Inceoglu, Prof. Dr. George Emile Irani, Prof. Dr. Mahmoud Jalali-Karveh, Dr. Amal Jamal, Dima Khalidi, Prof. Dr. Simha F. Landau, Dr. Firouz Mahmoudi, Prof. Dr. Ahmed Essam Eldin Miligui, Dr. Ghassan Rabah, Prof. Dr. Mohsen Rahami, Prof. Dr. Günther Schlee, Prof. Dr. Leslie Sebba, Dr. Peretz Segal, Prof. Dr. Nadera Shalhoub-Kevorkian, Prof. Dr. Mohammad E. Shams Nateri, Dr. Silvia Tellenbach, Dr. Bertram Turner, Dr. Ali Wardak

III. Nachwuchsförderung

A. Doktoranden

Doktorandenbetreuung erfolgt am Institut in den Disziplinen Strafrechtswissenschaften, Kriminologie, Soziologie und Psychologie. Die Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg wird dabei künftig durch die 2005 von der MPG genehmigte International Max Planck Research School für Strafrechtsvergleichung (IMPRSS) weiter vertieft. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Forschungsprogramms und die empirische Kriminologie haben darüber hinaus zum Ausbau der Zusammenarbeit in der Doktorandenbetreuung mit der Philosophischen Fakultät und dort mit den Instituten für Soziologie und Psychologie geführt. Eine gemeinsame Betreuung von Doktoranden entwickelt sich nunmehr zwischen dem Institut und französischen Universitäten (Paris und Lille) vor allem über das Laboratoire Européen Associé und das Institut der Cotutelle.

In der strafrechtlichen Forschungsgruppe wurden nach der Amtsübernahme Ende 2003 im Berichtszeitraum 2004/05 von dem neuen Direktor der Gruppe 9 Doktoranden aufgenommen. Weitere bereits vor dem Amtswechsel aufgenommene Doktoranden werden von ihm noch an der Universität München betreut. Hinzu kamen in der strafrechtlichen Gruppe drei neue extern betreute Doktoranden. 6 von dem emeritierten Direktor betreute Promotionen wurden im Berichtszeitraum erfolgreich abgeschlossen. Das neue strafrechtliche Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen einer International Max Planck Research School befindet sich nach der Amtsübernahme im Aufbau und wird Mitte 2006 beginnen. Dieses Nachwuchsprogramm ist in das neue Forschungsprogramm der strafrechtlichen Gruppe eingebettet und legt gegenwärtig seine Schwerpunkte auf die Rechtsvergleichung, das ausländische Strafrecht, das Internationale Strafrecht, das Informationsrecht, das Medizinrecht und die Grenzen des Strafrechts. Im Jahre 2006 wird sich der Anteil

ausländischer Doktoranden in dem Nachwuchsprogramm der strafrechtlichen Forschungsgruppe wesentlich erhöhen, vor allem im Rahmen der International Max Planck Research School für Strafrechtsvergleichung.

Der kriminologischen Forschungsgruppe sind gegenwärtig 35 Doktoranden zugeordnet, davon 20 deutsche und 15 ausländische aus Griechenland, Zentral- und Ostasien (Volksrepublik China, Republik China, Korea, Mongolei), dem Nahen Osten (Iran, Türkei, West Bank & Gaza), sowie Amerika (Argentinien, Bolivien, Chile, Kanada, Venezuela). 3 psychologische und 5 soziologische Dissertationen sowie 1 politikwissenschaftliche Dissertation werden in Zusammenarbeit mit den Instituten für Psychologie und Soziologie sowie der Politikwissenschaftlichen Fakultät der Universität Kassel betreut. 14 Doktoranden sind beruflich eingebunden (u. a. Ministerien 3, Staatsanwaltschaft 2, Universität 3, UNO 1, Rechtsanwaltschaft 2). Die Finanzierung erfolgt in 10 Fällen durch Stipendien des DAAD, politischer Stiftungen oder des Herkunftslands), in 6 Fällen durch Drittmittel (DFG, Europäische Union). 5 Dissertationen werden aus Mitteln des Instituts für den wissenschaftlichen Nachwuchs gefördert. Die Forschungsschwerpunkte der Dissertationen liegen in den Feldern „strafrechtliche Sanktionen“, „Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit“ sowie „empirische Strafverfahrensforschung“. Dies spiegelt die starke Einbindung der Doktoranden in die empirische Projektforschung wider. Im Berichtszeitraum wurden 15 Promotionen abgeschlossen (Rechtswissenschaftliche Fakultät 10, Institut für Soziologie 5, Institut für Psychologie 1).

In der strafrechtlichen Forschungsgruppe sind die folgenden Dissertationsvorhaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jahren 2004/2005 hinzugekommen:

Brunst, Phillip, W.	Anonymität im Internet (Prof. Dr. Hans Kudlich, Bucerius Law School, Hamburg)
Engelhart, Marc	Unternehmenskriminalität und Compliance-Maßnahmen (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Forster, Susanne	Terrorismusbekämpfung in England (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Gröseling, Nadine	Strafprozessuale Ermittlungen im Internet (Prof. Dr. Uwe Hellmann, Universität Potsdam)
Höfingher, Frank Michael	Hyperlinks und die Strafbarkeit für fremde Inhalte in Online-Medien (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Jarvers, Konstanze	Neue Wege zur Behandlung der Massen- und Kleinkriminalität in Italien: Alternative Erledigungsmöglichkeiten und (neue) Sanktionsformen im Verfahren vor dem Friedensrichter (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Kieselmann, René	Erstellung von Bewegungsprofilen im Strafverfahren (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Knust, Nandor	Strafrecht und Gacaca – Die Aufarbeitung des ruandischen Völkermords (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Nolde, Malaika	Inpflichtnahme Privater im Rahmen der Strafverfolgungsvorsorge (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Pfützner, Peggy	Das neue Strafverfahren zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Frankreich (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Straub, Daniel	Der rechtliche Rahmen der Überwachung der Telekommunikation in den USA (Prof. Dr. Ulrich Sieber)
Wahl, Thomas	Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im strafprozessualen Beweisrecht (Prof. Dr. Werner Beulke, Universität Passau)

In der strafrechtlichen Forschungsgruppe haben die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jahren 2004/2005 ihr Promotionsverfahren abgeschlossen:

Grammer, Christoph	Der Straftatbestand des Verschwindenlassens einer Person. Die Transposition einer völkerrechtlichen Figur ins Strafrecht (Prof. Dr. Walter Perron, Universität Freiburg)
Gropengießer, Helmut	Der Haustyrannenmord. Eine Untersuchung zur rechtlichen Behandlung von Tötungskriminalität in normativer und tatsächlicher Hinsicht (Prof. Dr. Walter Perron, Universität Freiburg)
Hetz, Silke	Schutzwürdigkeit menschlicher Klone? Eine interdisziplinäre Studie aus medizinrechtlicher Sicht (Prof. Dr. Albin Eser)

Kiriakaki, Irini	Der Schutz des Menschen und des Embryos in vitro bei der biomedizinischen Forschung. Das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin und seine Umsetzung in das griechische Recht (Prof. Dr. Albin Eser)
Kniebühler, Roland Michael	Transnationales ‚ne bis in idem‘. Zum Verbot der Mehrfachverfolgung in horizontaler und vertikaler Dimension (Prof. Dr. Albin Eser)
Kreicker, Helmut	Völkerrechtliche Exemtionen von strafrechtlicher Verantwortlichkeit - Grundlagen und Grenzen völkerrechtlicher Immunitäten und ihre Wirkungen im Strafrecht (Prof. Dr. Albin Eser)
Lelieur-Fischer, Juliette	La règle ne bis in idem. Du principe de l'autorité de la chose jugée au principe d'unicité d'action répressive. Etude à la lumière des droits français, allemand et européen (Prof. Dr. Mireille Delmas-Marty, Paris)
Mattiscek-Neef, Maria	Schwangerschaftsabbrüche kranker/geschädigter Föten und Neugeborenen euthanasie (Prof. Dr. Albin Eser)
Mohr, Tilmann	Die Haftung für ökologische Schäden im nordischen und im vereinheitlichen EG-Recht (Prof. Dr. Günter Hager, Universität Freiburg)
von Dewitz, Clivia	NS-Gedankengut und Strafrecht. Die §§ 86, 86a und 130 StGB zwischen der Abwehr neonazistischer Gefahren und symbolischem Strafrecht (Prof. Dr. Detlef Krauß, Humboldt-Universität zu Berlin)
Wei, Wu	Die Rolle des Anklägers eines Internationalen Strafgerichtshofs (Prof. Dr. Albin Eser)

Im Rahmen des kriminologischen Doktorandenprogramms wurden in den Jahren 2004/2005 die folgenden Dissertationsvorhaben neu begonnen:

Abdel Baqi, Mustafa H.	The Administration of Criminal Justice and the Evaluation of its Quality in Palestine: A Comparative Study with European Countries (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Brandenstein, Martin	Die Strafvollzugspraxis zwischen Übelzufügung und Resozialisierung – eine empirische Studie (Prof. Dr. Helmut Kury)
Briceño Peñalver, Gerardo José	Die Prävention von Gewalt – Rechtspolitische, strafrechtliche und kriminologische Ansätze im Umgang mit Gewalt (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Ciftçi, Isa	Wissenschaftliche Kriminalistik und Sicherheit (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)

Getos, Anna Maria	Präventive Terrorismusbekämpfung in Übergangsgesellschaften (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Grafe, Adina	Implementation und Evaluation der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Khurelbaatar, Erdem-Undrakh	Das Sanktionensystem im mongolischen Strafrecht im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Kurzberg, Benjamin	Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität - Eine Analyse der Strafzumessungserwägungen bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen im Hinblick auf § 17 II JGG und den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Leibold, Tanja	Der Deal im Steuerstrafrecht – Formen der Verständigung im formellen und materiellen Recht (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Özsöz, Figen	Rechtsextremismus und Jugendstrafvollzug – Auswirkungen von Jugendhaft auf rechtsextremistische Orientierungsmuster jugendlicher Gewalttäter (Prof. Dr. Helmut Kury)
Pathe, Imme	Das System der verbotenen Internet-Angebote nach dem JMStV (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Pehl, Dirk	Die Implementation der Rasterfahndung - Eine empirische Untersuchung zur Anwendung und zu den Wirkungen der gesetzlichen Regelungen zur operativen Informationserhebung durch Rasterfahndung (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Qi , Shenghu	Todesstrafe und öffentliche Meinung zur Todesstrafe in China (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Wang, Ying	Entwicklung und Implementation von Recht zum Schutz des geistigen Eigentums in China (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Wildfang, Anne	Terrorismus – eine kriminologische Studie vor dem Hintergrund der Internationalisierung (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Wolf, Florian	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes für untergebrachte psychiatrische Patienten (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Xiong, Qi	Massenmedien und das Urteil (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)

In der Kriminologie wurden in den Jahren 2004/2005 die folgenden Promotionsverfahren abgeschlossen:

Dorsch, Claudia	Die Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach §§100a, 100b StPO (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Herz, Annette	Strafverfolgung von Menschenhandel – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Prostitutionsgesetzes (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Hotter, Imke	Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg aus Sicht der Praxis (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Kania, Harald	Subjektive Kriminalitätstheorien - Alltagswissen und Vorstellungen über Kriminalität in der Bevölkerung (Prof. Dr. Helmut Kury)
Köllisch, Tilman	Anzeigeverhalten und die polizeiliche Registrierung von Jugenddelinquenz. Ein theoretisches Modell und empirische Untersuchungen zu sozialen und sozialökologischen Determinanten des Opferverhaltens (Prof. Dr. Baldo Blinkert, Institut für Soziologie)
Krüpe-Gescher, Christiane	Rechtswirklichkeit der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Luczak, Anna	Organisierte Kriminalität im internationalen Kontext (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Markantonatou, Maria	Entwicklungen sozialer Kontrolle in postmodernen Gesellschaften (Prof. Dr. Baldo Blinkert, Institut für Soziologie)
Mayer, Markus	Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme (Prof. Dr. Baldo Blinkert, Institut für Soziologie)
Mayer-Wieck, Hannes	„Der große Lauschangriff“ - Eine empirische Untersuchung zu Anwendung und Folgen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Schäfer, Carsten	Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Schulz, Stephan	Beyond Self-control: Analysis and Critique of Gottfredson & Hirschi's General Theory of Crime (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Tränkle, Stefanie	Strafrechts-Mediation: das Paradox eines außergerichtlichen Verfahrens im strafrechtlichen Rahmen. Eine rechtssoziologische Untersuchung am Beispiel des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs und der französischen médiation pénale (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)
Zegada, María Elena	Ein Modell-Jugendstrafgesetzbuch für Bolivien - Auf der Grundlage internationaler und insbesondere deutscher Erfahrungen (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)

International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law

2005 wurde von der MPG die Einrichtung einer International Max Planck Research School für Strafrechtsvergleichung (IMPRSS) genehmigt, deren Start für Mitte 2006 geplant ist. Die IMPRSS fördert und verzahnt im Rahmen eines übergreifenden Forschungsprogramms zur Strafrechtsvergleichung Doktorarbeiten und trägt auch darüber hinaus zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Das auf drei Jahre ausgerichtete Ausbildungsprogramm richtet sich an exzellente Nachwuchswissenschaftler aus der ganzen Welt, die über eine internationale Ausschreibung ausgewählt werden. Die IMPRSS wird gemeinsam getragen von dem Institut und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Ihr Sprecher ist Prof. Dr. *Ulrich Sieber*.

Gegenstand des Forschungsprogramms der IMPRSS ist das Strafrecht als Instrument zum Schutz der Gesellschaft und als Grundlage für eine menschenwürdige, demokratische und rechtsstaatliche Kriminalpolitik im Kontext zunehmend weltumspannender Interaktion („Globalisierung“). Das Programm entspricht im Wesentlichen dem Forschungsprogramm der strafrechtlichen Forschungsgruppe. Im Mittelpunkt stehen die Harmonisierung und Internationalisierung von Strafrecht, seine internationale Institutionalisierung und seine Grenzen. Ziel des Forschungsprogramms ist es, auf der Grundlage von neuen Erkenntnissen über die Kriminalität und ihre Entwicklung neues Wissen über den Grad an Konvergenz und Divergenz zwischen Strafrechtsordnungen sowie über die Kontrollmöglichkeiten, Grenzen und Entwicklungstendenzen des Strafrechts zu schaffen. Darüber hinaus geht es im Kontext der Globalisierung um andere Strategien der Kriminalitätskontrolle als

das Strafrecht. Damit wird die Grundlage für Modelle und Lösungen in der Kriminalpolitik und für die Rechtsanwendung geschaffen. Methodisch ist dafür – neben der Analyse der Rechtstatsachen – vor allem eine universale und funktionale Strafrechtsvergleichung erforderlich, die vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesellschaftlicher Bedingungen und differenter philosophischer Traditionen die strukturellen Zusammenhänge von Strafrecht untersucht.

Der internationale Schwerpunkt des Forschungsprogramms, der globale Kontext seines Forschungsgegenstandes und der universale Ansatz der Strafrechtsvergleichung sollen dem Doktoranden ein besseres Verständnis vermitteln für und eine kritische Distanz zu der eigenen nationalen Strafrechtsordnung, die notwendige Sensibilität für die zunehmende internationale Annäherung und Anerkennung unterschiedlicher rechts- und kriminalpolitischer Standpunkte sowie die Fähigkeit zur Entwicklung übergreifender Regelungen, die sowohl Unterschiede zwischen wie Gemeinsamkeiten von nationalen Strafrechtsordnungen einbeziehen. Weiter soll der Doktorand die Möglichkeiten der praktischen Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnis durch die Einbindung in Projekte aus der europäischen und internationalen Praxis kennen lernen, so insbesondere im Kontext der internationalen Strafgerichte, der Europäischen Union und des Europarats. Die forschungsorientierte Ausrichtung des Curriculums wird ergänzt durch Veranstaltungen über grundlegende und spezifische Aspekte der Strafrechtsvergleichung, über den Einsatz von Informationstechnik für die Forschung, zu allgemeinen Schlüsselqualifikationen („soft-skills“) sowie zur eigenständigen, problemorientierten und verantwortungsbewussten Forschung.

B. Habilitanden

Im Berichtszeitraum wurden zwei Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen.

In der kriminologischen Forschungsgruppe wurde 2004 das Habilitationsverfahren von Jörg Kinzig an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit dem Vortrag vor der Fakultätsöffentlichkeit abgeschlossen (Habilitationsbetreuung: Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht). Kinzig wurde die *venia legendi* für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug verliehen. Die Habilitationsschrift „Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ erschien im Verlag Duncker & Humblot Berlin. Kinzig erhielt 2005 einen Ruf an die Universität Tübingen auf einen W-3 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht.

In der strafrechtlichen Forschungsgruppe hat sich Sabine Gless 2005 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit einer Arbeit über „Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung“ habilitiert (Habilitationsbetreuung: Prof. Dr. Ursula Nelles). Ihr wurde die *venia legendi* für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung verliehen. Sie erhielt 2005 einen Ruf an die Universität Basel auf einen Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht.

IV. Wissenschaftliche Zusammenarbeit

A. Projektbezogene internationale Kooperationen

Das Institut pflegt weltweit enge Verbindungen zu ausländischen Forschungseinrichtungen und Wissenschaftlern sowie Akteuren und Institutionen aus der Politik und Praxis. Der Schwerpunkt der internationalen Kooperation beruht dabei auf fünf *forschungsstrategischen* Zielen:

1. Systematische Erweiterung und Konzentration von Informationen zu den Schwerpunkten beider Forschungsprogramme durch Kooperationsprojekte weltweit.
2. Aufbau und nachhaltige Pflege eines internationalen Netzwerks exzellenter Forschungseinrichtungen und Forscher.
3. Förderung des kritischen Diskurses zu den Schwerpunkten der Forschungsprogramme durch internationalen Austausch mit Wissenschaft, Politik und Praxis.
4. Förderung der Synergien zwischen Grundlagenforschung und der Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern aus der ganzen Welt.
5. Unterstützung von Entwicklungsländern und Übergangsgesellschaften beim Aufbau eines modernen, rechtsstaatlichen Strafrechts und Justizsystems.

Geographisch decken die Kooperationen alle wichtigen Regionen ab. Neben einem europäischen Schwerpunkt, der sich folgerichtig sowohl aus der gewachsenen Zuständigkeit der Europäischen Union in den Bereichen Kriminalitätsprävention und Strafrechtsharmonisierung als auch aus der zunehmenden Bedeutung der europäischen Forschungsförderung ergibt, beziehen sich Schwerpunktbildungen auf den Nahen und Mittleren Osten (Iran), auf die Volksrepublik China sowie auf Lateinamerika (Argentinien, Mexiko).

Systematisch lassen sich die Kooperationen vier übergreifenden Kategorien zuordnen:

1. Bilaterale Projekte bzw. Institutskooperationen, die auf einer besonderen vertraglichen Grundlage beruhen.

Seit 1998 besteht das auf eine Vereinbarung zwischen der Max-Planck-Gesellschaft und der französischen Partnerorganisation CNRS gegründete Laboratoire Européen Associé (LEA), in dessen Rahmen das Max-Planck-Institut mit den französischen Partnerinstituten CESDIP (Guyancourt/Paris) und IFRESI (Lille) vergleichend angelegte Forschungsprojekte insbesondere zu Fragen der strafrechtlichen Sanktionen, Inneren Sicherheit, Polizeiarbeit und polizeilichen Zusammenarbeit durchführt.

Im Rahmen des neuen Schwerpunkts der internationalen Kooperationsbeziehungen der MPG zu Lateinamerika nimmt das Institut an den Maßnahmen der MPG zu Verstärkung der Zusammenarbeit mit Argentinien teil. Auf dieser Grundlage wurde – im Anschluss an eine wissenschaftliche Veranstaltung in Kooperation mit der Universität Buenos Aires und dem argentinischen Justizministerium im Jahre 2004 – Ende 2005 wiederum gemeinsam mit dem argentinischen Justizminis-

terium und der Universität von Buenos Aires im Rahmen eines deutsch-argentinischen Symposiums der MPG mit dem argentinischen Ministerium für Erziehung, Wissenschaft und Technologie ein Workshop zu „Complex Crimes“ ausgerichtet. Im selben Jahr wurde im Anschluss an eine zuvor geschlossene Kooperationsvereinbarung mit dem mexikanischen Nationalen Institut für Strafrechtswissenschaften der mexikanischen Generalstaatsanwaltschaft gemeinsam eine internationale Konferenz zur Strafrechtsreform in Mexiko veranstaltet.

Im Jahr 2004 neu aufgenommen wurde eine Zusammenarbeit zur Strafzumessung und Mediation im internationalen Strafrecht mit der Nottingham Trent Universität. Seit 2004 pflegt das Institut in Kooperation mit der Universität Teheran einen Dialog zum Thema „Crime, Criminal Justice and Criminology“, der in Form von jährlichen Workshops (2004: Teheran/Qom; 2005: Teheran/Qom) durchgeführt wird.

2. Multilaterale Partnerschaften, die auf bestimmte Forschungsvorhaben im Rahmen von Projekten und Programmen der Europäischen Union oder der European Science Foundation (ESF) ausgerichtet sind.

Auf Aspekte der europäischen Strafrechtsintegration ist das Kooperationsprojekt zum „European Arrest Warrant“ unter Leitung des Asser Instituts (Niederlande) ausgerichtet, an dem seit 2005 neben dem Max-Planck-Institut die Universität van Amsterdam und Partner aus allen europäischen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Mit dem vor allem von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und Innere Sicherheit, forcierten Gedanken der Entwicklung eines Modells zur frühzeitigen Risikoantizipation (crime proofing) bereits im Gesetzgebungsprozess befassen sich die beiden Projekte „Developing Mechanisms for Assessing the Risk of Crime due to Legislation and Products in Order to Proof them against Crime at EU Level“ unter Leitung des Institute for International Research on Criminal Policy (IRCP) der Universität Gent und „Mechanism for Assessing the Risk of Crime (MARC)“, das von der Katholischen Universität del Sacro Cuore Mailand geleitet und gemeinsam mit der University of Wales, dem Jill Dando Institute of Crime Science London, dem schwedischen National Council of Crime Prevention, dem französischen CNRS, der Universität Gent, TRANSCRIME sowie dem European Institute for Crime Prevention and Control (HEUNI) durchgeführt wird.

Das Max-Planck-Institut ist Konsortialführer des 2005 begonnenen AGIS-Projektes „Crime Prevention Carousel“, an dem die Universitäten

von Krakau und Bristol sowie das National Institute of Criminology (Budapest) beteiligt sind. Im Rahmen der internationalen Replikationsbefragung „ICS-based European Survey of Crime and Safety in the 15 Member States of the European Union“, das unter der Leitung des Gallup Instituts gemeinsam mit dem United Nations Office on Drugs and Crime (UNODOC) durchgeführt wird, ist das Institut für die analytische Auswertung der Befragungsdaten zuständig. Daneben ist das Institut am Aufbau eines europäischen Forschungsnetzwerkes in der COST Action A 21 „Restorative Justice Developments in Europe“ der European Science Foundation beteiligt, an der Forscher und Praktiker aus 21 europäischen Ländern und Israel mitwirken.

Im Jahr 2004 begann das Projekt „Strengthening the Defence in Death Penalty Cases“, das von der Europäischen Union finanziert wird, unter Leitung des Great Britain China Centre steht und an dem die Chinese Academy for Social Sciences auf chinesischer Seite beteiligt ist. Das Max-Planck-Institut hat die Aufgabe übernommen, chinesische Forscher von CASS in Methoden empirischer kriminologischer Forschung einzuführen und zusammen mit ihnen verschiedene empirische Projekte zur Rolle der Strafverteidigung in Strafverfahren, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann, durchzuführen.

3. Internationale Kooperationen, die durch sonstige Drittmittel oder durch gesondert ausgewiesene Haushaltsmittel der Max-Planck-Gesellschaft gefördert werden.

Ein weiterer wichtiger Partner auf europäischer Ebene ist für das Institut neben der EU und der ESF auch der Europarat. Wie in der Vergangenheit war das Institut auch im Berichtszeitraum wiederholt an dessen Aktivitäten beteiligt, so mit dem Bericht „The threat of cybercrime“ im „Organized Crime Situation Report 2004“ und zuletzt im Rahmen der Group of Specialists on the Assistance to Victims and the Prevention of Victimization (PC-S-AV), für die 2005 ein Gutachten zu „Victims of Terrorism – Policies and Legislation in Europe“ erstellt wurde.

Über Europa hinaus weisen zwei seit 2002 laufende Kooperationsprojekte auf dem Gebiet der internationalen Kontrolle von Drogenkonsum und Drogenmärkten, die das Institut gemeinsam mit der RAND Corporation betreut: das Projekt „Modeling the World Heroin Market“ sowie das Projekt „Effects of Cannabis Depenalisation in the United States and in Several Other Western Countries“, an dem neben RAND und dem Institut die University of Maryland und die University of California beteiligt sind. Seit 2004 nimmt das Institut ferner an dem Projekt „Victim Participation in Justice and Therapeutic Jurisprudence: A

Comparative Analysis“ mit der Kent State University und der Université de Montréal teil.

Im Jahr 2005 fand ferner eine zweiwöchige Sommerakademie zum Thema „Conflict Resolution in Middle Eastern Societies“ unter Einbeziehung von 13 Ländern aus der Region Naher und Mittlerer Osten statt (Jordanien, Israel, Iran, Syrien, Türkei, Pakistan, Afghanistan, Ägypten, Irak, Libanon, Palästina, Tadjikistan, Sudan). Darüber hinaus wurde 2005 gemeinsam mit dem Inter-

nationalen Straftribunal für Ruanda (ICTR) und der Universität Butare ein Workshop zur Rolle des Strafrechts und traditioneller Mechanismen der Konfliktbewältigung im Kongo sowie in Burundi, Ruanda, Uganda durchgeführt. Die Veranstaltungen zum Nahen und Mittleren Osten sowie zu Ostafrika stehen im Kontext eines Forschungsschwerpunktes „Mediation, Retaliation and Criminal Justice“, der in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden wird.

4. Sonstige, auch längerfristige internationale Kooperationen, die von wesentlicher Bedeutung für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts sind.

Für die gegenwärtigen und künftigen Forschungsperspektiven im Bereich des internationalen Strafrechts von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Den Haag. Seit 2005 wird eine Auftragsstudie auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts zu 44 Ländern durchgeführt, an dem externe Mitarbeiter aus 29 Ländern beteiligt sind, die alle wesentlichen Rechtssysteme weltweit repräsentieren. Ein weiterer Schwerpunkt längerfristig angelegter Forschungskooperation ist die Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen in der Volksrepublik China. Besonders richtungweisend ist die Beteiligung des Max-Planck-In-

stituts an dem sich in der Entscheidungsphase befindenden Institut für Deutsches Recht an der China University for Political Sciences and Law in Beijing. Ferner ist das Institut in dem Lenkungsausschuss des „EU-China Legal and Judicial Cooperation Programme“ beteiligt. In Kooperation mit der Waseda Universität in Japan wird seit 2005 das Thema Unternehmensstrafrecht bearbeitet. Bereits seit 2004 wird zusammen mit dem Collège de France und den Universitäten Basel und Castilla-La Mancha (Spanien) das Gemeinschaftsprojekt „Les chemins de l'harmonisation“ durchgeführt, das Fragen zu den Grundlagen der Strafrechtsintegration in Europa behandelt.

B. Projektbezogene nationale Kooperationen

Im Bereich der nationalen Kooperationen ist besonders auf die Beteiligung des Instituts an dem von der DFG geförderten Verbundprojekt „Recht, Norm, Kriminalisierung“ (SFB 541) zu verweisen. Das bis 2007 dauernde Projekt zeichnet sich durch seinen interdisziplinären Forschungsansatz aus, der neben der Kriminologie die Anglistik und die Literaturwissenschaft einbezieht. Forschungsgegenstand sind Grundfragen zu den Interdependenzen von Normsetzung, der Ahndung von Normverletzung und der öffentlichen

Ausgrenzung von Normabweichung am Beispiel von Hassgewalt. Besondere forschungspolitische Relevanz erhält diese projektbezogene Kooperation mit dem Englischen Seminar und dem Husserl-Archiv der Universität Freiburg durch die Überbrückung der traditionellen Trennung von Geistes- und Sozialwissenschaften. Durch den Verbund der drei Teilprojekte ergibt sich ein wissenschaftlicher Mehrwert, von dem jede der drei beteiligten Disziplinen methodisch wie inhaltlich profitieren wird.

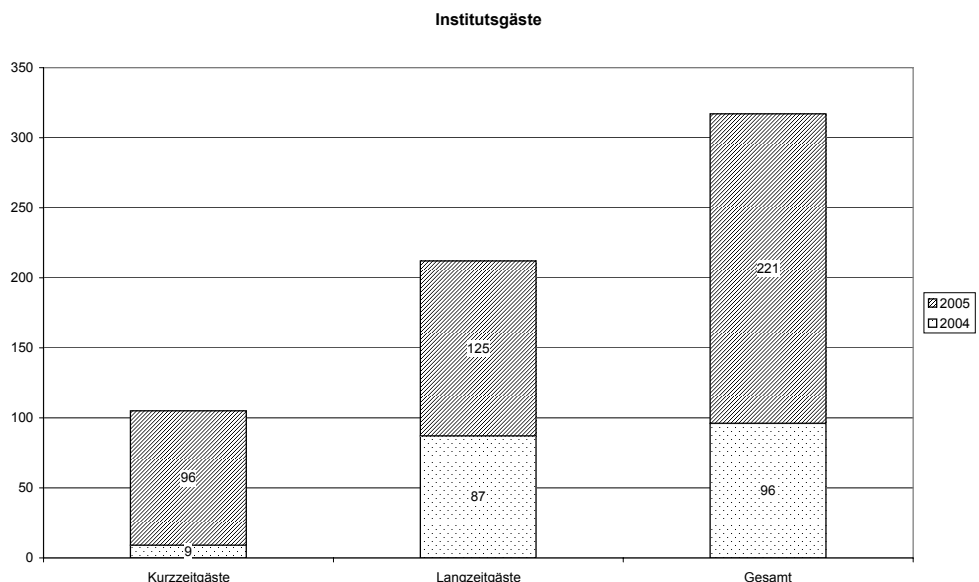
C. Gastforscher am Institut

Die Einbindung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft äußert sich in der Aufnahme und Integration von ausländischen Gastwissenschaftlern. Das interdisziplinäre und komparative Forschungsprogramm, die über die Länderreferate organisierte Betreuung sowie die Schwerpunktbibliothek, ferner das über die institutionalisierten Verbindungen zur Universität geschaffene Ausbildungspotential ziehen junge und etablierte Forscher aus aller Welt an. Gastforscher haben am Institut die Möglichkeit, individuelle Forschungsvorhaben zu realisieren und sind teilweise auch in das konkrete Forschungsprogramm eingebunden. Das

Institut profitiert so durch die Intensivierung der wissenschaftlichen Beziehungen zu bedeutenden Forschungseinrichtungen des Auslands ebenso wie durch die damit erleichterte Pflege der Schwerpunktbibliothek und durch substantielle Beiträge zur Institutsforschung.

Im Berichtsjahr 2004 hielten sich 87 Gäste für die Dauer von mindestens einem Monat am Institut auf (sog. „Langzeitgäste“). Im Berichtsjahr 2005 stieg diese Zahl auf 125 an. Auch die Anzahl der Gäste, die am Institut zwischen einer Woche und einem Monat blieben (sog. „Kurzzeitgäste“) nahm 2005 deutlich zu.

Abbildung:
Anzahl der Gäste am Institut in den Jahren 2004 und 2005



Eine bedeutende Gruppe der Institutsgäste (47%) kam aus Ländern, deren Rechtswissenschaftliche Fakultäten traditionell enge Beziehungen zur deutschen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie unterhalten (Italien, Spanien, Türkei, Polen und Südkorea). Aus der Volksrepublik China, Japan und Russland kamen jeweils 4 Gastwissenschaftler, aus Deutschland, Iran und Ungarn waren es jeweils 3. Aus Österreich und den USA hielten sich jeweils 2 Gastwissenschaftler am Institut auf. Im Übrigen sind unter den Herkunftsländern Argentinien, Belgien, Bolivien, Bulgarien,

Chile, Elfenbeinküste, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Israel, Kanada, Kroatien, Mexiko, Namibia, Portugal, Serbien, Slowenien, Südafrika, Taiwan, Tschechien, Uruguay und Venezuela vertreten. Der Status der Gastforscher verweist bei 20 Professoren, 25 Postdocs und 42 Doktoranden auf die besondere Rolle der Nachwuchswissenschaftler. Die Grafik auf der nächsten Seite gibt einen Überblick über die Verteilung der ausländischen Wissenschaftler auf Herkunftsländer.

Ausländische Gastwissenschaftler am Institut 2005

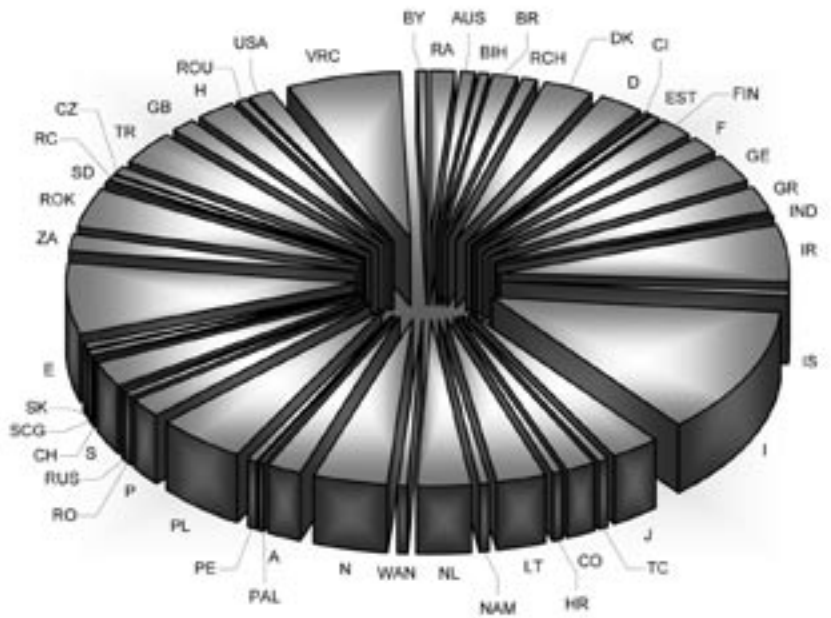


Abbildung: Tanja Tippach

Abbildung:
Ausländische Gastwissenschaftler
am Institut 2005
(Landeskürzel – Land (Anzahl der Gäste))

Die Finanzierung der Forschungsaufenthalte erfolgt zu einem größeren Teil durch (externe) Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches. Dabei spielen vor allem Stipendien von DAAD, Alexander von Humboldt-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung und Friedrich-Ebert-

Stiftung eine bedeutsame Rolle. Sodann sind MPG-Stipendien unverzichtbar für die systematische und nachhaltige Entwicklung der Gastforschung und ihre Integration in die Forschungsprogramme des Instituts.

V. Publikationen

A. Herausgegebene Buchreihen

Das Institut veröffentlicht seit etwa 25 Jahren die Forschungsergebnisse der strafrechtlichen und der kriminologischen Forschungsgruppen vornehmlich in mehreren institutseigenen Reihen im Eigenverlag. Aus Anlass des Amtswechsels kam es hier – nach dem Erscheinen des 100. Bandes der strafrechtlichen Forschungsreihe im Jahr 2004 – zu einer Änderung, die mehreren Zielen diente: Zum einen sollten die bisher in einer Vielzahl von unterschiedlich gestalteten Reihen sowohl hausintern als auch bei Verlagen herausgegebenen Publikationen soweit wie möglich in einer institutsinternen Schriftenreihe mit parallelen Unterreihen konzentriert werden, um die Institutarbeiten auf der Grundlage einer einheitlichen Publikationsgestaltung besser erkennbar und das Institut dadurch in der wissenschaftlichen Diskussion stärker sichtbar zu machen. Darüber hinaus sollten die Forschungsergebnisse nicht mehr nur im Eigenverlag, sondern in Zusammenarbeit mit einem renommierten Wissenschaftsverlag publiziert und dadurch auch für neue Leserkreise erschlossen werden.

Diese Ziele wurden dadurch erreicht, dass die Publikationen beider Forschungsgruppen nunmehr – in Kooperation mit dem Verlag Duncker & Humblot – in der einheitlichen „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ zusammengeführt wurden, in der verschiedene Unterreihen bestehen.



Neues Erscheinungsbild der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ (hier die Unterreihe „Strafrechtliche Forschungsberichte“)

Die neue „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ umfasst neben der 1884 von Franz von Liszt gegründeten traditionsreichen „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher

Übersetzung“ vor allem auch die Unterreihen „Strafrechtliche Forschungsberichte“, „Kriminologische Forschungsberichte“ sowie „Interdisziplinäre Forschungen zum Strafrecht und zur Kriminologie“. Die Broschüren „Arbeitsberichte“ und „Forschung aktuell/research in brief“ sind weitere Unterreihen der neuen Schriftenreihe des Instituts, die der vorläufigen Information über aktuelle Forschungsergebnisse dienen und deswegen weiterhin im Institut publiziert werden.

Die bisher – vor allem von den Institutsdirektoren in Zusammenarbeit mit verschiedenen Verlagen – herausgegebenen Reihen „Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft“, „Medizin in Recht und Ethik“ (beide im Verlag Nomos, Baden-Baden), „Strafrecht und Kriminologie“ (im Verlag de Gruyter, Berlin), IUS Criminale – Schriftenreihe zum europäischen Strafrecht“ und „IUS informationis – europäische Schriftenreihe zum Informationsrecht“ (beide im Heymanns Verlag, Köln) werden zwar von den bisherigen Herausgebern fortgesetzt, jedoch primär nicht für die Forschungsergebnisse des Instituts, sondern für besondere Publikationen (z.B. von externen Personen) verwendet.



Unterreihe „Kriminologische Forschungsberichte“

Der Berichtszeitraum stellt aus diesem Grund eine Übergangszeit dar, in der einige Forschungsergebnisse zunächst noch in den bisherigen Reihen verstreut und dann zunehmend in der neuen Schriftenreihe mit ihren Unterreihen konzentriert publiziert wurden. Die Konzentration der verschiedenen Publikationen wird in der Zukunft verstärkt sichtbar werden.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Titel in den institutseigenen Reihen veröffentlicht:

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

(Hrsg. Albin Eser)
 edition iuscrim, Freiburg i.Br.
 2004

- Band S 99** *Kerstin Weltz*, Die Unterlassungshaftung im Völkerstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des französischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts. Freiburg i.Br. 2004, 342 S.
-
- Band S 100** *Beate Weik*, Objektive und subjektive Verbrechenselemente im US-amerikanischen Strafrecht. Freiburg i.Br. 2004, 495 S.

**Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg
 Strafrechtliche Forschungsberichte**

(Hrsg. Ulrich Sieber)
 2004/2005

- Band S 82.8** *Eser/Sieber/Arnold* (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Teilband 8: Südafrika (Clivia von Dewitz). Berlin 2005, 327 S.
-
- Band S 95.3** *Eser/Sieber/Kreicker* (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Band 3: Kroatien (Novoselec), Österreich (Zerbes), Serbien und Montenegro (Škuljić), Slowenien (Korošec). Berlin 2004, 437 S.
-
- Band S 95.4** *Eser/Sieber/Kreicker* (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Band 4: Côte d'Ivoire (Kouassi/Paulenz), España (Gil Gil), Frankreich (Lelieur-Fischer), Italien (Jarvers/Grammer), Lateinamerika (Ambos/Malarino). Berlin 2005, 510 S.
-
- Band S 95.5** *Eser/Sieber/Kreicker* (Hrsg.), National Prosecution of International Crimes. Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Volume 5: Canada (Gut/Wolpert), Estonia (Parmas/Ploom), Greece (Retalis), Israel (Kremnitzer/Cohen), USA (Silverman). Berlin 2005, 541 S.
-
- Band S 95.6** *Eser/Sieber/Kreicker* (Hrsg.), National Prosecution of International Crimes. Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Volume 6: Australien (Biehler/Kerll), China (Richter), England/Wales (Rabenstein/Bahrenberg), Russland/Weißrussland (Lammich), Türkei (Tellenbach). Berlin 2005, 501 S.
-
- Band S 101** *Eser/Rabenstein* (Hrsg.), Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness. Criminal Justice between Crime Control and Due Process. Konvergente und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht. Convergence and Divergence in Criminal Procedure Systems. Berlin 2004, 446 S.
-
- Band S 102** *Frank Jungfleisch*, Fortpflanzungsmedizin als Gegenstand des Strafrechts? Eine Untersuchung verschiedenartiger Regelungsansätze aus rechtsvergleichender und rechtspolitischer Perspektive. Berlin 2005, 350 S.
-
- Band S 103** *Eser/Arnold/Trappe* (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Osteuropa. Zwischen Bewältigung und neuen Herausforderungen. Berlin 2005, 436 S.
-
- Band S 104** *Roland Michael Kniebühler*, Transnationales ‚ne bis in idem‘. Zum Verbot der Mehrfachverfolgung in horizontaler und vertikaler Dimension. Berlin 2005, 460 S.
-
- Band S 105** *Christoph Grammer*, Der Tatbestand des Verschwindenlassens einer Person. Transposition einer völkerrechtlichen Figur ins Strafrecht. Berlin 2005, 254 S.

Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

(Hrsg. Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser)

edition iuscrim, Freiburg i.Br.

2004

- Band K 105** *Mun, Jang-Ji*, Opferbefragung in der koreanischen Großstadt Pusan. Freiburg/Br. 2004, 382 S.
-
- Band K 111** *Jeung, Chel-Ho*, Die Strafzumessung in Deutschland und Korea im Vergleich, insbesondere in Bezug auf die relevanten Strafzumessungstatsachen in § 46 Abs. 2 dStGB und § 51 korStGB. Freiburg/Br. 2004, 238 S.
-
- Band K 112** *Susanne Müller*, Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich, Bericht über ein empirisches Pilotprojekt. Freiburg/Br. 2004, 398 S.
-
- Band K 113** *Hans-Jörg Albrecht, Telemach Serassis, Harald Kania* (Eds.), Images of Crime II, Representations of Crime and the Criminal in Politics, Society, the Media and the Arts. Freiburg/Br. 2004, 354 S.
-
- Band K 116** *Azilis Maguer*, Les frontières intérieures Schengen, Dilemmes et stratégies de la coopération policière et douanière franco-allemande. Freiburg/Br. 2004, 388 S.
-
- Band K 117** *Christian Bareinske*, Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg/Br. 2004, 214 S.
-
- Band K 118** *Hans-Jörg Albrecht, Chen Guangzhong* (Eds.), Coercive Measures in a Socio-legal Comparison of the People's Republic of China and Germany. Freiburg/Br. 2004, 235 S.
-
- Band K 119** *Markus Mayer*, Modellprojekt elektronische Fußfessel, Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Freiburg/Br. 2004, 448 S.
-
- Band K 120** *Anna Luczak*, Organisierte Kriminalität im internationalen Kontext, Konzeption und Verfahren in England, den Niederlanden und Deutschland. Freiburg/Br. 2004, 370 S.
-
- Band K 121** *Imke Hotter*, Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis. Freiburg/Br. 2004, 370 S.

2005

- Band K 122** *Bettina Lang*, Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik, Politischer Wille und Strafrechtsrealität im Spannungsverhältnis am Beispiel von Deutschland und Südafrika. Freiburg/Br. 2005, 616 S.
-
- Band K 123** *Maria Elena Zegada*, Jugendstrafrecht in Bolivien. Eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung internationaler Mindeststandards auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, Lateinamerika und Spanien. Freiburg/Br. 2005, 286 S.
-
- Band K 124** *Maria Markantonatou*, Der Modernisierungsprozess staatlicher Sozialkontrolle. Aspekte einer politischen Kriminologie, Transformationen des Staates und der sozialen Kontrolle im Zeichen des Neoliberalismus. Freiburg/Br. 2005, 322 S.

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg
Kriminologische Forschungsberichte

(Hrsg. Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser)

2005

Band K 126 *Claudia Dorsch*, Die Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO. Berlin 2005, 330 S.

Band K 127 *Christiane Krüpe-Gescher*, Die Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO in der Rechtspraxis. Berlin 2005, 256 S.

Band K 128 *Hannes Meyer-Wieck*, Der Große Lauschangriff. Eine empirische Untersuchung zu Anwendung und Folgen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO. Berlin 2005, 346 S.

Band K 129 *Annette Louise Herz*, Menschenhandel. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis. Berlin 2005, 312 S.

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg
Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung

(Hrsg. Ulrich Sieber und Hans-Jörg Albrecht)

2004

Band G 115 Die polnische Strafprozessordnung. Übersetzung und Einführung von *E. Weigend*. Freiburg 2004, 434 S.

Arbeitsberichte

(Hrsg. Hans-Jörg Albrecht)

edition iuscrim, Freiburg i.Br.

2004

Band 1/2004 *Volker Grundies*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz. Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg
Arbeitsberichte

(Hrsg. Hans-Jörg Albrecht und Ulrich Sieber)

2004

Band A 5.1 *Ulrich Sieber*, The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice. Expert Report, Freiburg 2004, 276 S.,

Band A 5.2 *Ulrich Sieber* (ed.), The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice. Country Reports. Freiburg 2004, 576 S.

Forschung aktuell/research in brief

edition iuscrim

2004/2005

- Nr. 21** *Rüdiger Ortman / Hans-Jörg Albrecht / Joachim Obergfell-Fuchs, Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Skizze einer Evaluationsstudie*
- Nr. 22** *Susanne Müller, Rechtliche und tatsächliche Kriterien der Strafzumessung im deutsch-französischen Vergleich. Ein Beitrag zur Sanktionsforschung im Rahmen des Laboratoire Européen Associé*
- Nr. 23** *Markus Mayer, Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts*
- Nr. 24** *Hannes Meyer-Wieck, Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung ("großer Lauschangriff") nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO*
- Nr. 25** *Joanna Shapland, The Informal Economy: Threat and Opportunity in the City*
- Nr. 26** Laboratoire Européen Associé (LEA)
Bilanz und Perspektiven
- Nr. 27** Laboratoire Européen Associé (LEA)
Bilan et Perspectives
- Nr. 28** *Soumyo D. Moitra, Modelling and Simulation for Cybercrime Policy Analysis*
- Nr. 29** *Jan-Michael Simon (coord.), Ernesto Kiza, Hassan Rezaei, Holger Rohne, International Alumni Summer School 2004*
- Nr. 30** *Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Victims of Terrorism Policies and Legislation in Europe. An Overview on Victim Related Assistance and Support*

Im Berichtszeitraum wurden folgende Titel in externen Buchreihen veröffentlicht:

Reihe „Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft“

(Hrsg. Hans-Heinrich Jescheck und Albin Eser)

Verlag Nomos, Baden-Baden

2004

- Band 28** *Alejandro Aponte, Krieg und Feindstrafrecht. Überlegungen zum „effizienten“ Feindstrafrecht anhand der Situation in Kolumbien. Baden-Baden 2004, 378 S.*
- Band 29** *Rainer Birke, Strafverfolgung nach dem NATO-Truppenstatut. Grundlagen und Praxis eines „international-arbeitsteiligen“ Strafverfahrens. Baden-Baden 2004, 447 S.*

Reihe „Strafrecht und Kriminologie“

(Hrsg. Hans-Jörg Albrecht, Albin Eser und Ulrich Sieber)

Verlag Duncker & Humblot, Berlin

2004

Band 17 *Jörg Kinzig*, Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Berlin 2004, 849 S.

Reihe „Ius Criminale - Schriftenreihe zum europäischen Strafrecht“

(Hrsg. Ulrich Sieber)

Verlag Heymanns, Köln

2004

Band 12 *Oliver Stolpe*, Strategien gegen das organisierte Verbrechen - Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung im Kampf gegen die Mafia. Fallstudie: Italien. Köln 2004, 372 S.

Reihe „Ius Informationis - Europäische Schriftenreihe zum Informationsrecht“

(Hrsg. Hrsg. Ulrich Sieber)

Verlag Heymanns, Köln

2005

Band 17 *Nicolai Seitz*, Strafverfolgungsmaßnahmen im Internet. Köln 2005, 457 S.

B. Herausgabe von Zeitschriften

Auslandsrundschau der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), Verlag Walter de Gruyter, Berlin

Die Zeitschrift wurde in den Berichtsjahren vom Institut durch Albin Eser und Günther Kaiser herausgegeben. Die Schriftleitung lag bei Albin Eser, die Redaktion bei Barbara Huber.

Ab 2006 werden Ulrich Sieber und Hans-Jörg Albrecht die Herausgabe übernehmen, wobei die Schriftleitung an Ulrich Sieber übergehen wird. Barbara Huber bleibt weiterhin für die Redaktion verantwortlich.

Die 1881 von Franz von Liszt und Adolf Dochow gegründete Zeitschrift ist in Deutschland das zentrale wissenschaftliche Periodikum für ausländi-

ches Strafrecht. Sie unterrichtet die strafrechtliche Fachwelt über neueste Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des nationalen, internationalen und supra-nationalen Strafrechts i.w.S., analysiert Gesetzgebung, Rechtsanwendung und Reformen und informiert über wichtige Konferenzen und deren Ergebnisse. Es kommen deutsche und ausländische Strafrechtswissenschaftler und Praktiker zu Wort; die Veröffentlichungssprache ist Deutsch.

Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), Heymanns Verlag Köln

Die Zeitschrift wird mitherausgegeben von Hans-Jörg Albrecht; ihm obliegt die Schriftleitung. Die Redaktion führt Ulrike Auerbach.

Die Zeitschrift ist die zentrale wissenschaftliche Zeitschrift der deutschsprachigen Kriminologie und ihrer Nachbardisziplinen und erschien 2005 im 88. Jahrgang. Neben der systematischen Berichterstattung über Forschungsergebnisse und kriminalpolitische Entwicklungen zielt die Mo-

natsschrift auf eine kritische Begleitung von Strafrecht, Strafrechtspraxis sowie Kriminalpolitik und bildet darüber hinaus ein Forum, das den Austausch über die Grenzen der wissenschaftlichen Disziplinen hinaus und über sprachliche Grenzen hinweg ermöglicht. Die Monatsschrift hat den Begutachtungsprozess für die Manuskripte ab 2005 auf das Peer Review System umgestellt. Dieses ist Voraussetzung für die Aufnahme der Zeitschrift in den „(Social) Science Citation Index“.

European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, Brill Academic Publishers, Leiden, Niederlande

Die Zeitschrift wird auf der Basis einer Kooperation zwischen dem Institut und der Universität Tilburg (Niederlande) von Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut (Tilburg), Günther Kaiser und Ulrich Sieber herausgegeben. Die Redaktion wird von Michael Knecht betreut.

Das englischsprachige Journal ist 2005 im 13. Jahr erschienen. Es ist konzentriert auf Forschungen

zu Kriminalität, zum Strafrecht und zur Strafjustiz in Europa aus einer vergleichenden wie auch europäischen Perspektive und hat sich zu einem der wichtigsten europäischen Foren für den wissenschaftlichen Austausch in den erfassten Bereichen entwickelt. Neben europäischen Themen im Engeren werden auch solche Beiträge aus den Nachbarregionen Europas erfasst, die Bezüge zu Europa oder zur Europäischen Union herstellen.

VI. Vorträge und Veranstaltungen

A. Veranstaltungen am Institut

I. Tagungen

2004

Meeting of the CEPOL Research and Science Committee with the National Correspondents. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 20.-21.01.2004.

Deutsch-chinesisches Kolloquium „Globalisierung, Ökonomie und Menschenrechte“. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Zusammenarbeit mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg i. Br., 29.-31.01.2004.

Konferenz „Organisierte Kriminalität und Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen“. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 27.-28.02.2004.

Workshop „Sentencing and International Criminal Justice“, veranstaltet gemeinsam mit der Nottingham Law School. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 4.03.2004.

Besuch einer Delegation weißrussischer Gefängnisgeistlicher am Max-Planck-Institut. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 30.04.2004.

Veranstaltung zur Vorstellung des Instituts und des Forschungsprogramms anlässlich des Besuchs einer Delegation chinesischer Strafrechtswissenschaftler im Rahmen des EU-Legal China Projekts. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 11.05.2004.

Veranstaltung „China vor der Reform des Strafverfahrensrechts – Vorbild Deutschland?“ anlässlich des Besuchs einer Delegation der Renmin-Universität. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 22.06.2004.

Workshop zu Fragestellungen der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle anlässlich des Alumni-Stipendiaten-Treffens der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 26.06.2004.

Workshop „Der Prozess gegen die „Viererbände“ und die Strafrechtsentwicklung in der VR China“ (unter Beteiligung von Strafrechtswissenschaftlern der Universität Wuhan). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 19.10.2004.

Kolloquium „Migration und Religion“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 25.-27.11.2004.

Veranstaltung zur Vorstellung des Instituts und des Forschungsprogramms anlässlich des Besuchs einer Delegation des Institute of Public Security of the Chinese Ministry of Public Security. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 13.12.2004.

2005

„Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“. Kolloquium zum 90. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Hans-Heinrich Jescheck. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 10.01.2005.

Festveranstaltung anlässlich der Übergabe einer Albin Eser gewidmeten Festschrift zum 70. Geburtstag. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 29.01.2005.



Prof. Dr. Wolfgang Frisch, Dr. Barbara Huber und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck beim Kolloquium „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“

Interlabo (workshop) „L'envie de punir – recherches sur l'usage de la sanction” | „The Desire to Punish - Research on Punishment” | „Straflust – Forschungen zur Strafe”. In Zusammenarbeit mit GERN (Groupe Européen des Recherches sur les Normativités). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 18.03.2005.

Seminar „Practising Criminal Justice and Comparative Criminal Law in Europe: Criminal Justice Information Systems”. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und mit der Vereinigung für Europäisches Strafrecht e.V. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 22.04.2005.

Nordisk workshop i strafferet. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 27.4.-1.05.2005.

Seminar „Strengthening the Defense in Death Penalty Cases”. In Zusammenarbeit mit der Chinese Academy of Social Sciences (CASS) und dem Great Britain China Center. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 2.-4.05.2005.

Workshop „Sentencing Research: Theory, Practice, Methodology and Perspectives”. In Zusammenarbeit mit dem Centre for Legal Research, Nottingham Law School. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 16.06.2005.

Besuch der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 5.08.2005.

Veranstaltung zur Vorstellung des Instituts, des Forschungsprogramms und von Forschungsergebnissen anlässlich der Badischen Zeitung-Ferienaktion. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 11.08.2005.

Veranstaltung zur Vorstellung des Instituts und des Forschungsprogramms anlässlich eines Workshops der Konrad-Adenauer-Stiftung mit Richtern aus Lateinamerika. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 09.09.2005.

Veranstaltung zur Vorstellung des Instituts und des auf das System internationaler Strafjustiz bezogenen Forschungsprogramms anlässlich eines Besuchs der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs/Den Haag. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 12.09.2005.

Workshop „Les chemins de l'harmonisation pénale“. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 30.9.-1.10.2005.

Besuch des Strafrechtausschusses des Bundes und der Länder. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 7.11.2005.

2. Öffentliche Vorträge

2004

Prof. Simon Holdaway, Center for Criminological Research, University of Sheffield (United Kingdom), „Black Police Associations in UK Constabularies: Understanding Responses to Racism”. Freiburg i. Br., 8.10.2004.



Veranstaltung mit Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs (v.l.n.r.: H.-J. Albrecht, U. Sieber, N. Pillay, H.-P. Kaul)

2005

Gerald Cromer, Bar Ilan University Israel. „Terrorist Tales: A Narrative Analysis of National Liberation Propaganda“, Freiburg i. Br. 31.01.2005.

Peter Reuter, University of Maryland, School of Public Affairs & Department of Criminology, College Park/USA, „How Well Do Money Laundering Controls Work?“. Freiburg i. Br., 1.07.2005.

Adel Al-Kayar, Bagdad University, „Iraq between Armed Groups and Occupation“. Freiburg i. Br., 20.07.2005.

William Schabas, Director of the Irish Center for Human Rights, Galway, National University of Ireland, „Recent Developments in the Law of Genocide“. Freiburg i. Br., 22.09.2005.

Renwen Liu, Law Institute, Chinese Academy of Social Sciences, Peking/VR China, „The Death Penalty in China: A Case Study“. Freiburg i. Br., 3.11.2005.

3. Institutsinterne Vorträge

Eine eigene Reihe institutsinterner Vorträge, die sog. „Mittwochsvorträge“, findet auf der Basis hausinterner Einladung statt. Die Veranstaltungen eröffnen den Gästen des Instituts sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, sich mit ihrem Forschungsvorhaben am Institut vorzustellen. Hierdurch werden nicht nur die hausinterne Kommunikation, sondern gleichzeitig das Erkennen gemeinsamer Forschungsinteressen sowie die Entstehung neuer Kooperationsmöglichkeiten gefördert. Darüber hinaus dienen die Mittwochsvorträge als Podium für die Dokto-

randen, um ihre Dissertationen zu präsentieren. Dabei entwickeln sich oft intensive Diskussionen, die sowohl für die Vortragenden als auch für die Zuhörer neue Impulse sowie Vertiefungen auf den jeweiligen Gebieten vermitteln. Dies stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg dar, gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu finden, den Wissenstransfer innerhalb des Instituts auszubauen und eine allgemeine Fortbildung der Institutsmitarbeiter auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung zu erzielen.

2004

Stellungnahmen zum Thema „Saddam vor Gericht – national oder supranational?“ (Priv.-Doz. Dr. Jörg Arnold, Dr. Silvia Tellenbach und Helmut Kreicker, Max-Planck-Institut). Freiburg, 4.02.2004.

„Überlegungen zu den Nebenstrafen im italienischen Recht. Können diese auch als Hauptstrafen angewendet werden?“ (Antonia Menghini, dott. in legge, Trento/Italien). Freiburg, 25.02.2004.

„NS-Propagandaverbote im Strafrecht“ (Clivia Namgalies, Max-Planck-Institut). Freiburg, 17.03.2004.

„Die unterlassene Hilfeleistung von Ärzten gem. Art. 196 des spanischen Strafgesetzbuchs von 1995“ (Patricia Esquinas Valverde, Granada/Spanien). Freiburg, 31.03.2004.

„Victims of War – eine international vergleichende Studie“ (Ernesto Kiza, Max-Planck-Institut). Freiburg, 14.07.2004.

Das neue türkische Strafgesetzbuch – Kein „Ehebruchsgesetz“, sondern? (Dr. Silvia Tellenbach, Max-Planck-Institut). Freiburg, 3.11.2004.

Unterschiedliche Deutungsmuster aktueller kriminalpolitischer Entwicklungen in Deutschland und Russland (Prof. Dr. Valentin Golbert/St. Petersburg). Freiburg, 15.12.2004.



„Mittwochsvorträge“ am Institut. Hier bei einem Vortrag von Dr. Adome Blaise Kouassi (2006)

2005

Strafrechtlicher Lebensschutz in Japan (Ass.-Prof. Masaaki Muto, Tokyo/Japan). Freiburg, 16.03.2005.

Überlegungen zum Unterbleiben einer Verfolgung der in Algerien begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die französische Justiz (Juliette Lelieur-Fischer, Max-Planck-Institut). Freiburg, 27.04.2005.

Überlegungen zu den Irrtumsvorschriften im neuen türkischen Strafgesetzbuch (Barç Erman, Istanbul/Türkei). Freiburg, 8.06.2005.

The Iraqi Special Tribunal: Issues of Legitimacy (Paul Rabbat, Max-Planck-Institut). Freiburg, 20.07.2005.

Neue Entwicklungen im griechischen Jugendstrafrecht (Prof. Dr. Anthozoe Chaido, Athen/Griechenland). Freiburg, 27.07.2005.

The Rise and Fall of Primacy in the ad hoc International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda (Olympia Bekou/University of Nottingham). Freiburg, 24.08.2005.

Das Feindstrafrecht in der Praxis am Beispiel Kolumbiens (Prof. Dr. Alejandro Aponte/Kolumbien). Freiburg, 19.09.2005.

Die Gesellschaftgefährlichkeit – Zu den systematischen Folgen des materiellen Verbrechensbegriffs für die begriffliche Entwicklung der formellen Verbrechenslehre (Dr. Tudor Avrigeanu/Rumänien). Freiburg, 21.12.2005.

B. Externe Veranstaltungen des Instituts

2004

„Trends in European Drug Policies: A Meeting Between Eastern and Western European States“; internationale Konferenz, mitveranstaltet von IHRD (International Harm Reduction Development). Berlin, 25.-27.05.2004.

40. Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen kriminologischen Institute und Lehrstühle. Buchenbach, 2.-4.07.2004.

Podiumsdiskussion und Filmvorführung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Anglistik und dem Institut für Philosophie, „Machtmissbrauch im Gefängnis: Das Stanford Prison Experiment, Guantánamo Bay, Abu Ghraib“, Podiumsdiskussion mit Prof. Kreuzer, Prof. Kury, Hr. Bhattacharyya, moderiert von Prof. Fludernik und Prof. Albrecht. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 19.07.2004.

„Formal and Informal Means of Conflict Prevention & Resolution in the Middle East“; Alumni Summer School, in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie Leipzig. Bamberg, 1.-9.09.2004.

Kolloquium des Laboratoire Européen Associé (LEA) "Délinquances, politiques de sécurité et de prévention. Recherches comparatives franco-allemandes | Abweichendes Verhalten, Sicherheits- und Präventionspolitik. Deutsch-französische Vergleichsforschung". Fréjus (Var)/Frankreich, 9.-12.09.2004.

NATO-Advanced Science Workshop, "Large-Scale Victimization due to Protracted Conflicts as a Potential Source of Terrorist Activities and Regaining Security in Post-Conflict Societies". Zagreb/Kroatien, 23.-26.09.2004.

Internationale Konferenz „Penal Reform in Mexico – Sovereign Criminal Law Systems and Integration from a Comparative Law Perspective“. Mexico City/Mexiko, 28.9.-1.10.2004.

Tagung „Strafverfolgung von Staatskriminalität. Vergeltung, Wahrheit und Versöhnung nach politischen Systemwechseln“. Berlin, 29.-31.10.2004.

2005

„Ethik des Strafers“, Tagung in Zusammenarbeit mit dem Englischen Seminar und dem Husserl-Archiv der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. im Rahmen des DFG-Sonderforschungsprojekts "Recht – Norm – Kriminalisierung". Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br., 23.-25.06.2005.

„Complex Crimes“, internationaler Workshop in Kooperation mit den argentinischen Ministerien für Justiz sowie für Erziehung, Wissenschaft und Technologie und der Max-Planck-Gesellschaft. Buenos Aires/Argentinien, 21.-22.11.2005.



Prof. Dr. Ulrich Sieber auf dem Workshop „Complex Crimes“ in Argentinien

C. Vorträge von Institutsmitarbeitern

Die Vortragstätigkeit der Direktoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter dient verschiedenen Zielen. Zum einen werden durch Vorträge die Ergebnisse der Forschung anlässlich von nationalen oder internationalen Kongressen und Workshops vorgestellt. Die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen und Reisen zu Universitäten oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslands dienen auch der Vorbereitung und der Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperation. Zum anderen zielt die Vortragstätigkeit auf die Fort- und Ausbildung an Akademien (beispiw. Deutsche Richterakademie) und auf solche Berufsgruppen, die im System der Strafverfolgung, der Strafjustiz und des Strafvollzugs tätig sind. Die Vortragstätigkeit schließt dann Veranstaltungen ein, die sich an die Politik oder die Öffentlichkeit wenden.

Die Vortragstätigkeit im Berichtszeitraum umfasste etwa 400 Vorträge. Der Schwerpunkt lag dabei mit fast einem Drittel auf Beiträgen zu Workshops und Forschungskolloquien im In- und Ausland. 10% der Vorträge wurden anlässlich nationaler und internationaler wissenschaftlicher Kongresse gehalten. Ein entsprechender Anteil entfiel auf Vorträge an ausländischen Universitäten. Vorträge an Berufsakademien, zu Zwecken der Aus- und Fortbildung nehmen einen Anteil von 15% ein. Ein entsprechender Anteil entfällt auf Vortragsveranstaltungen, die sich an Politik und Öffentlichkeit richten. Im Übrigen sind Beiträge zu Sommerakademien, Doktoranden- und Alumni-Veranstaltungen (6%), Festvorträge (3%), Vorträge vor Berufsverbänden (4%) sowie Beiträge zu Institutsveranstaltungen enthalten.

D. Lehre

1. Lehrveranstaltungen

Im Berichtszeitraum waren neben den Institutsdirektoren auch wissenschaftliche Mitarbeiter an der Lehre von Universitäten, Fachhochschulen oder Sommeruniversitäten beteiligt. Die Lehrveranstaltungen bezogen sich auf Vorlesungen sowie Übungen und Seminare. Die Lehrtätigkeit ist ein wichtiges Element in der Kooperation zwischen dem Max-Planck-Institut und den Universitäten und nimmt eine bedeutende Funktion im Zusammenhang mit der Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein.

Im Mittelpunkt der Lehrtätigkeiten standen Veranstaltungen an der Albert-Ludwig-Universität Freiburg. Lehraufträge wurden ferner an der

Ludwig-Maximilian-Universität München, der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, der Humboldt-Universität zu Berlin sowie an der Universität Konstanz durchgeführt. Wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts lehrten im Übrigen an der Universität Robert Schuman/Straßburg, an der Universität Basel sowie an der Universität Wien.

Detaillierte Angaben zur Lehrtätigkeit der Direktoren sowie der Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht finden sich unter „IX.C.Lehre“ im Anhang zu diesem Bericht.

2. Elektronische Lehre (E-Learning)

Neben den oben erwähnten Präsenz-Lehrveranstaltungen ist das Institut auch im Bereich E-Learning, d.h. der elektronischen Lehre über das Internet, aktiv. Das betreffende Pilotprojekt „Cueno“ wurde ursprünglich an der Ludwig-Maximilians-Universität München begonnen und vom Bayerischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus Mitteln der Bayerischen „High-Tech-Offensive“ gefördert. Als Rechtsinformatik-Projekt wurde Cueno am Max-Planck-Institut weiterentwickelt und um rechtsvergleichende Komponenten ergänzt. Das Programm wird inzwischen auch von der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zur Verfügung gestellt.

Für das Institut ist Cueno vor allem unter dem Gesichtspunkt spezifisch juristischer Wissensvermittlung interessant: Während in anderen Wissenschaftszweigen seit dem 19. Jahrhundert ein Trend zur Visualisierung zu erkennen war und der Einsatz von Multimedia inzwischen weit verbreitet ist, zeigt sich die Rechtswissenschaft bis heute hiervon beinahe unberührt. Skizzen, Illustrationen oder Schemata werden auch heute noch eher der „grauen“ als der „seriösen“ Literatur zugeordnet und selbst auf Vortragsfolien selten genutzt, obwohl sich gerade der Bereich des Strafrechts

aufgrund seiner plastischen Beispiele hierfür gut eignet. In der – zuletzt an der Ludwig-Maximilians Universität München angebotenen – Strafrechtsvorlesung von *Sieber* haben graphische und strukturorientierte Elemente in Vortragsfolien von jeher eine besondere Bedeutung. Das Projekt beschäftigt sich daher vor allem auch mit den Chancen, diese in anderen wissenschaftlichen Disziplinen bereits weit verbreiteten Möglichkeiten für die Rechtswissenschaft nutzbar zu machen.

Mit Cueno steht nun ein Online-Programm zur Verfügung, mit dem strafrechtliche Inhalte Studierenden, Wissenschaftlern und anderen interessierten Personen zur Verfügung gestellt werden können. Nutzer können dabei miteinander interagieren und Lernzeit und -ort, Geschwindigkeit sowie Lernpfade selbst wählen. Umfangreiche Vertiefungsteile wie etwa rechtsvergleichende Informationen über 15 Länder, kriminologische Texte oder Fallanalysen von anerkannten Experten runden das Programm ab. Alle Inhalte werden nicht nur wie in einem Lehrbuch, sondern unter Ausnutzung der Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie vermittelt. So werden etwa Visualisierungen, Videos und Animationen ebenso eingesetzt wie Text oder Ton.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die Plattform selbst, eine Einführungslektion und zwei wissenschaftlich fundierte Lektionen zu den Bereichen „Mord und Totschlag“ sowie „Diebstahl und Unterschlagung“ konzipiert und fertiggestellt. Die Lektionen umfassen einen Umfang von ca. 50 („Mord und Totschlag“) bzw. 70 Lernstunden („Diebstahl und Unterschlagung“). Das gesamte E-Learning-Angebot steht online unter der Adresse <http://www.cueno.de> zur Verfügung und wird bereits von über 100 Nutzern regelmäßig aufgerufen. Gegenwärtig wird eine Evaluierung durch die

Teilnehmer sowie das Projektteam durchgeführt, die Impulse für die weitere Entwicklung, ggf. auch mit externen Kooperationspartnern, liefern kann.

Das Projekt wird von *Ulrich Sieber* und *Phillip Brunst* geleitet. An der Realisierung waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats „Informationsrecht und Rechtsinformatik“ sowie weitere Personen aus dem Institut beteiligt. Das Projekt wird zudem auch von Kooperationspartnern außerhalb des Instituts unterstützt.



Screenshot aus dem E-Learning-Projekt „Cueno“

VII. Organisation

Organisation

A. Strafrechtliche Forschungsgruppe

Überblick

Das Forschungsprogramm der strafrechtlichen Gruppe bestimmt deren Organisationsstruktur. Wie oben dargelegt, kann Forschungsarbeit an einem Max-Planck-Institut nicht aus der Addition isolierter Einzelprojekte bestehen. Sie sollte vielmehr durch eine Bündelung aller verfügbaren Kapazitäten in einer Organisationsstruktur Synergieeffekte erzielen, die für die wissenschaftliche Arbeit zielführend sind. Für die Forschung in der strafrechtlichen Gruppe des Instituts wird dies an dem neuen rechtsvergleichenden Projekt „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen in Straftätergruppen und Netzwerken“ deutlich: Alle Organisationsebenen der strafrechtlichen Forschungsgruppe sind im Verlauf dieses Projekts in unterschiedlichen Projektphasen eingebunden, d.h. in die Verhandlung mit dem Auftraggeber, die Forschungskonzeption, deren Umsetzung in mehr als 40 Landesberichten, deren Auswertung sowie die Publikation der Forschungsergebnisse. Das betrifft auf der Forschungsebene neben den Sachreferaten (hier: Internationales Strafrecht/Völkerstrafrecht) vor allem die Länderreferate, die das wissenschaftliche Rückgrat der strafrechtsvergleichenden Forschung bilden. Auf der Ebene der Forschungsunterstützung kommen das Gutachten-, das Übersetzungs- und das Publikationsreferat hinzu.

Eine effiziente Forschung erfordert deswegen in der strafrechtlichen Forschungsgruppe eine dauerhaft nach Ländern und Sachgebieten ausdifferenzierte wissenschaftliche Referatestruktur. Diese Struktur muss von einer Gruppe kompetenter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen werden. Ein Forschungsprogramm mit Ausrichtung auf die Strafrechtsvergleichung verlangt insbesondere ein detailliertes Wissen über das ausländische Strafrecht, über die Rechtskultur und die sie tragende Gesellschaft sowie die dafür erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse auf wissenschaftlichem Niveau. Diese besonderen Qualifikationen sind vor allem zum Strafrecht schwer zu finden. Denn das Strafrecht ist wie kaum eine andere Rechtsmaterie Ausdruck der staatlichen Souveränität, noch wenig internationalisiert und daher eine Materie von Spezialisten für im Einzelnen sehr unterschiedliche Rechtsordnungen.

Ähnliches gilt für die in den Sachreferaten gebündelten Materien, die durch ihre besondere Komplexität in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht gekennzeichnet sind. Auch hier sind die Anforderungsprofile so speziell, dass Experten selten sind. Das Problem kann auch nur begrenzt über die – in jedem Fall notwendige – Zusammenarbeit mit externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gelöst werden. Denn die erforderlichen Kernkompetenzen müssen von der Forschungsgruppe selbst vorgehalten werden, wenn diese im internationalen Wettbewerb bestehen will. Die strafrechtliche Forschungsgruppe bildet deswegen ihre neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch häufig durch die Teilnahme an Forschungsprojekten der Gruppe aus.

Länderreferate

In der Organisationsstruktur der strafrechtlichen Forschungsgruppe bestehen zurzeit 13 Länderreferate. Die Referate in der international besetzten Forschungsgruppe werden von deutschen oder von ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Der Referatsumfang ist variabel. Er umfasst einzelne Länder (z.B. Italien und Griechenland), Rechtskreise (z.B. Nordische Länder), Regionen (z.B. Afrika südlich der Sahara) und Sub-Kontinente (z.B. Lateinamerika). Darüber

hinaus sind Rechtsordnungen des Common Law (Referat „USA und Kanada“ sowie Referat „Vereinigtes Königreich und Republik Irland“) und speziell der arabischen Staaten (im Rahmen des Referats „Türkei, Iran, arabische Staaten“) einbezogen. Auswahl und Zuschnitt der Länderreferate richten sich in der Regel nach der sachlichen, räumlichen und sprachlichen Nähe der einbezogenen Länder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

In den Länderreferaten werden zu den betreffenden Rechtsordnungen laufend die aktuelle Entwicklung der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre sowie Tendenzen der Kriminalität und der Kriminalpolitik verfolgt. Aufbauend auf dieser Grundlage ist für die Referatsarbeit die Mitwirkung an rechtsvergleichenden Gemeinschaftsprojekten der Forschungsgruppe von besonderer Bedeutung. Hier kommen die speziellen Kenntnisse über die fremden Rechtsordnungen bereits bei der Forschungskonzeption zum Tragen. Der gegenseitige Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über das Rechtsverständnis in ihren Ländern ermöglicht einen übergreifenden Blick auf den Untersuchungsgegenstand und so die von länderspezifischen Begriffen losgelöste Formulierung von Fragen. Auf dieser Grundlage wird eine Projektgliederung entwickelt, die den Landesberichten als Basis für die Erstellung des anschließenden Rechtsvergleichs zugrunde liegt. Dieses Vorgehen ist Bedingung für eine fundierte rechtsvergleichende Grundlagenforschung.

Neben den Gemeinschaftsprojekten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in eigenen Einzel- und Referatsprojekten tätig. Sie informieren die Fachwelt in Aufsätzen und Vorträgen – auch rechtsvergleichend – über Entwicklung und Besonderheiten des Strafrechts und der Kriminalpolitik in den Referatsländern. Auf diese Weise tragen sie auslandsrechtliche und rechtsvergleichende Aspekte zur wissenschaftlichen Diskussion bei. Ferner werden häufig an das Institut Anfragen zu bestimmten Rechtsproblemen oder Verfahrensregeln in einzelnen Ländern gerichtet. Die meisten Anfragen kommen von deutschen Gerichten und Staatsanwaltschaften aus Anlass konkreter Strafsachen, in denen das ausländische Strafrecht oder die Prozesspraxis eine Rolle spielen. Auch andere deutsche und ausländische

Institutionen wie insbesondere Justizministerien, aber auch einzelne Personen aus Wissenschaft und Praxis sind auf entsprechende Informationen angewiesen. Solche Anfragen werden entsprechend ihrer Bezüge zum Forschungsprogramm durch Gutachten beantwortet.

Die Referatsarbeit stützt sich hauptsächlich auf die Institutsbibliothek. Zu den Aufgaben der Referentinnen und Referenten gehört es daher, für ihren Bereich den Bibliotheksbestand auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies setzt eine sorgfältige Beobachtung des Fachbuch- und Zeitschriftenmarktes sowie der elektronischen Medien voraus. Von großer Bedeutung sind weiter persönliche Kontakte mit Personen aus der Wissenschaft und Praxis in den jeweiligen Ländern. Hierdurch erschließen sich nicht nur zusätzliche Informationsquellen, sondern der Aufbau und die Pflege dieser Beziehungen bilden auch die Basis für die wissenschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit dem Ausland. Die Referate stehen in Verbindung mit Universitäten, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie anderen Einrichtungen in ihren Ländern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an Seminaren und Kongressen teil, halten Vorträge, organisieren mit ihren Partnern vor Ort gemeinsame Veranstaltungen und wirken in Einzelfällen an akademischen Prüfungen ausländischer Universitäten mit. Zur Kontaktpflege durch die Referate gehört vor allem auch die Betreuung ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich als Forschungsgäste am Institut aufhalten. Hier ist insbesondere die fachliche und persönliche Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses hervorzuheben. Aus ihr entstehen die Auslandsbeziehungen zur nachfolgenden Generation von Juristinnen und Juristen in der Wissenschaft und Praxis.

Sachreferate

Neben den Länderreferaten bestehen gegenwärtig vier Sachreferate. Deren Forschungsgegenstand sind Querschnittsmaterien, die unterschiedliche Rechtsgebiete betreffen. Bei den Referaten „Internationales Strafrecht/Völkerstrafrecht“ und „Europäisches Strafrecht“ geht es vor allem um die Untersuchung eigenständiger supranationaler Strafrechtsordnungen. Die Referate „Informationsrecht und Rechtsinformatik“ sowie „Recht und Medizin“ erforschen spezielle Formen der Delinquenz sowie die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Kontrolle durch das Strafrecht. Alle vier in den Sachreferaten gebündelte Materien erfordern wegen der für sie typischen ineinander grei-

fenden Rechtsgebiete und des notwendigen vor allem technischen und medizinischen Spezialwissens einen besonderen Sachverstand, der ebenso wie in den Länderreferaten nur von Experten vorgehalten werden kann. Darüber hinaus sind alle vier Schwerpunktbereiche durch spezifische politische bzw. technische Entwicklungsbedingungen gekennzeichnet, die – vergleichbar den charakteristischen Bedingungen einer nationalen Strafrechtsordnung – der dauerhaften besonderen Beobachtung und Erforschung bedürfen. Aufgaben und Arbeitsweisen der Sachreferate ähneln dabei denen der Länderreferate.

Forschungsunterstützung

Die Forschungsarbeit in den Länder- und Sachreferaten wird durch drei Referate unterstützt und ergänzt: das Publikations-, das Übersetzungs- und das Gutachtenreferat. Die Unterstützung betrifft in erster Linie die Publikation der Forschungsergebnisse. Hierbei spielt – insbesondere bei Forschungsvorhaben, an denen eine größere Anzahl von Autoren beteiligt ist – die sprachliche und redaktionelle Arbeit eine besondere Rolle, die von dem Publikations- und dem Übersetzungsreferat übernommen wird. Deutsch ist im Strafrecht eine immer noch bedeutende Wissenschaftssprache. Deswegen werden die Forschungsergebnisse der Gruppe vor allem in deutscher Sprache veröffentlicht. Da in die Forschung viele externe Landesberichte aus dem Ausland einbezogen werden, bedarf es einer dauerhaften Einrichtung zur professionellen redaktionellen Bearbeitung dieser Texte. Umgekehrt ist auch für englische Texte in vielen Fällen eine professionelle Redaktion notwendig. Diese Arbeiten werden von dem Pu-

blikationsreferat mit Unterstützung des Übersetzungsreferats geleistet. Darüber hinaus bedürfen Forschungsleistungen in deutscher Sprache, die auch dem englischsprachigen Publikum zugänglich gemacht werden sollen, einer fachkundigen Übersetzung. Diese Arbeit wird von dem Übersetzungsreferat mit Unterstützung des Publikationsreferats übernommen.

Angesichts der zahlreichen Rechtsfragen, die von Außen an die Forschungsgruppe gestellt werden, besteht schließlich ein Gutachtenreferat, das den gesamten Ablauf der Bearbeitung dieser Anfragen durch die Forschungsgruppe koordiniert. Das Referat berät die Fragesteller, prüft die Anfragen auf ihre Bezüge zu dem Forschungsprogramm der Gruppe, leitet die relevanten Fragen an die Referate weiter und unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bearbeitung.

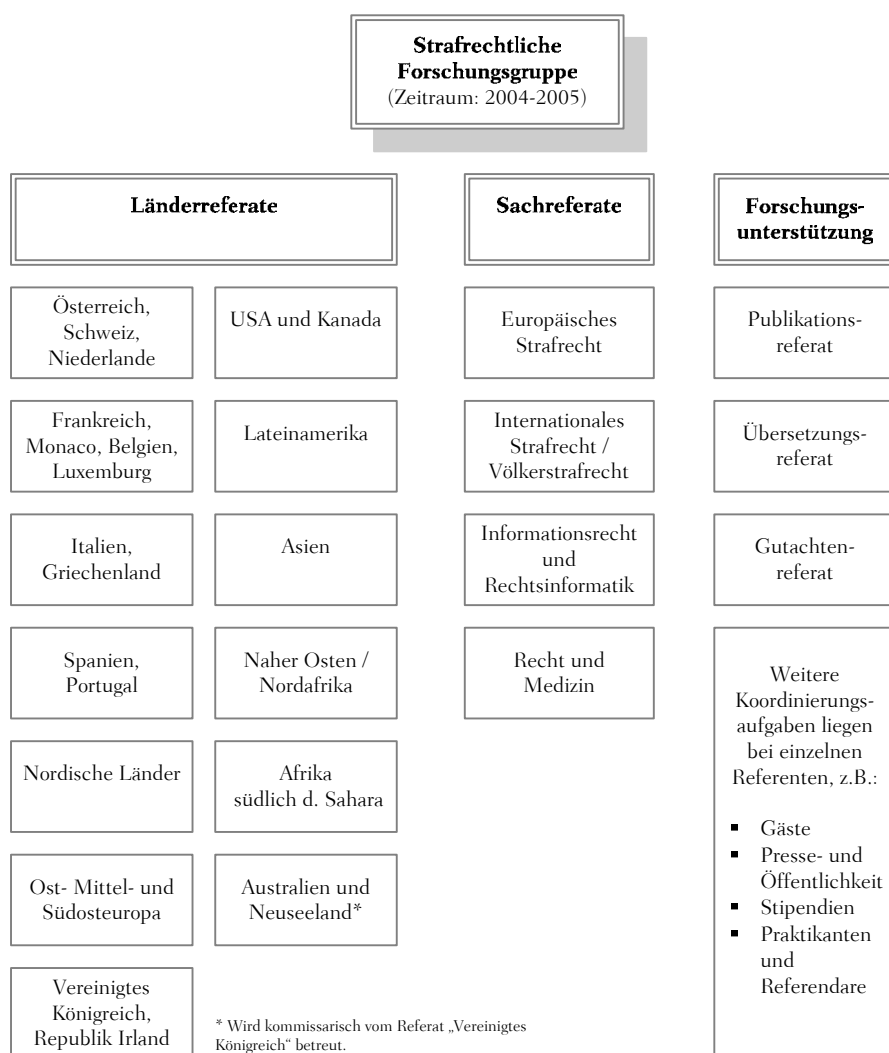


Abbildung:
Gesamtaufbau der Referate der Strafrechtlichen Forschungsgruppe

1. Länderreferate

Österreich, Schweiz und Niederlande

Das Referat umfasst die Länder Österreich, Schweiz und Niederlande, wobei sich die wissenschaftliche Arbeit schwerpunktmäßig auf Österreich bezieht. Die Zusammenfassung dieser Länder in einem Referat wurde gewählt, weil aufgrund der räumlichen und sprachlichen Nähe eine Zusammenarbeit mit externen Wissenschaftlern gut möglich ist und sich das Referat daher im Wesentlichen auf Koordinierungsaufgaben beschränken kann.

Leitung:
Konstanze Jarvers

Institutsmitarbeiterinnen:
Ingeborg Zerbes (Österreich)
Paula Achterhof (bis 2004,
Niederlande)

Die österreichische Rechtsordnung gehört dem deutschen Rechtskreis an. Das Strafgesetzbuch ist vergleichsweise jung (1975). Demgegenüber ist die geltende Strafprozessordnung bereits über 130 Jahre alt. Seit den neunziger Jahren steht die Rechtsentwicklung auch im Strafrecht unter europarechtlichem Einfluss. In Österreich betreffen die wichtigsten (Straf-) Rechtsentwicklungen im Berichtszeitraum zweifellos den Bereich des Strafprozesses. Durch das Strafprozessreformgesetz (2004) wurde ein komplett neues Vorverfahren geschaffen. Es sieht ein durch den Staatsanwalt geleitetes Ermittlungsverfahren vor. Die Sicherheitsbehörden erhalten konkrete, weitgehend selbständige Kompetenzen. Ein umfassendes Beschwerderecht soll das bislang beklagte Rechtsschutzdefizit beseitigen. Der Richter ist im Ermittlungsverfahren lediglich für die Bewilligung von Grundrechtseingriffen und als Rechtsmittelinstanz zuständig. Das neue StPRG tritt 2008 in Kraft. Die zunehmende strafrechtliche Zusammenarbeit der EU-Staaten hat in Österreich ferner vor allem zum Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU geführt. Im materiellen Recht wurde – auch unter internationalem Druck – ein Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen erlassen (2005). Im Referat erstellte Ingeborg Zerbes die österreichischen Landesberichte zu den Gemeinschaftsprojekten „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“, „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“, „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) und „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“.

Kennzeichnend für die Schweiz ist ihre Zusammensetzung aus insgesamt vier Sprach- und Kulturregionen. Das Land ist föderal strukturiert (26 Kantone); bezogen auf das Strafrecht schlägt sich dies in erster Linie nieder in der Existenz von derzeit 29 verschiedenen Strafprozessordnungen. Teilweise sind diese von den Grundsätzen des französischen Prozessrechts geprägt, teilweise folgen sie dem deutschrechtlichen System. Das materielle Strafrecht (StGB 1937) ist demgegenüber Bundessache. Im Zentrum der Schweizer Strafrechtsentwicklung steht die Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des Schweizer StGB. Wichtigstes Anliegen dieser Reform ist die Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems. Unter anderem soll die kurze (unbedingte) Freiheitsstrafe weitgehend durch Geldstrafe oder durch gemeinnützige Arbeit ersetzt werden sowie eine Neuregelung der Sicherungsverwahrung erfolgen. Weitere Neuerungen betreffen die Erweiterung der Verfolgung im Ausland begangener Straftaten, vereinfachte Verjährungsregeln und die Strafbarkeit von Unternehmen. Unter dem Stichwort „Aus 29 mach 1“ hat das Schweizer Bundesamt für Justiz einen Entwurf für eine neue Strafprozessordnung vorgelegt, die dem bislang in den Kantonen unterschiedlich geregelten Strafverfahren eine einheitliche Rechtsgrundlage geben soll.

Hinsichtlich der Niederlande erfolgte im Jahre 2004 die Referatsarbeit in Kooperation mit der Universität Tilburg (Prof. Dr. Anton van Kalmhout, Katholische Universität Brabant, Paula Achterhof). Ferner wurde der Landesbericht Niederlande für das Gemeinschaftsprojekt „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ von Prof. Dr. Dieter Schaffmeister verfasst (2005).

1. Länderreferate

Frankophone europäische Länder

Das Referat „Frankophone europäische Länder“ umfasst die Länder Frankreich, Belgien, Luxemburg und Monaco. Sein Forschungsschwerpunkt liegt auf dem französischen Strafrecht, wobei im Rahmen der Gutachtertätigkeit auch ausgewählte Bereiche des belgischen, luxemburgischen und monegasischen Strafrechts behandelt wurden. Dabei waren in erster Linie Fragestellungen des Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrechts sowie des Auslieferungsrechts von gesteigertem Interesse.

Wichtige neue Rechtsentwicklungen haben vor allem in *Frankreich* stattgefunden und betrafen insbesondere den Terrorismus und die Organisierte Kriminalität. In diesen Bereichen wurden in den letzten Jahren mehrere Gesetze zur Verschärfung des materiellen Strafrechts sowie des Strafverfahrensrechts erlassen. Dabei wurden nicht nur existierende Strafraum verschärft und neue Straftatbestände gebildet, sondern auch besondere strafprozessuale Eingriffsbefugnisse eingeführt, z.B. ein verlängerter Polizeigewahrsam geschaffen oder die verdeckte Ermittlung erstmals gesetzlich geregelt. Hervorzuheben ist die viel diskutierte Einführung eines konsensualen Verfahrensmodells, dem „guilty plea“ (frz. „comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité“), zur Bekämpfung der kleinen und mittleren Kriminalität im Jahr 2004. Dies bedeutete eine bemerkenswerte Entwicklung der Strafrechtspflege. Nun kann auch die Staatsanwaltschaft in Frankreich nach Anerkennung der Schuld durch den Betroffenen für bestimmte Straftaten einen Strafvorschlag unterbreiten, der von dem zuständigen Richter angenommen oder abgelehnt werden kann. Abänderungen dieses Strafvorschlags – wie bei seinen angelsächsischen Vorbildern – sind dagegen ausgeschlossen.

In *Belgien* wurde vor allem eine Reform der „cour d’assises“ diskutiert. Dies ist ein temporäres, allgemein für Verbrechen zuständiges Schwurgericht, das unter Beteiligung von zwölf Geschworenen verhandelt. Eine Ende 2004 eingesetzte Expertenkommission hat schließlich Ende 2005 ihren Abschlussbericht veröffentlicht, der zwar für die Beibehaltung plädiert, es jedoch u.a. in ein permanentes Gericht unter Beteiligung von nur noch

acht Geschworenen umfunktionieren will. Die Regierung plant, diese Empfehlung in einem neuen Gesetzesentwurf für 2006 zu berücksichtigen.

Arbeitsschwerpunkte des Referats betrafen vor allem die Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprojekten. Landesberichte für Frankreich wurden insbesondere erstellt im Rahmen der Projekte „Die Rolle der Ehre im Strafrecht“ von Dr. Xavier Pin, „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ und „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“ von Juliette Lelieur-Fischer, „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) und „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ von Juliette Lelieur-Fischer und Peggy Pfützner.

Leitung:

Juliette Lelieur-Fischer

Institutsmitarbeiter/-innen:

Roland Kniebühler (bis 2004)**Peggy Pfützner****Birgit Münchbach**

1. Länderreferate

Italien und Griechenland

Das Referat umfasst Italien und Griechenland. Dabei steht die wissenschaftliche Arbeit über Italien im Vordergrund. Die beiden südeuropäischen Länder sind dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis zuzuordnen; ihre aktuelle Strafrechtsentwicklung ist vielfach geprägt von den Vorgaben der Europäischen Union.

Leitung:
Konstanze Jarvers

Institutsmitarbeiter/-innen:
Francesca Romana Possenti (Italien)
Chiara Santangelo (bis 2005, Italien)
Till Bettels (seit 2005, Italien)
Irin Kiriakaki (Griechenland)

In *Italien* gilt nach wie vor das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1930. Dieses war im Laufe der Jahre immer wieder punktuellen Änderungen unterworfen, seine Grundstruktur wurde aber nur wenig angetastet. Eine bereits seit langem geforderte grundlegende Reform wurde zwar mehrfach in Angriff genommen, sie scheiterte aber meist an den wechselnden Mehrheitsverhältnissen. Die italienische Strafprozessordnung wurde demgegenüber im Jahre 1989 komplett neu gefasst, aber auch sie war bereits wiederholt Gegenstand zahlreicher und umfangreicher Änderungen.

An aktueller Rechtsentwicklung in Italien ist vor allem das Gesetz über die künstliche Befruchtung (2004) von Bedeutung. Ferner wurde im Jahre 2005 gegen den heftigen Widerstand der Opposition eine Justizreform verabschiedet. Diese sieht unter anderem die Trennung der Karrieren von Richtern und Staatsanwälten sowie das Verbot der Mitgliedschaft in Parteien vor. Schließlich wurde 2005 auch das Gesetz über den Europäischen Haftbefehl erlassen.

Im Bereich Italien bildete im Berichtszeitraum die Mitarbeit am Gemeinschaftsprojekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) einen wesentlichen Forschungsschwerpunkt. Ferner war das Referat mit Landesberichten von Konstanze Jarvers beteiligt an den Projekten „Strafrechtlicher Strukturvergleich“, „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“, „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ (zusammen mit Christoph Grammer) und „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“. Der Landesbericht Italien von Prof. Dr. Giulio de Simone für das Projekt „Die Rolle der Ehre im Strafrecht“ wurde aus dem

Italienischen ins Deutsche übersetzt (Chiara Santangelo). Ferner wurde der Beitrag von Prof. Dr. Vincenzo Militello zur Festschrift für Albin Eser übersetzt (Konstanze Jarvers, Francesca Possenti und Chiara Santangelo). Als Einzelprojekt untersucht das Referat die alternativen Erledigungsmöglichkeiten und (neuen) Sanktionsformen im Verfahren vor dem italienischen Friedensrichter (Konstanze Jarvers).

In *Griechenland* befasst sich seit 2005 eine Kommission mit der umfassenden Reformierung des Strafgesetzbuchs. Das heute geltende StGB, welches am 1.1.1951 in Kraft getreten ist, hat das auf den bayrischen Hofjuristen Georg Ludwig von Maurer zurückgehende Strafgesetzbuch von 1834 abgelöst und den Grundstein für einen Neuanfang im griechischen Strafrecht gelegt. Es steht immer noch unter starkem Einfluss der deutschen Strafrechtswissenschaft. Bislang wurden in Griechenland nur kleinere Änderungen in Form von Strafschärfungen und Neukriminalisierungen vorgenommen. Hinsichtlich aktueller griechischer Rechtsentwicklungen ist unter anderem das Gesetz 3251/2004 zum Europäischen Haftbefehl und zur Modifizierung des Gesetzes 2928/2001 über kriminelle Vereinigungen zu erwähnen, mit dem die europäischen Rahmenbeschlüsse vom 13.6.2002 umgesetzt wurden. 2005 wurde zudem das Gesetz 3305/2005 zur Anwendung der Methoden der künstlichen Befruchtung verabschiedet. Griechenland war im Berichtszeitraum jeweils mit einem Landesbericht an den Projekten „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“, „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ und „Der Status des extrakorporalen Embryos“ beteiligt. Die Berichte wurden von Irini Kiriakaki verfasst.

1. Länderreferate

Spanien und Portugal

Das Referat deckt die Länder Spanien und Portugal ab. Beide gehören dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis an und werden innerhalb dessen der römisch-kanonischen Tradition zugeordnet. Charakteristisch ist auch für beide Länder eine heute noch lebendige Verbindung zu denjenigen Ländern Mittel- und Südamerikas, die seit der Kolonialisierung des 15. Jahrhunderts iberisch geprägt sind. Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts durchlebten Spanien und Portugal einen Demokratisierungsprozess, öffneten sich nach Europa und verstärkten die Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft. Daraus resultierten tief greifende rechtliche Reformen. Die wichtigsten Strafrechtsentwicklungen der letzten zwei Dekaden dienten der Umsetzung europa- und völkerrechtlicher Vorgaben.

Die Rechtsentwicklungen im Berichtszeitraum hatten größtenteils die Umsetzung europa- und völkerrechtlicher Vorgaben zum Ziel. So wurden vor allem Reformen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bzw. des Terrorismus und zur Verwirklichung des Europäischen Haftbefehls in die Wege geleitet. Während in *Portugal* darüber hinaus keine wesentlichen Neuerungen zu verzeichnen sind, wurde in *Spanien* im Jahr 2004 ein umfassendes Gesetz zum Schutz gegen häusliche und sexuelle Gewalt verabschiedet: Neben strafrechtlichen Reformen enthält das Gesetz weitgreifende Maßnahmen zur Sensibilisierung der Gesellschaft und zu Prävention, Aufdeckung und Eingriff im Einzelfall sowie die Schaffung einer speziellen Gerichtsbarkeit.

Neben der Grundlagenarbeit im Referat und der Beobachtung wichtiger aktueller Rechtsentwicklungen im iberischen Raum standen zahlreiche Projekte im Vordergrund: Einer der Forschungsschwerpunkte des Referats lag auf dem Gemeinschaftsprojekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) sowie auf dem rechtsvergleichenden Projekt „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“. Das Referat betreute ebenfalls das Gemeinschaftsprojekt „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ mit. Der Landesbericht Spanien (Prof. Dr. A. Gil Gil) ist in einer gleichnamigen Reihe zusammen mit anderen Landesberichten im Jahr 2005 als Band 4 publiziert worden. Im Rahmen dieses Projekts wurden auch alle im Jahr 2003 neu erschienenen völkerstrafrechtlichen Vorschriften des spanischen Código Penal ins Deutsche übersetzt (H. Gropengießer unter Mitarbeit von T. Manso Porto). Über wichtige nachträgliche Entwicklungen wurde auf der

Internetseite des Referats berichtet: 2005 hob das spanische Verfassungsgericht beispielsweise ein Urteil des Obersten Gerichtshofs auf, das dem Universalitätsprinzip zu weit gehende Einschränkungen auferlegt hatte. Unter den Referatstätigkeiten sind auch die Mitarbeit an einer abgeschlossenen Studie über „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“, die Erstellung des Landesberichts Spanien (Prof. Dr. Dr. E. Bacigalupo und T. Manso Porto) für das abgeschlossene Projekt „Die Rolle der Ehre im Strafrecht“ und die Mitwirkung am Projekt „Systemunrecht und Transitionsstrafrecht“ (Landesbericht Spanien von Prof. Dr. C. Pérez de Valle, in Überarbeitung) besonders zu erwähnen.

Leitung:

Teresa Manso Porto (ab 2005)
Helmut Gropengießer (bis 2004)

Institutsmitarbeiterinnen:

Carolin Holzapf
Teresa Manso Porto (bis 2004)

1. Länderreferate

Nordische Länder

Das Referat umfasst Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden und Island. Schwerpunktmäßig konzentriert sich die Arbeit auf die vier erstgenannten Länder. Die nordischen Staaten zeichnen sich in der Strafgesetzgebung durch große Reformfreudigkeit aus. In der Kriminalpolitik und der Entwicklung moderner Sanktionensysteme gelten sie als vorbildlich. Modellcharakter hat aus europäischer Sicht insbesondere auch ihre enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen. Trotz einiger Gemeinsamkeiten weisen jedoch die einzelnen nordischen Strafrechtsordnungen eine große Selbständigkeit auf. Einige tief greifende Unterschiede reichen bis in die Grundfragen der allgemeinen Lehren, beispielsweise hinsichtlich Verbrechensbegriff, Versuch und Tatbeteiligung sowie der Zurechnungsfähigkeit als Strafbarkeitsvoraussetzung. Auch im Strafverfahrensrecht bestehen erhebliche Abweichungen, etwa in Bezug auf die Geltung von Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip.

In der aktuellen Kriminalpolitik *Dänemarks* spielen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung eine zentrale Rolle. Kritiker sehen den Rechtsstaat gefährdet. Jüngste Gesetzesänderungen galten einer umfassenden Revision der Strafrahen sowie der Einführung eines neuen Militärstrafgesetzes. *Finnland* hat die Gesamtreform des Strafgesetzes nahezu vollständig abgeschlossen. Zuletzt wurden eine besondere Jugendstrafe als neue Sanktion eingeführt, der Vollzug der Freiheitsstrafe neu geregelt und die Verwahrung für gefährliche Rückfallverbrecher abgeschafft. Im Bereich des Verfahrensrechts wird ein verstärkter Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen angestrebt, wobei in gewissem Umfang auch kriminelle Handlungen von Ermittlern sowie die Verwertung anonymen Zeugenaussagen zulässig sein sollen. Auch in *Norwegen* befindet sich das Strafgesetz in einer umfassenden Gesamtreform. Im Mai 2005 sind die Bestimmungen des neuen Allgemeinen Teils verkündet worden, deren Inkraftsetzung allerdings, ebenso wie die Verabschiedung des Besonderen Teils, noch aussteht. Dem *schwedischen* Parlament liegen Gesetzentwürfe zur Reform der Bestimmungen über die Reichweite der nationalen Strafgewalt sowie zur Einführung eines Gesetzes über Völkerrechtsstraftaten vor.

Einen wesentlichen Forschungsschwerpunkt im Berichtszeitraum bildete die Mitarbeit am Gemeinschaftsprojekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) durch Erstellen des Landesberichts Schweden sowie die inhaltliche Koordinierung der Projektarbeit gemeinsam mit Ulrich Sieber. Ferner war das Referat jeweils mit schwedischen Landesberichten beteiligt an den Projekten „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“ und „Straf-

rechtlicher Strukturvergleich“. In der zweiten Jahreshälfte 2005 stand die Teilnahme am Gutachten „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ mit den Landesberichten für Schweden und Dänemark im Vordergrund.

Als Einzelprojekt (in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Dan Frände und Dr. Jussi Matikkala, Helsinki) konnte die Übersetzung des finnischen Strafgesetzes abgeschlossen und um eine detaillierte Einführung in das finnische Strafrecht ergänzt werden. Weitere Forschungsthemen im Rahmen von Aufsätzen und Vorträgen waren bzw. sind: „Strafprozessuale Maßnahmen gegenüber organisierter Kriminalität in Dänemark“ sowie „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in den nordischen Ländern“ und „Methodische Fragen der Rechtsvergleichung in strafrechtlichen Dissertationen“. Eine besondere Herausforderung für das Referat stellte die Veranstaltung des gesamt-nordischen Doktorandenseminars 2005 dar, zu welchem die Strafrechtslehrer aller nordischen Universitäten und ihre Doktoranden nach Freiburg kamen.

Leitung:

Karin Cornils

Institutsmitarbeiter/-in:

Jens Ehrmann (seit 2004)

Constanze Winter (seit 2005)

Tilmann Mohr (bis 2004)

Michael Schiwiek (bis 2005)

1. Länderreferate

Ost-, Mittel- und Südosteuropa

Dem Referat obliegt die Betreuung der Länder Polen, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Russische Föderation und der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie Estland, Lettland, Litauen, Georgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Ungarn. Dabei konzentriert sich die wissenschaftliche Arbeit im Referat auf Polen.

Die ost-, mittel- und südosteuropäischen Länder gehörten bis Ende der 1980er Jahre dem häufig als „sozialistisch“ bezeichneten Rechtskreis an. Durch den Erlass neuer Strafgesetzbücher und Strafprozessordnungen oder durch mehrmalige tief gehende Novellierungen der „alten“ Strafgesetzgebung aus der so genannten sozialistischen Ära bauen sie seit der Wiedererlangung ihrer politischen Unabhängigkeit Anfang der 1990er Jahre eigenständige, rechtsstaatlich orientierte Strafrechtssysteme auf.

Trotz einiger gemeinsamer Tendenzen in der Strafrechtsentwicklung der genannten Länder (z.B. beim Ausbau der strafrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der immer noch steigenden organisierten Kriminalität) weisen jedoch die einzelnen Strafrechtsordnungen wesentliche Unterschiede auf. Diese kommen deutlich zum Ausdruck sowohl in den dogmatischen Lösungen der Allgemeinen Teile der nationalen Strafgesetzbücher als auch in den unterschiedlichen Tendenzen und Richtungen der Kriminalpolitik dieser Länder (so in der repressiven Kriminalpolitik der letzten Jahre in Polen und der im Vergleich dazu liberalen in Ungarn und Slowenien).

Wichtige neuere Rechtsentwicklungen in Polen betreffen vor allem die Verschärfung des Sexualstrafrechts, die Implementierung der europäischen Rahmenbeschlüsse sowie die strafrechtliche Haftung juristischer Personen. Im Bereich des Verfahrensrechts kann man einen verstärkten Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie eine weitere Beschleunigung des Strafverfahrens beobachten, ohne dass in allen Fällen die Rechte beachtet werden, die den Prozessbeteiligten zustehen.

Einen wesentlichen Forschungsschwerpunkt des Referats bildete im Berichtszeitraum die Mitarbeit an den Gemeinschaftsprojekten des Instituts. Bei den Projekten „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“, „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) sowie bei dem Gutachten „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ wurde jeweils der Landesbericht Polen von der Referatsleiterin erstellt. Beim letztgenannten Gutachten wurden im Referat ferner sieben externe osteuropäische Landesberichte koordiniert und wissenschaftlich betreut. Der Landesbericht Polen bei dem Institutsprojekt „Die Rolle der Ehre im Strafrecht“ wurde zusammen mit Frau Prof. Dr. Eleonora Zielińska (Univ. Warschau) verfasst, der Bericht bei dem Projekt „Systemunrecht und Transitionsstrafrecht“ zusammen mit Prof. Dr. Andrzej Zoll (Univ. Krakau).

Die Arbeit des Referats konzentrierte sich weiter auf die Beobachtung und wissenschaftliche Kommentierung der oben dargestellten Rechtsentwicklungen im polnischen Straf- und Strafprozessrecht sowie in der Strafrechtsvergleichung. Sie fand ihren Niederschlag in verschiedenen Einzelprojekten des Referats, vor allem in Aufsätzen über die neueren Tendenzen in der polnischen Kriminalpolitik sowie über die Implementierung des Europäischen Haftbefehls. In diesem Zusammenhang wurde die Novelle der polnischen StPO zur Implementierung der Rahmenbeschlüsse des Europäischen Rates vom 13.06.2002 ins Deutsche übersetzt und im Internet zugänglich gemacht. Damit wurde die 2004 vom Institut herausgegebene und mit einer ausführlichen Einführung versehene Übersetzung der StPO aktualisiert.

Leitung:
Ewa Weigend

Institutsmitarbeiter:
Jakob Soroko (bis 2004)
Marc Lindner (seit 2005)

1. Länderreferate

Großbritannien

Das Referat ist vor allem für Großbritannien zuständig, nimmt jedoch auch Koordinierungsaufgaben für Nordirland, die Republik Irland, Südafrika, Australien und Neuseeland wahr. Diese Länder gehören der Rechtsfamilie des common law an und sind neben weiteren Einflüssen vor allem vom englischen Recht geprägt. Der Schwerpunkt des Referates liegt auf Großbritannien. Hierbei ist wiederum zu unterscheiden zwischen der Rechtsordnung von England und Wales einerseits sowie dem schottischen Recht andererseits. In England und Wales ist das Strafrecht nunmehr ganz überwiegend kodifiziert, während das schottische Strafrecht auch heute noch reines common law ist. Eine ähnliche Charakteristik weist das australische Strafrecht auf. Jeder Bundesstaat Australiens besitzt eine eigene Rechtsordnung. In einigen Staaten gilt bis heute überwiegend common law, in anderen ist das Strafrecht kodifiziert. Das Strafrecht Südafrikas hingegen ist nur teilweise vom englischen Recht beeinflusst. Seine eigentlichen Wurzeln liegen im römisch-niederländischen Recht des 17. Jahrhunderts.

Leitung:

Susanne Forster (seit 2005)

Christiane Rabenstein (bis 2005)

Institutsmitarbeiterinnen:

Sarah Summers

Claudia Köhler

Einer der aktuellen Forschungsschwerpunkte des Referats ist die Bekämpfung des Terrorismus. Seit dem Jahre 2000 wurden in *Großbritannien* zahlreiche Gesetze auf diesem Gebiet erlassen. Nach den Anschlägen in London im Juli 2005 wurde der britische Gesetzgeber wiederum aktiv. Derzeit durchläuft die Terrorism Bill 2005 das Parlament. Durch dieses Gesetz werden insbesondere neue Straftatbestände geschaffen, aber auch Maßnahmen zur Strafverfolgung verschärft. Nach wie vor sehr kontrovers diskutiert wird die „detention“, eine Art Präventivhaft im Vorfeld einer möglichen Anklage, die ohne Vorliegen konkreter Haftgründe angeordnet werden kann. Sie sollte von bislang max. 14 Tagen zunächst auf bis zu 90 Tage verlängert werden. Derzeit erscheint allerdings eine Ausdehnung auf nicht mehr als 28 Tage wahrscheinlich. Auch in *Australien* sind seit einiger Zeit interessante Entwicklungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu beobachten. Es wird angestrebt, die australischen Anti-Terror-Gesetze zu den weltweit schärfsten zu machen.

Darüber hinaus gibt es derzeit in England einige wichtige Reformbestrebungen und Entwicklungen, die für das Referat von Bedeutung sind. Diese umfassen u.a. die Schaffung eines Gesetzes im Bereich des rassistisch und/oder religiös geprägten Hasses (Racial and Religious Hatred Bill) sowie Überlegungen zur Reformierung des Straftatbestandes Mord. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Abschaffung der obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe diskutiert.

Das Referat arbeitet zur Zeit an dem Gemeinschaftsprojekt „Strafbare Mitwirkung von Füh-

rungspersonen“ mit. Im Rahmen dieses Projektes wurde der Landesbericht für Schottland von Sarah Summers verfasst. Außerdem erfolgte eine intensive Betreuung der externen Landesbericht-erstatte England und Wales (Autoren der Gruppe „Oxford Pro Bono Publico“), Südafrika (Prof. Dr. C. R. Snyman) und Australien (Ian Dobinson). Darüber hinaus ist das Referat an dem Gemeinschaftsprojekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) mit Landesberichten zu England und Wales (Christiane Rabenstein) sowie Schottland (Sarah Summers) beteiligt. Für das abgeschlossene Gemeinschaftsprojekt „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ wurden Landesberichte zu England und Wales (Christiane Rabenstein und Ralf Bahrenberg) sowie Australien (Anke Biehler) verfasst. Darüber hinaus nahm das Referat an den Gemeinschaftsprojekten „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“ (Barbara Huber), „Strafrechtlicher Strukturvergleich“ (Barbara Huber) sowie „Systemunrecht und Transitionsstrafrecht“ (Landesbericht Südafrika, Clivia von Dewitz) teil.

1. Länderreferate

Naher Osten / Nordafrika

Das Referat „Naher Osten / Nordafrika“ besteht aus zwei Teilbereichen. Der erste Teilbereich wird geleitet von Silvia Tellenbach und beschäftigt sich mit den Ländern Türkei und Iran sowie den arabischen Staaten. Der zweite von Emily Silverman geleitete Bereich ist zuständig für das Land Israel.

1. Teilbereich: Türkei, Iran, arabische Staaten

Das Referat ist für die Türkei, Iran und die arabischen Staaten zuständig. Schwerpunkte der Arbeit bilden die Türkei und Iran, in zweiter Linie werden Ägypten, Syrien und Jordanien abgedeckt, weitere arabische Staaten werden nur gelegentlich behandelt.

Die *Türkei* gehört zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis. In den letzten Jahren wurden Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Strafvollzugsgesetz umfassend modernisiert und den EU-Standards angepasst. Die Beobachtung dieser Reformen und ihrer Auswirkungen bildete in den letzten zwei Jahren einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit des Referats. Das neue Recht wurde bereits in verschiedenen Veröffentlichungen behandelt. So wurden Landesberichte zu den Institutsprojekten „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ und „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“ erstellt. Bei den laufenden Institutsprojekten werden Länderberichte zum Projekt „Die Rolle der Ehre im Strafrecht“, „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) und „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ verfasst. An Einzelveröffentlichungen sei stellvertretend der Aufsatz „Zum neuen türkischen Strafgesetzbuch“ genannt. In Arbeit befindet sich eine Übersetzung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs für die Reihe ausländischer Strafgesetzbücher.

Zweiter Schwerpunktbereich des Referats ist *Iran*. Mit der Errichtung der Islamischen Republik 1979 wurde das islamische Strafrecht wieder eingeführt, auch wenn Elemente des früheren, französisch beeinflussten Strafrechts erhalten geblieben sind. Das besondere Interesse an diesem Recht ergibt sich daraus, dass jetzt in einem Staat mit einer Bevölkerungszahl von über 70 Millionen Menschen zahlreiche Fragen des täglichen Lebens nach islamischem Recht entschieden werden müssen, zu denen dieses wenig sagt oder Regelungen trifft, die als unzeitgemäß

kritisiert werden. Besondere Probleme bietet dabei das Strafsystem, das Körperstrafen vorsieht, oder das Jugendstrafrecht, das in manchen Fällen Mädchen ab 9 Jahren und Jungen ab 15 Jahren für strafmündig ansieht. Es ist daher wichtig, die Anwendung, aber auch die theoretische Erörterung vieler Fragen im islamischen Strafrecht in Iran zu verfolgen. Aus dieser Arbeit ist z.B. der Aufsatz „Zur Strafrechtspflege in der Islamischen Republik Iran“ entstanden.

Das Strafrecht der meisten *arabischen Staaten* hingegen ist direkt oder über das osmanische Recht stark vom französischen Recht geprägt. In einzelnen Staaten ist englischer Einfluss spürbar (z.B. im Sudan). Islamisches Strafrecht findet sich beispielsweise in Saudi-Arabien oder im Jemen. An gesetzgeberischen Aktivitäten der letzten Jahre sind vor allem in Marokko eine neue Strafprozessordnung sowie ein Änderungsgesetz zum Strafgesetzbuch zu verzeichnen. Dieses ahndet Straftaten gegen Frauen und Kinder umfassender und schärfer und führt ferner eine Antidiskriminierungsvorschrift ein.

Leitung:
Silvia Tellenbach

Institutsmitarbeiter/-innen:

2. Teilbereich: Israel

Das Referat umfasst das Land Israel ohne die besetzten Gebiete. Die Betreuung des Referats erfolgt in Zusammenarbeit mit verschiedenen in Israel ansässigen Wissenschaftlern.

Leitung:
Emily Silverman

Institutsmitarbeiter/-innen:

Zum Zeitpunkt einer im August 1995 durchgeführten Reform war das israelische Strafgesetzbuch in weiten Teilen überholt. Es basierte auf dem Strafgesetzbuch Zyperns aus dem Jahre 1928, dem seinerseits der 1899 entstandene Queensland Code zugrunde lag, der Entscheidungen des Common Law widerspiegelte. Das Neue Strafgesetzbuch für den Staat Israel, das am 23. August 1995 in Kraft getreten ist, stellt deswegen einen Meilenstein in der Entwicklung des israelischen Strafrechts dar, insbesondere im Hinblick auf die Preliminary und General Parts, die gemeinsam den Allgemeinen Teil bilden. Dass die einleitenden Vorschriften das Legalitätsprinzip ausdrücklich erwähnen – dieser Grundsatz war zuvor von der Rechtsprechung anerkannt worden, obwohl er dem Gesetz nicht zu entnehmen war – ist nur ein Beispiel für das Ausmaß dieser Reform.

Erheblichen Widerhall fand eine im Oktober 2005 ergangene Entscheidung des Obersten Gerichts zur erzwungenen Mitarbeit von Zivilisten bei militärischen Aktionen. Die Praxis, beispielsweise bei Razzien Nachbarn vorzuschicken, um Gesuchte zur Aufgabe zu überreden, sei als Verstoß gegen internationales Recht unzulässig. Unter den gegebenen Umständen könne auch bei einem Einverständnis des Betroffenen nicht davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung zur Kooperation selbstbestimmt getroffen worden sei. Unter ausdrücklicher Berufung auf die Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten wird ausgeführt, dass eine Armee Zivilisten nicht für militärische Zwecke missbrauchen dürfe, selbst wenn dies eine erhöhte Gefährdung der eigenen Soldaten impliziere.

Durch den im Jahr 2005 veröffentlichten Landesbericht von Prof. Dr. Mordechai Kremnitzer und Moshe A. Cohen wurde das Referat im Institutsprojekt „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ vertreten. Während des Berichtszeitraums beschäftigte sich das Referat mit der Betreuung des Landesberichts Israel für das Projekt „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ (Prof. Dr. Emanuel Gross).

1. Länderreferate

USA und Kanada

Das Referat umfasst die USA und Kanada, wobei die Arbeit sich schwerpunktmäßig auf die USA konzentriert. Obwohl das Strafrecht in den USA und in Kanada im englischen common law wurzelt, haben beide Länder eigenständige Rechtssysteme hervorgebracht. Während in England zum Beispiel das Strafrecht in vielen einzelnen Strafgesetzen kodifiziert ist, verfügen jeder US-amerikanische Einzelstaat und der Bund über ihr eigenes, mehr oder weniger dogmatisch strukturiertes Strafgesetzbuch. In Kanada gilt hingegen ein einziger Criminal Code für das ganze Land.

Die Rechtsentwicklung in den USA war im Berichtszeitraum durch Reformen und die gerichtliche Überprüfung der Antiterror-Maßnahmen gekennzeichnet. Gesetze, allen voran der schon 2001 erlassene USA PATRIOT Act, erweitern die Ermittlungsbefugnisse der Behörden vor allem in Bereichen der Telekommunikationsüberwachung oder der heimlichen Durchsuchungskompetenzen. Einige dieser Vorschriften wurden allerdings bereits als verfassungswidrig verworfen, wobei andere Verfahren noch anhängig sind. Darüber hinaus entschied der Supreme Court 2004, dass für die auf dem Stützpunkt Guantánamo Bay internierten Verdächtigen der Zugang zur amerikanischen Justiz eröffnet sei. Der Ausgang dieser Auseinandersetzung zwischen Justiz und Regierung ist jedoch bislang noch offen. Außerhalb der Terrorismusdebatte rückte mit einer Entscheidung des Supreme Court 2005 das von jeher vielbeachtete Thema Todesstrafe ins Zentrum des Interesses. Die Hinrichtung eines zur Tatzeit Minderjährigen wurde für verfassungswidrig erklärt.

Auch in Kanada ist der Kampf gegen den Terrorismus einer der gesetzgeberischen Schwerpunkte. Seit Beginn des Jahres 2005 durchläuft der nach dem 11. September 2001 beschlossene Anti-terrorism Act seine gesetzlich vorgesehene Überprüfung. Während die diesbezüglichen Eingaben vieler Organisationen von der Auffassung gekennzeichnet sind, dass der Anti-terrorism Act eine wesentliche Bedrohung von Bürgerrechten darstelle, wird von anderer Seite betont, dass die zunehmende Gefahr von Terroranschlägen erhöhte Sicherheitsvorkehrungen verlange. Laut kanadischen Experten ist der kanadische Anti-ter-

rorism Act erheblich zurückhaltender als die entsprechenden Gesetze in anderen Ländern.

Einen wesentlichen Forschungsschwerpunkt im Berichtszeitraum bildete die Mitarbeit am Gemeinschaftsprojekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut, Silverman/Straub). Ferner war das Referat mit dem 2005 veröffentlichten Landesbericht USA an dem Projekt „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“ beteiligt. Die Teilnahme am Gutachten „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ mündete in der Erstellung des Landesberichts für die USA (Silverman) und der Betreuung des Landesberichts für Kanada (Dr. Justus Benseler). Als Einzelprojekt verfolgt wurden Wiedergutmachungsansätze in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA (Silverman) sowie die Darstellung des rechtlichen Rahmens der Telekommunikationsüberwachung in den USA (Straub), ferner die Anwendung der Todesstrafe auf Minderjährige (Schulvortrag/MPG Jahresversammlung).

Leitung:

Emily Silverman

Institutsmitarbeiter:

Daniel Straub

1. Länderreferate

Lateinamerika

Der Referatsbereich erstreckt sich auf 19 Länder in Südamerika, Mittelamerika und der spanischsprachigen Karibik einschließlich Mexiko. Kernländer sind aktuell Argentinien, Brasilien, Mexiko, Chile und Kolumbien. Die anderen Länder sind in die Mitarbeit einbezogen. Auf regionaler Ebene findet der Annährungsprozess im MERCOSUR mit den Parallelen zur Europäischen Integration Beachtung.

So unterschiedlich die Entwicklungen des Strafrechts in Lateinamerika verlaufen, beruhen sie doch auf gemeinsamen grundlegenden Entwicklungslinien. Mit dem Verlust der Kolonien im 19. Jh. verloren Spanien und Portugal ihre bis dahin umfassende Macht in Lateinamerika. Das hatte Folgen für das Strafrecht des kolonialen Ausbeutungssystems. So ist infolge der Einflüsse der französischen Revolution früh eine Ausrichtung am Code Pénal (1810) erkennbar, so in Brasilien (1830) und Kolumbien (1837). Jedoch blieb die Europäische Aufklärung ein Projekt der Eliten Lateinamerikas, ohne echte gesellschaftliche Konsequenzen. Demzufolge verblieb auch der Strafprozess bis zum Ende der Militärdiktaturen in den 1980er Jahren beim geheimen spanischen Inquisitionsverfahren. Anschließend begann ein bis heute andauernder Übergang zum Akkusationsprozess (Guatemala 1992, Costa Rica und El Salvador 1996, Paraguay 1998, Honduras und Bolivien 1999, Chile 2000, Venezuela, Nicaragua und Ecuador 2001, Dominikanische Republik 2002). Der Anstoß dazu ging von der kontinental-europäisch geprägten Musterstrafprozessordnung für Iberoamerika (1988) aus. Daneben ist zuletzt ein zunehmender Einfluss des angloamerikanischen Parteiprozesses erkennbar, z.B. in der kolumbianischen Verfahrensordnung (2004).

Auch das materielle Strafrecht in Lateinamerika steht heute auf einer breiten Grundlage. Nachdem einerseits das italienische Strafrecht umfassend rezipiert wurde, was heute noch an den Strafgesetzbüchern von Mexiko (1931), Uruguay (1934) und Brasilien (1940) erkennbar ist, fand andererseits vor allem auch das deutsche Strafrecht Eingang in die Strafrechtsentwicklung. Dies wird an dem 1971 verabschiedeten Modellstrafgesetzbuch für Lateinamerika deutlich, das besonders für die Strafgesetzbücher Zentralamerikas ein Modell ist (Costa Rica 1970, Guatemala 1973, Nicaragua 1974). Weitere Einflüsse des deutschen Straf-

rechts zeigen sich an den Strafgesetzbüchern von Argentinien (1984), Peru (1991), Paraguay (1997) und zuletzt von Kolumbien (2000).

Insgesamt entsprechen heute nach zweieinhalb Jahrzehnten der Reform die Regelungen des Straf- und Strafverfahrensrechts in Lateinamerika für gewöhnlich modernen, rechtsstaatlichen Standards. Darüber hinaus ist die Reform in einen umfassenden Modernisierungsprozess des Justizsystems eingebettet, besonders auch mit Blick auf die Gewährleistung und institutionelle Absicherung der Grund- und Menschenrechte. Eine bedeutende Rolle spielt dabei auf regionaler Ebene der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof. Die wichtigsten gegenwärtigen Herausforderungen für den Modernisierungsprozess sind die Unterbindung politischer Einflussnahme auf das und politische Patronage im Justizsystem sowie die Einbeziehung der Interessen der indigenen Völker in die Strafjustiz. Auch hat eine Reform der Aus- und Weiterbildung von Rechtsanwendern nicht in dem Maße stattgefunden, wie es zur Umsetzung der normativen und institutionellen Reformen erforderlich wäre.

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit 2004/05 standen die Projekte „Strafrechtsreformen in Mexiko“, „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“, „Komplexe Kriminalität“ sowie „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“. Ferner fand zu den Kernländern eine Erfassung des Bibliotheksbestands seit 1990 statt.

Leitung:

Jan-Michael Simon

Institutsmitarbeiter:

Pablo Galain Palermo

1. Länderreferate

Asien

Das Referat deckt die ostasiatischen Länder China, Japan und Korea ab.

Die Rechtsentwicklung in den Ländern Ostasiens ist vor allem geprägt durch die konfuzianische Ethik und die spätere Rezeption westlicher Rechtsideen. Im Wettbewerb zwischen Vertretern einer auf moralischen Idealen (li) oder auf strengem Gesetz (fa) basierenden Gesellschaftsordnung entstanden in China bereits früh umfassende Gesetzeskodifikationen. Bedeutender Meilenstein ist dabei der Tang-Kodex von 654, der als Strafgesetzbuch Vorbild für alle weiteren Gesetzbücher der nachfolgenden Kaiserdynastien war. Mit der Meiji-Restauration von 1868 war Japan das erste ostasiatische Land, das westliche Rechtsmodelle importierte. Nachdem zunächst der Code Napoléon rezipiert wurde, folgte nur drei Jahre danach die Übernahme des als am fortschrittlichsten geltenden deutschen Reichsstrafgesetzbuchs. Diese Übernahme ganzer Gesetzeswerke beeinflusste den gesamten ostasiatischen Raum mit Formosa, dem okkupierten und 1910 annektierten Korea und auch der neuen Republik China.

Nach dem 2. Weltkrieg gelangten verstärkt US-amerikanische Rechtsideen nach Japan und Korea, während China nach dem Bürgerkrieg weitgehend dem sowjetischen Strafrechtsmodell folgte. In der Volksrepublik China kam es jedoch erst 1979 zu einer Kodifizierung des materiellen und prozessualen Strafrechts. Mitte der 90er Jahre folgten große Revisionen dieser Gesetze. Derzeit steht auch vor dem Hintergrund einer anstehenden Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine erneute Revision des Strafverfahrensrechts an. In Korea werden Reformen im Bereich des Sanktionenrechts, der Ermittlungskompetenz zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie der Ausgestaltung der Verfahrensherrschaft vorbereitet.

Der Forschungsschwerpunkt des Referats liegt im Bereich des Rechts der Volksrepublik China und der Republik Korea. Im Zeitraum von 2004 und

2005 hat sich das Referat Asien mit vier inhaltlichen Schwerpunkten beschäftigt. Für das Projekt „Systemunrecht und Transitionsstrafrecht“ konnten die Berichte für China (Richter) und Korea (Cho/Holzapfl/Richter) fertig gestellt werden; sie stehen kurz vor ihrer Veröffentlichung. Während der Bericht zu China den politischen Übergang von Mao Zedong zu Deng Xiaoping und die Strafverfolgung nach Abschluss der Kulturrevolution untersucht, behandelt der koreanische Bericht vor allem den allmählichen Übergang zu einer (zunächst „defekten“) Demokratie und deren Bemühungen um einen rechtlichen Umgang vor allem mit der blutigen Niederschlagung des Aufstandes von Kwangju von 1980. Als zweiter Schwerpunkt der Referatsarbeit kann die Untersuchung der Kompatibilität des chinesischen Strafrechts mit dem Völkerstrafrecht im Rahmen des Projektes „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ angesehen werden. China steht dem Projekt eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes abwartend kritisch gegenüber und hat bislang von einer Unterzeichnung des Römischen Statuts Abstand genommen. Das chinesische Strafrecht kann einige völkerrechtliche Tatbestände erfassen, kennt jedoch auch nach der Strafrechtsreform von 1997 keine eigenständigen völkerrechtlichen Verbrechenstatbestände. Der Landesbericht zu China (Richter) wurde 2005 im Projektband 6 publiziert. Dritter inhaltlicher Schwerpunkt war die normative Analyse der Tatbeteiligung im Rahmen des Projektes „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“. Hier konnten Berichte für Korea (Son), China (Richter) und Japan (Morinaga Masatsuna, Himeji Dokkyo Universität) erstellt werden. Ein vierter Schwerpunkt des Referats Asien lag in der Aufbereitung des koreanischen (Son) und chinesischen (Richter/Zhao) Strafrechts für das rechtsvergleichende Projekt „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut).

Leitung:

Thomas Richter

Institutsmitarbeiter/-innen:

Misuk Son (Korea, seit 2004)

Zhao Yang (China)

Carolin Holzapfl (bis 2004)

Somi Miscunescu (bis 2004)

1. Länderreferate

Afrika südlich der Sahara

Das Referat umfasst die afrikanischen Länder südlich der Sahara (mit Ausnahme von Südafrika). Der Forschungsschwerpunkt liegt zur Zeit auf dem nationalen Strafrecht von Côte d'Ivoire. Daneben werden vor allem noch die Länder Senegal, Ghana, Nigeria, Tansania und Kamerun betreut. Côte d'Ivoire hat am 7. August 1960 seine Unabhängigkeit von Frankreich erlangt. Da in Côte d'Ivoire bis zum Ende der Kolonialepoche das Recht Frankreichs galt, stammt das moderne ivoirische Recht teilweise immer noch aus dem französischen Recht. Das Land löste sich hinsichtlich seiner Strafrechtsordnung erst mit dem Gesetz N° 81–640 vom 31. Juli 1981 endgültig von Frankreich, indem man den aus Frankreich „importierten“ Code Napoléon durch die Einführung eines eigenen Strafgesetzbuches („Code Pénal Côte d'Ivoire“) ersetzte. Dieses enthält sowohl moderne Elemente als auch überkommenes traditionelles Gewohnheitsrecht.

Leitung:

Adome Blaise Kouassi

Institutsmitarbeiter:

Nandor Knust

Für die Rechtsentwicklung in Côte d'Ivoire sind seit 2002 die schwere politische Krise und die bewaffneten Unruhen im Land nach dem gescheiterten Putschversuch vom 19.09.2002 bedeutsam. Seitdem ist das Land zweigeteilt, und alle anstehenden Strafreformen sind ausgesetzt. Um der ständig wachsenden Kriminalität – überwiegend Drogenhandel und Erpressung durch einige nigerianische und liberianische Gruppierungen – entschieden entgegenzutreten, wurden dennoch zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen erlassen, die den staatlichen Organen weitreichende Befugnisse einräumen. So sind im Gegensatz zu früher Hausdurchsuchungen ganztägig möglich. Hauptsächlich war die Regierung jedoch mit der Bewältigung des bewaffneten innerstaatlichen Konfliktes beschäftigt, der von einigen Nachbarländern gefördert und unterstützt wird. Zu diesem Zweck wurde am 26.04.2003 ein Nichtangriffsabkommen zwischen Liberia und Côte d'Ivoire vereinbart. Außerdem errichtete der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1464 vom 14.02.2003 eine „Mission des Nations Unies en Côte d'Ivoire“ (MINUCI). Um die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern, wurde am 04.08.2003 ein Amnestie-Gesetz erlassen, wodurch Rebellen, die früher Soldaten waren, wieder in die Armee integriert werden sollten. Auch andere Rebellen konnten so in ihre alten Berufe zurückkehren. Diese Amnestie galt jedoch nicht für die an schweren Menschenrechtsverletzungen Beteiligten (§ 8 der Resolution 1467 des UN-Sicherheitsrates vom 18.03.2003) und nicht für Wirtschaftskriminelle. Bzgl. des Themas Beschneidung ist eine Internationalisierung des Problems durch ivoirische Rechtsgelehrte zu beobachten, welche das Beschneiden von Frauen als Verbrechen gegen die

Menschlichkeit bezeichnen. Das Thema AIDS ist innerhalb der ivoirischen Strafverfolgung kein Tabuthema mehr. Diskutiert wird, dass Politiker, die das Thema AIDS verleugnen oder die Sensibilisierung der Bevölkerung nicht vorantreiben, zukünftig juristisch verfolgt werden sollen. Immer häufiger werden auch HIV-positive Personen, die wissentlich und willentlich den Virus verbreiten, wegen Mordversuchs verurteilt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsprojekte hat das Afrika-Referat mit einem Landesbericht zu Côte d'Ivoire an den Projekten „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“, „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) und „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ teilgenommen. Für das letztgenannte Projekt hat das Referat zudem die Landesberichte aus Kamerun, Tansania und Botswana betreut. Bei der Bearbeitung von Gutachtenanfragen wurden auch diese Länder in die Forschungsarbeiten mit einbezogen.

2. Sachreferate

Europäisches Strafrecht

Strafrecht ist keine Bastion staatlicher Souveränität mehr. Die Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden wie auch nationales Straf- und Strafverfahrensrecht wird in starkem Maße durch Normen determiniert, die auf übernationaler Ebene entwickelt werden, vor allem im Europarat und der Europäischen Union. Schaffung, Auslegung und Anwendung dieser Normen erfolgen jedoch nach eigenen Mechanismen und Prinzipien. Hierfür sind spezielle Fachkenntnisse erforderlich, die eine kontinuierliche Beobachtung und Erforschung der Entwicklung des europäischen Strafrechts in einem Referat erfordern.

Der Einfluss europarechtlicher Vorgaben auf nahezu alle Bereiche des nationalen Strafrechts hat in den letzten Jahren eine ungeahnte Dynamik entfaltet. Nach Einführung der „Dritten Säule“ wurden auf EU-Ebene zahlreiche Rechtsakte verabschiedet, welche die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten intensivieren, zentrale Strafverfolgungsakteure etablieren und schließlich nationales Strafrecht harmonisieren. In diesem Bereich sind spezielle Rechtskenntnisse erforderlich. Deshalb wurde am Institut das Referat „Europäisches Strafrecht“ am Institut eingerichtet. Die hier tätigen Wissenschaftler kennen die Eigenarten des Europarechts und beobachten permanent die Entwicklungen dieses Rechtsgebiets. Mit der Einrichtung des Referats verfolgte das Institut auch den Aufbau eines europaweiten Netzwerks von Fachleuten für diese Spezialmaterie.

Grundlegend für die Entwicklung des Europäischen Strafrechts im Berichtszeitraum war das Haager Programm (2004), welches zusammen mit dem Tampere-Programm (1999) die Zielrichtungen der EU-Innen- und Justizpolitik vorgibt. Auf der Basis dieser Programme wurde insbesondere die weitere Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung vorangetrieben. Wichtige Gerichtsentscheidungen dazu wurden zum Europäischen Haftbefehl getroffen, der das bisherige Auslieferungsrecht revolutionierte: Das Bundesverfassungsgericht erklärte das deutsche Umsetzungsgesetz für nichtig, der belgische Arbitragehof legte dem EuGH Fragen über die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses vor und das polnische Verfassungsgericht urteilte, dass die Auslieferung eigener Staatsangehöriger verfassungswidrig sei.

Hervorzuheben sind darüber hinaus Entscheidungen des EuGH zu Grundlagenfragen des Europäischen Strafrechts, insbesondere zur Wirkung von Rahmenbeschlüssen in Strafverfahren und zum Verhältnis zwischen Gemeinschafts- und Unionsrecht bei strafrechtlichen Maßnahmen.

Einen Forschungsschwerpunkt des Referats bildet das Auslieferungs- und Rechtshilferecht in der EU, vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Im Rahmen des „European Arrest Warrant Project“ konnten bereits zahlreiche praxisorientierte Informationen über den Europäischen Haftbefehl zur Verfügung gestellt werden. Ein Einzelprojekt widmet sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des genannten Grundsatzes im Beweisrecht durch die geplante Europäische Beweisordnung besonders der Problematik der Beweisverwertung. In einer 2005 abgeschlossenen Habilitationsschrift wurde ein konkreter Vorschlag gemacht, wie ein grenzüberschreitender Beweistransfer ohne Legitimationsverlust erfolgen kann. Ein weiterer Forschungsschwerpunkt liegt in der Analyse der Beziehungen zwischen den europäischen Institutionen der Strafverfolgung. Eine 2004 fertig gestellte Studie kam zum Ergebnis, dass gegenwärtig die justizielle Einbindung von Europol durch Eurojust unzureichend ist. Mit anderen Wissenschaftlern und Praktikern arbeitete das Referat ferner an einer systematischen Darstellung des gesamten Europäischen Strafrechts.

Im Jahre 2006 wird mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft ein umfangreiches Projekt zur Integration der europäischen Strafrechtsordnungen beginnen.

Leitung:

Sabine Gleß (bis 2004)
Thomas Wahl (ab 2004)

Institutsmitarbeiter/-innen:

Sarah Kiesel
Michael Libota (bis 2004)
Julia Macke (ab 2005)
Peggy Pfützer

2. Sachreferate

Internationales Strafrecht/ Völkerstrafrecht

Das internationale Strafrecht und insbesondere das Völkerstrafrecht werden am Institut seit seiner Gründung bearbeitet. Die Bildung eines eigenständigen Referats beruht dabei sowohl auf der großen Bedeutung dieser Bereiche als auch auf ihrer Komplexität, die eine kontinuierliche Beobachtung und Erforschung der internationalen Entwicklung erfordert. Gegenwärtig liegt der Forschungsschwerpunkt auf dem Völkerstrafrecht. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Gebiet des Strafrechts, das dem Völkerrecht entspringt. Charakteristisch ist hierbei die Verbindung zwischen dem Strafrecht und dem Völkerrecht, welches das Humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte einschließt. Nachdem das Völkerstrafrecht im Anschluss an die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio kaum zur Anwendung kam, findet es seit dem Ende des Kalten Kriegs wieder zunehmend Beachtung in der internationalen Gemeinschaft. Diese Entwicklung zeigt sich an der Einsetzung internationaler und internationalisierter Strafgerichte, an der Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sowie insgesamt an dem zunehmenden Engagement der internationalen Gemeinschaft bei dem Einsatz von Strafrecht in Post-Konfliktsituationen.

Leitung:

Helmut Kreicker (bis 2005)
Paul Rabbat (ab 2005)

Institutsmitarbeiter/-in:

Madeleine Arens (bis 2005)
Benjamin von Engelhardt (bis 2004)
René Grafunder (bis 2004)

Das Referat hat sich in den vergangenen Jahren auf zwei Forschungsziele konzentriert. Zum einen wurden die normativen Bedingungen in nationalen Rechtsordnungen zur Strafverfolgung von Völkerstraftaten untersucht, mit dem IStGH-Statut verglichen und bewertet, um so rechtspolitische Entwicklungsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Strafverfolgung aufzuzeigen. Dieses Forschungsziel hat große praktische Bedeutung, denn das IStGH-Statut überlässt die Hauptverantwortung für die Strafverfolgung den einzelnen Staaten. Zum anderen wird rechtsvergleichend Grundlagenwissen zur Ableitung allgemeiner Rechtsgrundsätze des Strafrechts und deren Übertragung auf das Völkerstrafrecht geschaffen. Damit liefert das Institut auch die Erkenntnisse, die von der Praxis zur Auslegung ihrer nur selten detailliert ausgearbeiteten Regelwerke und zur Ausfüllung von Rechtslücken durch allgemeine Rechtsgrundsätze benötigt werden und auch schon benutzt wurden.

Für die Umsetzung beider Forschungsziele standen drei groß angelegte Forschungsprojekte im Mittelpunkt der Referatsarbeit: So wurden in den Jahren 2004 und 2005 die Untersuchungen zur „Nationalen Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ fortgesetzt und weitgehend fertiggestellt. Darüber hinaus war das Referat an dem Forschungsprojekt „Strafzumessung bei schweren Verbrechen“ beteiligt. Dieses Projekt beruhte auf einem rechtsvergleichenden Gutachtenauftrag der Revisionskammer des ICTY zur Feststellung der normativen Bedingungen der Strafzumessung

weltweit, einschließlich der Strafzumessungspraxis auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Das Projekt wurde 2004 mit der Buchpublikation fertig gestellt. Seit dem Jahr 2005 nimmt das Referat an dem Forschungsprojekt „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ teil, das auf einem Gutachtenauftrag der Anklagebehörde (OTP) des ICTY beruht. Ziel dieses Projekts ist es, in zwei Teilprojekten rechtsvergleichende Erkenntnisse über die Grundlagen der strafrechtlichen Beteiligungsregeln im Kontext komplexer, arbeitsteilig organisierter Kriminalität zu gewinnen und daran anschließend die erarbeiteten Grundlagen als allgemeine Rechtsgrundsätze auf das Völkerstrafrecht zu übertragen. Durch die Mitwirkung an den genannten Projekten nimmt das Referat unmittelbar an der dynamischen Entwicklung des Völkerstrafrechts und an dessen Gestaltung in Wissenschaft und Praxis teil. In diesem Zusammenhang war auch der Besuch einer Delegation von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs im Herbst 2005 von großer Bedeutung für das Referat.

2. Sachreferate

Informationsrecht und Rechtsinformatik

Das Referat beschäftigt sich mit dem Informationsrecht sowie der Rechtsinformatik. Der erstgenannte Bereich ist eine Querschnittsmaterie verschiedener Rechtsgebiete und wurde oben bereits im gleichnamigen Schwerpunkt näher dargestellt. Die Rechtsinformatik hingegen betrifft in erster Linie Informatikanwendungen für das Recht. Nach dem heute vorherrschenden Begriff soll sie aber nicht nur die Technik selbst umfassen, sondern auch die durch ihre Anwendung entstehenden Rechtsfragen sowie die über den reinen Technikbezug hinausgehenden generellen Fragen nach der Zuordnung von und der Herrschaft über Information. Beide Disziplinen überschneiden, ergänzen und befruchten sich somit gegenseitig.

Am Institut werden Informationsrecht und Rechtsinformatik nicht nur in einzelnen Projekten, sondern kontinuierlich durch ein eigenes, im Berichtszeitraum neu gegründetes Referat betreut. Diese organisatorische Einbindung beruht auf zwei Erwägungen: der Komplexität der Materie selbst und dem Erfordernis, beide Bereiche nicht nur punktuell, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg verfolgen zu müssen. Sowohl Informationsrecht als auch Rechtsinformatik erfordern in einem hohen Maße nicht nur fundiertes rechtliches Wissen in einem sich extrem schnell entwickelnden Rechtsgebiet, sondern zusätzlich auch ein sicheres technisches Verständnis.

Die Arbeit des neuen Referats lässt sich in den ersten zwei Jahren unterteilen in Aufbauarbeiten des Referats selbst, Tätigkeiten im Bereich der Rechtsinformatik sowie neue Projekte im Informationsrecht. Insbesondere in der ersten Hälfte des Berichtszeitraums war die Referatsarbeit stark geprägt von der zeitaufwändigen Beschaffung neuer, bisher am Institut nicht vorhandener Literatur und der Etablierung elektronischer Ressourcen, die für die Arbeit des Referats notwendig sind. In der Rechtsinformatik hat das Referat im Berichtszeitraum vor allem das E-Learning-Programm „Cueno“ fertig gestellt (vgl. hierzu die Darstellung im Bereich „Lehre“). Daneben wurden Institutsprojekte unterstützt, die sich durch eine starke Verbindung von Recht und Technik auszeichnen. Hierzu gehören insbesondere das „Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung“ (sog. virtuelles Institut) und die Datenbank zur

Fortpflanzungsmedizin. Im Informationsstrafrecht wurden Schwerpunkte einerseits im Bereich „Cybercrime“, andererseits in dogmatischen Grundlagenprojekten gesetzt (vgl. hierzu den Forschungsschwerpunkt „Informationsrecht“).

Die Bedeutung der Referatsarbeit für die Praxis hat sich im Berichtszeitraum bereits in einigen Gutachten niedergeschlagen, die sich mit Themen auseinandersetzen wie der Analyse von Pornographie im Internet und der Beantwortung damit in Zusammenhang stehender Rechtsfragen (z.B. nach dem Beginn des „Verschaffens“ beim Download solcher Angebote) und der Einordnung dieser Delikte im Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll der Cybercrime Convention des Europarats. Weiterhin wurden mehrere Gutachten zur rechtlichen Beurteilung neuer Technologien, insbes. bei sog. Blogs und Wikis erstellt. Erste Workshops mit Polizeibeamten sowie Wissenschaftlern aus der Max-Planck-Gesellschaft und der Universität Freiburg hatten die allgemeinen Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechnologie, aber auch spezielle Fragestellungen zum Gegenstand.

Leitung:

Phillip W. Brunst

Institutsmitarbeiter/-innen:

Nadine Gröseling**Frank Michael Höfing****Malaika Nolde****Jan Spoenle**

2. Sachreferate

Recht und Medizin

Das Medizinrecht ist eine in mehrfacher Hinsicht interdisziplinäre Querschnittsmaterie, geprägt einerseits von seinem Gegenstandsbereich, der Medizin, und andererseits von den verschiedenen Disziplinen des Rechts. Gerade die rechtsvergleichende Arbeit lehrt, dass es vielfach nicht adäquat ist, Forschung auf diesem Gebiet in den Fesseln der herkömmlichen juristischen Teildisziplinen zu betreiben. Gefragt ist daher neben dem für die Problemerkennung erforderlichen medizinischen Sachverstand insbesondere auch juristische Interdisziplinarität. Das Institut kann hier auf langjährige und in zahlreichen Projekten fortentwickelte Kompetenz verweisen: 1982 angesichts zunehmender Bedeutung medizinrechtlicher Fragestellungen in der strafrechtlichen und kriminalpolitischen Diskussion eingerichtet, widmet sich das Referat „Recht und Medizin“ schwerpunktmäßig solchen medizinrechtlichen Fragestellungen, die auch strafrechtliche Bezüge aufweisen bzw. die Bedeutung des Strafrechts als Regelungsinstrument zum Gegenstand haben. Neben der Durchführung umfangreicher rechtsvergleichender Untersuchungen mit dem Schwerpunkt des Lebensschutzes befasst sich das Referat mit zahlreichen Fragestellungen zum deutschen Medizinrecht und wirkt interdisziplinär am Freiburger Zentrum für Ethik und Recht in der Medizin (ZERM) mit.

Leitung:
Hans-Georg Koch

Institutsmitarbeiter/-innen:
Silke Hetz (bis 2005)
René M. Kieselmann
Carola Seith
Laura Scholz

Neben Grundlagenfragen ist das Referat in besonderem Maße aktuellen Problemfeldern verpflichtet. Im Grundlagenbereich stellt sich beispielsweise das Problem der Bedeutung strafrechtlicher Sanktionierung von Fehlverhalten in Relation zu anderen Formen der rechtlichen Reaktion, etwa durch Schadenersatzansprüche oder durch prozedurale Verhaltenssteuerung, aber auch die Frage der Positionierung des Medizinrechts als eigenständiger Disziplin in Lehre und Praxis. Hierzu wurden in dem interdisziplinären Tagungsband „Perspektiven des Medizinrechts“ Desiderate entwickelt und Konzepte vorgestellt.

Nach Beendigung des Projekts „Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich“ durch Publikation einer englischen Übersetzung der Kurzfassung des Abschlussbandes (2005) erlangte unter den aktuellen Problemfeldern die Befassung mit Rechtsfragen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung und des Umgangs mit extrakorporal erzeugten Embryonen zu Zwecken der Forschung besondere Bedeutung. Das Referat ist insbesondere durch Mitwirkung in dem interdisziplinären Verbundprojekt „Der Status des extrakorporalen Embryos“ an der wissenschaftlichen Diskussion und an der rechtspolitischen Debatte um eine Reform der einschlägigen Regelungen des Embryonenschutzgesetzes und des Stammzellgesetzes beteiligt. Im Umfeld dieses Projektes entstanden Einzelvorhaben wie die vom Referat betreuten Dissertationen von Silke Hetz (Schutzwürdigkeit menschlicher Klone?) und Irini Kiriakaki (Der Schutz des Menschen und des Embryos

in vitro bei der biomedizinischen Forschung). In demselben Zusammenhang stehen Projekte wie die tabellarische Übersicht zur Rechtslage auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin im internationalen Vergleich, die fortlaufend aktualisiert über das Internet publiziert wird. In mehreren Aufsatzpublikationen wurden Spezialfragen etwa der rechtlichen Grenzen von Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung untersucht, aber auch Grundsatzprobleme wie zum Verständnis des Begriffs „Embryo“ und zur Reichweite des „Embryonen“-Schutzes bei nicht auf eine Befruchtung zurückgehender Entwicklungsfähigkeit vertieft erörtert.

Andere Themenfelder des Medizinrechts, die im Referat derzeit bearbeitet werden, sind Aspekte des Geheimnisschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht. Mit dem zunehmenden Einsatz der Informationstechnik ergeben sich neue Anforderungen an einen angemessenen Ausgleich zwischen Patienteninteressen und den Bedürfnissen eines zeitgemäßen Medizinbetriebs. Durch die anstehende Einführung der elektronischen Gesundheitskarte kommen weitere komplexe Rechtsfragen hinzu, die den medizinischen Datenschutz betreffen.

3. Forschungsunterstützung

Gutachtenreferat

Das Referat umfasst die koordinierende Betreuung der Beantwortung von Rechtsfragen zum ausländischen Strafrecht sowie zu den Schwerpunktbereichen der Sachreferate, die insbesondere von Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden, Rechtsanwälten oder Medien an die strafrechtliche Forschungsgruppe gerichtet werden. Aus diesen Anfragen ergeben sich für die Forschung der Gruppe vielfältige Anregungen; darüber hinaus ist die Beantwortung der Fragestellungen eine außerordentliche Hilfe für die Rechtspraxis zur Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug. Im Jahr 2004 wurden von der Forschungsgruppe 153 Anfragen bearbeitet, im Jahr 2005 lagen 124 Anfragen vor. Etwa 25 Anfragen pro Jahr wurden an die kriminologische Forschungsgruppe weitergeleitet.

Aus der Verbindung praktischer Fragestellungen mit den Fragestellungen des Forschungsprogramms der strafrechtlichen Gruppe ergeben sich wertvolle Anregungen für die Forschungsarbeit. Einzelne Anfragen können gar in internationale Großprojekte münden (vgl. dazu insbesondere den Bericht über das Gutachten für den ICTY zur „strafbaren Mitwirkung von Führungspersonen“). Daran wird auch deutlich, welche Bedeutung die vielfältigen Spezialkenntnisse der Forschungsgruppe in der zunehmenden Internationalisierung und Globalisierung des Strafrechts für die internationale Praxis haben. Darüber hinaus sind auch spezielle Fragen aus der nationalen Praxis zur Strafbarkeit nach ausländischem Strafrecht bei Auslandsbezügen von Tat und/oder Täter sowie auch solche der Zusammenarbeit von Behörden im Wege der Rechtshilfe, der Auslieferung, der ausländischen Strafverfahrensrechte und der Menschenrechte von Bedeutung. Weiter können auch strafrechtliche Vorfragen im Zusammenhang mit anderen Rechtsgebieten von Interesse sein, etwa bei Asylverfahren, zivilrechtlichem Schadenersatz, Personenstandsfragen oder bei unternehmerischen Investitionsentscheidungen. Spezialbereiche im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm betreffen vor allem Recht und Medizin, Internetrecht sowie Umwelt-, Unternehmens- und Wirtschaftsstrafrecht. Über den Kreis der traditionellen Fragesteller hinaus (Gerichte, Behörden, Anwälte) gehen in erheblichem Umfang Anfragen von politischen Gremien, in- und ausländischen universitären Einrichtungen, gemeinnützigen Institutionen oder Wirtschaftsunter-

nehmen an das Institut ein. Namentlich für die Rechtspraxis sind Anfragen an das Institut oft der einzige Weg, um an die erforderlichen Informationen zu gelangen. Sie dienen dabei nicht nur der Klärung im konkreten Einzelfall, sondern betreffen auch rechtsvergleichende kriminalpolitische Anliegen von Gesetzgebern und Institutionen im In- und Ausland.

Das Gutachtenreferat nimmt die Anfragen entgegen, berät die Fragesteller, klärt die Möglichkeit einer sachlichen Stellungnahme und betreut – soweit erforderlich – die Sachbearbeiter aus den zuständigen Referaten. Deren schriftliche Stellungnahme wird dem Referatsleiter zur Prüfung und Zeichnung vorgelegt. Ein erheblicher Teil der Vorgänge wird unmittelbar vom Referatsleiter erledigt. Anfragen von Medien werden in Abstimmung mit dem Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ bearbeitet. Zahlreiche Anfragen betreffen eine Mehrzahl von Ländern und erfordern deshalb eine aufwändigere Koordination. Zu den am meisten nachgefragten Ländern zählen Frankreich, Italien, Skandinavien, USA sowie arabische Staaten einschließlich der Türkei.

Leitung:
Hans-Georg Koch

Institutsmitarbeiter/-innen:

3. Forschungsunterstützung

Übersetzungsreferat

Die Teilnahme an der internationalen strafrechtlichen Diskussion setzt zunehmend voraus, dass nicht nur auf Deutsch, sondern vor allem auf Englisch publiziert und vorgetragen wird. Nur auf diese Weise lassen sich die Beiträge der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts sowie auswärtiger Kooperationspartner in juristischen Fachkreisen und auf politischer Ebene verbreiten. Das Übersetzungsreferat soll diesen Austausch gewährleisten: Es ist dafür zuständig, deutsch verfasste juristische Fachtexte sowohl über das deutsche als auch über fremde Rechtsordnungen ins Englische zu übertragen.

Leitung:
Emily Silverman

Institutsmitarbeiter/-in:
Christopher Murphy
Indira Tie

Die Erstellung guter englischsprachiger Publikationen und Vorträge erfordert nicht nur die fehlerfreie Beherrschung der englischen und deutschen Sprache. Bei der Übersetzung bzw. Überarbeitung juristische Fachtexte bedarf es überdies neben detaillierten Kenntnissen des deutschen Rechts auch eines grundlegenden Wissens über andere Rechtssysteme, insbesondere das Common Law, sowie der unterschiedlichen Rechtsstile. So erfordert eine sinnvolle Übertragung etwa der im deutschen strafrechtlichen Denken beheimateten Begriffe wie „Tatbestand“ oder „Schuld“ profunde dogmatische und systematische Kenntnisse sowohl aus dem deutschen als auch aus dem jeweiligen fremden Rechtssystem. Die Darstellung dieser fremden Systeme in der englischen Sprache muss von Missverständnissen frei bleiben, die durch die unpräzise Verwendung englischer Rechtsvokabeln leicht entstehen können. Die Fachübersetzerin muss auch wissen, in welchem Kontext bestimmte englische Rechtsbegriffe mit spezifisch im Common Law liegender Bedeutung belegt und daher nur beschränkt für die Darstellung eines Begriffs aus einer fremden Rechtsordnung verwendbar sind.

Um diesen Voraussetzungen und dem erwarteten Zuwachs an englischsprachigen Veröffentlichungen und Vorträgen gerecht werden zu können, wurde im Berichtszeitraum eine frei gewordene Lektoratsstelle der strafrechtlichen Forschungsgruppe durch einen „native speaker“ (eine staatlich geprüfte kanadische Übersetzerin) nachbesetzt. Weiterhin wurde im Hinblick auf das Projekt „Strafbarkeit von Führungspersonen“ ein australischer Jurist als weiterer „native speaker“ befristet

eingestellt. Zahlreiche Landesberichte dieses Projekts sowie der rechtsvergleichende Querschnitt werden durch das Referat überarbeitet.

Die sprachliche Bearbeitung zweier Gutachten für das Jugoslawien-Tribunal in Den Haag (ICTY) und die Übersetzung bzw. Korrektur von Vorträgen auf verschiedenen Gebieten des Straf- und Strafverfahrensrechts haben die Kapazitäten des Referats im Berichtszeitraum in hohem Maße in Anspruch genommen. Außerdem hat das Referat verschiedene wissenschaftliche Texte überarbeitet, ergänzt und aktualisiert, so dass diese im Berichtszeitraum veröffentlicht werden konnten. Dies betraf insbesondere folgende Publikationen:

- A. Eser/H.-G. Koch, *Abortion and the Law: From International Comparison to Legal Policy*. Asser Press, The Hague 2005, 325 pp. (übersetzt von E. Silverman);
- A. Eser, „Humane“ Criminal Justice in the Age of Europeanization and Globalization, in: F. Irk/H.-J. Albrecht (Hrsg.), *The Third German-Hungarian Colloquium on Penal Law and Criminology: Systems and Developments of Penal Sanctions in Western and Central Europe*. Bóbor Kiadó, Hungary 2005, 107-131 (übersetzt von E. Silverman);
- K. Cornils/V. Greve, *Denmark on the Road to Organised Crime*, in: C. Fijnaut/L. Paoli (Hrsg.), *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Springer, the Netherlands 2004, 853-878 (übersetzt von E. Silverman und J. Cohen).

3. Forschungsunterstützung

Publikationsreferat

Voraussetzung der Rechtsvergleichung ist die Erarbeitung des ausländischen Rechts, die in Form von Landesberichten immer häufiger durch ausländische Autoren erfolgt. Diese Texte bedürfen häufig der Übersetzung oder besonders intensiver sprachlicher Überarbeitung, um für den Druck geeignet zu sein. Da Verlage Druckvorlagen nur in fehlerlosem Zustand übernehmen, benötigt das Institut für seine umfangreichen – z.T. auch englischsprachigen – Publikationsaktivitäten in eigenen und fremden Reihen eine spezielle Abteilung.

Dem (seit 1980 bestehenden) Publikationsreferat obliegt die Betreuung der institutseigenen Reihen der strafrechtlichen Abteilung sowie die Redaktion der vom Institut herausgegebenen Zeitschriften. Die redaktionelle Aufbereitung der Manuskripte für den Druck sowie Einleitung und Überwachung der Buchherstellung stehen im Zentrum der Aufgaben dieses Sachreferats. In möglichst engem Kontakt mit Herausgebern und Autoren bringen die auch fremdsprachlich ausgebildeten Mitarbeiterinnen die Skripten formal und sprachlich zur Veröffentlichungsreife. Dazu zählt auch (in Zusammenarbeit mit dem Übersetzungsreferat) einerseits die Übertragung ausländischer Texte – insbesondere der jeweiligen Landesberichte der Gemeinschaftsprojekte – ins Deutsche und andererseits die Übersetzung deutscher Texte ins Englische, um auf diese Weise die Forschungsergebnisse einem möglichst großen Kreis internationaler Wissenschaftler und Praktiker zugänglich zu machen. Das Institut als eine Einrichtung mit international ausgerichtetem Forschungsprogramm kann dadurch sein bereits gut ausgebautes Netz von Verbindungen zu ausländischen Juristen erweitern und vertiefen.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit des Publikationsreferats der strafrechtlichen Forschungsgruppe bildet die Herausgabe von Büchern in eigenen und fremden Reihen. Im Berichtszeitraum wurde die bisherige Vielzahl der vom Institut herausgegebenen und betreuten Buchreihen auf eine zentrale Reihe mit verschiedenen Unterreihen konzentriert, um die Publikationen des Instituts und die Zusammenarbeit seiner beiden Forschungsgruppen besser sichtbar zu machen. Die nunmehr einheitliche Darstellung der Publikation beider Forschungsgruppen wurde dabei durch ein modernes Buchdesign unter Verwendung der Farben der Max-Planck-Gesellschaft und des neuen Logos des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht betont. Die neue „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ wird auch nicht mehr nur im Hausverlag, sondern in Verbindung mit dem renommierten Verlag Duncker & Humblot herausgegeben. Sie enthält neben den Unterreihen „Strafrechtliche Forschungsberichte“ und „Kriminologische Forschungsberichte“ weiterhin die Unterreihen „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ und „Interdisziplinäre Untersuchungen zum Strafrecht und zur Kriminologie“. Zusätzliche – weiterhin im Eigenverlag erscheinende – Unterreihen sind die Hefte „Forschung aktuell/research in brief“ und die „Arbeitsberichte“.

Bei den Veröffentlichungen standen im Berichtszeitraum die Landesberichte der Gemeinschaftsprojekte sowie Dissertationen aus dem Zeitraum vor dem Amtswechsel im Vordergrund. Im Jahr 2004 erschienen fünf Projektveröffentlichungen (S 85.8, 95.3 – 95.6), fünf Dissertationen (S 99, 100, 102, 104 u. 105) sowie die zweisprachige Ausgabe der polnischen Strafprozessordnung mit einer Einführung (G 115). 2004 und vor allem Ende 2005 waren die Kräfte des Lektorats auch stark durch die Erstellung der einheitlichen Fassungen der 23 (2004) bzw. 40 (2005) Landesberichte und Analysen der Gutachten für den ICTY gebunden.

Das Referat betreut außerdem die „Auslandsrundschau“ der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStW), die im Verlag de Gruyter (Berlin) viermal jährlich erscheint. Hierin werden die Entwicklungen im ausländischen Strafrecht verfolgt und kritisch kommentiert. Im Berichtszeitraum wurden mit 13 redaktionell bearbeiteten Publikationen insgesamt 5.477 Seiten veröffentlicht. Redaktionelle Vorarbeiten an weiteren Manuskripten, insbesondere an bereits vorliegenden übersetzten Texten erlauben die zügige Veröffentlichung mehrerer Bände der Gemeinschaftsprojekte sowie ausländischer Gesetze im ersten Halbjahr 2006 (StGB der russischen Föderation; finnisches StGB; bulgarische StPO).

Leitung:

Barbara Huber

Institutsmitarbeiterinnen:

Irene Kortel**Andrea Kümmel (ab 2005)****Petra Lehser****Lieselotte Lüdicke (bis 2005)****Christa Wimmer (bis 2004)**

Organisation

B. Kriminologische Forschungsgruppe

Die kriminologische Forschung ist projektbezogen organisiert. Im monatlichen Turnus findet eine Forschungsgruppensitzung statt, die der Information über Entwicklungen und Stand in einzelnen Untersuchungen sowie der Diskussion von projektbezogenen Fragen dient. Die Betreuung der kriminologischen Gastforscher liegt in der Hand von Volker Grundies. Die Öffentlichkeitsarbeit

wird von Michael Kilchling betreut. Für Angelegenheiten der internationalen Beziehungen sowie der Forschungsförderung sind Michael Kilchling und Jan Simon zuständig. Datensicherheit und Archivierung der Daten obliegen Volker Grundies sowie Jochen Jähne. Der Sachbereich Veröffentlichungen fällt in die Zuständigkeit von Michael Knecht und Ulrike Auerbach.

C. Bibliothek

Die Bibliothek ist die zentrale Informationsressource des Instituts. Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek, die neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den im Institut arbeitenden Gastwissenschaftlern auch externen Tages- und Kurzzeitgästen zur Verfügung steht. Neben den klassischen Printmedien stellen elektronische Ressourcen einen eigenen, überproportional wachsenden Schwerpunkt der Informationsversorgung dar. In den Berichtsjahren 2004 und 2005 war die Arbeit der Bibliothek daher wesentlich von Aufgaben und Sonderprojekten bestimmt, die wichtige Marksteine für die weitere

Entwicklung der Bibliothek und ihre zukünftige Bibliotheksnutzung darstellen. Zum einen wurde im Berichtszeitraum die neue Bibliothekssoftware „Aleph“ eingeführt, vor allem jedoch das mit bedeutenden Sondermitteln der MPG geförderte Projekt „Retrospektive Konversion des Kartenkatalogs“ begonnen. Dank weiterer Sondermittel der MPG für Buchanschaffungen nahmen die Medienerwerbungen überproportional zu. Der neue Forschungsschwerpunkt „Informationsrecht“ der strafrechtlichen Forschungsgruppe wurde durch den Aufbau eines neuen Sonderbestands der Bibliothek unterstützt.

Personal

In der Bibliothek waren am 31. Dezember 2005 beschäftigt: 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin (Leitung der Bibliothek), 4 Diplombibliothekarin-

nen, 1 Bibliothekarin, 1 Buchhändlerin, 1 Angestellte und 1 Zeithilfe (halbtags). Hinzu kommen studentische Hilfskräfte (stundenweise).

Etat und Verteilung der Mittel

Für Erwerbungen und Einband wurden im Berichtszeitraum verwendet:

	2004	2005
Im Haushaltsplan veranschlagt:	606.000,00 EUR	606.000,00 EUR
Sondermittel der MPG:		45.000,00 EUR
Überziehung:		3.957,82 EUR
Kürzungen:	-57.175,00 EUR	-55.386,00 EUR
	548.825,00 EUR	599.571,82 EUR

Davon wurden ausgegeben:

	2004	2005
für Bücher und Fortsetzungen:	291.282,88 EUR	312.536,34 EUR
für Periodika:	250.743,12 EUR	278.385,48 EUR
für die Benutzung von Online-Datenbanken und Bibliotheksoftware:	6.799,00 EUR	8.650,00 EUR
	548.825,00 EUR	599.571,82 EUR

Im Jahr 2005 (2004) wurden für strafrechtliche Literatur 462.977,20 EUR (430.017,00 EUR) und für kriminologische Literatur 127.944,62 EUR (112.009,00 EUR) aufgewendet. Dies entspricht einer prozentualen Verteilung von 78% (79%) zu 22% (21%). Die Ausgaben für den Einband betragen 25.512,00 EUR (23.185,00 EUR).

Der Buchetat wurde im Jahr 2004 um 57.825,00 EUR gekürzt. Diese Summe wurde zur Finanzierung einer Zeithilfe und zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung verwendet. Im Jahr 2005 wurde der Buchetat um 55.386,00 EUR gekürzt. Mit diesen Mitteln wurden zwei Zeithilfen und studentische Hilfskräfte finanziert.

Bestand und Zuwachs

Der Zuwachs der Bibliothek betrug im Jahre 2005 (2004) 8.621 (8.170) Bände (zum Vergleich: Im Jahr 2002 betrug der Zuwachs 7.603 Bände und im Jahr 2003: 7.993 Bände). Hiervon sind 5.597 (5.321) Bände Monographien und Fortsetzungen

und 3.024 (2.849) Bände Zeitschriftenbände.

Die Neuerwerbungen verteilen sich wie folgt auf die fachlichen Gruppen:

	2004		2005	
Strafrecht	5.379 Bände	(66 %)	5.836 Bände	(68 %)
Strafrecht, allg.	167 Bände	(2 %)	132 Bände	(2 %)
Kriminologie	1.902 Bände	(23 %)	1.830 Bände	(21 %)
Kriminologie, allg.	722 Bände	(9 %)	823 Bände	(9 %)
Gesamt	8.170 Bände	(100 %)	8.621 Bände	(100 %)

Erstmals wurden die Handbibliotheken einer umfassenden Revision unterzogen. Im Zuge der Revision wurden 1.277 Bücher ausgesondert.

Zum 31.12.2005 beläuft sich der Gesamtbestand der Bibliothek auf rund 380.100 Bände (31.12.2003: ca. 364.600 Bände), davon sind rund 94.250 Bände Zeitschriftenbände.

Digitale Informationsversorgung und Internet

In den Berichtsjahren 2004 und 2005 wurde das Angebot an digitalen juristischen Informationen und Volltexten, die den Nutzern im Intranet zugänglich gemacht werden, wiederum stark erweitert. Zu nennen ist hier insbesondere der Zugriff auf die Westlaw-Datenbanken (Swisslex, West-

law Denmark, Westlaw Deutschland, Westlaw France, Westlaw International, Westlaw Spanien, Westlaw Schweden), die im Rahmen der zentralen Informationsversorgung der Max-Planck-Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Seit Ende des Jahres 2005 werden im OPAC erstmals elektronische Publikationen nachgewiesen. Das dahinter stehende technische Konzept, das in Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung erstellt und von dieser umgesetzt worden ist, wurde bewusst einfach gehalten, da die Entwicklung auf diesem Gebiet stark im Fluss ist. So werden die Dokumente lokal auf dem Server des Max-

Planck-Instituts vorgehalten und stehen nur der hausinternen Nutzung zur Verfügung (Intranet). Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass bei Bereitstellung eines MPG-weiten Standardmodells zur Langzeitarchivierung digitaler Dokumente die im Institut vorgehaltenen Daten problemlos in ein entsprechendes Datenbankmodell überführt werden können.

Benutzung

Im Jahr 2004 wurde die Bibliothek von 1.051 externen Benutzern in Anspruch genommen (2005: 1.163).

Anzahl externer Benutzer in den Jahren 1990 - 2005

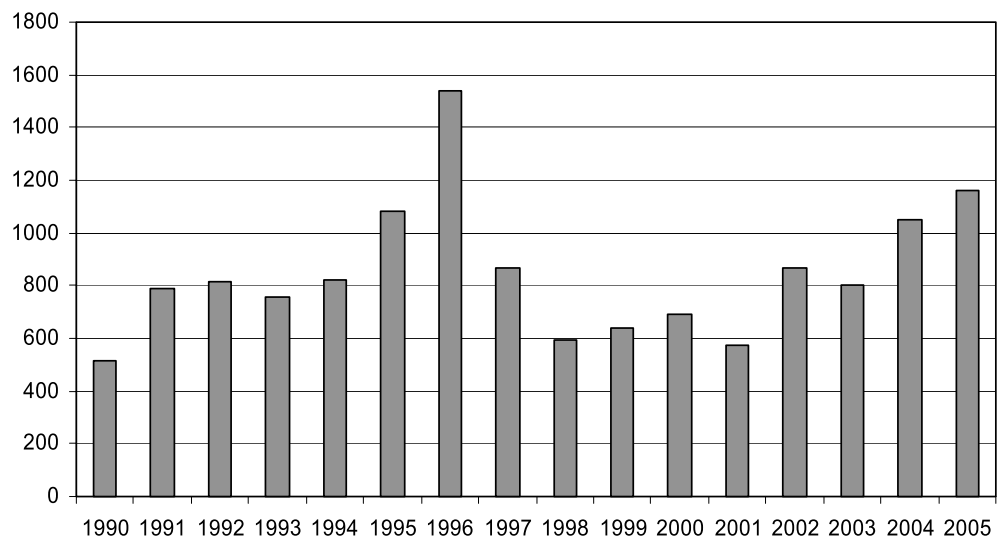


Abbildung:
Anzahl externer Benutzer in den Jahren 1990 - 2005

Die Faltblatt-Reihe *BibInfo*, die Bedienungsanleitungen und Nutzungshilfen anbietet, ergänzt die persönliche Betreuung durch das bibliothekarische Fachpersonal. Die Systematik der Bibliothek (*BibInfo 05*) liegt nun in einer überarbeiteten Fassung vor, die auch den neu erarbeiteten Systeme-

matikteil für den Sammelschwerpunkt „Informationsrecht“ enthält.

Im Jahr 2005 (2004) wurde 210 (234) Fernleihbestellungen nachgekommen.

Projekte

Umstellung auf die neue Bibliothekssoftware Aleph

Im Januar 2004 erfolgte im Rahmen eines zentralen Projekts der Max-Planck-Gesellschaft der Wechsel zum neuen EDV-System Aleph. Dank der guten Zusammenarbeit mit den Bibliotheken des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und des Max-Planck-Instituts für ausländisches

und internationales Privatrecht in Hamburg sowie der GWDG in Göttingen war die Umstellung zwar arbeitsintensiv, jedoch problemlos. Im Herbst 2005 haben – wieder von der GWDG in Göttingen betreut – die Vorbereitungen für den Versionswechsel von Aleph 14.2 zu Aleph 16 begonnen. Die Produktionsaufnahme ist für den Februar 2006 vorgesehen.

Für die Bibliotheksbenutzer ergibt sich aus dem neuen System vor allem der Vorteil, dass die Daten neu erworbener Bücher unmittelbar nach der Titeleingabe über den integrierten OPAC im Internet abrufbar sind. Der Zeitraum zwischen Eintreffen des Buchs in der Bibliothek und Bereitstellung des Buchs für den Benutzer konnte damit deutlich verringert werden.

Neuer Sonderbestand „Informationsrecht“

Seit der Berufung von Herrn Professor Dr. Ulrich Sieber zum Direktor und Leiter der strafrechtlichen Forschungsgruppe wird als neuer Forschungsschwerpunkt des Max-Planck-Instituts der Bereich „Informationsrecht und Rechtsin-

formatik“ geführt. Für diesen Forschungsschwerpunkt wurde im Berichtszeitraum in der Bibliothek ein Sonderbestand an informationsrechtlicher Literatur aufgebaut, der mittlerweile über 500 Bände umfasst. Es wurde eine Bibliothekssystematik für diesen Bereich erarbeitet.

Bibliographie „New Criminological Literature in Europe“

Die Bibliotheksleitung redigiert weiterhin die in der Zeitschrift „European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice“ erscheinende Bibliographie neuer kriminologischer Literatur in Europa.

Sonderprojekt „retrospektive Konversion des Kartenkatalogs“

Seit Mitte der 90er Jahre wird der Kartenkatalog, der die bis 1992 angeschaffte Literatur nachweist, in den elektronischen Katalog (Web-OPAC) umgeschrieben. In den Vorjahren konnte das vorhandene Bibliothekspersonal diese retrospektive Katalogisierung nur neben den Aufgaben des laufenden Bibliotheksbetriebs durchführen. Es war daher nicht möglich, große Mengen des Altbestands zu erfassen. Der retrospektiven Katalogisierung kommt aber eine besondere Bedeutung zu, da nur die vollständige Umschreibung des alten Kartenkatalogs den Bestand der Bibliothek für die Forschung optimal nutzbar machen wird. Die retrospektive Katalogisierung ist zudem Voraussetzung für die geplante Einführung der elektronischen Buchausleihe.

Mit Sondermitteln der MPG konnte die retrospektive Katalogisierung seit Herbst 2004 entscheidend vorangebracht werden. In der derzeit laufenden ersten Phase des Sonderprojekts wurden eine Diplombibliothekarin sowie studentische Hilfskräfte und Angestellte eingestellt, die die einfachen Titelaufnahmen des Kartenkatalogs umschreiben. Die Einarbeitung und die Kontrolle

der Hilfskräfte und Angestellten erfolgen durch das Bibliothekspersonal.

In einer zweiten Projektphase müssen die komplexeren Titelaufnahmen und die Zeitschriftenbände erfasst werden. Diese Arbeiten können nicht durch angeleitete Kräfte erledigt werden. Vielmehr wird hierfür zusätzliches bibliothekarisches Fachpersonal benötigt. In dem Sonderprojekt sind zum 31. Dezember 2005 beschäftigt: 1 Diplombibliothekarin, 3 Angestellte (davon eine halbtags und zwei stundenweise) sowie 6 studentische Hilfskräfte (stundenweise). Das Sonderprojekt wird von der MPG mit insgesamt 156.000 EUR gefördert: Hiervon wurden 147.000 EUR für Personal und 9.000 EUR für die Ausstattung der Arbeitsplätze mit PCs vorgesehen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 43.658 Buchtitel aus den Altbeständen im elektronischen Bibliothekssystem katalogisiert. Die retrospektive Katalogisierung ist damit im beachtlichen Umfang fortgeschritten (zum Vergleich: in den Jahren 2002 und 2003 konnten nur 9.129 Titelaufnahmen umgeschrieben werden).

Organisation

D. EDV

Die EDV-Abteilung des Max-Planck-Instituts ist eine zentrale Einrichtung, die entscheidend für die internen und externen Informationsdienste, das Informationsmanagement, die Repräsentation des Instituts im Internet sowie die Gewährleistung der Datensicherheit und der Arbeitsfähigkeit des Instituts verantwortlich ist. Im Berichtszeitraum lagen die Schwerpunkte der Arbeit im Ausbau der IT-Infrastruktur des Instituts und der Gewährleistung der Sicherheit.

Ausbau der IT-Infrastruktur

Vier Projekte konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurden zentrale Mittel der MPG für vier neue Projekte bewilligt, deren Umsetzung teilweise bereits begonnen wurde. Die abgeschlossenen Projekte betreffen zum einen die Erneuerung der Hard- und Software, zum anderen die Umstellung der zentralen Bereiche „Druck“ und „WWW“ auf neue Technologien.

Content-Management-System

Als wichtigste Innovationsmaßnahme konnte Ende 2005 die Einführung des zentralen Content-Management-Systems (CMS) abgeschlossen werden, die bereits im Jahr 2003 begonnen wurde und eine komplette Neugestaltung des Internetauftritts zum Ziel hat. Das System wird zusammen mit den Max-Planck-Instituten für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht (München), ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg), ausländisches und internationales Sozialrecht (München) und ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg) betrieben und garantiert ein gemeinsames Management und eine einheitliche Darstellung der Inhalte im WWW. Derzeit erfolgt die Eingabe der Inhalte. Die Freischaltung des neuen Internetauftritts soll im Frühjahr 2006 erfolgen.

Server-Software und Erneuerung

Die ersten Server mit dem Betriebssystem Windows 2003 und Debian-Linux konnten in Betrieb genommen werden. Zudem wurden 2 VM-Ware Server eingerichtet, auf denen diverse Server als virtuelle Maschinen laufen. Dies erlaubt den Betrieb und Test vieler unterschiedlicher Server auf einer Hardware-Plattform und reduziert somit Kosten, da nicht für jeden Server neue Hardware beschafft werden muss. Weiterhin wurde ein eigener Zertifikatsserver in Betrieb genommen. Dadurch ist das Institut in der Lage, selbständig Zer-

tifikate für Benutzer und Maschinen zur sicheren und verschlüsselten Kommunikation zu erstellen.

Netzwerkinfrastruktur

Die aktiven Netzwerkverteiler im Haus wurden ebenso wie die externe Anbindung auf eine Bandbreite von 1Gbit/s umgestellt. Gleichzeitig wurde eine Revision der Netzwerkverkabelung durchgeführt und der Aufbau in einer Datenbank dokumentiert.

Druckkosten und Überwachung

Grundlegend umstrukturiert wurde der interne Druckerbetrieb. Die Einführung des „Follow Me“-System erlaubt sowohl eine Kontingentierung und Überwachung der individuellen Druckvolumina als auch das Drucken vertraulicher Dokumente an den Zentraldruckern. Dokumente werden nicht mehr automatisch ausgedruckt, sondern von den Nutzern per Chip an einem Drucker ihrer Wahl explizit zum Ausdrucken angefordert. Nutzer können so selbst den gewünschten Drucker im Zeitpunkt des Ausdrucks auswählen und so selbst Engpässe vermeiden. Nach der Einführung des Systems sank das gesamte Druckaufkommen um mehr als 50%.

BAR- und Großgeräte-Anträge

Im Berichtszeitraum wurden von der EDV-Abteilung drei BAR-Anträge und ein Großgeräteantrag gestellt. Der Beratende Ausschuss für Rechenanlagen (BAR) berät den Präsidenten der MPG bei der Beschaffung von EDV-Anlagen, der zentrale Mittel für Vorhaben der beantragenden Institute genehmigt. Die BAR-Anträge betreffen die Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur, der fünf Terminalserver und die Erneuerung von 50 PC-Arbeitsplätzen für Wissenschaftler sowie die Anschaffung einer SSL-VPN-Appliance für einen sicheren externen Zugang, wie er für Heimarbeitsplätze oder Wissenschaftler auf Reisen benötigt

wird. Der Großgeräte-Antrag betrifft ein gemeinsames Vorhaben mit dem Freiburger MPI für Immunbiologie zur Verlegung und Anmietung einer Glasfaserleitung (dark fibre) für die kommenden

15 Jahre. Sämtliche Anträge wurden positiv beschieden und die entsprechenden Anschaffungen in die Wege geleitet.

Sicherheit

Der Schwerpunkt der Arbeiten im Bereich der Sicherheit betraf in erster Linie die Probleme mit E-Mail-Viren und Spamabwehr sowie die Revision der Firewall-Einrichtungen.

E-Mail-Viren und Virusstatistik

Im Berichtszeitraum hat der Eingang von E-Mails mit Viren-Inhalt weiter zugenommen. Anders als in früheren Jahren wurden anstelle von infizierten Dokumenten fast nur noch die Viren selbst verschickt. Dies geschieht meist automatisch von verseuchten Rechnern oder von sogenannten BOT-Netzen aus (BOT = Robot, ein automatisches Schadprogramm, das ferngesteuert werden

kann). Inzwischen werden weder die Empfänger noch die Absender benachrichtigt, da diese Maßnahmen nur den E-Mail-Verkehr erhöhen, aber keine Abhilfe schaffen würden. Wie aus den Abbildungen ersichtlich wird, stieg die Anzahl von einigen Tausend Viren im Januar 2004 über einige Zehntausend Viren im Mittel der Jahre 2004/2005 auf einige Hunderttausend Viren im Laufe des Dezembers 2005 an. Obwohl es zu keiner nennenswerten Verseuchung von Rechnern im Hause kam, bindet die Abwehr der Viren nicht unerhebliche Ressourcen an Rechenzeit, Plattenplatz und Arbeitskraft.

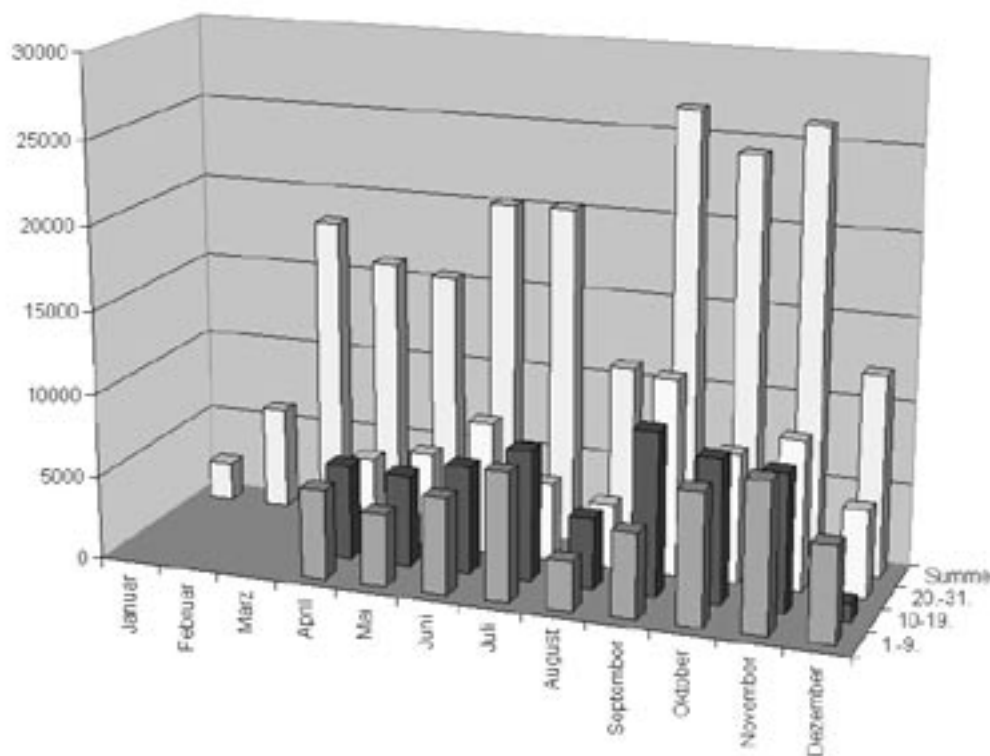
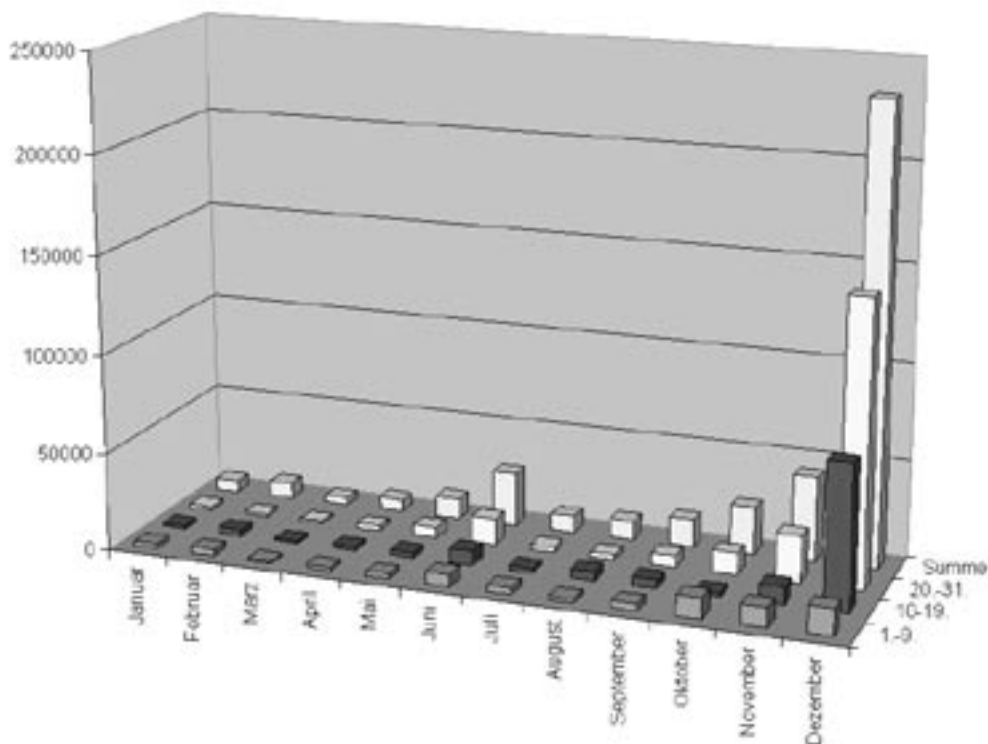


Abbildung:
Abgefangene Viren im Mailer 2004

Abbildung:
Abgefangene Viren im Mailer 2005



Spamabwehr

Seit einigen Jahren entwickelt sich das Phänomen der unerwünschten Werbe-E-Mails (Spam) zu einem ernststen Problem, das eine Intensivierung der Gegenmaßnahmen erfordert. Die Filter der automatischen Spam-Markierung im Mailserver wurden überarbeitet und zwei weitere Algorithmen aktiviert. Durch eine Spam-Erkennung mittels selbstlernender Bayes-Filter und die Abfrage einer Internetdatenbank für Spam-Signaturen konnte die Trefferquote erhöht werden. Nur noch

etwa 2% neuer Spam-Mails (unter 1% aller Spam-Mails) passieren die Filter gegenwärtig ohne Spam-Einstufung. Gelegentlich treten „falsch positive“ Spam-Ratings auf, meist aufgrund schlecht konfigurierter Mailserver ausländischer Provider.

Revision der Firewall-Einrichtungen

Im Zuge der Umstellung der Internetanbindung auf die höhere Bandbreite wurden die Firewall-Einrichtungen einer Revision unterzogen und zum Teil vollständig überarbeitet.

Weitere Aktivitäten

Ausbildung

Für mehrere externe Teilnehmer konnten Praktika zur Berufsqualifikation angeboten werden. Besondere Beachtung verdienen dabei die Zusammenarbeit mit einem Entwicklungshilfeprojekt sowie die ständige Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit. Weiterhin wurde im Jahre 2005 eine neue Auszubildende eingestellt, so dass in der EDV inzwischen das 4. Ausbildungsverhältnis besteht. Ein ehemaliger Auszubildender konnte weiter beschäftigt werden und hat sich inzwischen

berufsbegleitend zum IT Sicherheitskoordinator weitergebildet.

Schulungen und Workshops am Institut

Auch in den Jahren 2004 und 2005 wurden mehrere interne Schulungen durchgeführt. In Zusammenarbeit mit anderen Max-Planck-Instituten wurden mehrere Workshops organisiert: eine Schulungsveranstaltung für Oracle, der inzwischen dritte Security Workshop mit über 50 Teilnehmern aus verschiedenen Bereichen (Max-

Planck-Institute, Polizei, Hacker-Szene, Security-Spezialisten); ferner war die EDV-Abteilung an der Organisation der DV-Treffen der MPG in Göttingen mit jeweils über 200 Teilnehmern zu großen Teilen beteiligt.

Kooperation

Eine neue Kooperation wurde mit dem Max-Planck-Institut für Privatrecht in Hamburg ver-

einbart. Im Rahmen der bereits bestehenden Zusammenarbeit im CMS-Projekt (s.o.) hat das Institut nun auch das so genannte Hosting und den Betrieb des Webservers für das Hamburger MPI übernommen. In Zusammenarbeit mit der europäischen Polizeiakademie CEPOL wurde ein modifizierter, an die Bedürfnisse dieser Einrichtung angepasster eDoc-Server in Betrieb genommen.

Herausforderungen

Neben der laufenden Arbeit der EDV-Abteilung und der Durchführung der oben genannten neuen Projekte sieht sich die Abteilung in den nächsten zwei Jahren einigen Herausforderungen gegenüber. Neben dem Ausbau der allgemeinen Serviceleistungen soll insbesondere der Bereich „Datenbanken“ erweitert werden. Dies wird zum einen den Bereich des Content-Management-Systems betreffen, in dessen Rahmen eine eigene Forschungsdatenbank aufgebaut und in die Kommunikation nach außen integriert werden soll, zum anderen soll eine Datenbank zur Realisierung von Verwaltungsaufgaben entwickelt, aufgebaut und in die anderen Systeme integriert werden. Hierzu wird es notwendig sein, aufwändige Schulungen für verschiedene Nutzergruppen durchzuführen.

Die zweite große Herausforderung betrifft den Bereich WWW. Hier wurde mit der Einführung des CMS der Grundstein für eine effektive und konsequente Außendarstellung gelegt. Da die WWW-Seiten einen Hauptkanal in der Darstellung des Instituts nach außen darstellen, wird genau zu untersuchen sein, wie ein höheres Ranking und größere Trefferquoten auf den internationalen Suchmaschinen erreicht werden können. Weiterhin wird dieser Bereich durch die technisch höhere Komplexität sicherlich auch einen höheren Grad an personellem und technischem Aufwand für die EDV bedeuten.

Organisation

E. Forschungsförderung

Ein wichtiges Element der Forschungsplanung des Instituts ist die Beteiligung an externen Förderprogrammen der allgemeinen Forschungsförderung sowie der Politik und Praxis. Auch ist die punktuelle Erschließung von Drittmitteln von Bedeutung. Das Institut verfolgt bei der Forschungsförderung drei programmatische und forschungsstrategische Ziele.

- Zum ersten sind Schwerpunktsetzungen im Rahmen aktueller Förderprogramme von Einrichtungen zur Forschungsförderung Instrumente zur *Forschungsinnovation*. Dies gilt für die Formulierung neuer Probleme und wissenschaftlicher Fragestellungen sowie für den damit verbundenen Bedarf an methodischer Weiterentwicklung. Speziell die Forschungsrahmenprogramme der EU sind darüber hinaus auf das Entstehen neuer Forschungsk Kooperationen und Netzwerke ausgerichtet und damit für das Forschungskonzept des Instituts von besonderem Nutzen.
- Zum zweiten stellt die mit der Formulierung von Anträgen in Förderprogrammen der allgemeinen Forschungsförderung regelmäßig verbundene Evaluation des Antrags ein bedeutendes Instrument zur Feststellung von *Exzellenz* dar. Dies gilt insbesondere für die Bewilligung von Anträgen durch – zumeist international besetzte – Gutachtergremien in den Forschungsrahmenprogrammen der EU und den maßgebenden Institution in Deutschland, wie etwa der DFG, der Volkswagen- oder der Fritz-Thyssen-Stiftung.
- Zum dritten ist die Beteiligung an Förderprogrammen und die Durchführung von Forschungsaufträgen aus der Politik und Praxis auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ein Weg, um unabhängige Ergebnisse aus der *Grundlagenforschung* in die *Praxis* einfließen zu lassen.

Das Institut profitiert von unterschiedlichen Formen der Forschungsförderung. Die größte Bedeutung kommt – inhaltlich wie auch im Hinblick auf den Förderungsumfang – unmittelbar *projektbezogene Programmen* zu. In diesem Bereich ist die Förderung auf europäischer Ebene

von besonderem Gewicht und zwar speziell durch die Kommission sowie auch im Rahmen der politikorientierten Forschung des Sechsten EU Forschungsrahmenprogramms.

Die *personenbezogene Förderung* in Form von Doktoranden- und Postdoc-Stipendien ermöglicht die Planung und Realisierung zahlreicher Einzelprojekte. Das gilt insbesondere auch für größere Projekte aus Fördermitteln der DFG, die auf Weiterqualifizierung ausgerichtet sind. Für das Institut ist diese Form der Förderung die einzige Möglichkeit von Fördermitteln der DFG zu profitieren, da projektbezogene DFG-Programme nach den entsprechenden Richtlinien an erster Stelle den Universitäten zugute kommen sollen. Darüber hinaus wurden aus Sondermitteln der MPG zur Förderung der Habilitation von herausragenden Wissenschaftlerinnen, mit etwa fünfzehn Stellen gesellschaftsweit, zwei Mitarbeiterinnen des Instituts gefördert (*Letizia Paoli, Sabine Gless*); beide wurden inzwischen auf Lehrstühle an ausländischen Universitäten (Universität Basel, Katholische Universität Leuven) berufen.

Ins Gewicht fallen weiter *Forschungsaufträge* durch die Politik und Praxis. Das betrifft auf nationaler Ebene zahlreiche Forschungsprojekte im Auftrag von verschiedenen Bundes- bzw. Landesministerien sowie der Landesmedienanstalten. Auf europäischer und internationaler Ebene wurden Studien im Auftrag des Europarats und des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) verfasst.

Ferner eröffneten ergänzend zu der Forschungsförderung *Drittmittel* dem Institut einen größeren Spielraum für die Forschung, insbesondere zur Durchführung internationaler Tagungen und Konferenzen im In- und Ausland, die das Institut über seinen Haushalt nicht bestreiten kann.

Zusammenfassend lässt sich für den Berichtszeitraum eine beträchtliche Zunahme der Gesamtrelevanz der Forschungsförderung im Allgemeinen und der europäischen Förderung im Besonderen feststellen.

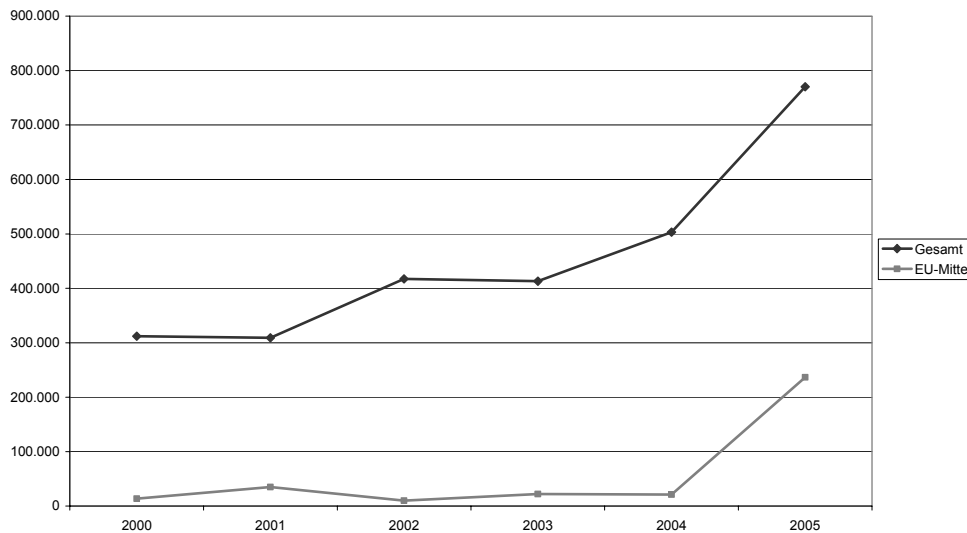


Abbildung:
Entwicklung Drittmittel seit
2000

Herkunft von Forschungsförderung und Drittmittel im Berichtszeitraum:

- Internationale Organisationen
United Nations International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, NATO
- Europäische Institutionen
Europäische Kommission (DG HJA/AGIS, OLAF/Hercule), Sechstes EU Forschungsrahmenprogramm (FP6/STREP, FP6/MC-RRG), European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction, Europarat, CEPOL
- In- und ausländische Regierungsstellen
Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundesministerium für Senioren, Frauen und Jugend, Justizministerium Sachsen, Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten, Niederländisches Justizministerium, Französisches Verteidigungsministerium, Polizeiführungsakademie
- Weitere in- und ausländische öffentliche und private Einrichtungen
Rand Corporation/Drug Policy Research Center, Open Society Institute/International Harm Reduction Development (Soros Foundation), Alexander von Humboldt Stiftung, Hamburger Stiftung zur Förderung der Kultur und Wissenschaft (Reemtsma), Fritz-Thyssen-Stiftung, Great Britain China Center, USAID
Speziell im Bereich Doktorandenförderung: Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Katholischer Akademischer Austauschdienst (KAAD), Stifterverband, Wiedereingliederungsprogramm der Frauenbeauftragten der Albert-Ludwigs-Universität, Wissenschaftliche Gesellschaft Freiburg
- Sondermittel MPG
Sonderprogramm der MPG zur Frauenförderung mit Mitteln der Giehlen-Stiftung
- Forschungsorganisationen
DFG, DAAD

Organisation

F. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts besteht aus mehreren Komponenten, die eine differenzierte Präsentation und Verbreitung wissenschaftlicher Inhalte gewährleisten. An erster Stelle steht die Verbreitung wissenschaftlicher Inhalte. Sie erfolgt zum einen durch die klassischen Publikationen in Printform, die in verschiedenen internen und externen Veröffentlichungsreihen wie auch in projekt- bzw. themenbezogenen Kurzbroschüren vertrieben werden, zum anderen durch die Präsentation und Verbreitung forschungsrelevanter Inhalte im Rahmen des Internetauftritts des Instituts. Ein weiteres Element der Öffentlichkeitsarbeit ist die Vortragstätigkeit anlässlich öffentlicher Veranstaltungen oder Fortbildungsveranstaltungen für relevante Berufsgruppen. Darüber hinaus ist die Präsentation von Forschungsbefunden und Sachwissen in Rundfunk- und Fernsehsendungen bzw. -interviews von Bedeutung. Die Öffentlichkeitsarbeit besteht aus aktiven und aus reaktiven Komponenten. Zu den aktiven Komponenten zählen die erwähnten – printförmigen und elektronischen – Publikationsformen ebenso wie ein differenziertes Angebot an Informationen über das Institut, seine Ressourcen, seine Forschungstätigkeit und seine Forschungsergebnisse. Hierzu gehört ferner die systematische Information der Medien über wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsbefunde des Instituts. Die reaktive Seite betrifft vor allem die fortlaufende Beantwortung von Anfragen der Medien, Interviews und die Mitwirkung in Sendungen; dies betrifft im Wesentlichen tagespolitische Themen. Die herkömmlichen Medien erreichen freilich nur noch beschränkte Aufmerksamkeit. Stattdessen erlangt das Internet zunehmende Bedeutung auch als primäres Informationsmedium. Dies macht eine umfassende Präsenz der strafrechtswissenschaftlichen und der empirisch-kriminologischen Forschung im Internet erforderlich. Das Öffentlichkeitsreferat hat die Aufgabe, strategische Überlegungen zur öffentlichkeitswirksamen Verbreitung der wissenschaftlichen Inhalte zu entwickeln und damit die aktive Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren; jedoch beruht die Öffentlichkeitsarbeit auch auf den Aktivitäten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Einer der Schwerpunkte im Bereich Öffentlichkeitsarbeit lag im Berichtszeitraum in der Einführung eines *neuen Corporate Designs* für das Institut. Dieses soll einerseits das Institut als Teil der Max-Planck-Gesellschaft noch deutlicher

erkennbar machen, zum anderen aber auch die Identität des Instituts herausarbeiten. In diesem Zusammenhang wurde auch das neue Institutslogo eingeführt, welches mit zwei ineinander verschrankten „C“ die beiden Kernkompetenzen des Instituts „*Criminal Law*“ und „*Criminology*“ hervorheben und zugleich den durch die aktive Zusammenarbeit beider Disziplinen erzeugten wissenschaftlichen Mehrwert symbolisieren soll. Sämtliche öffentlichkeitsrelevanten Materialien einschließlich der elektronischen Darstellungen wurden auf das neue Design angepasst. Die Umstellung des Web-Auftritts erfolgt dabei gemeinsam mit vier anderen juristischen Max-Planck-Instituten im Rahmen des Projektes „Content Management System (CMS)“; die neuen Seiten sollen im Frühjahr 2006 freigeschaltet werden und die bisherige Website ersetzen.

Die Bedeutung des Internet als Informationsmedium hat im Berichtszeitraum weiter zugenommen. Die *Homepage* des Instituts konnte im Jahr 2005 knapp 198.000 Besuche verzeichnen. Das Angebot wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut und an die Benutzerbedürfnisse angepasst. Allgemeine Informationen über das Institut werden ebenso präsentiert wie Angaben zu einzelnen Projekten, Länder- und Sachreferaten. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der regelmäßigen Aktualisierung der Seiten „*Aktuelles*“ und „*Neues aus der Forschung*“. Sie wurden 2005 mehr als 6.000 Mal besucht. Unter „*online publication and resources*“ können ferner Forschungsberichte und ad-hoc-Veröffentlichungen im pdf-Format abgerufen werden.

Die Veröffentlichungsform „*forschung aktuell – research in brief*“ ermöglicht eine schnelle und weite Verbreitung von Forschungsinhalten und -ergebnissen in Printform. Sie werden, wie sämtliche WWW-Inhalte auch, kostenlos abgegeben. Zusammen mit den im Berichtszeitraum neu produzierten Heften waren zum Ende des Jahres 2005 insgesamt 30 Nummern verfügbar. Alle Ausgaben sind auch dauerhaft online verfügbar.

Neu konzipiert wurden auch die *allgemeinen Informationsbroschüren* über das Institut. Sie informieren über sämtliche Besuchs- und Nutzungsmöglichkeiten des Instituts, seiner Bibliothek und anderer Ressourcen und ergänzen mit weiteren allgemeinen Informationen die inhaltsbezogenen Publikationen.



Abbildung:
Die neue Internetpräsenz des
Instituts – www.mpicc.de

Neu gestaltet und auf das neue *wissenschaftliche Publikationsprogramm* (vgl. hierzu oben V.) zugeschnitten wurden darüber hinaus die regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnisse der Veröffentlichungsreihen sowie die Informationsflyer zu den aktuellen Neuerscheinungen. Sämtliche Informationen werden sowohl in Printform als auch auf der Homepage verbreitet.

Neben der Fachwelt sollen die Arbeit des Instituts und dessen Forschungsergebnisse auch einer breiteren Öffentlichkeit vermittelt werden. Zu diesem Zweck wurde im August 2005 nach mehrjähriger Pause wieder ein *Tag der Offenen Tür* veranstaltet. Durch die Zusammenarbeit mit der Badischen Zeitung Freiburg konnte eine erfreuliche Publikumsresonanz und eine ausführliche Nachberichterstattung erreicht werden. Insgesamt haben etwa 200 Bürgerinnen und Bürger das mehrstündige Informationsprogramm verfolgt, in dem Geschichte und Aufgaben der Max-Planck-Gesellschaft und die Forschungsarbeit der beiden Forschungsgruppen ausführlich präsentiert wurden. Das besondere Interesse der Besucher fanden auch die Bibliothek und die Themenbereiche zu einigen ausgewählten und für Öffentlichkeit

besonders interessanten Forschungsprojekten, in denen Fragen an die anwesenden Forscherinnen und Forscher gestellt werden konnten und vertiefende Diskussionen im kleinen Kreis möglich waren.

Der Information der Öffentlichkeit dient auch die Bearbeitung der Presseanfragen. Die Interessen der Medien waren im Berichtszeitraum sehr stark ausgerichtet auf die Themenbereiche internationaler Terrorismus, Organisierte Kriminalität, Geldwäsche, Menschenhandel, Drogen und Drogenkontrolle, Internet-Kriminalität, den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) und die Internationalen Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR). Von Interesse waren aber auch primär auf die deutsche innen- bzw. kriminalpolitische Diskussion konzentrierte Themen wie die Telefonüberwachung und der ‚Große Lauschangriff‘, die elektronische Fußfessel, Jugendkriminalität und das Jugendstrafrecht, die Behandlung gefährlicher (Sexual-) Straftäter und die nachträgliche Sicherungsverwahrung, sowie die Diskussion um die Zukunft des deutschen Strafvollzugsrechts.



Tag der offenen Tür am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg

G. Fachbeirat und Kuratorium

Der Fachbeirat

Unabhängige und regelmäßige Evaluation ist ein zentrales Element in der Forschungspolitik der Max-Planck-Gesellschaft. Die Forschungstätigkeit von Max-Planck-Instituten wird deshalb begleitet durch die in einem zweijährigen Abstand stattfindende Evaluation und Beratung durch externe Expertenkommissionen (Fachbeiräte). Deren Mitglieder werden vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft auf der Grundlage von Vorschlägen aus den Instituten ernannt.

Die Mitglieder des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht repräsentieren die Strafrechtswissenschaften und die Kriminologie.

Der Fachbeirat setzt sich derzeit wie folgt zusammen (2004-2005):

Prof. Dr. Heike Jung, Universität Saarbrücken (Vorsitzender)

Prof. Dr. Günter Albrecht, Universität Bielefeld

Prof. Dr. Knut Amelung, Universität Dresden

Prof. Dr. Cyrille Fijnaut, Universität Tilburg/Niederlande

Prof. Dr. Wolfgang Frisch, Universität Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Frank Höpfel, Universität Wien/Österreich und ad litem Richter beim ICTY, Den Haag/Niederlande

Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster

Prof. Dr. Mark Pieth, Universität Basel/Schweiz

Prof. Dr. Klaus Volk, Universität München

Das Kuratorium

Das Kuratorium des Instituts hat eine beratende und fördernde Funktion und ist mit hochrangigen Vertretern der Wissenschaft, Politik, Justiz und Justizverwaltung, Anwaltschaft, Wirtschaft und Medien besetzt. Seine Mitglieder werden vom Präsidenten der MPG auf Vorschlag des Instituts berufen. Das Kuratorium fördert die Beziehungen zwischen der Grundlagenforschung und verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sowie das Interesse der Öffentlichkeit an Forschungsthemen und -ergebnissen.

Das Kuratorium des Instituts setzt sich wie folgt zusammen (2004-2005):

Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer, Karlsruhe und Universität Frankfurt a.M. (Vorsitzender)

Ministerialdirigent Herbert Bölter, Justizministerium Stuttgart

Thomas Keller, Deutsche Bank Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl, Universität Tübingen

Staatsministerin Kerstin Müller, Auswärtiges Amt Berlin

Generalbundesanwalt Kay Nehm, Karlsruhe

Dr. Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied

Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon, Freiburg i. Br.

Dr. Wolfgang Schomburg, Richter am ICTY (Berufungskammer), Den Haag/Niederlande

Ministerialdirektor Peter Wilkitzki, Bundesministerium der Justiz, Berlin

Organisation

H. Verein der Freunde

Max-Planck-Institute verstehen sich traditionell als „Durchlauferhitzer“ für junge Wissenschaftler, die am Institut Gelegenheit erhalten sollen schnell internationale Kontakte und Anerkennung zu gewinnen. Im weiteren Verlauf sollen sie dann nicht am Institut verbleiben, sondern zu internationalen Organisationen und Gerichten oder zu wissenschaftlichen Einrichtungen wechseln und auf diese Weise die Entwicklung der nächsten Generation von Wissenschaftlern zu ermöglichen.

Sowohl das Institut als auch die ehemaligen Mitarbeiter sind sich durch die oft langjährige Tätigkeit eng verbunden. Bislang gab es keine institutionalisierte Möglichkeit, den Kontakt auch nach der Arbeit am Institut weiter aufrecht zu erhalten. Im Jahr 2005 wurde deshalb der gemeinnützige Verein der Freunde und Förderer des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht gegründet und in das Vereinsregister eingetragen. Er will die Erforschung und Pflege des deutschen, ausländischen und internationalen Strafrechts durch die ideelle und finanzielle Förderung des Instituts unterstützen. Mit der Gelegenheit zur Kontaktpflege fördert der Verein nicht nur den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und den gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am

Institut. Auch der Kontakt zwischen Institut und den internationalen Gästen, die durch viele und oft lange Forschungsaufenthalte mit dem Freiburger Max-Planck-Institut eng verbunden sind, soll durch den Verein gestärkt werden.

Die Mitglieder des Vereins werden die Arbeit des Instituts vor allem durch die Förderung von instituteigenen Projekten und Veranstaltungen sowie durch Beiträge an die Institutsbibliothek fördern. Das Institut möchte im Gegenzug die Mitglieder vor allem mit regelmäßigen Informationen über die Forschungen und Neuerscheinungen informieren und sie auch zu Vortragsveranstaltungen einladen. Auf diese Weise soll – wie auch schon an anderen Max-Planck-Instituten erfolgreich praktiziert – eine enge Verbindung zwischen Institut, ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (den Alumni im engeren Sinne) sowie weiteren am Institut interessierten Personen etabliert werden.

Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden die beiden Direktoren sowie Barbara Huber und Astrid Fischer gewählt. Weitere Informationen zum Verein sowie Beitrittsmöglichkeiten werden auf den neuen WWW-Seiten des Instituts zu finden sein.

VIII. Personalien

Personalien

A. Rufe, Ehrungen und Preise

Albrecht, Hans-Jörg

- Ernennung zum Gastprofessor, Juristische Fakultät der Renmin-Universität Peking/VR China 2004-2008 (Januar 2004)
- Ernennung zum Gastprofessor und permanenten Fakultätsmitglied, Rechtswissenschaftliche Fakultät des Qom High Education Center der Universität Teheran/Iran (Mai 2004)
- Verleihung der Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Pécs/Ungarn (März 2005)
- Ernennung zum Gastprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Wuhan/VR China (Mai 2005)

Arnold, Jörg

- Ernennung zum Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Mai 2005)

Cornils, Karin

- Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Lapplands Rovaniemi/Finnland (Mai 2004)
- Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Bergen/Norwegen (August 2004)

Gleß, Sabine

- Ruf an die Universität Basel auf einen Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht (September 2005)
- Verleihung des Habilitationspreises der Juristischen Studiengesellschaft der Universität Münster (November 2005)

Eser, Albin

- Verleihung des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (September 2004)
- Ernennung zum Richter am Internationalen Straftribunal für das frühere Jugoslawien/ICTY (September 2004)

Jescheck, Hans-Heinrich

- Verleihung der Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Turin (Mai 2004)
- Verleihung der Cesare Beccaria Medaille der Societé Internationale de Défense Sociale (Januar 2005)

Kinzig, Jörg

- Verleihung des „Ersten Preises der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup 2003“ für die Habilitationsschrift „Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ (Juni 2004)
- Ruf auf einen W 3 - Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (August 2005)

Kury, Helmut

- Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Lugansk/Ukraine (Oktober 2004)

Obergfell-Fuchs, Joachim

- Ernennung zum Leiter der Kriminologischen Forschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (Oktober 2005)

Oberwittler, Dietrich

- Ernennung zum Affiliated Lecturer an der Law Faculty der University of Cambridge/Großbritannien für das akademische Jahr 2005/06 (Oktober 2005)

Paoli, Letizia

- Ruf auf eine Forschungsprofessur für Kriminologie an der University of New South Wales School of Law in Sydney (Dezember 2004)
- Ruf auf einen Lehrstuhl für allgemeine Kriminologie (Nachfolge Cyrille Fijnaut) an der Juristischen Fakultät der Katholischen Universität Leuven (Juli 2005)
- Ernennung zur Gastprofessorin an der Juristischen Fakultät der Katholischen Universität Leuven (Dezember 2005)

Sieber, Ulrich

- Ernennung zum Gastprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Wuhan/VR China, 2005 - 2008 (April 2005)
- Ernennung zum Honorarprofessor und Fakultätsmitglied an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Juni 2004)
- Ernennung zum Advisor Professor an der Juristischen Fakultät der Renmin Universität Peking/VR China, 2004- 2009 (September 2004)
- Verleihung der Ehrendoktorwürde der Juristischen und Historischen Fakultät der St. Neofit Rilski-Universität Bulgarien (Juli 2005)

Personalien

B. Tätigkeiten für wissenschaftliche Organisationen und Zeitschriften

Albrecht, Hans-Jörg

Sachverständigengutachten für den Europarat zu

- Provisional Criminal Procedure Code of Kosovo
- Serbian Law on Enforcement of Sentences

Wissenschaftlicher Beirat des „Modellprojekts zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Beirat

- Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden
- Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Bielefeld
- Kuratorium der Studienstiftung des Deutschen Volkes, Bonn

Mitherausgeber der Reihe „Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht“ in der edition iuscrim

Mitherausgeber

- „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“
- „Déviance et Société“
- „European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice“
- „Recht der Jugend und des Bildungswesens“

Mitglied im Advisory Board

- „European Journal of Criminology“
- „Suchttherapie“
- „International Journal of Policy and Practice“
- „Police Practice and Research – An International Journal“
- „Studies on Crime and Crime Prevention“
- „Revista de Derecho Penal y Criminología“
- „Crime & Justice International“

Cornils, Karin

Mitglied der Prüfungskommission bei der Disputation von Christoffer Wong an der Universität Lund, 17.5.2004

Organisation und Leitung des gesamt-nordischen Doktorandenseminars – Nordisk workshop i straffrätt 2005, Freiburg i. Br. 27.4.-1.5.2005

Eser, Albin

Mitglied

- Collaboradores Permanentes „Lex Medicinae Revista Portuguesa de Direito da Saúde“ des Centro de Direito Biomédico
- Consejo Aesor der „Revista de Derecho Penal y Criminología“
- Advisory Board des „Maastricht Journal of European and Comparative Law“

- Advisory Board des Magazins „Derecho y Genoma Humano/Law and the Human Genome Review“ der Universidad de Deusto in Bilbao
- Wissenschaftlicher Beirat des „Jahrbuchs für Wissenschaft und Ethik“
- Consejo Consultivo Internacional der Revista de Derecho Penal
- Consejo Consultivo Internacional der „Revista Peruana de Ciencias Penales“
- Academic Advisory Board der Schriftenreihe “International and Comparative Criminal Law”
- Stiftungsrat der ScheringStiftung Berlin
- Board of Directors der Association Internationale de Droit Penal
- Managing Committee der International Society for the Reform of Criminal Law
- Board of Advisers to the Institute of Criminology and Criminal Justice, Queen’s University Belfast
- Senatswahlausschuss der Max-Planck-Gesellschaft am 22.2.2005 in München

„Scientific Expert“ der beim Europarat angesiedelten GRECO (Groupe d’Etats contre la Corruption)

Vorsitzender des Ehrengerichts der Deutschen Gesellschaft für Psychologie

Gleß, Sabine

Kontaktpunkt im European Criminal Law Academic Network, Institut d’études européennes, Université Libre de Bruxelles

Mitglied im Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht, Institut für deutsches und europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht an der Universität Mannheim

Mitglied in der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes

Jescheck, Hans-Heinrich

Ehrenpräsident der Association Internationale de Droit Pénal

Ehrenmitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Mitherausgeber der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Ausländisches Mitglied der Wissenschaftlichen Akademien der Niederlande, Norwegen, Finnland, Italien und des Großherzoglichen Instituts in Luxemburg

Regelmäßige Sprechstunde für die Institutsgäste mit Betreuung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten

Kaiser, Günther

Wissenschaftlicher Beirat, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Mitherausgeber der Reihe „Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht“ in der edition iuscrim

Mitherausgeber

- Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft
- European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice

Beirat

- Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

Kilchling, Michael

Deutscher Delegierter im Management Committee und Vorsitzender der Working Group 2 der COST Action A21 „Restorative Justice Developments in Europe“ der European Science Foundation

Wissenschaftlicher Beirat des Arbeitskreises der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland (ado)

Mitglied der Crime Proofing Steering Group der EU-Kommission, DG Justice and Home Affairs

Kinzig, Jörg

Sachverständiger vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in Berlin zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 15/2576, 15/2887 sowie BR-Drs. 177/04

Koch, Hans-Georg

Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Ethik in der Medizin“

Vorsitzender der Lebendspende-Kommission (§ 8 TPG) der Landesärztekammer für den Bereich der Bezirksärztekammer Südbaden und Mitglied der Ethik-Kommission der Universität Freiburg

Sachverständiger vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Thema „Vermeidung von Spätabtreibungen. Hilfe für Eltern und Kinder“

Kury, Helmut

Wissenschaftlicher Beirat zur Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in diesem Rahmen

Fachberatung zur Gestaltung, methodischen Auswertung und Veröffentlichung der Untersuchung

Lukas, Tim

Mitglied im Koordinationsrat Kommunale Kriminalprävention der Stadt Freiburg

Meyer-Wieck, Hannes

Sachverständiger vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in der Anhörung zum „Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)“ (16.3.2005)

Paoli, Letizia

Mitglied im Herausgeberbeirat der Zeitschriften Trends in Organized Crime und des European Journal of Criminology

Mitherausgeberin von Crime, Law and Social Change

Sieber, Ulrich

Präsident der deutschen „Vereinigung für Europäisches Strafrecht e.V.“

Vorstandsmitglied im Europäischen Rechtszentrum der Universität Würzburg

Ehrenmitglied der japanischen Strafrechtsvereinigung

Mitglied

- Conseil de Direction der Association Internationale de Droit Pénal
- Stiftungsrat der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI)
- Beirat der Deutschen Gesellschaft für Informationsrecht
- Steering Committee of the EU-China Legal and Judicial Co-operation Programme
- Steering Committee des Eurowarrant Projekts, T.M.C. Asser Institute, Den Haag
- Herausgeberbeirat der Zeitschrift „Computer und Recht“
- Editorial Board der International Criminal Law Review
- „Correspondents Panel“ der Zeitschrift „The Computer Law and Security Report“
- Advisory Board der Zeitschrift „Money Laundering Control“

Herausgeber der Buchreihen

- Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht
 - Strafrechtliche Forschungsberichte
 - ius criminale
 - ius informationis

Mitherausgeber der Zeitschrift „Multimedia und Recht“ und verschiedener Buchreihen

Honorarprofessor und wissenschaftlicher Direktor des Rechtsinformatikzentrums an der LMU München

Honorarprofessor und Fakultätsmitglied an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Advisor Professor an der Renmin Universität Peking

Gastprofessor an der Universität Wuhan/China

Simon, Jan-Michael

Mitglied der Working Group 4, COST Action 21 – Restorative Justice Developments in Europe

Mitglied im Research Council des Euowarrant Projekts, T.M.C. Asser Institute, Den Haag

Tellenbach, Silvia

Sachverständigengutachten für den Europarat: Draft Criminal Code of Turkey (2004) mit Diskussion im zuständigen Unterausschuß des Rechtsausschusses des türkischen Parlaments

Mitglied der EU-Delegation beim EU- Iran- Menschenrechtsdialog, Teheran 15.-16.6.2004

Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für arabisches und islamisches Recht e.V.

Mitglied der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V.

IX. Anhang

Anhang

A. Publikationen

Albrecht, Hans-Jörg

2005

Albrecht, H.-J.: Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren. Empirische Untersuchungen zu Fragestellungen des Strafverfahrens zwischen 1990 und 2003. Luchterhand, München 2005, 180 S.

Albrecht, H.-J. & Kilchling, M.: Victims of Terrorism Policies and Legislation in Europe. An Overview on Victim Related Assistance and Support. Edition iuscrim, forschung aktuell – research in brief, no. 30. Freiburg i. Br. 2005, 63 S.

Albrecht, H.-J.: Umweltschutz durch Recht – Das Spannungsfeld strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Instrumente. In: Emlékkönyv. Losonczy István professzor halálának 25. évfordulójára. Hrsg. L. I. Gal, L. Köhalmi. Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kara, Pécs/Ungarn 2005, 12-27.

Albrecht, H.-J.: Grenzgänger: Internationale Adoption und Kinderhandel. In: Internationaler Kinderschutz. Politische Rhetorik oder effektives Recht? Hrsg. T. Maruhn. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 97-126.

Albrecht, H.-J.: Verhängung in Tagessätzen, § 40, 1354-1373; Geldstrafe neben Freiheitsstrafe, § 41, 1374-1376; Zahlungserleichterungen, § 42, 1377-1380; Ersatzfreiheitsstrafe, § 43, 1381-1385; Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts, § 45, 1398-1400; Eintritt und Berechnung des Verlustes, § 45a, 1400; Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, § 45b, 1401; Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59, 1751-1755; Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen, § 59a, 1756; Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe, § 59b, 1757; Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59c, 1758; Absehen von Strafe, § 60, 1759-1762. In: Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl. Hrsg. U. Kindhäuser, U. Neumann, H.-U. Paeffgen. Nomos, Baden-Baden 2005.

Albrecht, H.-J.: Organisierte Umweltkriminalität – Konzepte, Ausmaß und Strukturen. In: Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. Hrsg. J. Arnold, B. Burkhardt, W. Gropp, G. Heine, H.-G. Koch, O. Lagodny, W. Perron, S. Walther. Verlag C. H. Beck, München 2005, 1273-1291.

Albrecht, H.-J.: Stalking – Wissenschaftliche Perspektiven. In: Stalking und häusliche Gewalt – Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. Dokumentation zur Interdisziplinären Fachtagung am 25. November 2004 in der Katholischen Akademie Freiburg. Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt. Hrsg. A. Weiß. Lambertus, Freiburg i. Br. 2005, 67-96.

Albrecht, H.-J.: Imprisonment and Alternatives to Prisons: Changes and Prospects in a Comparative Perspective. In: Derecho penal. Memoria del Congreso Internacional de Culturas y Sistemas Jurídicos Comparados. III. Ejecución de penas. IV. Menores infractores. V. Justicia penal internacional y sistemas nacionales. Coord. S. García Ramírez. UNAM-Instituto de Investigaciones Jurídicas, Mexico City/México 2005, 3-30.

Albrecht, H.-J.: Criminal Sanctions and Sentencing in Europe. Trends and Developments. In: The Third German-

Hungarian Colloquium on Penal Law and Criminology. Systems and Developments of Penal Sanctions in Western and Central Europe. Eds. H.-J. Albrecht, F. Irk. Bíbor Kiadó, Miskolc/Ungarn 2005, 65-99.

Albrecht, H.-J.: Almanya'da Gençlik Adaleti (Youth Justice in Germany (Übersetzung von S. Dursun)). In: Çocuklar ve Suç-Ceza (Kinder und Verbrechen – Strafe). Hrsg. K. İçel, Y. Ünver. Seçkin, Ankara 2005, 533-576.

Albrecht, H.-J.: Gençlik Ceza Hukuku Yaptırımlarının Uygulanması ve Evrimine İlişkin Araştırmalar (Forschungen zur Implementation und Evaluation jugendstrafrechtlicher Sanktionen (Übersetzung von Y. Ünver)). In: Çocuklar ve Suç-Ceza (Kinder und Verbrechen - Strafe). Hrsg. K. İçel, Y. Ünver. Seçkin, Ankara 2005, 177-193.

Albrecht, H.-J. & Hotter, I.: Gençlik Ceza Hukuku Alanındaki Reformlara İlişkin Önerilerin Dökümü (Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts (Übersetzung von Y. Ünver)). In: Çocuklar ve Suç-Ceza (Kinder und Verbrechen - Strafe). Hrsg. K. İçel, Y. Ünver. Seçkin, Ankara 2005, 159-175.

Albrecht, H.-J.: Delincuencia Juvenil y la Reforma en las Leyes Menores. In: Congreso Internacional. Las Ciencias Penales en el Siglo XXI. Ed. INACIPE. INACIPE, Mexico City/México 2004, 685-716.

Albrecht, H.-J. & Yue, L.: Ouzhou zaishen zhidu zhi bijiano ji jingyan jiejian (Vergleichung und Erfahrungen der Wiederaufnahme-Systeme in Europa). In: Xinshi zaishen chengxu yu renquan baozhang. Hrsg. Chen Guangzhong. Peking University Press, Beijing 2005, 214-233.

Albrecht, H.-J.: Kausalität und Zurechnung – eine vergleichende Analyse zur Verantwortlichkeit für Todesfälle nach Methadonabgaben. Suchtmedizin 7, 46-56 (2005).

Albrecht, H.-J.: Der Wandel im Konzept der Sicherheit und seine Folgen für die europäische Innen- und Rechtspolitik. JURA. A Pécsi Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi Karának tudományos lapja 11, 7-19 (2005).

Albrecht, H.-J.: Falü zhengce yujing xia de sixing (Death Penalty in the Frame Work of Legal Policies). Peking University Law Journal 17, Special Issue: The Death Penalty, 534-542 (2005).

Albrecht, H.-J. & Irk, F. (eds.), The Third German-Hungarian Colloquium on Penal Law and Criminology. Systems and Developments of Penal Sanctions in Western and Central Europe. Bíbor Kiadó, Miskolc/Ungarn 2005, 169 S.

2004

Albrecht, H.-J.: La Convención de la Naciones Unidas contra la Delincuencia Transnacional. In: Delincuencia organizada. Hrsg. R. Macedo de la Concha. Instituto Nacional de Ciencias Penales, México 2003, 273-294 (Nachtrag).

Albrecht, H.-J.: Shenqian jiya - shizheng de qingkuang. In: Zhong-De qiangzhi cuoshi guoji yantaohui lunwenji. Hrsg. G. Chen, H.-J. Albrecht. Zhongguo Renmin Gong'an Daxue Chubanshe, Beijing 2003, 120-139 (Nachtrag).

Albrecht, H.-J.: Criminal Prosecution: A View on International Standards and Trends. In: Rule of Law and Fair Trial. Collected Papers from the Second Roundtable under the

EU-Iran Human Rights Dialogue, Brussels, 14- 15 March 2003. Eds. Danish Institute for Human Rights. Copenhagen 2003, 51-80 [and in Farsi] (Nachtrag).

Albrecht, H.-J.: Trafficking in Humans – Theory, Phenomenon and Criminal Law based Response. In: *Criminology Yesterday, Today, Tomorrow* (Russisch), Works of St. Petersburg Criminology Club No. 1. Hrsg. St. Petersburg criminology club u.a. Publishing House „Promtekhkom“, Bishkek/Russia 2003, 174-198 (Nachtrag).

Albrecht, H.-J., Ortman, R. & Obergfell-Fuchs, J.: Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Skizze einer Evaluationsstudie. *Forschung aktuell* 21. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 55 S.

Albrecht, H.-J.: Xinshi fa qianyan. In: *New Reports in Criminal Law*, Bd.1. Hrsg. Chen Zexian. Verlag Zhongguo Renmin Gong'an Dasue Chubangshe, Beijing 2004, 212-236.

Albrecht, H.-J., Walter, M. & Kania, H.: Einführung. In: *Alltagsvorstellung von Kriminalität – Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung*. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. Bd.5. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. LIT-Verlag, Münster 2004, 5-21.

Albrecht, H.-J.: Öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Kriminaljustiz. In: *Alltagsvorstellung von Kriminalität – Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung*. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. Bd.5. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. LIT-Verlag, Münster 2004, 491-520.

Albrecht, H.-J.: Sozialarbeit und Strafrecht: Strafbarkeitsrisiken in der Arbeit mit Problemfamilien. In: *Verantwortlich handeln - Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung*. Saarbrücker Memorandum: Abschlussbericht. Hrsg. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Bundesanzeiger Verlag, Köln 2004, 189-229.

Albrecht, H.-J.: Youth Justice in Germany. In: *Youth Crime and Youth Justice. Comparative and Cross-National Perspectives*. Hrsg. M. Tonry, A. N. Doob. The University of Chicago Press, London u. Chicago 2004, 443-493.

Albrecht, H.-J.: Europäisierung des Strafrechts. In: *European and International Regulation after the Nation State – Different Scopes and Multiple Levels*. Hrsg. A. Héritier, M. Stolleis, F. W. Scharpf. Nomos, Baden-Baden 2004, 139-162.

Albrecht, H.-J.: Prisons and Alternatives to Prisons in Europe: Changes and Prospects. In: *Special Edition of the Proceedings of Criminology – New Tendencies in Crime and Criminal Policy in Central and Eastern Europe*. International Course of the International Society for Criminology 11-14 March 2003, Miskolc/Hungary. Hrsg. Hungarian Society of Criminology. Bibo Publishing House, Miskolc/Ungarn 2004, 179-199.

Albrecht, H.-J.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Telekommunikationsüberwachung aus wissenschaftlicher Sicht. In: *Die Überwachung der Telekommunikation – Ein strafprozessuales Instrument im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit*. Tagungsbericht. Symposium „Die Überwachung der Telekommunikation“, 13- 14. November 2003, Tübingen. Hrsg. Justizministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 2004, 15-47.

Albrecht, H.-J.: The Extent of Organized Environmental Crime; A European Perspective. In: *Environmental Crime in Europe. Rules of Sanctions*. Hrsg. F. Comte, L. Krämer. Europa Law Publishing, Groningen 2004, 71-101.

Albrecht, H.-J.: Elektronischer Hausarrest. Das Konzept des hessischen Experiments. In: *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Hrsg. H. Schöch, J.-M. Jehle. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 109. Forum Verlag, Godesberg 2004, 109-142.

Albrecht, H.-J.: From Legal Doctrine to Criminology. In: *Lessons from International/Comparative Criminology/Criminal Justice*. Hrsg. J. Winterdyk, L. Cao. De Sitter Publications, Toronto 2004, 185-199.

Albrecht, H.-J.: Kontrolle der Cannabismärkte – zwischen freiem Markt und strafrechtlicher Prohibition. In: *Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag*. Hrsg. Ch. Grafl, U. Medigovic. NWVerlag, Wien 2004, 453-469.

Albrecht, H.-J.: Terrorismo e investigación criminológica. Un inventario. In: *Criminalidad compleja – Terrorismo, Cybercriminalidad*. Hrsg. Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Laley, Buenos Aires/Argentinien 2004, 1-19.

Albrecht, H.-J.: Registrierten-/Bestrafftenkohorten und Rückfallforschung. In: *Rückfallforschung. Kriminologie und Praxis*, Bd. 45. Hrsg. W. Heinz, J.-M. Jehle. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 2004, 55-70.

Albrecht, H.-J.: The System of Penal Sanctions and Sentencing in the Federal Republic of Germany – Alternatives and Community Sanctions. In: *La Fabrique du Droit au Conseil de l'Europe: Promotion et mise en oeuvre des sanctions pénales alternatives*. Unveröff. Forschungsbericht v. P. Poncela, R. Roth. Paris u. Genf 2004, 79-116.

Albrecht, H.-J.: Pre-Trial Detention in Germany – The empirical Situation. In: *Coercive Measures in a Socio-legal Comparison of the People's Republic of China and Germany*. Hrsg. H.-J. Albrecht, G. Chen. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 117-136.

Albrecht, H.-J., Serassis, T. & Kania, H.: Introduction. In: *Images of Crime II*. Hrsg. H.-J. Albrecht, T. Serassis, H. Kania. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-8.

Albrecht, H.-J.: Death Penalty: International and Human Rights Perspectives on the Future of Capital Punishment. In: *Criminal Justice*. Hrsg. K. I. Vibhute. Eastern Book Company, Lucknow u. New Dehli 2004, 257-271.

Albrecht, H.-J.: Keiji shisetsu no tomei sei no kakuho – doitsu no shisetsu shingikai no keiken. In: *Jiyu to Seigi (Liberty and Justice, Japan Federation of Bar Association)* 55 (2004), 64-70 (Übersetzer: Y. Higa).

Albrecht, H.-J.: Security Gaps: Responding to Dangerous Sex Offenders in the Federal Republic of Germany. *Federal Sentencing Reporter* 16, 200-207 (2004).

Albrecht, H.-J.: Eine kritische Bilanz – Die Zentrale Stelle Ludwigsburg für NS-Verbrechen. *Tribüne – Zeitschrift zum Verständnis des Judentums* 43, 188-194 (2004).

Albrecht, H.-J.: Antworten der Gesetzgeber auf den 11. September: eine vergleichende Analyse (Griechisch). *Poiniki Dikaiosisini* 8-9, 981-992 (2004).

Albrecht, H.-J. & Chen, G. (Hrsg.): *Zhong-De qiangzhi cuoshi guoji yantaohui lunwenji (Proceedings of Sino-German Symposium on Compulsory Measures)*. Verlag der Chinese People's Public Security University. Beijing 2003, 205 S.

Albrecht, H.-J., Walter, M. & Kania, H. (Hrsg.): *Alltagsvorstellung von Kriminalität – Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung*. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. Bd.5. LIT-Verlag, Münster 2004, 563 S.

Albrecht, H.-J. & Chen, G. (eds): *Coercive Measures in a Socio-legal Comparison of the People's Republic of China and Germany*. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 215 S.

Albrecht, H.-J., Serassis, T. & Kania, H. (eds.): *Images of Crime II. Representations of Crime and the Criminal in Politics, Society, the Media and the Arts*. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 344 S.

Arnold, Jörg**2005**

Arnold, J.: Karl Marx und das Holzdiebstahlsgesetz. In: *Menschengerechtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*. Hrsg. J. Arnold, B. Burkhardt, W. Gropp, G. Heine, H.-G. Koch, O. Lagodny, W. Perron, S. Walter. Verlag C. H. Beck, München 2005, 25-48.

Arnold, J.: Der Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht. Teil II: Verfassungsrecht und Strafverfahrensrecht. *Strafverteidiger-Forum* 1, 2-9 (2005).

Arnold, J.: Menschenrechtsschutz durch Strafrecht oder Zum Verhältnis von Strafrecht und Politik. *Ad Legendum* 4/2005, 183-187 (2005).

Arnold, J., Eser, A. & Trappe, J. (Hrsg.): *Strafrechtsentwicklung in Osteuropa. Zwischen bewältigten und neuen Herausforderungen*. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 436 S.

Arnold, J., Burkhardt, B., Gropp, W., Heine, G., Koch, H.-G., Lagodny, O., Perron, W. & Walther, S. (Hrsg.): *Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*. Verlag C. H. Beck, München 2005, 1459 S.

Arnold, J., Eser, A. & Sieber, U. (Hrsg.): *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*. Bd. 8: Landesbericht Südafrika. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 337 S.

2004

Arnold, J., Ambos, K., Kauß, U. & Thun, K.: Eine deutliche Beteiligung am Krieg gegen Irak ist rechtswidrig. In: *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*. Hrsg. K. Ambos, J. Arnold. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2004, 113-121.

Arnold, J.: Einige Aspekte der Entwicklung des StGB der DDR. In: *Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Supplementband 1: 130 Jahre Strafgesetzgebung – Eine Bilanz*. Hrsg. Th. Vormbaum, J. Welp. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2004, 423-453.

Arnold, J.: Der Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht. Teil I: Verfassungsrecht und Strafrecht. *Strafverteidiger-Forum* 12, 402-407 (2004).

Arnold, J. & Ambos, K. (Hrsg.): *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2004, 530 S.

Bareinske, Christian**2004**

Bareinske, Ch.: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger Kohortenstudie. *Edition iuscrim, Freiburg i. Br.* 2004, 2 S.

Brandenstein, Martin**2005**

Brandenstein, M. & Kury, H.: Die Verkehrsdelinquenz im Spannungsfeld von Recht, Medien und Verhaltensgewohnheiten. *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht* 05/2005 18, 225-231 (2005).

Brandenstein, M. & Kury, H.: Zur öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion von Kriminalität. *Kriminalistik* 11/2005 59, 639-647 (2005).

Brunst, Phillip W.**2004**

Brunst, Ph.: Umsetzungsprobleme der Impressumspflicht bei Webangeboten. *Multimedia und Recht*, 8-13 (2004).

Cornils, Karin**2005**

Cornils, K.: Om kriminalisering av folk mord, brott mot mänskligheten och krigsförbrytelser. *Lov og Rett, Norsk juridisk tidsskrift* 44, 131-146 (2005).

Cornils, K.: Rikosoikeus on erityisen kansallisesti suuntautunut tieteenhaara (Zur Internationalisierung der Strafrechtswissenschaft). *Kide. Lapin yliopiston yhteisölehti* 2, 14-15 (2005).

2004

Cornils, K. & Jareborg, N.: Das schwedische Kriminalgesetzbuch. Aktualisierung der zweisprachigen Ausgabe (Stand 1.1.2004). Abrufbar unter <http://www.iuscrim.mpg.de/verlag/straf/schwedStGB-Akt.pdf>

Cornils, K. & Greve, V.: Denmark on the Road to Organised Crime. In: *Organised Crime in Europe. Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. C. Fijnaut, L. Paoli. Springer, Dordrecht 2004, 853-878.

Cornils, K. & Mohr, T.: The Punishment of Serious Crimes in Sweden. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice*. Hrsg. U. Sieber. *Edition iuscrim, Freiburg i. Br.* 2004, 1-23.

Cornils, K.: Strafrechtsvergleichung in der Praxis. *Tidskrift, utgiven av Juridiska Föreningen i Finland* 140, 279-293 (2004).

Dorsch, Claudia**2005**

Dorsch, C.: Die Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO. *Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht : Reihe K, Kriminologische Forschung*; Bd. 126 Bd. 126. Duncker und Humblot, Berlin 2005, 330 S.

Engelhart, Marc**2004**

Engelhart, M.: Der Weg zum Völkerstrafgesetzbuch Eine kurze Geschichte des Völkerstrafrechts. *Juristische Ausbildung* 26, 734-743 (2004).

Eser, Albin**2005**

Eser, A. & Koch, H.-G.: *Abortion and the Law. From International Comparison to Legal Policy*. T.M.C. Asser Press, Den Haag 2005, 325 S.

Eser, A. & Kubiciel, M.: *Institutions against Corruption. A Comparative Study of the National Anti-Corruption Strategies reflected by GRECO's First Evaluation Round*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, 125 S.

Eser, A.: *Responsabilidade Penal Individual*. In: *O Direito Penal no Estatuto de Roma: Leituras sobre os Fundamentos e a Aplicabilidade do Tribunal Penal Internacional*. Hrsg. K. Ambos, S. de Carvalho. Editora Lumen Juris, Rio de Janeiro 2005, 99-158.

Eser, A.: "Sanctity" and "Quality" of Life: A Comparative Review in the Light of the German Law". In: Life. The 150th Anniversary Conference of the Catholic University of Korea. Seoul/Korea 2005, 21-33.

Eser, A.: Un cambio en la función de las máximas del proceso penal: ¿hacia la „reprivatización“ del proceso penal? In: Constitución y sistema acusatorio. Un estudio de derecho comparado. Hrsg. K. Ambos, E. Montealegre Lynett. Universidad Externado de Colombia, Bogotá 2005, 49-92.

Eser, A.: "Humane" Criminal Justice in the Age of Europeanisation and Globalisation. In: The Third German-Hungarian Colloquium on Penal Law and Criminology „Systems and Developments of Penal Sanctions in Western and Central Europe“. Hrsg. F. Irk, H.-J. Albrecht. National Institute of Criminology/Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Miskolc 2005, 107-131.

Eser, A.: La participación de legos en la administración de justicia alemana en perspectiva comparada. In: Estudios sobre Justicia Penal. Homenaje al Profesor Julio B. Maier. Hrsg. D. Baigún et. al. Editores del Puerto, Buenos Aires 2005, 303-315.

Eser, A.: Vorwort der Herausgeber (VII-VIII) und Einführung in das Gesamtprojekt (S. 1-6). In: Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Teilband 8: Südafrika (von Dewitz). Hrsg. A. Eser, U. Sieber, J. Arnold. Duncker & Humblot, Berlin 2005.

Eser, A.: Vorwort der Herausgeber (V-VII) und Einführung in das Projekt (S. 1-10). In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 4: Côte d'Ivoire (Kouassi/Paulenz), España (Gil Gil), Frankreich (Lelieur-Fischer), Italien (Jarvers/Grammer), Lateinamerika (Ambos/Malarino). Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin 2005, V-VII.

Eser, A.: Vorwort der Herausgeber (VII-VIII) und Einführung in das Projekt (S. 1-10). In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 5: Canada (Gut/Wolpert), Estonia (Parmas/Ploom), Greece (Retalis), Israel (Kremnitzer/Cohen), USA (Silverman). Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin 2005.

Eser, A.: Vorwort der Herausgeber (V-VII) und Einführung in das Projekt (S. 1-10). In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 6: Australien (Biehler/Kerll), China (Richter), England/Wales (Rabenstein/Bahrenberg), Russland/Weißrussland (Lammich), Türkei (Tellenbach). Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin 2005.

Eser, A.: Vorwort (V-VII) und Schlussbetrachtung (S. 421-426). In: Strafrechtsentwicklung in Osteuropa. Zwischen Bewältigung und neuen Herausforderungen. Hrsg. A. Eser, J. Arnold, J. Trappe. Duncker & Humblot, Berlin 2005.

Eser, A.: En busca del camino intermedio: Entre Fundamentalismo y arbitrariedad. La Justicia Uruguaya. Revista Jurídica 132, D 95-D 104 (2005).

Eser, A., Kreicker, H. & Sieber, U. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes: Elfenbeinküste, Spanien, Frankreich, Italien, Lateinamerika. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. S 95.4. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 510 S.

Eser, A., Kreicker, H. & Sieber, U. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes: Kanada, Estland, Griechenland, Israel, USA. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. S 95.5. Duncker &

Humblot, Berlin 2005, 541 S.

Eser, A., Kreicker, H. & Sieber, U. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes: Australien, China, England (Wales), Russland (Weißrussland), Türkei. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. S 95.6. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 501 S.

Eser, A., Arnold, J. & Sieber, U. (Hrsg.): Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. S 82.8. Duncker & Humblot., Berlin 2005, 327 S.

Eser, A., Arnold, J. & Trappe, J. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Osteuropa. Zwischen Bewältigung und neuen Herausforderungen. Berlin 2005, 436 S.

2004

Eser, A.: Laiki symmetoxi sti germaniki poiniki dikaiosyni se sygkritiki prooptiki (Griechisch). Die Laienbeteiligung in der deutschen Strafjustiz in rechtsvergleichender Perspektive. Übersetzt von Ch. Latsiou. In: I laiki summetoxi stin poiniki dikaiosyni stin Europi. Sumvoli stin europaiiki suzitisi gia to thesmo ton laikon dikaston. Aposseis eidikon uper kai kata. Hrsg. D. Spinellis. Komothini, Athen 2004, 41-60.

Eser, A.: Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Herausforderung für die nationale Strafrechtspflege. In: Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag. Hrsg. Ch. Grafl, U. Medigovic. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien et al. 2004, 355-373.

Eser, A.: I protagonisti della cultura giuridica europea (Italienisch). Übersetzt von G. Morgante. In: Università degli Studi di Firenze. Giornate di studio in onore di Jean Carbonnier e di Winfried Hassemer. Hrsg. G. Giappichelli. Giappichelli, Torino 2004, 93-104.

Eser, A.: Sobre la Exaltación del Bien Jurídico a Costa de la Víctima (Spanisch). In: Hacia el equilibrio entre la víctima del delito y el transgresor de la ley. Derechos Humanos. Hrsg. Comisión de Derechos Humanos del Estado de México. Toluca, Mexiko 2004, 53-67.

Eser, A.: De la Concurrencia a la Congruencia de los Ordenamientos Penales Nacionales (Spanisch). In: Vías para el Acercamiento Jurídico en Europa. Dogmática y Ley Penal. Libro Homenaje a Enrique Bacigalupo. Hrsg. J. López Barja de Quiroga, J. M. Zugaldía Espinar. Marcial Pons, Madrid 2004, 217-234.

Eser, A.: Laienbeteiligung in der deutschen Strafjustiz in vergleichender Perspektive. In: Essays in Honour of Alice Yotopoulos-Marangopoulos. Human Rights, Crime-Criminal Policy. Volume A. Hrsg. A. Manganas. Nomiki Bibliothek Athen/Brylant, Brüssel 2003, 339-356.

Eser, A.: Consideraciones finales. In: La Ciencia del Derecho Penal Ante el Nuevo Milenio. Hrsg. F. Muñoz Conde. Tirant lo blanch, Valencia 2004, 463-476.

Eser, A.: Vorwort (u. Rabenstein, Ch., VII-VIII) und Schlussbetrachtung (S. 433-437) In: Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness - Criminal Justice between Crime Control and Due Process. Konvergenz und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht - Convergence and Divergence in Criminal Procedure Systems. Hrsg. A. Eser, Ch. Rabenstein. Duncker & Humblot, Berlin 2004.

Eser, A. & Kreicker, H.: Einführung in das Projekt. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Hrsg. A. Eser, H. Kreicker, U. Sieber. S 95.3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 1-18.

Eser, A.: Einführung in das Kolloquium. In: Perspektiven des Medizinrechts. Hrsg. A. Eser, H. Just, H.-G. Koch. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, 15-19.

Eser, A.: Von sektorialem zu integrativem Medizinrecht. In: Perspektiven des Medizinrechts. Hrsg. A. Eser, H. Just, H.-G. Koch. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, 247-256.

Eser, A.: Europäische Strafrechtliche Zusammenarbeit. Zeitschrift für angewandte Wissenschaft „Zeit und Recht“ der Filiale der Russischen Rechtsakademie in der Nordwestregion und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., Extraausgabe, Heft 7, 35-40 (2004).

Eser, A.: Perspectivas do direito (penal) da medicina (Portugiesisch). Übersetzt von Jorge de Figueiredo Dias. Revista Portuguesa de Ciência Criminal 14, Heft 1 u. 2, 11-63 (2004).

Eser, A.: For Universal Jurisdiction: Against Fletcher's Antagonism. *Tulsa Law Review* 39, 955-978 (2004).

Eser, A. & Koch, H.-G.: La investigación con células troncales embrionarias humanas. Fundamentos y límites penales (Die Forschung an embryonalen Stammzellen in ethischer und rechtlicher Perspektive; übersetzt von A. U. Mora). *Revista de Derecho y Genoma Humano / Law and the Human Genome Review* 20, 37-63 (2004).

Eser, A.: Preface to XVIIth International Congress of Penal Law, Section IV: Concurrent National and International Criminal Jurisdiction. *Revue Internationale de Droit Pénal* 73, 669-670 (2004).

Eser, A.: Preface. Freiburg Proposal on Concurrent Jurisdictions and the Prohibition of Multiple Prosecutions in the European Union. A. Biehler, R. Kniebühler, J. Lelieur-Fischer, S. Stein (eds.). *Revue Internationale de Droit Pénal* 73, 1195-1197 (2004).

Eser, A. & Rabenstein, Ch. (Hrsg.): Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness - Criminal Justice between Crime Control and Due Process. Konvergente und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht - Convergence and Divergence in Criminal Procedure Systems. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 446 S.

Eser, A., Sieber, U. & Kreicker, H. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. S 95.3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 437 S.

Eser, A., Just, H. & Koch, H.-G. (Hrsg.): Perspektiven des Medizinrechts. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, 299 S.

Galain, Pablo

2005

Galain, P.: La reparación del daño como „tercera vía“ punitiva? Especial referencia a la posición de Claus Roxin. In: El proceso penal uruguayo. FCU, Montevideo, Uruguay 2005, 193-235.

Galain, P.: La reparación del daño como „tercera vía“ punitiva? Especial referencia a la posición de Claus Roxin. *Revista Brasileira de Ciências Criminas* 55, 162-229 (2005).

Galain, P.: La negociación en el proceso penal. *Revista de Derecho de la Universidad Católica de Uruguay* VII, 193-235 (2005).

Galain, P.: Mediación penal y justicia alternativa. *Revista Penal* 15, 223-227 (2005).

Galain, P.: Tratamiento jurídico penal de la Eutanasia. *Revista Penal* 16, 196-199 (2005).

2004

Galain, P.: Los delitos económicos. In: Delitos económicos. Hrsg. Dardo Preza. B de f, Buenos Aires-Montevideo 2004, 100-201.

Galain, P.: Reformas en la legislación penal y procesal penal en Uruguay entre 2000/2003. *Revista Penal* 13, 240-245 (2004).

Galain, P.: La Corte Penal Internacional. *Revista Penal* 14, 247-251 (2004).

Gleß, Sabine

2005

Gleß, S.: Eine akademische Kritik des „EU-Acquis“ zur grenzüberschreitenden Beweissammlung. In: ERA-Forum, Special Issue: Dealing with European Evidence in Criminal Proceedings: National Practice and European Union Policy. Trier 2005, 41-52.

Gleß, S.: Mutual Recognition, Judicial Inquiries, Due Process, and Fundamental Rights. In: European Evidence Warrant. Transnational Judicial Inquiries in the EU. Hrsg. J. A. E. Vervaele. Antwerpen u. Oxford 2005, 121-131.

2004

Gleß, S.: Zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 116, 353-367 (2004).

Gleß, S.: Kommentar zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluß über eine „Europäische Beweisanordnung“. *Strafverteidiger* 24, 679-683 (2004).

Grammer, Christoph

2005

Grammer, Ch.: Der Tatbestand des Verschwindenlassens einer Person. Transposition einer völkerrechtlichen Figur ins Strafrecht. Berlin 2005, 254 S.

Gropengießer, Helmut

2005

Gropengießer, H., Gil, A. & Manso, T.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Spanien. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes: Teilband 4. Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 99-194.

Gropengießer, H. & Meißner J.: Amnesties and the Rome Statute of the International Criminal Court. *International Criminal Law Review* 5, 267-300 (2005).

Gropengießer, H.: The Criminal Law of Genocide: The German Perspective. *International Criminal Law Review* 5, 329-342 (2005).

2004

Gropengießer, H. & Kreicker, H.: The Punishment of Serious Crimes in Germany. In: The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-32.

Gropengießer, H.: Diskussionsbericht zur II. Arbeitssitzung „Funktionen der Strafverfolgungsbehörden“. In: Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness. Konvergente und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht. Hrsg. A. Eser, Ch. Rabenstein. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 177-187.

Grundies, Volker**2004**

Grundies, V.: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz. Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie. Arbeitsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 188 S.

Höfer, Sven**2005**

Höfer, S. & Oberwittler, D.: Crime and Criminal Justice in Germany. An analysis of recent trends and research. *European Journal of Criminology* vol. 2, nr.4, 465-508 (2005).

Höfer, S.: Zur Kongruenz von Recht und Praxis der Strafzumessung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 88, 127-134 (2005).

Hotter, Imke**2004**

Hotter, I.: Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 370 S.

Huber, Barbara**2005**

Huber, B.: Cuestiones del derecho penal europeo. Cuadernos « Luis Jiménez de Asúa » Bd. 24. Dykinson, Madrid 2005, 105 S.

Huber, B.: Die angelsächsische Variante des Verhältnisses der Presse zur Strafjustiz, *Strafverteidiger* 25, 181-186 (2005).

Huber, B., Schöch, H. & Verrel, T.: Alternativ-Entwurf Sterbebegleitung (AE-StB), *Goldammer's Archiv* 152, 553-586 (2005).

2004

Huber, B., Bannenberg, B., Höpfel, F. u.a.: Alternativ-Entwurf Strafjustiz und Medien (AE-StuM). Verlag C. H. Beck, München 2004, 166 S.

Huber, B.: Statutory Interpretation: Sobre la Interpretación de las Leyes Inglesas (Spanisch). In: *Dogmática y Ley Penal – Libro Homenaje a Enrique Bacigalupo*. Hrsg. J. L. Barja de Quiroga, J. M. Zugaldía Espinar. Marcial Pons, Madrid 2004, 329-344.

Huber, B.: The Punishment of Serious Crimes in England and Wales. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice*. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-28.

Huber, B.: Die Rolle der Exekutive im englischen Strafzumessungsverfahren auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 53, 259-63 (2004).

Jarvers, Konstanze**2005**

Jarvers, K. & Grammer, Ch.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Italien. In: *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 4*. Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 337-467.

Jarvers, K., Possenti, F. R., Santangelo, C. & Militello, V.: Die Grundrechte zwischen Grenzen und Legitimierung eines strafrechtlichen Schutzes auf europäischer Ebene. In: *Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser*. C. H. Beck, München 2005, 807-827. (Übersetzung).

2004

Jarvers, K.: Diskussionsbericht zur V. Arbeitssitzung. In: *Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness. Konvergente und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht*. Hrsg. A. Eser, Ch. Rabenstein. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 423-431.

Jarvers, K.: The Punishment of Serious Crimes in Italy. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice*. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-29.

Jescheck, Hans-Heinrich**2005**

Jescheck, H.-H.: Neuere Entwicklungen im nationalen, europäischen und internationalen Strafrecht. Perspektiven für eine Kriminalpolitik im 21. Jahrhundert? In: *Menschengerechtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*. Hrsg. J. Arnold, B. Burkhardt, W. Gropp, G. Heine, H.-G. Koch, O. Lagodny, W. Perron, S. Walter. Verlag C. H. Beck, München 2005, 991-1003.

2004

Jescheck, H.-H.: La Corte penal internacional. Antecedentes, proyectos, estatuto. In: *La Justicia Uruguayana 2001, Tomo 124, September-Oktober*, 71-79. Spanische Übersetzung von Festschrift für G.-A. Mangakis, Hrsg. G. Bemann, D. Spinellis, 1999, 483-499 (Nachtrag).

Jescheck, H.-H.: Einführung zum Strafgesetzbuch, Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. DT-Taschenbuchverlag (Beck-Texte im DTV), 39. Aufl., München 2004, IX-XXXVIII.

Jescheck, H.-H.: *Leipziger Kommentar*. Hrsg. B. Jähne, H. W. Lauffhütte, W. Odersky. De Gruyter Verlag, Berlin 2004.

Jescheck, H.-H.: Zum Gedenken an Theo Vogler, *Gedächtnisschrift*. Hrsg. O. Triffterer. Otto Müller Verlag, Heidelberg 2004, 13-15.

Jescheck, H.-H.: The General Principles of International Criminal Law Set out in Nuremberg, as Mirrored in the ICC-Statute. *Journal of International Criminal Justice* 2, Oxford University Press, 38-55 (2004).

Jescheck, H.-H.: Besprechung von Osten, Philipp, *Der Tokioter Kriegsverbrecherprozess und die japanische Rechtswissenschaft*. Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2003 (Berliner Juristische Universitätschriften Bd. 16). Und auch in *ZStW* 116, 777-782 (2004).

Kaiser, Günther**2005**

Kaiser, G.: Moderne und postmoderne Kriminalpolitik als Probleme des Strukturvergleichs. Menschengerechtes Strafen. In: Menschengerechtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. Hrsg. J. Arnold, A. Eser. Beck Verlag, München 2005, 1357-1374.

Kaiser, G.: Geleitwort. In: Základy kriminologie a trestní politiky. Hrsg. J. Kutcha, H. Válková. C.H. Beck Verlag, Prag 2005, V.

Kaiser, G.: Rezension zu: Heike Jung, Kriminalsoziologie, Baden-Baden 2005. Goldammer's Archiv für Strafrecht 152, 622-623 (2005).

Kaiser, G.: Rezension zu: Hannes Schütz, Diversionentscheidungen im Strafrecht. Grundlangen, Voraussetzungen und Indikationen. Springer, Wien, New-York 2003. Goldammer's Archiv für Strafrecht 152, 59-61 (2005).

Kaiser, G.: Rezension zu: Ralph Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, Berlin 2003. Goldammer's Archiv für Strafrecht 152, 61-62 (2005).

Kaiser, G.: Buchbesprechung zu: Christian Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933. Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht. Göttingen 2004. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 88, 162-164 (2005).

2004

Kaiser, G.: Geleitwort. In: Alltagsvorstellungen von Kriminalität – Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. Lit-Verlag, Münster 2004, 1-4.

Kaiser, G.: Rezension zu: Rod Morgan, Malcolm Evans, Bekämpfung der Folter in Europa, Straßburg 2003. Goldammer's Archiv für Strafrecht 151, 423-425 (2004).

Kaiser, G.: Derechos humanos en la Ejecución de la Pena y medidas de corrección. Mas Derecho? Revista de Ciencias Juridicas 4, 325-362 (2004).

Kaiser, G.: Strafrecht und Kriminologie ohne Berührungsfurcht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 116, 855-869 (2004).

Kaiser, G.: Historische Kriminalitätsforschung. Neuere Beiträge zur Geschichte von Kriminalität und strafrechtlicher Sozialkontrolle. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 87, 300-326 (2004).

Kaiser, G.: 40 Jahre gemeinsame Kolloquien südwestdeutscher und schweizerischer kriminologischer Institutionen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 87, 273-285 (2004).

Kania, Harald**2005**

La rappresentazione televisiva del crimine e la costruzione delle realtà soggettive. In: La televisione del crimine. Hrsg. G. Forti, M. Bertolino. Vita e Pensiero, Milano 2005, 359-381.

Buchbesprechung David Altheide „Creating Fear: News and the Construction of Crisis“. Kriminologisches Journal 37, 215-218 (2005).

2004

Kania, H., Albrecht, H.-J. & Serassis, T.: Introduction. In: Images of Crime II. Representations of Crime and the Criminal in Science, Politics, Society, the Media, and the Arts. Hrsg. H.-J. Albrecht, T. Serassis, H. Kania. Edition

iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-8.

Kania, H.: TV Crime Reports and the Construction of Subjective Realities. In: Images of Crime II. Representations of Crime and the Criminal in Science, Politics, Society, the Media, and the Arts. Hrsg. H.-J. Albrecht, T. Serassis, H. Kania. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 225-248.

Kania, H., Walter, M. & Albrecht, H.-J.: Einführung: Anliegen des Bandes und Themenüberblick. In: Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. Lit Verlag, Münster 2004, 5-21.

Kania, H.: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit. In: Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. Lit Verlag, Münster 2004, 137-156.

Kania, H., Walter, M. & Albrecht, H.-J.: Schlussbetrachtungen. In: Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. Lit Verlag, Münster 2004, 557-560.

Kania, H. & Herz, A.: Conference Report „Everyday Perceptions of Crime“: An Interdisciplinary Symposium held at the University of Cologne, February 21-23, 2002. In: Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. Lit Verlag, Münster 2004, 543-556.

Kania, H., Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J.: Wortübersprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Kriminologisches Journal (8. Beiheft), 51-88 (2004).

Kania, H., Albrecht, H.-J. & Serassis, T. (Hrsg.): Images of Crime II. Representations of Crime and the Criminal in Science, Politics, Society, the Media, and the Arts. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 345 S.

Kania, H., Walter, M. & Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung. Lit Verlag, Münster 2004, 563 S.

Kilchling, Michael**2005**

Kilchling, M. & Albrecht, H.-J.: Victims of Terrorism Policies and Legislation in Europe – An Overview on Victim Related Assistance and Support. Forschung aktuell, Nr. 30. Edition iuscrim, Freiburg i.Br. 2005, 63 S.

Kilchling, M. & Lukas, T.: Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche. Reihe ‚recht‘, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz. Forum-Verlag, Mönchengladbach 2005, 205 S.

Kilchling, M.: Victim-Offender Mediation with Juvenile Offenders in Germany. In: Victim-Offender Mediation with Youth Offenders in Europe. Hrsg. A. Mestitz u. S. Ghetti. Springer, Dordrecht 2005, 229-258.

Kilchling, M.: Das strafrechtliche Haftungsrisiko von Jugendamtsbediensteten im europäischen Ausland. RdJB 53 Heft 4, 493-505 (2005).

2004

Kilchling, M.: Financial Counterterrorism Initiatives in Europe. In: Legal Instruments in the Fight Against Terrorism: A Transatlantic Dialogue. Hrsg. C. Fijnaut, H. v. Lindt u. J. Wouters. Nijhoff, The Hague u.a. 2004, 203-219.

Kilchling, M.: Die Bedeutung der Geldwäschebekämpfung als gezielte Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in der aktuellen Diskussion: Theorie und Praxis. In: Geldwäschebekämpfung, Zeugenschutz, Gewinnabschöpfung – Wege zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität? Ein europäischer Vergleich. Hrsg. G. Gehl. Bertuch, Weimar 2004, 27-44.

Kilchling, M.: Organised Crime Policies in Germany. In: *Organised Crime in Europe. Concepts, Patterns and Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. C. Fijnaut u. L. Paoli. Springer, Dordrecht 2004, 717-762.

Kinzig, Jörg

2005

Kinzig, J.: Organisierte Kriminalität in Deutschland – Ergebnisse einer normativ-empirischen Untersuchung. In: *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005*. Hrsg. H. W. Möllers & R. C. van Ooyen. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2005, 335-351.

Kinzig, J.: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität – Einsichten aus einem empirischen Forschungsprojekt. In: *Zwischen Globalisierung und Staatenzerfall – Perspektiven Organisierter Kriminalität*. Hrsg. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz/Landeskriminalamt Thüringen. Erfurt 2005, 39-51.

Kinzig, J.: Not kennt kein Gebot? Die strafrechtlichen Konsequenzen von Folterhandlungen an Tatverdächtigen durch Polizeibeamte mit präventiver Zielsetzung. In: *Folter – Zulässiges Instrument im Strafrecht? Ein internationaler Vergleich*. Hrsg. G. Gehl. Bertuch Verlag GmbH, Weimar 2005, 11-28.

Kinzig, J.: Systems and Developments of Penal Sanctions in Western and Central Europe - How to deal with Dangerous Offenders. In: *The Third German-Hungarian Colloquium on Penal Law and Criminology. Systems and Developments of Penal Sanctions in Western and Central Europe*. Hrsg. H.-J. Albrecht & F. Irk. Bóbor Kiadó, Miskolc/ Ungarn 2005, 19-29.

Kinzig, J.: Anmerkung zu BGH U v. 11.5.2005 – 1 StR 37/05. *Juristenzeitung* 60, 1066-1068 (2005).

2004

Kinzig, J.: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. *Habilitationsschrift* 2003. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 849 S.

Kinzig, J.: Von der Rasterfahndung bis zum Profiling: Spuren des „uomo delinquente“ in Recht und Kriminologie. In: *Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute und morgen*. Hrsg. B. F. Brägger u.a.. Verlag Rüegger, Chur/Zürich 2004, 49-67.

Kinzig, J.: Kriminalpolitik durch das Volk. Bemerkungen zum neuen Schweizer Maßnahmenrecht und zur Schweizer Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“. In: *Streben nach Gerechtigkeit. Festschrift für Prof. Dr. Günter Tondorf zum 70. Geburtstag*. Hrsg. H. Kammeier & R. Michalke. LIT Verlag, Münster 2004, 157-179.

Kinzig, J. & Luczak, A.: Organised Crime in Germany. A Passe-Partout Definition Encompassing Different Phenomena. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Eds. C. Fijnaut & L. Paoli. Springer, Dordrecht 2004, 333-356.

Kinzig, J.: Mesures de lutte contre la criminalité organisée en Allemagne. In: *Criminalité Organisée: des représentations sociales aux définitions juridiques*. Ed. M. L. Cesoni. L.G.D.J. Paris – GEORG librairie de l'Université Genève-Bruylant, Bruxelles 2004, 647-687.

Kinzig, J.: La Situación de la Delincuencia Organizada en Europa. In: *Congreso Internacional. Las Ciencias Penales en el Siglo XXI*. Ed. INACIPE. INACIPE, México 2004, 67-85.

Kinzig, J.: Umfassender Schutz vor dem gefährlichen Straftäter? – Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 24,

655-660 (2004).

Kinzig, J.: Die Telefonüberwachung in Verfahren organisierter Kriminalität: Fehler bei der Anordnung, Mängel des Gesetzes. *Strafverteidiger* 24, 560-567 (2004).

Kinzig, J.: An den Grenzen des Strafrechts: Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts. *Neue Juristische Wochenschrift* 57, 911-914 (2004).

Kinzig, J., Kunz, K.-L., Baechtold, A., Kiener, R., Heine, G., Tschannen, P. & Kälin, W.: Universität Bern zum Vorentwurf der Arbeitsgruppe «Verwahrung». Vernehmlassung der Universität Bern zum Vorentwurf der Arbeitsgruppe «Verwahrung» vom 15.7.2004 zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13.12.2002 betreffend die Umsetzung von Artikel 123a BV (lebenslängliche Verwahrung) und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Maßnahmenrecht. *Jusletter*, 1-9 (13.12.2004).

Kiriakaki, Irini

2005

Kiriakaki, I.: „Die Regelung der Embryonenforschung in Griechenland. Zugleich ein Kommentar zur Umsetzung des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin ins nationale Recht“. *Revue Hellenique de droit international* Bd. 56, S. 365-399.

Kiriakaki, I.: Die neuen Gesetze Griechenlands zur Anwendung der Methoden der Reproduktionsmedizin und ihre familienrechtliche Relevanz. *Zeitschrift Medizinrecht*, 143-153 (2005).

Kiriakaki, I.: Die klinische Prüfung von Arzneimitteln am Menschen im Rahmen der griechischen Rechtsordnung und im Lichte des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin (in Griechisch). *Revue Hellénique des Droits de l'Homme* (2005).

2004

Kiriakaki, I.: The Punishment of Serious Crimes in Greece. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice*. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-29.

Kiriakaki, I.: Neuer Vorstoß im biomedizinischen Bereich. *Forum Recht* Heft 1, 32 (2004).

Kiriakaki, I.: Anmerkung zur Entscheidung des Landgerichts Heraklion Nr. 678/2755/671/2003 zur Tragemutterschaft (in Griechisch). *Nomiko bhma*, 274-283 (2004).

Kiriakaki, I.: Stammzellforschung und therapeutisches Klonen. Zum Stand der Diskussion in Griechenland. *Zeitschrift für medizinische Ethik* 50, Heft 2, 183-199 (2004).

Kiza, Ernesto

2005

Kiza, E., Simon, J.-M., Rezaei, H. & Rohne, H.-C.: International Alumni Summer School 2004 – Formal and Informal Means of Conflict Prevention and Resolution in the Middle East. *Forschung aktuell* 29. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2005, 37 S.

2004

Kiza, E.: Die Außenwirtschaftspolitik Mazedoniens. In: *Handbuch der Außenwirtschaftspolitiken*. Hrsg. M. Neu, W. Gieler, J. Bellers. LIT Verlag, Münster 2004, 711-716.

Kiza, E. & Vasic, M.: Die Außenwirtschaftspolitik Kroatiens. In: *Handbuch der Außenwirtschaftspolitiken*. Hrsg. M. Neu, W. Gieler, J. Bellers. LIT Verlag, Münster 2004, 702-706.

Kniebühler, Roland

2005

Kniebühler, R.: Transnationales ‚ne bis in idem‘. Zum Verbot der Mehrfachverfolgung in horizontaler und vertikaler Dimension. Berlin 2005, 460 S.

Kniebühler, R. & Maier, J.: Stellt die Wiedergutmachung eine dritte Spur des Strafrechts dar? In: Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser. Hrsg. J. Arnold, B. Burkhardt, W. Gropp, G. Heine, H.-G. Koch, O. Lagodny, W. Perron, S. Walther. C. H. Beck, München 2005, 1409-1423 (Übersetzung).

2004

Kniebühler, R.: The Punishment of Serious Crimes in Belgium. In: The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-34.

Koch, Hans-Georg

2005

Koch, H.-G., Arnold, J. u. a. (Hrsg.): Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. Verlag C.H. Beck, München 2005, 1470 S.

Koch, H.-G., Eser, A. & Silverman, E. (Übers.): Abortion and the Law. From International Comparison to Legal Policy. T.M.C. Asser Press, The Hague 2005, 325 S.

Koch, H.-G.: Schwangerschaftsabbruch im Spätstadium: Ist der Gesetzgeber gefordert? Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages. Berlin, 16.2.2005 Online-Publikation http://www.bundestag.de/ausschuesse/archiv15/a12/Oeffentliche_Sitzungen/Stellungnahme_425-H.pdf

Koch, H.-G.: Embryonenschutz ohne Grenzen? In: Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. Hrsg. J. Arnold u. a., Verlag C.H. Beck, München 2005, 1091-1118 (mit J. Arnold u. a.), Albin Eser zum 70. Geburtstag. In: NJW 58, 200-201 (2005).

Koch, H.-G.: Erzeugung und Verwendung ‚therapeutischer Klone‘ aus rechtlicher Sicht. Nationale Rechtslage – rechtsvergleichende Kontraste – rechtspolitische Optionen. In: Therapeutisches Klonen als Herausforderung für die Statusbestimmung des menschlichen Embryos. Hrsg. P. Dabrock/J. Ried. mentis, Paderborn 2005, 183-207.

Koch, H.-G.: Sterben dürfen? – Ein Beitrag aus juristischer Perspektive. In: Das Recht, sterben zu dürfen. Hrsg. H. Just, F.J. Illhardt. Eigenverlag Zentrum für Ethik und Recht in der Medizin, Freiburg i. Br. 2005, 14-25.

Koch, H.-G.: Besprechung von Ulsenheimer, Klaus, Arztstrafrecht in der Praxis, 3. Aufl. (Heidelberg [C.F. Müller] 2003, 590 S.). In: Archiv für Kriminologie 215, 182-183 (2005).

Koch, H.-G.: Besprechung von Zillgens, Barbara, Die strafrechtlichen Grenzen der Lebendorganspende Frankfurt/Main [ang] 2004, 434 S.). In: Archiv für Kriminologie 215, 184-185 (2005).

2004

Koch, H.-G.: Karsilastirmali Hukuk Acisindan Dopingden Kaynaklanan Ceza ve Ilac Hukuku Sorunlari (Türkisch). Übersetzt von Y. Ünver. In: Spor ve Ceza Hukuk. Hrsg. K. Icel, Y. Ünver. Verlag Seckin, Ankara 2004, 15-25.

Koch, H.-G.: Moderne Medizin zwischen Prävention von Behinderung und Selektion Behinderter. Ein Beitrag aus rechtlicher Sicht. In: Wie perfekt muss der Mensch sein? Behinderung, molekulare Medizin und Ethik. Hrsg. A. Leonhardt. Verlag Ernst Reinhardt GmbH & Co KG, München 2004, 99-129.

Koch, H.-G.: Herausforderungen an ein zukünftiges integratives Medizinrecht. Einführende Überlegungen zum Stellenwert des Medizinrechts in Ausbildung, Lehre und Forschung. In: Perspektiven des Medizinrechts. Hrsg. A. Eser, H. Just, H.-G. Koch. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, Reihe „Ethik und Recht in der Medizin“, Band 38, 257-271.

Koch, H.-G.: O princípio e o termo da vida como problemas do Direito (Penal) da medicina. (Übersetzt von J. F. Faria Costa). Revista Portuguesa de Ciência Criminal 14, 151-169 (2004).

Koch, H.-G. & Eser, A.: La investigación con células troncales embrionarias humanas. Fundamentos y límites penales. Deutsch: Die Forschung an embryonalen Stammzellen in ethischer und rechtlicher Perspektive. (Übersetzt von A. U. Mora). Revista de Derecho y Genoma Humano / Law and the Human Genome Review 20, 37-63 (2004).

Koch, H.-G.: Lebensrettende Operation – zum Problem des Patientenwillens. Kommentar aus rechtlicher Sicht. Ethik in der Medizin 16, 71-73 (2004).

Koch, H.-G.: Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung aus rechtlicher und rechtsvergleichender Sicht. Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 1, 24-27 (2004).

Koch, H.-G., Just, H. & Eser, A. (Hrsg.): Perspektiven des Medizinrechts. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, 299 S.

Kouassi, Adome Blaise

2005

Kouassi, A. B. & Paulenz, S.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Côte d'Ivoire. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 4. Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin, 2005, 19-97.

2004

Kouassi, A. B.: Straßenkinder und Jugendkriminalität. Ein kriminologischer Vergleich. Côte d'Ivoire und Deutschland. Wissenschaftlicher Verlag, Berlin, 2004, 367 S.

Kouassi, A. B.: The Punishment of Serious Crimes in Ivory Coast. In: The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-22.

Kreicker, Helmut

2005

Kreicker, H.: National Prosecution of International Crimes from a Comparative Perspective. The Question of Genocide. International Criminal Law Review 5, 313-328 (2005).

Kreicker, H., Sieber, U. & Eser, A. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 4: Elfenbeinküste, Spanien, Frankreich, Italien, Lateinamerika. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 510 S.

Kreicker, H., Sieber, U. & Eser, A. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 5: Kanada, Estland, Griechenland, Israel, USA. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 541 S.

Kreicker, H., Sieber, U. & Eser, A. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 6: Australien, China, England/Wales, Russland/Weißrussland, Türkei. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 501 S.

2004

Kreicker, H. & Eser, A.: Einführung in das Projekt. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Hrsg. A. Eser, H. Kreicker, U. Sieber. Teilband 3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 1-18.

Kreicker, H. & Gropengießer, H.: The Punishment of Serious Crimes in Germany. In: The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-32.

Kreicker, H.: Die strafrechtliche Indemnität und Immunität der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Goldammer's Archiv 151, 643-654 (2004).

Kreicker, H., Eser, A. & Sieber, U. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Teilband 3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 437 S.

Krüpe-Gescher, Christiane

2005

Krüpe-Gescher, Ch.: Die Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO in der Rechtspraxis. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Reihe K, Kriminologische Forschungsberichte, Bd. 127. Duncker und Humblot, Berlin 2005, 256 S.

Kury, Helmut

2005

Kury, H., Dreher, G. & Obergfell-Fuchs, J.: Bevölkerungsumfragen in ländlichen und städtischen Regionen – Kriminalitätsanalysen und gezielte proaktive Maßnahmen am Beispiel der Stadt Rottweil. In: Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages (17. und 18. Mai 2004 in Stuttgart). Hrsg. B. Bannenberg, M. Coester, E. Marks. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2005, 169-188.

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J.: Einleitung. In: Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Hrsg. H. Kury, J. Obergfell-Fuchs. Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. 2005, 9-14.

Kury, H., Gartner, B. & Obergfell-Fuchs, J.: Polizei und Platzverweis – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Freiburg. In: Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Hrsg. H. Kury, J. Obergfell-Fuchs. Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. 2005, 261-284.

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J.: Umgang mit häuslicher Gewalt – eine Gruppendiskussion mit PolizeibeamtInnen. In: Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Hrsg. H. Kury, J. Obergfell-Fuchs. Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. 2005, 285-307.

Kury, H.: Mass media e criminalità: l'esperienza tedesca. In: La televisione del crimine. Eds. G. Forti, M. Bertolino. Vita e Pensiero Università, Milano/Italien 2005, 319-357.

Kury, H., Mesko, G., Areh, I. & Kajfez, N.: Spolne zlorabe mladih zensk – Primerjava med Nemčijo in Slovenijo. In: Izzivi sodobnega varstvoslovja. Eds. G. Mesko, M. Pagon, B. Dobovsek. Univerza v Mariboru, Fakulteta za policijsko-varnostne vede. Ljubljana/Slovenien 2005, 313-320.

Kury, H. & Chipounova, T.: Sexuelle Viktimisierung junger Frauen – Ergebnisse einer vergleichenden Befragung junger Studentinnen in Deutschland und Russland. In: Gender-Forschung in der soziologischen Ausbildung. Hrsg. W. Uschakowa, U. Müller, B. Sauer. Skifia Verlag, St. Petersburg/Russland 2005, 347-373.

Kury, H., Lichtblau, A., Neumaier, A. & Obergfell-Fuchs, J.: Kriminalitätsfurcht. Zu den Problemen ihrer Erfassung. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 4, 3-19 (2005).

Kury, H., Mesko, G., Kury, H. & Areh, I.: Spolne zlorabe mladih zensk v Nemčiji in Sloveniji (Sexual abuse of young women in Germany and in Slovenia). Revija za kriminalistiko in kriminologijo. Ljubljana/Slovenien 56, 29-32 (2005).

Kury, H., Gartner, B. & Obergfell-Fuchs, J.: Der Platzverweis bei häuslicher Gewalt und die Rolle der Polizei. Ergebnisse einer Freiburger Untersuchung. Kriminalistik 59, 276-284 (2005).

Kury, H. & Brandenstein, M.: Die Verkehrsdelinquenz im Spannungsfeld von Recht, Medien und Verhaltensgewohnheiten. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 18, 225-231 (2005).

Kury, H.: Zur Zuverlässigkeit der polizeilichen Kriminalstatistik oder: Zum Umfang des Dunkelfeldes. Digesta Turcica – Journal of the Union of Turkish Bar Associations 1, 89-172 (2005).

Kury, H., Yoshida, T. & Würger, M.: Zur Prävalenz sexueller Viktimisierungen. Ein Vergleich zwischen Deutschland und Japan. Kriminologisches Journal 37, 109-127 (2005). Japanisch: The Hokkaido Law Journal 41, 267-283 (1).

Kury, H. & Zapletal, J.: K otázce stigmatizace rodinných příslušníků veznu. (Zu Fragen der Stigmatisierung von Familienangehörigen von Inhaftierten). Kriminalistika 38, 197-208 (2005).

Kury, H. & Brandenstein, M.: Zur öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion von Kriminalität. Kriminalistik 59, 639-647 (2005).

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. 2005.

2004

Kury, H.: Vorwort. In: Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa. Hrsg. H. Kury. Brockmeyer, Bochum 2004, XI-XII.

Kury, H.: Kriminalitätsentwicklung, Sanktionen und die Einstellung der Bevölkerung. Ein Vergleich zwischen Ost und West. In: Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa. Hrsg. H. Kury. Brockmeyer, Bochum 2004, 1-30.

Kury, H. & Kapanadze, K.: Strafvollzug in Georgien – Ergebnisse einer Umfrage bei Inhaftierten und Angehörigen der Strafverfolgung. In: Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa. Hrsg. H. Kury. Brockmeyer, Bochum 2004, 165-188.

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J.: Strafeinstellungen der Bevölkerung. In: Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. LIT-Verlag, Münster 2004, 457-484.

Kury, H., Korinek, L. & Würger, M.: Zum Dunkelfeld bei sexuellen Viktimisierungen. Ein Vergleich zwischen Deutschland und Ungarn. In: New tendencies in crime and criminal policy in Central and Eastern Europe. Proceedings of the 65th International Course of the International Society of Criminology 11-14 March 2003, Miskolc-Hungary. Eds. K. Gönczöl, M. Lévy. Bfbor Publishing House, Miskolc/Ungarn 2004, 30-59.

Kury, H.: Ambulante Hilfen zur Erziehung als Reaktion auf Straftaten junger Menschen. In: Ein Gedenken an Dr. Heinrich und Therese Wetzlar. Ansprachen und Vorträge. Hrsg. Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege. Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 2004, 23-75.

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J.: Attitudes towards punishment. In: Images of crime II. Representations of crime and the criminal in politics, society, the media, and the arts. Eds. H.-J. Albrecht, T. Serassiss, H. Kania. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 111-135.

Kury, H.: Die Rolle der Kriminalitätsfurcht in der Beziehung zwischen Öffentlichkeit und Strafvollzug. In: Strafvollzug und Öffentlichkeit. Was erwartet die Gesellschaft – Was kann der Strafvollzug leisten? Vorträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg. Hrsg. Evangelischer Pressedienst – epd. Dokumentation 25/26, 41-62.

Kury, H.: Persönlichkeitsstörungen. In: Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Hrsg. W. Pecher. Kohlhammer, Stuttgart 2004, 156-165.

Kury, H., Dreher, G. & Obergfell-Fuchs, J.: Bevölkerungsumfragen in ländlichen und städtischen Regionen – Kriminalitätsanalysen und gezielte, proaktive Maßnahmen am Beispiel der Stadt Rottweil. In: Internetpräsentation Deutscher Präventionstag, Hannover. Hrsg. H.-J. Kerner, E. Marks. http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/dreher/index_9_dreher.html

Kury, H.: Evaluation – Woher wissen wir, was wirkt? In: What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand. Hrsg. H. Cornel, W. Nickolai. Lambertus, Freiburg i. Br. 2004, 61-97.

Kury, H., Woessner, G., Lichtblau, A. & Neumaier, A.: Fear of crime as background of penal policies? In: Dilemmas of contemporary criminal justice. Policing in Central and Eastern Europe. Faculty of Criminal Justice. Eds. G. Mesko, M. Pagon, B. Dobovsek. Koda Press, Maribor/Slovenien 2004, 126-133.

Kury, H., Mesko, G., Kaifez, N. & Woessner, G.: Wuergler, M.: Sexual victimization of young women – A comparison between Germany and Slovenia. In: Dilemmas of contemporary criminal justice. Policing in Central and Eastern Europe. Faculty of Criminal Justice. Eds. G. Mesko, M. Pagon, B. Dobovsek. Koda Press, Maribor/Slovenien 2004, 634-641.

Kury, H., Mesko, G. & Areh, I.: Testing social-demographic and social-psychological models of fear of crime in Slovenia. In: Dilemmas of contemporary criminal justice. Policing in Central and Eastern Europe. Faculty of Criminal Justice. Eds. G. Mesko, M. Pagon, B. Dobovsek. Koda Press, Maribor/Slovenien 2004, 642-655.

Kury, H.: Wie zuverlässig sind die Ergebnisse zur Kriminalitätsfurcht? In: Festschrift Gilinsky. Criminology: Yesterday, today, tomorrow. Works of St. Petersburg Criminology Club. Issue Dedicated to the 70th Anniversary of Professor Y. I. Gilinsky. Bishkek Publishing House „Promtekhkom“, St. Petersburg/Russland 2004, 92-110.

Kury, H., Kania, H. & Obergfell-Fuchs, J.: Wortüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. Kriminologisches Journal 36, 8. Beiheft, 51-88 (2004).

Kury, H.: Wie korrupt sind die Deutschen? Bestechung fängt klein an. Eine Reader's Digest-Umfrage zeigt: Deutschland ist kein „Sauberland“. Reader's Digest, H. 3, 96-99 (2004).

Kury, H. & Yoshida, T.: Zur Frage, wie Opfer von Straftaten gesehen werden. Journal für Strafrecht H. 1, 10-15 (2004).

Kury, H., Chouaf, S., Obergfell-Fuchs, J. & Woessner, G.: The scope of sexual victimization in Germany. Journal of Interpersonal Violence 19, 589-602 (2004).

Kury, H., Yoshida, T. & Würger, M.: Zum Dunkelfeld sexueller Viktimisierungen – Ein Vergleich zwischen Deutschland und Japan (Teil 2 – Schluss). The Hokkaido Law Journal 39, 764-802 (2004).

Kury, H. & Yoshida, T.: Sexuelle Viktimisierungen: Methodische Probleme bei deren Erfassung und internationale Ergebnisse (Teil 2 – Schluss). The Journal of Hokkai-Gakuen University – Gakuen Ronshu 119, 1-39 (2004).

Kury, H.: Frauen und Kinder von Inhaftierten: Eine vergessene Gruppe oder: Die hinzunehmenden Kollateralschäden. Informationsdienst Straffälligenhilfe 12, H. 1, 39-43 (2004).

Kury, H. & Würger, M.: Was denken die Deutschen über Korruption. Ergebnisse einer Umfrage. Kriminalistik 58, 300-309 (2004).

Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. & Woessner, G.: The extent of family violence in Europe: A comparison of national surveys. Violence Against Women 10, 749-769 (2004).

Kury, H.: Tagungsbericht „3rd Annual Conference of the European Society of Criminology“, 27.-30. August 2003 in Helsinki. Kriminologisches Journal 36, 140-144 (2004).

Kury, H., Lichtblau, A. & Neumaier, A.: Was messen wir, wenn wir Kriminalitätsfurcht messen? Kriminalistik 58, 457-465 (2004).

Kury, H.: Die Angehörigen von Inhaftierten. Betrifft Justiz 79, 332-338 (2004).

Kury, H., Droher, G. & Obergfell-Fuchs, J.: Bevölkerungsumfragen und Kommunale Kriminalprävention: Das Beispiel der Stadt Rottweil. Kriminalistik 58, 605-612 (2004).

Kury, H.: The extent of Family Violence in Europe: Social, Legal, and Preventive Aspects. Comparative Law Review 38, 1-29 (2004).

Kury, H., Zapletal, J. & Würger, M.: Zur Stigmatisierung der Angehörigen von Inhaftierten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 53, 340-345 (2004).

Kury, H., Korinek, L. & Würger, M.: Latencia a szexuális áldozattá válás területén. A németországi és magyarországi helyzet összevetése. Belügyi Szemle, Sonderheft, 71-105 (2004).

Kury, H. & Kapanadze, K.: Execution of Sentences and Sanctions in Georgia – Overview from Western Perspective. The Georgian Law Review 7, 281-307 (2004).

Kury, H., Lichtblau, A., Neumaier, A. & Obergfell-Fuchs, J.: Zur Validität der Erfassung von Kriminalitätsfurcht. Soziale Probleme 15, 141-165 (2004).

Kury, H. (Hrsg.): Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa. Brockmeyer, Bochum 2004 (deutsche und russische Ausgabe).

Lang, Bettina

2005

Lang, B.: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik. Politischer Wille und Strafrechtsrealität im Spannungverhältnis am Beispiel von Deutschland und Südafrika. Edition iuscrim. Freiburg i. Br. 2005, 616 S.

Lelieur-Fischer, Juliette

2004

Lelieur-Fischer, J.: The Punishment of Serious Crimes in France. In: The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-24.

Lelieur-Fischer, J.: L'impossible poursuite de tous les crimes contre l'humanité commis avant l'entrée en vigueur du nouveau code pénal? Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1, 31-42 (2004).

Lelieur-Fischer, J.: Prosecuting the Crimes against

Humanity Committed during the Algerian War: an Impossible Endeavour? *Journal of International Criminal Justice* 2, 231-244 (2004).

Lelieur-Fischer, J.: Rezension zu: G. Werle, *Völkerstrafrecht*. *Journal of International Criminal Justice* 2, 1191-1195 (2004).

Luczak, Anna

2004

Luczak, A.: Organisierte Kriminalität im internationalen Kontext. Konzeption und Verfahren in England, den Niederlanden und Deutschland. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 370 S.

Luczak, A. & Kinzig, J.: Organised Crime in Germany. A Passe-Partout Definition Encompassing Different Phenomena. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 333-356.

Lukas, Tim

2005

Lukas, T. & Kilchling, M.: Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche. Reihe ‚recht‘, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz. Forum-Verlag, Mönchengladbach 2005, 205 S.

Lukas, T.: Kriminalprävention in Großwohnsiedlungen. *Infos zur Sozialen Stadt* 18, 13-16 (2005).

2004

Lukas, T.: Buchbesprechung zu Claudia Riedel: Situationsbezogene Kriminalprävention. Kriminalitätsbekämpfung oder lediglich Deliktsverlagerung? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1,73-75 (2004).

Macke, Julia

2005

Macke, J.: Die unvollendeten Straftaten – the inchoate offences. In: *Die allgemeine Straftatlehre des common law – Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des englischen Strafrechts*. Hrsg. M. Mansdörfer. C.F. Müller, Heidelberg, 2005, 163-205.

Maguer, Azilis

2004

Maguer, A.: Les frontières intérieures Schengen. Dilemmes et stratégies de la coopération policière et douanière franco-allemande. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 388 S.

Maguer, A., Aden, S. H. & Domingo, B.: *Handbook of Public Policy in Europe: Britain, France and Germany*. Macmillan, Palgrave 2004, 39-48.

Manso Porto, Teresa

2005

Manso Porto, T.: Problemas de la regulación española de los delitos contra el medio ambiente (Spanisch). In: *Curso de Derecho Penal Económico*. 2. Auflage. Hrsg. E. Bacigalupo. Marcial Pons, Madrid 2005, 577-604.

2004

Manso Porto, T.: El error de prohibición en la reciente jurisprudencia del Tribunal Supremo español desde la perspectiva de la actual discusión doctrinal (Spanisch). In: *Dogmática Penal y Ley Penal – Libro Homenaje a Enrique Bacigalupo*, Band I. Hrsg. J. López Barja de Quiroga, J. M. Zugaldía Espinar. Marcial Pons, Madrid/Barcelona 2004, 451-472.

Manso Porto, T.: The Punishment of Serious Crimes in Spain. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice*. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-22.

Manso Porto, T.: Los modelos de la regulación del blanqueo de capitales (Spanisch). In: *Congreso Internacional Las Ciencias Penales en el Siglo XXI*. Hrsg. Inacipe, México 2004, 123-144.

Markantonatou, Maria

2005

Markantonatou, M.: Der Modernisierungsprozess staatlicher Sozialkontrolle – Aspekte einer politischen Kriminologie. Transformationen des Staates und der sozialen Kontrolle im Zeichen des Neoliberalismus. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2005, 322 S.

Mayer, Markus

2004

Mayer, M.: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 448 S.

Mayer, M.: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde der Modellphase des hessischen Projekts. *Research in brief* 23. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 27 S.

Mayer, M., Haverkamp, R. & Lévy, R.: Electronic Monitoring in Europe. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 12, 36-45 (2004).

Meyer-Wieck, Hannes

2005

Meyer-Wieck, H.: Der große Lauschangriff – Anmerkungen aus empirischer Sicht. *NJW* 2005, 2037-2039.

2004

Meyer-Wieck, H.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO. *Forschung aktuell* 24. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 24 S.

Meyer-Wieck, H.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO. *Forschungsabschlussbericht*. URL: <http://www.bmj.bund.de/media/archiv/786.pdf>

Mohr, Tilman

2005

Mohr, T.: Die Haftung für ökologische Schäden im nordischen und im vereinheitlichen EG-Recht. Berlin 2005, 229 S.

Mohr, T.: Vågn Greve, Strafzumessung im internationalen Strafrecht. In: *Menschengerechtes Strafrecht*, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, Hrsg. H.-J.

Arnold u.a. C. H. Beck, München 2005, 751-761 (Übersetzung).

Mohr, T. & Wagner, L.: EU-Kriminalitätskontrolle – Chancen und Risiken einer zukunftsorientierten Länderpolizei. Vierteiliger Aufsatz. *Polizei Heute* Heft 2, 59 ff., Heft 3, 97 ff., Heft 4, 146 ff., Heft 5, 172 ff. (2005).

2004

Mohr, T.: Skandinavisches Umwelthaftungsrecht im Überblick. Kovac, Hamburg 2004, 200 S.

Mohr, T. & Frände, D.: The Punishment of Serious Crimes in Finland. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice.* Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-20.

Mohr, T. & Cornils, K.: The Punishment of Serious Crimes in Sweden. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice.* Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-23.

Müller, Susanne

2004

Müller, S.: Rechtliche und tatsächliche Kriterien der Strafzumessung im deutsch-französischen Vergleich. Ein Beitrag zur Sanktionsforschung im Rahmen des Laboratoire Européen Associé. *Forschung aktuell* Nr.22. Edition iuscrim. Freiburg i. Br. 2004, 35 S.

Müller, S.: Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich. Bericht über ein empirisches Pilotprojekt. Edition iuscrim. Freiburg i. Br. 2004, 398 + 27 S.

Obergfell-Fuchs, Joachim

2005

Obergfell-Fuchs, J. & Kury, H.: Gewalt in der Familie. Für und wider den Platzverweis. Lambertus, Freiburg i. Br. 2005, 360 S.

Obergfell-Fuchs, J.: Wirkung und Effizienz Kommunaler Kriminalprävention. In: *Kommunale Kriminalprävention.* Hrsg. B. Bannenberg, M. Coester, E. Marks. Forum Verlag, Godesberg, Mönchengladbach 2005, 51-64.

Obergfell-Fuchs, J. & Kury, H.: Umgang mit häuslicher Gewalt - eine Gruppendiskussion mit PolizeibeamtInnen. In: *Gewalt in der Familie. Für und wider den Platzverweis.* Hrsg. H. Kury, J. Obergfell-Fuchs. Lambertus, Freiburg i. Br. 2005, 285-305.

Obergfell-Fuchs, J. & Kury, H.: Einleitung. In: *Gewalt in der Familie. Für und wider den Platzverweis.* Hrsg. H. Kury, J. Obergfell-Fuchs. Lambertus, Freiburg i. Br. 2005, 9-14.

Obergfell-Fuchs, J., Dreher, G. & Kury, H.: Bevölkerungsumfragen in ländlichen und städtischen Regionen – Kriminalitätsanalysen und gezielte proaktive Maßnahmen am Beispiel der Stadt Rottweil. In: *Kommunale Kriminalprävention.* Hrsg. B. Bannenberg, M. Coester, E. Marks. Forum Verlag, Godesberg, Mönchengladbach 2005, 169-188.

Obergfell-Fuchs, J., Kury, H. & Gartner, B.: Polizei und Platzverweis - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Freiburg. In: *Gewalt in der Familie. Für und wider den Platzverweis.* Hrsg. H. Kury, J. Obergfell-Fuchs. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2005, 261-284.

Obergfell-Fuchs, J., Kury, H. & Lichtblau, A.: Neumai-er, A., Kriminalitätsfurcht. Zu den Problemen ihrer Erfassung. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 4, 3-19 (2005).

Obergfell-Fuchs, J., Kury, H. & Gartner, B.: Der Platzverweis bei häuslicher Gewalt und die Rolle der Polizei. *Kriminalistik* 59, 276-284 (2005).

2004

Obergfell-Fuchs, J., Ortmann, R. & Albrecht, H.-J.: Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Skizze einer Evaluationsstudie. *Forschung aktuell* 21. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 55 S.

Obergfell-Fuchs, J.: Jugendliche Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. In: *Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Skizze einer Evaluationsstudie.* *Forschung aktuell* 21. Hrsg. R. Ortmann, H.-J. Albrecht, J. Obergfell-Fuchs. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 48-55.

Obergfell-Fuchs, J. & Kury, H.: Strafeinstellungen der Bevölkerung. In: *Alltagsvorstellungen von Kriminalität.* Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. Lit-Verlag, Münster 2004, 457-484.

Obergfell-Fuchs, J. & Kury, H.: Attitudes towards punishment. In: *Images of crime II* Hrsg. H.-J. Albrecht, T. Serassis, H. Kania. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 111-135.

Obergfell-Fuchs, J.: Die Evaluation der Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 52, 522-539 (2004).

Obergfell-Fuchs, J., Kury, H. & Dreher, G.: Bevölkerungsumfragen und Kommunale Kriminalprävention: Das Beispiel der Stadt Rottweil. *Kriminalistik* 58, 605-612 (2004).

Obergfell-Fuchs, J., Kury, H. & Kania, H.: Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? *Kriminologisches Journal* 8. Beiheft, 51-88 (2004).

Obergfell-Fuchs, J., Kury, H. & Wössner, G.: The extent of family violence in Europe: A comparison of national surveys. *Violence against women* 10, 749-769 (2004).

Obergfell-Fuchs, J., Kury, H., Chouaf, S. & Wössner, G.: The scope of sexual victimization in Germany. *Journal of Interpersonal Violence* 19, 589-602 (2004).

Obergfell-Fuchs, J., Kury, H., Lichtblau, A. & Neumai-er, A.: Zur Validität der Erfassung von Kriminalitätsfurcht. *Soziale Probleme* 15, 141-165 (2004).

Oberwittler, Dietrich

2005

Oberwittler, D. & Höfer, S.: Crime and Justice in Germany. An Analysis of Recent Trends and Research. *European Journal of Criminology* 2, 465-510 (2005).

Oberwittler, D.: Correction of Results. 'A Multilevel Analysis of Neighbourhood Contextual Effects on Serious Juvenile Offending: The Role of Subcultural Values and Social Disorganization' (*European Journal of Criminology* 1, 201-236). *European Journal of Criminology* 2, 93-97 (2005).

2004

Oberwittler, D.: Stadtstruktur, Freundeskreise und Delinquenz: Eine Mehrebenenanalyse zu sozialökologischen Kontexteffekten auf schwere Jugenddelinquenz. In: *Soziologie der Kriminalität.* Hrsg. S. Karstedt, D. Oberwittler. Sonderheft 43 der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.* VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2004, 135-170.

Oberwittler, D. & Karstedt, S.: Neue Perspektiven der Kriminalsoziologie. In: *Soziologie der Kriminalität.* Hrsg. S. Karstedt, D. Oberwittler. Sonderheft 43 der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.* VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2004, 7-35.

Oberwittler, D.: A Multilevel Analysis of Neighbourhood Contextual Effects on Serious Juvenile Offending.

The Role of Subcultural Values and Social Disorganization. *European Journal of Criminology* 1, 201-235 (2004).

Oberwittler, D. & Köllisch, T.: Nicht die Jugendgewalt, sondern deren polizeiliche Registrierung hat zugenommen. Ergebnisse einer Vergleichsstudie nach 25 Jahren. *Neue Kriminalpolitik* 16, 81-120 (2004).

Oberwittler, D. & Köllisch, T.: Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? Ergebnisse einer externen Validierung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 56, 709-736 (2004).

Oberwittler, D. & Köllisch, T.: Sozialer Wandel des Risikomanagements bei Kindern und Jugendlichen. Eine Replikationsstudie zur langfristigen Zunahme des Anzeigeverhaltens. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 24, 49-72 (2004).

Oberwittler, D. & Karstedt, S. (Hrsg.): *Soziologie der Kriminalität*. Sonderheft 43 der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2004, 508 S.

Ortmann, Rüdiger

2004

Ortmann, R.: Erwachsene Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Projektskizze. In: *Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen*. Skizze einer Evaluationsstudie. *forschung aktuell* 21. Hrsg. H.-J. Albrecht, J. Oberfell-Fuchs. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 4-47.

Özsöz, Figen

2005

Özsöz, F. & Hoffmann, J.: Die Effektivität juristischer Maßnahmen im Umgang mit Stalking. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15 (2), S. 269-285 (2005).

2004

Özsöz, F., Hoffmann, J. & Voß, H.-G.: Erfahrungen von Stalking-Opfern mit der deutschen Polizei: Wie hilfreich können behördliche Interventionen sein? *Polizei & Wissenschaft* 4, 41-53 (2004).

Paoli, Letizia

2005

Paoli, L., Pacula, R., MacCoun, R., Reuter, P., Chiqui, J., Kilmer, B., Harris, K. & Schäfer, C.: What Does It Mean to Decriminalize Marijuana? A Cross-National Empirical Examination. In: *Substance Abuse: Individual Behaviour, Social Interactions, Markets and Politics*. Hrsg. B. Lindgren, M. Grossman. Elsevier, Amsterdam 2005, 347-370.

Paoli, L.: The Ugly Side of Capitalism and Democracy: The Development of the Illegal Drug Market in Post-Soviet Russia. In: *Ruling Russia: Crime, Law and Justice in Post-Soviet Russia*. Hrsg. W. Pridemore. Rowman and Littlefield, Lanham 2005, 183-202.

Paoli, L.: Italian Organised Crime: Mafia Associations and Criminal Enterprises. In: *Global Crime Today: The Changing Face of Organised Crime*. Hrsg. M. Galeotti. Routledge, London 2005, 19-32.

Paoli, L.: Italian Mafia, Adieu? Comments on Carlo Rossetti's „Terrorism, Organized Crime and Hidden Political Monopolies“. *Angewandte Sozialforschung* 23 Heft 3/4, 231-238 (2004-05).

2004

Paoli, L.: Die italienische Mafia: Paradigma oder Spezialfall der organisierten Kriminalität? In: *Geldwäschebekämpfung, Zeugenschutz, Gewinnabschöpfung, Wege zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität? Ein europäischer Vergleich*. Hrsg. G. Gehl. Bertuch-Verlag, Weimar 2004, 9-26.

Paoli, L.: Verbrechensfurcht und organisierte Kriminalität: „Die Russen-Mafia“. In: *Alltagsvorstellungen von Kriminalität – Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung*. *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, Bd. 5. Hrsg. M. Walter, H. Kania, H.-J. Albrecht. LIT-Verlag, Münster 2004, 287-310.

Paoli, L. & Fijnaut, C.: Preface, v-vii, General Introduction. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 1-19.

Paoli, L. & Fijnaut, C.: Introduction to Part I: The History of the Concept. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 21-46.

Paoli, L. & Fijnaut, C.: Comparative Synthesis of Part I. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 225-237.

Paoli, L. & Fijnaut, C.: Introduction to Part II: Sources and Literature. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 239-262.

Paoli, L. & Fijnaut, C.: Organised Crime in Italy: Mafia and Illegal Markets — Exception and Normality. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 263-302.

Paoli, L. & Fijnaut, C.: Comparative Synthesis of Part II. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 603-623.

Paoli, L. & Fijnaut, C.: Introduction to Part III: The Initiatives of the European Union and the Council of Europe. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 625-640.

Paoli, L. & Fijnaut, C.: Comparative Synthesis of Part III, 1035-1041, General Conclusions. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. L. Paoli, C. Fijnaut. Springer, Dordrecht 2004, 1043-1044.

Paoli, L.: The Illegal Drugs Market. *Journal of Modern Italian Studies* 9, Heft 2, 188-208 (2004).

Paoli, L.: Italian Organised Crime: Mafia Associations and Criminal Enterprises. *Global Crime* 6, Heft 1, 19-31 (2004).

Paoli, L.: The Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law. *Esc - Newsletter of the European Society of Criminology* 3, Heft 2, 20-22 (2004).

Paoli, L. & Fijnaut, C. (Hrsg.): *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Springer, Dordrecht 2004, 1074 S.

Pfützner, Peggy

2005

Pfützner, P.: The decision of the Federal Constitutional Court (2BvR 2236/04) concerning the European Arrest

Warrant. published on www.euowarrant.net (Juli 2005).

Pfütznér, P., van Ballegooij, W. & Leaf, M.: The decisions in Poland, Germany and Belgium: Consequences for surrender based on a European arrest warrant, published on www.euowarrant.net (Juli 2005).

2004

Pfütznér, P.: Tagungsbericht zu „Die Rechte der Verteidigung nach europäischem Recht“ (Straßburg, 1.-2. April 2004). Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 116, 827-832 (2004).

Qi, Shenghui

2005

Qi, Sh.: Strike hard: Qi Shenghui reviews China's death penalty policy. China Review 33 (2005).

2004

Qi, Sh.: Analyse über die inneren Antriebskräfte der öffentlichen Meinung für die Beibehaltung der Todesstrafe – das Schicksal der Todesstrafe. In: Kommentar über das Strafrecht XV. Hrsg. Chen Xingliang. Zhongguo Jiancha Chubanshe. Beijing 2004, 1-39.

Rabenstein, Christiane

2004

Rabenstein, Ch. & Eser, A. (Hrsg.): Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness. Konvergente und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 446 S.

Rezaei, Hassan

2005

Rezaei, H., Simon, J.-M., Kiza, E. & Rohne, H.-C.: International Alumni Summer School 2004 – Formal and Informal Means of Conflict Prevention and Resolution in the Middle East. Forschung aktuell 29. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2005, 37 S.

Rezaei, H.: Reason in Sharia. URL: http://think.iran-emrooz.de/more.php?id=11210_0_12_0_M.

Rezaei, H.: Sharia Rulings and Violence against Women, the Islamic Principles of Equality. URL: http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-476/_nr-494/i.html

Rezaei, H.: On the Relationships between Democracy and Rule of Sharia. URL: <http://www.iran-emrooz.net/index.php?politic/print/4305/>

Rezaei, H.: The Right to Life or to Death in Islamic Law. URL: <http://think.iran-emrooz.net/index.php?think/more/384/>

2004

Rezaei, H.: Islamic Sharia and Cyberspace, Reflections on the Interactions of Sharia and Iranian Society in Cyberspace. In: Beiträge zum Islamischen Recht IV. Hrsg. S. Tell-enabch, T. Hanstein. Lang, Frankfurt a. M. 2004, 105-125.

Richter, Thomas

2005

Richter, Th.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in China. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 141-260.

2004

Richter, Th. & Zhao, Y.: The Punishment of Serious Crimes in China. In: The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-19.

Richter, Th.: Deguo fanzui lilun tixi gaishu (Überblick über das System der deutschen Verbrechenstheorie. Chinesische Übersetzung von Y. Zhao). Zheng-Fa Luntan (Tribune of Political Science) Heft 4, 22, 50-56 (2004); auch veröffentlicht in Xingshi Faxue Heft 10, 66-72 (2004).

Richter, Th.: International Conference on Marine Pollution Prevention & Legal Remedies. Zeitschrift für chinesisches Recht 4, 425-428 (2004).

Rinceanu, Johanna

2004

Rinceanu, J. & Korošec, D.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Slowenien. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Hrsg. U. Sieber, A. Eser, H. Kreicker. Teilband 3. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 329-413.

Rinceanu, J. & Škulic, M.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Serbien und Montenegro. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Hrsg. U. Sieber, A. Eser, H. Kreicker. Teilband 3. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 211-327.

Rinceanu, J. & Novoselec, P.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Kroatien. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Hrsg. U. Sieber, A. Eser, H. Kreicker. Teilband 3. Duncker & Humblot, Berlin 2004, 19-83.

Rohne, Holger-Christoph

2005

Rohne, H.-C., Simon, J.-M., Kiza, E. & Rezaei, H.: International Alumni Summer School 2004 – Formal and Informal Means of Conflict Prevention and Resolution in the Middle East. Forschung aktuell 29. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2005, 37 S.

Rohne, H.-C.: The Victims and Witnesses Section at the ICTY. An Interview with Wendy Lobwein. URL: www.iuscrim.mpg.de/forsch/krim/docs/ewald2_LobweinICTY.pdf

Rohne, H.-C.: International Jurisdiction and Reconciliation - Experiences from the ICTR. A Discussion with Mathias Marcussen. URL: www.iuscrim.mpg.de/forsch/krim/docs/ewald2_MarcussenICTR.pdf

2004

Rohne, H.-C.: Sulha – Traditionelle Konfliktbeilegung in der palästinensischen Gesellschaft. Zeitschrift für Konfliktmanagement 5, 204-209 (2004).

Rohne, H.-C.: Kontinuität und Diskontinuität – Kennzeichen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Quellen des Jüdischen Rechts. Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 10, 50-70 (2004).

Saas, Claire

2004

Saas, C.: Der neue Laizismus in Frankreich und das Verbot des Kopftuchs in öffentlichen Lehranstalten. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik nr 9, 09/2004, 315 ff.

Seith, Carola**2005**

Seith, C.: The Status of the Extracorporeal Embryo in German Law. *Revista de Derecho y Genoma Humano – Law and the Human Genome Review*. Erscheint im akademischen Jahr 2005/2006. 20 S.

Seith, C. (Müller, C. (geb.)): The status of the extracorporeal embryo in German Law (Part I). In: *Revista de Derecho y Genoma Humano; Law and the Human Genome Review*, No. 22 January-June 2005, S. 133-151. (Part II No. 23 July-December 2005).

Sieber, Ulrich**2005**

Sieber, U.: The Threat of Cybercrime. In: *Organised crime in Europe: The threat of cybercrime. Situation report 2004*, chapter 3. Ed. Council of Europe. Council of Europe Publishing, Strasbourg 2005, 81-218.

Sieber, U.: Der strafrechtliche Schutz des Arzt- und Patientengeheimnisses unter den Bedingungen der modernen Informationstechnik. In: *Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*. Hrsg. J. Arnold, B. Burkhard, W. Gropp, G. Heine, H.-G. Koch, O. Lagodny, W. Perron, S. Walther. Verlag C.H. Beck, München 2005, 1155-1183.

Sieber, U.: Die Vernachlässigung der Interessen von Wissenschaft und Bildung bei der Reform des Urheberrechts. In: *Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – Anforderungen an das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*. Hrsg. U. Sieber, T. Hoeren. Bonn 2005, 9-11.

Sieber, U.: Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft. In: *Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – Anforderungen an das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*. Hrsg. U. Sieber, T. Hoeren. Bonn 2005, 19-34.

Sieber, U.: Memorandum zur Berücksichtigung der Interessen des Bildungsbereichs bei der Reform des Urheberrechts. In: *Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – Anforderungen an das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*. Hrsg. U. Sieber, T. Hoeren. Bonn 2005, 47-88.

Sieber, U., Eser, A. & Kreicker, H. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. *National Prosecution of International Crimes: Elfenbeinküste, Spanien, Frankreich, Italien, Lateinamerika*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. S 95.4. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 510 S.

Sieber, U., Eser, A. & Kreicker, H. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. *National Prosecution of International Crimes: Kanada, Estland, Griechenland, Israel, USA*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. S 95.5. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 541 S.

Sieber, U., Eser, A. & Kreicker, H. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. *National Prosecution of International Crimes: Australien, China, England (Wales), Russland (Weißrussland), Türkei*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. S 95.6. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 501 S.

Sieber, U., Eser, A. & Arnold, J. (Hrsg.): Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. S 82.8. Duncker & Humblot., Berlin 2005, 327 S.

Sieber, U. & Hoeren, T. (Hrsg.): Urheberrecht für Bil-

dung und Wissenschaft – Anforderungen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. *Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2005*. Bonn 2005, 194 S.

2004

Sieber, U.: The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice, Volume 1: Expert Report. Edition iuscrim, Arbeitsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br. 2004, 276 S.

Sieber, U.: Strafrechtliche Risiken im Bereich der IT-Sicherheit. In: *Sicherheit und Schutz der Informationsgesellschaft*. Hrsg. J. Eberspächer, H. Thielmann. Hüthig, Bonn 2004, 99-121.

Sieber, U.: Delitos informáticos y otros delitos contra la tecnología de la información. Ed. Ministerio de Justicia y Derecho Humanos. Buenos Aires 2004, 21-38.

Sieber, U. & Höfner, F.: Drittauskunftsansprüche nach § 101a UrhG gegen Internetprovider zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen. *Multimedia und Recht* 9, 575-585 (2004).

Sieber, U.: Die Bekämpfung von Hass im Internet: Technische, rechtliche und strategische Grundlagen für ein Präventionskonzept. Koreanisch: Internetsangeseoh Zungoh Bomzeheui Guokbok Bangan: Yebangul yuihan Gisulzok, Bopzok, Choulyakzok Todae – Dokil Yunbang Daebopwon Pangyul ui Bopzok Pyonggwau Hamkeh. Übersetzung ins Koreanische von Hye-Young Park. *Busan Law Journal* 45 No. 1, 377-403 (2004).

Sieber, U.: Urheberrechtlicher Reformbedarf im Bildbereich. *Multimedia und Recht* 11, 715-719 (2004).

Sieber, U. (Hrsg.): The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice, Volume 2: Country Reports. Edition iuscrim, Arbeitsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br. 2004, 570 S.

Sieber, U., Eser, A. & Kreicker, H. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. *National Prosecution of International Crimes: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht – Strafrechtliche Forschungsberichte. Duncker & Humblot Bd. S 95.3. Berlin 2004, 437 S.

Silverman, Emily**2005**

Silverman, E.: Eser, A., Koch, H.-G., Abortion and the Law. From International Comparison to Legal Policy. Asser Press, The Hague 2005, 325 S. (Übersetzung).

Silverman, E.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in den USA. In: *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes: Teilband 5*. Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 411-520.

Silverman, E.: Eser, A., "Humane" Criminal Justice in the Age of Europeanization and Globalization. In: *The Third German-Hungarian Colloquium on Penal Law and Criminology: Systems and Developments of Penal Sanctions in Western and Central Europe*. Hrsg. F. Irk, H.-J. Albrecht. Bóbor Kiadó, Hungary 2005, 107-131 (Übersetzung).

2004

Silverman, E.: The Punishment of Serious Crimes in United States of America. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice*. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-22.

Silverman, E.: Cornils, K., Greve, V., Denmark on the Road to Organised Crime. In: *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*. Hrsg. C. Fijnaut, L. Paoli. Springer, the Netherlands 2004, 853-878 (Übersetzung mit J. Cohen).

Simon, Jan-Michael

2005

Simon, J.-M., Kiza, E., Rezaei H. & Rohne, H.-C.: Formal and informal means of conflict prevention and resolution in the Middle East. *Research in brief*, No. 29. Freiburg i. Br. 2005, 37 S.

Simon, J.-M.: Procesos de paz y Corte Penal Internacional. In: *Derecho penal. Memoria del Congreso Internacional de Culturas y Sistemas Jurídicos Comparados*. III. Ejecución de penas. IV. Menores infractores. V. Justicia penal internacional y sistemas nacionales. Hrsg. S. García Ramírez. UNAM-Instituto de Investigaciones Jurídicas, México 2005, 423-434.

Simon, J.-M.: Violencia masiva patrocinada por el Estado. Responsabilidad criminal y „reconciliación“. *Boletín Mexicano de Derecho Comparado*, Año XXXVIII, Nr. 112, 273-292 (2005).

2004

Simon, J.-M.: The Punishment of Serious Crimes in Chile. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice*. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Vol. 2, Freiburg i. Br. 2004, 26 S.

Simon, J.-M.: Responsabilidad criminal y reconciliación: El derecho penal frente a la violencia política masiva en Sudáfrica, Ruanda y El Salvador. In: *Corte Penal Internacional. Instrumento de paz para Colombia*. Hrsg. Fundación País Libre/Fundación Konrad Adenauer (coord.). Fundación País Libre, Bogotá 2004, 33-57.

Simon, J.-M.: Violencia y reconciliación: El papel del derecho penal en situaciones extremas. In: *Las Ciencias penales en el siglo XXI*. Instituto Nacional de Ciencias Penales (coord.). Inacipe, México 2004, 545-565.

Son, Misuk

2004

Son, M.: Straftatfolgen im deutschen und koreanischen Strafrecht. Ein prinzipieller Vergleich. Peter Lang, Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, Bd. 81, Frankfurt a. M. 2004, 444 S.

Son, M.: Zaczek, R., Freiheit und Recht – Immanuel Kant zum 200. Todestag. *JuS* (2004), 96-100, *Korean Journal of Legal Philosophie*, Vol. 7 No. 1, 295-304 (2004) (Übersetzung).

Summers, Sarah

2005

Summers, S. & Trechsel, S.: *Human Rights in Criminal Proceedings*. Oxford University Press, Oxford 2005, 611 S.

2004

Summers, S.: The Right to Confrontation after *Crawford v. Washington*: A 'Continental European' Perspective. *International Commentary on Evidence* 2/1, Article 3 (2004). available at: <http://www.bepress.com/ice/vol2/iss1/art3>

Tellenbach, Silvia

2005

Tellenbach, S.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in der Türkei. In: *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*. National Prosecution of International Crimes: Teilband 6. Hrsg. A. Eser, U. Sieber, H. Kreicker. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 393-477.

Tellenbach, S.: Diskussionsbericht. In: *Faktoren der Entstehung und Überwindung unfreier Arbeit in Europa und den afrikanischen Kolonien*. Hrsg. H. Scholler, S. Tellenbach. LIT-Verlag, Münster 2005, 103-106.

Tellenbach, S.: Aus Spanien in die Türkei – Jüdische Gemeinden in Istanbul. In: *Migration und Religion im Zeitalter der Globalisierung*. Hrsg. H. Lehmann. Wallstein, Göttingen 2005, 64-74.

Tellenbach, S.: Zum neuen türkischen Strafgesetzbuch. *KAS-Auslandsinformationen* 21, Heft 4, 76-93 (2005).

Tellenbach, S. & Scholler H. (Hrsg.): *Faktoren der Entstehung und Überwindung unfreier Arbeit in Europa und den afrikanischen Kolonien*. LIT-Verlag, Münster 2005, 120 S.

2004

Tellenbach, S.: Zur Strafrechtspflege in der Islamischen Republik Iran. In: *Beiträge zum Islamischen Recht IV*. Hrsg. T. Hanstein, S. Tellenbach. Lang, Frankfurt a. M. 2004, 45-58.

Tellenbach, S.: Das Religionsprivileg im deutschen Vereinsrecht und seine Streichung. In: *Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa*. Hrsg. H. Lehmann. Wallstein, Göttingen 2004, 100-113.

Tellenbach, S.: The Punishment of Serious Crimes in Turkey. In: *The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice*. Hrsg. U. Sieber. Edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2004, 1-15.

Tellenbach, S.: Tagungsbericht: 29. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 17.-19. September 2003 in Dresden. VII. Fachgruppe für vergleichende Rechtsgeschichte, orientalische Rechte und ethnologische Rechtsforschung. *JZ* 59, 404-405 (2004).

Tellenbach, S.: Fair Trial Guarantees in Criminal Proceedings Under Islamic, Afghan Constitutional and International Law. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 64, 929-941 (2004).

Tellenbach, S.: Il nuovo codice penale turco. *Critica del diritto* 1, 378-388 (2004).

Tellenbach, S.: Die türkische Strafprozessordnung (Ges. Nr. 1412 v. 4. 4. 1929 i. d. F. d. Ges. Nr. 5219 v. 14. 7. 2004), www.iuscrim.mpg.de/forsch/straf/docs/trStPO.pdf (Übersetzung).

Tellenbach, S. & Hanstein, T. (Hrsg.): *Beiträge zum Islamischen Recht IV*. Lang, Frankfurt a. M. 2004, 209 S.

Tränkle, Stephanie

2005

Tränkle, St.: Mediation im Rahmen des Strafverfahrens in Deutschland und Frankreich. In: *Perspektiven interkultureller Mediation*. Hrsg. D. Busch, H. Schröder. Europäischer Verlag der Wissenschaften (Reihe Studien zur interkulturellen Mediation, Bd. 2), Frankfurt a. M. 2005, 223-244.

2004

Tränkle, St. & Bleckmann, F.: Täter-Opfer-Ausgleich: Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 25, 79-106 (2004).

Trappe, Julie**2005**

Trappe, J., Arnold, J. & Eser, A. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Osteuropa – Zwischen bewältigten und neuen Herausforderungen. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 436 S.

2004

Trappe, J.: Gegenwärtige Vergangenheit; Die Rolle des Strafrechts im rumänischen Transitionsprozess. In: „Neues Europa?“ Osteuropa 15 Jahre danach. Beiträge für die 12. Brühler Tagung junger Osteuropa-Experten, Nr. 60 der Arbeitspapiere der Forschungsstelle Osteuropa. Bremen 2004, 48-51.

Weigend, Ewa**2005**

Weigend, E.: Europeizacja prawa karnego w świetle Konstytucji Europejskiej (Europäisierung des Strafrechts im Lichte der Europäischen Verfassung). Państwo i Prawo Nr. 6, 11-29 (2005).

Weigend, E.: Znacilnosti poljskega procesnega kaznenskega prava (Eigenheiten des polnischen Strafprozessrechts). Pravniki (60), Nr. 7-9, 465-481 (2005).

Weigend, E. & Górski, A.: Die Implementierung des Europäischen Haftbefehls in das polnische Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 117, 193-207 (2005).

2004

Weigend, E.: Die polnische Strafprozessordnung – Kodeks postępowania karnego. Zweisprachige Ausgabe. Deutsche Übersetzung und Einführung von Ewa Weigend. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe G: Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Bd. G 115, Edition iuscrim. Freiburg i.Br. 2004, 418 S.

Weigend, E.: Odpowiedzialność prawna podmiotów zbiorowych w prawie niemieckim (Strafbarkeit von Kollektivsubjekten im deutschen Recht.). Apelacja Gdanska Heft 3, 73-85 (2004).

Weigend, E.: Media w niemieckim procesie karnym (Medien im deutschen Strafprozess.). Prokuratura i Prawo, Heft 1, 91-103 (2004).

Weigend, E. & Namysłowska-Gabrysiak, B.: Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im polnischen Recht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 116, 541-552 (2004).

Zegada, Elena-Maria**2005**

Zegada, E.-M.: Jugendstrafrecht in Bolivien. Eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung internationaler Mindeststandards auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, Lateinamerika und Spanien. Edition iuscrim. Freiburg i. Br. 2005, 286 S.

Zerbes, Ingeborg**2005**

Zerbes, I.: Kommentierung der §§ 139-144, 145 StPO (Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Papierbeschlagnahme). In: Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung. Hrsg. H. Fuchs, E. Ratz. Manz, 39. Lieferung, Wien 2005.

2004

Zerbes, I.: Kommentierung der §§ 146-149 StPO (Postbeschlagnahme). In: Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung. Hrsg. H. Fuchs, E. Ratz. Manz, 25. Lieferung, Wien 2004.

Zerbes, I.: Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Österreich. In: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes. Hrsg. A. Eser, H. Kreicker. Edition iuscrim, Freiburg i.Br. 2004, 88-225.

Zerbes, I.: Bekämpfungsstrategien gegen die OK in der Schweiz. In: Geldwäschebekämpfung, Zeugenschutz, Gewinnabschöpfung. Wege zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität? Ein europäischer Vergleich. Hrsg. G. Gehl. Weimar 2004, 83-106.

Zerbes, I.: The Punishment of Serious Crimes in Austria. In: The Punishment of Serious Crimes. A comparative analysis of sentencing law and practice, Vol. 2. Hrsg. U. Sieber, Edition iuscrim, Freiburg i.Br. 2004, 26 S.

Anhang

B. Vorträge

Albrecht, Hans-Jörg

2005

Albrecht, H.-J.: "Concepts of Security in Europe: Changes and Consequences for European Policies". Conference "Meeting Europe's Social and Economic Needs", Tilburg University, Tilburg/Niederlande, 17.01.2005.

Albrecht, H.-J.: Schlusswort bei der Veranstaltung zur Überreichung einer Festschrift anlässlich des 70. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Albin Eser. Freiburg i. Br., 29.01.2005.

Albrecht, H.-J.: "Pre-trial Procedure – Investigation Procedure - The Legislative Structure of Special Investigation Methods in Germany". Transnational Conference of Model Code of Criminal Procedure. Research Center for Procedural System and Judicial Reform of the Renmin University of China. Peking/VR China, 26.02.2005.

Albrecht, H.-J.: „Illegalität und Sicherheit - Kriminalität und Sozialkontrolle bei illegaler Einwanderung“. Jahrestagung „Illegalität“, Katholischen Akademie in Berlin e. V. u. a. Berlin, 04.03.2005.

Albrecht, H.-J.: „Der Wandel im Konzept der Sicherheit und seine Folgen für die europäische Innen- und Rechtspolitik“. Rede zum Festakt anlässlich der Ehrenpromotion an der Universität Pécs. Pécs/Ungarn, 10.03.2005.

Albrecht, H.-J.: „Bedeutung von Schuld und Schuldfeststellung im europäischen Raum“ und „Schuldstrafrecht und islamischer Kulturkreis“. Tagung der Deutschen Richterakademie. Trier, 15.03.2005.

Albrecht, H.-J.: "Welcome Address and Introductory Remarks". Interlabo im Rahmen des GERN „L'envie de punir – recherches sur l'usage de la sanction“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 18.03.2005.

Albrecht, H.-J.: „Die rechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs und des Maßregelvollzugs“. Förderative Weiterbildung in Rechtspsychologie „Schwerpunkt E: Psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug“, Deutsche Psychologen Akademie des BDP. Bonn, 28.04.2005.

Albrecht, H.-J.: "Welcome address" u. "Introduction". Seminar "Strengthening the Defense in Death Penalty Cases", in Kooperation mit der Chinese Academy of Social Sciences (CASS) und des Great Britain China Centre, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 03.05.2005.

Albrecht, H.-J.: "Globalization, Criminal Justice and Criminal Policy". Hawzeh & University Research Institute. Ghom/Iran, 13.05.2005.

Albrecht, H.-J.: "Globalization, Global Risks, International Criminal Justice". Spring Academy, Paradise University, Faculty of Law. Ghom/Iran, 14.05.2005.

Albrecht, H.-J.: "Sentencing and International Criminal Justice". Spring Academy, Paradise University, Faculty of Law. Ghom/Iran, 16.05.2005.

Albrecht, H.-J.: "International Terrorism and Criminal Policy Responses". Spring Academy, Paradise University, Faculty of Law. Ghom/Iran, 17.05.2005.

Albrecht, H.-J.: „Electronic Monitoring in Europe - A

Summary and Assessment of Recent Developments in the Legal Framework and Implementation of Electronic Monitoring". 4th European Conference on Electronic Monitoring. CEP (Conférence permanente européenne de la probation). Egmond aan Zee/Niederlande, 19.05.2005.

Albrecht, H.-J.: „Die deutsche Sicherheitsgesetzgebung nach dem 11. September - eine vergleichende Analyse von Ansätzen zur Repression und Prävention des transnationalen Terrorismus“. Law School der Universität Wuhan/VR China, 27.05.2005.

Albrecht, H.-J.: „Der erweiterte Sicherheitsbegriff und seine Folgen für Innen- und Rechtspolitik“. 17. Workshop des Arbeitskreises Politikfeldanalyse Innere Sicherheit (AKIS) an der Polizei-Führungsakademie über „Innere Sicherheit und die Zukunft der Kriminologie“. Hiltrup, 04.06.2005.

Albrecht, H.-J.: "The European Union and Standards of Criminal Defence in Criminal Proceedings". Workshop "Strengthening the Defence in Death Penalty Cases in China", Chinese Academy of Social Sciences (CASS) in Zusammenarbeit mit dem Great Britain China Center. Peking/VR China, 10. 06.2005.

Albrecht, H.-J.: "Rule of Law and the Protection of Personal Liberty". Workshop on "Personal Liberty and its Protection". Chinese Academy of Social Sciences (CASS). Peking/VR China, 12. 06.2005.

Albrecht, H.-J.: "Comparative sentencing research: Aims of punishment and sentencing theory". Workshop „Sentencing Research: Theory, Practice, Methodology and Perspective“, In Zusammenarbeit mit dem Centre for Legal Research, Nottingham Law School. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 16.06.2005.

Albrecht, H.-J.: „Herrschaft und Strafe“. Tagung „Ethik des Strafens“, Englisch Seminar mit dem Husserl-Archiv der Universität Freiburg und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht., Haus zur Lieben Hand. Freiburg i. Br., 25.06.2005.

Albrecht, H.-J.: „Entlastung der öffentlichen Haushalte durch Stärkung der Straffälligenhilfe“. Tagung „Straffälligenhilfe in Zeiten knapper Kassen“, Evangelische Akademie. Bad Boll, 28.06.2005.

Albrecht, H.-J.: „Le LEA: Coopération scientifique entre le Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Cerdip/Paris und IFRESI/Lille“, 2. Forum zur Deutsch-Französischen Forschungskooperation., Potsdam, 07.07.2005.

Albrecht, H.-J.: "Conflicts and Responses to Conflicts – A Global Perspective". Conflicts, Conflict Prevention and Resolution. International Alumni Summer School. Berlin, 22./23.08.2005.

Albrecht, H.-J.: „Delinquenzentwicklung von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter – Die Freiburger Kohortenstudie“. Neue Kriminologische Gesellschaft. Nürnberg, 30.09.2005.

Albrecht, H.-J. & Grundies, V.: „Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt. Die Entwicklung von Sexualkriminalität an Hand von Daten der Freiburger Kohortenstudie“. Wissenschaftliche Fachtagung der Neuen

Kriminologischen Gesellschaft. Nürnberg, 30.09.2005.

Albrecht, H.-J.: „Umweltschutz im Spannungsfeld von Strafrecht und Verwaltungsrecht“. Humboldt-Kolleg 2005 „Wirtschaft und Umwelt“, Chinesisch-Deutsches Zentrum für Wissenschaftsförderung. Peking/VR China, 14.10.2005.

Albrecht, H.-J.: „Rechtspolitische Rahmenbedingungen der Todesstrafe“. Chinesisch-Deutsches Kolloquium zu Reformen des Kriminalrechts und der Kriminaljustiz. Peking/VR China, 16.10.2005.

Albrecht, H.-J.: „Zusammenfassung und Schlussfolgerungen“. Chinesisch-Deutsches Kolloquium zu Reformen des Kriminalrechts und der Kriminaljustiz. Peking/VR China, 17.10.2005.

Albrecht, H.-J.: „Criminal Prosecution – A View on International Standards and Trends“. Congreso Internacional de Profesionalización de Fiscales y Agentes del Ministerio Público, INACIPE. Mexiko Stadt/Mexiko, 20.10.2005.

Albrecht, H.-J.: Mesa Redonda „Las Nuevas Tecnologías y Tendencias en la Administración del Servicio Público de Procuración de Justicia“. Congreso Internacional de Profesionalización de Fiscales y Agentes del Ministerio Público, INACIPE. Mexiko Stadt/Mexiko, 21.10.2005.

Albrecht, H.-J.: „Entwicklungen im chinesischen Rechtssystem. Überlegungen u. a. zur Universalität der Menschenrechte“, Studientagung „China im Dialog der Kulturen?“, Katholische Akademie Trier, 11.11.2005.

Albrecht, H.-J.: „Corruption“, Workshop on Complex Crimes, Ministerio de la Justicia y Derechos Humanos de la Nación Argentina und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Buenos Aires/Argentinien, 21.11.2005.

Albrecht, H.-J.: „Similarities and Differences“. Workshop „Complex Crimes“, Ministerio de la Justicia y Derechos Humanos de la Nación Argentina und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Buenos Aires/Argentinien, 22.11.2005.

Albrecht, H.-J.: „Welcome address“ und „Review of Research on the Death Penalty in the West“. Workshop „Strengthening the Defense in Death Penalty Cases“, Chinese Academy of Social Sciences (CASS), in Zusammenarbeit mit dem Great Britain China Centre. Peking/VR China, 02.12.2005.

2004

Albrecht, H.-J.: „Standards of Sentencing“. Strafrechtsskolloquium an der Renmin-Universität. Beijing/VR China, 04.01.2004.

Albrecht, H.-J.: „Europe and the Death Penalty“. Launch Seminar for Strengthening the Defence in Death Penalty Cases in the People's Republic of China. EU Initiative for Democracy and Human Rights. Jianguo Hotel Qianmen. Beijing/VR China, 08.01.2004.

Albrecht, H.-J.: „Bedeutung von Schuld und Schuld-feststellung im europäischen Raum“ u. „Schuldstrafrecht und islamischer Kulturkreis“. Tagung 2b/2004, Deutsche Richterakademie. „Schuld und Strafe“. Trier, 15.01.2004.

Albrecht, H.-J.: „Legitimacy and the Criminal Justice System - Concerns in the Federal Republic of Germany“. Conference „Legitimacy of criminal justice systems im Projekt Legitimacy, Accountability, and Social Order: Majority and Minority Community Perspectives on Law and Legal Authorities“, Russel Sage Foundation Working Group. Paris/Frankreich, 17.01.2004.

Albrecht, H.-J.: „Organisierte Kriminalität – Empirische Befunde“. 2. Internationale Konferenz. Antikriminelles und antiterroristisches Weltforum. Moskau/Russland, 20.01.2004.

Albrecht, H.-J.: „Sanktionen und Menschenrechte“. Deutsch-Chinesisches Kolloquium über Globalisierung, Ökonomie und Menschenrechte, veranstaltet vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg. Freiburg i. Br., 31.01.2004.

Albrecht, H.-J.: „Imprisonment and Alternatives to Prisons: Changes and Prospects in a Comparative Perspective“. Mesa Penal del Congreso Internacional de Culturas y Sistemas Jurídicos Comparados. Universidad Nacional Autónoma de México. Mexiko Stadt/Mexiko, 12.02.2004.

Albrecht, H.-J.: „Kausalität aus internationaler rechtstheoretischer Sicht“. Tagung der Bayerischen Akademie für Suchtfragen in Forschung und Praxis BAS e.V. zum Substitutionstod. München, 10.03.2004.

Albrecht, H.-J.: „Cross-border police co-operation in Europe – an inventory“. Seminar „Policing without Frontiers“, Netherlands Ministry of the Interior and Kingdom Relations. Maastricht/Niederlande, 11.03.2004.

Albrecht, H.-J.: „Legislative Responses to 9/11 – A Comparative Analysis of Anti-Terrorism Legislation“. Juristische Fakultät der Aristoteles-Universität. Thessaloniki/Griechenland, 5.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „Key Issues and Challenges in Post-Conflict Societies“. International Conference „International Criminal Justice: A Transatlantic Dialogue“, Faculty of Law, Leuven University, Northwestern University Law School, with the support of the European Parliament. Brüssel/Belgien, 07.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „Developments in the German Criminal Justice System“. Spring Academy, Tehran University, Center for Higher Education, Ghom Campus. Ghom/Iran, 12.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „Restorative Justice - Theoretical Concepts“. Spring Academy on Crime, Criminal Justice and Criminology, Tehran University, Center for Higher Education, Ghom Campus. Ghom/Iran, 13.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „Crime Prevention Policies – An assessment“. Spring Academy on Crime, Criminal Justice and Criminology, Tehran University, Center for Higher Education, Ghom Campus. Ghom/Iran, 14.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „German and European Criminal Law in the 21st Century“. Spring Academy on Crime, Criminal Justice and Criminology, Shiraz University. Shiraz/Iran, 17.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „Introduction to Max Planck Society and its International Scientific Objectives“. Spring Academy on Crime, Criminal Justice and Criminology, Isfahan University. Isfahan/Iran, 18.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „City Development and Criminality“. Spring Academy on Crime, Criminal Justice and Criminology, Isfahan Municipality. Isfahan/Iran, 18.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „ICC and Intercultural Criminal Law“. Shahid Beheshti University. Tehran/Iran, 19.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „Justifications of Punishment in German Legal Philosophy“. Mofid University, Ghom/Iran. 20.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „International and European Standards and Requirements in Relation to the Prosecutorial Function“. Fortbildungsveranstaltung im Rahmen des Programms „Vietnam – Strengthening the Prosecutorial Capacity“, The Danish Institute for Human Rights. Kopenhagen/Dänemark, 21.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „The System of Misdemeanour Offences in the Federal Republic of Germany“. The Danish Institute for Human Rights. Kopenhagen/Dänemark, 26.05.2004.

Albrecht, H.-J.: „Key Issues and Challenges for International Justice in Post-Conflict Societies“. Annual Reception

tion of the International Criminal Law Network (ICLN). Den Haag/Niederlande, 17.06.2004.

Albrecht, H.-J.: „Strafmonopole – Belastung oder Entlastung?“ Symposium „Vergeltung und Regulation ohne Zentralgewalt“, Geisteswissenschaftliche Sektion der Max-Planck-Gesellschaft. Stuttgart, 23.06.2004.

Albrecht, H.-J.: „Organisierte Kriminalität und die Reform des Strafrechts“. Workshop. Alumni-Treffen der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Freiburg i. Br., 26.06.2004.

Albrecht, H.-J.: „Menschenrechte im Rahmen konfligierender Rechtsordnungen“. Promovierendentreffen des Evangelischen Studienwerks Villigst. Schwerte, 27.06.2004.

Albrecht, H.-J.: „Racist Violence and Anti-Racist policies in Europe“. Sommerakademie der Europäischen Akademie Otzenhausen. Otzenhausen, 15.07.2004.

Albrecht, H.-J.: „Anti-Terrorism Legislation in Germany after 9/11“. Ministry of Public Security. Beijing/VR China, 02.08.2004.

Albrecht, H.-J.: „Simplification of Criminal Procedure.“ University of Sichuan. Chengdu/VR China, 03.08.2004.

Albrecht, H.-J.: „Law on Enforcement of Sentences in Serbia – An Assessment and Evaluation“. Council of Europe. Belgrad/Serbien und Montenegro, 31.08.2004.

Albrecht, H.-J.: „Die Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe“. Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Prof. Dr. Mahrenholz, Bundesverfassungsgericht. Karlsruhe, 15.09.2004.

Albrecht, H.-J.: „Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa“. Kooperationstagung „Politik und Recht unter den Bedingungen der Globalisierung und Dezentralisierung“. Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte. Frankfurt/Main, 20.09.2004.

Albrecht, H.-J.: „Regaining Trust and Confidence in Post-Conflict Societies as a Way to Prevent Terrorism“. NATO-Workshop „The Role of Humanitarian Victimology in Preventing Terrorism“. Zagreb/Kroatien, 23.09.2004.

Albrecht, H.-J.: „Criminal Sanctions and Sentencing“. Instituto Nacional de Ciencias Penales de la Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM). Mexiko Stadt/Mexiko, 29.09.2004.

Albrecht, H.-J.: „Criminal Sanctions and Sentencing“. Kongress „Reforma Penal en México“. INACIPE. Mexiko Stadt/Mexiko 01.10.2004.

Albrecht, H.-J.: „Defence in Death Penalty Cases – Findings from Interviews with Defence Councils“. Institute of Law of the Chinese Academy of Social Sciences (CASS). Beijing/VR China, 11.10.2004.

Albrecht, H.-J., Tellenbach, S. & Rezaei, H.: „Perspektiven eines Menschenrechtsdialogs zwischen Freiburg und Isfahan“. Kommission für Menschenrechte des Vereins der Richter und Staatsanwälte und des Anwaltsvereins. Freiburg i. Br., 15.10.2004.

Albrecht, H.-J.: „Re-Opening of Criminal Proceedings – An Outline of the German System“. EU project seminar, China University of Political Science and Law. Beijing/VR China, 03.11.2004.

Albrecht, H.-J.: „Anti-Terrorism Legislation after 9/11“. International Seminar „Complex Criminality – Issues Concerning its Regulation in the European Experience“, Universität Buenos Aires. Buenos Aires/Argentinien, 09.11.2004.

Albrecht, H.-J.: „Criminal Courts and Specialization – The German experience“. Annual Meeting der American Society of Criminology. Nashville/USA, 17.11.2004.

Albrecht, H.-J. & Teske, R.: „A Time Series Analysis of Routine Activity Theory Controlling for the Pre-Unification and Post-Unification Periods in Germany“. Annual Meet-

ing der American Society of Criminology. Nashville/USA, 17.11.2004.

Albrecht, H.-J.: „What lessons did I learn from the experiences with criminology?“ Annual Meeting der American Society of Criminology. Nashville/USA, 19.11.2004.

Albrecht, H.-J.: „Phänomen Stalking aus wissenschaftlicher Sicht“. Interdisziplinäre Tagung „Stalking und häusliche Gewalt – Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten“, Katholische Akademie in Freiburg. Freiburg i. Br., 25.11.2004.

Albrecht, H.-J.: „International and European Standards and Requirements in Relation to the Prosecutorial Function“. Vietnamese Prosecutors Programme „Vietnam – Strengthening the Prosecutorial Capacity“, Danish Institute for Human Rights. Kopenhagen/Dänemark, 03.12.2004.

Albrecht, H.-J.: „Transitional Societies“. ICLN Annual Conference „International and National Impact of the ICC“. Den Haag/Niederlande, 07.12.2004.

Albrecht, H.-J.: „Welcoming Address and Introduction“. Advisory Board Meeting zum Forschungsvorhaben „Understanding the World Heroin Market: Dynamics and Policy“. Brüssel/Belgien, 10.12.2004.

Albrecht, H.-J.: „La legislación penal después del 11-S.“ Jornadas internacionales de criminología „El reto de la criminología en España“, UNED Madrid. Madrid/Spanien, 14.12.2004.

Arnold, Jörg

2005

Arnold, J.: „Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverteidiger?“. Kolloquium „Europäisches Strafrecht“, Universität Greifswald. Greifswald, 24.01.2005.

Arnold, J.: „Menschenrechtsschutz durch Strafrecht“. Internationale Konferenz des Republikanischen Anwälten- und Anwältevereins (RAV) und des US-amerikanischen Center für Constitutional Rights (CCR) „Globalverfassung versus Realpolitik“, Berliner Abgeordnetenhaus. Berlin 11.06.2005.

Arnold, J.: „Vergeltung, Wahrheit und Versöhnung nach politischen Systemwechseln“. Schulvortrag im Gymnasium Rostock-Laage anlässlich der Jahreshauptversammlung der MPG. Rostock, 22.06.2005.

Arnold, J.: „Das Feindstrafrecht bei Alejandro Aponte“. Veranstaltung des Republikanischen Anwälten- und Anwältevereins (RAV), der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. sowie des Organisationsbüros der Strafverteidigervereinigungen „Feindstrafrecht – Guantanamo auch bei uns?“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 23.09.2005.

2004

Arnold, J. & Trappe, J.: „Strafrechtsentwicklung in Osteuropa – Zwischen bewältigten und neuen Herausforderungen“. Internationales Kolloquium der Volkswagen-Stiftung „Einheit in der Vielfalt? Grundlagen und Voraussetzungen eines erweiterten Europas“, Universität Leipzig. Leipzig, 22.- 24.01.2004.

Arnold, J.: „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“. Mittwochskolloquium des Max-Planck-Instituts „Saddam vor Gericht – national oder supranational?“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 04.02.2004.

Arnold, J.: „Der Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht“, 28. Strafverteidigertag. Karlsruhe, 06.03.2004.

Arnold, J.: „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“. Seminar „Rom-Statut und Völkerstrafrecht“, Universität

Javeriana. Bogotá/ Kolumbien, 26.04.2004.

Arnold, J.: „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“. Seminar „Rom-Statut und Völkerstrafrecht“, Universität Fundación de Boyacá. Ciudad de Tunja/Kolumbien, 27.04.2004.

Arnold, J.: „Feindstrafrecht“ (zugleich Präsentation des in Deutschland erschienen Buches von Alejandro Aponte „Krieg und Feindstrafrecht – Überlegungen zum ‚effizienten‘ Feindstrafrecht anhand der Situation in Kolumbien“). Universität Javeriana. Bogotá/ Kolumbien, 28.04.2004.

Arnold, J.: „Das Freiburger Projekt ‚Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht‘“. Workshop des Max-Planck-Instituts „Strafverfolgung nach der chinesischen Kulturrevolution“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 19.10.2004.

Arnold, J.: „Vergangenheitspolitik und Leistungsfähigkeit des Strafrechts“. Tagung „Strafverfolgung von Staatskriminalität“, Evangelischen Akademie zu Berlin. Berlin 29.-31.10.2004.

Brandenstein, Martin

2005

Brandenstein, M.: „Qualitative Methodology – A General Introduction“. Seminar „Strengthening the Defense in Death Penalty Cases“, in Kooperation mit der Chinese Academy of Social Sciences (CASS) und dem Great Britain China Center, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht vom 2.-4. Mai 2005, Freiburg i. Br., 03.05.2005.

Brandenstein, M., Kania, H. & Obergfell-Fuchs, J.: „Qualitative Methods: Group Discussion / Focus Groups, Delphi-Method, and Data Interpretation“. Seminar „Strengthening the Defense in Death Penalty Cases“, Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law. Freiburg i. Br., 03.05.2005.

Brunst, Phillip W.

2005

Brunst, Ph.: „Crimes against the integrity of computer systems“. Tagung „Cybercrime – New Threats for Society and new challenges for Criminal Law“, Veranstaltung im Rahmen von „it@ab - Information Technology in African Business“. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., 22.03.2005.

Brunst, Ph.: „Die Cybercrime Konvention des Europarats“. IT- Security Forum. Rust, 07.06.2005.

Brunst, Ph.: „Vorstellung der Max-Planck-Gesellschaft und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ und „Informationsrecht und Rechtsinformatik“. Vorträge im Rahmen des Tags der offenen Tür 2005, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 11.08.2005.

Brunst, Ph.: „The Threat of Cybercrime“. Workshop „Complex Crimes“. Buenos Aires/Argentinien, 20.11.2005.

Brunst, Ph.: „Cyberterrorism“. Jahrestagung „Effective Counter-Terrorism and the rule of international law“ International Criminal Law Network (ICLN). Den Haag/Niederlande, 16.12.2005.

Cornils, Karin

2005

Cornils, K.: „National Prosecution of International Crimes“. Gesamtnordisches Doktorandenseminar „Nordisk workshop I straffrätt 2005“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br.,

28.04.2005.

Cornils, K.: „Resning i tysk straffprocess“. Dänische Strafrechtslehrertagung „Strafferetslærerseminar 2005“. Lund/Schweden, 27.08.2005.

Cornils, K.: „Criminalization of Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity“, Universität Lapplands. Rovaniemi/Finnland, 14.09.2005.

2004

Cornils, K.: „Om bruk av den komparativa metoden i avhandlingsskrivningen“. Gesamtnordisches Doktorandenseminar „Nordisk workshop i straffrätt 2004“. Oslo/Norwegen, 09.05.2004.

Cornils, K.: „Om kriminalisering av folk mord, brott mot mänskligheten och krigsforbrytelser“, Universität Bergen. Bergen/ Norwegen, 27.08.2004.

Cornils, K.: „Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegenüber organisierter Kriminalität und kriminellen Organisationen in Dänemark“. Kolloquium „Organisierte Kriminalität und kriminelle Organisationen“. Gießen, 27.09.2004.

Cornils, K.: „National lovgivning vedrørende internationale forbrydelser“. Kolloquium „National og international strafforfølning af folkemord, forbrydelser mod menneskeheden og krigsforbrydelser“. Odense/Dänemark, 29.10.2004.

Dorsch, Claudia

2004

Dorsch, C. & Krüpe-Gescher, Ch.: „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO“. Vortrag im Rahmen des ‚studium generale‘ an der Fachhochschule für Polizei. Villingen-Schwenningen, 15.01.2004.

Dorsch, C. & Krüpe-Gescher, Ch.: „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO“. Journalistentagung, Deutschlandfunk in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer. Berlin, 13.02.2004.

Dorsch, C. & Krüpe-Gescher, Ch.: „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO“. Konferenz „Organisierte Kriminalität und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 29.02.2004.

Eser, Albin

2005

Eser, A.: „Challenges of International Criminal Justice“, Seoul National University. Seoul/Korea, 17.05.2005.

Eser, A.: „Sanctity and ‚Quality‘ of Life: A Comparative Review in the Light of the German Law“. The 150th Anniversary Conference of the Catholic University of Korea. Seoul/Korea, 18.05.2005.

Eser, A.: „Historical and National Aspects in the International Military Tribunal: German Perspective“. International Conference „Judging Nüremberg: The Laws, The Rallies, The Trials“. Nürnberg, 17.07.2005.

Eser, A.: „Einblick in die Praxis des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag“. Filmpräsentation „Die Mörder sind frei. Srebrenica – Die Folgen eines Massakers“, Kommission für Menschenrechte. Freiburg i. Br., 18.07.2005.

Eser, A.: „Utility of Comparative Criminal Law from an International Judge’s Perspective“. Universiteit Maastricht. Maastricht/Niederlande, 04.11.2005.

Eser, A.: "Challenges of International Criminal Justice. Developments from the Nuremberg Tribunal to the ICTY and the ICC". Universiteit Maastricht. Maastricht/Niederlande, 04.11.2005.

2004

Eser, A.: „Zur Komplementarität nationaler und supranationaler Strafgerichtsbarkeit bei der Bekämpfung von internationalen Verbrechen – exemplifiziert am Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und dessen Implementation in das deutsche Recht“. International Conference „The World Community against the Globalization of Crime and Terrorism“, WAAF. Moskau/ Russland, 21.01.2004.

Eser, A.: „Europäische strafrechtliche Zusammenarbeit“. Multilaterale Konferenz „Juristische Probleme bei der Annäherung Russlands an die Europäische Union“. St. Petersburg/Russland, 17.05.2004.

Eser, A.: „Vom Nürnberger Militärtribunal zum Internationalen Strafgerichtshof. Entstehung und Grundzüge des Rom-Statuts“, Alumni-Treffen der Albert-Ludwigs-Universität. Freiburg i. Br., 09.07.2004.

Galain, Pablo

2005

Galain, P.: „Dificultades jurídicas y políticas para la ratificación o implementación del Estatuto de Roma“. Mexiko Stadt/Mexiko, 05.04.2005.

Gleß, Sabine

2005

Gleß, S.: „Zeitliche Differenz zwischen Handlung und Erfolg, insbesondere als Herausforderung für das Verjährungsrecht“, Habilitationsvortrag. Juristische Fakultät der Universität Münster. Münster, 19.01.2005.

Gleß, S.: „Hypothetische Einwilligung als Rechtfertigung für den ärztlichen Heileingriff?“ Berufungskommission der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Augsburg, 14.06.2005.

Gleß, S.: „Mutual Trust in the European Criminal Area“. Summer School „The EU Criminal Area“, Institut d'études européennes, Université Libre de Bruxelles. Brüssel/Belgien, 06.07.2005.

Gleß, S.: „Collecting Evidence Abroad – General Aspects of the EU-Framework“. Tagung „Seminaro Internacional: Cuestiones actuales de Derecho Procesal Penal Europeo“, Universidad Complutense de Madrid. Madrid/ Spanien, 30.09.2005.

Gropengießer, Helmut

2005

Gropengießer, H.: „Die Problematik der privaten Kenntniserlangung von Straftaten durch Polizeibeamte aus Sicht des materiellen und formellen Strafrechts“. Probevorlesung an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei. Villingen-Schwenningen, 11.04.2005.

Gropengießer, H.: „Die Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffes ‚sofortiger Vollzug‘ in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) [des Bundes]“. Probevorlesung an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Brühl, 31.08.2005.

Gropengießer, H.: „Die Identitätsfeststellung beim Verdächtigen nach der Strafprozessordnung“. Probevortrag an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,

Fachbereich Öffentliche Sicherheit – Abteilung Kriminalpolizei – im Bundeskriminalamt. Wiesbaden, 10.11.2005.

2004

Gropengießer, H.: „The Criminal Law of Genocide: The German Perspective“. Internationaler Workshop „Current Issues in the Law of Genocide“, Nottingham Law School, Nottingham Trent University. Nottingham/England, 23.09.2004.

Gropengießer, H.: „Schlußstrich und Strafverfolgung in Westeuropa: Bericht über Spanien, Griechenland, Portugal“. Tagung „Strafverfolgung von Staatskriminalität. Vergeltung, Wahrheit und Versöhnung nach politischen Systemwechseln“. Berlin, 30.10.2004.

Grundies, Volker

2005

Grundies, V.: „Sexualdelinquenz im Spiegel offizieller Registrierung. Ergebnisse der Freiburger Kohortenstudie“. Tagung der Bundesvereinigung der Ärzte und Psychologen im Strafvollzug. Straubing, 24.09.2005.

Grundies, V. & Albrecht, H.-J.: „Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt. Die Entwicklung von Sexualkriminalität an Hand von Daten der Freiburger Kohortenstudie“. Wissenschaftliche Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft. Nürnberg, 30.09.2005.

2004

Grundies, V.: „Neue Ergebnisse aus der Freiburger Kohortenstudie zur Kriminalitätsbelastung bei Aussiedlern“. 40. Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen kriminologischen Institute und Lehrstühle. Freiburg i. Br., 04.07.2004.

Grundies, V.: „Die Entwicklung der allgemeinen Delinquenzbelastung bei Aussiedlern in den 90'er Jahren“. Managementkolleg der Polizei-Führungsakademie Münster. Münster, 09.09.2004.

Höfer, Sven

2005

Höfer, S.: „Wieso Viktimologie?“ Niedersächsische Fachhochschule für Polizei. Oldenburg, 09.06.2005.

Höfer, S.: „Trends in Crime and Punishment in Germany“. Institute of Criminology, University of Cambridge. Cambridge/Großbritannien, 27.10.2005.

Höfing, Frank Michael

2005

Höfing, F.: „Infringements of Copyrights and DRM Systems“. Tagung „Cybercrime – New Threats for Society and New Challenges for Criminal Law“, Veranstaltung im Rahmen von „it@ab - Information Technology in African Business“. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., 22.03.2005.

Hotter, Imke

2005

Hotter, I.: „Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg“. Praktikertreffen „U-Haftvermeidung“, DVJJ. Weimar, 04.03.05.

Huber, Barbara**2005**

Huber, B.: „Police and Judicial Cooperation in Europe - An Overview“, University of Sheffield. Sheffield/Großbritannien, 16.-17.03.2005.

Huber, B.: „The Normative Framework against Child Abuse in Supranational and German Law“. Centre for European, Comparative and International Law. Sheffield/Großbritannien, 16.03.2005.

Huber, B.: „Responsability of Legal Persons for Criminal Offences“. 4th Advanced Course in International Criminal Law, ISISC. Siracusa/Italien, 04.10.2005.

Huber, B.: „Trafficking in Human Beings“. Tagung „Complex Crime – Criminal Policy from Academic Reflection to Government Action“. Buenos Aires/Argentinien, 21.11.2005.

2004

Huber, B.: „La Cooperación judicial y policial en Europa - Una visión general“. Universidad Complutense. Madrid/Spanien, 21.01.2004.

Huber, B.: „Police and Judicial Cooperation in Europe - An Overview“. Universität Ljubljana. Ljubljana/Slovenien, 23.-24.04.2004.

Huber, B.: „Encuadre normativo contra el abuso sexual infantil en la legislación supranacional europea y alemana“. 1. Congreso Internacional „Abuso infantil y paidofilia“. Buenos Aires/Argentinien, 08.09.2004.

Huber, B.: „Die angelsächsische Variante des Verhältnisses der Presse zur Strafjustiz“. Strafverteidiger-Symposium 2004. Frankfurt a. M., 19.11.2004.

Jescheck, Hans- Heinrich**2004**

Jescheck, H.-H.: „I principi del diritto penale internazionale nello Statuto di Norimberga e nelle sentenza del Tribunale militare internazionale in comparazione con i principi dello Statuto di Roma delle Corte penale internazionale“. Lectio magistralis zur Verleihung der Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Turin. Turin/Italien, 11.05.2004.

Kania, Harald**2005**

Kania, H.: „Second and Third Approach: Individual and Public Punitiveness“. Tagung „L'envie de punir – recherches sur l'usage de la sanction“, Interlabo dans le cadre du GERN. Freiburg i. Br., 18.03.2005.

Kania, H., Brandenstein, M. & Obergfell-Fuchs, J.: „Qualitative Methods: Group Discussion / Focus Groups, Delphi-Method, and Data Interpretation“. Seminar „Strengthening the Defense in Death Penalty Cases“, Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law. Freiburg i. Br., 03.05.2005.

Kania, H.: „Media and Public Opinion“ u. „Punishment and Society“ (Program Chair), „Moral Panic and Public Safety“ (Session Chair). 14th World Congress of Criminology „Preventing Crime and Promoting Justice: A Voice for Change“. Philadelphia, PA (USA), 07.08.–11.08.2005.

Kania, H.: „Alltagsvorstellungen von Verbrechen und Strafe: Eine qualitative Typologie auf Basis einer Interviewstudie“. 11. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie [DGPs]. Universität Bern/Schweiz, 24.09.2005.

Kania, H. & Kühnrich, B.: „Attitudes Towards Crime and Punishment in the European Union: Part 1: Results from the ECSS with Focus on Germany“. European Crime and Safety Survey Workshop, Gallup Europe. Brüssel/Belgien, 21.11.2005.

Kania, H. & Kühnrich, B.: „Attitudes Towards Crime and Punishment in the European Union: Part 2: A Country Typology of Attitudes Towards Crime and Punishment“. European Crime and Safety Survey Workshop, Gallup Europe. Brüssel/Belgien, 21.11.2005.

2004

Kania, H.: „Punitivität? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung“. 40. Südwestdeutsches Kriminologisches Kolloquium. Buchenbach, 03.07.2004.

Kühnrich, Bernd**2005**

Kühnrich, B. & Kania, H.: „Attitudes Towards Crime and Punishment in the European Union: Part 1: Results from the ECSS with Focus on Germany“. European Crime and Safety Survey Workshop, Gallup Europe. Brüssel/Belgien, 21.11.2005.

Kühnrich, B. & Kania, H.: „Attitudes Towards Crime and Punishment in the European Union: Part 2: A Country Typology of Attitudes Towards Crime and Punishment“. European Crime and Safety Survey Workshop, Gallup Europe. Brüssel/Belgien, 21.11.2005.

Kilchling, Michael**2005**

Kilchling, M.: „Rechtliche Instrumente zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im internationalen Vergleich“. Katholische Akademie. Trier, 04.03. 2005; 27.06.2005.

Kilchling, M.: „Gegenwärtige Probleme und Weiterentwicklung europäischer Strafgesetzgebung am Beispiel von OK und Terrorismus“. Academy of the German Federal Office for the Protection of the Constitution. Swisttal-Heimerzheim, 09.03.2005; 06.07.2005.

Kilchling, M.: „From Organised Crime to Terrorism – Is Current Money Laundering and Confiscation Legislation a Decisive Instrument against the New International Terrorism?“ . Facoltà di Giurisprudenza, University of Como. Como/Italien, 27.04. 2005.

Kilchling, M.: „Gegenwärtige Probleme und Weiterentwicklung europäischer Strafgesetzgebung am Beispiel von OK und Terrorismus“. Schule für Verfassungsschutz. Swisttal-Heimerzheim, 06.07.2005.

Kilchling, M.: „Perspectives for Comparative Research on the Impact of Victim Interests in Sentencing“. Workshop „Sentencing Research: Theory, Practice, Methodology and Perspective“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 16.06.2005.

Kilchling, M.: „Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht“. Tag der offenen Tür des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 12.08.05.

Kilchling, M.: „Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch?“. Deutsche Richterakademie. Wustrau, 30.08. 2005.

Kilchling, M.: „Die Praxis der Vermögensabschöpfung im internationalen Vergleich“ sowie „Vermögensabschöpfung und Rechtsstaatlichkeit“. Arbeitstagung des Hessischen Ministeriums der Justiz. Grünberg, 21.09.2005.

Kilchling, M.: "Money Laundering and the Financing of Terrorism" u. "Complex Crime". Workshop, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und dem Ministerio de Justicia y derechos humanos (Argentinien), Buenos Aires/Argentinien, 22.11.2005.

2004

Kilchling, M.: „Gegenwärtige Probleme und Weiterentwicklung europäischer Strafgesetzgebung am Beispiel von OK und Terrorismus“. Katholische Akademie. Trier, 07.05.2004.

Kilchling, M.: „Strafzumessung in der Bundesrepublik Deutschland und ihre regionalen Unterschiede“. 13. Forum der Staatsanwälte. Linz (Österreich), 01.06.2004.

Kilchling, M.: "Areas in which Advances can be made during the next few Years". Seminar on Organised Crime, Dutch Ministry of Justice. Den Haag/Niederlande, 10.06.2004.

Kilchling, M.: „Gewinnabschöpfung und Rechtsstaatlichkeit“. Academy of European Law. Trier, 05.07.2004.

Kilchling, M.: "Crime Proofing as a Method of Criminal Preventive Risk Assessment in the Law-Making Procedure". Peer Reviewed Panel "Evaluating Criminal Justice Programs: A State of the Art", 4th Annual Conference of the European Society of Criminology. Amsterdam/Niederlande, 26.08.2004.

Kilchling, M.: „Die Praxis der Vermögensabschöpfung im internationalen Vergleich“ u. „Vermögensabschöpfung und Rechtsstaatlichkeit“. Arbeitstagung des Hessischen Ministeriums der Justiz. Grünberg, 08.09.2004.

Kilchling, M.: "Freezing Terrorist Assets: National and EU Measures". Academy of European Law. Trier, 09.09.2004.

Kilchling, M.: „Profitorientierte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“. Katholische Akademie. Trier, 26.11.2004.

Kilchling, M.: „Gegenwärtige Probleme und Weiterentwicklung europäischer Strafgesetzgebung am Beispiel von OK und Terrorismus“. Academy of the German Federal Office for the Protection of the Constitution. Swisttal-Heimerzheim, 15.12.2004.

Kinzig, Jörg

2005

Kinzig, J.: „Wer ist denn der Richter?“. Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht. Symposium Betäubungsmittelstrafrecht der Kanzlei Rechtsanwälte Endriß, Müller und Kollegen. St. Märgen, 21.01.2005.

Kinzig, J.: "Organised Crime in Germany and its policies". Seminar „De nieuwe Nederlandes anpaak van georganiseerde misdaad, vanuit internationaal perspectief gewikt en gewogen“, Centre for Information and Research on Organised Crime (CIROC, een samenwerkingsverband van WU, WODC en EUR), Frije Universiteit Amsterdam. Amsterdam/Niederlande, 23.02.2005.

Kinzig, J.: „Polizeiliche Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“. Podiumdiskussion, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. Fürstfeldbruck, 21.04.2005.

Kinzig, J.: „Töten erlaubt, Foltern verboten?“. Podiumdiskussion. Junge Juristen Karlsruhe e.V. Karlsruhe, 26.04.2005.

Kinzig, J.: „Organisierte Kriminalität in Deutschland: Anmerkungen aus wissenschaftlicher Sicht“. Studententagung „Europa im Griff der Organisierten Kriminalität?“, Katholische Akademie Trier. Trier, 01.06.2005.

Kinzig, J.: „Organisierte Kriminalität in Deutschland“.

Vortrag vor der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg. Freiburg i. Br., 16.06.2005.

Kinzig, J.: „Die Sicherungsverwahrung - von einer vergessenen zu einer boomenden Maßregel“. Vortrag an den 3. Bielefelder Verfahrenstagen „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Bielefeld, 21.09.2005.

Kinzig, J.: „Die nachträgliche Sicherungsverwahrung – umfassender Schutz vor gefährlichen Straftätern“. Herbstakademie der Deutschen Richterakademie „Aktuelle Gesetzesänderungen im Straf- und Strafverfahrensrecht“. Trier, 18.10.2005.

Kinzig, J.: „Der Instanzenzug in Strafverfahren im europäischen Vergleich“. Wissenschaftliches Kolloquium der Universität Hannover und des Niedersächsischen Justizministeriums „Der zivil- und strafrechtliche Instanzenzug im europäischen Vergleich - Notwendigkeit einer Reform“, Universität Hannover. Hannover, 12.11.2005.

Kinzig, J.: "Criminal Organizations". Workshop "Complex Crime", Ministerio de Justicia y Derechos Humanos, Secretaría de Política Criminal, Argentina in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Buenos Aires/Argentinien, 22.11.2005.

2004

Kinzig, J.: „Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“. Konferenz „Organisierte Kriminalität und Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen. Freiburg i. Br., 27.02.2004.

Kinzig, J.: „Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Einsatz gegen organisierte Kriminalität“. Konferenz „Organisierte Kriminalität und Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen. Freiburg i. Br., 28.02.2004.

Kinzig, J.: „Von der Rasterfahndung zum Profiling: Spuren des ‚uomo delinquente‘ in Recht und Kriminologie“. Tagung „Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: Gestern, heute, morgen“, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Interlaken/Schweiz, 03.03.2004.

Kinzig, J.: „Not kennt kein Gebot? Überlegungen zur Zulässigkeit von Folterhandlungen an Tatverdächtigen“. Tagung „Folter – zulässiges Instrument im Strafrecht? Ein internationaler Vergleich“. Katholische Akademie Trier. Trier, 10.03.2004.

Kinzig, J.: „Rechtsmittelsysteme“. Project „Re-Open Criminal Proceedings and Human Rights Protection“, EU-China Programme, Study Tour through Europe. Freiburg i. Br., 11.05.2004.

Kinzig, J.: „Verdeckte Maßnahmen im Kampf gegen Organisierte Kriminalität“. Seminar „Polizei und Justiz“, Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup. Münster-Hiltrup, 18.05.2004.

Kinzig, J.: „Sicherungsverwahrung“. Tagung „Forensische Psychiatrie und Maßregelvollzug – Gesellschaftlicher Auftrag“, Evangelische Akademie Loccum in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus Wunstorf. Loccum, 18.05.2004.

Kinzig, J.: „Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“. Lehrgang für Ratsanwälter der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup. Münster-Hiltrup, 09.06.2004.

Kinzig, J.: "The Judiciary and the Phenomenon of Organized Crime: Processing Organized Crime Cases through the System". Seminar "Organised Crime", Workshop "Existing Instruments and Institutions" des niederländischen Justizministeriums. Den Haag/Niederlande, 10.06.2004.

Kinzig, J.: „Dankesrede anlässlich der Verleihung des ‚Ersten Preises der Polizei-Führungsakademie 2003‘“. Aka-

demietage 2004 der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup. Münster-Hiltrup, 21.06.2004.

Kinzig, J.: „Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und ihre rechtliche Bewältigung“. Alumni-Treffen der Studienstiftung des deutschen Volkes. Freiburg i. Br., 26.06.2004.

Kinzig, J.: „Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Vorstellung der Ergebnisse einer Studie“. Seminar „Aktuelle Erscheinungsformen und strategische Aspekte der Bekämpfung organisierter Wirtschaftskriminalität“, Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup. Münster-Hiltrup, 06.07.2004.

Kinzig, J.: „Die Rolle des Rechtsstaats bei der Bekämpfung schwerster Kriminalität - Einsichten aus einem empirischen Forschungsprojekt“. Eröffnungsvortrag, Internationales Kolloquium „Organisierte Kriminalität und Kriminelle Organisationen - Präventive und repressive Maßnahmen vor dem Hintergrund des 11. September 2001“, „Academia Juris Internationalis Franz von Liszt“ der Universität Gießen. Gießen, 26.09.2004.

Kinzig, J.: „Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität - Einsichten aus einem empirischen Forschungsprojekt“. Kolloquium „Zwischen Globalisierung und Staatzerfall – Perspektiven Organisierter Kriminalität“, Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Thüringer Landeskriminalamt. Erfurt, 27.10.2004.

Kinzig, J.: „Schlepper, Schieber, Drogenhändler. Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland“. Podiumsdiskussion mit J. Ziercke (BKA-Präsident) und J. Roth (Journalist) unter Moderation von R. de Weck im Rahmen der Reihe Max-Planck-Forum der Max-Planck-Gesellschaft. Landesvertretung Baden-Württemberg beim Bund. Berlin, 08.12.2004.

Kiza, Ernesto

2005

Kiza, E. & Rohne, H.-C.: „War – A Victimological Study in the Context of Research on Punitiveness“. Tagung „Nordisk Workshop i Strafferet“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 28.04.2005.

Kiza, E. & Rohne, H.-C.: „Victim's expectations: The International War-Victim Survey“. Workshop „Sentencing Research: Theory, Practice, Methodology and Perspective“, in Kooperation mit Nottingham Law School, Centre for Legal Research, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 16.06.2005.

2004

Kiza, E.: „Victims' Attitudes Towards Punishing War-Crimes“. NATO Advanced Research Workshop „Large-Scale Victimization due to Protracted Conflicts as a Potential Source of Terrorist Activities and Regaining Security in Post-Conflict Societies“. Zagreb/Kroatien, 24.09.2004.

Knust, Nandor

2005

Knust, N.: „The Aftermath of the Rwandan Genocide: Criminal Law and Gacaca“. ARCA-Net International Alumni Summer School 2005. Berlin, 22.08.2005.

Koch, Hans-Georg

2005

Koch, H.-G.: „Schwangerschaftsabbruch im Spätstadium: Ist der Gesetzgeber gefordert?“ Anhörung des Aus-

schusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages. Berlin, 16.02.2005.

Koch, H.-G.: „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der ärztlichen Versorgung Betreuer“. 14. Medizinisch-Juristisches Kolloquium der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen und des Instituts für Rechtsmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jena, 12.03.2005.

Koch, H.-G.: „Sterbehilfe und Patientenverfügung unter rechtlichen Aspekten“. Weiterbildung Psychosoziale Onkologie, Klinik für Tumorbiologie, Universitätsklinikum Freiburg. Freiburg i. Br., 14.04.2005.

Koch, H.-G.: „Überlegungen zu Regelungsvorschlägen aus strafrechtlicher und rechtsvergleichender Sicht“. Arbeitsskolloquium des BMBF-Verbundprojekts „Der Status des extracorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive“, Zentrum für Ethik und Recht in der Medizin, Universitäts-Klinikum Freiburg. Freiburg i. Br., 02.06.2005.

Koch, H.-G.: „Schweigepflicht – Recht auf Nichtwissen“. 21. Freiburger Workshop „Ethische und psychologische Grundlagen genetischer Beratung“. Freiburg i. Br., 04.06.2005.

Koch, H.-G.: „Der Embryo-Begriff aus strafrechtlicher Sicht“. Arbeitsskolloquium des BMBF-Verbundprojekts „Der Status des extracorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive“, Zentrum für Ethik und Recht in der Medizin, Universitäts-Klinikum Freiburg. Freiburg i. Br., 15.07.2005.

Koch, H.-G.: „Politische Steuerung von Körper-Technologie durch Instrumente des Rechts“. Kongress der Internationalen Vereinigung für Moralphilosophie und Sozialethik. Hamburg, 22.09.2005.

Koch, H.-G.: „Disziplinspezifische Vorannahmen: Intrinsische und extrinsische Statusbestimmung des extracorporalen Embryos – Vermittlung und Kombinatorik der verschiedenen Kriterien“. Abschlusskolloquium des BMBF-Verbundprojekts „Der Status des extracorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive“, Zentrum für Ethik und Recht in der Medizin, Universitäts-Klinikum Freiburg. Freiburg i. Br., 23.09.2005.

Koch, H.-G.: „Einfachgesetzliche Regelungsoptionen für den Gesetzgeber“. Abschlusskolloquium des BMBF-Verbundprojekts „Der Status des extracorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive“, Zentrum f. Ethik und Recht in der Medizin, Universitäts- Klinikum Freiburg. Freiburg i. Br., 24.09.2005.

Koch, H.-G.: „Schwangerschaftskonfliktberatung – aktueller Stand zu rechtlichen Fragen“. Seminar „Konfliktschwangerschaft – Schwangerschaftskonflikt“. Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen. Bad Nauheim, 29.10.2005.

Koch, H.-G.: „Rechtliche und ethische Aspekte im Behandlungsmiteinander“. 39. Medizinische Woche. Baden-Baden, 30.10.2005.

2004

Koch, H.-G.: „Rechtsvergleichende Aspekte der Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik“. Tagung „Biotechnologie im Brennpunkt – Rechtliche Aspekte der Biomedizin“, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Berlin, 21.01.2004.

Koch, H.-G.: „Rechtliche und rechtsvergleichende Aspekte ‚später‘ Schwangerschaftsabbrüche“. Humangenetisch-gynäkologisches Fortbildungsseminar, Institut für Humangenetik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg i. Br., 18.02.2004.

Koch, H.-G.: „Strafbarer und straffreier Schwangerschaftsabbruch nach dem SFHG“. Seminar „Grundlagen der Sozial- und Konfliktberatung bei Schwangerschaft“,

Pro Familia Bundesverband. Eppenhain, 27.-29.02.2004, 27.02.2004, 03.-05.9.2004, 03.09.2004, 11.-13.02.2005, 11.02.2005 sowie 02.-04.09.2005, 02.09.2005.

Koch, H.-G.: „Beratung und Begleitung bei zu erwartender Behinderung des Kindes – Rechtliche Aspekte“. Fortbildung „Psychosoziale Beratung bei zu erwartender Behinderung des Kindes“, Sozialdienst katholischer Frauen. Freiburg i. Br., 17.03.2004.

Koch, H.-G.: „Diagnosefehler in der Notfallsituation aus rechtlicher Perspektive“. 13. Medizinisch-Juristisches Kolloquium der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen und des Instituts für Rechtsmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jena, 20.03.2004.

Koch, H.-G.: „Patientenverfügung – wie geht das?“. „Forum Zukunft Alter“, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Zusammenarbeit mit Badische Zeitung Freiburg. Freiburg i. Br., 26.03.2004.

Koch, H.-G.: „Medizinische Entscheidungsfindung aus rechtlicher Sicht“. Symposium „Patientenbeteiligung bei medizinischen Entscheidungen“, 2. Tagung des Förderschwerpunktes „Der Patient als Partner im medizinischen Entscheidungsprozess“, Universitätsklinikum Freiburg. Freiburg i. Br., 26.03.2004.

Koch, H.-G.: „Juristische Aspekte im Zusammenhang mit später Fehlgeburt und früher Frühgeburt“. Seminar „Prae- und Perinatalmedizin“, Universitätsklinikum Freiburg, Frauenklinik. Freiburg i. Br., 05.05.2004.

Koch, H.-G.: „Ärztliche Schweigepflicht in der Pädiatrie. Zwischen Autonomie, Paternalismus und Fürsorgerecht/-pflicht“. Diskussionsforum „Medizinethik in der Pädiatrie am ZKJ“, Universitätsklinikum Freiburg, Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin. Freiburg i. Br., 06.05.2004.

Koch, H.-G.: „Pro und Kontra der präoperativen Diagnostik aus ärztlicher und rechtlicher Sicht“. Fortbildungsveranstaltung. Ärztlichen Kreisvereins Waldshut/Bad Säckingen. Bad Säckingen, 12.05.2004.

Koch, H.-G.: „Therapieverzicht und Behandlungsabbruch – juristische Aspekte“. 8. Ethik-Seminar der St. Hedwig Kliniken Berlin. Berlin, 15.05.2004.

Koch, H.-G.: „Recht auf (Nicht)wissen, Dokumentationspflicht, Einverständniserklärungen – Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit genetischer Beratung“. 20. Freiburger Workshop „Ethische und psychologische Grundlagen genetischer Beratung“. Freiburg i. Br., 10.07.2004.

Koch, H.-G.: „Erzeugung und Verwendung ‚therapeutischer Klone‘ aus rechtlicher Sicht. Nationale Rechtslage – rechtsvergleichende Kontraste – rechtspolitische Optionen“. Konferenz „Therapeutisches Klonen als Herausforderung für die Statusbestimmung des menschlichen Embryos“, Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg. Marburg, 07.10.2004.

Koch, H.-G.: „Strafrechtliche Fragestellungen in der Schwangerschaftskonfliktberatung, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige“. Fachtagung „§§ 218 ff StGB (Minderjährige)“, Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg. Stuttgart, 27.10.2004.

Koch, H.-G.: „Patientenautonomie und Haftungsfragen“. 15. Ethik-Tag „Entscheiden und Handeln unter ökonomischen Zwängen“, Zentrum für Ethik und Recht in der Medizin, Universitäts-Klinikum Freiburg. Freiburg i. Br., 24.11.2004.

Kouassi, Adome Blaise

2005

Kouassi, A. B.: „Die UN-Missionen und ihr Beitrag zur Schaffung einer ‚Friedenskultur‘ am Beispiel Westafri-

kas: ein schwieriges Unterfangen“. Evangelische Akademie. Weil der Stadt, 25.09.2005.

Kouassi, A. B.: „Französische Blauhelme in Côte d'Ivoire – vom unmöglichen Widerstand gegen die postkolonialen Mächte in Afrika“. Albert-Ludwigs-Universität. Freiburg i. Br., 23.06.2005 u. 25.06.2005.

Kouassi, A. B.: „Afrikanisch – europäische Beziehungen“. Podiums-Diskussion der Jungen Europäischen Bewegung (JEB) in Zusammenarbeit mit der europäischen Akademie. Berlin, 02.07.2005.

Krüpe-Gescher, Christiane

2004

Krüpe-Gescher, Ch. & Dorsch, C.: „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO“. Vortrag im Rahmen des ‚studium generale‘ an der Fachhochschule für Polizei. Villingen-Schwenningen, 15.01.2004.

Krüpe-Gescher, Ch. & Dorsch, C.: „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO“. Journalistentagung, Deutschlandfunk in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer. Berlin, 13.02.2004.

Krüpe-Gescher, Ch. & Dorsch, C.: „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO“. Konferenz „Organisierte Kriminalität und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 29.02.2004.

Kury, Helmut

2005

Kury, H.: „Gewalt in der Familie“ und „Vorstellung des Bandes: Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. (Hrsg.). Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis“. Leipziger Buchmesse. Leipzig, 16.-17.03.2005.

Kury, H.: „Punitiveness: Some Conceptual and Methodological Remarks“. „L'envie de punir – recherches sur l'usage de la sanction“. Interlabo dans le cadre du GERN. Freiburg i. Br., 18.03.2005.

Kury, H.: „Crime and Criminology in Japan and Germany: An international Comparison on the basis of Empirical Research“. Japan-Programm des International Office der Universität Freiburg. Freiburg i. Br., 21.-22.05.2005.

Kury, H.: „Die Kosten von Kriminalität und Strafverfolgung. Macht es eine härtere Gangart billiger?“. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. Würzburg, 29.04.2005.

Kury, H.: „Attitudes towards Death Penalty and their influences on Death Penalty“. Tagung „Strengthening the defense in Death Penalty Cases“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 03.05.2005.

Kury, H.: „Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung“. Dokkyo-Universität in Soka, Präfektur Saitama (Prof. Abe). Soka/Japan, 07.06.2005.

Kury, H.: „Sexualstraftäter und ihre Reintegration“. Vorstellung der Ergebnisse einer gemeinsamen Studie (zus. mit Prof. Dr. Yoshida, Hokkaido-Universität). Hokkaido-Universität. Sapporo/Japan, 09.06.2005.

Kury, H.: „Gewalt an Strafgegangenen – internationale Ergebnisse“. Keio-Universität in Tokio (Prof. Katoh). Tokio/Japan, 11.06.2005.

Kury, H.: „Ausländerkriminalität: Vorkommen und Prävention“. Keio-Universität in Tokio (Prof. Miyazawa u. Prof. Ota). Tokio/Japan, 13.06.2005.

Kury, H.: „Ausländerkriminalität und deren Bekämpfung“. Vortrag an der Polizeiakademie in Tokio/Fuchu. Tokio/Japan, 14.06.2005.

Kury, H.: „Ausländerkriminalität: Ein Vergleich zwischen europäischen Ländern“. Metropolitan Police Department von Tokio. Tokio/Japan, 15.06.2005.

Kury, H.: „Neue gesetzliche Entwicklungen zu Kriminalprävention und Opferschutz in Deutschland“ mit jeweils anschließender Diskussion. Tokiwa-Universität in Mito im International Center for Victimology (Prof. Kirchhoff, Prof. Dussich). Mito/Japan, 17.06.2005.

Kury, H.: „Kommunale Kriminalprävention“. Aktive Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Lebendige und sichere Innenstädte“. Schweinfurt, 20.06.2005.

Kury, H.: „Verbrechensfurcht in Ost- und Westdeutschland“. Schulvorträge am Heinrich-Schliemann-Gymnasium, Neubukow sowie am Goethe-Gymnasium, Stralsund, 22.-23.06.2005.

Kury, H. & Goritzka, U.: „Was messen wir, wenn wir Kriminalitätsfurcht messen – Bevölkerungsumfragen am Beispiel Rottweil und Bremen“. Tagung „Empirische Polizeiforschung VII – Evaluation in der Polizei“, Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung – IPOS. Bremen, 07.07.2004.

Kury, H.: „Erfolgsmessung von kriminalpräventiven Maßnahmen“. Tagung „Prävention von Jugendkriminalität“, der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. – DVJJ, Landesgruppe Baden-Württemberg. Heidelberg, 08.07.2005.

Kury, H.: „Der Einfluss von Lebenslagen, Medien, Sport und Eltern auf die Kriminalitätsentwicklung“ (Vortrag). „Politik und Kriminalprävention“ (Podiumsdiskussion). Forum Innere Sicherheit der CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages. Dresden, 13.10.2005.

Kury, H.: „Medien und Jugend – Chancen und Gefahren“. Förderkreis der Joachim-Schäfer-Schule. Rangendingen, 18.10.2005.

Kury, H.: „Wie genau sind Kriminalprognosen?“. 10. überregionale Fachtagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland „Sozialtherapie für gefährliche Straftäter“, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Stuttgart-Hohenheim, 19.10.2005.

Kury, H.: „The media and punitivity in Germany“. 57. Tagung der American Society of Criminology „The interdisciplinary roots and branches of criminology“. Toronto/USA, 16.11.2005.

Kury, H.: „(Jugend-)Gewalt in unserer Gesellschaft. Prävalenz, Entwicklung und Prävention“. 5. Fachtagung „Kommunale Kriminalprävention“, Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport des Saarlandes. Saarbrücken, 01.12.2005.

Kury, H.: „Kriminalität und Kriminalitätsfurcht. Entwicklungen, Zusammenhänge, Hintergründe“. Fachtagung „Kriminalität, Kriminalitätsfurcht und kommunale Kriminalprävention in Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts“, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Rottenburg-Stuttgart, 13.12.2005.

Kury, H.: „Análisis criminológico y de política criminal de la violencia doméstica: Una visión desde Alemania“. „II Jornadas Internacionales de Criminología“ – „El Papel de la Criminología en la Sociedad Contemporánea“. Madrid/Spain, 15.12.2005.

2004

Kury, H.: „Entwicklung der Kriminalitätsbelastung und kommunales Handeln“. Seminar „Kommunale Sicherheitspolitik – Ansätze, Handlungsfelder, Erfahrungen“, Deutsches Institut für Urbanistik in Berlin. Berlin, 10.03.2004.

Kury, H.: „Family Violence“ und „Victims and Victimology“ Leitung und Referate, Workshop „67-th International Course of Criminology: Criminology and Security Policies: Crime Prevention and Control under the Rule of Law“, National Institute of Criminology in Bukarest/Rumänien. Bukarest/Rumänien, 29.04.2004, 30.04.2004.

Kury, H.: „Seelsorge zwischen Auflehnung und Anpassung“. Jahrestagung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland. Reute, 05.05.2004.

Kury, H., Dreher, G. & Obergfell-Fuchs, J.: „Kommunale Lagebilder“. 9. Deutscher Präventionstag. Stuttgart, 17.05.2004.

Kury, H.: „Das Dunkelfeld insbesondere bei Sexualstraf-taten“. 9. Deutscher Präventionstag. Stuttgart, 18.05.2004.

Kury, H.: „Kriminalität heute – Welche Rolle spielt sie in einem sich öffnenden Europa?“. „Aargauisches Forum für Kriminologie und Strafvollzugskunde“. Brugg/Schweiz, 24.06.2004.

Kury, H.: „Strafverschärfung und Resozialisierung“. Tagung „Psychologie im Justizvollzug: Neue Aufgaben – neue Lösungen“, Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing. Straubing, 02.07.2004.

Kury, H.: „Rechtlicher und gutachterlicher Umgang mit Strafgefangenen, insbesondere im Sexualstrafrecht“. Seminar „Menschen im Strafvollzug“, Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit an der Universität Freiburg. Freiburg i. Br., 08.07.2004.

Kury, H.: „Machtmissbrauch im Gefängnis: Das Stanford Prison Experiment, Guantánamo Bay, Abu Ghraib“ Podiumsdiskussion, Colloquium Politicum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, des Englischen Seminars, Philosophischen Seminars, Carl-Schurz-Haus e.V. und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 19.07.2004.

Kury, H.: „Fear of crime – What do we measure?“. Panel „Measuring public attitudes towards crime and punishment“, sowie Leitung des Panels „International crime victim survey“, 4th Annual Conference of the European Society of Criminology in Amsterdam. Amsterdam/Niederlande, 25.-28.08.2004.

Kury, H.: „Gewalt gegen Männer“. Europäischer Kongress des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Osnabrück, 23.09.2004.

Kury, H.: „Kriminalitätsfurcht, Strafverschärfung und Resozialisierung“. Herbsttagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V.. Straubing, 25.09.2004.

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J.: „Ergebnisse kriminologischer Forschungen im Bereich der Arbeitswelt“. 6. Fortbildungseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder in kaufmännischen Berufen. Freiburg i. Br., 06.10.2004.

Kury, H.: „Eine qualifizierte Nachsorge sichert die Resozialisierung“. Tagung „Vorsorge durch Nachsorge“, Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg. Stuttgart, 12.10.2004.

Kury, H.: „Wirkungen unseres Strafvollzugs – oder: könnten wir auch anders?“. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg. Freiburg i. Br., 14.10.2004.

Kury, H.: „Domestic violence: The problem and the reaction of the police. First results about new strategies“. Internationale Tagung „Deviant Pathways: Drug abuse and domestic violence“, in eigener Organisation und Leitung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, 17.-19.10.2004.

Kury, H.: „Personal concepts about ‘Crime and Punishment’ – Results of a qualitative interview analysis“ und „The Media, crime politics, and recent legislation in Germany“. 56. Tagung der American Society of Criminology. Nashville/USA, 17.-20.11.2004.

Kury, H.: „(Sexuelle) Gewalt und die Auswirkungen auf die Betroffenen. Ergebnisse internationaler Untersuchungen“. Ringvorlesung „Gewalt – Geschlecht – Kontext“, Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung, Universität Bielefeld. Bielefeld, 24.11.2004.

Kury, H.: „Wirkung und Effizienz Kommunaler Kriminalprävention“. 4. Fachtagung Kommunale Kriminalprävention „Strategieoptimierung der Präventionsarbeit“, Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes. Saarbrücken, 02.12.2004.

Kury, H.: „Actitudes hacia las sanciones y miedo al delito. Una base para una Política criminal regional?“. Tagung „Jornadas Internacionales de Criminología“ - „El Reto de la Criminología en España“, Departamento de Derecho penal y Criminología, Universidad Nacional de Educación a Distancia in Madrid/Spainien, 17.12.2004.

Lelieur-Fischer, Juliette

2005

Lelieur-Fischer, J.: «L'harmonisation pénale dans le domaine des crimes internationaux». Projekt «Les chemins de l'harmonisation pénale», Universidad de Castilla. La Mancha/Spainien, 02.04.2005.

Lelieur-Fischer, J.: „Überlegungen zum Unterbleiben einer Verfolgung der in Algerien begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die französische Justiz“. Mittwochs-kolloquium am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i.Br., 27.04.2005.

Lelieur-Fischer, J.: «Le droit des crimes internationaux : produit de l'harmonisation pénale ou droit répressif d'une ère nouvelle?». Projekt «Les chemins de l'harmonisation pénale», Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 30.09.2005.

Luczak, Anna

2004

Luczak, A.: „Organisierte Kriminalität in Europa“. Konferenz „Organisierte Kriminalität und Verdeckte Ermittlungsmethoden“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 27.02.2004.

Luczak, A.: „Bedeutung und Verwendung des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘ in Deutschland“. Kongresse des Bundesarbeitskreises Kritischer Juragruppen (BAKJ), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg i. Br., 19.06.2004.

Lukas, Tim

2005

Lukas, T.: „Städtebau und Kriminalprävention“. Bewohnerbeirat Marzahn. Berlin, 27.09.2005.

Mayer, Markus

2005

Mayer, M.: „Analyse de l'élargissement du filet du contrôle social (net-widening) dans le contexte de la surveillance électronique“. Kongress „Current Developments in Electronic Monitoring“, Conférence Permanente Européenne de la Probation. Egmond aan Zee/Niederlande, 20.05.2005.

Meyer-Wieck, Hannes

2005

Meyer-Wieck, H.: „Ergebnisse des Forschungsprojektes Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung (großer Lauschangriff) nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO“. Seminar „Aktuelle Erscheinungsformen und strategische Aspekte der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ der Polizeiführungsakademie. Münster-Hiltrup, 06.07.2005.

2004

Meyer-Wieck, H.: „Die akustische Wohnraumüberwachung - Vorstellung des Forschungsprojektes“. Tagung „Organisierte Kriminalität und Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 28.02.2004.

Meyer-Wieck, H.: „Abschlussbericht des Forschungsprojektes Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung (großer Lauschangriff) nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO“. Forschungsbeirat des Bundesministeriums der Justiz. Berlin, 01.10.2004.

Obergfell-Fuchs, Joachim

2005

Obergfell-Fuchs, J.: „First approach: Judicial punitiveness“. „L'envie de punir – recherches sur l'usage de la sanction“. Interlabo dans le cadre du GERN. Freiburg i. Br., 18.03.2005.

Obergfell-Fuchs, J.: „Death penalty in the perspective of legal psychology“. Seminar „Strengthening the defense in death penalty cases“. Freiburg i. Br., 03.05.2005.

Obergfell-Fuchs, J.: „Qualitative methods: Group discussion / focus groups, Delphi-method, data interpretation“. Seminar „Strengthening the defense in death penalty cases“. Freiburg i. Br., 03.05.2005.

Obergfell-Fuchs, J.: „Kommunale Kriminalprävention: Konzepte – Modelle – Erfahrungen“. Gastvortrag am Institut für Soziologie der Johannes Kepler Universität Linz. Linz/Österreich, 11.05.2005.

Obergfell-Fuchs, J.: „Viktimisierungserleben und Bewerten von Opferhilfe bei Opfern schwerer Sexualstraftaten“. Tagung zum Opferschutz „Opfer brauchen uns“. Rottweil, 03.06.2005.

Obergfell-Fuchs, J.: „Befunde zur Kriminalitätsfurcht“. Gastvortrag an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Villingen-Schwenningen, 17.06.2005.

Obergfell-Fuchs, J.: „Umgang mit jugendlichen Sexualstraftätern“. Schulvortrag anlässlich der 56. Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft. Rostock, 21.06.2005.

2004

Obergfell-Fuchs, J., Dreher, G. & Kury, H.: „Bevölkerungsumfragen in ländlichen und städtischen Regionen, Kriminalitätsanalysen und gezielte proaktive Maßnahmen“. 9. Deutscher Präventionstag. Stuttgart, 17.05.2004.

Obergfell-Fuchs, J.: „Wirkung und Effizienz Kommunaler Kriminalprävention“. 9. Deutscher Präventionstag. Stuttgart, 18.05.2004.

Obergfell-Fuchs, J. & Ortman, R.: „Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Anstalten – Eine Konzeption einer Evaluationsstudie“. 40. Südwestdeutsches Kriminologisches Kolloquium. Buchenbach, 04.07.2004

Obergfell-Fuchs, J. & Kury, H.: „Ergebnisse kriminologischer Forschungen im Bereich der Arbeitswelt“. 6. Fortbildungsseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder in

kaufmännischen Berufen in der Max-Planck-Gesellschaft. Freiburg i. Br., 06.10.2004.

Obergfell-Fuchs, J.: „Domestic violence and community crime prevention“. International Conference on „Drug abuse – domestic violence“. Freiburg i. Br., 19.10.2004.

Obergfell-Fuchs, J.: „Increased ‘punitivity’ – only a consequence of a harsher punishment of sex offenders“ u. „Taking stock: The science of criminology and the pursuit of justice“. Annual Conference of the American Society of Criminology. Nashville, TN/USA, 18.11.2004.

Oberwittler, Dietrich

2005

Oberwittler, D.: „Friendship Circles, Neighbourhoods and Schools: Linking and Disentangling Overlapping Contexts of Juvenile Crime“. XXV. International Sunbelt Social Network Conference. Redondo Beach/ USA, 17.02.2005.

Oberwittler, D.: „The Community Context of Youth Crime – Results of German Multilevel Study“. University of Keele, Dept. of Criminology. Keele/England, 09.03.2005.

Oberwittler, D.: „Commentary to: Helmut Willems/Sandra Steigleder, Youth Delinquency and Interethnic Conflicts in a Marginalized Urban Area – Results of a Study in Halle-Neustadt.“ Perspectives on Social Desintegration and Integration, Zentrum für Interdisziplinäre Forschung (ZIF). Bielefeld, 24.06.2005.

Oberwittler, D. & Wikström, P.-O.: „Measuring Collective Efficacy of Neighbourhoods – An Ecometric Approach“. 5th Annual Conference of the European Society of Criminology. Krakau/Polen, 01.09.2005.

Oberwittler, D.: „Social Exclusion and Youth Crime in Europe – The Spatial Dimension. Do disadvantaged neighbourhoods cause adolescents to become more delinquent?“. 5th Annual Conference of the European Society of Criminology. Krakau/ Polen, 02.09.2005.

Oberwittler, D.: „Trust, Cohesion, and Structural Characteristics: A first look to the neighbourhood context in Zürich“. Zurich Project on the Social Development of Children. The first Year, the first Results. Rorschacherberg/Schweiz, 22.10.2005.

Oberwittler, D.: „Soziale Bindungen und ‚kollektive Wirksamkeit‘ im Wohnquartier - Eine Mehrebenenanalyse zu den Auswirkungen konzentrierter Armut auf das Sozialkapital von Stadtvierteln“. Soziale Netzwerke und Sozialkapital. Tagung der Sektion Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalyse, DGS, Zentrum für Interdisziplinäre Forschung. Bielefeld 11.11.2005.

Oberwittler, D. & Warner, B.: „What’s it mean to intervene? Can neighborhood characteristics predict the form of social control?“ Annual Meeting of the American Society of Criminology. Toronto/Canada, 19.11.2005.

2004

Oberwittler, D. & Thome, H.: „Juvenile Crime in a Modernizing Society - An Aggregate-Level Analysis of Age- and Offence-Specific Conviction Rates in late 19th-Century Germany“. Fifth European Social Science History Conference. Berlin, 25.03.2004.

Oberwittler, D.: „Response Bias in School Surveys on (Male) Adolescent Delinquency“. British Society of Criminology Conference 2004. Portsmouth/England, 07.07.2004.

Oberwittler, D.: „The Need for Computer-Aided Interview Techniques in School Surveys on Self-reported Delinquency“. 4th Annual Conference of the European Society of Criminology. Amsterdam/Niederlande, 27.08.2004.

Oberwittler, D.: „Re-Balancing Routine Activity and Social Disorganization Theories in the Explanation of Urban Violence: A New Approach to the Analysis of Spatial Crime Patterns Based on Population at Risk“. 4th Annual Conference of the European Society of Criminology. Amsterdam/Niederlande, 28.08.2004.

Oberwittler, D.: „Which Context? Conditional Impacts of Neighbourhoods, Schools and Spatial Friendship Patterns on Serious Juvenile Offending“. American Society of Criminology Annual Meeting. Nashville, 15.11.2004.

Oberwittler, D.: „Neighbourhood Disadvantage and Adolescent Adjustment – Responses of Adolescents to Disorder and Violent Subcultures“. Tagung „Inside Poverty Areas“ des Instituts für Angewandte Sozialforschung der Universität Köln. Köln, 04.12.2004.

Ortmann, Rüdiger

2005

Ortmann, R.: „Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Anstalten - was spricht für die Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten für Sexualstraftäter? Eine kritische Bilanz sozialtherapeutischer Intervention im Strafvollzug“. Kolloquium des Arbeitskreises Drinnen & Draußen für Sozialtherapie und Strafvollzug Ortenau e.V.. Offenburg, 26.04.2005.

Ortmann, R.: „Construction of questionnaires“. Methodologisches Seminar zum Projekt „Strengthening the Defense in Death Penalty Cases“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 07.06.2005.

2004

Ortmann, R. & Obergfell-Fuchs, J.: „Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Anstalten - Eine Konzeption einer Evaluationsstudie“. 40. Südwestdeutsches Kriminologisches Kolloquium. Buchenbach, 04.07.2004.

Özsöz, Figen

2005

Özsöz, F.: „Stalking – Eine Einführung“. Vortrag im Rahmen einer Vortragsrunde des Freiburger Soroptimisten Clubs. Freiburg i. Br., 27.09.2005.

2004

Özsöz, F.: „Stalking: Perspectives on Victims and Perpetrators“. Fortbildungsveranstaltung für kanadische Kriminologen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 19.10.2004.

Paoli, Letizia

2004

Paoli, L.: „The Consequences of Varying Illegality: Insight from a Project on the World Heroin Market“. University of New South Wales. Sydney/Australien, 22.11.2004.

Paoli, L.: „Do We Know Enough to Tackle Organised Crime Adequately?“. „Seminar on Organised Crime“, The Netherlands Ministry of Justice. Den Haag/Niederlande, 10.6.2004.

Paoli, L.: „The Italian Mafia: A Paradigm of Organised Crime Worldwide?“. University of Cambridge Institute of Criminology. Cambridge/Großbritannien, 05.02.2004.

Paoli, L.: „The Ugly Side of Capitalism: The Development of the Illegal Drug Market in Post-Soviet Russia“. The Harvard University Davis Center for Russian and Eurasian Studies. Harvard/USA, 13.02.2004.

Paoli, L.: "Introduction: History and Rationale of the Project and Conference Goals" and "The Consequences of Varying Illegality Across Nations". Advisory Board Meeting: Understanding the World Heroin Market: Dynamics and Policy. Brüssel/Belgien, 10.12.2004.

Paoli, L.: "Organised Crime Patterns and Control Policies in Europe". Meeting between Researchers of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law and the Institute of Public Security of the Chinese Ministry of Public Security, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 13.12.2004.

Pfützner, Peggy

2005

Pfützner, P.: Kurzvortrag „Europäischer Haftbefehl“. Tag der offenen Tür am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 11.08.2005.

Rabbat, Paul

2005

Rabbat, P.: "The Iraqi Special Tribunal: Issues of Legitimacy". Mittwochskolloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br. 20.07.2005.

Rezaei, Hassan

2005

Rezaei, H.: "Sharia and Universal Human Rights". Columbus School of Law, The Catholic University of America. Washington DC/USA, 18.01.2005.

Rezaei, H.: "Different Aspects of Sharia Criminal Law in the Modern Societies of the Middle East". Columbus School of Law, The Catholic University of America. Washington DC/USA, 25.01.2005.

Rezaei, H.: "Law Paradigms in Post Revolutionary Iran". Paul H. Nitze School of Advanced International Studies (SAIS), The Johns Hopkins University. Washington DC/USA, 29.03.2005.

Rezaei, H.: "Retributive Sharia vs. Restorative Sharia in Iran". The Center for Iranian and Research Analysis (CIRA), 23rd annual meeting at the Widener University in Chester. Pennsylvania/USA, 07.05.2005.

Rezaei, H.: "The Concept of Sulh in the Conflict Prevention and Resolution Programs in the Middle East". International Alumni Summer School on Conflicts, Conflict Prevention and Resolution. Berlin, 24.08.2005.

2004

Rezaei, H.: "Sharia and Death Penalty". Englisch Seminar, Philologische Fakultät, Universität Freiburg. Freiburg i. Br., 04.02.2004.

Rezaei, H.: "The Sharia Discourse in the Context of Violent Conflicts in the Middle East". Alumni Summer School 2004 of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law "Formal and informal means of conflict prevention & resolution in the Middle East". Banz Monastery, Bad Staffelstein, 03.09.2004.

Rezaei, H., Albrecht, H.-J. & Tellenbach, S.: „Perspektiven eines Menschenrechtsdialogs zwischen Freiburg und Isfahan“. Kommission für Menschenrechte des Vereins der Richter und Staatsanwälte und des Anwaltsvereins. Freiburg i. Br., 15.10.2004.

Richter, Thomas

2005

Richter, Th.: „Über Zustand und Tendenzen des chinesischen Strafrechts nach der Reform von 1997“. Kolloquium zum chinesischen Recht. Kansai-Universität. Osaka/Japan, 15.09.2005.

Richter, Th.: „Recht oder Demagogie? Symbolisches Strafrecht“. Dokkyo-Universität, 26.09.2005 und Waseda-Universität, Tokyo/Japan, 27.09.2005.

2004

Richter, Th.: „Verwaltungsrechtsakzessorietät im deutschen und chinesischen Strafrecht“. Freiburger Arbeitskreis zum deutsch-chinesischen Recht. Freiburg i. Br., 14.06.2004.

Richter, Th.: „Sonderwege in Asien?“. Tagung der „Strafverfolgung von Staatskriminalität“, Evangelische Akademie zu Berlin. Berlin, 30.10.2004.

Richter, Th.: „Die Beziehungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht mit Ostasien“. Vortrag anlässlich des Besuchs einer chinesischen Delegation des Instituts für öffentliche Sicherheit im Ministerium für öffentliche Sicherheit, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 13.12.2004.

Rohne, Holger-Christoph

2005

Rohne, H.-C. & Auer-Shayan, H.: "Attitudes of Victims in Macro-Conflicts - Findings in the Context of the Israeli-Palestinian Conflict". Interlabo dans le cadre du GERN "L'envie de punir – recherches sur l'usage de la sanction", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 18.03.2005.

Rohne, H.-C. & Kiza, E.: "Victims of War – A Victimological Study in the Context of Research on Punitiveness". "Nordisk Workshop i Strafferet", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 28.04.2005.

Rohne, H.-C. & Kiza, E.: "Victim's expectations: The International War-Victim Survey". Workshop "Sentencing Research: Theory, Practice, Methodology and Perspective", in Kooperation mit Nottingham Law School, Centre for Legal Research, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 16.06.2005.

Rohne, H.-C.: "Legal Prosecution and Responsibility in Darfur – Findings from a Victimological Study". Workshop "Between State, Religion and Tradition – Re-examining the Concepts of Collective and Individual Responsibility in the Islamic World", Danish Institute. Damaskus/Syrien, 07.05.2005.

Rohne, H.-C.: "Responding to Victimization Surveying Attitudes of Victims of the Al-Aqsa Intifada". XIV. World Congress of Criminology "Preventing Crime & Promoting Justice: Voices for Change" International Society of Criminology. Philadelphia/USA, 09.08.2005.

2004

Rohne, H.-C.: "Cultural Aspects of Conflict and its Resolution – A comparative perspective on Sulha and Western Mediation". Vortrag am Alumni Summer School 2004 „Formal and Informal Means of Conflict Prevention & Resolution in the Middle East“, Banz/Bamberg, 02.09.2004.

Rohne, H.-C.: „Sulha – Eine palästinensische Konflikt-

beilegungsmethode". Vortrag am Jahreskongress vom Bundesverband Mediation. Frankfurt (Oder), 24.09.2004.

Seith, Carola

2005

Seith, C.: „Der extrakorporale Embryo – Ein Blick über die Grenzen“. Abschluss Symposium des BMBF-Verbundprojektes „Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive“, Universitätskinderklinik Freiburg. Freiburg i.Br., 23.-24.09.2005.

2004

Seith, C.: „Bedeutung und Methode des Rechtsvergleichs am Beispiel nationaler und völkerrechtlicher Regelungen zur Stammzellforschung und zum Klonen“. Kolloquium mit dem Beirat des Zentrums für Ethik und Recht in der Medizin, Universitätsklinikum Freiburg. Freiburg i. Br., 12.02.2004.

Seith, C.: „Die Potentialität als Statuskriterium aus Sicht des Rechtsvergleichs am Beispiel des deutschen und des US-amerikanischen Rechts zum Schwangerschaftsabbruch“. 5. Arbeitskolloquium der Projektgruppe „Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive“, Institut für Humangenetik und Anthropologie. Freiburg i. Br., 01.04.2004.

Seith, C.: „Embryonenschutz international: Ein Vergleich unterschiedlicher Rechtsordnungen“. Interdisziplinäre Ringvorlesung „Der Embryo in der Kultur-Schale“, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg i. Br., 08.07.2004.

Sieber, Ulrich

2005

Sieber, U.: „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“. Einführung in das Kolloquium zum 90. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“. Freiburg i. Br., 10.01.2005 (Kurzvortrag).

Sieber, U.: „Perspektiven der Strafrechtsvergleichung“. Kolloquium zum 90. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“. Freiburg i. Br., 10.01.2005.

Sieber, U.: „Strafrechtsvergleichung und Rechtsinformatik“. Internationales Kolloquium zur Präsentation eines neuen Institutsprojekts. Freiburg i. Br., 29.01.2005.

Sieber, U.: „Albin Eser zum 70. Geburtstag“ - Eröffnungsansprache bei der Veranstaltung zur Überreichung einer Festschrift anlässlich des 70. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser. Freiburg i. Br., 29.01.2005 (Kurzvortrag).

Sieber, U.: „Informationstechnik und Schweigepflicht im Gesundheitswesen“. Kongress „e-Health: Innovations- und Wachstumsmotor für Europa“. München, 18.02.2005.

Sieber, U.: „Crimes against the integrity of computer systems“. Tagung „Cybercrime – New Threats for Society and New Challenges for Criminal Law“, Veranstaltung im Rahmen von „it@ab - Information Technology in African Business“. Freiburg i. Br., 22.03.2005.

Sieber, U.: „Globalisation of crime, legal harmonisation and the role of comparative criminal law“. Tagung „Les chemins de l'harmonisation pénale“, Universidad de Castilla-la Mancha (UCLM) Toledo/Spain, 01.04.2005.

Sieber, U.: „Strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Suchmaschinenbetreiber im Internet“. Berlin, 06.04.2005.

Sieber, U.: „Harmonization of European Criminal Law“ u. „Das Freiburger Informationssystem zur Strafrechtsvergleichung“ Seminar „Practising Criminal Justice and

Comparative Criminal Law in Europe: Criminal Justice Information Systems“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission. Freiburg i. Br., 21.-23.04.2005.

Sieber, U.: „Unification, Harmonisation and Cooperation in European Criminal Law“. „Doktorandentreffen der nordischen Länder“. Freiburg i. Br., 28.04.2005.

Sieber, U.: „Strafrechtsharmonisierung und Perspektiven der Strafrechtsvergleichung“. Juristische Fakultät der Universität Krakau. Krakau/Polen, 09.05.2005.

Sieber, U.: „Strafrechtsharmonisierung und Perspektiven des Europäischen Strafrechts“. Vortrag an der Universität Warschau. Warschau/Polen, 12.05.2005.

Sieber, U.: „Strafrechtliche Anforderungen an Altersverifikationssysteme für den Jugendmedienschutz“. Düsseldorf, 19.05.2005.

Sieber, U.: „Globalisation of Crime, Harmonisation of Criminal Law and Comparative Criminal Law“. Schlusskonferenz des „EU-China Legal and Judicial Cooperation Programme“. Beijing/VR China, 02.06.2005.

Sieber, U.: „Harmonisation of Criminal Law and Comparative Criminal Law“. Wuhan University School of Law. Wuhan/VR China, 05.06.2005.

Sieber, U.: „New Developments in German Criminal Law“. Wuhan University School of Law. Wuhan/VR China, 06.06.2005.

Sieber, U.: „Comparative research methods in the field of sentencing. Experiences based on the MPI comparative expert report in the Dragan Nikolić case of the ICTY“. Workshop „Sentencing Research: Theory, Practice, Methodology and Perspective“, Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Zusammenarbeit mit dem Centre for Legal Research, Nottingham Law School. Freiburg i. Br., 16.06.2005.

Sieber, U.: „Ärztliche Schweigepflicht und Einsatz der Informationstechnik im Gesundheitswesen“. Rechtspolitisches Forum. Berlin, 21.06.2005.

Sieber, U.: „Strafrechtsharmonisierung in Europa“. Juristisch-Historische Fakultät der Süd-Westlichen Universität St. Neofit Rilski, Bulgarien, 14.07.2005.

Sieber, U.: „Zentrales oder dezentrales europäisches Strafrecht?“. Tagung „Politik und Recht unter den Bedingungen der Globalisierung und Dezentralisierung“, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung. Köln, 21.07.2005.

Sieber, U.: „Forschungsperspektiven des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Kooperation mit Lateinamerika“. Workshop der Konrad-Adenauer-Stiftung mit Richtern aus Lateinamerika, Freiburg i. Br., 09.09.2005.

Sieber, U.: „Strafrechtsharmonisierung und Strafrechtsintegration in Europa“. „Festveranstaltung anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Österreichischen Vereinigung für Europäisches Strafrecht“. Wien/Österreich, 14.10.2005.

Sieber, U.: „Organized Crime – Definitions, Phenomena and Control Policies“. Eastern Regional Conference „Measures for Combating Organized Crime in the Region“ der International Association of Prosecutors. Sofia/Bulgarien, 27.10.2005.

Sieber, U.: „Forschungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Strafrechtsharmonisierung und Strafrechtsvergleichung“. Informationsveranstaltung, Tagung des Strafrechtsausschusses des Bundes und der Länder. Freiburg i. Br., 07.11.2005.

Sieber, U.: „Compliance Programs and the Fight against Economic Crimes“. International Symposium „Corporate Crime and its effective regulation: Observation of

Compliance Program and its implications". Tokio/Japan, 12.11.2005.

Sieber, U.: „Globalisierung, Rechtsharmonisierung und Perspektiven der Strafrechtsvergleichung“. Todai Universität. Tokio/Japan, 14.11.2005.

Sieber, U.: „Strafrechtsharmonisierung und Perspektiven der Strafrechtsvergleichung“. Waseda Universität Tokio. Tokio/Japan 15.11.2005.

Sieber, U.: "Organized Crime – Definitions, Phenomena and Control Policies". Workshop Criminalidad Compleja. Buenos Aires/Argentinien, 21.11.2005.

Sieber, U.: „Terrorismus – Verstehen und Begrenzen“. Vorschlag für eine gemeinsame Forschungsinitiative der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft im Bereich der Terrorismusforschung. Kurzvortrag im Präsidentenhaus der Max-Planck-Gesellschaft zu den Forschungsperspektiven 2005+ über „Soziale Ordnung in einer globalen Welt“. München, 05.12.2005.

2004

Sieber, U.: „Perspektiven der strafrechtlichen Forschung“. „Festveranstaltung anlässlich der Emeritierung von Professor Dr. Albin Eser und der Amtseinführung von Professor Dr. Ulrich Sieber“. Freiburg i. Br., 02.03.2004.

Sieber, U.: „Strafrechtliche Aspekte der Digital Rights Management Systems“. Tagung des Münchner Kreises „Digital Rights Management. - Distribution und Schutz digitaler Medien und Information“. München, 22.04.2004.

Sieber, U.: „Das strafrechtliche Forschungsprogramm des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“. Tagung „Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft“. Freiburg i. Br., 23.-25.06.2004 (Kurzvortrag).

Sieber, U.: «Criminalité informatique: Les méthodes d'harmonisation». Seminarveranstaltung «Les chemins de l'harmonisation pénale», Collège de France in Zusammenarbeit mit dem Institut sur la Gouvernance (Basel), dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und den Equipes italiennes (Neapel und Bologna). Paris/Frankreich, 28.-29.06.2004.

Sieber, U.: "The Threat of Cybercrime". Tagung des Europarats "Octopus Interface Conference – Organised Crime and the Challenge of Cybercrime". Straßburg/Frankreich, 15.09.2004.

Sieber, U.: "Computer Crimes, Cyber-Terrorism, Child Pornography and Financial Crimes". General Report for the 17th International Congress of Penal Law. Beijing/VR China, 16.-25.09.2004.

Sieber, U.: "New Challenges of Cybercrime". Renmin Universität. Beijing/VR China, 18.09.2004.

Sieber, U.: "Unification, harmonization and Cooperation: Seeking Solutions for Federal and Supranational Criminal Justice Systems" [Unificación, armonización y cooperación: Buscando soluciones para el sistemas federales y supranacionales de la justicia penal]. Internationale Konferenz "Penal Reform in Mexico – Sovereign Criminal Law Systems and Integration from a Comparative Law Perspective". Mexiko Stadt/Mexiko, 28.09.-01.10.2004.

Sieber, U.: "Practice and Comparative Criminal Law: The need for an information system in comparative criminal law; [Práctica y derecho penal comparado: la necesidad de un sistema de información en materia de justicia penal]. Internationale Konferenz „Penal Reform in Mexico – Sovereign Criminal Law Systems and Integration from a Comparative Law Perspective“. Mexiko Stadt/Mexiko, 28.09.-01.10.2004.

Sieber, U.: "New Challenges for the Information Society – The Threat of Cybercrime". Universität Hildago. Pachuca/Mexiko, 02.10.2004.

Sieber, U.: „Strafverfolgung von Staatskriminalität.

Vergeltung, Wahrheit und Versöhnung nach politischen Systemwechseln“. Einführung in die Tagung, Berlin, 29.10.2004 (Kurzvortrag).

Sieber, U.: "Computer criminality: A new challenge for criminal law". Internationales Seminar „Komplexe Kriminalität: ausländische Erfahrungen zu Regulierungsfragen“ [Criminalidad informática: Un nuevo desafío para el Derecho Penal], Universidad de Buenos Aires. Buenos Aires/Argentinien, 09.11.2004.

Sieber, U.: "Criminal Liability in a Globalized Economy: Comparative Perspectives on Corporate Criminal Liability and Cybercrime". Konferenz "Lawyers and Jurists in the 21st Century: Celebrating the Centennial of the Universal Congress of Lawyers and Jurists St. Louis 1904, and Comparative Law in the United States". St. Louis/USA, 13.11.2004.

Sieber, U.: „Straftaten im Internet“. Tagung der Juristischen Studiengesellschaft München. München, 16.11.2004.

Sieber, U.: „Strafrechtliche Risiken im Bereich der IT-Sicherheit“. Tagung „21. DV-Treffen der Max-Planck-Institute“. Göttingen, 19.11.2004.

Sieber, U.: "Research Proposals of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law on terrorism and cybercrime". Präsentation des Forschungsprogramms des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht auf der Auftaktveranstaltung der Max-Planck-Gesellschaft zum 7. EU- Forschungsrahmenprogramm (2007-2010). Brüssel/Belgien, 22.11.2004 (Kurzvortrag).

Sieber, U.: "The Research Agenda of the Humanities Section of the Max Planck Society for the Advancement of Science". Präsentation des Forschungsprogramms des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht auf der Auftaktveranstaltung der Max-Planck-Gesellschaft zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (2007-2010). Brüssel/Belgien, 22.11.2004 (Kurzvortrag).

Sieber, U.: „Migration und Religion“ (Grußwort). Kolloquium „Migration und Religion“ Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 26.11.2004 (Kurzvortrag).

Sieber, U.: „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“. Informationsrunde für Parlamentarier über „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“. Berlin, 30.11.2004.

Silverman, Emily

2005

Silverman, E.: "Juveniles and the Death Penalty in the United States After Roper v. Simmons". Schulvorträge anlässlich der Jahresversammlung der MPG. Ernst Barlach Gymnasium, Rostock und Fritz Reuter Gymnasium, Kühlungsborn, 21.-22.06.2005.

Simon, Jan-Michael

2005

Simon, J.-M.: "Criminal justice and post-conflict societies". 2nd Spring Academy "Iranian-German Dialogue on Crime, Criminal Justice and Criminology", University of Tehran, Paradise of Qom. Qom/Iran, 14.-16.05.2005.

Simon, J.-M.: "The role of criminal law in post-conflict societies". Workshop „The social life of anti-terrorism laws“, Max Planck Institute for Social Anthropology. Halle/Saale, 26.-27.05.2005.

Simon, J.-M.: "Punishment in post-conflict situations". Workshop "Sentencing research: theory, practice, methodology and perspective", Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law and Nottingham Law School,

Freiburg i. Br., 16.06.2005.

Simon, J.-M.: "Controlling drugs: The evolution of the legal regime of international drug control", (Spanisch) "Controlando Drogas: La evolución del régimen jurídico de control internacional de las drogas". Workshop "Complex Crime", Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law and the Secretary for Criminal Policy of the Ministry of Justice and Human Rights of Argentina, at the Symposium "Bio Sciences, Nanotechnology, Complex Crime", Max Planck Society and Secretary of Science, Technology and Productive Innovation of Argentina, Hotel Clardige. Buenos Aires/Argentinien, 21.-22.11.2005.

Simon, J.-M.: "The CJC Great Lakes Project". Workshop "The nexus of natural resources, violent conflicts and coping strategies in Sub-Saharan Africa", Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law, Humboldt University of Berlin, International Criminal Tribunal for Rwanda, Arusha International Conference Centre. Arusha/Tanzania 04.-09.12.2005.

2004

Simon, J.-M.: "Procesos de paz y Corte Penal Internacional". Tagung „Congreso internacional de culturas y sistemas jurídicos comparados, IV. Derecho Penal“, Instituto de Investigaciones Jurídicas de la Universidad Nacional Autónoma de México, Colegio de Ingenieros Civiles de México. México D.F./México, 09.-14.02.2004.

Simon, J.-M.: "Concluding remarks". Alumni Summer School 2004 of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law „Formal and informal means of conflict prevention & resolution in the Middle East“. Banz Monastery, Bad Staffelstein, 01.-09.09.2004.

Simon, J.-M.: "La iniciativa de reforma procesal penal en México: armonización, unificación y cooperación". Konferenz „La Reforma Penal en México – Sistemas penales soberanos e integración en la perspectiva del derecho comparado“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Hotel Radisson Paraíso. México D.F./México, 28.09.-01.10.2004.

Simon, J.-M.: „Straflosigkeit in Lateinamerika? - Bericht über Argentinien, Brasilien, Uruguay, Chile“. Tagung „Strafverfolgung von Staatskriminalität – Vergeltung, Wahrheit und Versöhnung nach politischen Systemwechseln“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und der Evangelischen Akademie zu Berlin, Umweltforum Berlin, Auferstehungskirche. Berlin, 29.-31.10.2004.

Summers, Sarah

2005

Summers, S.: "An analysis of the proposed framework decision of the EU on certain procedural rights". XXII World Congress of Philosophy of Law and Social Philosophy, Workshop "EU Criminal Law". Granada/ Spanien, 23.-29.05.2005.

Tellenbach, Silvia

2005

Tellenbach, S.: „Einführung in das Islamische Recht unter besonderer Berücksichtigung des Strafrechts“. Workshop „Fair Trial Afghanistan“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales öffentliches Recht und Völkerrecht. Heidelberg, 14.02.2005.

Tellenbach, S.: „Strafrechtspflege im Iran“. Informationsseminar zum islamischen und iranischen Recht. Mannheim, 21.05.2005.

Tellenbach, S.: „Wie islamisch ist die Islamische Re-

publik Iran – Anmerkungen zur Verfassung von 1979.“ Ringvorlesung des Asienzentrums „Die schwere Geburt von Staaten – Verfassungen und Rechtskulturen in modernen asiatischen Gesellschaften“, Universität Bonn. Bonn, 30.05.2005.

Tellenbach, S.: „Die Türkei auf dem Weg nach Europa? – Strafrechtsreform in der Türkei“. Sitzung des Expertenforums beim Informationszentrum Asyl, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg, 14.07.2005.

Tellenbach, S.: „Zur türkischen Strafrechtsreform- welche Punkte sind für Deutschland interessant?“. Jahrestagung der Deutsch-türkischen Juristenvereinigung. Freiburg i.Br., 14.10.2005.

Tellenbach, S.: „Scharia und Islamisches Strafrecht“. 9. Tagung des Deutschen Islamforums. Frankfurt a. M., 08.11.2005.

2004

Tellenbach, S.: „Überlegungen zu einem Gericht für Saddam“. Mittwochskolloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht „Saddam vor Gericht – national oder supranational“. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 04.02.2004.

Tellenbach, S.: "Fair Trial Guarantees in Criminal Proceedings under Islamic, Afghan Constitutional and International Law". Tagung "The Shari'a in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order: Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administrative of Justice", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales öffentliches Recht und Völkerrecht. Heidelberg, 21.02.2004.

Tellenbach, S.: „Roma Statüsü Kabul Edilmelidir? – Sözleşmeye Taraf Olmayan Devletlerin Tereddütleri?“. Tagung „IV. Rechtsvergleichende Tage: Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshof und seine nationalen Auswirkungen in Europa“, Europa-Kolleg, Goethe-Institut und Bahçeşehir Universität. Istanbul/Türkei, 06.05.2004.

Tellenbach, S.: „Zur Strafrechtspflege im Iran“. Sitzung des Expertenforums beim Informationszentrum Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg, 08.06.2004.

Tellenbach, S.: „Ehrenmorde an Frauen im Nahen Osten; Anmerkungen aus der Sicht des Strafrechts“. Universität Dresden. Dresden, 08.06.2004.

Tellenbach, S.: "Bloodfeuds and how to bring them to an end – Experiences from Turkey". Alumni Summer School 2004 "Formal and Informal Means of Conflict Prevention and Resolution in the Middle East". Kloster Banz, 03.09.2004.

Tellenbach, S.: „Zur Stellung der Staatsanwaltschaft in der Islamischen Republik Iran“, Deutscher Orientalistentag. Halle, 21.09.2004.

Tellenbach, S.: "The Position of Religious Minorities". Tagung "The Human Rights Divide Between the US and the Muslim World – Building Bridges", Center for Strategic and International Studies. Washington D.C./ USA, 24.09.2004.

Tellenbach, S.: „Das neue Türkische Strafgesetzbuch“. Jahrestagung der Deutsch-türkischen Juristenvereinigung e.V. Köln, 29.10.2004.

Tellenbach, S.: „Das neue türkische Strafgesetzbuch – kein Ehebruchsgesetz, sondern...?“, Mittwochskolloquium. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 03.11.2004.

Tellenbach, S., Albrecht, H.-J. & Rezaei, H.: „Perspektiven eines Menschenrechtsdialogs zwischen Freiburg und Isfahan“. Kommission für Menschenrechte des Vereins der Richter und Staatsanwälte und des Anwaltsvereins. Freiburg i. Br., 15.10.2004.

Tellenbach, S.: „Aus Spanien in die Türkei: Jüdische

Gemeinden in Istanbul". Tagung „Migration und Religion, MPG 2000+ Forschungsperspektiven“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 26.11.2004.

Tetal, Carina

2004

Tetal, C.: „Analyse von Deliktsähnlichkeiten auf der Basis von Individualdaten der Freiburger Kohortenstudie“. 40. kriminologisches Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen kriminologischen Institute und Lehrstühle. Freiburg i. Br., 04.07.2004.

Wahl, Thomas

2005

Wahl, Th.: Kurzvortrag „Europäisches Strafrecht“. Tag der offenen Tür am - Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 11.08.2005.

Wahl, Th.: „Datenschutz im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung des SIS“. BENEFRIL- Tagung „Datenschutz in Europa und der Schweiz“. Fribourg/Schweiz, 11.11.2005.

Weigend, Eva

2005

Weigend, E.: „Die Europäische Verfassung und das Strafrecht., Jagiellonen Universität Krakau. Krakau/Polen, 06.05.2005 und Universität Warschau. Warschau/Polen, 17.05.2005.

Zerbes, Ingeborg

2005

Zerbes, I.: „Internationales Korruptionsstrafrecht“. Seminar „Korruptionsbekämpfung“, Akademie der Polizei Baden-Württemberg, Fachbereich Kriminalitätsbekämpfung. Freiburg i.Br., 15.03.2005.

2004

Zerbes, I.: „Die OECD-Konvention gegen transnationale Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr“. Studententagung „Korruption“, Katholische Akademie Trier. Trier, 24.09.2004.

Anhang

C. Lehre

Die Institutsdirektoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts sind insbesondere in die Lehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. eingebunden (Rechtswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Soziologi-

sches, Politikwissenschaftliches und Psychologisches Institut). Lehrveranstaltungen werden auch an anderen Universitäten des In- und Auslands angeboten.

Sommersemester 2004

Albrecht, Hans-Jörg

- Vorlesung „Kriminologie II“, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
- Vorlesung „Jugendstrafrecht“, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
- Seminar „Kriminelle Viktimisierung, Verbrechensangst und Opferschutz“, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
- Summer University Course „Juvenile Justice Systems“, „Criminal Sanctions and Sentencing“, „New Developments in Criminological and Criminal Justice Research“, China University of Political Science and Law Beijing/China (17. – 27.8.2004)

Arnold, Jörg

- Seminar „Angemessene Grenzen der Rechtfertigung durch Notstand“, Westfälische Wilhelms-Universität Münster und Universität Basel (mit Prof. Seelmann)

Kinzig, Jörg

- Strafrechtlich-Kriminologisches Seminar „Staatliche Konzepte gegen Suchtmittelkriminalität“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Übung im Strafrecht für Anfänger II, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Vertretung des Lehrstuhls am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht (Nachf. Tiedemann), Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Kiza, Ernesto

- Grundkurs „Einführung in die Viktimologie und Kriegsursachenforschung“, Seminar für Wissenschaftliche Politik, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Koch, Hans-Georg

- Vorlesung „Medizinrechtliche Grundfragen“ im „ökologischen Kurs“ für Medizinstudenten
- Seminar „Der nicht selbst entscheidungsfähige Patient als Rechtsproblem“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Kury, Helmut

- Seminar „Forensische Psychologie“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit Dr. Obergfell-Fuchs)

Lelieur-Fischer, Juliette

- Arbeitsgemeinschaft (travaux dirigés), Université Robert Schuman, Strasbourg
- Vorlesung „Französisches Strafrecht - Allgemeiner Teil“, Université Robert Schuman, Strasbourg
- Vorlesung „Strafprozessrecht“, Université Robert Schuman, Strasbourg

Obergfell-Fuchs, Joachim

- Seminar „Forensische Psychologie“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit Prof. Kury)

Sieber, Ulrich

- Vorlesung „Einführung in das Informationsrecht“, Ludwig-Maximilians-Universität München

Zerbes, Ingeborg

- Übung im Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Wien

Wintersemester 2004/2005**Arnold, Jörg**

- Vorlesung und Übung mit Klausuren „Deutsch-deutsche Strafrechtsgeschichte“, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Hoefler, Sven

- Seminar „Wirtschaftskriminalität“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit PD Kinzig)

Kinzig, Jörg

- Seminar „Wirtschaftskriminalität“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit Dr. Höfer)
- Vorlesung „Strafvollzugsrecht“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Vorlesung „Kriminologie I“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Kiza, Ernesto

- Grundkurs „Victims of War – Opfer im Krieg als `kleinster gemeinsamer Nenner` der Friedens- und Konfliktforschung“, Seminar für Wissenschaftliche Politik, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Koch, Hans-Georg

- Vorlesung „Medizinrecht“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Kury, Helmut

- Seminar „Forensische Psychologie“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit Dr. Obergfell-Fuchs)

Obergfell-Fuchs, Joachim

- Seminar „Forensische Psychologie“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit Prof. Kury)
- Seminar „Kriminalpolitische Konzeptionen“, Ev. FHS Freiburg (mit Prof. Geissler-Frank/Sutterer)

Richter, Thomas

- Kompaktkurs „Environmental Law in China“ im Masterstudiengang „Environmental and Energy Law“, Universität Leuven/Belgien

Sieber, Ulrich

- Seminar „Cybercrime“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Zerbes, Ingeborg

- Übung im Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Wien

Sommersemester 2005**Albrecht, Hans-Jörg**

- Vorlesung „Kriminologie II“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Vorlesung „Sanktionenrecht“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Seminar „Fremdenfeindliche und rassistische Gewalt – Ursachen, Entwicklungen und Prävention“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Arnold, Jörg

- Seminar „Erscheinungsformen von Makrokriminalität kriminologisch und normativ betrachtet – am Beispiel von Staatskriminalität und Terrorismus diskutiert“, Humboldt-Universität zu Berlin
- Seminar „Sanktionen, Strafvollzug und soziale Kontrolle“, Westfälische Wilhelms-Universität Münster (mit Prof. Boers)

Brandenstein, Martin

- Seminar „Norm und Abweichung“, Ev. FHS Freiburg (mit Dipl.-Psych. Özsöz/ Prof. Helfferich)

Gless, Sabine

- Seminar „Von Brüssel nach Bern: EU-Strafrecht und seine Auswirkungen in der Schweiz“, Universität Basel (mit Dr. Zerbes)
- Klausurenkurs im Strafrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Kilchling, Michael

- Lehrgang „Antiterrorism Laws“ Fortbildungskurs über Geldwäsche – Organisierte Kriminalität – Terrorismus, Legal and Judicial Training Centre (CFJJ) Macau

Kinzig, Jörg

- Vorlesung „Jugendstrafrecht“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Seminar „Fremdenfeindliche und rassistische Gewalt: Ursachen, Entwicklungen und Prävention“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit Prof. Albrecht)

Koch, Hans-Georg

- Vorlesung „Medizinrechtliche Grundfragen“ im „ökologischen Kurs“ für Medizinstudenten, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg
- Seminar „Aktuelle Entwicklungen des Arztrechts“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg

Kury, Helmut

- Seminar „Forensische Psychologie“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit Dr. Obergfell-Fuchs)

Obergfell-Fuchs, Joachim

- Seminar „Forensische Psychologie“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. (mit Prof. Kury)
- Kurs „Viktimologie“ (viertägig), Akademie der Polizei Baden-Württemberg Freiburg i. Br.

Özsöz, Figen

- Seminar „Normen und Abweichung: Jugenddelinquenz“ Ev. FHS Freiburg (mit Dipl.-Psych. Brandenstein/Prof. Helfferich)

Sieber, Ulrich

- Vorlesung „Informationsstrafrecht“, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorlesung „Einführung in das Informationsrecht“, Ludwig-Maximilians-Universität München

Zerbes, Ingeborg

- Übung im Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Wien
- Seminar „Von Brüssel nach Bern: EU-Strafrecht und seine Auswirkungen in der Schweiz“, Universität Basel (mit Prof. Gless)

Wintersemester 2005/2006

Albrecht, Hans-Jörg

- Vorlesung „Strafvollzugsrecht“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Seminar „Strafrechtliche Sanktionen – Neuere Entwicklungen im Vergleich“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Arnold, Jörg

- Seminar „Strafrecht nach politischen Systemumbrüchen“, Westfälische Wilhelms-Universität Münster (mit Prof. Dencker)

Kinzig, Jörg

- Vorlesung „Kriminologie I“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Vorlesung „Vertiefung im Strafprozessrecht“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Koch, Hans-Georg

- Vorlesung „Medizinrecht“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg

Richter, Thomas

- Kompaktkurs „Deutsches Strafrecht, Strafprozessrecht und deutsche Rechtsgeschichte“, Himeji Dokkyo Universität/Japan

Sieber, Ulrich

- Seminar „Rechtliche Sperrverfügungen im Internet und ihre technische Umsetzbarkeit – Wirksamer Schutz gegen illegale Inhalte oder sinnlose Zensur der Meinungsfreiheit im Internet?“, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg (mit Prof. Schneider)

IMPRESSUM

Herausgeber

Max-Planck-Gesellschaft zur
Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht und
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber
Günterstalstraße 73
D-79100 Freiburg

Tel.: +49 (0)761-7081-1

Fax: +49 (0)761-7081-294

E-Mail: info@mpicc.de

Internet: <http://www.mpicc.de>

Druck

Stückle Druck und Verlag
Stückle-Straße 1
77955 Ettenheim

Satz

Beate Lickert

Bildnachweise

Fotos und Bilder auf den Seiten 5, 8, 9 sowie alle doppelseitigen Bilder vor den Forschungsschwerpunkten: Martin Langhorst. Grafik S. 48: Dr. Marco Gercke. Andere Bilder soweit nicht anders angegeben: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Gestaltung

Layout und Titelbild:
Justmedia Design, Köln

Alle Rechte vorbehalten. © 2006 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.